Lehrbuch

des

Bayerischen Verwaltungsrechts

von

Dr. Joseph Pözl,
o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu München.

Zweite verbesserte Auflage.

München.
Literarisch-artistische Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1858.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg.

Vorwort zur ersten Auflage.

Die positiven Bestimmungen, welche für die Staatsverwaltung in Bayern maßgebend sind, haben allmählich einen solchen Umfang erreicht, daß es selbst dann, wenn dieselben unter sich in innerem Zusammenhange stünden und einander nicht widersprächen, höchst schwierig wäre, sie ohne systematische Verarbeitung zu bewältigen. Erwägt man aber, daß die Verwaltungsnormen vielfach unbestimmt und lückenhaft in sich sind, und nicht selten mit einander in Widerspruch stehen, so wird man die Nothwendigkeit erkennen, das Verwaltungsrecht einer wissenschaftlichen Behandlung zu unterstellen; denn die Zweifel zu heben und die Lücken zu ergänzen, kann nur dann gelingen, wenn man sich die Staatsverwaltung als ein System denkt, dessen einzelne Sätze von gewissen allgemeinen, das Ganze beherrschenden Principien abgeleitet sind. Dabei versteht es sich von selbst, daß wir das System der Staatsverwaltung nicht als ein rein logisches Schema betrachtet wissen wollen, das zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen sich völlig gleich bliebe. Die Natur der Dinge bringt es vielmehr mit sich, daß die Mittel und Wege, welche zur Verwirklichung der Aufgaben des Staates betreten werden, je nach den zeitlich und örtlich verschiedenen thatsächlichen Verhältnissen wechseln können, ja in vielen Fällen wechseln müssen.

Die Arbeit, welche ich hiermit dem Publicum vorlege, ist ein Versuch, dem Bedürfnisse wissenschaftlicher Bearbeitung des Verwaltungsrechtes zu genügen. Wie unvollkommen derselbe sey, bin ich mir klar bewußt. Insoweit die Gründe dieser Unvollkommenheit mir zur Last fallen, habe ich sie natürlich auch allein zu verantworten. Allein manche liegen in Verhältnissen, die ich nicht vertreten kann. Dahin gehört insbesondere die beständige Flüssigkeit des Stoffes, mit dem wir es hier zu thun haben. Während des Druckes sind mehrere Bestimmungen, die in früheren Bogen als geltende dargestellt wurden, geändert oder aufgehoben worden, und sind anderseits neue hinzugekommen, die ich bei der Entwerfung des Manuscriptes noch nicht kannte. Ich hielt es nicht für nöthig, diese Veränderungen hier gleich einzeln aufzuzählen, denn einerseits weiß ich nicht, ob sich nicht, während ich die Nachträge schreibe, Veranlassung ergibt, auch diese wieder zu berichtigen; anderseits ging mein Bestreben überhaupt nicht dahin, im Detail vollständig und erschöpfend seyn zu wollen, und schließlich bieten mir meine Vorträge an der Universität die Gelegenheit, meine Zuhörer auf solche Veränderungen aufmerksam zu machen.

Daß mich jede Berichtigung von Irrthümern nur zu Dank verpflichten wird, brauche ich wohl kaum ausdrücklich zu versichern; wem es gleich mir um die Förderung der Wissenschaft unseres Verwaltungsrechtes zu thun ist, den ersuche ich um Mitwirkung zu dem gemeinsamen Ziele. — München, am 19 März 1856.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Der rasche Absatz, den das Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechtes gefunden hat, liefert mir den erfreulichen Beweis, daß mein Versuch über die nächstliegenden Kreise meiner Berufswirksamkeit hinaus Anerkennung gefunden habe. Bestätigt wurde mir dieses insbesondere auch dadurch, daß meine Bitte, mich auf Lücken oder Fehler des Buches aufmerksam zu machen, an mehreren Orten willfährige Aufnahme fand, indem mir von verschiedenen Seiten Bemerkungen zugingen, welche entweder die Ergänzung oder Berichtigung des Lehrbuches bezweckten. Daß ich die mir zu Gebote gestellten Materialien gründlich geprüft und soweit sie mir Gutes zu enthalten schienen, auch berücksichtigt habe, davon werden sich die betreffenden Freunde selbst überzeugen, wenn sie die neue Auflage mit der vorigen vergleichen. Indem ich für diese Rücksichtnahme bestens danke, kann ich damit nur den lebhaften Wunsch verbinden, daß nicht bloß die bisherigen Gönner meiner Arbeiten nicht erkalten mögen, sondern daß ihr Beispiel noch viele andere bestimmen möge, in gleicher Art zur Förderung unseres Verwaltungswesens beizutragen. — Daß ich auch jene Partien des Werkes, zu deren Prüfung kein solcher äußerer Anlaß vorlag, genau durchgesehen und je nach Befund berichtigt und ergänzt habe, das wird eine auch nur flüchtige Vergleichung leicht ersehen lassen.

Wie bereits öffentlich bekannt geworden, haben Se. Majestät der König mir in großmüthigster Weise die Wege und Mittel eröffnet, um eine „Geschichte der bayerischen Verwaltung" beginnen und ausführen zu können. Es ist nun zwar hier nicht am Orte, mich über die Art der Verwirklichung, über Inhalt und Umfang dieser Aufgabe näher zu erklären; allein das darf doch jetzt schon ausgesprochen werden, daß diese Arbeit der wissenschaftlichen Behandlung unseres Verwaltungsrechts die wesentlichsten Vortheile bringen werde. Sie wird für das Ganze und Einzelne diejenigen Materialien liefern, welche für die systematische Anlage und Durchführung des Verwaltungsrechtes nöthig sind und die der Bearbeiter bei dem jetzigen Stande der historischen Forschung auf diesem Gebiete so schwer vermißt. — Doch ich will nicht weiter von den Früchten meiner Arbeit reden, ehe von dieser selbst etwas vorliegt.

München, am 31. Juli 1858.

Der Verfasser.

Uebersicht des Systems.

Einleitung.

Erstes Buch.

Die Einrichtungen und Organe der Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Zweiter Abschnitt.

Der Behörden-Organismus im Einzelnen.

II. Titel.

Die Sicherung der öffentlichen Ordnung insbesondere.

A. Der Ordnung des Staates.

III. Titel.

Die Sicherung der bürgerlichen Ordnung.

IV. Titel.

Theilnahme der Polizei an der Ausübung der Strafgewalt.

Zweites Capitel.

Wohlfahrts-Polizei.

Dritter Abschnitt.

Pflege und Förderung der Interessen der Staats-Angehörigen.

Erstes Capitel.

Pflege und Förderung der materiellen Interessen.

I. Titel.

Die Förderung der Urproduction.

A. Der Landwirthschaft.

I. Entfernung der Hindernisse.

II. Titel.

Die Förderung der Gewerbe.

III. Titel.

Die Förderung und Unterstützung des Handels und Verkehrs.

Zweites Capitel.

Sorge für die Bildung der Staats-Angehörigen.

I. Titel.

Die deutschen Schulen.

§§. Seite

II. Titel.

Die Anstalten für classische Bildung.

III. Titel.

Die Anstalten für Fortpflanzung und Erweiterung der Wissenschaft.

IV. Titel.

Vierter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung.

Erstes Capitel.

Die Etats.

Zweites Capitel.

Die Sorge für die Deckung der Staatsbedürfnisse.

Seite

Fünfter Abschnit.

Die Militärverwaltung.

Einleitung.

§. 1.

I. Begriff und Inhalt des Verwaltungs-Rechts.

Staatsverwaltung ist der Inbegriff jener vom Staatsoberhaupte ausgehenden und geleiteten Thätigkeit, welche den Staatszweck in einem bestimmten gegebenen Staate im Leben zu verwirklichen bestimmt ist [1]). Zu diesem Behufe bedarf es der Natur der Sache nach einer Reihe von Einrichtungen und Organen, welchen die erwähnte Aufgabe innerhalb gewisser durch positive Gesetze gezogener formeller und materieller Schranken im Namen des Souveräns zu lösen übertragen ist. Faßt man nun die Rechtsgrundsätze, nach welchen jene Einrichtungen in einem bestimmten Staate gebildet, jene Organe bestellt, besetzt und instruirt sind, in ein systematisches Ganzes zusammen, so ist dieses das Verwaltungsrecht des betreffenden Staates [2]).

Hiernach bleiben jedenfalls von der Darstellung im Verwaltungsrechte ausgeschlossen:

a) die rein empirischen und technischen Kenntnisse, welche, um zweckmäßig zu verwalten, vorausgesetzt werden müssen. Von den Rechtsgrundsätzen gehören nicht hieher

b) diejenigen, auf welchen die Verfassung des Staates beruht;

c) jene, welche über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt entscheiden; dann

d) jene, welche für das Verhältniß und den Verkehr mit fremden Staaten maßgebend sind;

---

[1]) Da die Realisirung des Staatszweckes mittels Ausübung der verschiedenen Hoheitsrechte bewirkt wird, so sagt man wohl auch, Staats-Verwaltung sey die Ausübung der Hoheitsrechte durch die vom Staatsoberhaupte beauftragten Organe.

[2]) Werden die Grundsätze, auf welche die Verwaltung des Staates im Allgemeinen zu bauen ist, wissenschaftlich entwickelt, so erhält man die Verwaltungs-Politik. Das Verwaltungsrecht im subjectiven Sinne ist im System seiner Zeit (s. das I. Buch) genauer zu bestimmen; vgl. Schmitthenner, Grundl. des allgem. Staats-R. S. 483.

e) die Normen über die Verwaltung der Militär-Angelegenheiten; und endlich

f) die Normen über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden als solcher, sowohl der Orts- als der Districts- und Kreis-Gemeinden.

In der Theorie sowohl, als in der Gesetzgebung und Praxis kommen die Worte „Verwaltung oder Administration" (und daher auch das Verwaltungsrecht) noch in einer engeren Bedeutung vor, wornach man die Handhabung der Rechtsordnung durch die Gerichte davon ausschließt, und vorzugsweise nur die Ausübung der Polizei- und Finanzhoheit darunter versteht, und dem entsprechend auch den Begriff des Verwaltungsrechts beschränkt [3]). Wir legen bei unserer Darstellung den weiteren Begriff zu Grunde, und werden den Stoff in zwei Theile zerlegen, indem wir zuvörderst die äußeren Anordnungen und Organe, durch welche die Staatsgewalt ihre Thätigkeit äußert, und dann die Grundsätze darlegen, nach denen diese Thätigkeit mit Rücksicht auf ihre verschiedenen Zwecke und Gegenstände vor sich zu gehen hat.

§. 2.

II. Quellen und Hülfsmittel des Verwaltungsrechts.

1) Quellen des Verwaltungsrechts sind:

a) Die Gesetze, welche sich mit der Regelung der Staatsverwaltung in dem oben angegebenen Sinne beschäftigen; unter gleicher Voraussetzung

b) die Verfügungen des Staatsoberhauptes, und zwar sowohl jene, welche allgemeine Vorschriften enthalten — die Verordnungen — als jene, welche aus Anlaß und zur Erledigung einzelner Fälle ergehen — k. Decrete und Rescripte [1]).

---

[3]) Die Verwaltung in der weitereren Bedeutung des Wortes hat zum Correlat die Verfassung; in der engeren steht ihr die Justiz gegenüber. In diesem Sinne spricht man von Verwaltungssachen, sie gegenüberstellend den Justizsachen, von Trennung der Justiz und Verwaltung u. s. w. Vgl. über diesen engeren Begriff Hoffmann, in der Zeitschrift für die gesammte Staatsw. Jahrg. 1844. S. 190 ff.; und F. F. Mayer über Verwaltungsrecht und Rechtspflege ebend. Jahrg. 1856 (XII.) S. 285 ff. und 461 ff.

[1]) Ueber das Recht des Königs solche Verfügungen zu erlassen, s. mein Lehrb. des Verf.-R. II. A. S. 357 ff.

c) Die Anordnungen und Entscheidungen der obersten Verwaltungsstellen — die Ministerialrescripte — insoweit sie den Vollzug der in den beiden ersten Arten von Quellen enthaltenen Normen genauer bestimmen, oder in einzelnen Fällen, wo die Gesetzanwendung streitig wird, entscheiden [2]).

Daß die positiven Vorschriften der einen wie der andern Art, um verbindlich zu seyn, in gehöriger Weise publicirt werden müssen, ist durch die Natur der Sache geboten. — In welcher Form die Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, habe ich bereits im Verfassungsrechte angeführt [3]). Für die Art der Bekanntmachung der Ministerial-Entschließungen gibt es keine allgemeine Bestimmung; insoweit sie die sämmtlichen Staatsangehörigen berühren, müssen sie entweder im Regierungsblatte oder in den Kreisamtsblättern [4]) verkündet werden.

2) Zu den Hülfsmitteln für das Studium und die Bearbeitung des Verwaltungsrechts gehört:

---

[2]) Die Gebote und Verbote, welche etwa untergeordnete Behörden zu erlassen befugt sind, können nicht Quellen des Verwaltungsrechts genannt werden; sie sind die Ausflüsse ihrer Verwaltungsbefugniß, welche in allgemeinen Gesetzen oder Verordnungen begründet seyn muß.

[3]) S. mein Verf.-R. §. 14 Note 7 und 8, und §. 144 Nr. 2. Verbunden das Gesetz- und Regierungsblatt zu halten sind die sämmtlichen Staatsbehörden, die unmittelbaren Stiftungsadministrationen, die Pfarreien und Stadtgemeinden; den Landgemeinden ist nur die Haltung des Gesetzblattes zur Pflicht gemacht; Verord. v. 29. Decbr. 1817 Art. V. (G. Bl. von 1818 S. 12.)

[4]) Ihr Bestehen ist geboten seit der Verordn. v. 7. März 1814 (Reg.-Bl. S. 673 ff.), und sie sind dazu bestimmt, alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen sämmtlicher administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises, deren öffentliche Bekanntmachung nothwendig ist, und sonst keinem Anstande unterliegt, aufzunehmen und zu verbreiten. Durch Rescript des Ministeriums d. J. vom 24. Nov. 1853 wurde die frühere Bezeichnung Kreis-Intelligenz-Blatt in die von Kreisamtsblatt umgewandelt; wegen der Pfalz s. mein Verf.-R. §. 17 Note 4. Zu halten ist das Amtsblatt im Allgemeinen von denselben Behörden und Anstalten, wie das Reg.-Bl. In Bezug auf die Gemeinden ist indessen dieß Halten nicht nothwendig, wenn ein Pfarrsitz sich in der betreffenden Gemeinde befindet; es ist geboten, wenn dieß nicht der Fall ist; s. M. E. v. 11. Oct. 1851 (Döll. XXVI. S. 277). Wegen Erneuerung der publicirten Vorschriften s. R. E. v. 26. Juli 1856 (Samml. von princip. Erlassen B. IV. S. 63).

a) Die Kenntniß der Quellen und ihrer Sammlungen [5]).

b) Die Vertrautheit mit den Leistungen der Wissenschaft auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes. Freilich ist die Literatur unseres Verwaltungsrechtes keine reichliche zu nennen, und das, was in demselben bisher versucht wurde, kann auf Vollkommenheit keinen Anspruch machen; allein der Grund hievon liegt in der Neuheit der Disciplin, dann in der Vielgestaltigkeit und Fülle des Stoffes. Jedenfalls braucht aber unser Particularrecht in diesem Fache den Vergleich mit dem der übrigen deutschen Staaten nicht zu scheuen. Abgesehen von den Werken über einzelne Theile und Fragen des Verwaltungsrechts, von denen wir im Verlaufe der Darstellung dem Leser Meldung zu thun nicht versäumen werden, ist schon wiederholt versucht worden, das Gesammtgebiet desselben systematisch zu bearbeiten [6]). Eine Zeitschrift macht sichs in jüngster Zeit zur Aufgabe, die Verwaltungs-Praxis durch die Wissenschaft zu läutern und zu unterstützen, und die Lücken, welche die Gesetzgebung offen läßt, aus derselben zu ergänzen [7]).

---

[5]) Vgl. mein Verf.-R. §. 17 Note 4. In Bezug auf die angeführten Sammlungen ist zu bemerken:

a) Die Döllinger'sche Sammlung wird vom Staatsrath Freiherrn v. Strauß fortgesetzt, und ist die Fortsetzung bis heute (Ende Februar 1855) in 13 Theilen, resp. 15 Bänden 4. mit einem chronologischen und alphabetischen Register vollständig erschienen.

b) Die Handbibliothek des bayr. Staatsb. ist gleichfalls weiter fortgeführt worden, so daß nun ein II. und III. Supplementband vollständig in den Händen des Publicums sind. Eine neue (dritte) Auflage befindet sich unter der Presse; zur Zeit ist davon der I. Band in unserm Besitze.

[6]) S. darüber mein Verf.-R. S. 33 Note 5.

[7]) Es sind dieses die Blätter für administrative Praxis v. C. Brater, wovon seit 1851 jährlich ein Band erscheint, so daß jetzt (April 1858) 7 Bände vollendet in unsern Händen sind. Damit in Verbindung erscheint seit 1853 die „Sammlung von principiellen Erlassen der Staatsbehörden und von Präjudicien auf dem Gebiete der Verwaltung.“

Erstes Buch.

Die Einrichtungen und Organe der Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

I. Die Eintheilung des Landes [1]).

§. 3.

1) Das in Bezug auf seine Verfassung einheitliche und untheilbare Staatsgebiet zerfällt seit der Verordnung vom 20. Febr. 1817 im Interesse der Gleichförmigkeit und der Erleichterung der Controle der innern Verwaltung in acht Kreise, bezüglich deren die Verordnung v. 29. November 1837 die Namen und zum Theil auch den Gebietsumfang geändert hat, „um die Benennung und Eintheilung der einzelnen Hauptlandestheile auf die Grundlage der Geschichte zurückzuführen" [2]). An der Spitze eines jeden Kreises

---

[1]) Noch am Anfange des l. Jahrhunderts richtete sich die Verwaltung nach der Verfassungsverschiedenheit der einzelnen Provinzen. Demnach theilte sich das Churfürstenthum Bayern zuvörderst in das Hauptland und in mehrere Nebenländer, jenes dann in 4 Regierungsbezirke (München, Burghausen, Landshut und Straubing); vgl. Feßmaier, Staatsrecht S. 54 ff. — Die Verordn. v. 21. Juni 1808 (R.-Bl. S. 1481) verließ zuerst dieses System und bildete aus dem gesammten Lande, nachdem die älteren eigenthümlichen Verfassungen aufgehoben waren, und die Constitution von 1808 Einheit hergestellt hatte, für die Zwecke der Verwaltung 15 Kreise; ihr folgte die Verordn. vom 23. Sept. 1810, welche aus dem damals bayerischen Gebietscomplexe 9 Kreise machte.

[2]) S. die Verord. v. 1837 im H. B. I. S. 9; vergl. W. Scherer, die gegenwärtige Eintheilung des K. Bayern. München 1857.

steht ein Appellationsgericht und eine Kreisregierung. Jeder derselben bildet zudem jetzt seit dem Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 zugleich eine juristische Person unter dem Namen Kreisgemeinde. In Folge dessen ist bei jeder Aenderung in dem Umfange eines Kreises das Gutachten der Kreisvertretung nöthig [3]).

2) Die Unterabtheilung der Kreise in die eigentlichen Verwaltungsbezirke ist in den Kreisen diesseits des Rheins theilweise eine andere als in der Pfalz. Die ersteren zerfallen für die Justizpflege in Bezirksgerichts- und diese in Landgerichts-Sprengel [4]), für die Polizeiverwaltung in Polizeidistricte und in unmittelbare Städte, für die Finanzverwaltung in Rentamtsbezirke [5]), so daß die beiden letzteren wieder aus (Polizei- und Steuer-) Gemeinden bestehen. — Die Pfalz theilt sich für die Justizverwaltung in vier Bezirksgerichtssprengel, deren jeder mehrere Landgerichte [6]) in sich begreift [7]), für die Polizeiverwaltung in zwölf Landcommissariate, die in Cantone und Gemeinden unterabgetheilt werden, und für die Finanzverwaltung in vier Inspectionsbezirke, deren jeder sechs Rentamtsbezirke begreift.

3) Außer dieser dauernden Eintheilung des Landes zum Zwecke der Verwaltung kann eine solche auch für eine gewisse einzelne Handlung und zur Erreichung eines einzelnen Zweckes in bloß vorübergehender Weise angeordnet werden, wie z. B. für die Vornahme von Wahlen zum Landtage u. s. w. Wer diese vorzunehmen habe, und nach welchen Grundsätzen dabei zu verfahren sey, ist nach den besonderen deßfallsigen Gesetzen zu beurtheilen [8]).

---

3) S. mein Verf.-R. S. 298 ff. u. S. 308. — Für gewisse Zweige der Verwaltung besteht eine eigene Eintheilung, wie z. B. für die Zollverwaltung.

4) S. das Nähere in der Verordn. v. 12. August 1857 (H. [III. A.] B. I. S. 560 ff.). Eine besondere Eintheilung der Bezirksgerichtssprengel besteht für die Criminaljustiz, indem die von den Bezirksgerichtssitzen entfernteren Landgerichte zu einem „Criminalbezirke" vereinigt sind; s. die angef. Verordn. §. 7.

5) Für die Staatsforstverwaltung sind die Kreise in Forstämter getheilt; deren Umfang mit keiner der obigen Eintheilungen zusammenfällt; s. Verord. v. 1 Juli 1853 (R.-Bl. S. 929 ff.).

6) Sie führten bis zur Erlassung der Verordn. v. 17. Mai 1854 (R.-Bl. S. 337) den Namen Friedensgerichte.

7) Die vier Gerichtsbezirke sind nämlich: Frankenthal mit 6, Landau mit 6, Zweibrücken mit 8, Kaiserslautern mit 10 Landgerichten.

8) S. darüber mein Verf.-Recht §. 185. — Von der Eintheilung des Landes

II. Die Organe der Verwaltung.

§. 4.

1) Im Allgemeinen [1].

Der Inhaber der Staatsgewalt ist der Natur der Sache nach nicht im Stande in allen Fällen, wo sein Handeln zur Verwirklichung der Zwecke des Staates nothwendig wäre, selbst zu handeln. Es ist daher nöthig, daß er Organe einsetze, welche in seinem Namen die Hoheitsrechte in einem gewissen geographisch und gegenständlich begränzten Umfange ausüben. Man bezeichnet dieselben im Allgemeinen mit dem Namen von Behörden oder Aemtern [2], deren Gesammtheit in einem bestimmten Staate seinen Behörden-Organismus bildet. Die Grundsätze, welche über die Gliederung und Gestaltung desselben in Bayern maßgeben, sind vorzüglich folgende:

1) In Bezug auf die Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Behörden-Zweige entscheidet vor allem die Beschaffenheit der Gegenstände, so daß die ihrer Natur nach verwandten Angelegenheiten einem und demselben Zweige und nur diesem zugewiesen werden. Man pflegt dieses Princip das Real- (auch wohl Central-) System zu nennen, im Gegensatze zu dem älteren Provinzialsysteme.

2) Die Behörden eines und desselben Zweiges sind in der Regel in drei Abstufungen über, resp. unter einander gestellt, einer-

---

in kirchlicher Beziehung s. das Concordat Art. II., dann das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde vom 26. Mai 1818 §. 4.

[1]) Vgl. H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesr. II. A. B. II. S. 3 ff.; Schmitthenner, allgem. Staatsr. S. 498 ff.; dann Fr. Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde. Beiträge zur Verwaltungspolitik. Leipzig 1836, von Seybold, das Institut der Aemter. Augsburg 1854. 8. und meinen Artikel „Amt“ in Bluntschli's Staatswörterbuch B. I.

[2]) Bei der Bezeichnung „Behörde“ ist die Rücksicht auf die Gegenstände und Befugnisse, die einem Organe angehören, bei der Bezeichnung „Amt“ dagegen die auf die Pflichten entscheidend.

seits damit ein Instanzenzug für die Unterthanen gesichert sey, und andrerseits weil erst auf diese Weise die genauere Sonderung der verschiedenen Thätigkeiten, die bei der Verwaltung wesentlich in Betracht kommen — Leitung, Controle und wirklicher Vollzug — zu ermöglichen ist. Es bestehen nämlich für jeden Geschäftszweig regelmäßig oberste, mittlere und untere Behörden, — oder da sich die Abstufung an die Landes-Eintheilung anschließt, so werden sie auch mit dem Namen: Central-, Kreis- und Districts- (oder Bezirks-) resp. Localbehörden bezeichnet. Die unteren Behörden sind die eigentlichen Vollzugs-Organe, die mittleren controliren und überwachen den Vollzug, die obersten ordnen an und leiten [3]). — Eine Modification erleiden die obigen Regeln dann, wenn der obersten Verwaltungsstelle für gewisse Geschäfte, die eine eigenthümliche Qualification erfordern, besondere Behörden untergeben sind, deren Zuständigkeit sich über das ganze Land erstreckt, die vorzugsweise Centralstellen genannt werden.

§. 5.

2) Die Bestellung und Besetzung der Verwaltungs-Organe überhaupt [1]).

1) Die Bestellung der Staatsbehörden ist Sache des Monarchen, in dessen Namen dieselben handeln sollen; er bestimmt in der Regel im Verordnungswege ihren Wirkungskreis in geographischer und materieller Beziehung, dann die Art und Weise ihrer Besetzung mit den dazu nöthigen Personen und das Verhältniß derselben zu einander. Derselbe Grundsatz gilt in Bezug auf die Aufhebung und Veränderung der bestehenden Behörden. Beschränkt ist dieses Recht

a) insoweit die Verfassungsgesetze das Bestehen gewisser Organe gewährleisten [2]), oder ausschließen [3]), und

---

[3]) Die höheren Behörden heißen in unserem Verwaltungsrechte „Stellen"; für dieselben Behörden kommt auch die Bezeichnung „Collegien" in einer singulären Bedeutung vor; s. unten §. 7 Note 2.

[1]) H. A. Zachariä, a. a. O. B. II. S. 11.

[2]) Vgl. mein Verf.-R. II. A. S. 420.

[3]) Vgl. z. B. Verf.-Urk. Tit. IV. §. 8 Abs. 2, womit die Bestellung von sog. Specialgerichten unvereinbar ist.

b) insoweit Corporationen oder Privatpersonen die Ausübung von hoheitsrechtlichen Befugnissen gesetzlich überlassen ist, und diesen darum auch die Bestellung der Behörden unter Einhaltung der deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften zusteht [4].

2) Sowie die Bestellung, so ist auch die Besetzung der Behörden mit den erforderlichen Personen, sowie jede in dieser Beziehung als nothwendig oder zweckmäßig erscheinende Veränderung, also die erste Anstellung als Staatsdiener, sowie die Besetzung dem freien Ermessen des Monarchen anheimgegeben. Eine formelle Beschränkung erleidet diese Befugniß

a) durch die Vorschrift der Verfassungs-Urkunde, wornach Fremde als solche zu Civilstaatsdiensten nicht gelangen können [5].

b) Wenn Corporationen oder Privatpersonen bei der Besetzung öffentlicher Behörden mitzuwirken berechtigt sind, wie dieses zur Zeit namentlich bezüglich der Gemeinde-Behörden in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden der Fall ist.

Mit wieviel Personen die einzelne Behörde zu besetzen sey, ist in der Regel ebenfalls der freien Bestimmung des Monarchen nach Maßgabe der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse überlassen, wo nicht bestehende Gesetze bezüglich gewisser Arten von Behörden eine Ausnahme begründen [6].

Die Bedingungen, deren Erfüllung jene nachzuweisen haben, welche sich um ein Staatsamt bewerben wollen, hat die Staatsregierung in Verordnungen festgesetzt (Qualifications-Vorschriften), die theils allgemein für die sämmtlichen Zweige der inneren Verwaltung im weiteren Sinne gültig sind, theils sich bloß auf die Beamten gewisser einzelner Behörden-Kategorien beschränken. Von den ersteren wird zweckmäßig gleich hier in diesem Abschnitte, von den letzteren später an den betreffenden Orten gesprochen werden können. Worin die rechtlichen Wirkungen der Anstellung für den Angestellten bestehen, darüber haben wir das Wesentliche im Verfassungswege mitgetheilt, worauf wir hier einfach verweisen [7].

---

[4]) Dieses gilt zur Zeit hauptsächlich noch von den kirchlichen Corporationen, insoferne ihren Organen die Ausübung staatlicher Befugnisse überlassen ist.

[5]) S. Beil. I. §. 7; vgl. indessen ebenda §. 3 c.

[6]) Vgl. mein Verf.-R. II. A. S. 367 Nr. 5.

[7]) Vgl. mein Verf.-R. S. 426–436.

§. 6.

3) Die Qualifications-Bedingungen zur Anstellung insbesondere [1]).

1) Fähig, bei den Behörden der inneren Verwaltung angestellt zu werden, ist in der Regel nur derjenige, welcher das Rechtsstudium vollendet, oder mit andern Worten, der die theoretische Schlußprüfung der Rechtscandidaten mit Erfolg, d. h. mit der Note der Befähigung zur Praxis bestanden hat. — Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat nachzuweisen:

a) daß er nach vollendeten Gymnasialstudien die vorgeschriebene Zeit — gegenwärtig 4 Jahre — den Universitätsstudien überhaupt und dem Fachstudium insbesondere gewidmet und davon wenigstens ein Jahr an einer inländischen Hochschule studirt, und

b) während seiner Studien ein den Satzungen entsprechendes Betragen beobachtet habe.

2) Nach Erstehung dieser Prüfung hat jeder Candidat durch eine zweijährige Praxis und zwar 1 Jahr im Justiz- und 1 Jahr im Administrativfache (im Polizei- oder Finanzdienste) sich weiter für den öffentlichen Dienst zu befähigen, um auf Grund dessen zu der zweiten, praktischen Prüfung zugelassen zu werden. Bei derselben soll der Candidat erproben, „daß er sich während seiner Praxis mit dem inneren Staatsorganismus und mit dem Geschäftsgange näher bekannt gemacht, die erforderlichen praktischen Kenntnisse erworben, und dabei das Studium der Theorie fortgesetzt habe" [2]). — Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung werden die Candidaten in vier Classen geordnet [3]); wer in die vierte eingereiht wird, und sonach die Note der unzureichenden Befähigung erhalten hat, kann sich der Prüfung nur noch einmal unterziehen.

---

[1]) Hauptquelle hiefür ist die Verordn. v. 6. März 1830, die Concurs-Prüfung der zum Staatsdienst adspirenden Rechtscandidaten betr. (Reg.-Bl. S. 581 ff. und D. B. XVII. S. 1 ff.)

[2]) Jene Candidaten, welche sich für die Anstellung im höheren Finanzdienste qualificiren wollen, haben außer den übrigen Aufgaben noch besonders einen praktischen Fall aus der Finanz zu bearbeiten. — Für die niederen Finanzdienstesstellen (Secretäre, Registratoren, Rechnungscommissäre) genügt der Nachweis des vollendeten Gymnasial-Studiums und des mit Erfolg bestandenen niederen Finanz-Concurses. Vgl. V. v. 5 Aug. 1840 (R.-Bl. S. 537 ff.).

[3]) Ueber die Beurtheilung der Arbeiten und die Bildung der Classen entscheiden nun die M. E. v. 29. Nov. 1852 (R.-Bl. S. 1189) und v. 28. Oct.

3) Die Candidaten, welche bei dieser Prüfung für befähigt erklärt wurden, sind, wenn sie im Staatsdienste angestellt werden wollen, gehalten, auch nach dem Concurse unausgesetzt bei den kgl. Stellen und Behörden, resp. bei Advocaten ihre Ausbildung fortzusetzen [4]). Der Erfolg der Prüfung und dieser fortgesetzten praktischen Ausbildung wird in einer genau vorgezeichneten Qualifications-Tabelle von Jahr zu Jahr eingetragen und evident gehalten [5]).

Ueber die Zulassung zum Accesse bei den Appellationsgerichten und bei den Kreis- und Stadtgerichten, dann bei den Kreisregierungen sind besondere Verordnungen ergangen, denen zufolge überhaupt nur solche Candidaten bei den höheren Stellen zum Acceß zugelassen werden sollen, welche die I. oder II. Note im praktischen Concurse erhalten haben; jene mit der I. Note können unmittelbar nach der Erlangung der Concursnote, jene mit der II. Note erst dann sich bewerben, wenn sie ein Jahr lang die Praxis bei einer unteren Behörde mit günstigem Erfolge fortgesetzt haben [6]).

§. 7.

4) Allgemeine Regeln über die formelle Geschäftsbehandlung.

a) Die Behandlung der Geschäfte innerhalb der Behörden [1]).

1) Die einzelnen Geschäfte werden entweder nach dem Collegial-System, oder nach dem sog. bureaukratischen (oder Bureau-) System

---

1854 (R.-Bl. S. 1009). Nach Rescr. des M. d. J. v. 5. Dec. 1853 concurriren die Candidaten bei der Anstellung nach Maßgabe ihrer Noten, nicht nach dem Alter.

[4]) Ein M.-Rescr. (d. J.) vom 17. Jan. 1853 hat die Vorschriften bezüglich der Fortbildung für den Dienst der inneren Verwaltung und des gemischten Ressorts zusammengestellt; vgl. Wunder, Handb. der Polizei-Verwaltung S. 441.

[5]) Ueber die Qualifications-Tabellen vgl. A. R. v. 5. Mai 1852, dann die Instruction v. 11. Aug. 1838 (D. XVII. S. 138 ff. und S. 1110 ff.), und die M. E. v. 9. Mai 1849 (R.-Bl. S. 417); die letztere gestattet den Eingetragenen von den ihre Person betreffenden Noten eine Abschrift zu verlangen.

[6]) Vgl. die Verordn., den Acceß bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen betr. v. 26. Juli 1831 (bei Geret, V. S. Bd. XVI. S. 156), dann die Verordn. den Acceß bei den Kreisregierungen K. d. J. betr. v. 5. Dec. 1850 H. (III. A.) B. I. S. 330, und die Verordn., den Acceß bei den Appellationsgerichten, den Kreis- und Stadtgerichten und die Praxis bei der Staatsanwaltschaft betr. v. 24. Mai 1852, H. B. I. S. 332. Vgl. die M. E. v. 17. u. 28. Jun. 1853 H. (III. A.) B. I. S. 336 u. 338 (21).

[1]) Vgl. H. A. Zachariä, a. a. O. S. 13 ff. Um die bei jeder einzelnen

behandelt, beziehungsweise erledigt. Das Wesen des ersteren besteht darin, daß eine mit mehreren (mindestens drei) Beamten besetzte Behörde ihre Geschäfte regelmäßig durch und nach Beschluß der Mehrheit der Mitglieder der Behörde erledigt [2]), während bei dem letzteren das Recht der Entscheidung, und daher auch die Last der Verantwortlichkeit nur auf Einem ruht, sey es, daß die Behörde von Anfang nur mit Einem Beamten besetzt ist, oder daß sie zwar aus mehreren besteht und nur dem Vorstand die Entscheidung zukommt, dem die übrigen Beamten als Gehülfen zur Vorbereitung der Geschäfte und als Rathgeber zur Abgabe ihres Gutachtens beigegeben sind. Die Frage, bei welchen Geschäften das eine, bei welchen das andere System das für deren Behandlung und Erledigung zweckmäßigere sey, beantwortet das bayerische Recht der Natur der Sache entsprechend zunächst je nach dem Wesen der Gegenstände und des dabei primär im Auge zu behaltenden Zweckes der Verwaltung, und dann mit Rücksicht auf die Stufe, welche die Behörde in der Hierarchie einnimmt. Bei jenen Gegenständen, bei deren Erledigung vorzugsweise allseitige und gründliche Erwägung gefordert werden muß, wie z. B. bei den Justizsachen, ist das Collegialsystem geboten, jene dagegen, bei welchen die Raschheit und Energie, sowie die Einheit des Vollzugs ein unmittelbar persönliches Einstehen und Eingreifen des Beamten in die wirklichen Verhältnisse des Lebens das vorherrschende Erforderniß bildet, wie z. B. bei den Polizei- und Finanzsachen, sind nach dem Bureau-System zu behandeln [3]).

Behörde anfallenden Geschäfte vollständig zu übersehen, und über die Zeit und Art ihrer Erledigung einen summarischen Ueberblick zu haben, dazu dient die Führung eines genauen Einlauf- und Auslauf-Journals; vgl. Döllinger, B. XVIII. S. 355 und Freudel, Wirkungskreis der kgl. Landgerichte S. 184.

[2]) Die in solcher Weise eingerichteten Behörden heißen im Allgemeinen Collegien. Es kommt dieses Wort übrigens noch in einem engeren historisch hergebrachten Sinne vor, und zwar zur Bezeichnung der höheren gegenüber den unteren oder Vollzugsbehörden; in diesem Sinne spricht die Verf.-Urk. von Collegialräthen; vgl. Feßmaier, a. a. O. S. 209.

[3]) Jede Verfassungsform ist mit den beiden bezeichneten Systemen vereinbar, und es ist nicht richtig, wenn neuerlich behauptet wurde (v. Wolzogen, Preußens Staats-Verwaltung mit Rücksicht auf seine Verfassung. Berlin, 1854. S. 1), das Bureau-System entspreche der autokratischen und monarchischen, das Collegial-System der republicanischen Verfassung. Der Verfasser ward zu seiner Behauptung

Auch bei Angelegenheiten dieser Art ist das Collegial-System dann vollkommen am Platze, wenn die Aufgabe der Behörde nicht unmittelbar im Vollziehen, sondern im Controliren besteht, wie dieses bei unseren Kreisregierungen der Fall ist. Diese haben darum, abgesehen von den Fällen wo sie richterliche Functionen üben, eine Reihe von Polizei- und Finanzsachen insbesondere dann collegial zu behandeln, wenn es sich um die Entscheidung von Recursen gegen die Verfügungen der Unterbehörden handelt.

2) Der Geschäftsgang aller öffentlichen Behörden beruht in der Regel auf dem Grundsatze der Schriftlichkeit. Wie dieser Grundsatz bei den einzelnen Hauptzweigen der Verwaltung sich geltend mache, kann erst bei der Erörterung derselben genauer entwickelt werden [4]). Die bei den Behörden erlaufenden irgend erheblichen Acten werden nach einer genauen Regel gesammelt, geordnet und aufbewahrt (Registratur) [5]).

§. 8.

b) Der Verkehr der Behörden mit andern oder mit Unterthanen.

1) Die Verwaltungsbehörden verkehren sowohl unter sich, als mit den Unterthanen in der Regel mittelst der Schrift, was jedoch ein persönliches, mündliches Benehmen, wo dieses dem Zwecke entspricht, nicht ausschließt. Beim Verkehr der Behörden unter sich hängt die Form desselben von der Stellung ab, welche die verkehrenden Behörden im Aemter-System sowohl an sich als zu einander einnehmen. Die vorgesetzte Behörde correspondirt mit den ihr untergebenen Organen — nicht überhaupt die höhere mit der niederen — in der Form des Befehls (Rescripts), die

---

durch die Darstellung Welckers im Staatslexikon s. v. „Collegium" verleitet, wo mit der an sich rein formellen Frage über die Einrichtung der Behörden der Inhalt und der Geist ihrer Thätigkeit vermengt wird. Wären Welckers Sätze wahr, so könnte ein Collegium nicht despotisch seyn (s. Convent!).

4) Vgl. die A. E. v. 29. Dec. 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der inneren Verwaltung betr. (H. B. III. S. 293 ff.) Es versteht sich von selbst, daß die Schrift als ein Mittel zum Zweck überall da vermieden werden sollte, wo sie der Sache nicht frommt, ja ihr vielleicht geradezu schadet.

5) Die Registratur theilt sich vor allem in die reponirte und currente, und diese wieder in die General- und Special-Registratur; vgl. eine Registratur-

untergeordnete mit der vorgesetzten in der des **Berichtes** [1]. — Coordinirte Behörden verkehren unter sich in der Form von Schreiben, die je nach ihrem Inhalte mit verschiedenen Namen bezeichnet werden (Requisitionen, Notificationen u. s. w.). Sollen Behörden verschiedener Dienstzweige mit einander in Verkehr treten, so müssen es in der Regel coordinirte, d. h. dem Range nach einander gleichstehende Organe seyn. — Ob auch mit auswärtigen Behörden gleicher Kategorie ein directer Verkehr zulässig sey, oder ob, wie es die Regel fordert, der diplomatische Weg betreten werden müsse, hängt von den etwa bestehenden Staatsverträgen ab.

2) Die Gesuche, Beschwerden [2] u. s. w., welche von den Unterthanen an die Behörden gebracht werden wollen, können bei den äußeren Behörden entweder mündlich zu Protokoll gegeben oder schriftlich überreicht werden; bei den höhern und höchsten Stellen ist die schriftliche Eingabe die Regel. Bezüglich der schriftlichen Eingaben ist nur noch zu bemerken, daß sie den positiven Vorschriften, welche ihre Form betreffen, entsprechend abgefaßt, geschrieben und eingerichtet seyn müssen. Eine regelmäßige Auflage, welche die Parteien bei ihren schriftlichen Eingaben zu erfüllen haben, besteht insbesondere darin, daß sie auf gesetzmäßiges Stempelpapier geschrieben seyen. Nur wirklich Arme, die den Beweis ihrer Armuth durch Zeugnisse ihrer Polizeibehörde geliefert haben, sind davon frei [3]. Was die Führung der Angelegenheiten bei den

---

Ordnung der Regierung von Oberfranken v. 24. Oct. 1837 bei **Freudel**, Wirkungskreis der Landgerichte, Beil. S. 187 ff. Ueber die verschiedenen Abtheilungen der Registratur sind genaue Repertorien zu führen. Wegen der Archive s. unten §§. 13 und 20.

[1]) Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Form des Verkehrs nur unter den Behörden eines und desselben Dienstzweiges vorkommen könne; denn die zwar dem Range nach höhere aber einem andern Geschäftskreise angehörige Behörde kann keine Befehle an die Unterbehörden eines ganz verschiedenen Ressorts erlassen.

[2]) Recurse jeder Art sollen bei der einschlägigen ersten Instanz gegen schriftliche Empfangscheine eingereicht und von dieser mit den Acten und den etwa nöthigen Erläuterungen an die höhere Instanz einbefördert werden. Damit auch mündliche Beschwerden bei den höheren Stellen angebracht werden können, ist sowohl bei den Kreisregierungen als bei dem Ministerium des Innern ein Beschwerdeprotokoll eröffnet; die A. E. Geschäftsvereinfachung betr. v. 29. Dec. 1836. Art. XI. und XV. (H. B. III. S. 295 und 299).

[3]) Die Vorschriften über schriftliche Eingaben beziehen sich z. B. auf das Format des Papiers (17 Zoll hoch und 14 breit), auf die Ueberreichung aller com-

Behörden angeht, so ist es im Zweifel jedem freigestellt, ob er seine Angelegenheiten bei den öffentlichen Behörden in Person anbringen und führen wolle, oder durch einen Stellvertreter oder Anwalt [4]). — Die Behörden verkehren aber im Allgemeinen direct nur mit ihren Amtsangehörigen, nicht mit Personen außerhalb ihres Amtsbezirks. Befehle und Mittheilungen an solche können nur durch Requisition der Behörde, in deren Amtssphäre diese wohnen, bestellt werden. — Die gewöhnliche Form, in welcher der Verkehr mit den Amtsangehörigen stattfindet, ist die Schrift, und zwar in Verschaff-Zetteln, in offenen Signaturen oder in verschlossenen Schreiben, je nach der gesellschaftlichen Stellung der Adressaten [5]).

Zweiter Abschnitt.

Der Behörden-Organismus im Einzelnen.

§. 9.

Allgemeine Uebersicht.

Die obersten, unmittelbar mit dem Monarchen verkehrenden Organe, deren Wirkungskreis sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt, sind:

I. Der Staatsrath als das oberste berathende Organ, dem jedoch in mehreren Fällen auch ein Entscheidungsrecht zukommt [1]).

---

municabeln Schriften in duplo u. s. w. S. die einschlägigen Verordnungen bei Döll. B. XVIII. S. 83 ff. Was insbesondere das anzuwendende Stempelpapier betrifft, s. das Gesetz, die Stempelordnung betr. v. 11. Sept. 1825. (G. Bl. S. 176 ff.) und V. v. 18. Dec. 1812 (R. Bl. v. 1813 S. 65 ff.), von denen unten näheres zu sagen ist.

[4]) Das Genauere über die Fälle, wo ein Anwalt mitwirken muß, sowie über jene, wo derselbe nicht zugelassen wird, kann erst später bei der Lehre von den Advocaten erörtert werden.

[5]) Vgl. Annot. ad Cod jud. c. 5 §. 2 N. 1 und 2, dann Verordn. v. 17. Juni 1809 (R. Bl. S. 1033) und v. 19. Oct. 1812 (R. Bl. S. 1833).

[1]) S. das Genauere darüber unten §§. 51 — 54.

II. Das Gesammtministerium als die oberste **vollziehende** Stelle, der alle einzelnen zur Ausübung von Hoheitsrechten bestehenden Behörden untergeordnet sind, und von welcher aus die Behörden-Thätigkeit überhaupt ihre Anregung, Richtung und Leitung erhält. Das Gesammtministerium zerfällt nach dem Real-System in mehrere Einzeln-Ministerien oder Departements, indem die ganze Masse der Verwaltungsgeschäfte vorzugsweise nach ihrer inneren Verwandtschaft unter sie vertheilt wird, die einzelnen Ministerien aber ihre Wirksamkeit allenthalben im Lande gleichmäßig zu äußern befugt sind. Jedem derselben ist dann eine Reihe von Organen zum Zwecke der wirklichen Ausführung ihrer Aufgabe untergeordnet — in der Regel zunächst die Kreisstellen (ausnahmsweise die Centralstellen) und mittelbar die äußeren oder Vollzugs-Behörden [2]).

Um den bayerischen Behörden-Organismus zu übersehen, werden wir daher mit einer Darstellung des Gesammtministeriums beginnen, dann dieses in seine einzelnen Departements zerlegen und bei jedem derselben, nachdem sein besonderer Wirkungskreis bestimmt ist, sofort die ihm zur Vollführung seiner Aufgabe untergeordneten Behörden mit ihrer Geschäftssphäre bezeichnen.

A. Das Gesammtministerium und seine Bestandtheile im Allgemeinen.

§ 10.

I. Geschichtliche Einleitung.

Eine eigene unmittelbar unter dem Landesherrn stehende vollziehende Stelle war zuerst von dem Churfürsten Carl Albrecht im Jahre 1726 angeordnet worden, indem er aus dem geheimen Rathe einen engeren Ausschuß unter dem Namen „der geheimen Raths-Conferenz", bestehend aus vier Conferenz-Räthen (wovon einer zugleich der Rathskanzler war) bildete [1]). Die Conferenz theilte sich in die

---

[2]) Ueber die Stellung der Kammern zur Verwaltung s. mein Verf.-R. S. 89, dann S. 357 und 372 ff.; über die des Landraths s. ebend. S. 308, und die des Districtsraths S. 292. Vgl. C. A. Freih. v. **Malchus**, Politik der inneren Staatsverwaltung. 3 Theile. Heidelberg 1823 B. I. S. 22 ff.

[1]) Der geheime Rath theilte sich in eine Ritter- und in eine Gelehrten-

sämmtlichen Staatsgeschäfte und zerfiel zu diesem Zwecke seit dem Jahre 1764 in vier Departements, nämlich in das der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, der Justiz- (und Polizei-) und der geistlichen Sachen. — Dieses oberste Organ, dem später die Bezeichnung „geheimes Staats- und Conferenzministerium" beigelegt ward, erhielt im Jahre 1799 eine genaue Instruction über den Umfang seines Wirkens [2]), indem die zu jedem der vier Departements gehörigen Geschäfte einzeln aufgezählt wurden. Die Geschäftsvertheilung geschieht hier zum erstenmale vorzugsweise nach dem Realsysteme; die Staatsgeschäfte „in den sämmtlichen churfürstlichen Landen und Besitzungen" sollen ihr zufolge von den Ministerien behandelt werden. Indessen blieben immer noch Ausnahmen hievon übrig, so daß einzelne Provinzen in Bezug auf alle ihre Angelegenheiten unter der obersten Leitung eines einzigen Ministers standen [3]).

Erst die Verordnung vom 29. October 1806, die Ministerialorganisation betreffend, führte das Realsystem vollständig durch. Ihr zufolge sollte das k. geheime Ministerium in vier Departements abgetheilt werden, nämlich a) der auswärtigen Angelegenheiten, b) des Innern, c) der Finanzen und d) der Justiz [4]), und der einem jeden Departement zugewiesene Geschäftskreis sich auf die gesammten königlichen Provinzen beziehen, so daß keine derselben ausschließlich unter der Leitung eines besonderen Departements stehe.

Die Constitution vom 1. Mai 1808 verfügte in ihrem III. Titel „von der Verwaltung des Reichs": Das Ministerium theilt sich in fünf Departements, der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegswesens, änderte also einerseits die Ordnung der Einzelministerien und schuf ein

---

Bank, und die Räthe der ersteren waren entweder frequentirende oder bloße Titularräthe; vgl. Dr. Andr. Buchner, Geschichte von Bayern, B. IX. S. 190.

[2]) S. dieselbe in der Sammlung der bayer. Landesverordn. unter Max Joseph IV. v. K. Mayr, B. I. S. 31 ff.

[3]) So war namentlich die Rheinpfalz und das Herzogthum Berg in allen Angelegenheiten ausschließlich der obersten Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten untergeben.

[4]) Neugebildet ist das Departement des Innern, an welches die Geschäfte des bisherigen Ministeriums der geistlichen Sachen mit übergingen.

ganz neues, das des Kriegs. Dabei beließ es im Wesentlichen auch die Verordnung vom 2. Februar 1817, die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates betreffend, indem sie nur mit dem Ministerium des Aeußeren das des k. Hauses verband und das Ministerium des Innern vor jenes der Finanzen stellte[5]), und die Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betreffend, erkennt den Fortbestand der fünf Ministerien in dieser Reihenfolge an. Die einzige Abweichung besteht darin, daß nun das Ministerium des Aeußern Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern genannt wird. Erst die neueste Zeit (seit 1847) hat hierin Aenderungen gebracht und dem Ministerium seine gegenwärtige Gestalt gegeben.

§. 11.

II. Die gegenwärtige Zusammensetzung und Verfassung des Gesammtministeriums.

1) Zur Zeit besteht das Gesammtministerium aus folgenden Einzelministerien:

a) Aus dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern; b) der Justiz; c) des Innern; d) des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten[1]); e) der Finanzen; f) des Handels und der öffentlichen Arbeiten[2]); g) der Armee.

2) In Bezug auf die innere Einrichtung dieser Ministerien gelten zunächst gewisse allgemeine Grundsätze, die wir, um uns später klarer und kürzer fassen zu können, hier vorauszusenden für zweckmäßig erachten. An der Spitze eines jeden steht ein dirigirender Minister, jedoch so, daß dieselbe Person mehrere Ministerien dirigiren kann[3]). Ihm ist eine dem Geschäftsumfange des einzelnen Ministeriums angemessene Zahl von Gehülfen mit der

---

[5]) Die Verordnung v. 1817 ist der Darstellung des Verwaltungsrechtes von Schmelzing (Staatsrecht, Theil II.), Leipzig 1821 zu Grunde gelegt.

[1]) Zuerst durch V. v. 27. Febr. 1847 (H. B. V. S. 223) ins Leben gerufen, dann durch V. v. 11. Novbr. 1848 (H. B. VI. S. 238) aufgehoben, ward es unter dem 16. März 1849 (H. B. VI. S. 241) wieder hergestellt.

[2]) Gebildet durch V. v. 11. Novbr. 1848 (H. B. VI. S. 237. ff.).

[3]) Die Formationsverordnung v. 9. Decbr. 1825 behält dem Monarchen dieses Recht in §. 3 ausdrücklich vor.

Bezeichnung von Ministerialräthen und Ministerialassessoren zur Seite gegeben. Sie bereiten die einzelnen Geschäfte für die Erledigung vor, und geben auf Anfordern des Ministers ihr Gutachten ab; jedenfalls sind sie diesem für die richtige Darstellung der Thatsachen verantwortlich. Jeder Minister kann seine Räthe auch zu Conferenzen berufen, ist jedoch an deren Beschluß nicht gebunden [4]). Außerdem besteht jedes Ministerium in der Regel a) aus einem Generalsecretär [5]), b) aus einem Archivar (s. jedoch §. 13.) und der erforderlichen Anzahl von Registratoren, aus der erforderlichen Zahl von geheimen Secretären, Ministerialsecretären und Expeditoren, sowie d) von Buchhaltern und Rechnungscommissären, e) aus zwei Kanzellisten und f) aus einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl von Boten und Dienern [6]).

3) Das die aufgezählten einzelnen Ministerien umfassende Gesammtministerium ist kein Collegium in der engeren Bedeutung des Wortes. Es ist zwar den Ministern das Recht eingeräumt, bei den wichtigsten Gegenständen der Vollziehung, wenn diese den Wirkungskreis mehrerer oder aller Ministerien berühren, mit k. Genehmigung zu einer Ministerialconferenz zusammenzutreten, sowie es selbstverständlich dem Monarchen zusteht, in allen ihm geeignet scheinenden Fällen solche Conferenzen anzuordnen; allein der Zweck derselben ist immer nur der der Berathung, ihr Resultat daher nur ein Gutachten [7]). Der Vorsitz im Ministerrathe ist zur Zeit dem Minister des kgl. Hauses übertragen [8]).

---

[4]) S. die Formations-V. v. 1825. §. 117 — 120.

[5]) Er wird in der Regel aus der Reihe der Ministerialräthe ernannt (Format. Verord. §. 4); im Ministerium d. J., dann des Handels und der öffentl. Arbeiten wird die Function einem der Ministerialräthe je nach dem Ermessen des Ministers übertragen (A. E. v. 20. Aug. 1849. u. V. v. 11. Nov. 1848, in H. B. VI. S. 236 u. 240). Dem Generalsecretär kommt die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die Expedition, das Secretariat, die Registratur und die Kanzlei mit der Dienerschaft zu (Format. Verord. §. 125).

[6]) Die Kategorie unter d) findet sich nicht im Justizministerium und im Ministerium des Innern.

[7]) Das Recht bindende Beschlüsse zu fassen, wäre unvereinbar mit der staatsrechtlichen Stellung der Minister zum Monarchen und zur Volksvertretung; vgl. die angef. V. §§. 114 — 116. Vergl. noch Malchus, a. a. O. Bd. I. Vorrede S. XII. u. S. 30. Ueber die besondere Function des Gesammtstaatsministeriums im Falle einer Reichsverwesung s. mein Verf. Recht S. 337.

[8]) A. R. v. 22. Dec. 1849. (R. Bl. S. 1367.)

§. 12.

III. Die rechtliche Stellung der dirigirenden Staatsminister insbesondere.

Da die Grundsätze, welche über die Rechte und Pflichten der Minister Maß geben, im Wesentlichen für alle gleich sind, so wird es im Interesse der Klarheit und Bündigkeit der Darstellung zweckmäßig erscheinen, wenn wir diese Grundsätze der Erörterung über die einzelnen Ministerien vorausschicken [1]).

1) Jeder Minister ist der ausschließliche Referent in Staatsangelegenheiten seines Wirkungskreises bei der Person des Monarchen; ein Zwischenorgan besteht nicht [2]). Er hat den Vorschlag bei allen auf Gegenstände seines Ressorts sich beziehenden Gesetzen und Verordnungen, sowie den Vorschlag bei Besetzung der ihm untergeordneten Behörden.

2) Die Minister sind die ausschließlichen und nothwendigen Organe für den Vollzug der k. Verfügungen und Befehle. Um vollziehbar zu seyn, bedarf jede Regierungsanordnung der Gegenzeichnung des oder der betreffenden Minister [3]).

3) Jeder Minister leitet den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und der speciellen k. Befehle, und ordnet unter seiner Verantwortlichkeit selbständig alle jene Maßregeln an, welche dazu nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, und entscheidet die bei einzelnen Vollzugsfällen entstehenden Anstände und Zweifel, daher insbesondere auch die Competenzconflicte unter den ihm untergeordneten Organen [4]).

4) Er fertigt die Etats über den Staatsaufwand, welchen die seiner Leitung untergebenen Dienstzweige erfordern, und ebenso

---

[1]) Vgl. die Formationsverord. v. 9. Dec. 1825. §§. 20 — 29, dann C. A. v. Malchus, Politik der innern Staatsverw. B. I. S. 47.

[2]) Die V. v. 15. Nov. 1848. (R. Bl. S. 1121) hob das Cabinetssecretariat für „alle Angelegenheiten, welche nicht unmittelbar zur Privatdisposition des Königs belangen“, auf.

[3]) Vgl. das Ges., die Verantwortlichkeit der Minister betr. v. 4. Juni 1848. Art. IV. (H. B. VI. S. 53.)

[4]) S. die Format. Verordn. §. 28. Ausnahmen erleiden indeß diese Sätze bezüglich des Justizministers (s. unten §. 15).

steht jedem die unmittelbare Verfügung über die ihm zugewiesenen Etatssummen zu, wie sie durch die jährlichen auf Grund des Finanzgesetzes festgesetzten Generaletats bestimmt sind; für deren Einhaltung ist jeder persönlich verantwortlich [5]).

5) Jeder Minister übt die Disciplin über das in seinem Ministerium und bei den ihm untergeordneten Stellen und Behörden angestellte Personale nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, und controlirt die Dienstführung der zu seinem Ressort gehörigen Beamten [6]).

6) Für jegliches Verwaltungsjahr hat jeder Minister dem Monarchen einen umfassenden Bericht über den Zustand der Verwaltung seines Ministeriums und der dazu gehörigen Zweige zu erstatten, hierin insbesondere über den Vollzug allgemeiner Anordnungen sich zu verbreiten und über die ihm zur Disposition gestellten Etatssummen Rechenschaft abzulegen [7]).

Von der rechtlichen Stellung der Staatsminister in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener, sowie dem Landtage gegenüber ist schon im Verfassungsrechte das Nöthige bemerkt [8]).

B. Die einzelnen Staatsministerien und die ihnen untergeordneten Organe.

§. 13.

I. Das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern [1]).

1) Seine Zusammensetzung weicht nur darin von der Regel (§. 11 Nr. 2.) ab, daß unter den Beamten des Ministeriums als eine Zwischenstufe zwischen den Ministerialräthen und Assessoren die Kategorie der Legationsräthe vorkommt. Ein Archivar ist bei

---

[5]) S. die Format.-Verord. §§. 21, 22 und 23.

[6]) Formationsverordnung §. 27; jedem kommt hiernach auch die Aufnahme und Entlassung der auf Ruf- und Widerruf angestellten Gehülfen seines Ministeriums zu.

[7]) Formationsverord. §. 29.

[8]) S. mein Verf.-Recht. S. 430. Note 3 u. S. 521 ff.

[1]) Ein besonderes Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten besteht seit 1764. Das des k. Hauses ist durch die Verordn. v. 2. Febr. 1817 damit verbunden worden.

diesem Ministerium nicht nöthig, da für das Archiv eigene Organe bestellt sind.

2) Der Wirkungskreis des in Frage stehenden Ministeriums umfaßt, wie schon der Name andeutet, zwei Hauptgattungen von Geschäften [1a]). In seiner Eigenschaft als **Ministerium des k. Hauses** gehören zu seiner Competenz

a) alle Gegenstände, welche sich auf Familienverträge und das Privatfürstenrecht im k. Hause beziehen, wie z. B. die Verhandlungen über Geburts-, Verehelichungs- und Sterbfälle im k. Hause u. s. w. [2]);

b) die Adelssachen, insoweit es sich namentlich um Verleihung des Adels und um Führung der Adelsmatrikel handelt;

c) die Ordenssachen, d. i. die auf Verleihung inländischer und auf die Genehmigung fremder Orden bezüglichen Verfügungen;

d) die Thronlehen im Benehmen mit dem Finanzministerium;

e) die Geschäfte des ehemaligen Reichsheroldenamtes, wie sie im Edicte vom 1. November 1808 §§. 11 — 14 angeführt sind [3]), wie z. B. die Verkündigung großer Begebenheiten, die Anführung feierlicher Züge, der Vortrag in Bezug auf die Kronämter, das Ceremoniell, die Rangverhältnisse, das Uniformwesen u. s. w.

Als **Ministerium des Aeußern** besorgt es alle völkerrechtlichen Angelegenheiten, wohin gehören:

a) Die Correspondenz mit fremden Staaten und ihren Bevollmächtigten, sey es direct oder durch seine Organe — die bayerischen Gesandten — im Auslande, bei deren An ellung und Instruirung ihm der Vorschlag zukommt;

b) die Unterhandlung, Abschließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten, daher namentlich auch die Bundesangelegenheiten hieher zu zählen sind;

c) die Wahrung aller Gerechtsamen des Staates im Auslande,

[1a]) Verf., die Format.-Verord. v. 9. Dec. 1825. §§. 20 — 48. (H. B. III. S. 231).

[2]) Vergl. auch das Fam.-Statut v. 1819 Tit. X. §. 2; s. noch unten §. 14 Nr. 6. a.

[3]) S. dasselbe in dem Handbuche der Staatsverfassung von 1813 B. II. S. 57 ff.

die Behandlung der Staatsprätensionen, der Gränzsachen sowie aller sonstigen Differenzen mit benachbarten Staaten, im Benehmen mit den etwa nach Maßgabe des Gegenstandes einschlagenden Ministerien [4]);

d) die Besorgung und Vertretung der Unterthanen und ihrer Angelegenheiten im Auslande, daher die für das Ausland bestimmten Päße, sowie die Beglaubigung der Acte, die im Ausland gültig seyn sollen, hieher ressortiren [4a]);

e) der Antrag auf Naturalisation eines Ausländers im Benehmen mit dem Ministerium des Innern (vgl. unten §. 19).

3) Für die Verwirklichung seiner Aufgabe sind dem Ministerium als Organe untergeordnet:

a) Die bei den fremden Staaten bestellten diplomatischen Agenten — Gesandte der II, III und IV Rangclasse [5]), Commissäre und Consuln.

b) Im Innern des Staates sind die ihm für die innere Verwaltung bestimmten Stellen und Behörden — also die Kreisregierungen und die Districtspolizeibehörden [6]) — als Control- und Vollzugsorgane untergeben. Außerdem stehen direct unter dem Ministerium zwei Centralstellen, nämlich das geheime Haus- und das geheime Staatsarchiv, wovon das erstere die auf die Verhältnisse des regierenden Hauses bezüglichen Urkunden und Acten, das letztere aber jene Urkunden und Acten geordnet aufzubewahren hat, welche sich auf die völkerrechtlichen Verhältnisse des Staates, also namentlich auch auf die Bundesverhältnisse beziehen [7]).

---

[4]) Daraus folgt von selbst, daß die übrigen Ministerien in Sachen, bei welchen auswärtige Staaten betheiligt sind, nur im Benehmen mit dem Ministerium des Aeußern verfügen können.

[4a]) Der Verkehr des kath. Clerus und des Volkes mit dem röm. Stuhle in allen geistl. Dingen und kirchl. Angelegenheiten ist frei, und findet die Vermittelung des Ministeriums nicht statt. Vgl. M. E. v. 25. März 1841 bei Permaneder, Kirchenrecht II. Aufl. S. 55 Nr. 3.

[5]) Bayern ist bei den meisten europäischen Staaten durch ständige Gesandte vertreten; keine Vertretung besteht zur Zeit z. B. in Dänemark, Portugal, Schweden.

[6]) Vgl. das k. Familienstatut vom 15. Aug. 1819 Tit. II. §§. 2 und 3. (neue Sammmlung der Verf.-Ges. S. 9).

[7]) Vgl. das Generale vom 26. Juni 1799, die Einrichtung der Archive und

II. Das Staatsministerium der Justiz.

§. 14.

1) Der Wirkungskreis desselben.

Da die innere Einrichtung und Besetzung des Staatsministeriums der Justiz in keinem wesentlichen Punkte von der Regel abweicht, so wenden wir uns sofort zur Angabe seines Wirkungskreises, der in folgenden Hauptgeschäften besteht [1]):

1) Zum Justizministerium gehört vor allem die Ausarbeitung der Entwürfe zu bürgerlichen und peinlichen Gesetzen, ohne Unterschied ob es sich um neue Gesetze, oder um Aenderung oder Aufhebung der bestehenden handelt [2]).

2) Der Vorschlag bei Feststellung der Grundsätze über die Ausübung der Gerichtsbarkeit — über die Verfassung und Besetzung der Gerichte, die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze, und daher namentlich auch der Vorschlag bei der Besetzung der Gerichte, die Sorge für Herstellung und die Aufsicht auf die vorhandenen Attribute der Rechtspflege, wie z. B. die Untersuchungsgefängnisse.

3) Die oberste Aufsicht über alle bestehenden Gerichte in Bezug auf ihre Geschäftsführung in allen Gegenständen ihrer richterlichen Zuständigkeit, und die Anwendung von Maßregeln, um diese Aufsicht wirksam zu üben, wie z. B. die Anordnung von Visitationen und die Handhabung der Disciplin bezüglich der Richter.

4) Die Anträge bei Ernennung von Advocaten und Notaren, dann die oberste Aufsicht und Disciplin über dieselben, insoweit sie in Justizsachen thätig sind [2a]).

Registraturen betr. (Mayr, Sammlung der Verordnungen vom Kurfürsten Max Joseph IV. B. I. S. 82 ff.).

[1]) Vgl. die Format.-Verord. §§. 49 — 60 incl.

[2]) Die durch Verordn. vom 10. März 1844 angeordnete Gesetzcommission wurde durch A. E. vom 6. April 1847 wieder aufgehoben, und die Gesetzgebung wieder mit dem Justizministerium vereinigt (R. Bl. v. 1847 S. 449).

[2a]) Daher führt das Justizministerium auch die Oberaufsicht über die Advocatenpensionsanstalt; s. unten §. 71.

5) Die Anträge zu einer Reihe von Specialdecreten des Königs, welche sich auf die Rechtspflege beziehen, insbesondere

a) bei der Begnadigung in Strafsachen, sowie bei der Rehabilitation,

b) bei Großjährigkeitserklärungen, Legitimationen von unehelichen Kindern und Adoptionen,

c) bei den nach den bestehenden Gesetzen dem Monarchen vorbehaltenen Dispensationen[3]).

6) Außer diesen, den wesentlichen Wirkungskreis des Justizministeriums bildenden Geschäften sind ihm noch durch besondere Verfassungsbestimmungen gewisse einzelne Functionen übertragen, die man zufällige nennen kann, nämlich:

a) der Justizminister hat im k. Familienrathe den Vortrag, und wenn der König in persönlichen Klagesachen gegen Mitglieder des Hauses selbst entscheidet, so wird der Justizminister gemeinschaftlich mit dem Minister des k. Hauses vorher mit seinem Gutachten gehört[4]).

b) In Bezug auf die Standesherren führt der Justizminister bei dem außerordentlichen den Häuptern zugestandenen Gerichte von Ebenbürtigen in II. Instanz den Vorsitz und ihm kommt die Oberaufsicht über alle standesherrlichen Vormundschaften zu[5]).

c) Das Justizministerium hat für die Anlegung und Fortsetzung der Matrikel über die Familienfideicommisse Sorge zu tragen[6]).

§. 15.

2) Die demselben untergeordneten Organe.

a) Im Allgemeinen.

Dem Justizministerium sind zwei Kategorien von Organen untergeordnet, nämlich:

---

[3]) Das früher hieher gehörige Recht Moratorien zu ertheilen, ist durch Gesetz vom 25. Juli 1850 aufgehoben worden.

[4]) S. Familienstatut Tit. X. §§. 2. 4 und 7 und mein Verfassungs-Recht S. 198.

[5]) Beil. IV. zur Verf.-Urk. §§. 8 und 10.

[6]) Beil. III. zur Verf.-Urk. §. 16; vergl. auch §. 31. — Die Befugniß

1) diejenigen, welchen die Ausübung der dem Staatsoberhaupte zukommenden bürgerlichen und Strafgerichtsbarkeit übertragen ist, die Gerichte, und

2) jene, welche zur Vermittlung der Aufsicht auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechthaltung der Disciplin und Dienstesordnung bestimmt sind — die Staatsanwälte. Sie sollen nach dem Inhalte des sogenannten Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 (Art. 13) bei allen Collegialgerichten bestellt werden. Bisher sind solche nur für die Strafrechtspflege, und zwar beim obersten Gerichshofe und bei jedem Appellationsgerichte, dann bei den Bezirksgerichten aufgestellt, so daß die letzteren dem Staatsanwalte beim Appellationsgerichte (dem Oberstaatsanwalte), die beiden ersteren Kategorien aber (die Oberstaatsanwälte und der Generalstaatsanwalt) unmittelbar dem Staatsminister der Justiz untergeordnet sind [1].

Die beiden genannten Behördensysteme unterscheiden sich aber nicht bloß durch die Verschiedenheit ihres Zweckes und ihrer Aufgabe, sondern auch durch die Stellung, welche sie bei Erfüllung ihres Amtes gegenüber dem Staatsministerium einnehmen. Die Gerichte sind nämlich innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig, die Richter unabsetzbar [2]; die Staatsanwälte dagegen sind verpflichtet, den von ihren Obern erhaltenen Weisungen zu gehorchen, und sie werden in Bezug auf ihre Standes- und Gehaltsverhältnisse als Administrativbeamte behandelt [3].

---

bei Competenzconflicten der Gerichte unter einander zu entscheiden, ist seit dem Gesetz vom 28. Mai 1850 an die Gerichte übergegangen.

[1]) Vgl. die Verord. vom 27. Februar 1851, die Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte betr. (R. Bl. S. 145 ff.), und V. v. 20. April 1851, die Aufstellung von functionirenden Substituten der Staatsanwälte betr. (R. Bl. S. 401). Während die den Staatsanwälten beigegebenen Stellvertreter (die als II, III Staatsanwälte bezeichnet werden) die Staatsdienerrechte genießen, ist die Ernennung zum Substituten widerruflich und begründet an sich keinen Anspruch auf Gehalt.

[2]) Vgl. mein Verf.-Recht S. 366 und 367; s. das Gesetz vom 1. Jul. 1856 Art. 31 (H. III. A.) B. I. S. 131.

[3]) Vgl. das Gesetz, die Gerichtsverfassung betr. vom Jul. 1850 Art. 55

3) In gewissem Betrachte kann man auch die Gerichtsärzte, insoweit sie in gerichtlichen Fällen thätig sind, als Organe des Justizministeriums bezeichnen; sie stehen jedoch nach der bestehenden Einrichtung zunächst nur unter dem Ministerium des Innern. — Die Advocaten und Notare werden zwar auf Antrag des Justizministeriums vom König ernannt, und stehen unter der Controle desselben; allein die Advocatie ist keine Staatsbehörde, die Advocaten und Notare keine Staats-, sondern nur öffentliche Diener, die vom Staatsoberhaupte öffentlich autorisirt sind, den Staatsgenossen in ihren Rechtsangelegenheiten rechtskundigen Beistand zu leisten. Ihre rechtliche Stellung wird im II. Buche genauer erörtert und dargestellt werden.

b) Der Organismus der Gerichte [1].

§. 16.

α) Der oberste Gerichtshof.

1) An der Spitze der sämmtlichen k. Gerichte, unmittelbar dem Staatsministerium der Justiz untergeordnet, steht der oberste Gerichtshof — das Oberappellationsgericht, resp. der Cassationshof [2]). Es besteht zur Zeit aus zwei Präsidenten, 4 Directoren und 44 Räthen. Bei der Erledigung der einzelnen Geschäfte betheiligt sich in der Regel nicht der ganze Gerichtshof [3]), sondern er theilt sich zu diesem Behufe in Senate, deren jeder mindestens aus 6 Räthen und einem Vorstande zusammengesetzt seyn muß.

(H. B. VI. S. 485) und die angef. Verord. v. 27. Febr. 1851 Art. 1. Alle Gerichte sind seit dem 1. Oct. 1848 königliche Behörden; s. jedoch mein Verf. Recht S. 181.

[1]) Die Verfassungsbestimmungen in Bezug auf die Einrichtung und Besetzung der Gerichte s. im Verf.-Recht S. 365 ff.

[2]) Die Vereinigung der Functionen des Cassationshofes mit dem Ober-Appell.-Gerichte beruht auf Verord. vom 29. Juni 1832 (R. Bl. S. 437). In dem Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 25. Juli 1850, das zwar sanctionirt und publicirt, aber bisher nicht vollzogen ist, wird diese Stelle „Oberlandesgericht" genannt; vgl. Art. 4, 43 bis 48.

[3]) Fälle, in welchen das Plenum entscheidet, s. Gesetz über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse in Civilsachen (vom 17. November 1837. Art. I und II. Ges. Bl. S. 105), dann das Ges. die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches v. 1813 betr. vom 10. November 1848, Art. 251. (G. Bl. S. 341.)

Die Bildung der Senate ist Sache des Präsidenten, sie erfolgt übrigens immer nur auf die Dauer eines Jahres; jährlich treten aus jedem Senate 3 Räthe nach dem Dienstesalter aus, und gehen in einen andern über. — Eigene durch besondere Gesetze bestimmte ständige Senate bestehen a) für die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden [4]); b) für Bergsachen (der oberberggerichtliche Senat) [5]); c) für Austrägalsachen [6]). d) Außerdem besteht ein durch das Directorium gebildeter ständiger Criminalsenat [7]), und endlich ist e) ein ständiger Senat zusammengesetzt, der als Cassationshof für die Pfalz fungirt [8]).

Außerdem sind einzelne Senate für gewisse Fälle nach besonderen Erwägungen zu bilden, und zwar α) der Senat für Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Civil- und Militärgerichten, β) für die Competenzconflicte zwischen dießrheinischen und pfälzischen Gerichten [9]), und γ) für Entscheidung der Ehescheidungsklagen unter Protestanten [10]).

2) Seine Zuständigkeit umfaßt folgende Gegenstände:

a) In Civilsachen, welche aus den Landestheilen diesseits des Rheines dahin kommen, entscheidet er, die Zulässigkeit eines Rechtsmittels nach Maßgabe der Gerichtsordnung vorausgesetzt, in der Regel als dritte, jedenfalls als letzte (Revisions-) Instanz, in Bezug auf die Pfalz ist er regelmäßig nur Cassationshof [11]).

b) In Strafsachen fungirt der oberste Gerichtshof als Cassa-

---

4) Vgl. das Gesetz, die Competenzconflicte betr. vom 28. Mai 1850. Art. I. (H. B. VI. S. 231.)

5) Vgl. Seuffert's Commentar, II. Aufl. S. 148 und 149.

6) Vgl. den Bundesschluß vom 19. Oct. 1838 bei v. Meyer, Staatsacten, B. II. S. 553.

7) Vergl. das Strafproceßgesetz vom 4. November 1848, Art. 18 (G. Bl. S. 239).

8) Verordn. vom 29. Juni 1832 (R. Bl. S. 437).

9) Zu α. und β. vgl. das Gesetz die Competenzconflicte betr. v. 28. Mai 1850 Art. 14 und 22.

10) Vgl. Verord. v. 12. Dec. 1822. V. (R. Bl. S. 1313) und Seuffert's Commentar B. I. S. 299.

11) S. jedoch Gesetz, die Competenz des Cassationshofes für die Pfalz betr. v. 25. August 1843 Art. 1 und 3 (Ges. Bl. S. 93).

tionshof mit der Bestimmung, durch Vernichtung der Strafurtheile, welche eine Verletzung oder eine unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtssprechung im ganzen Reiche herzustellen, resp. zu erhalten [12]).

Falls Competenzconflicte zwischen zwei Appellationsgerichten, oder zwischen Untergerichten verschiedener Kreise entstehen, so steht dem Oberappellationsgericht nun das Recht zu, über die Zuständigkeit zu entscheiden [13]). — Die Stellung an der Spitze der Gerichte bringt es ferner mit sich, daß der oberste Gerichtshof die Aufsicht über die ihm untergeordneten Gerichte, also zunächst die Appellationsgerichte, übe, daher z. B. Visitationen derselben beantrage, und die Disciplin in Bezug auf die Richter nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassung handhabe [14]).

§. 17.

β) Die Appellationsgerichte [1]).

Dem obersten Gerichtshofe untergeordnet besteht für jeden Kreis des Landes ein Appellationsgericht, das mit einem Präsidenten, einem oder zwei Directoren und einer entsprechenden Zahl von Räthen und Assessoren [2]) besetzt ist. — Die Appellationsgerichte theilen sich alle Rathstage in Senate, die aus nicht weniger

---

[12]) S. das sog. Grundlagengesetz Art. 12 (meine Sammlung S. 60). Ueber die singuläre Befugniß durch Plenarbeschluß die Untersuchung oder auch die Aburtheilung in einzelnen Fällen an andere Gerichte zu übertragen s. das Gesetz, den II. Theil des Strafgesetzbuches von 1813 betr. vom 10. Nov. 1848. Art. 4, 5 und 8.

[13]) S. das Gesetz, die Competenzconflicte betr. vom 28. Mai 1850 Art. 14. (H. B. VI. S. 233.)

[14]) Ueber einige singuläre Befugnisse vgl. Beil. IV. zur Verf.-Urk. §. 8.; dann insbesondere das Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. v. 30. März 1850. (H. B. VI. S. 55 ff.)

[1]) Sie bestehen als reine Justizbehörden seit dem organ. Edict vom 24. Juli 1808. (R. B. S. 1785 ff.) Das angeführte Gesetz von 1850 über die Gerichtsverf. nannte dieselben „Kreisgerichte".

[2]) Die Assessoren sind durch k. Entschließung vom 30. März 1817 geschaffen; ihre Dienstes-, Gehalts- und Rangverhältnisse sind durch Verordn. v. 9. Februar 1818 genauer geregelt (G. Bl. von 1818 S. 25 ff.).

als fünf Mitgliedern, den Vorstand eingeschlossen, bestehen können, und deren Bildung dem Präsidenten zukommt [3]).

Zum Wirkungskreis der Appellationsgerichte gehören vorzugsweise folgende Geschäfte:

a) In Civilsachen bilden sie regelmäßig die II. (Berufungs-) Instanz, wo die Berufung auf Grund der bestehenden Gesetze zulässig ist. Ausnahmsweise entscheiden die Appellationsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins bei Klagen gegen gewisse privilegirte Personen in erster Instanz [4]). — Sie besorgen zudem die auf Familienfideicommisse bezüglichen Geschäfte, sofern sie nicht streitig sind [5]).

b) In Strafsachen sind sie bei Vergehen und bloß mit Arbeitshausstrafe bedrohten Verbrechen die Berufungsinstanz bezüglich der Beschwerden gegen die Erkenntnisse der Bezirksgerichte, bei schwereren Verbrechen erkennen sie über die Zulässigkeit der Anklage [6]).

§. 18.

γ) Die Untergerichte.

Als Untergerichte in directer Unterordnung unter die Appellationsgerichte wirken in den Kreisen diesseits des Rheins

1) die Bezirksgerichte, die sämmtlich collegiale Verfassung haben, und je nach dem Umfange ihrer Geschäfte mehr oder

---

[3]) Eine Eigenthümlichkeit hat in dieser Beziehung das Appellationsgericht für die Pfalz; dasselbe zerfällt auf Grund einer Verfügung der Landesadministration vom 27. Juli 1815 in drei Kammern: die Civil-, Zuchtpolizei- und Anklage-Kammer (Siebenpfeiffer, Handbuch B. III. S. 52). — Ein ständiger Senat ist bei den dießrheinischen Appellationsgerichten für Bergsachen gebildet. (Seuffert's Commentar B. I. S. 149.) Der besondere Senat für Fam.-Fideicommisse ist durch die Verordn. v. 3. März 1857 §. 1 (R. Bl. S. 255) aufgehoben. Wegen des Senats beim Appellationsgerichte von Oberfranken in seiner Eigenschaft als protestantisches Ehegericht s. Seuffert, Commentar B. I. S. 299.

[4]) Ueber die zur Ausahme gehörigen Fälle vgl. mein Verf.-Recht S. 106, 187, 198 und 214.

[5]) Beil. VII. zur Verf.-Urk. §. 14 und die angef. Verordn. v. 3. März 1857 (R. Bl. S. 253 ff.).

[6]) Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 11, 49, 51 und 52.

minder zahlreich besetzt sind. Auch sie theilen sich zum Behufe der Erkenntnißfällung in Senate und zwar von mindestens 3 Mitgliedern [1]).

Was ihren Wirkungskreis anlangt, so begreift er Civil- und Strafgerichtsbarkeit. In ersterer Beziehung üben sie

a) das Einzelnrichteramt in den sogenannten Bagatellstreitsachen, wie sie der Art. 3 des Gesetzes vom 1. Jul. 1856 aufzählt, und in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und zwar
   α) als forum commune für alle Streitsachen innerhalb des Burgfriedens der Stadt, in der das Bezirksgericht seinen Sitz hat;
   β) als privilegirtes Forum für alle die Personen ihres Sprengels, welchen bisher verfassungsmäßig ein befreiter Gerichtsstand bei den Kreis- und Stadtgerichten zukommt.

b) In ihrer Eigenschaft als Collegien steht den Bezirksgerichten die ordentliche Civilgerichtsbarkeit I. Instanz innerhalb ihres Bezirks zu [2]).

Die Bezirksgerichte sind die Inhaber der Strafgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Sprengel; sie führen in Folge dessen

---

[1]) Vgl. das Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung ... betr. vom 1. Juli 1856 Art. 1 und 24 (H. III. A. B. I. S. 126). Die Erläuterung desselben von Prof. Dr. Edel. II. A. Nördl. 1857. Durch die Vollzugsverordn. vom 12. August 1857 (H. B. I. S. 560) sind in den sieben diesseitigen Kreisen im Ganzen 32 Bezirksgerichte errichtet worden.

[2]) S. das angef. Ges. vom 1. Jul. 1856 Art. 1. Die neuen Bezirksgerichte sollen hiernach die gesammte Competenz der früheren Kreis- und Stadtgerichte erhalten, und damit noch gewisse in dem neuen Gesetze eingeräumte Zuständigkeiten verbunden werden; vgl. Edel a. a. O. S. 24 — 37. — Der Gerichtsvorstand hat denjenigen Beamten, der als regelmäßiger Einzelrichter fungiren soll, zu bezeichnen und diese Anordnung im Gerichtsbezirke bekannt zu machen. Wo mehrere Einzelrichter nöthig sind, ist mit dieser Bekanntmachung die Art der Geschäftsvertheilung zu verbinden. Angef. Ges. Art. 4. — Die Competenz im Gantverfahren richtet sich nach den allgemeinen Regeln; sind einzelne Forderungen zur collegialen Verhandlung qualificirt, so sind die Bezirksgerichte zur Einleitung und Durchführung des Concursprocesses zuständig; würden alle einzelnen Ansprüche zum einzelrichterlichen Verfahren ressortiren, so ist auch die Gant dort einzuleiten.

a) die Voruntersuchung über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche in Kraft besonderer gesetzlicher Anordnungen gleich den Vergehen zu behandeln sind [3]), und erlassen

b) die Vorentscheidung über die von den Untersuchungsrichtern ihres Bezirkes geführten Voruntersuchungen (vgl. unten §. 68).

c) In den minder wichtigen Straffällen, d. i. in jenen, welche durch die bestehenden Gesetze nicht vor die Schwurgerichte gewiesen sind, bilden sie zugleich die erkennende Behörde I. Instanz [4]).

Für die Aburtheilung der mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, sowie der durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen bestehen die Schwurgerichte, die in jedem Kreise regelmäßig alle drei Monate an dem Sitze eines Bezirksgerichts zusammentreten, und deren Bestandtheile — der Gerichtshof und die Geschworenen — für jede einzelne Quartalsession neu gebildet werden. Der Staatsminister der Justiz ernennt einen Rath des Appellationsgerichtes des betreffenden Kreises zum Präsidenten und ein Mitglied des Bezirksgerichts, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, zu dessen Stellvertreter. Der Director dieses Gerichts bestimmt die Mitglieder seines Collegiums, welche mit dem Präsidenten den Schwurgerichtshof bilden. Dazu kommen für jede Sitzungsperiode 30 Geschworene und 6 Ersatzmänner, aus welchen für jeden einzelnen Fall 12 Geschworene durchs Loos bestellt werden [5]).

2) Die Landgerichte in ihrer Eigenschaft als Justiz-

---

[3]) Die Führung von Voruntersuchungen geschieht theils durch Untersuchungsrichter unmittelbar aus der Mitte des Bezirksgerichts, theils durch besondere Bezirksuntersuchungsrichter, welche für die entfernteren Theile des Gerichtssprengels bestellt sind; s. das angef. Gesetz vom 1. Jul. 1856 Art. 20 und 21 und die Verordnung vom 12. Aug. 1857. §. 7.

[4]) S. das Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches von 1813 betr. vom 12. Mai 1848 Art. 3 Abs. 2 (G. Bl. S. 35). — Zur Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände bestehen bei den Bezirksgerichten die (Expeditions- und) Taxämter; s. V. v. 15. Juni 1855 (R. Bl. S. 589) und v. 12. Aug. 1857 §. 21 ff. (H. B. I. S. 565).

[5]) Das Genauere über die Bildung der Schwurgerichte s. in dem Ges., die Einführung der Schwurgerichte betr. vom 3 August 1848 (G. Bl. S. 193 ff.) und das angef. Gesetz vom 12. Mai 1848 Art. 3 Abs. 1.

Behörden. Da übrigens der Wirkungskreis der Landgerichte noch viele andere Geschäfte umfaßt, so werden wir, um Wiederholungen zu vermeiden, darüber sowohl, als über ihre Verfassung an einem späteren Orte im Zusammenhange besonders sprechen.

In der Pfalz sind dem Appellationsgerichte vier, collegial verfaßte Bezirksgerichte als regelmäßige I. Instanz untergeordnet, deren jedem eine gewisse Zahl von Landgerichten, die nur mit Einem Beamten, dem Landrichter, besetzt sind, für geringere Streitsachen untergeben ist[6]).

In mehreren Kreisen sind für Wechselsachen eigene Wechselgerichte, in einigen für Wechsel- und Mercantilsachen besondere Handelsgerichte I. und II. Instanz angeordnet, deren genauere Darstellung wir aber den specielleren Disciplinen überlassen müssen[7]).

III. Das Staatsministerium des Innern[1]).

§. 19.

1) Verfassung und Wirkungskreis desselben.

1) Im Ministerium des Innern besteht neben der regelmäßigen Personalbesetzung eine besondere Geschäftsabtheilung einmal für das Medicinalwesen des ganzen Königreiches, an dessen Spitze statusmäßig ein Obermedicinalrath als ständiger Referent in Medicinalangelegenheiten steht, und ferner für die Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes, dann des Hof- und Staatshandbuches[2]).

---

6) Vgl. das Nähere im Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung von Rheinbayern v. Siebenpfeiffer B. III. S. 1 — 70 fortgesetzt v. Luttringshausen B. I. S. 467; wegen der Bezeichnung Landgerichte s. oben §. 3; 2) Note 5.

7) Vgl. darüber Seufferts Commentar II. A. B. I. S. 145 ff. Vgl. wegen der jetzigen Einrichtung die Verordnung, die Formation der Handels- und Wechselgerichte betr. v. 12. Aug. 1857 (H. B. I. S. 567 ff.), und Edels Erläuterung S. 14 und 15.

1) Es besteht als eigenes Ministerium seit der V. v. 29. Oct. 1806 (s. oben §. 10), während bis dahin seine Geschäfte vom Justizministerium mitbesorgt worden waren.

2) Die Spedition, dann die Erhebung und Verrechnung der Pränumerations-

2) Dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern sind zugewiesen [3]):

a) Die sog. Regiminal-Verwaltung, oder, wie die Formationsverordnung von 1825 sich ausdrückt, alle Gegenstände des innern Staatsrechts und der Landeshoheit. Seine Aufgabe ist es daher, die Hoheitsrechte des Staatsoberhauptes zu wahren und geltend zu machen. Daher kommt ihm insbesondere zu:

α) Die Geltendmachung der allgemeinen persönlichen Unterthanenpflichten — das Conscriptionswesen, das Einquartierungs- und Vorspannswesen für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, die Landwehrangelegenheiten, das Auswanderungs- und Nachsteuerwesen;

β) die Aufrechthaltung und Verfolgung der Rechte der Staatsgewalt gegenüber den privilegirten Unterthanen, namentlich den Standesherren und den Adeligen überhaupt [3a]);

γ) die Aufsicht auf die Ortsgemeinden, ihre Verfassung und Verwaltung, theils an sich, theils zur Wahrung der Rechte und Interessen des Staates im Ganzen, daher das Ministerium des Innern die oberste Curatelstelle für die Gemeinden bildet;

δ) die Aufsicht auf die Districts- und Kreisgemeinden und ihrer Organe und die Leitung der Geschäftsführung mit diesen im Benehmen mit den einschlägigen anderen Ministerien.

b) Die oberste Leitung der Polizeiverwaltung des ganzen Landes ist ein weiterer Hauptgegenstand des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern. Da nun die Aufgabe der

---

gelder besorgt die Zeitungsexpedition des Oberpostamts in München; M. R. v. 25. September 1826 (H. B. III. S. 234). — Außerdem ist im Staatshandbuch noch in dieser Stellung aufgeführt: der Pfleger des Damenstifts St. Anna in München.

[3]) Vgl. die Formationsverordn. von 1825 §§. 61 — 83; ein großer Theil der hier aufgezählten Geschäfte ist übrigens jetzt den zwei neu gebildeten Ministerien (des für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten) überwiesen.

[3a]) Dieser Zweig der Wirksamkeit des Ministeriums ist seit dem Wegfallen der obrigkeitlichen Rechte der Standes- und Gutsherren nicht mehr von so hoher Bedeutung, wie früher.

Polizei vorzugsweise in Erhaltung und Sicherung der öffentlichen und privaten Ordnung im Staate durch Befehl und wirksames Eingreifen ins Leben besteht [4]), so befaßt dieser Zweig des Wirkungskreises insbesondere folgende einzelne Angelegenheiten:

α) Die oberste Leitung der Sicherheitspolizei (z. B. die Aufsicht auf die Presse und den Buchhandel, die Vereine, die Paß- und Fremdenpolizei) und daher auch aller der hiefür bestehenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (der Gendarmerie, der Polizeigefängnisse, Zwangsarbeitsanstalten, (dann im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz, der Strafarbeits- und Zuchthäuser);

β) das Armenwesen, daher die Armen-, Kranken-, dann Beschäftigungs- und Verpflegungsanstalten, sowie die Stiftungen für wohlthätige Zwecke unter seiner Oberleitung stehen;

γ) das gesammte Medicinalwesen.

δ) Da die bürgerlichen und peinlichen Gesetze vielfältig auf polizeilichen Motiven beruhen, und polizeiliche Zwecke verfolgen, so nimmt der Minister des Innern an der Vorberathung dieser Gesetze Theil.

c) Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen zur Erlangung der öffentlichen Stellen in der inneren Verwaltung, und zwar was die zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Ministeriums der Justiz [5]).

d) Der Antrag bei Besetzung der ihm untergeordneten Stellen und Aemter, entweder allein oder im Benehmen mit dem Ministerium, zu dessen Ressort die betreffende Behörde mitgehört, die Aufsicht auf die Geschäftsführung, sowie die Disciplin über die bei diesen Stellen und Aemtern fungirenden Beamten nach demselben Grundsatze [6]). — In Verbindung

---

[4]) Die Förderung und Pflege der religiösen, geistigen und materiellen Interessen durch den Staat gehört nicht hieher; s. unten §§. 22 und 31.

[5]) Insoweit es sich gleichzeitig um Befähigung für den Finanzdienst handelt, hat Einvernahme mit dem Finanzministerium stattzufinden; vergl. oben §. 6 Note 6.

[6]) D. i. auch diese steht ihm entweder ausschließlich oder gemeinsam mit einem

damit kommt ihm die Aufsicht und Disciplin über die öffentlichen Anwälte und ihre Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften zu [7]).

e) Die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen den ihm untergeordneten Behörden, und die Erledigung der Conflicte mit den Behörden anderer Dienstesweige [8]).

f) Die Aufsicht auf die Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes.

2) Die ihm untergeordneten Behörden.

§. 20.

a) Allgemeine Uebersicht.

1) Dem Ministerium ist zuvörderst als Centralstelle das Reichsarchiv untergeordnet, das die sämmtlichen Urkunden und Acten aufzubewahren und zum Behufe ihrer Benützung zu ordnen hat, welche die früheren und jetzigen staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Bestandtheile des Staats und die Verhältnisse des Staatsguts (also insbesondere die Urkunden über deren Erwerbung) zum Inhalte haben. Urkunden über die rechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten gehören regelmäßig ins geheime Staatsarchiv; davon sind jedoch die Urkunden und Acten über Gränzdifferenzen mit den benachbarten Staaten ausgenommen [1]).

2) An der Spitze eines jeden Kreises steht als Organ zur Leitung des Vollzugs der innern Verwaltung die Kreisregie-

---

andern Ministerium zu; in beiden Beziehungen kommt aber jedenfalls dem Ministerium des Innern die Initiative zu.

[7]) Vgl. oben §. 14 Nr. 4 und unten §. 70 ff.

[8]) Ueber die Entscheidung der Conflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten s. unten §. 55.

[1]) Vgl. Verordn. das allgemeine Reichsarchiv betr. vom 21. April 1812 (R. Bl. S. 808); es stand bis zum Jahre 1825 unter dem Ministerium des Aeußern. Dem Reichsarchiv sind als Filialen die Archivconservatorien zu Amberg, Bamberg, München, Neuburg, Nürnberg, Speyer, Trausnitz bei Landshut und Würzburg unmittelbar untergeordnet. S. Verordn. vom 21. Jan. 1837 (R. Bl. S. 94), während sie seit dem 17. Dec. 1825 den Kreisregierungen (Kammern des Innern) untergeben waren. Vgl. noch die A. E. v. 31. Jul. 1856, Titel und Rang der Archivbedienssteten betr. (R. Bl. S. 553).

rung, und zwar in ihrer Abtheilung als Kammer des Innern. Da jedoch die Kreisregierungen mehreren Ministerien in gleicher Eigenschaft subordinirt sind, so werden sie später im Ganzen in ihrer Verfassung und in ihrem Wirkungskreise erörtert werden. (§. 38 ff.)

3) Den Kreisregierungen sind zum Zwecke der unmittelbaren Erfüllung der Aufgabe der inneren Verwaltung im Leben als Vollzugs- oder äußere Behörden die Districtspolizeibehörden untergeben. Als solche wirken aber zur Zeit im dießrheinischen Theile:

a) In den größeren sogenannten unmittelbaren Städten die Magistrate, denen ein königlicher Stadtcommissär zur Seite gestellt ist, dessen Aufgabe es vorzugsweise ist, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse der Localpolizei zu richten. Als Gegenstände seiner besonderen Thätigkeit bezeichnet die Verordnung vom 15. Sept. 1818 die Sicherheits- und Sanitätspolizei [2]).

b) Für die kleineren Städte und Märkte, sowie fürs flache Land die Landgerichte, die demnach stets einen über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Wirkungskreis haben. In Unterordnung unter dieselben üben die Vorstände der Gemeinden — die Magistrate und Gemeindevorsteher — die Ortspolizei aus [3]). Die Feststellung des Wirkungskreises der Landgerichte in ihrer Eigenschaft als Districtspolizeibehörden wird die Aufgabe späterer Paragraphen seyn. (§. 47 ff.)

Unter der Kreisregierung der Pfalz stehen als Vollzugsorgane

---

[2]) Vgl. mein Verf.-Recht S. 271 und Blätter für administrative Praxis B. IV. S. 145 ff. — Besondere Bestimmungen gelten in dieser Beziehung für die Haupt- und Residenzstadt München, indem hier zwei selbständige, einander coordinirte Behörden unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Kreisregierung die Polizei verwalten, — die Polizeidirection nämlich und der Magistrat. Die Verordn. v. 15. Sept. 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr. (Ges. Bl. S. 573 ff.) vertheilt die Geschäfte unter beide, indem sie gewisse Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung der Polizeidirection (wie z. B. Fremden- resp. Paßpolizei, Preßpolizei, Handhabung der Dienstbotenordnung), andere in gleicher Weise dem Magistrate zuweist (z. B. die Gewerbepolizei), während eine dritte Classe von beiden Behörden gemeinschaftlich zu besorgen ist (wie z. B. die Victualienpolizei).

[3]) Vgl. mein Verf.-Recht S. 271 Nr. 2 und S. 275 Nr. 2.

für die Regiminal- und Polizeiverwaltung zwölf Landcommissariate, bestehend aus einem Landcommissär und einem Actuar, zwei Schreibern und einem Boten[4]). Dem Landcommissär sind dann die Vorstände der Gemeinden, die Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Beamte der inneren Verwaltung und der Ortspolizei untergeben[5]).

4) Für die Leitung und Besorgung des Medicinalwesens bestehen besondere technische Organe, die wir gesondert darzustellen für zweckmäßig erachten.

§. 21.

b) Die Medicinalbehörden insbesondere[1]).

Die Staatsregierung muß sowohl bei der Ausübung der Rechtspflege als bei der Polizeiverwaltung vielfach ihre Entscheidungen und Verfügungen auf das sachverständige Urtheil von Medicinern resp. Naturkundigen bauen. Um nun in solchen Fällen ein möglichst verlässiges Gutachten als Grundlage zu erhalten, bestellt sie eine Reihe von Medicinalorganen, welche die Verpflichtung haben, überall wo ihre Thätigkeit gefordert wird, dieselbe eintreten zu lassen, und besetzt diese mit Beamten, welche den bestehenden Qualificationsbedingungen in Bezug auf naturwissenschaftliche und medicinische Bildung vollkommen Genüge geleistet haben[2]).

1) An der Spitze des gesammten Medicinalwesens steht der dem Ministerium des Innern als Referent in Medicinalangelegenheiten beigegebene Obermedicinalrath. Dem Ministerium unmittelbar untergeordnet ist der Obermedicinalausschuß,

---

[4]) Sie sind durch Verordn. vom 6 November 1817 (Amtsbl. von 1818 S. 155) an die Stelle der früheren vier Kreisdirectionen gesetzt worden; ihren Wirkungskreis bestimmt die Instruction vom 22 März 1826 (Siebenpfeiffer, Handb. B. I. S. 364 ff.).

[5]) S. mein Verf.-Recht S. 279. In größeren Städten ist in der Regel die Ortspolizei besonderen von der Regierung ernannten, von den Gemeinden besoldeten Polizeicommissären übertragen; vgl. Blätter f. ad. Pr. B. I. S. 320 ff.

[1]) Im Wesentlichen entscheidet darüber noch immer das organische Edict über das Medicinalwesen vom 8. Sept. 1808 (R. Bl. S. 2189).

[2]) Vgl. die Verordn. vom 30. Mai 1843, das Studium der Medicin betr. (R. Bl. S. 435 ff.).

gebildet unter der Vorstandschaft des Obermedicinalrathes aus vier vom Könige ernannten Beisitzern [3]). Seine Bestimmung ist einerseits in allen medicinisch-gerichtlichen Fällen, wo die Gerichtshöfe eine Revision des von einem Medicinalcomité abgegebenen Gutachtens für nöthig erachten, ein Superarbitrium auszustellen, und dann in Gegenständen der Sanitätspolizei, der dienstlichen Oberaufsicht und Disciplin, so oft das Staatsministerium des Innern die collegiale Prüfung und Entscheidung arzneiwissenschaftlicher Fragen dabei für angemessen befindet, zu prüfen und zu entscheiden.

2) Jeder Kreisregierung ist als sachverständiger Referent in Medicinalsachen ein Kreismedicinalrath beigegeben, dem ein Medicinalausschuß zur Abgabe von Gutachten in Gegenständen der medicinischen Polizei zur Seite gestellt ist [4]). Die Abgabe von Obergutachten in medicinisch-gerichtlichen Fällen ist den medicinischen Facultäten der drei Landesuniversitäten überwiesen, so daß unter dem Vorsitze des jeweiligen Decans ein aus vier Beisitzern bestehender Senat als Medicinalcomité durch königliche Ernennung zusammengesetzt wird [5]).

---

[3]) Vgl. Verordn., die Errichtung eines Obermedicinalausschusses betr. vom 24. Juli 1830 (R. Bl. S. 1013). Eine ähnliche Bestimmung hatte das durch Verordn. vom 16. April 1817 (R. Bl. S. 369 ff.) errichtete Obermedicinalcollegium, das jedoch durch Verordnung vom 27. Nov. 1825 wieder aufgelöst worden war.

[4]) Der Ausschuß wird unter dem Vorsitz des Kreismedicinalrathes gebildet aus zwei praktischen Aerzten, einem Chirurgen, einem Geburtshelfer, einem Chemiker und einem Veterinärarzt; die beiden letztern Mitglieder sollen nur zu jenen Sitzungen beigezogen werden, die ihr Fach betreffen. S. die Verordnung vom 10. Januar 1833 (R. Bl. S. 57 ff.). Ein M. E. v. 21. Sept. 1853 gestattet, daß in jenen Kreishauptstädten, in welchen das homöopathische Heilverfahren ausgeübt wird, ein diesem Verfahren huldigender Arzt bei jenen Gegenständen, bei welchen eine specielle Wahrnehmung der Interessen dieses Verfahrens nothwendig oder zweckmäßig erscheint, als Mitglied des Medicinalausschusses bestellt werde (Döllinger, Forts. B. XXX. S. 305).

[5]) Verordn. vom 23. August 1843 (R. Bl. S. 585 ff.). Ihr Wirkungskreis und ihre Geschäftsbehandlung bestimmt sich nach § 5 der Verordn., die Organisation der Medicinalcomités betr. vom 8. December 1808 (R. Bl. S. 2889 ff.). Die Competenz des Medicinalcomité's in München erstreckt sich über die Kreise Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg, die des Erlanger über Mittelfranken, Oberpfalz und Regensburg, die des Würzburger über

3) Als äußere Vollzugsorgane sind den Kreisregierungen die Gerichts- und Polizeiärzte untergeordnet, und zwar sowohl in Angelegenheiten der gerichtlichen Medicin als der medicinischen Polizei; nur ausnahmsweise sind die beiden Functionen getrennt[6]. Sie controliren das sämmtliche ärztliche Personal ihres Bezirkes sowie die Apotheken, beaufsichtigen die medicinischen Anstalten, wachen über den Vollzug aller, das Medicinalwesen betreffenden positiven Anordnungen und geben in gerichtlichen Fällen zuerst ihr Gutachten ab[7].

In der Pfalz werden diese Functionen von den vom Könige angestellten Kantonsärzten versehen; auch sie sind zugleich Beamte der gerichtlichen Medicin und der medicinischen Polizei, und als solche den Gerichtsbehörden und Landcommissariaten coordinirt[8].

Oberfranken und Unterfranken und Aschaffenburg. Die Wirksamkeit der Medicinalcomités erstreckt sich sonach nicht auf die Pfalz.

[6]) Entsprechend der zur Zeit bestehenden Gerichtsverfassung gibt es zwei Kategorien von Gerichtsärzten — Bezirksgerichts- und Landgerichtsärzte — die in der Regel zugleich Polizeiärzte sind; vgl. die Verordn. vom 12. August 1857 §. 28 (H. B. I. S. 566).

[7]) Vgl. das Edict vom 8. September 1808 §§. 8—12. Eine Ausnahme greift Platz, wenn in Vergiftungs- und ähnlichen Fällen eine chemische Untersuchung nöthig wird; sie ist durch ein Medicinalcomité vorzunehmen; s. Verordnung vom 9. Juni 1857 (R. Bl. S. 89 ff.). — Den Districtspolizei-Behörden sind sie coordinirt; die ärztlichen Districtsbehörden werden wohl auch „Physikate" genannt.

[8]) Vgl. über ihren Wirkungskreis namentlich in Angelegenheiten der medicinischen Polizei die Instruction vom 20. Dec. 1820 (Siebenpfeiffer, B. III. S. 447 ff.) und über ihr Verhalten in gerichtlichen Fällen die Instruction von 1819 (a. a. O. S. 451 ff.).

IV. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

§. 22.

1) Wirkungskreis desselben.

Da die innere Einrichtung dieses Ministeriums nichts von der Regel Abweichendes bietet [1]), so können wir füglich sofort seinen Wirkungskreis darlegen [2]). Zu demselben gehört nun

1) die Ausübung aller der Rechte, welche dem Könige verfassungsmäßig in Bezug auf Religion und Religionsgesellschaften zukommen, also namentlich

a) die Handhabung und Ausübung der Kirchenhoheit (jus circa sacra), also die Aufnahme neuer Religionsgesellschaften und die Aufrechthaltung und Geltendmachung der dem Könige durch die Verfassung gewährleisteten Rechte bezüglich der bestehenden Kirchen [3]);

b) die Bewahrung und Behandlung der dem Landesherrn gegenüber der protestantischen Kirche zukommenden Episcopalgewalt (jus in sacra);

c) die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Ernennungs- und Patronatrechte [4]).

2) Alles, was für Erziehung, Unterricht, sittliche, geistige und künstlerische Bildung zur Leitung und Pflege von Seite des Staates nöthig oder nützlich erscheint; daher alle hiefür bestehenden Anstalten ihm untergeordnet sind (vgl. jedoch unten §. 32).

---

[1]) Als eine Modification verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß hier auf das religiöse Bekenntniß der Referenten Rücksicht genommen werden muß; vgl. die in der folgenden Note angeführte Verordn. v. 27. Febr. 1847 §. 6 Abs. 3.

[2]) Vgl. über die früheren Verhältnisse oben §. 10; über den jetzigen Wirkungskreis entscheidet die Verordn., die oberste Leitung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten betr. v. 27. Febr. 1847 (H. B. V. S. 223). Durch Verordn. v. 11. Nov. 1848 aufgehoben, ward das Ministerium durch Verordn. v. 16. März 1849 wieder ins Leben gerufen (H. B. V. S. 237 und 341).

[3]) Ausflüsse hievon sind die Angelegenheiten, welche sich beziehen auf die Bildung neuer Gemeinden oder neuer Klöster, auf die Pfarrconcurse, den Recurs gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt u. s. w.; vgl. mein Verf.-Recht S. 381.

[4]) Vgl. das Concordat Art. IX., X. und XI.

3) Die Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Stiftungen für Cultus und Unterricht, also die Bestätigung neuer und die oberste Curatel über die bestehenden, — in systematischen und principiellen Fragen gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern.

4) Selbstverständlich kommt auch diesem Ministerium der Antrag bei Besetzung der ihm untergebenen Behörden und Anstalten, sowie die Disciplin über die Angestellten zu.

§. 23.

2) Die ihm untergeordneten Behörden und Anstalten.

Dem Ministerium sind theils Behörden, welche in seinem Auftrage obrigkeitliche Rechte, namentlich der Aufsicht und Controle üben, theils direct für Cultus- und Unterrichtszwecke bestimmte Anstalten untergeordnet.

1) Die zur Verwirklichung seiner Aufgabe dem Ministerium untergeordneten Behörden sind regelmäßig keine besonderen, sondern die für die innere Verwaltung angeordneten Kreisstellen [1]) und äußern Aemter sind auch in den Geschäften unseres Ministeriums entweder allein oder in Concurrenz mit den Organen zuständig, welche etwa für gewisse einzelne Geschäfte besonders bestellt sind, wie dieses namentlich in Bezug auf die Schulangelegenheiten der Fall ist. — Nur für die Ausübung des Episcopalgewalt sind eigene ausschließlich dafür eingeführte Organe bestellt (s. §. 24).

2) Die Anstalten für Erziehung und Unterricht stehen unter der Controle und Aufsicht des Staates. Diese wird aber entweder unmittelbar vom Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten oder unter seiner Leitung von den Kreisregierungen oder von den Districts-Polizeibehörden ausgeübt [2]). Der directen Aufsicht des Ministeriums sind unterstellt:

---

[1]) In der Regel ist jeder Kreisregierung für die Angelegenheiten der Schulen ein besonderer Referent beigegeben. Für Entscheidung principieller Fragen auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts ist am Sitze jeder Kreisregierung ein aus 4 Mitgliedern bestehendes Kreis-Scholarchat eingesetzt.

[2]) Ausgenommen hievon sind die Anstalten für technische Bildung (s. unten §. 32).

a) die Akademie der Wissenschaften;
b) das General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates;
c) die Universitäten;
d) die Akademie der bildenden Künste, und
e) das Conservatorium für Musik in München;
f) der Central-Schulbücher-Verlag [3].

Den Kreisregierungen steht die Aufsicht zu:

g) über die Lyceen, Gymnasien und Lateinschulen innerhalb ihres Kreises;
h) über die königlichen Erziehungs-Institute;
i) über die Schullehrer-Seminarien;
k) über die Blinden- und Taubstummen-Institute;
l) über die Central-Forstschule in Aschaffenburg im Benehmen mit dem Finanz-Ministerium;
m) über die Hebammenschulen.

Die Districtsbehörden, d. h. die Districts-Polizeibehörden und die Districts-Schul-Inspectoren [4]) führen die Aufsicht

n) über die deutschen Schulen ihres Bezirks. Den Districtsbehörden sind die Local-Schul-Inspectionen, davon eine für jede einzelne Schulgemeinde zu bestehen hat, untergeordnet [5]).

---

[3]) Durch churfürstl. Rescr. v. 12. Oct. 1785 (Mair, General-Samml. B. IV. S. 835) ward den Schulfonds das Privilegium eingeräumt, alle planmäßigen Schulbücher, sowie andere zur Erziehung dienliche Schriften aufzulegen, drucken zu lassen und zu verkaufen, und dieses Privilegium ward durch k. Verordn. v. 15. April 1808 (R. B. S. 909) erneuert und auf alle bayerischen Provinzen ausgedehnt; vgl. noch Döllinger, V. S. B. XXIV. S. 597 ff.).

[4]) Zum Districts-Schul-Inspector wird in der Regel ein Dechant oder ein Pfarrer des Bezirks ernannt. Er handelt theils selbständig (in Sachen der rein technischen Leitung des Unterrichts sowie der Religionslehre), theils in Gemeinschaft mit der Polizei-Behörde (bei Besetzung der Lehrstellen, Bildung neuer oder Veränderung bestehender Schulen); s. die Instr. für die Districts-Schul-Inspectoren v. 15. Sept. 1808.

[5]) Vgl. die Instr. für Local-Schul-Inspectionen v. 15. Sept. 1808 (R.-Bl. S. 2493 ff.). Jede Inspection besteht a) aus dem Pfarrer als dem beständigen Inspector seiner Schule resp. Schulen, und b) aus dem Gemeindevorsteher. Wo das Bedürfniß es fordert, können für ein und dieselbe Schulgemeinde mehrere Inspectionen bestellt werden, z. B. eine für die Werktags- und eine für die Feiertags-Schulen.

§. 24.

3) Die Organe für Ausübung der landesherrlichen Episcopal-Gewalt.

Die Leitung der inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche in den Kreisen diesseits des Rheins geht von einem selbständigen Oberconsistorium aus, welches dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unmittelbar als Centralstelle untergeordnet ist, und daher an dieses Bericht zu erstatten und von ihm Aufträge und Befehle zu empfangen hat [1]). Es besteht aus einem Präsidenten protestantischer Confession, aus vier geistlichen Oberconsistorialräthen, unter denen Einer der reformirten Kirche angehört, und aus einem weltlichen Rathe. Ihm sind die beiden Consistorien zu Ansbach und Bayreuth subordinirt [2]), und jedes Consistorium begreift eine gewisse Zahl von Districts-Dekanaten [3]) in sich, unter denen die Pfarrer als Prediger und Spender der Heilmittel wirken.

Für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz übt das protestantische Consistorium zu Speyer die landesherrlichen Episcopalrechte nach denselben Grundsätzen aus, welche für das Oberconsistorium in den diesseitigen Gebietstheilen gelten; dasselbe ist demnach gleichfalls unmittelbar dem Ministerium untergeordnet [4]).

Unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Oberconsistoriums steht die Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwen-Casse zu Nürnberg.

---

[1]) S. das Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde v. 26. Mai 1818 (meine Sammlung der Verfassungs-Gesetze S. 107 ff.). Ueber die Rechte der Staatsregierung in Bezug auf die Organisation der katholischen Kirche s. die Beil. II. zur Verf.-Urk. §§. 60, 61, 76 ꝛc.

[2]) Zur Berathung der kirchlichen Angelegenheiten versammeln sich periodisch die allgemeinen Synoden entweder getrennt für jeden Consistorialbezirk oder vereinigt für beide; s. das angef. Ed. §. 7 und Ges., die protest. General-Synoden betr. v. 1. Juni 1848 Art. I. und III. (meine Sammlung S. 114).

[3]) Frei vom Consistorialverbande und unmittelbar dem Oberconsistorium untergeordnet ist das Dekanat München nach Verordn. v. 29. Dec. 1819 und 7. März 1838.

[4]) S. Gesetz, die protest. General-Synoden und den Consistorial-Bezirk Speyer betr., Art. III. und A. E. v. 17. Mai 1849 (H. B. VI. S. 145).

V. Das Staatsministerium der Finanzen.

§. 25.

1) Verfassung und Wirkungskreis.

1) Das Staatsministerium der Finanzen ist zwar im Ganzen nach den allgemeinen Grundsätzen gebildet. Allein bei der Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der zu ihm ressortirenden Geschäfte ist es nothwendig, dem Ministerium die erforderlichen sachverständigen Personen einzuverleiben, und diese von Anfang als solche zu bezeichnen, welchen bestimmte Geschäfte zur Vorbereitung und Begutachtung vom Minister zu überweisen sind. Solche sind nun die beiden Kronanwälte, der Oberforstrath, der Oberaufschlags-Inspector und als besonderer Bestandtheil desselben die Central-Staatscasse, in welcher die Rechnungsreste aller Staatsrenten zusammenfließen [1].

2) Das Finanz-Ministerium hat die oberste Leitung des gesammten Staatshaushaltes. Daher kommt ihm

a) vor allem die Hauptredaction des Budgets und die Vorlage desselben bei der II. Kammer zu [2]. Ist das Budget bestimmt und sind auf Grund desselben die General-Etats für je ein Jahr festgesetzt, so assignirt das Finanzministerium die dem einzelnen Ministerium zugewiesene Etatssumme in einem nicht zu überschreitenden Betrage mit Bezeichnung der Zahlungs-Haupt-Epochen an die betreffenden Cassen, so daß ihm bezüglich der Verausgabung der Staatseinkünfte die Oberaufsicht und Leitung zukommt [3].

b) Einen zweiten Hauptgegenstand der Thätigkeit des Finanz-Ministeriums bildet die Bewahrung und Benützung der vorhandenen Staats-Einnahme-Quellen, dann insbesondere die Regelung der Perception und Verrechnung der sämmtlichen Staats-Einkünfte, und wo dieses nöthig erscheint, die Initiative bei Beschaffung neuer ordentlicher oder außerordentlicher Deckungsmittel, sowie bei Veränderung der bestehenden. In Folge hievon hat es

---

[1]) Format. Verordn. §§. 84 — 97 incl.; vgl. bes. §. 90 lit. m.

[2]) Die Ausgaben-Etats betr., s. oben §. 12 Nr. 4.

[3]) Vgl. die Format. Verordn. §§. 21 — 24.

α) die Substanz des Staats-Vermögens zur Kenntniß zu nehmen und für dessen Erhaltung zu sorgen, namentlich durch Anlage und Evidenthaltung von Inventarien [4]; daher hat es auch die oberste Leitung und Vertretung der Staatscasse als juristischer Person — des Fiscus [5];

β) die Erhebung der aus dem Staatsgute — den Domänen und Regalien — sowie aus den Steuern fließenden Einnahmen zu regeln und zu leiten [6];

γ) bei Regulirung neuer Steuern kommt ihm die Initiative sowohl bezüglich der Objecte als der Modalitäten der Vertheilung und Erhebung zu, sowie endlich

δ) die Regelung des Cassen und Rechnungswesens und die Oberaufsicht über dasselbe zu seiner Geschäftsaufgabe zählt.

c) Eine weitere Hauptaufgabe des Finanz-Ministeriums bildet

---

[4] Wo nach Maßgabe des Verfassungsrechtes eine Veräußerung von Bestandtheilen des Staatsgutes zulässig ist, wirkt das Finanzministerium zur Realisirung derselben, durch Contrasignirung der betreffenden k. Rescripte mit; s. Format. Verordn. §. 93.

[5] Zur Vertretung des Fiscus vor Gericht sind eigene Beamte — die Fiscale — bestellt, die den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, angehören, — ein Fiscalrath und eine gewisse Zahl von Fiscaladjuncten, — deren einer vordem seine Wohnung am Sitze des Appellationsgerichtes zu nehmen hatte, eine Vorschrift, die seit der Einführung der Staatsanwälte weggefallen ist. Ueber den Umfang ihrer Vollmacht entscheidet die Verorordnung, die Auflösung des General-Fiscalats betr. v. 27. Nov. 1825 (Reg.-Bl. S. 924) in ihren §§. 4 — 6. Besondere Fiscale sind bestellt: für die Angelegenheiten des Militärfiscus und der Militärfonds-Commission, für die Staatsschuldentilgungs-Commission, für die General-Bergwerks- und Salinen-Administration und die Verkehrs-Anstalten des Staates (s. §. 31 Note 2). In der Residenzstadt sind dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet 2 Kronanwälte, namentlich um

a) auf Verlangen den Ministern schriftliche oder mündliche Rechtsgutachten zu geben;

b) in wichtigen Fällen aus besonderem Auftrage der Minister die Fiscalprocesse zu führen;

c) auf besondern Befehl den Versammlungen beizuwohnen, welche zur Liquidation besonderer Rechtstitel des Staats, der Corporationen oder Privaten allenfalls angeordnet werden; s. die angef. Verordn. vom 27. Nov. 1825 §. 7.

[6] Eine Ausnahme hievon machen die Einnahmen aus dem Postregale und aus den Zöllen; s. unten §. 34.

die Verwaltung des Staatsschuldenwesens. Es führt die Oberaufsicht über die Verwaltung der bestehenden Staats-schulden und beantragt und verwirklicht etwa erforderliche neue Staatsanlehen — in beiden Beziehungen unter genauer Beobachtung der Verfassungs-Bestimmungen.

d) Die Mitwirkung bei der Anordnung von Kreis-Umlagen, und gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern, die Geschäfts-leitung in den Verhandlungen mit dem Landrathe.

e) Die Aufsicht auf die Geschäftsführung der sämmtlichen Finanz-Organe, die Disciplin über die dabei angestellten Beamten und die Sorge für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegen-heiten [7]), dann die Beantragung und Vollzugsüberwachung derjenigen Vorschriften, welche die Qualification für den Finanzdienst betreffen [8]).

2) Die ihm untergeordneten Organe.

§. 26.

a) **Allgemeine Uebersicht.**

1) Bei der Finanz Verwaltung macht sich das Bedürfniß, besonderen unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Centralstellen mit eignen ihnen untergeordneten Vollzugs-Organen die Verwaltung gewisser Geschäftszweige anzuvertrauen, am dringendsten und am öftesten geltend [1]). Die Gründe, welche die Bestellung solcher Centralstellen veranlassen können, liegen entweder

---

[7]) Zu den besonderen Obliegenheiten der Finanzbehörden gehört die Leistung von Amtsbürgschaften (Cautionen), wozu namentlich alle Beamten verpflichtet sind, welche einen Theil des Finanzvermögens zunächst und unmittelbar behandeln, einnehmen, ausgeben, verwahren oder verwalten. In Folge dessen sind z. B. cautionspflichtig: a) Die eigentlichen Cassen-Beamten, b) die allgemeinen Rent-beamten, c) die besondern Rentbeamten oder die Verwalter einzelner Gefälle, d) die Landrichter, insofern sie Depositen u. s. w. behandeln und verwalten. S. V. die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften (Cautionen) betr., v. 19. Febr. 1819 (R.-Bl. S. 865 ff.). Die Caution kann entweder durch Erlegung der Cautionssumme in Baarem oder in mindestens $3\frac{1}{2}$procentigen Staatspapieren aufrecht gemacht werden; s. V. v. 22. Oct. 1851 (R.-Bl. S. 1161).

[8]) Vgl. darüber oben §. 6 Note 6 und unten §. 38 Note 6.

[1]) Man kann zwar denselben Zweck auch durch Bildung von Sectionen im

a) in den Bestimmungen der Verfassung, wo diese für gewisse Zweige der Finanz-Verwaltung eine gesonderte Behandlung nothwendig macht. Dieß ist namentlich der Fall bezüglich der Staatsschulden. Für sie besteht als Centralstelle die Staatsschuldentilgungs-Commission in mehreren Sectionen [2]). Ihr ist die Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, dann mehrere Specialcassen (zu Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg) untergeordnet. — Damit steht die gesonderte Erhebung der Malzaufschlagsgefälle in Verbindung. Dieselbe geschieht nämlich durch bezirksweise in jedem Kreise bestellte Unteraufschläger, während am Sitze jeder Kreisregierung ein Oberaufschlagamt zur Controle der Erhebung und zur Verrechnung der Gefälle bestellt ist.

b) Das Bestehen einer besonderen unabhängigen Revisions- und Controlstelle ist zwar durch die Verfassung nicht ausdrücklich und direct geboten, allein zur Verwirklichung ihres Geistes und mehrerer wesentlicher Einzel-Normen ist eine solche unerläßlich nöthig. Diesem Zwecke dient der oberste Rechnungshof und die Rechnungskammer (§. 30).

c) In allen anderen Fällen sind es lediglich Zweckmäßigkeits-Rücksichten, welche die Einsetzung besonderer Centralstellen veranlaßten. Je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, für den sie bestellt sind, sind ihnen entweder besondere Behörden als Vollzugs-Organe untergeordnet, oder nicht. Zu den letzteren gehören α) die Administration des königlichen Staatsgutes Schleißheim, β) das Haupt-Münz- und Stempel-Amt, γ) das Haupt-Stempel-, Verwaltungs- und Verlagsamt [3]), und δ) die Steuer-Kataster-Commission [4]);

Ministerium zu erreichen suchen; daß aber die Errichtung von Centralstellen den Vorzug verdiene, vgl. Rau, Grundsätze der Finanzwirthschaft III. Aufl. Heidelberg 1850 B. II. S. 348 (§. 535 und 536).

[2]) Eine solche ist insbesondere die Grundrenten-Ablösungs-Casse; s. das Ablös.-Gesetz v. 4. Juni 1848 Art. 36.

[3]) In den Kreisen besorgen die Oberaufschlagsämter die Geschäfte dieser Centralstelle (s. unten §. 38).

[4]) Die Steuer-Kataster-Commission, durch königl. Entschließung v. 13. März 1811 (R.-Bl. S. 412.) ins Leben gerufen (seit dem 27. Juni 1808 hatte nur eine Steuervermessungs-Commission bestanden), ist vorzugsweise bestimmt, bei der Anlage der Grundsteuer mitzuwirken, und besteht ihre Aufgabe dabei darin, daß

zu den ersteren: α) die General-Bergwerks- und Salinen-Administration, β) die General-Lotto-Administration, γ) die königliche Bank zu Nürnberg [5]).

2) Zur Leitung der Finanz-Verwaltung in den Kreisen sind allgemein, insoferne nicht für einzelne Geschäfte Centralstellen eingesetzt sind, die Kreisregierungen, und zwar die Kammern der Finanzen, berufen, deren Verfassung und Wirkungskreis wir, wie schon bemerkt, an einem spätern Orte zu erörtern uns vorbehalten.

Der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist die Kreiscasse, sie sammelt die Cassa-Ueberschüsse der äußeren Aemter und vermittelt so die Dotation der Staatscasse.

Als äußere Vollzugs-Organe für die Finanzgeschäfte dienen regelmäßig die allgemeinen Rentämter, welche einerseits die gewöhnlichen Perceptions-Organe für die sämmtlichen unstreitigen Staatsgefälle bilden, ausgerüstet mit der Befugniß der Execution [6]). Ausgeschlossen von ihrer Competenz ist die Erhebung solcher Staatsgefälle, für welche besondere Behörden bestehen (vgl. z. B. §. 28), sowie die Verwaltung jener Zweige der Staatswirthschaft, zu welchen specielle technische Kenntnisse erfordert werden, wie namentlich die Bewirthschaftung der Staatsforsten. Anderseits besorgen sie die von der Staatscasse zu bestreitenden Ausgaben und führen über ihre Thätigkeit die vorschriftsmäßigen Rechnungen.

Jedes derselben besteht nur aus Einem Beamten (dem Rentbeamten) [7]).

---

sie nicht bloß das ganze Land zu vermessen, sondern auch die einzelnen Grundstücke zu bonitiren und zu katastriren hat, nachdem sie die gegen die Messung oder Bonitirung etwa erhobenen Reclamationen erledigt hat. Sie besteht aus einem Vorstande, drei Räthen, vier Assessoren, einem Secretär und Registrator und einem Cassier für die eigentliche Verwaltung. Die technischen Arbeiten sind einem Dessinateur, einem Graveur, zwei Trigonometern und einer gewissen Zahl von Obergeometern (im Jahre 1853 deren 8) übertragen.

[5]) Unter der Hauptbank Nürnberg stehen Filialbanken in Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, Regensburg und Nürnberg. Wir werden nur jene Centralstellen specieller betrachten, deren Wirkungskreis wichtiger und denen darum auch ein besonderes Aemter-System untergeordnet ist.

[6]) Vgl. über die Executionsbefugnisse der Rentämter Blätter für administrative Praxis B. III. S. 27 ff. und S. 33 ff.

[7]) Die Rentämter wurden als besondere Behörden eingeführt durch die Verordn., die Einrichtung der Landgerichte betr. v. 24. März 1802 (R.-Bl. S.

§. 27.

b) Die Staatsforst-Behörden[1]).

1) Die oberste Leitung des Staatsforstwesens, der Staatsjagden und der Triftanstalten ist Sache des Finanz-Ministeriums, dem zu diesem Behufe ein Oberforstrath als Referent in Forstsachen beigegeben ist.

2) Unter dem Finanzministerium steht die Direction und Verwaltung regelmäßig den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und für die oberbayerischen Salinenforste[2]) der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zu. Die verwaltenden Beamten bei diesen Stellen sind: der Regierungs- und Kreisforstrath, beziehungsweise der Oberberg- und Salinen-Forstrath, als Referent, und ein oder zwei Forstmeister (statt der bisherigen Forstcommissäre).

3) In Unterordnung unter die Kreisregierungen, resp. die General-Bergwerks- und Salinen-Administration, wirken für den äußeren Verwaltungsdienst die Forstämter, die mit einem Forstmeister und regelmäßig mit Einem Forstamts-Actuar besetzt sind[3]). Der Forstmeister hat die Leitung der höheren forstwirthschaftlichen Dienstgeschäfte, die Ueberwachung des Vollzugs der Wirthschaftspläne, die Controle über die Verwerthung der Forstproducte, die Feststellung der Einnahms- und Ausgabs-Uebersichten und Listen und die Ausübung der forstpolizeilichen Zuständigkeit[4]).

4) Die Forstämter zerfallen in Reviere[5]), für deren jedes

---

236 ff.) Wie die percipirten Gefälle zu verrechnen und zu verwenden seyen, davon kann erst im II. Buche gesprochen werden. — Besondere Rentämter bestehen z. B. für die ärarialischen Brauereien.

[1]) Darüber entscheidet für die Gegenwart die Verordn., die Organisation der Staatsforstverwaltung betr. v. 1. Juli 1853 (R.-Bl. S. 929 ff).

[2]) Der Salinen-Forstbezirk begreift die 7 Forstämter: Berchtesgaden, Marquartstein, Reichenhall, Rosenheim, Ruhpolding, das der Saalforste auf österreichischem Gebiete und Tegernsee.

[3]) Die Actuare gehören zu dem nicht stabilen Hülfspersonale.

[4]) S. die angef. Verordn. v. 1853 Art. 7; in Bezug auf die Forstpolizeizuständigkeit vgl. das Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 112: „Den königl. Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forst-Polizeibehörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Staats- oder andere Waldungen handelt"; vgl. Art. 37, 42, 46, 47.

[5]) S. die Uebersicht der Forstämter und der Reviere im R.-Bl. von 1852 S. 969 ff.

ein Revierförster aufgestellt ist. Ihm ist der unmittelbare Vollzug des Forst-, Jagd- und Triftbetriebs nach den festgestellten Grundsätzen und den genehmigten Etats, den perjodischen Wirthschafts- und Culturplänen, dann die Abgabe und Verwerthung der Forstproducte nach Maßgabe der bestehenden Normen anvertraut; die Ausübung des Forstschutzes ist unter seine Leitung gestellt [6]. — Als Organe des Forst- und Jagdschutzes in den Staatswaldungen sind dem Revierförsteer die Forstwärter, die Forstgehülfen und die Waldaufseher untergeordnet [7].

5) Die Bedingungen, um bei einer Staats-Forstbehörde für den Forstverwaltungsdienst angestellt zu werden, und um namentlich in dieser Beziehung die erste Stufe — die Anstellung als Forstamts-Actuar erlangen zu können, sind:

a) Die Beibringung des Absolutoriums der Forstlehranstalt [8]) und nach zurückgelegter hinreichender Praxis im Forst- und Jagdwesen das Bestehen der Concursprüfung für den Staatsforstdienst.

b) Die mit Zufriedenheit geleisteten Dienste als Forstgehülfe.

Nur jene, welche in der Eigenschaft von Forstamts-Actuaren mehrere Jahre gedient und sich hiebei die I. Qualificationsnote erworben haben, sollen zu Revierförstern befördert werden, und aus der Zahl der Revierförster, welche in dieser Eigenschaft mehrere Jahre mit Auszeichnung gedient und die Note I. erlangt haben, sollen die Forstmeister genommen werden [9]. Die Revierförster und höheren Forstbeamten werden in Bezug auf ihren Stand und Gehalt im Allgemeinen nach den Normen der Staatsdiener-Pragmatik behandelt. Ihr Gehalt besteht in der Regel in einem Hauptgeldbezuge und in Nebenbezügen (freie Wohnung, Dienstgründe, Holzdeputat und Functions-Aversum) [10].

---

[6]) S. die angef. V. v. 1853 Art. 3, 4 und 10.

[7]) S. die angef. V. Art. 5 und 12. Nur die Forstwärter erlangen nach 10 mit Zufriedenheit zurückgelegten Dienstjahren die Vortheile der Stabilität — pragmatische Rechte.

[8]) Vgl. die Verordn. v. 14. Sept. 1848, die Vorbildung für den Staatsforstdienst betr. (H. B. VI. S. 117 ff.)

[9]) Vgl. die angef. Verordn. v. 1853 Art. 23 B.

[10]) Ebenda Art. 13—21. Der Standesgehalt für den Kreisforstreferenten

§. 28.

c) Die Bergwerks- und Salinen-Behörden.

1) Die Verwaltung des Berg- und Salzregals ist einer besonderen dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Centralstelle — der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, übertragen [1]. Dieselbe besteht aus einem General-Administrator, mehreren Räthen und Assessoren (zur Zeit neun), und dem nöthigen sonstigen Personale an Secretären, Registratoren, Rechnungscommissären, einem Hauptcassier und einem Cassa-Controleur [2].

Der Wirkungskreis der General-Bergwerks- und Salinen-Administration umfaßt alle Geschäfte, welche die Handhabung und Ausübung des Berg- und Salzregals betreffen; er erstreckt sich daher zunächst über die Berg- und Hüttenwerke, dann die Salinen, die der Staat in eigener Regie betreibt, sowie über die Salinenforste als auf die Privatwerke, insoweit dem Staat das Recht der Aufsicht und der Erhebung gewisser Abgaben zukommt.

2) Der General-Bergwerks- und Salinen-Administration sind als Vollzugsorgane direct — also regelmäßig ohne Unterordnung unter die Kreisstellen untergeben:

a) für den Bergbau und das Hüttenwesen die Berg- und Hütten-Aemter. Zu diesem Zwecke ist das Staatsgebiet in 13 Bergreviere eingetheilt [3], für deren jedes ein Amt (Berg-

---

soll sich nach der Verordn. v. 20. Juli 1848, der der übrigen stabilen Forstbeamten nach §. 8, der IX. Beil. zur Verf.-Urk. bestimmen.

[1]) Durch k. Entschl. v. 8. Febr. 1807 ward die Administration des Berg- und Salinen-Wesens von einander getrennt (R.-Bl. S. 300 ff.); unter dem 27. Sept. 1820 erging jedoch eine k. Entschließung, welche die beiden Gegenstände wieder unter Eine Oberleitung, die zur Zeit noch bestehende Administration vereinigt (R.-Bl. S. 824 ff.).

[2]) Die Normen über die Besetzung s. in der Verordn. v. 30. Sept. 1826 (R.-Bl. S. 687). Zwei Räthe sind zugleich Mitglieder des oberberggerichtlichen Senats (s. oben §. 16. 1.), einer Referent in Bezug auf die Salinenforste (§. 27).

[3]) S. Verordn. v. 7. Nov. 1822 (R.-Bl. S. 1082 — 1087). Die Reviere sind: Amberg, Bergen, Bodenmais, Bodenwöhr, Fichtelberg, Kahl, St. Ingbert, Kissingen, Königshütte, München, Sonthofen, Steben und Wunsiedel. Ueber die Vorbildung für den Berg- und Hüttendienst vgl. die Verordn. v. 30. Nov. 1808 (R.-Bl. v. 1804 S. 95); dann Verordn. v. 2. April 1807 (R.-Bl.

und Hüttenamt, oder bloß Bergamt mit eigenem Hüttenamt, oder auch ohne dieses) bestellt ist.

b) Für die Salinen die sieben Haupt-Salzämter[4]) mit der Aufgabe, die Erzeugung und Verwerthung des Salzes zu leiten, unter welchen die Speditions- und Verkaufsämter (Salzämter, Oberfactorien, Factorien genannt) für den Vertrieb des Salzes wirken;

c) für die Verwaltung der Salinenforste die oben schon angeführten Salinen-Forstämter.

Mit der General-Bergwerks- und Salinen-Administration ist die Glasmalerei-Anstalt in München verbunden.

§. 29.

d) Die Organe für Ausübung des Lottoregales [1]).

Die oberste Leitung des Lotto's steht der dem Finanzministerium als Centralstelle untergeordneten General-Lotto-Administration zu. Sie besteht aus einem General-Administrator als Vorstand, einem Hauptbuchhalter, der zugleich Secretär ist, aus drei Rechnungs-Commissären und einem Hauptcassier. — Sie hat die ganze Anstalt zu leiten, über genaue Erfüllung der Dienstpflichten von Seite des Personals zu wachen und die bestehenden Gesetze über das Lotto aufrecht zu erhalten.

S. 639) und bes. die Verordn. v. 3. Nov. 1839 die Staatsdienst-Adspiranten des Berg-, Hütten- und Salinendienstes betr. (R.-Bl. S. 929 ff.).

[4]) Berchtesgaden, Dürkheim, Kissingen, Orb, Reichenhall, Rosenheim und Traunstein.

[1]) Es ward bekanntlich zuerst in Bayern eingeführt im Jahre 1735 unter Karl Albert, vgl. Buchner, Geschichte Bayerns B. IX. S. 194; nachdem es bis zum Jahre 1773 verpachtet war, übernahm der Landesherr in diesem Jahre den Betrieb desselben auf eigene Rechnung unter der Leitung einer eigenen General-Direction (s. Mayr'sche Gen.-Sammlung v. 1784 S. 340), und durch Entschließung vom 22. April 1799 (Mayr'sche Samml. v. 1799 S. 38) erklärt der Kurfürst, die Lotterie in der bisherigen Weise auf eigene Rechnung fortführen zu lassen. Dieser Stand der Dinge wird in Folge der königl. Verordn. v. 1. Mai 1807 (R.-Bl. S. 790) in sofern verändert, als die Lotto-Anstalt auf alle Theile des Königreichs ausgedehnt wird, und die leitende Stelle die Bezeichnung General-Lotto-Administration erhält. Ueber die Aufhebung und provisorische Wieder-Beibehaltung vgl. mein Verf. Recht S. 481.

In Unterordnung unter die General-Administration sind vier Lotto-Oberämter (zu Aschaffenburg, München, Nürnberg und Regensburg) angeordnet, so daß an den drei letzten Orten in gewissen Zwischenräumen die Nummern gezogen werden [2]).

Die Einsätze der Spielenden werden von den Lotto-Collecteurs entgegengenommen, die übrigens nur in widerruflicher Eigenschaft von der General-Administration bestellt sind, und die Vergütung für ihre Dienste in der Form einer Tantieme erhalten [3]).

§. 50.

e) Die Revisions-Behörden [1]).

1) Für die primitive Revision der Finanzrechnungen und die definitive Verbescheidung derselben in I. Instanz bestehen im Allgemeinen keine besonderen Organe, sondern beides ist Sache der Kreisregierungen und der Centralstellen, unter deren Leitung und Curatel die Rechnung stellenden Cassen und Aemter stehen. — Nur für die Revision und erstinstanzliche Bescheidung der dem Staats-Ministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten Cassen, insbesondere a) der Centralstaatscasse, b) der Akademie der Wissenschaften und Künste, sowie der damit in Verbindung stehenden Institute, insofern letztere aus dem Staatsvermögen dotirt werden; c) der Regie-Verwaltungen der Centralstellen und des Ober-Appellationsgerichts, insofern denselben keine Aversalsummen zur Disposition gestellt sind; d) der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim; e) der Hauptmünzamtscasse; f) der Cassen der drei Landesuniversitäten besteht eine eigene Stelle — die Rech-

---

2) Andere Unterbehörden führt das Staatshandbuch von 1853 nicht auf. Die Oberämter sind mit einem Oberbeamten und vier Revisoren, das zu München, das zugleich Hauptlottocasse ist, außerdem noch mit einem Cassacontroleur besetzt.

3) Während die Verordnung von 1799 die Generaldirection ermächtigte, „aller Orten cautionsfähige Collecteurs aufzustellen", verheißt der Landtagsabschied von 1852 (G. Bl. S. 210), daß von der Errichtung neuer Collecten überall, wo solche vermeidlich, Umgang genommen werde.

1) Vgl. Verordnung vom 1. Januar 1826 (R. Bl. S. 169 ff.).

nungskammer [2]) mit einem Director, zwei Räthen, einem Secretär und Registrator und sechs Rechnungs-Commissären [3]). Bei Verbescheidung der Rechnungen hat collegiale Berathung und Beschlußfassung stattzufinden; im übrigen ist der Geschäftsgang bureaumäßig.

2) Die Superrevision und die zweite und letzte Rechnungs-Instanz steht dem obersten Rechnungshofe zu; er besteht aus einem Präsidenten, acht Räthen, einem Secretär, der zugleich die Geschäfte des Registrators zu versehen hat, und einem Rechnungscommissär.

Außer der Superrevision [4]) und dem Rechte in letzter Instanz über die Recurse in Rechnungssachen zu entscheiden, kommt dem obersten Rechnungshofe zu:

a) Die Aufsicht darauf, daß die für die Ministerien festgesetzten General-Etats und General-Credite nicht überschritten werden, und die Pflicht von jeder Ueberschreitung dem Monarchen Anzeige zu machen.

b) Die Wachsamkeit für Beobachtung der Normen über Veräußerung von Staatsdomänen und Verwendung des Erlöses.

---

[2]) Sie ist durch die angef. Verordn. v. 11. Jan. 1826 §. 10, dann §§. 34—45 begründet. Die Revision und Bescheidung der Rechnungen der Hof- und Cabinets-Casse, dann der Cassen der Hofstäbe und Intendanzen, welche bisher ebenfalls der Rechnungskammer oblagen, ist nun einer eigenen Hofrechnungs-Revisionsstelle übertragen. Nur folgende Rechnungen verbleiben der Rechnungskammer:

a) des Obersthofmeisterstabs über die besonderen Hofcultusstiftungen,

b) des Oberststallmeisterstabs über die Hof-Livrée-Privat-Wittwen- und Waisen-Casse.

c) der königl. Hoftheater-Intendanz über sämmtliche Verwaltungszweige derselben, einschlüssig der Pensionsanstalt des Hoftheater-Personals, und

d) die Rechnungen der königl. Schlösser und Hofgärten. S. Verordn. die Behandlung des Hofrechnungswesens betr. v. 17. April 1853 (R. Bl. S. 625 ff.).

[3]) Im Falle der Verhinderung eines der beiden Räthe tritt der älteste Rechnungscommissär mit entscheidender Stimme ins Collegium.

[4]) Er übt diese mittelst jährlicher Abordnung seiner Räthe an die Sitze der Kreisregierungen und Centralstellen. Zur Zeit des jährlichen Rechnungsschlusses soll er insbesondere bei jenen Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandenseyn constatiren lassen; s. die angef. Verordn. v. 1826 §. 54.

c) Die Sorge, daß der Schuldentilgungsanstalt alle ihr gesetzlich zugewiesenen Staatsgefälle abgeliefert werden.

d) Nachdem der Abrechnungs-Act für jeden Kreis definitiv erledigt und über die eingelegten Recurse entschieden ist, und gleichzeitig das Abrechnungsbuch sammt den darauf gegründeten zur Belegung der General-Finanz-Rechnung bestimmten Uebersichten festgesetzt ist, stellt der Rechnungshof die General-Finanz-Rechnung des Reichs, und ein Qualifications-Tableau der Cassiere, Rentbeamten und Rechnungscommissäre her, und legt diese mit umständlichem Berichte dem Finanzministerium vor.

e) Die General-Uebersicht der Operationen der Staats-Schulden-Tilgungsanstalt unterzieht der Rechnungshof einer Superrevision und setzt sie definitiv unabhängig vom Finanzministerium fest.

f) Wahrgenommene Gebrechen der Finanz-Verwaltung soll der Rechnungshof dem Finanzministerium zur Anzeige bringen. Ihm liegt die Bearbeitung der Entwürfe zur möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens ob [5].

Sowohl die erste als zweite Rechnungsinstanz hat nach den Gesetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig vom Ministerium der Finanzen zu erkennen.

VI. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten [1].

§. 31.

1) Verfassung und Wirkungskreis.

1) Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist im Ganzen aus denselben Elementen zusammengesetzt,

---

[5]) Vgl. bezüglich des Wirkungskreises die Verordn. v. 11. Jan. 1826 §§. 48—62. Die Vorschrift des §. 63, daß alle Verordnungen, Decrete und General-Verfügungen, welche die Finanzverwaltung und die Realisirung der Etats des Staats-Aufwandes betreffen, oder auf die Rechnungsablage der besonderen Verwaltungsstellen Bezug haben, jederzeit dem obersten Rechnungshofe zur Wissenschaft und zu seinem Geschäftsbetriebe mitgetheilt werden sollen, ist eine nothwendige Voraussetzung der Verantwortlichkeit des Rechnungshofes für den Vollzug der Rechnungsnormen.

[1]) Dasselbe ward als besonderes Ministerium begründet durch die V. v. 11. Nov. 1848 (R. Bl. S. 1105).

wie die übrigen Ministerien [2]). Innerhalb desselben sind jedoch für einzelne Geschäftszweige besondere Sectionen gebildet, nämlich

a) die oberste Baubehörde, bestehend unter einem Director aus vier Oberbaurāthen, zwei Baurāthen, zwei Baubeamten und dem entsprechenden Hülfs- und Subalternpersonale.

b) Die Generaldirection der Verkehrsanstalten [3]), gebildet aus einem Vorstande, neun Räthen, zwei Assessoren, mit einer eigenen Centralcasse der königlichen Verkehrs-Anstalten (besetzt mit einem Cassier, Controleur und Officianten) und dem entsprechenden Subalternpersonale. Ihr sind untergeordnet die Posten, die Eisenbahnen, das Telegraphen-Amt, das Betriebs-Amt der Donau-Dampfschifffahrt (in Regensburg) und das Canal-Amt (in Nürnberg).

c) Das statistische Bureau.

2) Der Wirkungskreis des Ministeriums umfaßt nachstehende Gegenstände:

I. Alle auf die (landwirthschaftliche oder gewerbliche) Production, Fabrication und den Handel Bezug habenden Gegenstände, alle Anordnungen und Einrichtungen, welche die Unterstützung und Förderung dieser Geschäfte zum Zwecke haben; also

a) in Bezug auf Landwirthschaft die Förderung ihrer Interessen durch Verbreitung von Kenntnissen (Landwirthschafts- und Ackerbauschulen, dann die Thier-Arznei-Schule), durch Credit- und Versicherungs-Anstalten, durch Vereine, Prämien u. s. w. [4]).

b) Alle Anstalten und Einrichtungen zur Förderung der Gewerbe und Fabriken mit Einschluß der Gewerbspolizei und der Gewerbsprivilegien, Credit-, Leih-Anstalten, Gewerbs- und polytechnische Schulen.

---

[2]) Als eine Modification, die jedoch keine wesentliche Aenderung in der Verfassung zur Folge hat, erscheint, daß hier ein Ministerialdirector nach dem Minister bestellt ist.

[3]) Sie ist durch V. v. 6. Febr. 1851 an der Stelle mehrerer getrennten Centralstellen ins Leben gerufen worden (H. B. VII. S. 108); über ihren Wirkungskreis enthält die Verordn. die Verwaltung und den Betrieb der königl. Verkehrsanstalten betr. v. 14. Nov. 1851 §. 8 (R. Bl. S. 1281 ff.) die specielleren Bestimmungen. Ein besonderes Fiscalat ist für die k. Verkehrsanstalten durch Verordn. v. 2. Juni 1851 (R. Bl. S. 611) bestellt.

[4]) Nicht hieher, sondern zum Ministerium des Innern gehört die Forst- und Feldpolizei.

c) Die Pflege der Handelsinteressen sowohl im Innern als mit dem Auslande, daher α) die Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht, dann die Aufsicht auf alle zur Beförderung des Handels dienenden Anstalten, insbesondere auf Land- und Wasserstraßen, auf Messen und Märkte, und endlich die Aufsicht auf die Handelsschulen; β) die Sorge für neue Herstellung von solchen Anstalten, daher die Eisenbahn-, Wasser-, Brücken- und Straßenbauten mit Ausnahme derjenigen, deren Aufwand durch Districts- und Gemeinde-Umlagen oder aus Gemeinde- und Stiftungscassen bestritten wird, und deren Leitung darum dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zusteht.

II. Die Landbauten des Staates mit Ausnahme der Militärgebäude [5]), die oberste Aufsicht auf das Bauwesen überhaupt und über die plastischen Denkmäler des Staates.

III. Die oberste Leitung der sämmtlichen Verkehrsanstalten, namentlich jener, die dem Staate selbst gehören — insbesondere der Post und Eisenbahn, der Donau-Dampfschifffahrt und des Ludwig-Canals.

IV. Das gesammte Zollwesen sammt der Aufsicht auf die Einführung und Beibehaltung der Weg- und Brückengelder im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

V. Die Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs.

2) Die ihm untergeordneten Behörden und Anstalten.

§. 32.

a) Allgemeine Uebersicht.

1) Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind zwei Centralstellen untergeordnet, welche den ihnen übertragenen Geschäftszweig mit besonderen Vollzugsorganen verwalten, nämlich

a) die Eisenbahnbau-Commission in München, deren Organe an den verschiedenen Sectionen der Eisenbahn-Linie unter Leitung

---

[5]) Die Landbauten werden in unseren Verordn. auch Civilbauten genannt, und stehen gegenüber den Straßen, Brücken- und Wasserbauten.

der Commission den Bau zu führen und zu beaufsichtigen berufen sind;

b) die General-Zolladministration (s. §. 35).

2) Für die übrigen Gegenstände des Wirkungskreises des Ministeriums stehen die leitenden Organe an der Spitze der Kreise, und zwar sind es regelmäßig die Kreisregierungen, K. d. J., welche im Auftrage des Handelsministeriums zu wirken haben. Für das Bauwesen sind derselben Sachverständige — Bauräthe — zur Abgabe von Gutachten beigegeben. Eigene Kreisstellen sind für die Verwaltung der Posten und Eisenbahnen errichtet (s. §. 34).

3) Die gewöhnlichen äußeren Vollzugsbehörden sind die Districts-Polizei-Behörden, also in den unmittelbaren Städten die Magistrate, sonst die Landgerichte, insoweit nicht Gegenstände in Frage sind, für welche besondere Centralstellen bestehen, oder bei denen es sich nur um den technischen Betrieb einer Staatsanstalt, nicht um die Uebung obrigkeitlicher Rechte handelt. Insoweit das erstere der Fall ist, gehören die Gegenstände nicht zum Wirkungskreise der äußeren Vollzugsbehörden, wie namentlich der Betrieb der Verkehrsanstalten.

4) Die Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche in den Wirkungskreis des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten gehören, sind entweder unmittelbar dem Ministerium untergeordnet, wie

a) die landwirthschaftliche Centralschule in Weihenstephan [1]) und

b) die Central-Thier-Arznei-Schule in München [2]), beide den Interessen der Landwirthschaft gewidmet [3]);

---

[1]) Vgl. die Verordn. die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule nach Weihenstephan und deren Reorganisation betr. v. 18. Sept. 1852 (R. Bl. S. 1009 ff.).

[2]) S. Verordn. den Unterrichtsplan und die Errichtung der Central-Thier-Arznei-Schule (vordem seit dem organischen Edicte v. 1. Febr. 1810 über das Veterinärwesen Central-Veterinärschule genannt) zu München betr. v. 29. Mai 1852 (R. Bl. S. 665 ff.).

[3]) Zu den Centralanstalten für Förderung der Interessen der Landwirthschaft gehört noch das Land- und Stammgestüt (s. Verordn. v. 19. Febr. 1844. H. B. IV. S. 277). Das verwendete Personal besteht aus Militärpersonen, die darum in Bezug auf Dienstverhältnisse, Disciplin u. s. w. unter dem Kriegsministerium stehen.

oder sie stehen unter der Leitung der Kreisregierungen, wie

c) die polytechnischen Schulen in München, Augsburg und Nürnberg;

d) die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, sowie die Gewerbs- und Handelsschule in Fürth;

e) die Ackerbauschulen (in Schleißheim, Triesdorf und Lichtenhof);

f) die Baugewerksschule in München.

§. 33.

b) Die Baubehörden [1]).

1) Die oberste technische Stelle für Bausachen [2]) bildet die bereits erwähnte oberste Baubehörde. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über das gesammte Bauwesen des Staates, der Stiftungen und Gemeinden, dann auch über das Priv. twesen [3]). Sie ist jedoch in Bezug auf alle diese Gegenstände bloß ein den Ministerien beigegebenes Collegium von Sachverständigen zur Abgabe von Gutachten und zur technischen Leitung und Beaufsichtigung

---

[1]) Vgl die Verordn., die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr. v. 13. Nov. 1857 (R. Bl. S. 1621 ff.), dann die Verordn. v. 28. Jän. 1858, die Regulirung der Bezüge der Staatsbaubediensteten betr. (R. Bl. S. 193 ff.) und die Verordn. v. 22. Febr. 1858, die Uniformen der Staatsbaubeamten betr. (R. Bl. S. 249 ff.).

[2]) Die oberste Baubehörde ist daher nicht bloß dem Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten als technische Abtheilung beigeordnet, sondern sie gibt auch für die übrigen Ministerien (mit Ausnahme des Ministeriums des Aeußern und des Kriegs) Gutachten ab, insofern es sich um Gebäude handelt, die zum Wirkungskreise derselben gehören, also namentlich bei Gemeinde- und Stiftungs-Bausachen steht sie dem Ministerium des Innern, bei Salinen-, Forst- und Rentamtsgebäuden dem Ministerium der Finanzen ebenso zur Seite, wie bei anderen Staatsbauten unserem Ministerium oder dem Justizministerium. S. Verordn. die dienstliche Stellung der obersten Baubehörde betr. v. 30. Dec. 1848 (R. Bl. v. 1849 S. 17 ff.). Ausgenommen von ihrer Einwirkung sind die Militärgebäude und die Eisenbahnen mit ihren Zugehörungen.

[3]) Die Stellung, welche die oberste Baubehörde gegenüber dem Bauwesen des Staates selbst einnimmt, ist aber natürlich eine andere, als jene, welche ihr gegenüber dem Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen sowie der Privaten zukommt; dort ist sie der technische Rathgeber des Bauherrn, hier des Inhabers der Curatel und der Polizei.

des Bauwesens bestimmt; die Ausführung hat sie den äußeren Organen zu überlassen. In Bezug auf das Bauwesen des Staates selbst kommt ihr insbesondere die Prüfung, Richtigstellung und Evidenthaltung der jährlichen Bau-Etats, die technische Superrevision der von den äußeren Behörden angefertigten Baupläne und Ueberschläge, und wo nöthig deren Verbesserung und Umänderung zu [4]). Das Baukataster ist stets zu ergänzen und insbesondere der Conservation der Baupläne, der Fluß- und Straßenkarten die größte Sorgfalt zu widmen [5]).

2) Zur Controle des Bauwesens in den Kreisen besteht für jeden derselben eine Kreisbaubehörde, die aus einem Kreisbaurath und drei Kreisbaubeamten gebildet und der Kreisregierung, K. d. J. organisch eingereiht ist. Der Kreisbaurath ist der Vorstand derselben, der die Arbeiten repartirt [6]) und in den Sitzungen des Regierungs-Collegiums, wo es nöthig ist, Vortrag erstattet. Den Referenten der Kreisbaubehörde liegt die principielle Leitung der von den Baubehörden ausgeführt werdenden Bauten ob.

3) Die äußeren Vollzugsorgane in Bausachen, den übrigen Unterbehörden, wie den Landgerichten, Rentämtern u. s. w. coordinirt, sind die Baubehörden, deren jede mit einem pragmatisch angestellten Baubeamten und in der Regel aus einem in widerruflicher Weise bestellten Bau-Assistenten als ständigen Gehülfen besetzt ist [7]). Ihre Hauptaufgabe ist, die vorhandenen Gebäude des Staates zu beaufsichtigen und für deren Erhaltung zu sorgen, so-

---

[4]) Zur Prüfung der Pläne der Staatsgebäude, welche in die Neubau-Etats aufgenommen werden sollen, in ästhetischer Beziehung ordnete die Verordn. v. 31. October 1829 (Döll. B. XVI. S. 14) einen besonderen Baukunst-Ausschuß an.

[5]) Der eine Baurath der obersten Baubehörde hat außer seinem Referate des Ingenieurfaches noch das Conservatorium und die wissenschaftlichen Zusammenstellungen unter Beihülfe eines Baubeamten zu besorgen. (Die angef. V. v. 13. Nov. 1857 §. 5 Abs. 3.)

[6]) Die vier Hauptfächer des Bauwesens — Straßen- und Brücken-Bau, Wasser-, Eisenbahn- und Landbau — bilden auch vier besondere Referate; der Flußbau soll jedoch in der Regel ausschließlich einem der für Wasser- und Straßenbau aufgestellten Kreisbaubeamten zugetheilt werden (angef. V. v. 1857 §. 13.).

[7]) Die Zahl derselben beträgt 91; sie vertheilen sich auf die einzelnen Kreise nach Maßgabe des Bedürfnisses. So treffen z. B. auf Oberbayern 17, auf Niederbayern 10, auf die Pfalz 8 Baubehörden; die Beil. zu der angef. V. v. 13. Nov. 1857 (R. Bl. S. 1643—1650).

wie die genehmigten Neubauten auszuführen. — Die den Baubehörden untergeordneten Organe, die in ihrem Auftrage das Detail der Ausführung übernehmen, sind für den Straßenbau: die Wegmacher; für den Wasserbau: die Flußwarte; für den Hoch- und Brückenbau: die Paliere. Deren Aufnahme erfolgt nach Bedürfniß durch die Regierung [8]).

Das Gesetz, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr., v. 28. Mai 1852 hat das Institut von besonderen Brandversicherungs-Inspectoren geschaffen, die insbesondere bei der Schätzung der Gebäude zum Behufe des Eintritts in die Anstalt, sowie bei der Ermittlung des eingetretenen Brandschadens mitzuwirken haben. In jedem der älteren Inspectionsbezirke sollte ein Inspector aufgestellt werden [9]).

Besondere Einrichtungen bestehen außerdem für das städtische Bauwesen. Dasselbe wird unter der Aufsicht und Leitung der Magistrate, durch eine besondere Geschäftsabtheilung — die Localbaucommission — besorgt [10]).

4) Fähig im Staatsbaudienste angestellt zu werden, sind nur diejenigen, welche die verordnungsmäßigen Prüfungen hiefür mit Erfolg bestanden. Solcher Prüfungen werden jedes Jahr zwei abgehalten — eine theoretische, in der Regel im October, und eine praktische im Februar. Um zu der letzteren zugelassen zu werden, muß der Candidat den Nachweis beibringen, daß er seit der mit Erfolg gemachten theoretischen Prüfung mindestens 2 Jahre lang

---

[8]) Angef. Verordn. §. 31. Das Institut der Wegmeister ist aufgehoben; ebend. §. 27.

[9]) S. das angef. Gesetz in H. B. VII. S. 205 ff. vergl. besonders die Art. 19—22, 31—33, 54, 84 und 92. Die mehrerwähnte Verordn. hat über die Verhältnisse dieser Beamten nichts verfügt, also auch daran nichts verändert.

[10]) Vgl. das Gemeindeedict §. 64, dann die Instruction über die Geschäftsführung der Magistrate betr. vom 21. September 1818 §. 5 (R. Bl. S. 1053). Sie besteht aus einem Bürgermeister, einem rechtskundigen und zwei bürgerlichen Magistratsräthen und dem technischen Baurathe, wozu noch einer oder zwei Bauverständige aus der Gemeinde gerufen werden. In den Bl. für adm. Praxis Bd. VI. S. 129 und 151 wird vorgeschlagen, für das Bauwesen der Gemeinden und Stiftungen „Bezirksbauschaffner" aufzustellen. Die Verordnung vom 13. November 1857 ist dem nicht entgegen; vergl. die §. 37, 38 und 41. Vergl. noch von Schmädel, Handbuch der Baupolizeiverwaltung. (Augsburg 1846) Bd. I. S. 92 ff.

bei einer königlichen Baubehörde prakticirt habe. — Die in beiden Prüfungen tüchtig befundenen Baucandidaten treten sofort in die Reihe der Baupraktikanten ein, und werden den k. Stellen und Behörden zur Unterstützung und Aushülfe beigegeben [11]).

§. 34.

c) Die Organe für den Betrieb der Verkehrsanstalten [1]).

Der Generaldirection der Verkehrsanstalten sind für die verschiedenen Anstalten auch verschiedene Betriebsorgane untergeordnet. Nur die Post und die Eisenbahn sind in der Hauptsache vereinigt, und ist ihr Betrieb denselben Behörden übertragen [2]). Als äußere Vollzugsorgane und eigentliche Verwaltungsbehörden sind nun der Generaldirection untergeordnet:

a) In jedem der acht Kreise je ein Oberamt für den Post- und beziehungsweise Eisenbahnbetrieb, besetzt mit einem Vorstande und einem Bezirkscassier und der erforderlichen Zahl von Specialcassieren und Officialen, wozu, wenn Eisenbahndienst damit verbunden ist, die Techniker (Inspectoren, Ingenieure und ein Maschinenmeister) kommen [3]). Die ihnen untergebenen Organe werden je nach der Bedeutung der Verkehrspunkte eingetheilt in Aemter, Verwaltungen [4]) und Expeditionen.

b) Für den Telegraphenbetrieb im ganzen Königreiche ein Telegraphenamt in München (besetzt unter einem Vorstand mit einem Cassier und Official), dem die einzelnen Stationen untergeordnet sind;

c) für den Betrieb der Donaudampfschifffahrt das Betriebs-

---

[11]) S. die Verordnung, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. vom 15. November 1856 (R. Bl. S. 1089 ff.).

[1]) Vgl. die Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der Verkehrsanstalten betr. v. 14. November 1851 (R. Bl. S. 1281 ff.).

[2]) Die Etats, dann die Buch- und Rechnungsführung bleibt für die beiden Zweige getrennt

[3]) Der Sitz dieser Oberämter sind: München, Landshut, Speyer, Regensburg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg, Augsburg.

[4]) Der Aemter sollen 8, der Verwaltungen 12 bestehen; die Verwaltungen 2ter und 3ter Classe in Expeditionen verwandelt werden.

amt in Regensburg, bestehend aus einem Vorstande, einem Werftinspector, Maschinenmeister und einem Officialen;

d) für die Verwaltung des Ludwig-Donau-Main-Canals das Canalamt in Nürnberg, bestehend aus einem Vorstand, einem Betriebsinspector, Cassier, Controleur und Secretär mit dem erforderlichen technischen Personale. Ihm sind sieben Einnehmereien [5]) untergeordnet.

§. 35.

d) Die Zollbehörden.

1) Die Leitung des gesammten Zollwesens in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist einer Centralstelle — der Generalzolladministration — übertragen [1]). Sie ist zusammengesetzt aus einem Generalzolladministrator als Vorstand, 4 Oberzollräthen, 3 Oberzollassessoren, 2 Secretären, 2 Registratoren und 16 Rechnungscommissären. Bestandtheile derselben sind: Das Inspections- und Administrationsbureau der Zollgränzwache, die Materialverwaltung und die Centralzollcasse, besetzt mit einem Centralzollcassier, einem Controleur und zwei Officianten.

Zum Wirkungskreis der Generalzolladministration gehört die Aufsicht auf das Staatseinkommen aus den Zöllen und den übrigen ihrer Verwaltung anvertrauten Gefällen, wie das Waaggeld, die Niederlagsgebühren; die Aufsicht über den aus diesen Gefällen zu bestreitenden Staatsaufwand (an Gehalten, Pensionen u. s. w.); die Direction der Zollcassen, z. B. deren Visitation; das einschlägige Etatswesen; die Buchhaltung; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesammte Dienstpersonal der Zollverwaltung; die Wachsamkeit für die Aufrechthaltung der Rechte des Staates und

---

[5]) Zu Kelheim, Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Fürth, Erlangen und Bamberg.

[1]) Bereits unter dem 2. November 1807 (R. B. S. 1825) war für die oberste Verwaltung der Zölle eine eigene General-Zoll- und Mauthdirection errichtet worden, der im Jahre 1811 auch die Direction der Tabakregie übertragen ward. Die Verordnung vom 16. September 1819 (R. Bl. S. 889 ff.) hat die Bestimmungen über Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang dieser Stelle revidirt und ihr die jetzige Benennung gegeben.

seiner Unterthanen in Zollsachen gegen andere Staaten und die Wahrnehmung der Mängel und Fehler in den Zollgesetzen sowohl als in der Zollverwaltung.

2) Der Generalzolladministration sind für die Verwirklichung ihrer Aufgabe zunächst Bevollmächtigte und Stationscontroleure untergeordnet, welche in die übrigen Zollvereinsstaaten abgeordnet sind, um dort über den Vollzug der Zollvereinsverträge im diesseitigen Interesse zu wachen [2].

Im Lande selbst sind Zollämter zum Vollzug der Zollgesetze bestellt, und zwar entweder

a) an der Gränze des Landes, wo dieses an Staaten gränzt, die nicht zum Zollverein gehören. Innerhalb des Gränzbezirkes bestehen Gränzzollämter, die entweder Hauptzollämter oder diesen untergeordnete Nebenzollämter I. oder II. Classe sind [3]. Sie sind einerseits die Stationen zur Erhebung der Zölle, anderseits die Organe für die sonst erforderliche zollordnungsmäßige Behandlung der ein- und ausgehenden Güter, und für die Beaufsichtigung des Verkehrs mit dem Auslande. Diese Aufsicht wird längs der Zollgränze und im Gränzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Gränzwache geübt [4].

b) Auch im Innern des Landes sind Haupt- und Nebenzoll-

---

[2]) Nach dem jüngsten Staatshandbuch (1853) sind Bevollmächtigte bestellt: bei der Steuerdirection in Köln und bei dem Centralbureau in Berlin, dann 8 Stationscontroleure. S. über ihre Bestimmung den Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins v. 4. April 1853 Art. 31 und 32 (R. Bl. S. 1210).

[3]) Vgl. das Zollgesetz vom 17. Nov. 1837 §§. 24, 25 und 26. Wo die Gränzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, sollen an dieser besondere Ansageposten errichtet werden. — Der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 (R. Bl. S. 1227 ff.) bestimmt als hieher erheblich: „Die contrahirenden Theile werden ihre gegenüberliegenden Gränzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an Einen Ort verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können".

[4]) Das angef. Gesetz §. 27; sie steht unter einem besonderen mit der Generalzolladministration verbundenen Inspections- und Administrationsbureau, bestehend aus einem Oberzollrath als Inspectionscommissär, einem Inspector und einem Controleur.

ämter angeordnet, wovon die ersteren zu jeglicher, überhaupt im Innern zulässigen Zollerhebung ermächtigt sind, die letzteren aber nur die Bestimmung haben, den Zoll von den mit der Post eingehenden Waaren zu erheben und bei der Waarencontrole mitzuwirken.

VII. Das Kriegsministerium.

§. 36.

1) Verfassung und Wirkungskreis.

1) Dem Kriegsminister sind nunmehr nebst dem Generalverwaltungsdirector und dem Generalsecretär auch die für die verschiedenen Dienstzweige bestimmten Referenten mit Ausnahme jener für die Administration unmittelbar unterstellt. Bezüglich der Administrativreferenten bleibt deren bisherige Unterordnung unter den Generalverwaltungsdirector aufrecht; — dem letzteren sind überdieß auch sämmtliche Ausarbeitungen der übrigen Referenten des Ministeriums, welche die Budgets- und Etatsverhältnisse berühren, zur Einsichtnahme, Mitunterzeichnung oder Erinnerung zuzustellen [1]).

2) Dem Wirkungskreise des Ministeriums der Armee gehören an [2]):

a) die Organisation und Leitung des gesammten stehenden Heeres, die Bestimmung über seine Bewegungen [3]) und dessen Verwendung. Auch das Gendarmeriecorps steht in personeller und administrativer Beziehung unter ihm, während es bezüglich seiner Verwendung zur Verfügung des Ministeriums des Innern gestellt ist; — die Landwehr, wenn sie sich unter den Waffen befindet.

b) Die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee.

---

[1]) S. die Verordnung, die Formation des Kriegsministeriums betr. vom 10. Jun. 1857 (R. Bl. S. 36 ff.). Die Eintheilung derselben in 6 Sectionen ist aufgehoben; der Kriegsrath als ständige Einrichtung außer Wirksamkeit gesetzt.

[2]) Vgl. darüber die angef. Verordn. vom 9. Dec. 1825 §§. 98 — 111. Nicht dahin gehört der Oberbefehl der bewaffneten Macht und die Mitwirkung bei der Ausübung des Rechtes des Kriegs und des Friedens.

[3]) Daher gehören die Militärtransporte und Etappen, jedoch im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, ebenfalls hieher.

c) Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres, die Cartelsentwürfe (im Benehmen mit dem Ministerium des Aeußern) und die Behandlung der Kriegsgefangenen, dann die Bestimmung des Generalpardons.

d) Die Besoldung und Verpflegung der Armee, dann die Militäradministrations- und Confiscationsgegenstände.

e) Das ganze Sanitätswesen der Armee.

f) Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten, wie Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und sonstige milde Stiftungsfonds, dann die Aufsicht auf die bestehende Militärfondscommission [4]).

g) Die oberste Aufsicht auf die Militärgerichte unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere des Tit. IX. §. 7 der Verfassungsurkunde.

h) Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militärgebäude und sonstigen Anstalten für militärische Zwecke.

i) Die oberste Leitung über das Salpeterwesen und alle zur bessern Benützung dieses Regals erforderlichen Verfügungen, die Anordnungen über die Pulvermühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers; — diese Gegenstände im Einvernehmen mit den einschlägigen Ministerien.

k) Die oberste Leitung der topographischen Bureaux [5]) zur Benützung sowohl für das Ministerium der Armee selbst, als für alle anderen Ministerien.

l) Die oberste Leitung der Militärhauptcasse [6]), über deren

---

[4]) Vgl. über die Militärfonds Rudhart, Zustand ꝛc. B. III. S. 256. Die genannte Commission besteht unter einem (Obersten als) Vorstand aus zwei der ältesten Obersten der Garnison München, aus einem Oberkriegscommissär, einem Militärfiscal (s. oben §. 25 Note 3) mit einem Adjuncten, einem Cassier, zwei Controleuren und mehreren Secretären.

[5]) Vgl. die Verordnung, die Organisation des statistisch-topographischen Bureau betr. von 8 Sept. 1808 (R. Bl. S. 2164 ff.); über seine Leistungen, vgl. Rudhart, a. a. O. B. III. S. 257.

[6]) Im Staatshandbuch führt sie den Namen Hauptkriegscasse; sie ist besetzt mit einem Hauptcassier, einem Controleur, Buchhalter, Pensionszahlmeister, Secretär, Officianten und zwei Actuaren.

Rechnung dem obersten Rechnungshofe die Superrevision zukommt.

§. 37.

2) Die ihm untergeordneten Organe.

1) Für die Leitung der Bewegungen und Operationen der Armee, der Märsche, Lagerungen, Dislocationen, die Verpflegung derselben u. s. w. ist der Generalquartiermeisterstab der Armee bestellt; zu dem das topographische Bureau zur Herstellung eines vollständigen topographischen Atlasses des Königreichs und das Hauptconservatorium der Armee, bestimmt die nöthigen Karten, Pläne und Bücher anzuschaffen und aufzubewahren, als untergeordnete Bestandtheile gehören [1]).

2) Für die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit ist als oberste Stelle, die in III. Instanz in allen Disciplinar-, dann in Vergehens- und Verbrechensfällen der Militärpersonen entscheidet, das Generalauditoriat angeordnet, das mit einem General als Präsidenten, einem zweiten als Vicepräsidenten, aus 7 Oberauditoren und der erforderlichen Anzahl von Secretären und Dienern besteht [2]). Ihm sind als Militärjustizbehörden II. Instanz die Divisionscommandos und als I. Instanz regelmäßig die Commandos der einschlägigen Heeresabtheilung — da, wo besondere Stadt- oder Festungscommandos bestehen, diese untergeordnet. In Gegenständen der freiwilligen und streitigen Civilgerichtsbarkeit sind auch gegenüber den Militärpersonen die gewöhnlichen Gerichte zuständig. Nur kommt den einschlägigen Regiments-, Bataillons- und Corpscommandanten, sowie den angeführten Stadt- und Festungscommandantschaften das Recht zu, in allen Personalklagen gegen active Militärpersonen mit Zuziehung eines Auditors das Vermittelungsamt zu üben [3])

---

1) Er besteht aus zwei Generalen, von denen einer als Generalquartiermeister Vorstand ist, 3 Obersten, 2 Oberstlieutenants, 4 Majoren, einem Adjutanten, einem Secretär und einem Kanzleisecretär.

2) Vgl. die kurfürstl. Entschl. vom 22. April 1804, die Organisation des Militärgeschäftsganges betr. (R. Bl. S. 427).

3) Vgl. Ges. die Militärgerichtsbarkeit betr. vom 15. Aug. 1828. §. 5 (G. Bl. S. 44).

3) Die übrigen Militärcentralbehörden sind insbesondere: Die Generalinspection der Armee, das Gendarmeriecorpscommando, die beiden Armeecorpscommandos, das Artilleriecorpscommando, das Ingenieurcorpscommando, das Monturdepot, die Fohlenhofsverwaltung, und als Centralbildungsanstalt für die Armee das Cadettencorps unter einem besonderen Commando [4]).

C. Die Vollzugsorgane mit gemischtem Wirkungskreis [1]).

I. Die Kreisregierungen [2]).

§. 38.

1) Verfassung und Wirkungskreis im Allgemeinen.

1) Für jeden der acht Kreise des Königreichs besteht seit der

---

[4]) Dieses Institut zuerst im Jahre 1756 gegründet, nach mehrfachen Aenderungen im Jahre 1805 neu gebildet (R. Bl. von 1805 S. 850 ff.), erhielt im Jahre 1851 eine neue Organisation; s. Verordnung vom 3. September 1851 (R. Bl. S. 1041 ff.). Die Zahl der Zöglinge beträgt darnach jetzt 200, worunter 60 ganze, 20 drei Viertel-, 40 halbe, 30 Viertelfreistellen sind, während 50 das ganze Kostgeld (408 fl.) entrichten. Vgl. Ant. J. J. Frhr. v. Schönhueb, Geschichte des k. b. Cadettencorps. München 1856. 8.

[1]) Wir haben dabei jene Stellen und Behörden im Auge, welche mehreren Ministerien als Vollzugsorgane untergeordnet sind.

[2]) Vor dem Jahr 1808 war die Verwaltung in den verschiedenen Provinzen des Landes durch Landesdirectionen geleitet (es bestand eine Generallandesdirection für die churfürstl. bayer. Lande zu München, für die Oberpfalz und Sulzbach eine Landesdirection zu Amberg, für Neuburg zu Neuburg, wozu später die Landesdirectionen in Bamberg, Würzburg und Ulm kamen). Die Constitution vom 1. Mai 1808 bestimmte, daß das ganze Königreich nach gleichen Grundsätzen verwaltet, daher vor allem ohne Rücksicht auf die bisher bestandene Eintheilung in Provinzen in möglichst gleiche Kreise abgetheilt werden, und daß jedem Kreise ein Generalcommissär mit 3 — 5 Kreisräthen vorgesetzt werden solle. Ueber die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Generalkreiscommissariate ward unter dem 17. Jul. 1808 eine ausführliche Verordnung erlassen (R. Bl. S. 1649 ff.). Ihr Wirkungskreis erstreckte sich nicht auf die Finanzverwaltung: für diese wurden besondere Kreisfinanzdirectionen, je eine für jeden Kreis, errichtet; s. Organ. Ed. vom 8. Aug. 1808, die Anordnung von Kreisfinanzdirectionen betr. (R. Bl. S. 1869 ff.). — Ueber die jetzige Einrichtung, Competenz u. s. w. der Kreisregierungen entscheidet die Verordnung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten

Verordnung vom 27. März 1817 [3]) zur Leitung der Verwaltung im Kreise eine Kreisregierung; sie bildet für den betreffenden Kreis das vollziehende Organ der Staatsministerien des Aeußern, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Bezug auf alle jene Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der genannten Ministerien gehören, insofern nicht für gewisse Angelegenheiten besondere Centralstellen mit eigenen Vollzugsorganen gebildet sind [4]).

2) Jede Kreisregierung theilt sich in zwei Kammern, in die des Innern und in die der Finanzen. Der erste Vorstand im Kreise ist der Regierungspräsident [5]). Jede der beiden Kammern besteht nach der Verordnung von 1825 aus folgendem Personale:

a) Die Kammer des Innern aus einem Director, aus 4 — 6 Räthen in der Art, daß die Gesammtheit derselben bei allen acht Regierungen die Zahl von 40 nicht übersteigt [6]), aus einem Medicinalrathe, einem Kreisbaurathe, aus zwei Registratoren und drei Rechnungscommissären [7]). Dem Medicinal-

---

Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. vom 17. December 1825 (H. B. III. S. 243 ff.), die in allen wesentlichen Beziehungen mit jener von 1817 übereinstimmt.

[3]) R. Bl. S. 233 ff.; für die Pfalz war schon durch Verordnung vom 18. August 1816 (R. Bl. S. 568) eine Kreisregierung errichtet worden.

[4]) Es gehören daher z. B. nicht zu ihrem Wirkungskreise die Bergwerks- und Salinenangelegenheiten einschließlich der Salinenforste, die Lotto- und die Zollangelegenheiten.

[5]) Die frühere Bezeichnung desselben als Generalcommissär ist durch die Verordnung vom 29. November 1837 aufgehoben (H. Bl. I. S. 10).

[6]) Jetzt sind den Kreisregierungen K. d. J. auch Assessoren und in mehreren Kreisen besondere Schulreferenten beigegeben.

[7]) Dazu kommt ein besonderer Rechnungscommissär für die Brandassecuranz und ein ständiger, d. i. pragmatisch angestellter Rechnungsgehülfe. S. A. E. vom 16. Januar 1851. (S. Döllinger Bd. XXI. S. 196.) Ueber das Kreisscholarchat s. oben §. 23 Note 1. Die Mitglieder desselben werden aus den in der Kreishauptstadt oder deren Nähe wohnenden Rectoren, Professoren, oder sonstigen ausgezeichneten Pädagogen auf Vorschlag des Regierungspräsidenten mit Genehmigung des Königs vom Ministerium ernannt. Döll. B. IX. S. 720.

rathe steht zu dem oben §. 21, Nr. 2 bemerkten Zwecke der Kreismedicinalausschuß zur Seite.

b) Die Kammer der Finanzen bildet sich aus einem Director, aus 3 — 4 Räthen, in der Art, daß die Gesammtheit derselben bei allen acht Regierungen die Zahl von 30 nicht übersteigt, aus mehreren Assessoren, aus einem Fiscalrathe und mehreren Fiscaladjuncten, aus einem Kreisforstrathe mit einer entsprechenden Zahl von Forstmeistern, aus zwei Registratoren und aus 5 — 8 Rechnungscommissären, aus welchen jedesmal der Finanzbuchhalter zu wählen ist [8]).

Außerdem bestehen in Unterordnung unter die Kammer der Finanzen:

α) Die Kreiscasse, besetzt mit einem Kreiscassier, einem Controleur, einem Zahlmeister und zwei Officianten.

β) Das Oberaufschlagsamt, besetzt mit einem Oberaufschlagsbeamten, einem Controleur und einem Diener, dem zugleich ein Stempelamt übertragen ist [9]).

Außerdem sind bei jeder Kreisregierung statusmäßig fünf Secretäre bestellt. Aus denselben wählt sich der Regierungspräsident einen Präsidialsecretär, welcher unter dessen Befehlen die Aufsicht auf die für beide Kammern gemeinschaftliche Kanzlei und das beiden Kammern gemeinsame Unterpersonale, sowie die Polizei des Hauses zu führen hat. Von den vier anderen Secretären theilt der Präsident im Benehmen mit den beiden Directoren einer jeden Kammer zwei zu [10]). Sowie die Kanzlei für beide Kammern ge-

---

[8]) Außer dem bis er genannten stabilen Personale können bei jeder der beiden Kammern vom Präsidenten 10 — 12 Individuen auf Ruf und Widerruf aufgenommen und den Vorständen, Räthen, Secretären Registratoren und Rechnungscommissären als Gehülfen zugetheilt werden. Drei dieser Gehülfen bei der Kammer des Innern sind in jedem Kreise für den Rechnungsdienst der Stiftungen und Gemeinden bestimmt; angef. Formationsverordnung §. 4. g. d. E.

[9]) Der pfälzischen Regierung ist außerdem noch ein besonderes Bergamt zu St. Ingbert untergeordnet, dem die Ausbeutung der Steinkohlengruben zu St. Ingbert, zu Mittelbexbach und bei Odenbach und Roth übertragen ist.

[10]) Die Bedingung, wornach zur Anstellung als Secretär, Registrator und Rechnungscommissär der Nachweis der vollendeten Universitäts-, resp. Rechtsstudien erforderlich war, ist durch Verordnung vom 5. August 1840 aufgehoben, und können sich um die genannten Stellen auch solche Individuen bewerben, welche sich über den Besitz der nöthigen praktischen Befähigung und über die

meinschaftlich ist, so ist auch die Registratur für beide Kammern vereinigt; die Acten sind indessen für jede Kammer ausgeschieden zu behandeln. Secretariat und Rechnungscommissariat sind jedoch getrennt, und zwar sind jene für die Kammer der Finanzen der speciellen Leitung ihres Directors untergeben.

§. 39.

2) Der Wirkungskreis der Kammer des Innern[1]).

Zu den Geschäften, in Bezug auf welche die Kammern des Innern den Vollzug innerhalb ihres Kreises zu leiten haben, gehören:

1) gewisse völkerrechtliche Angelegenheiten aus dem Wirkungskreise des Ministeriums des Aeußern, insbesondere die Aufsicht auf die Landesgränzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, die Ein- und Auswanderungen, die Vermögens- Ein- und Ausführungen und die damit in Verbindung stehenden Nachsteuer- (und Abschoß-) Angelegenheiten.

2) In ihrer Eigenschaft als Vollzugsorgane des Ministeriums des Innern gehören zu ihrer Competenz vor allem

a) die Geschäfte der Regiminal-Verwaltung, also die Bewahrung, Handhabung und Verwirklichung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte des Monarchen gegenüber den Unterthanen, beziehungsweise die Geltendmachung der diesen als solchen (abgesehen von der Steuerpflicht) obliegen-

---

Vollendung des Gymnasialstudiums durch ein Gymnasialabsolutorium ausweisen. Die Bewerber um Rechnungscommissariatsstellen bei der Kammer der Finanzen müssen die Prüfung für den niederen Finanzdienst nach Maßgabe der Verordnung vom 8. August 1809 (R. Bl. S. 1330) mit Erfolg bestanden haben.

[1]) Die Hauptquelle zur Bestimmung dieses Wirkungskreises ist die angef. Formations-Verordnung v. 17. Dec. 1825 §§. 21—86 (H. B. III. S. 249 — 273); vgl. dazu noch das Ministerial-Ausschreiben vom 10. Aug. 1848, durch welches mehrere seit 1825 verfügte Competenzbeschränkungen zurückgenommen worden sind (D. B. XXI. S. 193 ff.) — Die Kreisregierung als ein Ganzes betrachtet, ist zugleich das Organ für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisvertretung, s. mein Verf.-Recht S. 315.

den Verbindlichkeiten [2]). Die wichtigeren, hierher gehörigen einzelnen Geschäftszweige sind:

α) die Leitung der Wahlen zur II. Kammer des Landtags; ebenso

β) Die Leitung der Wahlen zum Landrathe und die Vermittlung der Geschäftsbeziehungen des versammelten Landrathes zur Staatsregierung, so daß der Landrath mit keinem anderen Organe irgendeiner Art in Geschäftsberührung treten darf.

γ) Die Bescheidung der Verhandlungen der Districtsräthe des Bezirkes und die Wahrung der Rechte des Staates gegenüber der Districtsgemeinde [3]).

δ) Die Obercuratel über sämmtliche Gemeinden und Stiftungen, und die Uebung der Rechte, welche die Gemeindeordnung der Kreisregierung einräumt.

ε) Die Bewahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Staates gegenüber den im Kreise etwa ansässigen Privilegirten — den Standesherren und Gutsherren überhaupt.

3) Die Geltendmachung der allgemeinen Unterthanenpflichten, namentlich der Militärpflicht und gewisser damit in Verbindung stehender Obliegenheiten. Vorzugsweise zählen hieher:

a) Die Leitung der Militärconscription und die Entscheidung der Reclamationen gegen die deßfallsigen Verfügungen der Unterbehörden — im Zusammenhange damit

b) die Aufsicht zur Verhütung des unbefugten Uebertretens in fremde Kriegsdienste, die Erlassung allgemeiner Verfügungen zur Abhaltung des Desertirens von Inländern und die Aufsicht gegen fremde Deserteurs, — die polizeiliche Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten, und die Sorge dafür,

---

[2]) Die Format. Verordn. zählt die hieher gehörigen Geschäfte vorzugsweise unter die zwei Rubriken „staatsrechtliche und militärische Angelegenheiten". Die letztere Bezeichnung soll aber nur andeuten, welchem Zwecke mittelbar die Handlungen der Kreisregierung gewidmet sind; sie besorgt unmittelbar nur bürgerliche Geschäfte.

[3]) Vgl. das Ges. die Districtsräthe betr. v. 28. Mai 1852 Art. 23 (G. B. VII. S. 33).

daß dieselben auf Verlangen der Militärbehörden unverzüglich einberufen werden [4]).

c) Die Leitung der Marsch-, Vorspann- und Einquartierungs-Angelegenheiten, insofern es sich um inländische Truppen handelt [5]).

d) Die Ausgleichung der Kriegslasten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Peräquation derselben vom 22. Juli 1819 (H. B. II. S. 397 ff.).

e) Leitung der Landwehr im Kreise, benehmlich mit den besonders aufgestellten Kreis-Commandos.

§. 40.

Fortsetzung.

Einen weiteren Hauptzweig des Wirkungskreises der Kammer des Innern in ihrer Eigenschaft als Vollzugs-Organ des Ministeriums des Innern bilden:

b) die Geschäfte der Polizeiverwaltung, also

α) die allgemeinen Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Wachsamkeit gegenüber den Vereinen und Versammlungen, über die Fremden (Paßwesen), Vorsorge gegen öffentliche Ruhestörung, Tumulte und schnelle Unterdrückung derselben, Aufsicht auf die Presse und jene Anstalten, welche literarische oder künstlerische Erzeugnisse vervielfältigen und verbreiten.

β) Sorge für den Schutz der Rechte und Interessen der Privaten, Maßregeln gegen Diebstahl, Raub und Betrug, Aufsicht auf die Handhabung der Verordnungen über Bettler und Vaganten, Aufsicht auf die Vollziehung der Verord-

---

[4]) Als eine singuläre Angelegenheit, welche den Kreisregierungen im Interesse des Militärs übertragen ist, erscheint die Sorge für die Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrication bestehenden Verordnungen und die Entscheidung über deßfallsige Defraudationen in II. Instanz s. Format. Verordn. §. 32.

[5]) Fremden Truppen kann der Durchmarsch nur vom Monarchen gestattet werden; vgl. Ges. die Einquartierungs- und Vorspannslasten betr. v. 25. Juli 1850 Art. 16 (H. B. VI. S. 385 ff.).

nungen über das Gesinde, die Aufsicht auf die Victualien- und Theuerungs-Polizei [1]).

γ) Die Handhabung der Forst- und Feldpolizei, beziehungsweise die Beaufsichtigung derselben [2]).

δ) Die Leitung des Armenwesens im Kreise [3]) und in Verbindung damit die Sorge für den Vollzug der Gesetze vom 11. Sept. 1825 über die Heimath, dann über Ansässigmachung und Verehelichung.

ε) Die Leitung des gesammten Medicinalwesens im Kreise, Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitätsanstalten, Oberaufsicht über die im Kreise bestehenden, Aufsicht auf das gesammte ärztliche Personal, die Zulassung zur ärztlichen Praxis; oberste Aufsicht auf die Begräbnißstätten, Sorge für deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Erweiterung oder Verlegung; — allgemeine Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen, und gegen deren Verbreitung; allgemeine Anordnungen zur Unterdrückung medicinischer Pfuscherei.

ζ) Die Aufsicht auf die allgemeinen und besonderen Wohlthätigkeits-Anstalten im Kreise, die obere Leitung derselben; Sorge für ihre Erhaltung und Verbesserung und Aufsicht gegen die Vernachlässigung ihrer Zwecke und gegen schädliche Mißbräuche.

η) Die Vollziehung der Polizei-Strafgesetze und Entscheidung der Polizei-Straffälle in II. Instanz, insoferne nach den Gesetzen ein Recurs zuläßig ist.

---

[1]) Vorzugsweise zur Verwirklichung dieser Aufgaben der Polizei (α und β) besteht die Gendarmerie; der Kammer des Innern kommt daher deren Leitung in allen polizeilichen Dienstverrichtungen zu, benehmlich mit den Compagnie-Commandanten, welche zur Vermeidung aller unnöthigen Schreibereien in der Regel mit dem Vorstande der Kreisregierung mündlich Rücksprache pflegen sollen; s. Format. Verordn. §. 57.

[2]) Vgl. die Verordn. v. 11. Nov. 1848 §. 7. Nr. I. (H. B. VI. S. 239), dann das Forstges. v. 28. März 1852 Art. 108 (H. B. VII. S. 349).

[3]) Die Leitung ist theils eine unmittelbare — in Bezug auf die Kreis-Armenpflege — theils eine bloß mittelbare — bezüglich der Local- und Districts-Armenpflege; vgl. die Verordn. über das Armenwesen v. 17. Nov. 1816 (H. B. V. S. 1 ff. bes. S. 124 ff.).

9) Die Oberaufsicht auf die Polizeigefängnisse, auf die Beschäftigungs- und Zwangsarbeitsanstalten, Zucht- und Straf-Arbeitshäuser, bei letzteren vorbehaltlich der Mitwirkung der Justizbehörden; obere Leitung und Controle ihrer Verwaltung, sachgemäße Verfügung über die zu diesem Behufe festgesetzte Etatssumme; Mitwirkung bei der durch die Finanzkammer vorzunehmenden Revision und Verbescheidung der Rechnungen dieser Verwaltungen [4]).

§. 41.

Fortsetzung.

3) Die Kammer des Innern hat ferner die Leitung aller jener Geschäfte und Anstalten, welche in die Sphäre des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten fallen, insoferne nicht gewisse Geschäfte unmittelbar das Ministerium besorgt oder für andere eigene Centralstellen mit besonderen Vollzugs-Organen bestehen. Daher

a) in Bezug auf Religions- und Kirchen-Angelegenheiten die Aufrechthaltung der grundgesetzlichen Bestimmungen (Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde), insbesondere Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen gegenüber allen Confessionen, deren Anstalten und Gütern, demgemäß die Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und die Amortisationsgesetze [1]). Besonders sind ihr übertragen

α) die Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen,

---

[4]) Die diese Anstalten leitenden Beamten führen darum den Namen Polizei-Commissäre. Wer als solcher angestellt werden will, hat neben den allgemeinen Bedingungen nachzuweisen, daß er bei einem Commissär dieser Art practicirt habe; s. A. E. v. 7. Mai 1846 angef. bei Wunder, Handb. der Polizeiverwaltung.

[1]) Nicht zur Geschäftsführung der Kreisregierung gehört die Ausübung des landesherrlichen Episcopats in Bezug auf die protestantische Kirche (s. oben §. 24). Ob die Kreisregierung in den Gegenständen, welche im Allgemeinen zu ihrem Wirkungskreise gehören, selbständig zu verfügen befugt sey, oder die Verfügung dem vorgesetzten Ministerium, resp. dem Könige zu überlassen habe, hängt, abge-

die Regulirung der Intercalarfrüchte und die Abhörung der Intercalarfrüchte-Rechnungen.

β) Die Bestätigung der Präsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten, deren Patronatrechte vom Könige bereits speciell anerkannt sind, mit Ausnahme der Domcapitelschen Pfründen.

γ) Die Erlassung der Befehle zu der von den Unterbehörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien.

δ) Die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarrsprengel, insofern die Gemeinden, die Patronen und die geistliche Oberbehörde damit übereinstimmen, und insofern das Patronatrecht nicht dem König zukommt; in gleicher Weise die Umpfarrung einzelner Orte.

ε) Die Revision und Evidenthaltung der Pfarrei- und Pfründen-Fassionen und Anlegung, resp. Evidenthaltung des betreffenden Catasters [2].

b) In Bezug auf **Erziehung, Bildung, Unterricht** und **öffentliche Sitten** kommt der Kammer des Innern zu die Aufsicht auf den Vollzug der bestehenden Unterrichtsgesetze, der Lehrordnung, dann theils die unmittelbar, theils mittelbar (durch die untergeordneten Behörden) geübte Aufsicht auf die sämmtlichen Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsanstalten des Kreises, insoweit diese nicht direct vom Ministerium geübt wird (s. oben §. 23). In Folge dessen liegt ihr insbesondere ob:

α) Die Sorge für Bewahrung der den Zwecken der Erziehung

---

sehen von den allgemeinen Grundsätzen über die Stellung der Kreisregierungen, (s. §. 45) von den Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage ab, welche in mehreren Fällen die Verfügung dem Könige vorbehält; vgl. z. B. das Relig. Edict §§. 53, 55, 56, 58, 61.

[2]) Inhaltlich der A. E. v. 29. Dec. 1836, Geschäftsvereinfachung bei der inneren Verwaltung betr. Art. XXV., ist die Richtigstellung vollendet. In gleicher Weise ist den Kreisregierungen die Evidentstellung der Baupflicht bezüglich der Cultusgebäude zur Pflicht gemacht und in der angef. E. v. 1836 diese Pflicht wiederholt eingeschärft (H. B. III. S. 302). Ueber die Sicherung, Fixirung und Ablösung der kirchlichen Baupflicht s. das Ges. v. 28. Mai 1852 (H. B. VII. S. 68).

und des Unterrichts gewidmeten Fonds; die unmittelbare Leitung der Verwaltung des Kreisschulfonds; die Verfügung über die budgetmäßige Kreisschuldotation; letztere mit Zustimmung des Landrathes [3]).

β) Die Sorge für Erhaltung und Ergänzung der zum Unterricht dienenden Requisite und Attribute, für Ausmittelung und Erhaltung der Schulgebäude.

γ) Die Bildung der Schulsprengel, sowohl die Errichtung neuer als die Veränderung und Berichtiguug der bestehenden.

δ) Prüfung der Individuen, die sich dem Lehramte für die Volsschulen und die ihnen gleichstehenden Lehranstalten widmen wollen, dann die Anstellung der Lehrer an diesen Anstalten [4]), ihre Versetzung, Quiescirung und Entlassung; die Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien und die Sorge für Handhabung der Ordnung in denselben.

ε) Die Oberaufsicht auf das Betragen und den Fleiß der Lehrer.

ζ) Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung in II. Instanz.

§. 42.

Fortsetzung.

Die Kammer des Innern ist weiter

4) das Vollzugsorgan des Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Bezug auf alle nicht speciell dem Ministerium vorbehaltenen oder an besondere Central-, resp. Kreis-Stellen zur Verwaltung übertragenen Gegenstände [1]). Sie leitet daher

---

[3]) Vgl. darüber mein Verf.-Recht II. A. S. 301. Note 7.

[4]) Insofern nicht einer Gemeinde, Körperschaft oder einem Privaten das Präsentationsrecht zusteht, in welchem Falle die Regierung bloß das Bestätigungs-Recht hat.

[1]) Darum gehört nicht zur Geschäftssphäre der Kreisregierungen die Verwaltung der Zölle, die Verwaltung der Eisenbahnen und Posten; die Handhabung der Polizei in Bezug auf Eisenbahnen und Posten fällt aber allerdings in diese

a) die sämmtlichen wirthschaftspolizeilichen Anordnungen und Maßregeln innerhalb des Kreises. In Folge dessen steht ihr zu

α) die Erlassung allgemeiner Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues, der Viehzucht oder anderer einzelner Zweige der Landwirthschaft; die Wachsamkeit beim Vollzuge und der Aufrechthaltung der Culturgesetze [2]) und die Entscheidung der Culturstreitigkeiten in II. Instanz; die Aufsicht auf die für landwirthschaftlichen Unterricht bestehenden Schulen.

β) Die Leitung des Gewerbs- und Fabrikwesens nach Maßgabe des Gewerbsgesetzes und der dazu erschienenen Vollzugs-Instructionen unter Mitwirkung der Gewerbe- und Fabrikräthe [3]); die Aufsicht auf die für gewerbliche Bildung bestehenden Anstalten.

γ) Die Beförderung des Handels, Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht, auf alle zum Zwecke der Förderung des Handels bestehenden Anstalten in dieser und polizeilicher Beziehung, insbesondere auf Land- und Wasserstraßen, auf Jahrmärkte, Messen, die Bewilligung der Victualien-, Getreide- und Viehmärkte, dann von Jahrmärkten für inländische rohe Stoffe; Handhabung der Marktordnungen, dann der Verordnungen über das Landfrachtwesen und der Floß- und Schifffahrts-Ordnungen.

δ) Die Sorge für alle jene Anstalten und Einrichtungen, welche im Interesse des einen oder des andern der genannten Zweige der Privatwirthschaft oder aller förderlich oder nothwendig erscheinen, — also das Creditwesen, die Leih- und Assecuranzanstalten und die Actiengesellschaften überhaupt.

Sphäre; ebenso zählt hieher die zweitinstanzliche Entscheidung der Postdefraudationen.

[2]) Solche sind namentlich das Grundlasten-Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848, dann das Gesetz über Ablösung der Weide v. 28. Mai 1852, die Wassergesetze von demselben Jahr.

[3]) Welche Gewerbsconcessionen von den Kreisregierungen ertheilt werden, darüber s. die Instruction zum Gewerbsgesetze v. 17. Dec. 1853 §. 209 (H. B. VIII. S. 60).

b) Die Leitung des gesammten Bauwesens, gleichviel ob es sich um Gebäude des Staates oder der Gemeinden und Stiftungen oder der Privaten handelt; ausgenommen sind nur die Militärgebäude. Die Kammern des Innern haben darum

α) Die Leitung des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues [4]) ohne Unterschied, aus welchen Fonds der Bau bestritten wird; Sorge für Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vicinal- und Communicationswege und Entscheidung der Recurse in Fragen der deßfallsigen Concurrenzverbindlichkeiten.

β) Die obere Leitung der Bauführung in Bezug auf neue Staats-, Stiftungs- und Gemeindegebäude, und zwar in Bezug auf die beiden letzteren nach den Curatelverhältnissen in der Art, daß sie sich nur die Pläne für neue Gebäude zur Genehmigung vorlegen lassen [5]); bei Staatsgebäuden steht ihnen jedoch sowohl bei Neubauten als bei Reparaturen die Genehmigung der Bauart und die Festsetzung des Kostenpunktes zu [6]).

γ) Aufrechthaltung der Bauordnungen, und theils directe Handhabung derselben, theils Aufsicht auf deren Handhabung durch die äußeren Behörden [7]); Sorge für Einführung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung in den Städten und Märkten. — In directer Verbindung damit steht

δ) die Handhabung der Feuerpolizei; Vorsorge für Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- und Rettungsgeräthe, für Einrichtung zweckmäßiger Löschanstalten und Löschordnungen; die Leitung der Geschäfte der Brandassecuranz im Kreise [8]),

---

[4]) Wegen des Eisenbahnbaues s. oben §. 32.

[5]) Die M. E. v. 10. Aug. 1848 zu §. 61. der Format.-Verordn. räumt den Kreisregierungen das Recht ein, die Pläne für alle Stiftungs- und Gemeinde-Bauten zu genehmigen, sofern sie nicht der Monumental- oder Kirchen-Architektur angehören, oder der Kostenanschlag 20,000 fl. oder mehr ausweist.

[6]) Die unmittelbare Leitung und Aufsicht ist den Technikern zu überlassen; s. oben §. 33.

[7]) Die Pläne zu neuen Gebäuden in Städten I. und II. Classe bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung; die Dispensationen von baupolizeilichen Vorschriften in diesen Städten gehören ebenfalls zu ihrer Competenz.

[8]) Die Verwaltung der Feuer-Versicherungs-Anstalt wird von den Districts-Polizeibehörden besorgt; die Aufsicht und Leitung liegt den Kreisregierungen K. d. J.

— unter der Controle der Mitglieder der Anstalt, resp. der zur Vertretung ihrer Interessen berufenen Organe, nämlich der besonderen Brandversicherungs-Ausschüsse in den Gemeinden, dann der ordentlichen Districts- und Kreisvertretung [9]).

§. 43.

Fortsetzung.

5) Die Kammern des Innern üben in gewissen Fällen richterliche Functionen. Abgesehen von ihrer Competenz als Recursinstanz in Polizeistrafsachen (s. §. 40, η), haben sie auch alle sonstigen Recurse gegen Verfügungen der Unterbehörden ihres Ressorts anzunehmen und zu bescheiden. Neben dieser aus der Natur der Sache fließenden Befugniß streitige Fragen zu entscheiden, räumt ihnen unser positives Recht noch die exceptionelle Zuständigkeit ein in den sogenannten administrativ-contentiösen Gegenständen, d. i. in Streitigkeiten, welche, weil sie Privatrechte betreffen, an sich vor die Gerichte gehören würden, als II. Instanz zu erkennen (s. unten §§. 65 ff.) [1]).

6) Endlich kommt den Kammern des Innern allgemein eine Reihe von Befugnissen zu, welche die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe zu erleichtern und zu sichern bestimmt sind, die aber eben darum für sie zugleich Verbindlichkeiten sind. Dahin zählen nun:

a) Die Sammlung und Ordnung aller Materialien zur Herstellung einer Statistik des Kreises; die Ergebnisse dieser Thätigkeit sind, insoweit es sich bloß um Ergänzungen und

---

ob, die oberste Aufsicht dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Außer den oben (§. 33 Nr. 3) schon erwähnten eigenen Brand-Versicherungs-Inspectoren sind als besondere Beamte für die Geschäfte der Feuer-Versicherung bestellt: je ein den sieben Kreisregierungen K. d. J. diesseits des Rheins beigegebener Rechnungscommissär, und ein beim Ministerium für die Rechnungsgeschäfte der Brandversicherungs-Anstalt aufgestellter Central-Rechnungs-Commissär; s. das Ges. die Feuersicherungs-Anstalt ꝛc. . . . . betr. vom 28. Mai 1852 Art. 82—90 (H. B. VII. S. 221).

[9]) S. das angef. Ges. Art. 105—111. (H. B. VII. S. 225).

[1]) Auch die Kammer der Finanzen übt ausnahmsweise eine solche anomale civilrichterliche Function (s. unten §. 66, d.).

Veränderungen der bereits vollendeten Statistik handelt, in den von drei zu drei Jahren zu erstattenden Hauptberichten vorzulegen [2]).

b) Die Anordnung und Leitung der Concurs-Prüfungen der zum Dienste der Polizei und der inneren Verwaltung adspirirenden Candidaten, und zwar was die Rechtscandidaten betrifft, im Benehmen mit den Appellationsgerichten.

c) Die Handhabung der Dienst- und Geschäftsordnung bei allen untergeordneten Aemtern und Behörden, Beilegung der Irrungen und Conflicte zwischen denselben; Sorge für ordnungsmäßige Uebernahme und Uebergabe der Aemter, dann Verpflichtung und Einweisung der Beamten.

d) Die Handhabung der Disciplin über die untergeordneten Staatsdiener unter Einhaltung der Vorschriften der IX. Verfassungsbeilage; — dann über die Advocaten in den administrativen Angelegenheiten und Beziehungen; Aufsicht gegen Winkeladvocaten.

e) Die Ertheilung von Verehelichungsbewilligungen an ihr Subalternpersonale, dann an die bei den ihnen untergebenen Behörden angestellten Beamten [3]).

f) Die Ertheilung der Urlaubslicenzen für das der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Dienstpersonal bis zur Dauer von 6 Wochen. Licenzen zu Reisen ins Ausland können jedoch die Kreisregierungen aus eigener Competenz nur auf 14 Tage ertheilen. Bei dem landgerichtlichen Personale muß zudem das geeignete Benehmen mit dem einschlägigen Appellationsgerichte gepflogen werden.

g) Die Kammern des Innern haben innerhalb der Gränzen der festgesetzten Etatssummen die Anweisungen zum Behufe des für die innere Verwaltung zu machenden Staatsaufwandes unmittelbar auf die Kreiscassen auszustellen, unter Contra-

---

2) Dieses gilt namentlich auch bezüglich der Anzeigen über die Geburts-, Trauungs- und Todesfälle der Adeligen an das Ministerium des k. Hauses und des Aeußern; die allgemeinen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten sind dagegen alljährlich einzusenden. Format. Verordn. §§. 76 und 78.

3) S. V. v. 2. Febr. 1845 Art. IV. (H. B. III S. 41 Note 22).

signirung derselben durch den Director der Kammer der Finanzen [4]).

§. 44.

3) Der Wirkungskreis der Kammer der Finanzen [1]).

Die Kammer der Finanzen bildet in jedem Kreise das oberste Vollzugs-Organ für alle jene Angelegenheiten, welche dem Wirkungskreise des Ministeriums der Finanzen angehören, soferne nicht für einzelne derselben besondere Centralstellen mit eigenen Unterbehörden bestellt sind; s. oben §. 25—29. Dieselbe nimmt daher

1) in Bezug auf ihren Kreis Theil an der Anfertigung der Etats (sie entwirft den Kreis-Hauptfinanz-Etat) [2]), und sorgt und wacht über die Verwirklichung der Einnahme-Etats, — namentlich durch Obsorge für richtige und rechtzeitige Anfertigung der Monats-Extracte und Conspecte über den Stand der Cassen, die Effectuirung der Einnahmen und ihre Verwendung. Sie hat

2) die Direction der Cassen; die Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberschüsse von den Aemtern an die Kreiscassen und für sonst vorgeschriebene Verwendung; die Aufsicht und Untersuchung der Cassen in Hinsicht auf den Baarbestand [3]) und die Amtsbuchführung; die Aufsicht auf das Cassen-Personal. Daher sie namentlich auch die Amts-Ein- und Ausantwortungen besorgt, und das Amtsbürgschaftswesen der den Kreisregierungen untergeordneten Beamten leitet. Ihr liegt ferner

---

[4]) Außerdem ist noch des Rechtes zu erwähnen, das niedere Personal anzustellen, das beiden Kammern gleichmäßig, und insoweit das Personal gemeinschaftlich ist, gemeinsam zukommt; s. Format. Verordn. §. 20 Abs. 2.

[1]) Vgl. darüber die Format. Verordn. §§. 88—121.

[2]) Die Hauptetats für den Staatsaufwand und die ständigen Gefälle werden von 6 zu 6 Jahren angefertigt.

[3]) Zu diesem Zwecke soll vierteljährlich, jedoch zur unbestimmten Zeit ein Cassesturz vorgenommen werden, s. §. 112; die Rent- und Taxämter sollen jährlich wenigstens dreimal zu unbestimmter Zeit visitirt werden; s. §. 125 Abs. 2. Besonders ist den Finanzkammern zur Pflicht gemacht, unvorhergesehene Visitationen der Depositalbuch- und Cassеführung anzuordnen; vgl. die Depositen-Ordnung v. 22. Dec. 1840. (R.-Bl. v. 1841 S. 33) Art. 74.

3) ob die Erhaltung und Verbesserung des Staatsvermögens [4]) (insoweit Staatsrealitäten veräußert werden, steht ihr die Leitung des Verkaufes zu [5]); Behandlung des Pachtwesens von Staatsrealitäten; die Leitung und Aufsicht über die Staats-, Forst- und Jagd-Verwaltung im Kreise (s. oben §. 27) [6]); die Mitwirkung bei der Fixirung und Ablösung der grundherrlichen Gefälle des Staates; die Leitung und Führung der fiscalischen Processe, insoweit nicht besondere Fiscale bestellt sind, durch die eigenen Fiscalbeamten. Diese führen die Fiscalprocesse in der Regel selbständig, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

a) Sie dürfen keinen Rechtsstreit beginnen oder sich in einen solchen einlassen, ohne zuvor die Ermächtigung der Kreisregierung erhalten zu haben, welcher, wenn der Fiscus Kläger ist, der Proceßplan, wenn er Beklagter ist, der Exceptionsplan vorgelegt werden muß. Sollte dort durch die Exception oder hier durch die Replik eine Abänderung dieses Planes nothwendig werden, so ist hiezu neuerlich die Genehmigung zu erholen.

b) Die Definitivurtheile sind der Kreisregierung vorzulegen, und ihr steht die Genehmigung der Appellationsschrift oder die Ermächtigung zur Desistenz von der Appellation zu.

c) Vergleiche können sie nur unter Vorbehalt der Regierungs-Genehmigung abschließen, insoferne sie für einen einzelnen Fall schon specielle Vollmacht erhalten haben [7]).

4) Die Sorge für den Vollzug der Gesetze wegen Behandlung

---

[4]) Daher hat sie insbesondere die Oberaufsicht der Verwaltung sämmtlicher Lehengefälle und die Sorge für die Conservation der nicht zur Allodification geeigneten Lehencomplexe; Format. Verordn. §. 91.

[5]) Vgl. Verordn., die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten betr. v. 19. April 1852 (H. B. VII. S. 1 ff.). Darnach hat der Anordnung des Verkaufs einer Staatsrealität in der Regel die königliche Bewilligung vorherzugehen.

[6]) Die V., die Organisation der Staatsforstverwaltung betr. v. 1. Juli 1853 bestimmt in Art. 6 genauer, welches der Wirkungskreis der Kammer der Finanzen in Ansehung dieses Gegenstandes sey (R. Bl. S. 935).

[7]) Diese Grundsätze über die rechtliche Stellung der Fiscale gelten auch für die oben (§. 25 Note 5) angeführten besonderen Fiscale; bezüglich ihrer üben die Stellen, denen sie beigegeben sind, die Rechte der Kreisregierungen.

und Erhebung der directen Steuern [8]), des Tax- und Sportelwesens, der Stempelgesetze, dann der Gesetze über die Malzaufschlagsgefälle.

5) Die Leitung des Rechnungswesens; — Wachsamkeit und Sorge für rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seiten der untergeordneten Aemter und Cassen, Prüfung und Verbescheidung derselben in I. Instanz [9]).

§. 45.

4) Die rechtliche Stellung der Kreisregierungen im Behörden-Systeme.

Die Kreisregierungen stehen zwischen den obersten Verwaltungs-Organen, den Ministerien, und den äußeren Vollzugsbehörden in Mitte, jenen unter-, diesen übergeordnet. Was zuvörderst

1) ihre Stellung zu den vorgesetzten Ministerien betrifft, so sind sie vollziehende Organe derselben. Sie dürfen daher selbstverständlich nicht nur nichts verfügen, was der bestehenden Verfassung, den Gesetzen, den k. Verordnungen und allgemeinen Reglements entgegenstände, sondern sie haben vielmehr diese bei ihren Handlungen genau zu beobachten und dafür zu sorgen, daß ihnen innerhalb des Kreises nachgelebt werde. Insoweit sie aber innerhalb dieser Schranken sich bewegen, — sey es nun, daß sie den Vollzug im Allgemeinen regeln, oder daß sie in einzelnen streitigen Fällen über die Recurse gegen die Verfügungen der Unterbehörden entscheiden, in beiden Fällen handeln und verfügen sie selbständig, ohne daß es einer Genehmigung von, oder einer Anfrage oder Anzeige bei dem vorgesetzten Ministerium bedürfte. Dieser Satz leidet übrigens in mehreren Fällen Ausnahmen, indem bald eine Genehmigung zu erholen, bald ein Bericht über die Ergebnisse

---

[8]) In Bezug auf die directen Steuern kommt ihr namentlich auch die Behandlung des Nachlaßwesens zu; s. das Gesetz die Steuernachlässe betr. v. 1. Juli 1834 (H. B. IV. S. 91 ff.).

[9]) Ueber die Rechte in Bezug auf die Prüfung der Aspiranten, die Zulassung zum Accesse u. s. w. s. oben §. 6. Note 2.

ihrer Thätigkeit zu erstatten ist. Das erstere hat namentlich zu geschehen [1]):

a) wenn die Verfassungs- oder sonstigen Gesetze oder allgemeine Verordnungen eine Sache der ausschließlichen Competenz der Ministerien vorbehalten [2]);

b) über Errichtung neuer Gesellschaften, insoferne sie die Rechte octroyirter, vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen, dann über die Aufhebung von solchen;

c) bei allen polizeilichen Maßregeln durch welche wegen außerordentlicher Ereignisse die Freiheit des Verkehrs im Innern oder mit dem Auslande mehr beschränkt werden soll, als es die Gesetze und allgemeinen Verordnungen vorschreiben;

d) bei Veränderungen in dem Zwecke und der Verfassung der Stiftungen;

e) bei Ueberschreitungen der Etats, sowie bei den nicht speciell erlaubten Transferirungen;

f) bei Endbestimmungen über Veränderungen an dem Vermögensstock des Staates;

g) bei Veränderungen in dem Dienstpersonale, das unmittelbar vom Könige ernannt wird [3]);

h) in allen Gnadensachen [4]).

2) Den Unterbehörden haben die Kreisregierungen unter Vorbehalt der an sie eröffneten Beschwerde und der amtlichen Rüge den unmittelbaren Vollzug der Gesetze und Verordnungen sowie

---

[1]) S. §. 17 der Format. Verordn.; über die Fälle, in welchen bloß Bericht zu erstatten ist, s. §. 18 ders., (der unter c) genannte Fall cessirt inhaltlich der M. E. v. 10. Aug. 1848). Ueber den alle Theile der Verwaltung umfassenden, alle 3 Jahre zu erstattenden Rechenschaftsbericht s. ebend. §. 79; über die Art seiner Abfassung und über seinen Inhalt s. die A. E. v. 29. Dec. 1836 Art. XXXIII. (H. B. III. S. 306).

[2]) Vgl. z. B. oben §. 41 Note 1; vgl. noch Beil. V. zur Verf. Urk. §§. 3 u. 4, dann das Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 Art. 10 Nr. 1 u. s. w.

[3]) Der §. 20 der Format. Verordn. zählt 10 Kategorien von Stellen und Aemtern auf, zu welchen der König unmittelbar ernennt; den Kreisregierungen kommt darnach vorzugsweise die Aufstellung des nicht stabilen Personals, im Benehmen mit den App.-Gerichten die Bewilligung einer Geschäftsaushülfe bei den Landgerichten zu; s. die angef. M. E. v. 10. Aug. 1848 zu §. 20.

[4]) Einen besonders der ministeriellen Genehmigung vorbehaltenen Fall s. oben §. 42 Note 5.

das eigentliche Detail der Verwaltung zu überlassen und insbesondere

a) den Unterbehörden jede örtliche Anordnung zur selbständigen Verhandlung zuzuweisen;

b) jede contentiöse Beziehung unter Privaten oder zwischen diesen und Corporationen durch dieselben in I. Instanz entscheiden zu lassen.

Vollzugsberichte sollen nur in denjenigen Fällen gefordert werden, für welche sie von der allerhöchsten Stelle vorgeschriebeu sind [5]), oder wo sie wegen besonderer Wichtigkeit der Sache als unentbehrlich erscheinen; — Anfrage und Erholung der Genehmigung nur da wo die Gesetze und die k. Verordnungen dieß gebieten [6]). Namentlich haben die Unterbehörden Anfragen über die Lösungsweise solcher einzelnen Fälle zu vermeiden, für welche die vorgesetzte Stelle die Eigenschaft einer höhern Instanz hat [7]).

§. 46.

5) Der Geschäftsgang bei den Kreisregierungen.

1) Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben steht dem Präsidenten zu. Im Falle er abwesend oder sonst verhindert ist, vertritt der Director der Kammer des Innern seine Stelle, es müßte denn bei einer einzelnen Regierung etwas anderes ausdrücklich bestimmt seyn [1]). — Er eröffnet den Einlauf, bestimmt im Benehmen mit den Directoren die Art der Vertheilung der Geschäfte, in der Regel für je ein Jahr, ohne daß er übrigens gehindert wäre, unterm Jahr Abänderungen daran vorzunehmen, oder für besondere Fälle besondere Referenten zu bestellen. — Insoweit die Geschäfte in Sitzungen behandelt werden, bestimmt er deren Zahl und Zeit und führt in denselben den

---

[5]) Vgl. z. B. die Format. Verordn. §. 23, womit jedoch die beschränkende Verordn. v. 6. Mai 1837 (H. B. III. S. 251 Note [4]a) zu verbinden ist.

[6]) Vgl. z. B. das revid. Gem. Ed. §. 128. — Wo die Verhandlung einer Sache den Unterbehörden zusteht, kommt ihnen in der Regel auch das Recht der Entscheidung zu; vgl. jedoch das Ges., die Zwangsabtretung betr. v. 17. Nov. 1837 Art. XV. — XVIII. (Meine Samml. S. 32).

[7]) S. die A. E. v. 29. Dec. 1836 Art. X. (H. B. III. S. 295).

[1]) S. V. v. 21. Sept. 1854 (R. Bl. S. 729).

Vorsitz [2]). Die Aussertigungen werden von ihm unterzeichnet und nur in Etats- und Finanzgegenständen von dem Director der Kammer der Finanzen contrasignirt.

2) Der Geschäftsgang bei der Erledigung der einzelnen Sachen ist in der Regel bureaumäßig, und zwar werden sie entweder unmittelbar persönlich vom Präsidenten beschäftigt, so daß er nur etwa mit dem betreffenden Director ins Benehmen tritt, oder durch seine Räthe und Assessoren, die ihm über die Gegenstände referiren und ein Gutachten abgeben. Das letztere bildet die Regel, das erstere die Ausnahme [3]). Collegiale Behandlung tritt nur in folgenden Fällen ein:

a) Bei Haupt- und Zwischenbescheiden in streitigen Sachen, für welche die Kreisregierungen gemäß den Gesetzen eine richterliche Instanz bilden, das ist bei den sogenannten administrativ-contentiösen Sachen;

b) bei Hauptbescheiden über Beschwerden in Polizeistrafsachen;

c) bei definitiven Entscheidungen über Entschädigungsbeschwerden, wenn das Reclamationsobject den Werth von 25 fl. übersteigt;

d) bei Feststellung der Qualificationslisten für die der Kreisregierung untergeordneten Staatsdiener, dann bei gutachtlichen Vorschlägen, welche die Kreisstelle wegen Besetzung der äußeren Behörden zu machen hat;

e) bei Verbescheidung der Amtsextraditionsacten und der Amtsvisitationsprotokolle;

f) bei Begutachtung und Subrepartition der Hauptetats;

g) bei den Vorschlägen zum Verkaufe von Staatsrealitäten;

h) bei Genehmigung der Verkäufe und Verpachtung von Immobilien, sowie bei Fixirung der unständigen Gefälle;

---

[2]) In seiner Abwesenheit führt der einschlägige Director den Vorsitz. Die Format. Verordn. gebietet indessen (§. 137), daß in jeder Woche wenigstens eine Sitzung gehalten werde.

[3]) Persönlich hat der Präsident zu besorgen 1) kraft der allgemeinen Form.-Verordn.: das Paßwesen, die Führung der Conduitenlisten der Staatsdiener und die Berichterstattung darüber, die Redaction des Rechenschaftsberichts, die Anordnung sicherheitspolizeilicher Maßregeln, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet und der Erfolg von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt. 2) Das, was ihm durch specielle Rescripte zur unmittelbaren Beschäftigung aufgetragen ist.

i) bei den Definitivbescheiden über die Jahresrechnungen der untergeordneten Cassen;

k) bei fiscalischen Processen in Bezug auf jene Fragen, zu welchen der Fiscal der Ermächtigung bedarf;

l) bei Erstattung der Finanzrechenschaftsberichte;

m) bei systematischen Arbeiten, welche von der allerhöchsten Stelle angeordnet werden;

n) bei Entscheidung aller jener Gegenstände, für welche durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen, oder solcher Fälle, für welche von der allerhöchsten Stelle collegiale Berathung ausdrücklich geboten ist [4]).

Jede Kammer behandelt die der collegialen Berathung unterliegenden Gegenstände in eigenen gesonderten Sitzungen, und beobachtet bei der Berathung und Beschlußfassung in den unter lit a, b und c. genannten Angelegenheiten die Bestimmungen der Hofrathsordnung von 1779 [5]). — Nur in den wichtigeren Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesses für beide Kammern veranstaltet der Präsident combinirte Sitzungen der beiden Kammern, wozu neben den beiden Directoren entweder alle Räthe beider Kammern, oder von jeder eine gleiche Zahl berufen werden [6]).

[4]) Solche Gegenstände führt nun vor allem die Form.-Verordn. selbst mehrere auf, wie insbesondere a) bei Recursen in Nachsteuersachen (§. 23); b) bei Reclamationen in Angelegenheiten der Conscription (§. 26); c) bei Recursen gegen die Verfügungen der Unterbehörden in Marsch-, Vorspann- und Einquartierungs-Fragen (§. 27); d) bei Entscheidung der Entschädigungsforderungen wegen Kriegs-Lasten und Kriegsschäden (§. 28) u. s. w.; vgl. noch ebend. §§. 32, 64 und 65. — Von neueren Gesetzen, welche die collegiale Berathung gebieten, erwähnten wir beispielsweise a) das Gesetz, den Schutz des literarischen Eigenthums . . . . betr. v. 15. April 1840, Art. X. (H. B. III. S. 137); b) das Gesetz, die Zwangsabtretung betr. v. 17. Nov. 1837, Art. XVIII. (H. B. I. S. 21); c) das Gesetz, die Districtsräthe betr. v. 28 Mai 1852 (H. B. VII. S. 33); d) das Gesetz, die Benützung des Wassers betr. v. 28. Mai 1852, Art. 92 (H. B. VII. S. 426); e) das Gesetz, die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen betr. v. 28. Mai 1852, Art. 42 (H B. VII. S. 439); f) das Gesetz, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. v. 28. Mai 1852, Art. 23 (H. B. VII. S. 444); g) das Gesetz, die Ausübung und Ablösung des Weiderechts betr. v. 28. Mai 1852, Art. 47 (H. B. VII. S. 454).

[5]) Vgl. die Verordn., den Vollzug der §§. 134 u. 135 der Form. Verordn. v. 17. Dec. 1825 betr. v. 29. Dec. 1851 (H. B. VII. S. 109).

[6]) Sind die Gegenstände, welche für beide Kammern von Interesse sind,

3) Für alle im bureaumäßigen Wege zur Erledigung zu bringenden Regierungsbefehle haftet der Präsident, ohne daß es hierin etwas änderte, wenn er auch diese (wie ihm gestattet ist) in die Sitzung und zur Berathung gebracht hat. Der Referent ist von der Vertretung der Entschließung entbunden, wenn er seine abweichende Meinung auf dem Concepte bemerkt und diese Bemerkung vom Vorstande visiren läßt. — Der Vollziehung der in collegialer Form zu Stande gekommenen Beschlüsse muß der Präsident in der Regel freien Lauf lassen; er kann selbe sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet; er muß sie sistiren, wenn er glaubt, der Beschluß sey gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt — Beschlüsse über die Nr. 2 lit. a — c genannten Sachen kann er in keinem Falle hemmen [7]).

II. Die Landgerichte.

§. 47.

1) Ihre Entstehung und dermalige Besetzung [1])

1) Die jetzigen Landgerichte wurden zuerst durch die kurfürstliche Verordnung vom 24. März 1802 [2]) an der Stelle der frühe-

minder wichtig, so genügt es, wenn der Referent den in der einen Kammer vorgetragenen und beschlossenen Gegenstand nun auch in der andern Kammer vorträgt und den Beschluß auch dieser erholt, oder wenn die Referenten der beiden Kammern brevi manu sich benehmen und die Concepte gemeinschaftlich unterzeichnen.

7) Die A. E. v. 29. Dec. 1836, Geschäftsvereinfachung bei der inneren Verwaltung betr., änderte die Principien der Verordn. v. 1825 nicht ab; sie will nur, wenn die Erreichung der Zwecke der Verwaltung eben so sicher, ja vielleicht sicherer, und jedenfalls rascher auf dem Wege der persönlichen und mündlichen Controle und Einwirkung, als auf dem der Schriftlichkeit zu erwarten ist, den ersteren Weg betreten wissen; sie ordnet daher z. B. öftere Visitationen statt bloßer Vollzugsanzeigen an.

1) Vgl. darüber die vortreffliche Monographie von Dr. Cl. Hellmuth, die kgl. bayer. Landgerichte diesseits des Rheins v. 24. März 1802 bis zur Gegenwart bezüglich ihrer Bezirksformation, Verfassung, amtlichen Stellung und der Personalverhältnisse ihrer Beamten. Nördlingen 1854 8⁰. S. noch die Verordnung, den Gehalt der Landgerichtsassessoren betr. vom 22. Juli 1856 (R. Bl. S 513 ff.).

2) S. dieselbe im R. Bl. v. 1802 S. 236 ff. Der Kurfürst bemerkt in

ren Land- und Pfleggerichte errichtet, und später auch in den neu erworbenen dießrhein. Provinzen eingeführt. Theils in Folge dieser Erwerbungen, theils auch unabhängig davon, insbesondere in Folge der Verminderung der guts- und standesherrlichen Gerichte und der Aufhebung derselben durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848, ist deren ursprüngliche Zahl nahezu verdoppelt worden [3]. Die durch Verordnung vom 31. August 1810 zunächst nur für einige Bezirke angeordnete Eintheilung der Landgerichte in drei Classen ward später auf die sämmtlichen Landgerichte ausgedehnt, so daß die Landgerichte erster Classe die Regel, jene zweiter und dritter Classe die Ausnahme bilden [4].

2) Während nach der Verordnung vom 24. März 1802 jedes Landgericht mit einem Landrichter und einem Actuar, dann dem nöthigen Subalternpersonale besetzt werden sollte, wollte das Edict, die Gerichtsverfassung betr. v. 24. Juli 1808, daß bei jedem Landgerichte ein Landrichter, einer oder mehrere Polizeiactuare und zwei oder drei rechtskundige und geprüfte Beisitzer bestellt werden, wovon jedoch die Verordnung vom 4. März 1809 und die damit in Ver-

---

der Einleitung: In der Ueberzeugung, daß die gute Besetzung und Einrichtung derjenigen Aemter und Stellen, welchen die unmittelbare Vollziehung der landesfürstlichen Verordnungen übertragen ist, zu den nothwendigsten Bedingungen gehört, unter denen unsere Regierungsgrundsätze dem Lande den Nutzen und Wohlstand verschaffen können, haben wir für nothwendig gefunden in der Besetzung und Besoldung der Beamten, dann der äußeren und inneren Form der Landgerichte und in der Behandlung der ihnen bisher unzertheilt übertragenen Verwaltungs-Geschäfte wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen. . . . .

[3]) Es bestanden nämlich am 24. März 1802 120 Landgerichte, während zur Zeit 244 errichtet sind; vgl. Hellmuth a. a. O. S. 1 — 34. Zu den bei H. aufgezählten 239 Landgerichten sind in jüngster Zeit 5 neue hinzugefügt worden, nämlich Dorfen in Oberbayern, Landshut II. und Mainburg in Niederbayern, Regensburg in Oberpfalz und Thiersheim in Oberfranken. Das Landgericht Marktsteft in Unterfranken wird aufgelöst und dafür ein neues in Schöllrippen errichtet, das Landgericht Pleinfeld mit seinem Sitze nach Roth verlegt; vgl. die V. v. 12. Aug. 1857 §. 32 (H. B. I. S. 567).

[4]) S. die Verordnung von 1810 im R. Bl. v. 1810 S. 913 ff. Die Eintheilung beruht auf der Bevölkerung eines Landgerichtsbezirkes, so daß Bezirke mit mehr als 11,000 Einwohnern Landgerichte erster, jene von 7000 jedoch nicht über 11,000 Einwohner solche zweiter Classe, jene mit weniger als 7000 Einwohnern Landgerichte dritter Classe erhalten sollen. Nach Hellmuth (a. a. O. S. 55) bestehen zur Zeit noch 27 Landgerichte zweiter und 6 dritter Classe.

bindung stehende Verordnung vom 28. Juni 1809 schon wieder abwich, indem sie verordnet, daß jedem Landgerichte zwei ständige Assessoren, und wenn die Bevölkerung 18,000 Seelen oder mehr betrage, ein Actuar beizugeben seyen, wobei diese ohne Ausscheidung der Geschäfte als Mitarbeiter und subordinirte Gehülfen des Landrichters bezeichnet werden. Noch mehr entfernte sich von diesem Systeme die Verordnung vom 31. August 1810, welche die Eintheilung der Landgerichte in die oben bemerkten drei Classen verfügte, da sie die Landgerichte in der Regel nur mit zwei Beamten, dem Landrichter und einem Nebenbeamten — einem Adjuncten oder Actuar oder verpflichteten Schreiber besetzt wissen wollte. Bei den späteren Organisations-Verordnungen behielt man nun zwar die hiedurch eingeführte Classeneintheilung bei, ohne jedoch die Normen in Bezug auf die Besetzung aufrecht zu erhalten. Die Landgerichte erster Classe wurden vielmehr durchgehends außer dem Landrichter mit wenigstens zwei Nebenbeamten besetzt, wobei die Verordnung von 1810 nur insofern von Einfluß war, als etwa einer der Nebenbeamten die Benennung eines Civil- oder Criminaladjuncten erhielt. Die Kategorie der landgerichtlichen Nebenbeamten, welche bisher als Actuare bezeichnet wurden, führt seit 1854 ebenfalls den Titel Landgerichtsassessoren [5]). Demgemäß sind jetzt die meisten Landgerichte außer dem Landrichter als Vorstand mit mindestens zwei Nebenbeamten besetzt, die den Titel „Assessoren" führen; bei einer beträchtlichen Zahl derselben sind drei, bei einigen sogar vier Nebenbeamte bestellt [6]). Die verhältnißmäßig wenigen Landgerichte zweiter und dritter Classe sind regel-

---

Die Bevölkerung eines Landgerichts schwankt nach den von Hellmuth gelieferten Zusammenstellungen zwischen 3200 (Nordhalben in Oberfranken) und 29,000 (Erding).

[5]) S. M. E. vom 21. December 1854 (R. Bl. S. 1145). Der Actuar wird in der Verordnung vom 31. Aug. 1810 materiell in gleiche Linie mit den übrigen zuerst genannten Mitarbeitern gestellt, und daher auch die zum Staatsdienste nöthige Qualification von ihm verlangt.

[6]) S. die Uebersicht der dermaligen Besetzung im Reg.-Bl. von 1857 S. 1253 — 1290. Dabei ist natürlich von den bei mehreren Landgerichten aufgestellten Bezirksuntersuchungsrichtern abstrahirt (s. oben §. 18 Note 3), die zwar die Diensteseigenschaft von Landgerichtsassessoren haben und der dienstlichen Oberaufsicht des betreffenden Landrichters unterworfen sind, aber ihrer Aufgabe nach zu den Bezirksgerichten gehören.

mäßig nur mit einem Landrichter und Einem Nebenbeamten (Assessor) besetzt [7]).

Bei jedem Landgerichte ist für die Besorgung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände eine eigene Behörde unter dem Namen „Taramt" errichtet, dessen Vorstand der Landrichter ist, das aber seine Geschäfte in selbständiger Weise versieht [8]). Außerdem ist für jedes Landgericht ein Gerichtsarzt als sachverständiges Organ in Gegenständen der gerichtlichen Medicin und der medicinischen Polizei bestellt, der entweder bloß Landgerichtsarzt oder zugleich Bezirksgerichtsarzt ist [9]). — Jedem Landgerichte ist dann ein Gerichtsdiener beigegeben, der die erforderliche Zahl von Gehülfen aufnimmt, für deren Dienste er verantwortlich ist. Der Gerichtsdiener ist insbesondere verpflichtet dem Landgerichte alle Dienste zu leisten, welche bei Verwaltung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit von ihm gefordert werden [10]).

Die Aufnahme und Besoldung des nöthigen Kanzlei- und Schreiberpersonals ist Sache des Landrichters, wobei sich jedoch das Recht der vorgesetzten Stellen von selbst versteht, dafür zu sorgen, daß die Besetzung eine allseitig genügende sey [11]).

§. 48.

2) Ihr Wirkungskreis [1]).

1) Die Landgerichte sind in ihrer Eigenschaft als Justizbehörden seit 1. October 1857 nur noch in jenen Rechtsstreitigkeiten zuständig, welche durch Einzelnrichter zu erledigen sind; alle übrigen

---

7) Daß ein Landgericht bloß aus Einem Beamten, dem Landrichter, bestehe, wie früher, kommt nach der jetzigen Besetzung nicht mehr vor.

8) S. die Verordnung, die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände bei den königl. Landgerichten betreffend vom 15. Jun. 1855 (H. B. I. S. 444 ff.).

9) Die Gerichtsärzte bestehen seit dem organischen Edict über das Medicinalwesen vom 8. September 1808 §. 8 (R. Bl. S. 2195). Wegen der jetzigen Verhältnisse s. die Bekanntmachung vom 4. September 1857 (R. Bl. S. 1093). Wegen der Districtsschulinspection s. oben §. 23 Note 4.

10) Ueber die Personalverhältnisse der Landgerichtsbeamten und Diener s. Hellmuth, a. a. O. S. 108 ff.

11) S. die Instruction vom 23. September 1857 §§. 18 — 21 (R. Bl. S. 1234). Auch die Aufnahme der Rechtspraktikanten kommt ihm zu.

1) J. Reingruber (Landrichter zu Pfaffenhofen), über den Wirkungskreis eines

Klagen gehören zum Wirkungskreise der Bezirksgerichte [2]). Bei der Ausscheidung der Klagen, die ausnahmsweise durch Einzelnrichter zu erledigen sind, nimmt das Gesetz theils auf die Qualität, theils auf die Quantität oder den Vermögenswerth des im Processe befindlichen Rechtes Rücksicht [3]). — Außerdem steht ihnen die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit innerhalb des Landgerichtssprengels zu. Bezüglich beider Arten von Rechtssachen ist jedoch ihre Competenz ausgeschlossen, wenn den Parteien ein befreiter Gerichtsstand eingeräumt ist [4]), oder wenn für gewisse Civilstreitigkeiten Specialgerichte bestellt sind, wie dieß z. B. bei Berg-, Handels- und Wechselsachen der Fall ist.

In Strafsachen — in Verbrechens- und Vergehensfällen sind sie zu selbständigem Handeln nicht berechtigt [5]). Nur die Untersuchung und Aburtheilung der durch specielle Gesetze den Gerichten

---

Landgerichts im Königreiche Bayern, Landshut 1814 2 Bde. 8. Den Hauptinhalt des von Erfahrung und Kenntnissen zeugenden Werkes bilden Abhandlungen über die wichtigsten Gegenstände des administrative Wirkungskreises der Landgerichte, und über die bedeutenderen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dr. G. H. Freudel, Anleitung zur Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen für den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte in Bayern. Bayreuth 1845. 8. mit drei Nachträgen bis 1851 reichend.

[2]) S. das Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betr. vom 1. Jul. 1856 Art. 2 (H. B. I. S. 126). Die Zuständigkeit der Landgerichte kann übrigens durch Uebereinkunft der Parteien auf Streitigkeiten erstreckt werden, welche im Allgemeinen zu den Bezirksgerichten ressortiren; a. a. O. Art. 6.

[3]) Wegen der Qualität hat das Gesetz hieher gewiesen: Klagen wegen Ehrenverletzungen, Paternitätsklagen, Streitigkeiten über den jüngsten Besitz u. a.; s. das angef. Gesetz Art. 3 Nr. 1, 7, 14); — ob des Vermögenswerthes: Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl. betreffen (Art. 3 Nr. 15). Ob das Landgericht oder das Bezirksgericht für einen bestimmten Concursproceß zuständig sey, hängt von dem Betrage der einzelnen Forderungen ab; falls keine mehr als 150 fl. ausmacht, ist das Landgericht competent (cf. oben §. 18).

[4]) Vergl. mein Verf.-R. S. 103, 187, 198, 205 und 214 und oben §. 18 Nr. 1 a.

[5]) Die Voruntersuchungen in Verbrechens- und Vergehensfällen betr. s. oben §. 18 Note 3. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Landgerichte auf Grund einer bezirksgerichtlichen Requisition oder im Auftrage der Obergerichte einzelne Untersuchungshandlungen vornehmen; s. das angef. Gesetz vom 1 Juli 1856 Art. 22.

zugewiesenen Uebertretungen verbleibt ihnen, vorausgesetzt daß das Gesetz nicht ausdrücklich gebietet, dieselben gleich den Vergehen zu behandeln[6]). Solche Fälle sind aber:

α) die Uebertretung der Vorschriften des Heer-Ergänzungsgesetzes, in so ferne sie als Ungehorsam oder als Widerspänstigkeit sich darstellt [7]);

β) die Uebertretungen des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betr., sowie die Jagdfrevel, die bloß als Polizeiübertretungen bezeichnet sind [8]);

γ) die Ueberschreitungen der Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche befahrenden Fuhrwerkes v. 25. Juli 1850 [9]);

δ) bei Forstpolizeiübertretungen, sowie bei solchen Forstfreveln, welche nicht als Vergehen erklärt sind [10]);

ε) die Uebertretungen der Stempel-Ordnung [11]);

ζ) die Zollstraffälle, so weit sie als Vergehen oder Verbrechen qualificirt sind [12]);

η) die Aufschlags-Defraudationen [13]);

---

[6]) Hieher gehören die Uebertretungen des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 nach Art. 35 desselben (H. B. I. S. 252), dann der Gesetze vom 21. Mai 1852, die Verleitung von Militärpersonen zur Untreue Art. 3 (H. B. VI. S. 111). Ueber die Behandlung der Uebertretungen des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 und des Gesetzes, die Gutszertrümmerungen betr. vom 28. Mai 1852 s. Edel, das Gesetz vom 1. Juli 1856 S. 174.

[7]) S. Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betr. v. 15. Aug. 1828 §. 84 (H. B. III. S. 347). — Die Sammlung der Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes ist Sache der Conscriptions-, d. i. der Polizeibehörden. — Die Desertion ist ein Dienstverbrechen, und ressortirt zu den Militärgerichten.

[8]) S. den Art. 23 des ersteren Gesetzes (H. B. VI. S. 186.), dann das Gesetz, die Bestrafung der Jagdfrevel betr. v. 25. Juli 1850 Art. 9 (H. B. VI. S. 429).

[9]) S. den Art. 18 des angef. Gesetzes (H. B. VI. S. 412.)

[10]) S. das Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 114 (H. B. VII. S. 350); vgl. Dr. L. Reinhard, die Untersuchung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen nach dem Gesetze v. 28. März 1852. Bamberg, 1854. 8. S. 83 ff.

[11]) S. das Ges. v. 11. Sept. 1825 Nr. XI. (H. B. I. S. 233).

[12]) S. das Zollstrafgesetz v. 11. Nov. 1837 §. 31. (G. Bl. S. 221).

[13]) S. das Gesetz, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr. v. 10. Nov. 1848 Art. 2, 3 und 4 (H. B. V. S. 150).

9) die durch Bestechung versuchte oder bewirkte Verletzung der Wahlfreiheit bei Gemeindewahlen [14]).

2) Die Landgerichte sind ferner in den sämmtlichen Gegenständen, welche nach unserer obigen Darstellung (s. §§. 39—43) den Geschäftskreis der Kreisregierungen, Kammern des Innern, bilden, die äußeren Vollzugsorgane, insoferne nicht gewisse einzelne Handlungen ausdrücklich den Kreisregierungen vorbehalten sind. Sie sind daher die vollziehenden Behörden in allen staatsrechtlichen Angelegenheiten, für die gesammte Polizei, dann für die Pflege der geistigen, religiösen und der materiellen Interessen der Staatsangehörigen [15]).

Die mit den Landgerichten verbundenen Taxämter erheben die Taxen, Sporteln und sonstigen Gefälle von allen den Verhandlungen, welche sie innerhalb ihres Wirkungskreises vornehmen, also sowohl die Taxen, welche in Sachen der freiwilligen und streitigen Rechtspflege, als jene, welche bei Gelegenheit der Polizeiverwaltung anfallen. Außerdem besorgt der Taxbeamte insbesondere noch das Depositenwesen als II. Depositalbeamter, das Cassa- und Rechnungswesen der allgemeinen Brandversicherungsanstalt. Die Anfertigung der Criminal- und Polizei-Untersuchungs-Kosten-Verzeichnisse, die Buchführung über Criminal- und Polizeiuntersuchungs-Kosten-Vorschüsse, den Verkauf des Stempelpapiers u. A. [16]).

---

[14]) S. die Gem. Wahl-Ordn. v. 5. Aug. 1818 Art. 36 (meine Samml. S. 268).

[15]) Die Blätter für administrative Praxis B. II. S. 334 ff. haben diejenigen Materien aufgezählt, welche seit dem J. 1848 in diesem Gebiete dem landgerichtlichen Wirkungskreise zugewachsen sind. Eine Gesammtbezeichnung dieses Theiles der landgerichtlichen Geschäfte ist schwer zu finden; die Verordnungen gebrauchen dafür häufig die Worte: „Polizei und innere Verwaltung.“ Wir wollen dafür, um ein Wort zu haben, den Ausdruck „polizeilicher Wirkungskreis“ gebrauchen.

[16]) Die Taxämter erscheinen als „besondere Rentämter“ und sind darum auch der Kreisregierung, K. d. F., untergeordnet, s. die angef. V. v. 15. Juli 1855 §§. 2, 6, 7 und 8 (H. B. I. S. 445). Die Normen für die Taxerhebung betr. s. das Gesetz, das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung betr. v. 28. Mai 1852 (H. B. VII. S. 318 ff.). In Ansehung der Taxen in Sachen der streitigen Rechtspflege gelten verschiedene Taxordnungen; vgl. Rudhart, Zustand des K. B. B. III. S. 160 ff.

3) Neben den bisher angegebenen Geschäftsrubriken sind den Landgerichten noch in Bezug auf mehrere nicht darin begriffene Angelegenheiten einzelne Handlungen übertragen, welche wir nicht besser zu bezeichnen wissen, als sie bereits von einem älteren Schriftsteller bezeichnet sind — nämlich als Commissions-Geschäfte [17].

§. 49.

3) Die amtliche Stellung der Landgerichte.

1) In Justizgegenständen bilden die Landgerichte für die ihnen überwiesenen Rechtssachen die erste Instanz, und sie sind darum, gleich den Bezirksgerichten direct dem betreffenden Appellations-Gerichte, mittelbar dem Oberappellations-Gerichte und dem Justizministerium untergeordnet [1]. In diesen Gegenständen kommt ihnen die nämliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu, welche durch die Verfassung den Gerichten überhaupt gewährleistet ist. Befehle der höhern Behörden sind daher auch für sie in dieser Beziehung nicht bindend [2].

2) In ihrem polizeilichen Wirkungskreise [3]) sind die

[17]) Dahin gehören z. B. gewisse Handlungen bezüglich des Malzaufschlages (Freudel, a. a. O. S. 189); bezüglich der Gewerbsteuer (Ges. v. 28. Mai 1852 Art. 30 in der H. B. VII. S. 127); dann bezüglich der Steuernachlässe (Ges. v. 1. Juli 1834 §. 6 Abs. 3 und 4 in der H. B. IV. S. 93) u. s. w. Vgl. das k. Familienstatut Tit. III. §§. 2 und 3 (meine Sammlung S. 9).

[1]) Genauer ausgedrückt sind die Landgerichte „den Bezirksgerichten als Einzelnrichterämter" coordinirt, gegen deren Erkenntniß die Berufung an das Appellationsgericht zu richten ist. Eine Ausnahme erleidet indessen diese Regel in Bezug auf die Uebertretungen, welche durch die Gerichte abgeurtheilt werden (§. 48). Gegen solche Urtheile geht der Recurs an die Bezirksgerichte. In diesen Angelegenheiten haben daher auch die Landgerichte an die Bezirksgerichte zu berichten und von diesen Entschließungen und Aufträge zu empfangen; s. das mehrerwähnte Gesetz v. 1. Juli 1856 Art. 22 und die Instr. v. 23. Sept. 1857 §. 33 (R. Bl. S. 1244).

[2]) Man kann die Verschiedenheit der richterlichen Stellung der Landgerichte gegenüber ihrer administrativen Thätigkeit damit bezeichnen, daß man sagt: bei der ersteren beginne die Wirksamkeit der Staatsgewalt in der unteren Stufe, bei der zweiten dagegen in der oberen resp. obersten (Hellmuth, a. a. O. S. 80).

[3]) In welchem Sinne ich den polizeilichen Wirkungskreis verstehe, darüber habe ich mich schon im vorigen Paragraphen Note 15 erklärt.

Landgerichte zunächst den Kreisregierungen, Kammern des Innern, untergeben, und durch diese den betreffenden Ministerien. In welchem Verhältnisse sie insbesondere zu den Kreisregierungen stehen, haben wir oben (§. 45) bereits angegeben. Wenn übrigens auch hiernach der unmittelbare Vollzug der Gesetze und Verordnungen und das eigentliche Detail der Verwaltung in der Regel den Landgerichten zu überlassen ist, so hindert doch diese Bestimmung die Kreisregierungen nicht, für einzelne Fälle besondere Anordnungen zu treffen, an welche die Landgerichte gebunden sind, insoferne diese Anordnungen nur innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze liegen. — Im Verhältnisse der Coordination zu den Landgerichten stehen die Gerichtsärzte (s. oben §. 21, 3), dann die Districts-Schul-Inspectoren (s. oben §. 23 Note 4) und die Baubehörden (s. §. 33 Nr. 3), je in Bezug auf die besonderen Geschäftszweige, für welche sie bestellt sind. — Die innerhalb des Landgerichtsbezirkes bestehenden, dem Landgerichte untergeordneten Organe der Gemeinden, der Kirchen, sowie jene für das Schulwesen (die Magistrate, Gemeindevorsteher, Pfarrer u. s. w.) bilden keine besondere Verwaltungsinstanz, sondern besorgen zunächst die Geschäfte jener Lebenskreise, für welche sie angeordnet sind, neben welchen ihnen jedoch die Bestimmung angewiesen ist, in gewissen einzelnen Gegenständen der Staatsverwaltung als Vollzugsorgane in Unterordnung unter die Landgerichte zu handeln [4]).

Insoweit die Landgerichte, resp. die Taxämter sich mit financiellen Gegenständen zu beschäftigen haben, wie mit dem Tax- und dem Depositenwesen, sind sie den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, untergeordnet, an welche sie berichten und von denen sie Entschließungen erhalten [5]).

---

[4]) Die Organe der Gemeinden, Stiftungen u. s. w. stehen unter der Aufsicht (Curatel) der Landgerichte; allein dieses involvirt keine Unterordnung in dem Sinne wie die untere Behörde der höheren subordinirt ist, ebensowenig als man wird behaupten wollen, die Advocaten seyen den Landgerichten unbedingt untergeordnet, weil diesen die Aufsicht auf sie und die Handhabung der Disciplin zusteht.

[5]) In Bezug auf das Depositenwesen sind die Regierungs-Finanzkammern verpflichtet, öfters unvorhergesehene Visitationen der Deposital- Buch- und Kassaführung anzuordnen; s. die Depositenordnung v. 22. Dec. 1840 §. 74 (R. Bl. v. 1841 S. 33 ff.).

§. 50.

4) Der Geschäftsgang der Landgerichte.

Die formelle Geschäftsleitung bei den Landgerichten ist Sache des Landrichters. Er sorgt für gehörige Führung des Ein- und Auslaufsjournals, für die Vertheilung der Geschäfte, sowie für möglichst schleunige Erledigung derselben [1]). Ihm ist das gesammte Subalternpersonal untergeordnet. Er überwacht und qualificirt die bei seinem Gerichte etwa beschäftigten Rechtspraktikanten. Die Grundsätze, nach welchen die einzelnen Geschäfte zu erledigen sind, sind verschieden je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes derselben.

1) Die streitigen Civilsachen, welche zum Wirkungskreise der Landgerichte gehören, werden durch den (oder die) bestellten Einzelnrichter selbständig verhandelt und entschieden. Die frühere collegiale Verfassung der Landgerichte ist aufgehoben. Die Ausfertigungen in solchen Angelegenheiten werden zwar von dem Gerichtsvorstande unterzeichnet; allein die gesetzlich und instructionsmäßig bestehende Haftung und Diensteverantwortlichkeit trifft nur den leitenden und entscheidenden Beamten [2]).

Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden in der Regel durch denjenigen Nebenbeamten besorgt, der von dem Appellationsgerichte im Einvernehmen mit der Kreisregierung für dieselben aufgestellt ist. Auch er handelt dabei selbständig, trägt aber deßhalb auch die volle Haftung und Verantwortlichkeit [3]).

---

[1]) Er ist darum wie berechtigt so verpflichtet, im Falle der Verhinderung oder Geschäftsüberbürdung der sonst selbständigen Einzelnrichter die nöthige Aushülfe anzuordnen; angef. Gesetz v. 1. Juli 1856 Art. 4, Abs. 4 u. Art. 18, Abs. 5.

[2]) S. das angef. Gesetz Art. 2 und 4. Da wo das Landgericht nur aus dem Landrichter und Einem Nebenbeamten besteht, hat jener das Einzelnrichteramt zu übernehmen. Instr. §. 3.

[3]) Angef. Ges. Art. 18. Eine Folge der Stellung der Einzelnrichter in den Justizgegenständen ist, daß ihre Concepte der Expediatur des Vorstandes nicht bedürfen; s. jedoch die Instr. §. 13.

2) In allen Gegenständen des polizeilichen Wirkungskreises ist der Geschäftsgang bureaumäßig. Der Landrichter allein entscheidet, und ist daher auch allein für die Verfügungen auf diesem Gebiet zunächst verantwortlich. Die Nebenbeamten des Landgerichts sind ihm in dieser Beziehung subordinirt und haben seine Aufträge zu vollziehen. Daher kann kein von ihnen beantragter Beschluß ausgefertigt werden, er habe denn die Genehmigung des Landrichters erhalten. Für den Fall, daß der Nebenbeamte die Ansicht des Landrichters nicht für gesetzlich hält, bleibt es ihm unbenommen, seine abweichende Meinung nebst den allenfallsigen Gründen derselben zu seiner Rechtfertigung vor den höheren Behörden ad acta zu legen, und wenn der Fall eintritt, es ad marginem des Concepts zu bemerken [4]).

Diese Grundsätze erleiden eine Modification bei der Entscheidung der administrativ-contentiösen Sachen; sie sind von dem Landgerichtsvorstande, oder wenn er verhindert ist, durch seinen Stellvertreter einzelnrichterlich zu entscheiden. Das Gleiche gilt bezüglich jener Polizeistraffälle, die von den Gerichten zu erledigen sind [5]).

3) Die finanziellen Geschäfte, welche zum Wirkungskreise des Landgerichts gehören, werden von dem bestellten Taxbeamten selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit, wenn auch unter Aufsicht des Landrichters behandelt [6]). In Bezug auf die Behandlung des Depositenwesens gelten besondere Vorschriften, welche wir im zweiten Buche genauer darstellen werden.

---

[4]) S. Verordn. v. 18. Juni 1810 (H. B. III. S. 324) u. die Instr. v. 13. Sept. 1857. §. 12.

[5]) S. das Ges. v. 1. Jul. 1856 Art. 28. Dadurch ist jedoch an den Vorschriften, welche für die Behandlung der im Texte erwähnten Angelegenheiten für andere Polizeibehörden, insbesondere die Magistrate bisher galten, nichts geändert.

6) S. die V. v. 15. Jun. 1855 §§. 3, 6 u. 10.

D. Der Staatsrath [1]).

§. 51.

1) Verfassung und Wirkungskreis desselben im Allgemeinen.

1) Die Constitution vom 1. Mai 1808 hatte in Tit. III. §. 2. einen geheimen Rath zur Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten angeordnet, der unmittelbar dem Könige untergeben und neben den Ministern aus 12—16 Mitgliedern zusammengesetzt seyn sollte. Ein organisches Edict vom 4. Juni 1808 gab genauere Normen über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang desselben, an das sich die V. v. 8. Aug. 1810 anreiht, welche die Competenz-Regulirung des geheimen Rathes in administrativen, polizeilichen und finanziellen Gegenständen vervollständigt [2]). — Die der Verf.-Urkunde v. 1818 vorausgehende V. v. 2. Febr. 1817, die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates betr., verfügte in ihrem II. Artikel: „Die oberste berathende Stelle bildet ein Staatsrath", dem durch V. v. 3. Mai 1817 seine Dienstes-Instruction ertheilt wurde. Die unter dem 26. Mai 1818 verkündete Verf.-Urkunde machte Zusätze, Abänderungen und nähere Bestimmungen derselben nöthig, und daher erschien am 9. Juni 1821 eine revidirte Instruction des Staatsrathes [3]). Auch diese bestand indessen nur kurze Zeit, indem schon am 18. Nov. 1825 eine neue Verordnung über die Bildung, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang des Staatsrathes erlassen wurde [4]), welche in der Hauptsache die Grundlage des geltenden Rechtes bildet.

---

[1]) Der Staatsrath ist den Ministerien coordinirt, und zwar ist er zur Zeit das einzige Organ dieser Art, indem das früher bestandene Cabinets-Secretariat durch Verordn. v. 15. Nov. 1848 (R. Bl. S. 1121) aufgehoben wurde. Ueber den geheimen Rath vor 1808 vgl. Freiberg, Geschichte der bayer. Landstände. B. I. S. 152, dann Kreittmayr, Staatsr. S. 354.

[2]) S. das erstere im R. Bl. v. 1808 S. 1329 ff. und die letztere in der H. B. III. S. 214 ff.

[3]) S. R. Bl. v. 1817 S. 49 ff. und S. 425 ff.; dann von 1821 S. 49 ff.

[4]) S. dieselbe in der H. B. III. S. 222 ff.

2) Der Staatsrath besteht unter der unmittelbaren Leitung des Königs aus folgenden Personen:

a) aus dem Kronprinzen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht;
b) aus den in der Residenzstadt anwesenden nachgebornen volljährigen Prinzen der directen Linie des königlichen Hauses, so oft der König es für gut findet, sie in denselben zu berufen;
c) aus den activen Ministern, denen Portefeuilles zugetheilt sind, und dem Feldmarschall [5]);
d) aus 6 vom Könige ernannten Staatsräthen, unter welchen auch Minister ohne Portefeuille begriffen seyn können [6]); dann
e) aus einem General-Secretär, und dem für die Expedition, das Secretariat, die Registratur, und die Kanzlei erforderlichen Personale sammt der nöthigen Dienerschaft.

Außerdem ist der Monarch berechtigt, Staatsräthe im außerordentlichen Dienste und andere Staatsbeamte zu den Berathungen im Staatsrath beizuziehen.

3) Der Staatsrath ist theils berufen, dem Monarchen als berathendes Collegium zur Seite zu stehen, theils auch Entscheidungen zu treffen, und Erkenntnisse zu fällen. Je nachdem er in der einen oder anderen Sphäre thätig ist, ist auch die Art der Geschäftsbehandlung verschieden. Wir wollen daher vor allem diese beiden Zweige des Wirkungskreises des Staatsraths genauer kennen lernen.

§. 52.

2) Der Staatsrath als berathendes Organ.

1) Die Gegenstände, über welche der Staatsrath in Berathung zu treten hat, sind entweder bereits durch die Verfassung ihm zuge-

---

[5]) Die Verordnungen v. 1817 und 1821 hatten außerdem noch genannt: den Präsidenten und die Generaldirectoren der Ministerien.

[6]) Die beiden eben angeführten Verordnungen setzen keine Zahl fest, sondern wollen nur „eine verhältnißmäßige Zahl von Staatsräthen, mit Rücksicht auf die nach der Abtheilung der Staatsministerien gebildeten Sectionen des Staatsraths“. Von dieser Abtheilung in Sectionen erwähnt nun die Verordn. v. 1825 nichts mehr; sie konnte daher auch unabhängig davon disponiren.

wiesen, so daß die Erholung seines Gutachtens rechtlich nothwendig ist, oder es besteht eine solche verfassungsmäßige Verpflichtung nicht. — Zu den Gegenständen der ersteren Art gehören:

a) alle Gegenstände der Gesetzgebung, mag es sich um Einführung neuer, Aufhebung, Abänderung oder authentische Erläuterung der bestehenden handeln, und zwar sowohl vor der Vorlage der betreffenden Regierungs-Entwürfe an die Kammern, als nach erfolgter Zustimmung derselben vor der Sanction; bei jenen Gesetzanträgen, welche von den Kammern ausgegangen sind, nur vor der Sanction [1];

b) der General-Finanz-Etat des Staates, sowie derselbe mit den Entwürfen der Gesetze für die (directen) Steuern und Auflagen zur Deckung der nothwendigen Staatsbedürfnisse den Kammern verfassungsmäßig vorgelegt werden soll [2];

c) die Beschwerden der Kammern wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte, wenn Zweifel darüber obwalten, und dieselben nach der Natur des Gegenstandes an den obersten Gerichtshof zur Untersuchung und Aburtheilung sich nicht eignen [3];

d) die Ertheilung des Indigenats durch den König [4].

2) Fälle der zweiten Art, über welche der Staatsrath mit Gutachten gehört wird, sind:

a) wichtigere Anstände bei der Vollziehung der Gesetze, worüber die obersten vollziehenden Stellen in ihren Ansichten sich nicht vereinigen können; daher insbesondere auch

b) die Competenzconflicte zwischen den Ministerien und die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Minister sich darüber nicht vereinbaren können [5];

---

[1] Verf. Urk. Tit. VII. §. 30; der geschehenen Vernehmung des Staatsraths ist in der Promulgationsformel zu erwähnen.

[2] Verf. Urk. Tit. VII. §§. 3, 4 u. 6.

[3] Verf. Urk. Tit. X. §. 5.

[4] Beil. I. zur Verf. Urk. §. 3 lit. c.

[5] Von den in der Instruction von 1825 genannten Gegenständen sind weggefallen: die Landraths-Angelegenheiten und die Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Organen; s. über diese das Gesetz, die Competenzconflicte 2c. betr. v. 28. Mai 1850 (G. B. VI. S. 231).

c) die Organisation der Staatscollegien, der Staatsbehörden und Staatsanstalten;

d) allgemeine Verwaltungs-Normen und Maßregeln, durch welche bestehende organische Einrichtungen aufgehoben oder wesentlich abgeändert werden sollen;

e) Beschwerdevorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Ministerien, wodurch Kränkungen des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit angeblich entstanden sind, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, die sich auch zur Entscheidung der für gemischte Rechtssachen bestellten dritten Instanz nicht eignen, wenn der König nach vorläufiger Vernehmung desjenigen Ministeriums, zu dessen Wirkungskreise der Gegenstand gehört, und nach erholter Meinung des Staatsraths-Ausschusses das Gutachten des Staatsrathes darüber erholt,

α) ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung, und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen begründet, und

β) in welcher Art derselben abzuhelfen sey [6]);

f) die Jahresberichte der Minister in einer gedrängten Darstellung sowohl des allgemeinen Zustandes des ihnen anvertrauten Geschäftskreises, als der besonderen wesentlichen Competenztheile mit der Anzeige ihrer Fortschritte und Hindernisse, die sich in denselben ergeben haben, — soferne der König im Ganzen oder über einzelne Theile derselben das Gutachten des Staatsraths vernehmen will;

g) endlich jene wichtigeren Gegenstände, in Bezug auf welche der König die Vernehmung des Staatsrathes besonders beschließt.

---

[6]) In v. Moy's Staatsr. Th. II. B. I. S. 28 ist dieser Bestimmung die Bemerkung beigefügt, es seyen darunter Fälle indirecter Beschädigung oder Beeinträchtigung zu verstehen, welche besonders da erwachsen, wo auf die Handlungen der k. Behörden der Satz passe: qui jure suo utitur, neminem lædit, so daß weder die Gerichte noch die Behörden für administrativ-contentiöse Rechtssachen ein Recht zu- oder absprechen können, und nur des Königs Billigkeit und Gnade vermittelnd dazwischentreten könne. Wie diese Auslegung mit den Worten des angeführten Satzes zu vereinigen sey, wird sich schwerlich nachweisen lassen. Vgl. die Blätter für adm. Pr. B. VII. S. 17.

§. 53.

3) Der Staatsrath als erkennende Stelle.

1) Die Gegenstände, in welchen dem Staatsrathe das Recht der Entscheidung zukommt, werden entweder von ihm unmittelbar in voller Verhandlung oder durch einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuß entschieden. Zu den ersteren gehören:

a) die Recurse gegen die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke betr. nach Maßgabe des einschlagenden Verfassungsgesetzes [1];

b) die Recurse der Staatsbeamten gegen von den Ministerien ausgegangene Strafverfügungen, nach den näheren Bestimmungen des §. 15 im Edicte über die Verhältnisse der Staatsdiener (Beil. IX. zur Verf. Urk.);

c) Recurse der Advocaten wegen Disciplinarstrafen, welche in Sachen des administrativen Ressorts unmittelbar von dem betreffenden Ministerium gegen sie erkannt wurden [2];

d) die Entscheidung der Frage, ob ein Staatsdiener wegen Amtsverbrechen vor Gericht — in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts oder vor das Schwurgericht — verwiesen werden soll. Bei wirklichen Collegialvorständen und den ihnen gleich oder höher stehenden Beamten hat er dieselbe Frage auch in Bezug auf Amtsvergehen zu entscheiden [3];

---

[1]) S. das Ges., die Zwangsabtretung . . . betr. v. 17. Nov. 1837 Art. XVIII. (meine Sammlung S. 53).

[2]) Gegen Disciplinar-Strafverfügungen, welche von den Mittelstellen über Advocaten verhängt werden, steht denselben der Recurs an das vorgesetzte Ministerium offen; vgl. Blätter für administrative Praxis B. II. S. 427 ff.

[3]) S. das Ges., den II. Theil des Strafgesetzbuches betr. v. 10. Nov. 1848 Art. 72 (G. Bl. S. 203) und Beil. IX. zur Verf. Urk. §. 16. Die neuere Gesetzgebung hat an dieser Competenz des Staatsraths meines Erachtens nichts geändert; denn der Art. 72 erhält dieselbe im früheren Umfange aufrecht, und der §. 16 der IX. Beilage blieb als Verfassungsgesetz ohnehin von ihm unberührt. Wenn daher in der fortgesetzten Döllinger'schen Sammlung B. XXI. S. 98 eine Aenderung angenommen wird, so scheint mir dieses auf einem Irrthume zu beruhen.

e) die Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt [4]);

f) die Entscheidung der über den Simultangebrauch der Kirchen zwischen zwei Gemeinden verschiedener Confession entstehenden Streitigkeiten, wenn dieselben nach den Bestimmungen des Religions-Edicts durch das Ministerium an den Staatsrath gebracht werden [5]).

2) Einem Ausschusse des Staatsrathes sind zur Entscheidung übertragen:

a) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen, oder bei Gelegenheit und in Verbindung derselben (ex connexione causae) entspringen, und worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist; insbesondere

b) Recurse bei solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810 [6]), insoweit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen und Gesetze keine Abänderungen getroffen worden, theils durch spätere besondere Verordnungen dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren (oder werden).

---

[4]) S. die Gem. Wahl-Ord. v. 5. Aug. 1818 Art. 37 Note 2 (meine Samml. S. 269).

[5]) S. das angef. Ed. §. 92 (meine Samml. S. 85). — Ob die Recurse in Sachen der Presse und des Buchhandels gegen die Verfügungen des Ministeriums noch hieher zu rechnen seyen, ist eine Frage, die uns noch immer verneint werden zu müssen scheint; s. jedoch Bl. für adm. Pr. B. VII. S. 4. Daß der Staatsrath in Bezug auf solche Recurse die in §. 52 (lit. e) bewährte Competenz beibehalten habe, versteht sich von selbst.

[6]) S. dieselbe in der H. B. III. S. 214. Darin waren 17 Kategorien von Sachen aufgezählt, in Bezug auf welche der Staatsrath als dritte Instanz zu entscheiden berufen seyn sollte. Ein großer Theil dieser Sachen, sowie der nach früheren Verordnungen bereits in diese Sphäre fallenden ist übrigens jetzt dem Staatsrath entzogen, und entweder den Gerichten oder den gewöhnlichen Verwaltungs-Organen übertragen; s. darüber unten §§. 65 und 66.

§. 54.

4) Der Geschäftsgang des Staatsrathes.

1) Bei jenen Gegenständen, welche zur Abgabe eines Gutachtens an den Staatsrath gelangen, ernennt der König den Referenten [1]; zu solchen, welche auf königlichen Befehl durch die Minister an ihn gebracht werden, ernennt er, wenn es ihm nöthig scheint, einen Correferenten aus der Zahl der von den Ministern unabhängigen Staatsräthe. — Der Staatsrath versammelt sich nur auf Befehl des Königs; er bestimmt Tag und Stunde sowie die Tagesordnung der einzelnen Sitzungen. Den Vorsitz im Staatsrathe führt der König, in dessen Verhinderung der älteste Minister, oder derjenige, den er dazu bestimmt. — Die in der Sitzung zu erstattenden Vorträge sollen lithographirt und in der Regel acht Tage vor der betreffenden Sitzung an die Mitglieder vertheilt werden. Nach dem Referenten und dem allenfallsigen Correferenten stimmt der Minister, in dessen Geschäftskreis die Sache gehört [2].

Der Generalsecretär nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgenden Abstimmungen und gefaßten Beschlüsse, sowie die Entscheidung des Königs in ein ausführliches Protokoll auf, welches, von dem Generalsecretär beglaubigt, von dem Kronprinzen, den anwesenden k. Prinzen, den Ministern und dem Feldmarschall unterzeichnet, dem Könige zur Genehmigung vorgelegt wird. — Die Protokolle mit ihren Beilagen werden bei dem Generalsecretär bewahrt, und können daselbst von den Mitgliedern des Staatsraths eingesehen werden.

2) Der Namens des Staatsrathes in gewissen Fällen erkennende Ausschuß wird vom Könige aus der Mitte des Staats-

---

[1]) Besonders wichtige Gegenstände, insbesondere Entwürfe zu Gesetzen oder organischen Verfügungen, sollen, bevor sie an das Plenum des Staatsraths gebracht werden, erst in einem besonderen Ausschusse, zu dem auch andere höhere Beamte der Ministerien und wissenschaftliche oder technische Capacitäten beigezogen werden können, erörtert und vorbereitet werden; s. die angef. Instr. vom 18. November 1825 §§. 12 — 14.

[2]) S. die angef. Verordnung von 1825 §. 11, dann §§. 15 — 19 (H. B. III. S. 226). Dieselben Regeln gelten auch für jene Fälle, in welchen der Staatsrath in Pleno zur Entscheidung befugt ist.

rathes gebildet, und zwar aus mindestens 5 Mitgliedern einschlüssig des Vorstandes[3]). Dieser vertheilt die einkommenden Recurse und Acten an die Ausschußmitglieder zum Vortrage, bestimmt Zeit und Zahl der Sitzungen und sammelt die Stimmen[4]). Die Berathung und Beschlußfassung geschieht in collegialer Form. Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses gehört, daß fünf Mitglieder der Sitzung beiwohnen. — Den Vorsitz in diesem Ausschusse führt der älteste Staatsrath.

Das Sitzungsprotokoll im Ausschuß führt der expedirende geheime Secretär des Staatsrathes.

---

[3]) Nach den VV. von 1817 und 1821 wurde die Staatsrathscommission gebildet aus einem Staatsrathe als Vorstand und aus Ministerial- und Centralräthen des Generalfiscalats.

[4]) Bei Stimmengleichheit hat er zu entscheiden; angeführte Verordnung §. 10. Absatz 3.

Zweites Buch.

Die Gegenstände der Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Die Justiz-Verwaltung.

§. 55.

A. Allgemeine Grundsätze.

1) Die leitenden Principien, nach welchen verfassungsgemäß die Justiz verwaltet werden soll, sind bereits im Verfassungsrechte genauer erörtert[1]. Soweit dieselben die rechtliche Stellung der Gerichte und der Richter, ihre amtliche Unabhängigkeit betreffen, sind sie zur Ausführung und praktischen Geltung gekommen. Jene Bestimmungen der Verfassungsgesetze, welche sich auf das Verfahren beziehen, sind nur in Bezug auf den Strafproceß verwirklicht, nicht aber auch im Civilprocesse. Ebenso ist der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung, demzufolge die Gerichte nur Justiz, aber auch die gesammte Justiz zu verwalten berufen sind, seiner vollständigen Durchführung erst noch gewärtig. Denn einerseits ist der einen Kategorie der Untergerichte neben der Rechtspflege auch die Polizei und eine Reihe von andern Geschäften überwiese n[2],

---

[1] Vgl. mein Verf.-Recht S. 365 — 371.

[2] S. oben §. 48. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 ist ein Schritt weiter zur Trennung geschehen, indem die Zuständigkeit in wichtigeren Civilstreitigkeiten und der strafrichterlichen Untersuchungsbefugniß den Landgerichten entzogen und den Bezirksgerichten übertragen wurde; vgl. Art. 30 des Gesetzes.

anderseits sind den Gerichten mehrere Angelegenheiten entzogen und anderen Behörden, insbesondere den Polizeibehörden zur Erledigung überlassen, welche ihrem Wesen nach zur richterlichen Competenz sich eignen. Welches diese Angelegenheiten seyen, darüber soll in den nachfolgenden Paragraphen dieses Abschnitts das Nähere beigebracht werden.

2) Den Wirkungskreis der Gerichte überhaupt haben wir im ersten Buche der Hauptsache nach schon angegeben [3]); das Genauere darüber wird im Zusammenhange mit der Erörterung der beiden Hauptzweige der Justizverwaltung — der bürgerlichen und Strafrechtspflege — erörtert werden, um insbesondere eine möglichst bestimmte Gränze zwischen dem Gebiete der Justiz und jenem der übrigen Verwaltungszweige zu ziehen. — Immer bleibt es aber möglich und erklärlich, daß in einzelnen Fällen die Frage, wohin eine Sache gehöre, ob vor die Gerichte oder vor irgend eine andere Kategorie von Behörden — die Verwaltungsbehörden im engeren Sinne, zweifelhaft erscheine, und von den Behörden selbst in verschiedenem Sinne beantwortet werde. Ist dieses wirklich der Fall, so liegt ein Competenzconflict zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden vor, der entweder ein bejahender seyn kann, wenn die beiden in Streit befangenen Organe die Zuständigkeit für sich in Anspruch nehmen, oder ein verneinender, wenn beide dieselbe in concreto ablehnen [4]). Ueber solche Conflicte wird nun bei dem obersten Gerichtshof in einem Senate entschieden, der jedesmal auf drei Jahre aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann aus drei höheren Verwaltungsbeamten gebildet wird [5]). Die Anregung eines bejahenden Competenzconflicts steht nur den Kreisregierungen und den Centralverwaltungsstellen (nicht auch den Unterbehörden) zu, und zwar hat dieses in der Art zu geschehen, daß sie dem betreffenden Gerichte unter An-

---

[3]) S. oben §. 16 — 18; vgl. auch mein Verf.-Recht S. 372.

[4]) Vgl. das Gesetz, die Competenzconflicte betr. vom 28. Mai 1850 (H. B. VI. S. 231 ff.) und die Erläuterung desselben von Dr. St. Rinecker in Dollmann, Gesetzgebung des Königreichs Bayern, Th. II. S. 281 ff., wo auch die älteren Normen über die Entscheidung der hier vorliegenden Conflicte zusammengestellt sind.

[5]) Die Richter werden vom obersten Gerichtshofe in einer Plenarversamm-

führung der Gründe erklären, weßhalb sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen. Diese Erklärung wird vom Gericht den Parteien mitgetheilt, worauf ihnen sowohl als der Verwaltungsstelle freisteht, binnen 30 Tagen die Acten einzusehen und eine Denkschrift zu überreichen. Nach Ablauf dieser Frist werden sämmtliche Acten dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe übersendet. — Die Anregung zur Entscheidung eines verneinenden Competenzconflicts ist Sache der Parteien, indem eine derselben ein mit Gründen versehenes Gesuch um Entscheidung an den obersten Gerichtshof stellt, und dasselbe bei dem Gerichte erster Instanz, es mag dieses die Zuständigkeit selbst abgelehnt oder das ablehnende Urtheil einer höhern Instanz den Parteien eröffnet haben, in dreifacher Ausfertigung übergibt, wovon die Gegenpartei und die betreffende Verwaltungsstelle in Kenntniß gesetzt wird.

Die Verhandlungen des Senats, der über die Competenzconflicte entscheidet, sind öffentlich und mündlich; einzelne erhebliche Actenstücke werden zur Erläuterung abgelesen. Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündet und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht [6].

---

lung gewählt, die Verwaltungsbeamten vom Könige bestimmt. Angef. Gesetz Art. 1.

[6]) Eine Zusammenstellung der in Folge des Gesetzes vom 28. Mai 1850 ergangenen Erkenntnisse findet man in der „Sammlung der oberstrichterlichen Plenarbeschlüsse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der Erkenntnisse über Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden" B. I. B. II. H. 1. München 1853. 8. München 1857. Auszugsweise sind diese Erkenntnisse mitgetheilt in der Sammlung von principiellen Erlassen der Staatsbehörden und von Präjudicien auf dem Gebiete der Verwaltung (v. Brater) Nördlingen 1853 — 1857. 8.

B. Die Civil-Justiz.

I. Die freiwillige Gerichtsbarkeit[1]).

§. 56.

1) Der Begriff derselben im Allgemeinen.

Mit dem Ausdrucke „freiwillige Gerichtsbarkeit" (im subjectiven Sinne) wird die Befugniß der Gerichte[2]) bezeichnet, bei der Entstehung, Erhaltung oder Abänderung und Aufhebung von Privatrechtsverhältnissen mitzuwirken, um dadurch eine größere Rechtssicherheit zu erzielen, und künftigen Streitigkeiten vorzubeugen. Bald ist diese Thätigkeit zunächst im Interesse der Rechts-

---

[1]) Vergl. Dr. W. H. Puchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen. 2 Thle. Erlangen, 1821. 8. 2te Aufl. Erlangen, 1831. 8., dann Dr. F. Oesterley, Versuche aus dem Gebiete der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hannover 1830, und Dr. F. Schnaubert, Hülfsbuch für die juristische Praxis. I. Theil. Jena 1853. Bezüglich des bayer. Rechtes vgl. v. Wendt, Handbuch des bayer. Civilprocesses 2te Aufl. B. II. S. 140 ff., dann J. Reingruber, über den Wirkungskreis eines Landgerichts. B. II. S. 2 ff.

[2]) Ein anderes System der Competenz wollte auf Grund des Verfassungsgesetzes vom 4. Juni 1848 das Gesetz, die Gerichtsverfassung betr. vom 25. Jul. 1850 Art. 19 einführen. Darnach sollte das Hypotheken- und Grundbuchwesen, dann das Vormundschafts- und Curatelwesen, die Anlegung der Siegel bei Sterbfällen und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben oder an die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigten Personen, und endlich von den übrigen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege alles das, was nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder auch Beschlußfassung erfordert, den Stadt- und Landgerichten überwiesen, alles übrige aber Notaren überlassen werden. Durch den Landtagsabschied vom 28. Mai 1852 wird aber der Art. 19 wieder aufgehoben und verfügt: Die Zuständigkeit der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 zu errichtenden Stadt- und Landgerichte umfaßt sämmtliche Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege. Für die Geschäfte derselben sollen besondere Beamte aus der Zahl der bei den Stadt- und Landgerichten angestellten Gerichtsbeamten aufgestellt werden (H. B. VII. S. 521). Diese letztere Einrichtung ist in das Gesetz vom 1. Juli 1856 übergegangen und seit dem 1. October 1857 verwirklicht; s. die Art. 18 und 19 des Gesetzes und Edel, a. a. O. S. 142 ff. Vgl. oben §. 18, Nr. 1a; §§. 48 und 50.

subjecte bald in dem der Rechtsobjecte [3]), und zwar entweder bloß aus privatrechtlichen, oder wohl auch aus öffentlich-rechtlichen Rücksichten angeordnet. Diese Mitwirkung ist nun in gewissen Fällen vom Gesetze geboten, so daß die Gültigkeit des Rechtsverhältnisses von der Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift abhängt; in der Regel beruht sie auf dem Belieben der Parteien, die ein auch ohne diese Form gültiges Geschäft unter Mitwirkung des Gerichts abschließen, um ein vollkräftiges Beweismittel bereit zu haben [4]). — In den Fällen der ersteren Art ist entweder die einfache Mitwirkung des Gerichtes als solche genügend, oder es wird eine vorherige Untersuchung der Sache und eine Bestätigung des Rechtsgeschäftes durch das Gericht erfordert. Endlich findet die Mitwirkung entweder nur einmal und vorübergehend bei dem Acte der Errichtung u. s. w. statt, oder sie besteht in einer dauernden Controle und Aufsicht. Die folgende Darstellung wird für diese verschiedenen Richtungen der Thätigkeit Beispiele liefern [5]).

2) Die einzelnen Hauptzweige derselben.

§. 57.

a) Das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen.

1) Welche Personen eines Vormundes oder Pflegers zu ihrer Vertretung im Privatrechtsverkehre bedürfen, darüber enthalten die jedes Orts geltenden Civilgesetze die nöthigen Bestimmungen. Der Staat übt aber durch seine Gerichte die Obervormundschaft [1]),

---

[3]) Auf der ersteren beruht die cura personarum, auf der zweiten die cura bonorum.

[4]) Man hat darauf eine Unterscheidung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebaut, und hat die letztere jurisd. mere voluntaria, die erstere volunt. mixta genannt. In Verbindung damit steht ein Unterschied rücksichtlich der Zuständigkeit; vgl. v. Bayer, Vorträge über den Civilproceß. 8te Aufl. S. 169.

[5]) Wenn ich die Grundsätze über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwas ausführlicher erörtere, als es das Verhältniß zur streitigen zu rechtfertigen scheint, so wird man diese Verfahren bei der praktischen Wichtigkeit der hieher gehörigen Gegenstände und bei dem Mangel sonstiger passender Gelegenheit zu ihrer Erörterung wohl nicht grundlos finden.

[1]) Davon verschieden ist die Curatel des Staates in Bezug auf juristische Personen — Gemeinden, Stiftungen —; diese wird nicht durch die Gerichte,

in Gemäßheit deren diese vor allem dafür zu sorgen haben, daß überall, wo das Gesetz es gebietet, ein Vormund, resp. Pfleger bestellt werde [2]), dann bei der Bestellung im einzelnen Falle mitwirken, die Geschäftsführung des bestellten Vormundes fortwährend beaufsichtigen und überwachen, und endlich bei der Auflösung des Verhältnisses sich betheiligen. Welches Gericht im einzelnen Falle zur Führung der Obervormundschaft zuständig sey, bestimmt sich nach den allgemeinen Normen über die Competenz; in der Regel ist daher dasjenige Gericht dazu berufen, in dessen Bezirk der Mündel oder Pflegling sein Domicil hat, in der Regel also das gewöhnliche Untergericht, ausnahmsweise das Gericht, bei dem der befreite Gerichtsstand begründet ist [3]).

2) Um den Inhalt und Umfang des obervormundschaftlichen Amtes klarer zu machen, bemerken wir noch folgendes Einzelne:

a) Das Gericht wirkt bei der Bestellung des Vormundes für den einzelnen Fall sehr entscheidend mit. Ist ein Vormund durch Testament oder Gesetz bestimmt, so kommt ihm zu, dessen Tüchtigkeit sowie die etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu prüfen und darüber zu entscheiden; in Ermanglung einer solchen Bestimmung ernennt es den Vormund selbst [4]). Niemand darf jedoch eine Vormundschaft wirklich übernehmen, ehe er von dem obervormundschaftlichen Gerichte bestätigt und in die Verwaltung eingewiesen ist (durch Ertheilung des Tutoriums). Vor der Einweisung oder gleichzeitig mit derselben muß die förmliche Verpflichtung des Vormundes (in der

---

sondern durch die Verwaltungsbehörden geübt; s. oben §§. 39. Nr. 2, a, d, u. 48 Nr. 2.

2) Das Gericht ist hiezu von Amtswegen verpflichtet; wer die Anordnung einer Vormundschaft nachsuchen könne, darüber vergleiche bayer. Landrecht Thl. I. Cap. 7. §. 8.

3) Befindet sich unbewegliches Vermögen in anderen Gerichtsbezirken, so kann dafür ein Nebenvormund oder Curator bestellt werden; vergl. Seuffert's Archiv B. IV. S. 130, und die Uebereinkunft zwischen Bayern und Baden v. 1. Aug. 1810 (Moritz, Novellen zum Landr. S. 103). In der Pfalz werden die obervormundschaftlichen Geschäfte wie bekannt vorzugsweise vom Familienrathe unter dem Vorsitze des Land- (früher Friedens-) Richters besorgt; vgl. K. S. Zachariä, französ. Civilrecht, II. Aufl. B. I. S. 187 ff.

4) Wegen der Siegelmäßigen s. mein Verf. R. S. 115; wegen der Standesherren ebend. S. 186; wegen der Mitglieder des k. Hauses ebend. S. 347.

Regel Angelobung an Eides Statt)[5]), dann wo es nöthig erscheint, die Leistung einer genugsamen Caution[6]) und die Errichtung eines Inventars über das Vermögen des Mündels stattfinden.

b) Die Führung der Vormundschaft steht unter fortwährender Controle des Gerichtes[7]). Der Vormund hat ihm über die Verwaltung des Mündelguts periodisch[7a]) Rechnung zu legen, und bei wichtigeren Verfügungen über das Vermögen des Pupillen ist vorherige richterliche Untersuchung und die Genehmigung der Handlung Bedingung der Gültigkeit des Geschäftes. Diese Genehmigung ist demzufolge in der Regel bei allen Veräußerungen aus dem Vermögen des Mündels[8]), darum namentlich auch zum Ausleihen und Anlegen von Mündelgeldern erforderlich[9]).

c) Was die Beendigung der Vormundschaft betrifft, so ist die Obervormundschaft berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, einen pflichtvergessenen oder untüchtigen Vormund zu entsetzen, und

---

[5]) Der Siegelmäßige unterschreibt die Verpflichtungsformel; s. mein Verf. R. S. 115.

[6]) S. darüber das Hypothekengesetz von 1822 §. 12 Nr. 5 und §. 20; dem Mündel steht ein Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek auf den sämmtlichen Immobilien des Vormundes zu.

[7]) Die eigentliche Verwaltung bleibt immer zunächst Sache des Vormundes; er ist nicht bloßes Vollzugs-Organ der Obervormundschaft. Er muß daher vor allem die einzelnen Geschäfte vorbereiten und veranlassen, und dann den gerichtlichen Consens, wo er nöthig ist, erholen. Ausnahmsweise kann ihm aber die Obervormundschaft allerdings auch von sich aus Weisungen ertheilen und selbständig handeln; vgl. Aug. Seuffert, zur Lehre von der Obervormundschaft in den Blättern für Rechtsanwendung B. XIX. Nr. 12 und 13.

[7a]) Nach dem b. Landr. Th. I. Cap. 7 §. 16 muß er auf Begehren jährlich Rechnung legen.

[8]) Ueber das Decretum de alienando vgl. das b. Landr. Th. I. Cap. 7 §. 13, dann Seuffert's prakt Pandekten-R. III. Aufl. B. III. S. 97 (§. 505).

[9]) Anlehen auf Hypotheken sind aus Pupillengeld nur zu gewähren, wenn sie noch in der ersten Hälfte des Werthes der verpfändeten Realität ihre Deckung finden. Die Anlage in ausländischen Staatspapieren ist unzulässig; vgl. die V. v. 6. Sept. 1811 Art. III., A. 2, c. (R. Bl. 1453) und V. v. 28. Juni 1805 (Moritz, Novellen zum Landr. S. 103). — Wegen der Gebäude der Minderjährigen, s. das Ges., die Feuerversicherungs-Anstalt betr. v. 28. Mai 1852 Art. 2 Nr. 2 (H. B. VII. S. 205).

einen neuen zu bestellen [10]). — Wo die Vormundschaft unabhängig von der richterlichen Verfügung aufhört, hat der Vormund dem Gerichte die Hauptrechnung über seine Verwaltung zu legen und das etwa in seinen Händen befindliche Vermögen des Mündels diesem auszuhändigen, worauf ihn die Obervormundschaft förmlich seiner Pflicht entläßt [11]).

3) Aehnliche Grundsätze gelten auch für jene Fälle, wo eine Pflegschaft (cura), sey es über Personen, welche aus anderen Gründen als Alters halber rechtliche Handlungen vorzunehmen unfähig sind, wie Wahnsinnige, Verschwender u. A., sey es über gewisse Vermögens-Complexe, gesetzlich nothwendig oder zulässig ist. Nur muß hier vor allem die Präjudicialfrage untersucht und entschieden seyn, ob jene thatsächlichen Zustände und Verhältnisse, welche den Veranlassungs-, resp. Rechtfertigungsgrund für die Anordnung einer Pflegschaft bilden, in Wahrheit begründet seyen. — Die Pflichten des Curators bestimmen sich dann einerseits nach dem Inhalte des Curatoriums, anderseits nach der Natur der gegebenen Verhältnisse [12]).

§. 58.

b) Das Verlassenschaftswesen.

1) Der allgemeine Zweck der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Rechte vor Ungewißheit und Anfechtung zu sichern, bringt es mit sich, daß ihre Thätigkeit bei der Behandlung von Verlassenschaften vielfältig in Anspruch genommen wird, indem entweder das positive Recht die Mitwirkung der Gerichte bei gewissen Geschäften für nothwendig erklärt,

---

10) Vgl. das b. Landr. Th. I. Cap. 7 §§. 23 und 24.

11) Vgl. b. Landr. a. a. O. §§. 22 und 25.

12) S. b. Landr. a. a. O. §§. 37, 38 und 39. — Die Bestimmungen des preußischen Landrechtes in unserer Frage s. Th. II. Tit. XVIII. §§. 1 — 1007. Dasselbe weicht in der Bezeichnung von dem obigen Sprachgebrauche ab; es nennt nämlich Vormünder „jene, welchen der Staat die Sorge für Pflegbefohlene in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat," Curatoren aber jene, „welchen entweder bloß die persönliche Aufsicht oder Erziehung, oder nur die Besorgung gewisser Geschäfte und Angelegenheiten anvertraut ist."

oder die Interessenten dieselbe ausdrücklich begehren. Dieses ist namentlich der Fall [1]:

a) bezüglich der Siegelung (Obsignation) des Nachlasses, um denselben vor jeder Schmälerung zum Nachtheile der Erben, Gläubiger u. s. w. zu bewahren. Von Amtswegen die Siegelung vorzunehmen, ist das Gericht, von besonderen particularrechtlichen Bestimmungen abgesehen, wohl nur unter folgenden Voraussetzungen berechtigt:
   α) wenn sich kein Erbe zum Nachlasse meldet,
   β) wenn die bekannten oder vermuthlichen Erben sämmtlich abwesend sind,
   γ) wenn minderjährige oder unter Cura stehende Personen dabei betheiligt sind,
   δ) wenn der Erblasser öffentliches Vermögen zu verwalten oder zu verwahren hatte [2].

b) Aehnliches gilt auch von der Inventarisation der Verlassenschaften. Da sie vorzugsweise die Sicherung des Erben bezweckt, so soll sie diesem in der Regel nicht aufgedrungen, sondern nur da von Amtswegen vorgenommen werden, wo das Gericht in seiner Eigenschaft als obervormundschaftliches Amt dazu verbunden ist. Weiter geht auch hier wieder das bayer. Landrecht, welches die Inventur außerdem noch gebietet [3],
   α) wenn Gefahr für die Creditoren zu besorgen ist,
   β) bei gemeinen einfältigen Bauersleuten, und
   γ) wenn ein Testaments-Executor von dem Erblasser benannt ist [4].

---

[1]) Außer den im Texte unter a — c genannten Acten ordnet z. B. das bayer. Landrecht Th. III. c. 14 noch an, daß die Publication des letzten Willens in der Regel vor Gericht zu geschehen habe: „Erben, Legatarien und andere sollen sich wissentlich und eigenmächtig der Eröffnung bei willkürlicher Strafe nicht unterziehen."

[2]) S. das preußische Landrecht Th. I. Tit. IX. §§. 460 und 461, und vgl. Bluntschli: d. Privatr., B. II. §. 203. Das bayer. Landr. (Th. III. C. I, §. 17) ordnet die Obsignation als Regel an.

[3]) S. Th. III. Cap. I. §. 18. Nr. 9.

[4]) Der ernannte Executor darf sich nach bayer. Landr. (Th. III. Cap. 2. §. 17) der Execution nicht eigenmächtig anmaßen, sondern sie muß ihm von der Obrigkeit aufgetragen werden.

c) Aus gleichen Gründen kann das Gericht auch zur Mitwirkung bei der Erbschaftstheilung berufen seyn, namentlich wo seine Pflicht als Obervormundschaftsbehörde es erheischt.

2) Zur Vornahme aller dieser Verhandlungen ist in der Regel dasjenige Gericht berechtigt, in dessen Bezirke der Erblasser seinen Wohnsitz hatte [5]. Kam diesem ein befreiter Gerichtsstand zu, so ist das Gericht, bei welchem dieser begründet war, die Verlassenschaftsbehörde; also z. B. bei Adeligen, höheren Beamten und Geistlichen das betreffende Bezirksgericht. Bei den Verlassenschaften der letzteren sind jedoch die gewöhnlichen Untergerichte zur Vornahme der gerichtlichen Sperre und zur Aufnahme des Inventars ein für allemal committirt; sie zeigen den Todesfall dem zuständigen Bezirksgerichte an, und senden das aufgenommene Inventar nach seiner Vollendung dahin ein. Die sonstigen Amtshandlungen haben die Landgerichte auf besondere Requisition vorzunehmen [6]. Die obigen Regeln leiden indessen mehrere Modificationen, insbesondere:

a) bei den Verlassenschaften von siegelmäßigen Personen [7];

b) bei den Verlassenschaften der Mitglieder standesherrlicher Familien [8];

c) bei Sterbfällen der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses [9].

c) Das Hypothekenwesen [1].

§. 59.

α) Das Hypothekenbuch und das Hypothekenamt.

1) Das dingliche Recht, vermöge dessen sich der Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung an eine fremde unbewegliche Sache

---

[5] Irrthümlich ist es, die Heimath des Defuncten hiebei entscheiden lassen zu wollen; denn sie begründet als solche wie bekannt kein Domicil, also auch keinen Gerichtsstand.

[6] S. V. v. 28. Jul. 1818 (H. B. I. S. 95 Note 23).

[7] S. Beil. VIII. zur Verf. Urk. §. 8, und mein Verf.-Recht S. 114.

[8] Beil. IV. zur Verf. Urk. §. 7 und mein Verf.-R. S. 186.

[9] Fam. Statut v. 1819 Tit. III. §. 3. (meine Samml. S. 9) und mein Verf.-R. S. 199.

[1] S. das Hypothekengesetz v. 1. Jun. 1822 (G. Bl. S. 17 ff.), ins-

halten kann, ist durch die Eintragung in das dafür angeordnete, unter öffentlicher Autorität angelegte und geführte Buch bedingt, das bestimmt ist zur Eintragung sämmtlicher Hypotheken, sowie alles dessen, was derjenige zu wissen braucht, der auf ein Immobile Credit geben will. Das Hypothenbuch wird zuvörderst bei jedem Gerichte in der Regel in mehrere Bände, sey es nach Gemeinden oder Districten, abgetheilt, und jeder einzelne Band zerfällt dann in Hypothekfolien, d. i. in Abtheilungen, in deren jeder die einzelne, zur Sicherheit dienende unbewegliche Sache mit den darauf bezüglichen Einschreibungen und zwar in drei Rubriken vorzutragen ist [2]). In der ersten Rubrik wird die Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden sollen, möglichst genau bezeichnet, mit ihren Zugehörungen und mit den darauf haftenden Reallasten verzeichnet. Steht dieselbe im Lehen- oder Fideicommißverbande, so muß dieß ausdrücklich bemerkt werden. Die zweite Rubrik benennt den Besitzer und den Titel aus welchem er besitzt, nebst den Beschränkungen des Eigenthümers in der Disposition, und die im Laufe der Zeit darin eintretenden Veränderungen. Die dritte Rubrik enthält die versicherten Forderungen mit Angabe ihres Betrages, Rechtstitels und des Zinsfußes, sowie die in Bezug auf Betrag oder Zinsfuß etwa eintretenden Veränderungen, dann die Person und den Wohnort des Gläubigers, sowie die vor-

---

besondere den II. Titel desselben, dann die Instruction über den Vollzug des Hyp. Gesetzes v. 13. März 1823 (R. Bl. S. 499 ff.). N. Th. v. Gönner, Commentar über das Hypothekengesetz für das Königreich Bayern. 2 Bände. München 1824. C. B. Lehner, Lehrb. der bayer. Hyp.-Amtsordn. 2. Aufl. Sulzbach, 1840 (das sich anreiht an desselben Verfassers Lehrbuch des bayer. Hyp.-Rechtes und der Prioritätsordn. mit dem Concurs- und Executionsprocesse. 2 Bde. Sulzbach, 1840). Dr. Jungermann, Handb. des bayer. Hyp.-Rechts mit Einschluß des Verfahrens. In alphabet. Reihenfolge. München 1857/58.

2) Um für ein Immobile ein besonderes folium anlegen zu dürfen, muß eine genügende Veranlassung vorhanden seyn. Als eine solche erscheint aber nur das Verlangen des Besitzers, oder die Anmeldung von Hypotheken, oder von Protestationen, welche die freie Disposition des Besitzers hindern, oder von solchen Rechten, welche nur durch die Eintragung sicher gestellt werden können; s. das Gesetz, die Einführung des Hyp.-Gesetzes betr. v. 1. Juni 1822 §. 3 (G. Bl. S. 125 ff.). Ueber die Ordnung, nach welcher die Folien anzulegen seyen, s. Gönner, Comment. B. II. S. 144.

gegangenen Veränderungen, und endlich die Löschung der Hypotheken [3]).

Das Hypothekenbuch wird sogleich bei der ersten Anlegung paginirt, und jedem Bande ein doppeltes, alphabetisch geordnetes Register, das eine nach der Benennung der Güter (Sachregister), das andere nach den Namen der Besitzer (Personenregister), angehängt, und das letzte auch hinsichtlich der Besitzveränderungen in einem stets rectificirten Zustande erhalten [4]). Für jeden Band des Hypothekenbuchs wird ein fortlaufendes Protokoll angelegt, das die Anmeldungen, Vernehmungen der Parteien u. s. w. in chronologischer Ordnung aufnimmt. Bestandtheile des Protokolls sind die Urkunden, welche von außen an das Hypothekenamt gelangen, und die demselben als Beilagen angefügt werden [5]).

2) Dasjenige Untergericht, in dessen Bezirk das Pfandobject liegt, ist in der Regel das Hypothekenamt; die Landgerichte und die Bezirksgerichte als Einzelgerichte bilden daher die gewöhnlichen Hyp.-Aemter [6]). Diese Regel leidet jedoch in doppelter Richtung Ausnahmen, indem die Zuständigkeit der Untergerichte bald ausgedehnter, bald beschränkter ist. Das erstere ist der Fall bezüglich solcher Immobilien, welche, im fremden Bezirke gelegen, Pertinenzen eines zum diesseitigen Bezirke gehörigen Gutes sind [7]). Das zweite tritt überall ein, wo in Folge der verfassungsmäßigen Bestimmungen über den befreiten Gegenstand ein anderes als das gewöhnliche Unter-

---

[3]) Vergl. das Hyp.-Gesetz §§. 129—167.

[4]) Hyp.-Ges. §. 128. Die Bestimmung des §. 128 in Bezug auf das Sachregister hat sich übrigens in der Praxis als unausführbar gezeigt. Man führt jetzt ein Register nach den fortlaufenden Kataster-Plan-Nummern.

[5]) Eine andere Methode der Ordnung der Protokolle und ihrer Beilagen besteht darin, daß man sie je nach den Folien des Hypothekenbuchs sondert und für jedes derselben ein eigenes Protokoll mit Beilagen führt — Hyp.-Specialacten. Wo diese Methode am Platz sey, vgl. die Instruction zum Hyp.-Gesetz §. 11.

[6]) Hyp.-Ges. §§. 86 u. 89 (der §. 90 ist jetzt unanwendbar); dann das Gesetz v. 1. Jul. 1856 Art. 18, wornach das Hypothekenwesen durchgehends von Gerichtsbeamten als Einzelnrichtern selbständig besorgt wird. Vergl. die Erläuterung von Edel, S. 143 ff. Die französ. Gesetzgebung setzt zur Führung des Hypothekenbuchs besondere Beamte — die Hyp.-Bewahrer ein; vgl. Zachariä, französ. Civilrecht, B. II. 96.

[7]) Hyp.-Ges. §. 130 Nr. 5 und 6.

gericht für zuständig erklärt ist [8]). So führen insbesondere die Appellationsgerichte das Hyp.-Amt über die Güter derjenigen, welchen der privilegirte Gerichtsstand auch in Realklagen in erster Instanz bei diesen Gerichten angewiesen ist, also über die im Kreise gelegenen Güter der erblichen Reichsräthe, dann der Mediatisirten und der Mitglieder des königlichen Hauses [9]). Außerdem führen dieselben Gerichtshöfe die ähnlichen Zwecken dienende Fideicommiß-Matrikel [10]).

Die Competenz des Hypothekenamtes als solchen ist durch seine Benennung bereits bezeichnet; sie erstreckt sich nur auf Hypotheken und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten, insolange darüber kein Streit obwaltet. Sobald es einer richterlichen Entscheidung bedarf, hört es auf zuständig zu seyn.

Wer durch eine Handlung des Hypothekenamtes in Rechten gekränkt zu seyn glaubt, kann sich mit einer Beschwerde an das vorgesetzte Gericht wenden [11]).

§. 60.

β) Das Verfahren und die Ausfertigungen des Hypothekenamtes.

Die leitenden Grundsätze für das Verfahren des Hypotheken-Amtes ergeben sich aus der Natur der Gegenstände, mit welchen es zu thun hat. Da dieses Privatrechte sind, und sohin der Verfügung und daher auch dem Verzichte der Parteien unterliegen, so muß die Thätigkeit des Hypothekenamtes in der Regel durch einen Partei-Antrag veranlaßt seyn, und dasselbe kann in seinen Anordnungen nicht weiter gehen als gebeten ist [1]).

---

[8]) Hyp.-Ges. §. 88 und Beil. V. zur Verf. Urk. §. 11. Ob die letztere Bestimmung noch zu Recht bestehe, darüber vergl. Blätter für R. A. Bd. XIV. S. 171.

[9]) Hyp.-Ges. §. 87, dann Beil. IV. zur Verf. Urk. §. 6. und Famil. Statut. Tit. X. §. 1.

[10]) S. mein Verf. R. S. 132. Ein Mitglied des Appellationsgerichts wird mit der Führung des Hypotheken-Amtes beauftragt; s. die Instr. v. 3. März 1857 §. 17. Abs. 4. (R. Bl. S. 269). Ständiger Conservator der Fideicommiß-Matrikel ist ein Director des Gerichtshofs; a. a. O. §. 12.

[11]) Hyp.-Ges. §§. 92 und 94; vgl. Lehner, a. a. O. §. 118 (S. 160).

[1]) Hyp.-Ges. §. 96; der §. 99 macht davon einige Ausnahmen und verpflichtet das Hyp.-Amt gewisse Schritte von Amtswegen zu thun. So soll es

1) Die Anträge der Parteien in Hypothekſachen können entweder ſchriftlich oder mündlich, perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten an das Amt geſtellt werden [2]). Um für einen Dritten ein Recht zu erwerben oder zu erhalten, iſt auch eine vermuthete oder mangelhafte Vollmacht hinreichend; ſoll aber Jemand durch Handlungen eines andern verbindlich gemacht werden, ſo wird eine förmliche, die Handlung beſtimmt ausdrückende Vollmacht erfordert. — Jeder Antrag iſt, wenn er nicht als ganz unſtatthaft ſich zur ſofortigen Abweiſung eignet, zu inſtruiren, und das etwa noch Fehlende vom Imploranten ergänzen zu laſſen, einſtweilen aber im Hypothekenbuche, wenn die Sache ſich dazu eignet, Vormerkung zu machen. Jedem, der bei Gewährung des Antrags betheiligt iſt, muß Gelegenheit gegeben werden, ſich zu erklären. Eine förmliche Eintragung ins Hypothekenbuch, durch welche ein Recht erworben werden ſoll, iſt durch die Zuſtimmung desjenigen bedingt, gegen welchen der Rechtserwerb ſtattfinden ſoll [3]). Auf den Grund der gepflogenen Verhandlungen faßt das Hypotheken-Amt die ihm als geboten erſcheinenden Beſchlüſſe, die ſich immer nur im Kreiſe der unſtreitigen Geſchäfte bewegen dürfen [4]). Dafür daß das, was in gehöriger Weiſe zur Aufnahme ins Hypotheken-Buch angemeldet wird, und dazu geeignet iſt, in dasſelbe auf die gehörige Art richtig und vollſtändig aufgenommen werde, iſt der Hypothekenbeamte haftbar.

2) Die Ausfertigungen in Hypothekſachen geſchehen im Namen des betreffenden Gerichts und in der bei demſelben gewöhnlichen Form [5]). Sie beſtehen entweder in bloßen Verfügungen zum Be-

---

namentlich an Orten, wo die allgemeine Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten Regel iſt, ſowohl bei Veränderung des Beſitzes als bei freiwillig beſtellten Hypotheken über den Güterſtand des Betheiligten Nachfrage halten. . .

[2]) Hyp.-Geſ. §§. 101—104. Schriftliche Verhandlungen ſind ſoviel möglich zu vermeiden.

[3]) Hyp.-Geſ. §§. 105—113. Die Zuſtimmung wird entweder ausdrücklich gegeben, oder ſie wird als gegeben erachtet, wenn er innerhalb der ihm geſetzten präcluſiven Friſt keine Erklärung abgegeben hat (§. 111).

[4]) Vgl. Lehner, a. a. O. S. 157.

[5]) S. darüber das mehrgedachte Geſetz v. 1. Juli 1856 Art. 27; „in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit müſſen die Ausfertigungen zugleich (d. i. neben der Unterſchrift des Vorſtandes) mit der Unterſchrift des dafür verantwortlichen Beamten verſehen werden.“

hufe der Instruction, oder in Beschlüssen, durch welche ein Gesuch genehmigt oder abgelehnt wird, oder in Zeugnissen über die Einträge im Hyp.-Buche. Die letzteren kommen aber wieder in mehreren Formen vor, und zwar

a) als Recognitionsscheine, d. i. Zeugnisse, welche das Hypothekenamt über eine im Hyp.-Buche geschehene Einschreibung ausstellt. Beziehen sie sich auf eine eingetragene Hypothek, so werden sie Hypothekenbriefe genannt, die jedoch nicht bloß die zur Sicherheit der Forderung bestellte Hypothek, sondern auch das Rechtsverhältniß zwischen Schuldner und Gläubiger beurkunden, daher Schuld- und Hypotheken-Briefe sind [6].

b) Als Auszüge aus dem Hypothekenbuch, worunter man genaue und vollständige Abschriften der im Hypothekenbuche enthaltenen Einträge versteht. Sie sind entweder allgemeine, wenn sie sich auf ein ganzes Folium in allen seinen drei Rubriken erstrecken, oder besondere, welche bloß gewisse einzelne Partien der Einträge umfassen [7].

§. 61.

d) Das Depositenwesen [1].

1) Damit etwas bei Gericht hinterlegt, beziehungsweise von diesem angenommen werden dürfe, dazu muß eine hinreichende, durch Gesetze oder Verordnungen oder durch besondere Umstände gerechtfertigte Veranlassung vorliegen. Fälle, in welchen kraft gesetzlicher Vorschrift die Deposition gerechtfertigt ist, ergeben sich insbesondere bei Gant- und Debitmassen, dann beim Vermögen

---

6) Hyp.-Ges. §§. 170—175.

7) Vgl. Gönner, Comment. B. VI. S. 314.. Vgl. noch über die Taxen in Hypotheksachen das Regulativ v. 26. April 1824 (R. Bl. S. 491 ff.). welches auch seit dem Ges. v. 28. Mai 1852 noch zu Recht besteht.

1) S. Verordn., die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen betr. v. 22. Dec. 1840 (H. B. I. S. 431 ff.). — Der Art. 63 des Gesetzes, die Gerichtsverfassung betr. v. 25. Jul. 1850, weist die Besorgung des Depositenwesens für die Zukunft den Rentämtern zu; allein da dieses Gesetz bis jetzt unvollzogen blieb, so besteht im Wesentlichen die frühere Ordnung noch fort (s. jedoch Note 3).

der Minderjährigen und sonstigen Pflegebefohlenen, im Laufe des Processes bei Cautionen, bei Arrestlegung u. s. w. [2]), vorausgesetzt daß die Gegenstände zur Hinterlegung geeignet sind, daß sie sich ordentlich verschließen und ohne Gefahr des Verderbens aufbewahren lassen.

2) Zur Bewahrung und Behandlung der Depositen ist bei jeder Gerichts- und Administrativbehörde eine Depositen-Commission, bestehend aus zwei Depositarien — einem Curator und einem zweiten, zur Controle bestimmten Depositalbeamten — gebildet. Bei den Obergerichten und bei den Bezirksgerichten wird sie vom Directorium und zwar in der Art bestellt, daß ein Mitglied des Collegiums (Rath oder Assessor) zum Curator, ein Secretär, Protokollist oder Expeditor zum zweiten Depositalbeamten zu bestimmen ist. Bei den Landgerichten ist in der Regel der Vorstand Curator, der Taxbeamte des Landgerichts versieht stets die Stelle des II. Depositalbeamten (des Depositen-Rechnungsführers) [3]).

3) Was die Art der Behandlung der Depositen betrifft, so ist die Depositen-Commission als solche nur zur Bewahrung [4]) berufen. Ueber die Annahme und Herausgabe der einzelnen Deposita entscheidet das betreffende Gericht, dem zugleich das Recht zukommt, über die Verwaltung und Nutzbarmachung derselben [5]) Verfügungen

---

[2]) Bei Administrativbehörden können von Rechtswegen als Deposita z. B. anfallen: die bei heimlicher Auswanderung mit Beschlag belegten Objecte, die Einstandscapitalien u. s. w.

[3]) Die Bestellung der nicht schon für immer bestimmten Depositencommissäre bei den Landgerichten ist Sache der beiden höheren Kreisstellen — des Apell.-Gerichts und der Kreisregierung; s. V., die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände bei den Landgerichten betr. v. 15. Juni 1855 §. 6 (H. B. I. S. 445).

[4]) Die Aufbewahrung muß natürlich in sicheren Räumen stattfinden, und die Casse unter doppeltem Verschluß der beiden Depositalbeamten stehen.

[5]) Das Ges. v. 25. Jul. 1850, die Ueberweisung der Depositen rc. betr. (G. Bl. S. 409 ff.), bestimmt in dieser Beziehung: Vom 1. Oct. 1850 an sind die gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königsreichs nicht mehr bei der k. Schuldentilgungsanstalt, sondern bei der k. Bank in Nürnberg und bei ihren Filialen und Agenturen gegen eine Zinsenvergütung von mindestens 2 Proc. anzulegen, falls die Anlage wenigstens einen vollen Monat gedauert hat. Die Militär-Einstandscapitalien, welche nach dem 1. Oct. 1850 durch Baarerlag aufrecht gemacht werden, verzinset die Bank mit $3\frac{1}{2}$ Proc.

zu treffen. — Kein Depositum darf mit einem andern vermengt, sondern jedes muß ausgeschieden und besonders behandelt, überschrieben und mit der dem Tagebuche correspondirenden Nummer bezeichnet werden. Bei jedem Gerichte, sowie bei jeder Administrativ-Behörde sind für die Depositen zwei Bücher und zwar das Tagebuch vom Curator, das Hauptbuch vom zweiten Deposital-Beamten zu führen[6]. — Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Depositenwesens ist zunächst Sache der unmittelbar vorgesetzten Gerichts- und Verwaltungsstellen, mit denen jedoch die Kreisfinanzstellen concurriren (vgl. oben §. 44).

§. 62.

e) Das Notariat[1].

1) Die Zuständigkeit der Gerichte in nichtstreitigen Rechtssachen umfaßt neben den bisher erörterten Befugnissen auch noch das Recht, Urkunden über einzelne von Privaten als solchen beabsichtigte Rechtsgeschäfte mit öffentlichem Glauben zu errichten[2]. Die Veranlassung zu solcher Thätigkeit erhalten die Gerichte entweder durch die freie Wahl der Parteien, welche in Erwägung der ihnen aus der richterlichen Mitwirkung erwachsenden Rechtssicherheit, darum nachsuchen, oder in Folge gesetzlicher Vorschrift da wo das positive Recht die Vornahme gewisser Geschäfte vor Gericht zur

---

[6] Bei den Landgerichten sind die Justiz- und die Administrativdepositen gesondert zu behandeln. — Verschieden von den eigentlichen Depositen sind die Asservate; über dieselben ist ebenfalls ein eigenes Buch zu führen; vgl. Freudel, Wirkungskreis, S. 166.

[1] Dr. Ferd. Oesterlei, das deutsche Notariat, geschichtlich und dogmatisch. 2 Theile, Hannover 1842.

[2] Das Gesetz, die Gerichtsverfassung betr. vom 25. Juli 1850 Art. 19, hatte nur jene Geschäfte den Gerichten vorbehalten, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern, im übrigen aber die öffentliche Beglaubigung von Rechtsgeschäften den Notaren überwiesen. Da indessen das Notariatsgesetz nicht zu Stande kam, so blieb die Competenz der Gerichte vorerst unverändert. Das Gesetz, vom 1. Juli 1856 verordnet im Art. 18, daß wie bei den Bezirksgerichten, so auch bei den Landgerichten für das Notariat besondere Nebenbeamte aufgestellt werden. Ueber die Wirkungen der Siegelmäßigkeit in dieser Beziehung s. mein Verfassungsrecht S. 111.

Bedingung ihrer Gültigkeit macht, sey es daß die einfache Mitwirkung desselben und die obrigkeitliche Beglaubigung oder Verbriefung hinreichend ist, oder daß die Sache untersucht und das Geschäft richterlich bestätigt werden muß.

Welche Rechtsgeschäfte unter richterlicher Mitwirkung abgeschlossen werden müssen, und bei welchen von denselben eine vorgängige cognitio causae und eine Bestätigung geboten ist, darüber entscheiden die einschlägigen Civilgesetze. Die zur Zeit bei uns geltenden Normen fordern dieses vorzüglich bei nachstehenden Geschäften:

a) bei Eheverträgen, die bei Vermeidung der Ungültigkeit vor der ordentlichen Obrigkeit der Contrahenten zu errichten sind [3]; ebenso
b) bei Erbverträgen und daher insbesondere auch bei Erbverzichten [4];
c) bei Verträgen über Immobilien und Immobiliarrechte, daher insbesondere auch bei Einräumung eines Titels zur Hypothek [5];
d) beim Verzicht auf das Sen. Cons. Vellej. und auf die Auth. si qua mulier [6];
e) bei Schenkungen über 500 solidi — nach bayer. Landrechte über 1000 fl. [7];
f) beim Vergleiche und Compromisse [8];
g) bei Adoptionen und Emancipationen [9];
h) bei den Einkindschaftsverträgen in Unterfranken [10].

---

3) Bayer. Landr. Th. I. Cap. 6. §. 29; ein Mandat vom 24. Juli 1769 (Kreittmayr, Gen. Samml. S. 514) fordert dasselbe bei Verlöbnissen. Das preuß. Landr. Th. II. Tit. I. §. 356 fordert gerichtliche Vollziehung zu jedem Ehevertrage, durch welchen Gütergemeinschaft entstehen soll.

4) Bayer. Landr. Th. III. C. 11. §§. 1 und 2.

5) Vgl. das bayer. Landr. Th. VI. C. 7. §. 51; daß zur Erwerbung der Hypothek die gerichtliche Mitwirkung erforderlich sey, s. §. 59.

7) Bayer. Landr. Th. I. Cap. 6. §. 34 und Th. IV. Cap. 10. §. 26. Auch Bürgschaften „schlechter Bürger und Bauern" bedürfen der obrigkeitlichen Errichtung; s. bayer. Landr. Th. IV. C. 10. §. 4.

7) Bayer. Landr. Th. III. Cap. 8. §. 7 verb. mit Th. I. Cap. 6. §. 31.

8) Cod. jud. Cap. 17. §. 1 Nr. 9 und Anmerk. zum Landr. Th. IV. C. 1. §. 6.

9) Bayer. Landr. Th. I. Cap. 5. §. 10 und §. 7. Nach preuß. Landr. ist für erstere das Appellationsgericht zuständig (Th. II. Tit. II. §. 667).

10) Landger. Ordn. von 1618 Th. II. Tit. 108 ff.

2) Die Competenz der Gerichte zur Vornahme der fraglichen Handlungen richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Verträge über Immobilien sind daher in foro rei sitae, die Verträge über obligatorische und familienrechtliche Verhältnisse in foro domicilii zu errichten. Geschäfte, zu deren Gültigkeit die richterliche Mitwirkung nicht wesentlich nothwendig ist, können vor jedem Gerichte, wenn es nur überhaupt Jurisdiction in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuüben befugt ist, abgeschlossen, resp. beglaubigt werden [11]).

Die allgemeinen Regeln, welche das Verfahren des Richters in den hier fraglichen Gegenständen bestimmen, lassen sich unseres Erachtens in folgende Sätze zusammenfassen. Hat das Recht bezüglich seiner Competenz kein Bedenken, so muß es sich vor allem der Identität der handelnden Personen versichern, ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit prüfen, und wenn statt der Parteien Mandatare auftreten, deren Legitimation untersuchen. Hat sich hiebei kein Anstand ergeben und erscheint dem Richter die vorzunehmende Handlung nicht schlechthin unzulässig, so besteht seine hauptsächliche Pflicht weiter darin, die Absicht und die wahre Meinung der Parteien genau und umständlich zu erforschen und festzustellen, um jeder künftigen Irrung oder Zweideutigkeit möglichst vorzubeugen [12]). Ist dieß erreicht, dann wird zur Aufnahme des Protokolles geschritten, und auf Grund desselben erfolgt die gerichtliche Ausfertigung [13]).

---

[11]) Daß das betreffende Gericht gehörig besetzt seyn müsse, versteht sich von selbst; die sonst für richterliche Handlungen geltenden Beschränkungen in Bezug auf Ort und Zeit sind auf die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht anwendbar.

[12]) Vgl. die zweckmäßigen Vorschriften der allgemeinen preußischen Gerichtsordnung für Fälle, wo die Ermittelung der Intention Schwierigkeiten bietet, wie z. B. bei Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind (Th. II. Tit. II. §. 37), bei Tauben, Stummen u. s. w. (Th. II. Tit. III).

[13]) S. die allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, Th. II. Tit. II., wo die obigen Grundsätze weiter entwickelt sind. — Daß der Gerichtsbeamte, welcher einen Act aufgenommen und bestätigt hat, bei der Entscheidung eines deßfalls entstandenen Rechtsstreites keine richterliche Thätigkeit ausüben könne, hat das Gesetz vom 1. Juli 1856 Art. 19 ausdrücklich verordnet.

II. Die streitige Civiljustiz.

§. 63.

1) Einleitung.

1) Alle Civilstreitigkeiten sind in der Regel durch die dazu bestellten ordentlichen Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Wann eine Civiljustizsache gegeben, und sohin die Competenz der Gerichte begründet sey, davon haben wir bereits im Verfassungsrechte gesprochen. Welches Gericht im einzelnen Falle das zuständige sey, ist nach den im ersten Buche über den Organismus der Gerichte entwickelten Grundsätzen zu bestimmen [1]). In welchen Fällen ausnahmsweise andere Behörden als die Gerichte in Civilstreitsachen competent seyen, davon soll gleich nachher (§§. 65 und 66) gehandelt werden. Hier kommt es uns vorzüglich nur darauf an, die leitenden Principien über die Art und Weise der Behandlung der Civilstreitigkeiten vor Gericht übersichtlich kennen zu lernen.

2) Bei mehreren Arten von Civilstreitsachen gebietet unser positives Recht, daß vorher, ehe die Sache bei Gericht anhängig gemacht wird, außergerichtlich ein Versuch der Sühne gemacht werde, wie namentlich

a) wenn Streitigkeiten zwischen Einwohnern einer und derselben Gemeinde entstehen [2]);

b) bei Civilklagen gegen Studirende der Universität, sowie bei Ehren- und Injurienhändeln dieser unter sich [3]);

c) bei allen Personalklagsachen gegen Militärpersonen im activen Dienste, die ihren Gerichtsstand nicht vor dem Appellationsgerichte haben, üben die Militärbehörden vorher das Vermittlungsamt [4]);

---

[1]) S. mein Verf.-Recht S. 373 und oben §§. 15 — 18.

[2]) S. mein Verf.-Recht S. 272 und 276 und Seuffert, Comment. II. A. B. II. S. 126. Ueber die Wirkung eines schriftlich errichteten Vergleiches s. nun das Gesetz vom 1. Jul. 1856 Art. 12.

[3]) S. die Satzungen für die Studirenden vom 1. October 1849 Tit. III. §. 38. lit. g.

[4]) Vgl. das Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit betr. vom 15. August 1828 G. Bl. S. 42 ff.).

d) Wer sich durch den Fiscus in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, und gegen ihn richterliche Hülfe anrufen will, ist verbunden, vor dem Anrufen des Gerichts sich wegen Abstellung der Beschwerde an die zunächst einschlägige höhere Administrativstelle zu wenden, und deren Entschließung zu erholen [5]).

3) Die Normen über die Art und Weise der Verhandlung und Entscheidung der Civilstreitigkeiten sind durch die geltenden Proceßgesetze [6]) vorgezeichnet. Die leitenden Principien, auf welchen das bayer. Proceßrecht beruht, sind aber, abgesehen von dem von der Natur der Sache geforderten Principe des wechselseitigen Gehörs vorzüglich folgende:

a) Der Richter verhandelt über Civiljustizsachen in der Regel nur auf und nach Antrag der Parteien, und er legt seinem Urtheile nur jene Thatsachen und Beweise zu Grunde, welche die Parteien zu den Acten gebracht haben. Nur insoweit es sich um die richterliche Beurtheilung, um die Subsumtion der Thatsachen unter das positive Recht handelt, ist er von den Parteien unabhängig — Verhandlungsprincip [7]).

b) Die Parteien sind gehalten die ihnen zu Gebote stehenden Vertheidigungs- und Beweismittel alle auf einmal in dem dafür gesetzten Termin einzubringen und durchzuführen, wenn

---

[5]) Proceßnovelle vom 22. Juli 1819 §. 9. — Daß es in jedem Falle erlaubt sey, einen Vergleichsversuch zu machen, ehe man zum Rechtsstreit schreitet, versteht sich von selbst. Das Gesetz vom 1. Juli 1856 hat den Landgerichten in Art. 11 ein unbeschränktes Vermittlungsamt eingeräumt; sie können dieses auch in Sachen üben, die, wenn streitig, zum Bezirksgerichte competiren.

[6]) Das Hauptgesetz für die dießrheinischen Kreise ist der Codex judiciarius oder die Gerichtsordnung v. 14. Dec. 1753 mit den seit dieser Zeit erschienenen Novellen, worunter die v. 22. Juni 1819 und jene v. 17. Nov. 1837 die wichtigsten sind; sie sind in der Moritzschen Novellen-Sammlung (4 Bde. 1811 — 1823) nach der Ordnung des Codex zu finden, wovon im Jahre 1838 der erste Band einer neuen Auflage erschienen ist. — Ueber die Literatur des bayer. Civilprocesses vgl. Seuffert, Comment. über die bayer. Gerichtsordnung II. A. B. I. S. 41 ff.; den dort genannten Werken ist noch beizufügen: Dr. Bolgiano, vergleichende Darstellung des gemeinen deutschen und bayerischen Civilprocesses. Erlangen, 1854, und O. Kleiner, die außerordentlichen Civilproceßarten in Bayern. I. Th. Regensb. 1856. 8.

[7]) S. darüber Seuffert, a. a. O. S. 380 ff. u. v. Bayer, Vorträge über den Civilproceß VIII. A. S. 31 ff.

sie derselben nicht gänzlich verlustig gehen wollen — Eventualprincip [8]).

c) Die Vorträge der Parteien sowohl, als die Verfügungen und Beschlüsse des Gerichts und sein Endurtheil müssen schriftlich aufgezeichnet werden, womit die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens von selbst verbunden ist [9]).

d) Neben diesen, die Art des in Civilstreitsachen zu beobachtenden Verfahrens regelnden Grundsätzen heben wir noch eine materiell wichtige allgemeine Vorschrift hervor, dahin gehend, daß die Gerichte die Justiz nicht unentgeltlich verwalten, sondern jeder, der ihre Thätigkeit veranlaßt, hat in der Regel dafür Taxen und Sporteln zu entrichten, welche in die Staatscasse fließen [10]). Frei von dieser Verbindlichkeit sind nur jene Parteien, welche durch Zeugniß ihrer Polizeibehörde nachweisen, daß sie außer Stande seyen, die Gerichts- und Anwaltskosten zu bestreiten, indem ihre Einnahmen nur zum nothdürftigen Unterhalte für sie und ihre Familien hinreichen [11]).

§. 64.

2) Uebersicht des Verfahrens in bürgerlichen Streitsachen.

1) Das gewöhnliche Verfahren, das die Bezirksgerichte bei der Instruction von bürgerlichen Streitsachen zu beobachten haben, ist das des Schriftenwechsels. Dabei bleibt es aber den Parteien unbenommen, einzelne Proceßhandlungen bei dem zuständigen Gerichte zum Protokoll vorzunehmen, und das Gericht kann aus besonderen Gründen die protokollarisch schlüssige Verhandlung anordnen [1]).

---

8) Seuffert, a. a. O. S. 399 ff. u. v. Bayer, S. 36 ff.

9) Seuffert, a. a. O. S 406 u. v. Bayer, a. a. O. S. 39.

10) Die Normen, nach welchen sich die Taxpflicht bestimmt, sind verschieden in den verschiedenen Provinzen; vgl. Rudhart, Zustand. Bd. III. S. 160 ff.

11) Vgl. über die Bedingungen der Zulassung zum Armenrechte und die Wirkungen derselben Seuffert, a. a. O. B. II. S. 133 ff.; dann die Bekanntm. v. 11. Oct. 1857 (R. Bl. S. 1335).

1) S. das Gesetz, einige Bestimmungen der Gerichtsverf. betr. v. 1. Juli 1856 Note 15 (H. B. I. S. 129), über die Gründe dieser Aenderung an der Proceß-Novelle v. 22. Juli 1819. s. Edel, a. a. O. S. 121 ff.

Bei den durch Einzelnrichter zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten finden in der Regel die Bestimmungen der Proceß-Novelle vom 17. Nov. 1837 über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhör mit einigen durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 herbeigeführten Modificationen Anwendung [2]), insoweit nicht die Voraussetzungen einer speciellen summarischen Proceßart, wie die des Executiv-, Mandat- oder Arrest-Processes gegeben sind [3]).

2) Ist die einzelne Sache genügend instruirt, so wird zum Behufe der Urtheilsfällung darüber schriftlicher Vortrag erstattet [4]), über denselben in der Regel collegiale Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt. Gegen das verkündete Urtheil stehen den Parteien die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel offen. Das bayerische Recht kennt nun

a) als ordentliches Rechtsmittel bloß die Appellation beziehungsweise Revision, jene, wenn gegen ein Urtheil der Untergerichte, diese, wenn gegen ein Urtheil der Appellationsgerichte als solcher Beschwerde erhoben wird. Die Zulässigkeit der Rechtsmittel ist jedoch, abgesehen von der Nothwendigkeit der Einhaltung des Fatales, einerseits von dem Inhalte des betreffenden Erkenntnisses [5]), anderseits von dem Vorhandenseyn der Appellationssumme abhängig. Dieselbe beträgt, wenn gegen das Urtheil eines Untergerichtes Appellation eingewendet wird, 50 fl., wenn gegen das eines Appellationsgerichts, 100 fl. [6]). Um sich mit der Beschwerde an die dritte Instanz wenden zu können, ist, wenn zwei ungleichförmige Erkenntnisse vorliegen,

---

[2]) S. das angef. Gesetz Art. 13, dessen Abs. 2 u. 3 einige Aenderungen festsetzt; damit steht der Art. 16 in Verbindung, der mehrere Vorschriften des bisherigen Concursverfahrens abgeändert hat.

[3]) Vergl. das angef. Ges. Art. 14; das Verfahren in Ewiggeldsachen bei Hypothekzinsklagen gehört ebenfalls hieher.

[4]) Ueber die Einrichtung der Vorträge s. die Verordn. v. 2. Febr. 1830 (im Auszuge bei v. Wendt, Handb. des Civilproc. B. I. S. 163 ff.).

[5]) Die Novelle v. 1837 verfügt nämlich in §. 51: „Wegen einfacher Decrete und Zwischenbescheide findet keine Appellation statt," sie macht jedoch in §. 52 von dieser Regel mehrere Ausnahmen.

[6]) Novelle von 1837 §. 57 dann v. 16. Aug. 1779 und 11. Febr. 1811 (Seuffert, Comment. I. A. Bd. IV. S. 30 Note 82).

eine Beschwerdesumme von 300 fl., wenn gleichförmige, von 600 fl. erforderlich [7]).

b) Als außerordentliche Rechtsmittel stehen den Parteien die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche innerhalb einer präclusiven Frist von 4 Monaten anzubringen ist, und die Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeit offen [8]).

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Urtheile ist im Allgemeinen Sache desjenigen Untergerichts, bei welchem die Klage in erster Instanz verhandelt und entschieden wurde. In welcher Weise dasselbe dabei zu verfahren, und an welchen Sachen des Schuldners es die Execution zu vollziehen habe, um dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen, darüber enthalten die Proceßgesetze das Genauere [9]).

3) Die sogenannten administrativ-contentiösen Gegenstände insbesondere [1]).

§. 65.

a) Die hieher gehörigen Gegenstände.

Die positive Gesetzgebung hat die Principien, welche über den Umfang der civilrichterlichen Competenz entscheiden, bei gewissen streitigen Gegenständen modificirt, und diese, obwohl sie Privatrechte betreffen, den Gerichten entzogen, und anderen Behörden zur Ver-

---

7) Landtagsabschied v. 29. Dec. 1831, III, 8. (G. Bl. S. 86). Wegen der Succumbenzgelder bei der Revision s. Seuffert, Bd. IV. S. 141.

8) v. Wendt, Handb. B. I. S. 404 ff., v. Seuffert, a. a. O. B. IV. S. 147 ff.; über die restitutio contra lapsum termini fat. s. praejud. S. die Proceß-Nov. v. 17. Nov 1837 §. 38.

9) Vgl. Seuffert, a. a. O. B. IV. S. 219 ff. Die Befugniß des Monarchen, dem Schuldner ein Moratorium zu ertheilen, ist in neuester Zeit aufgegeben worden; s. mein Verf. R. S. 366 Note 5.

1) Vgl. Dr. K. Pöhlmann über das Wesen der administrativ-contentiösen Sachen mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Würzburg, 1853; und meine Bemerkungen dazu in der Kritischen Ueberschau B. II. S. 441 ff.; dann Seuffert, Comment. B. I. S. 166 ff., wo auch die ziemlich reichhaltige Literatur über diese Materie verzeichnet ist, und K. Brater, Studien zur Lehre von den Gränzen der civilrichterl. und der administr. Zuständigkeit. Nördl., 1855. 8. Streitigkeiten über öffentliche Rechte, oder über Fragen der Zweckmäßigkeit stellen wir nicht zu den administr.-contentiösen Sachen, sondern wir nennen sie „Verwaltungsstreitigkeiten.“

handlung und Entscheidung überwiesen. Die bayerische Gesetzgebung gebraucht für solche Gegenstände sehr häufig die Bezeichnung von gemischten Rechtssachen. „Von der Meinung ausgehend, daß bei der Entscheidung gewisser Streitsachen auch auf den Staat und auf die Wohlfahrt des Ganzen Rücksicht genommen werden müsse, weil dem Privatrechtsstreite auch ein öffentliches Moment innewohne," übertrug man die Verhandlung solcher Sachen denjenigen Behörden, welchen die Wahrung und Förderung des öffentlichen Wohls als Hauptaufgabe gestellt ist [2]).

Zu den administrativ-contentiösen oder gemischten Rechtssachen gehören nun nach dem gegenwärtigen Stande der bayer. Gesetzgebung hauptsächlich folgende Rechtsstreitigkeiten:

a) Die Culturstreitigkeiten [3]), d. i. Streitigkeiten, welche über die Anwendung der zum Behufe der Bodencultur erlassenen Verordnungen entstehen, insoweit dabei Privatrechte Gegenstand des Streites und der Entscheidung sind. In der neuesten Zeit sind nun über eine Reihe von Verhältnissen, welche für die Landwirthschaft und ihre Förderung von Bedeutung sind, besondere (s. g. Cultur-) Gesetze ergangen, welche in Bezug auf die Competenz specielle Bestimmungen getroffen, und dieselbe entweder vollständig [4]), oder doch theilweise den Gerichten zurückgegeben haben. In wie weit den Verwaltungs-

---

[2]) Die Folge dieser Bestimmung ist, daß das Resultat, welches sich für die Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheiten ergibt, ein ganz anderes ist, als es der Gesetzgeber in Gemäßheit des erklärten Motivs beabsichtigte; es wird zunächst (angeblich) das öffentliche Wohl gefördert, und dabei etwa auch auf das entgegenstehende Privatrecht Rücksicht genommen. Ueber die Unzulänglichkeit der Rechtfertigungsgründe dieser Anomalie s. Seuffert, a. a. O. S. 168 Note 87. Interessante Aufschlüsse über die Entstehung dieser s. g. gemischten Rechtssachen in Frankreich findet man in *Al. Tocqueville*, l'ancien régime et la révolution. Paris, 1856. 8.

[3]) Sie sind die älteste Art von gemischten Rechtssachen; s. meine Erläuterung des Gesetzes über Ausübung und Ablösung des Weiderechtes, S. 383 und 384 Nr. 2.

[4]) Vgl. z. B. das Gesetz, die Zuständigkeit der Gerichte rc. betr. v. 10. Nov. 1848 Art. 1 und 2 (G. B. VI. S. 195). Dadurch ist die Verordnung v. 9. Aug. 1806, welche die Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens den Polizeibehörden zuwies, aufgehoben, und sind fortan Klagen dieses Inhalts bei dem Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Wildschaden stattgehabt hat.

behörden die Zuständigkeit anomaler Weise noch jetzt zukomme, wird sich aus der folgenden Aufzählung der einzelnen hieher gehörigen Kategorien ergeben. Es gehören aber auf Grund dieser neuesten Gesetze vor die Verwaltungsbehörden

α) Streitigkeiten über die Fixirung unständiger Grundgefälle. Alle sonstigen Streitigkeiten in Bezug auf die Grundgefälle, insbesondere über jene Fragen, welche für die Fixation präjudiciell sind, oder welche die Ablösung derselben betreffen, verbleiben der richterlichen Zuständigkeit [5]);

β) Streitigkeiten über die quantitive Feststellung der auf dem Zehentrechte haftenden kirchlichen Baupflicht behufs ihrer Sicherung, Fixirung oder Ablösung. Ist die Baupflicht selbst oder ihr Umfang streitig, so gilt bezüglich der Competenz nichts Besonderes [6]).

γ) Die Irrungen und Streitigkeiten, welche beim Vollzuge des Gesetzes über Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden vorkommen. Das einschlägige Gesetz hat übrigens der richterlichen Competenz ausdrücklich jene Streitigkeiten vorbehalten, welche entweder die Existenz oder den Umfang des Weiderechts betreffen, also für die Ablösung präjudiciell sind, oder welche sich über die Wirkung der Ablösung für die bereits vorher begründet gewesenen privatrechtlichen Verhältnisse ergeben [7]).

δ) Aehnliche Bestimmungen enthält auch das Forstgesetz vom 28. März 1852 [8]) bezüglich der Competenz bei Streitigkeiten über die Ausübung, Normirung, Fixation und Ablösung der Forstrechte, dann über Fixation, Ablösung

---

[5]) Vgl. das Grundlasten-Ablösungsgesetz vom 4. Jun. 1848 Art. 19 u. 20, meine Erläuterung desselben in Dollmann, Gesetzgebung B. I. S. 155 ff.

[6]) S. das Gesetz, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht v. 28. Mai 1852 Art. 12 (H. B. VII. S. 475); vgl. auch Permaneder's Erläuterung desselben in Dollmann, Gesetzgebung rc. B. I. S. 281 ff.

[7]) S. das Gesetz, die Ausübung und Ablösung des Weiderechts rc. betr. v. 28. Mai 1852 Art. 47 — 50 und meine Erläuterung desselben in Dollmann, Gesetzgebung B. I. S. 431; vgl. noch unten §. 142.

[8]) S. dasselbe in H. B. VII. S. 327 ff.; die Vollzugsvorschriften dazu ebend. S. 363 ff.; erläutert v. K. Brater (s. Dollmann, Gesetzgebung Th. II. Bd. I. S. 393 ff.).

oder Aufhebung von Holz- oder Waldfrohnen. Gewisse Streitigkeiten sind ausschließlich von den Polizeibehörden zu verhandeln und zu entscheiden [9]); bei anderen ist zwar zuerst das administrative Verfahren durchzumachen, die Parteien sind aber an das Ergebniß desselben nicht gebunden; es bleibt ihnen vielmehr unbenommen, nachträglich den Rechtsweg zu betreten [10]). Eine dritte Kategorie von Streitfragen ist endlich der ausschließlichen Wirksamkeit der Gerichte vorbehalten [11]).

ε) Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche eine Wiesengenossenschaft an neu eintretende Mitglieder, oder die Austretenden an die Genossenschaft machen, dann über Vertheilung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlagen [12]).

§. 66.

Fortsetzung.

Zu den administrativ-contentiösen Sachen gehören ferner:

b) Streitigkeiten über Kriegskosten und Schäden, die Bestimmung und Durchführung des Vertheilungsmaßstabes, sowie über Entschädigungsansprüche, welche der angeblich Ueberbürdete erhebt [1]).

---

9) S. das angef. Ges. Art. 23; 26, 27, Abs. 3; 30, Nr. 2; 32, Abs. 1. Zur ausschließlichen Competenz der Polizei gehört z. B. die Umwandlung der ungemessenen Forstberecht. in gemessene.

10) Vgl. das angef. Ges. Art. 23; 25, Abs. 4; 26; 28, Abs. 2. Primär polizeilich mit Vorbehalt des Rechtsweges sind: Streitigkeiten über die Ausübung von Forstrechten.

11) Angef. Ges. Art. 27 a. E.; 28, Abs. 4; 30, Abs. 6; 32, Abs. 6. Solche sind z. B. Streitigkeiten über die Existenz oder den Umfang eines Forstrechts, oder einer Holz- und Waldfrohne, über den Ersatz des Schadens, wenn der Bauholzberechtigte das empfangene Bauholz nicht zu dem bestimmten Zwecke verwendet hat.

12) S. das Ges., die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betr. v. 28. Mai 1852 (H. B. VII. S. 429 ff.).

1) Vgl. die Verordn. v. 3. Jän. 1807 (R. Bl. S. 53 ff.), dann das Gesetz, die Peräquation der Kriegskosten betr. v. 22. Jul. 1819 (H. B. II. S. 397 ff.).

c) Streitigkeiten, welche die Immobiliar-Brandversicherung betreffen, insoferne sie nicht ausdrücklich den Gerichten vorbehalten sind, wie dieses das Gesetz bei mehreren Arten von Streitigkeiten gethan [2]).

d) Streitigkeiten über verordnungsmäßige und hergebrachte Reichnisse an Pfarrer und Schullehrer [3]).

e) Provisorische Verfügungen bei dringenden Kirchen- und Pfarrhofbauten, sowohl in Bezug auf die Frage, wer baupflichtig sey, als darüber, wieviel jeder einzelne beizutragen habe. Glauben sich die Betheiligten bei der Verfügung der Verwaltungsbehörden nicht beruhigen zu können, so steht ihnen nachträglich der Rechtsweg offen, um entweder die gänzliche Freiheit von der Baulast, oder eine Minderung derselben, beziehungsweise den Rückersatz des Zuvielgeleisteten zu erwirken [4]).

f) Streitigkeiten über den Simultangebrauch der Kirchen zwischen zwei religiösen Gemeinden verschiedener Confession, vorausgesetzt daß das Recht selbst außer Streit ist [5]).

g) Streitigkeiten zwischen Wirthen und Bräuern über das Recht der ersteren, während des Sudjahres auszutreten [6]).

h) Die Entschädigungsklagen des Auctors eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Erzeugnisses oder seiner Rechtsnachfolger gegen denjenigen, der seine Rechte durch Veröffentlichung, Nachbildung oder mechanische Vervielfältigung verletzt [7]).

---

[2]) S. das Gesetz, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr. v. 28. Mai 1852 (H. B. VII. S. 205 ff.), insbesondere die Art. 102 und 103. Den Gerichten sind z. B. vorbehalten: Civilrechtliche Entschädigungsansprüche der Anstalt (eine sehr unbestimmte Ausnahme!), dann Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern der Anstalt unter sich oder mit Dritten u. s. w. vgl. unten §. 129 ff.).

[3]) S. die Format. Verordn. v. 17. Dec. 1825 §. 50 (H. B. III. S. 261).

[4]) V. v. 16. Dec. 1810 (D. B. XI. S. 1399), dann vom 1. Oct. 1830 (ebend. S. 1405) und den Landtagsabschied v. 1831 III. Nr. 46. (G. Bl. S. 102).

[5]) S. Beil. II. zur Verf. Urk. §. 92 verb. mit §. 93 und oben §. 53, 1 f.

[6]) S. die V. v. 25. April 1811 (R. Bl. S. 617 ff.), bes. Tit. III. Art. 21—27.

[7]) S. das Ges., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst . . . betr. v. 15. April 1840 Art. X. verb. mit Art. IX. (G. Bl. S. 46). Eine nothwendige Adhäsion, wie sie bei Seuffert genannt wird, ist eine Aenderung der Competenzverhältnisse.

i) Gewisse geringfügige Streithändel, welche durch die Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. Sept. 1808 [8]) den Polizeibehörden überwiesen sind, nämlich

α) Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten in allen in der Dienstbotenordnung ausgedrückten Fällen [9]);

β) Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern, Gesellen und Lehrjungen über ihre aus dem Handwerke hervorgehenden Verhältnisse [10]);

γ) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen, und keine weitläufige Untersuchung erfordern [11]);

δ) Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten (als solchen), ausgenommen in Fällen, in welchen beide Theile ihre Rechte durch schriftlichen Contract sicher gestellt haben [12]).

k) Streitigkeiten zwischen dem Staate und seinen Finanzbeamten,

---

8) S. den §. 88 dieser Instruction in der H. B. II. S. 275.

9) Eine gleiche Dienstboten-Ordnung für das ganze Königreich besteht bis zur Stunde nicht; es ist daher der Umfang der Competenz der Polizeibehörden in den einzelnen Provinzen je nach Maßgabe des Inhalts der Dienstboten-Ordnung verschieden; s. die Dienstboten-Ordnung für die älteren Provinzen v. 2. Mai 1781 bei Döll., B. XIII. S. 1308.

10) A. M. Bl. für R. A. B. II. S. 413 und Bl. für adm. Pr. B. I. S. 100. Wir geben zwar zu, daß exceptionelle Bestimmungen, wie die der Instruction von 1808 nicht analog ausgedehnt werden dürfen; allein nicht darum handelt es sich im vorliegenden Falle, sondern um eine Auslegung, nach welcher die Bestimmung unter β. im Zusammenhange mit den übrigen Vorschriften irgend eine Bedeutung habe, und diese erhält der Satz unter β. nur, wenn man ihn so ergänzt, wie wir gethan. Die Verordn. v. 15. Sept. 1818 §. 73 ändert auch nach unserer Ansicht nichts an der Competenz im Allgemeinen; sie vertheilt nur die polizeilichen Geschäfte unter zwei coordinirte Behörden, und ergänzt dabei ausdrücklich dasjenige, was in der Instruction von 1808 gedacht war.

11) Ueber die Tragweite dieser Bestimmung vgl. die Blätter für adm. Pr. B. I. S. 98. Die Bemerkung in Seuffert's Comment. B. I. S. 187 Note 138, daß die Instruction nur von privatrechtlichen Streitigkeiten spreche, also die Marktpolizei selbstverständlich voraussetze, ist vollkommen richtig; wir ziehen aber daraus die Folgerung, daß bei der Auslegung der lit. c. von §. 88 von demselben Grundsatze auszugehen sey.

12) Vgl. darüber Seuffert, Comment. B. I. S. 187 Note 139—141. — Ueber das Verhältniß des §. 88 der Instruction v. 1808 zu den Gegenständen des mündlichen Verhörs nach §. 1 der Proceß-Novelle v. 17. Nov. 1837 s. Blätter für adm. Pr. B. III. S. 353 ff.

hinsichtlich der aus der Verwaltung von Staatsvermögen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, namentlich bezüglich dessen, was der Rechnungsbeamte auf Grund der gestellten Rechnungen der Staatscasse schuldet [13]). Dem zur Zahlung Verurtheilten steht übrigens, nachdem er gezahlt, oder für die Zahlung Sicherheit geleistet hat, der Rechtsweg zum Behufe der Wiedererlangung des angeblich indebite Geleisteten offen;

l) Streitigkeiten über den Rückersatz der von einer Gemeinde den hülfsbedürftigen Angehörigen einer andern Gemeinde geleisteten Unterstützung [14]).

§. 67.

b) Die Organe und das Verfahren.

1) Die Verhandlung und Entscheidung der administrativ-contentiösen Rechtssachen steht in der Regel den Districts-Polizeibehörden in erster, den Kreisregierungen in zweiter [1]), dem Staatsrathe, beziehungsweise dem aus seiner Mitte gebildeten Ausschusse in dritter Instanz zu. Ein Recurs an die dritte Instanz ist jedoch nur bei einigen Gegenständen noch zulässig, insbesondere in Cultur-Streitigkeiten, insoferne sie aus den älteren Cultur-Verordnungen zu entscheiden sind; in Streitsachen über Kriegskosten und bei

---

[13]) Verordn. v. 9. Nov. 1808 (Nov. Samml. B. I. S. 278) und vom 25. Aug. 1818 (ebend. B. III. S. 183; vgl. auch die Verordn. v. 11. Jun. 1826 §. 26 ff. oben §. 30).

[14]) Gesetz, die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger Personen betr. v. 25. Jul. 1850 Art. 8 (H. B. VI. S. 422). Die Regulirung der Intercalarfrüchte ist regelmäßig ein unstreitiges Geschäft, und gehört daher an sich nicht hieher. Dagegen gehören die Fälle in gewissem Betrachte hieher, wo die Polizeibehörden bei Aburtheilung von Polizeistraffällen zugleich über die Frage der Entschädigung oder der Rückgabe entscheiden, — eine Competenz, welche besonders seit dem Jahre 1848 als exceptionell erscheint, da das Gesetz vom 10. Nov. 1848 die gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung des Civilpunktes nicht zuläßt; vgl. Seuffert, Comment. B. I. S. 106 ff.

[1]) Ueber die Ausgleichung der Collisionen in Fällen, wo die betreffende Behörde zugleich als Curatelbehörde bei der Sache betheiligt ist, s. V. v. 17. Febr. 1821 (H. B. III. S. 217); das Gesetz über die Gerichtsverf. v. 1. Jul. 1856 hat hierin nichts verändert, s. Art. 2 Abs. 4.

Nachdruckssachen, vorausgesetzt daß im einzelnen Falle die Beschwerdesumme 400 fl. beträgt [2]); in allen übrigen Angelegenheiten entscheiden die Kreisregierungen in zweiter und letzter Instanz. Singuläre Normen bezüglich der Competenz gelten bei den im vorigen Paragraphe unter lit. f und k aufgeführten Streitigkeiten [3]).

2) Die Grundsätze, nach welchen die administrativ-contentiösen Gegenstände zu verhandeln und zu entscheiden sind, weichen im Wesentlichen nicht von denjenigen ab, welche für bürgerliche Streitigkeiten überhaupt gelten; es entscheidet daher insbesondere auch für sie das Verhandlungsprincip insolange, als nicht die positiven Gesetze ausdrücklich das Verfahren von Amtswegen gebieten [4]). Die Form des Verfahrens ist summarisch; die Parteien bringen ihre Anträge, Einreden u. s. w. mündlich an, und die Behörde nimmt sie zu Protokoll. Ob die Parteien bei den Verhandlungen allein oder in Person, oder mit Advocaten, oder vertreten durch diese erscheinen wollen, ist ihnen freigestellt [5]).

Die Erkenntnisse gehen bei den Landgerichten vom Gerichtsvorstande aus und sind mit den Entscheidungsgründen zu versehen. Dabei soll ausdrücklich bemerkt werden, daß die Behörde in ihrer Eigenschaft als Administrativbehörde erkenne [6]). In den unmittelbaren Städten, wo der Magistrat die erste Instanz in den hier fraglichen Angelegenheiten bildet, sind die Urtheile auf Grund collegialer Berathung zu schöpfen [7]).

Die Nothfrist zur Einlegung des Recurses sowohl an die

---

2) Vgl. die Competenz-Regulirung des geheimen Raths v. Aug. 1810 Art. 2; einer summa appellabilis soll es nicht bedürfen, wenn es sich um ein jus perpetuum handelt (H. B. III. S. 215). Von der ersten zur zweiten Instanz ist eine Berufungssumme nicht erforderlich.

3) Vgl. §. 53 lit. f. und §. 30.

4) Eine Modification dieses Satzes enthält z. B. das Grundlastenablösungs-Gesetz v. 4. Juni 1848 Art. 19 (s. meine Erläuterung desselben S. 219), dann das Nachdrucksgesetz v. 15. April 1840 Art. X. (s. jedoch Art. IX. Abs. 1).

5) M. E. v. 25. Febr. 1819 (H. B. III. S. 216).

6) Vgl. z. B. das Nachdrucksgesetz Art. X., dann Döll. B. II. S. 218 und S. 207.

7) S. über diesen Punkt das Gesetz v. 1. Jul. 1856 Art. 28 und Edel, a. a. O. S. 194.

zweite, als an die dritte Instanz beträgt in der Regel 30 Tage[8]). Die sonstigen Förmlichkeiten für Einführung des Recurses richten sich nach den Bestimmungen der Civilproceßgesetze[9]).

C. Die Strafjustiz.

§. 68.

I. Die Principien ihrer Verwaltung.

1) Die Untersuchung und Aburtheilung der gesetzlich mit Strafe bedrohten Handlungen ist in der Regel Sache der Gerichte. Doch ist diese Regel in unserem positiven Rechte nur in Bezug auf die als Verbrechen oder Vergehen qualificirten strafbaren Handlungen anerkannt, während die Polizeiübertretungen zur Verhandlung und Entscheidung den Polizeibehörden überwiesen sind[1]). Das neuere Recht hat übrigens auch für mehrere Arten von Polizeiübertretungen ausdrücklich die Gerichte als zuständig erklärt; wir haben dieselben bereits im ersten Buche (§. 48 Nr. 1, 6) zusammengestellt, sie bilden, wie wir sehen, einen Bestandtheil der einzelnrichterlichen Competenz. Verschieden davon sind die durch die Presse verübten Polizeiübertretungen sowie die Verletzung der preßpolizeilichen Bestimmungen; sie werden in den diesseitigen Provinzen von den Bezirksgerichten, in der Pfalz von den Zuchtpolizeigerichten abgeurtheilt[2]).

2) Die leitenden Grundsätze, auf welchen die Gesetze über die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit beruhen, resp. beruhen müssen,

---

[8]) Eine Recursfrist von 14 Tagen gilt für Brandversicherungsgegenstände (s. das angef. Gesetz Art. 103).

[9]) Vgl. die angef. Verordnung vom 8. August 1810 Tit. III. Art. 1 (H. B. III. S. 216).

[1]) S. das Strafgesetzbuch von 1813 Th. I. Art. 3 und Th. II. Art. 11. Der Art. 17 des Gesetzes, die Gerichtsverfassung betr. vom 25. Juli 1850, der den Stadt- und Landgerichten die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeiübertretungen zuwies (H. B. VI. S. 480), ist noch nicht vollzogen. — Die Competenz der Polizeibehörden in Strafsachen wird im folgenden Abschnitt ihre Stelle finden (s. unten §. 135 ff.).

[2]) S. das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 Art. 35 (H. B. VI. S. 14).

sowie die Schranken, welche den Organen des Staates im Interesse der Sicherung der persönlichen Freiheit dabei gesteckt sind, haben wir im Verfassungsrecht erörtert [3]). — Dem öffentlichen mündlichen Hauptverfahren geht eine auf Schriftlichkeit beruhende Voruntersuchung voraus, in welcher unter Aufsicht und Controle des einschlägigen Staatsanwaltes alle Umstände zu erheben und actenmäßig zu machen sind, die für den Thatbestand des fraglichen Reats und den Verdacht der Urheberschaft oder der Theilnahme von Erheblichkeit sind [4]).

Nach Durchführung der Voruntersuchung werden die Untersuchungsacten dem Staatsanwalte an dem einschlägigen Bezirksgerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weiteren Behandlung der Sache einen schriftlichen Antrag stellt und denselben mit den Acten dem Gerichtsvorstande übergibt. Von diesem wird eine (geheime) Sitzung anberaumt, in welcher der Staatsanwalt über den Gegenstand der Voruntersuchung mündlichen Vortrag erstattet, und die Gründe seines Antrags entwickelt, über welchen das Gericht Beschluß faßt. Ist die Voruntersuchung mangel- und lückenhaft, so wird auf Ergänzung erkannt. Außerdem geht der Beschluß entweder dahin,

a) daß die Sache an das Appellationsgericht zu verweisen sey, wenn ein vor das Schwurgericht gehöriges Verbrechen in Frage ist, damit dieses auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkenne; oder

b) daß die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts zu verweisen sey, mit der ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens zu verfahren sey; oder

---

[3]) S. mein Verf.-Recht S. 369 und S. 58.

[4]) S. das Gesetz, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzb. betr. v. 10. November 1848 Art. 28, 30 und 31. — Die Untersuchungsgefängnisse (Frohnfesten) stehen unter der Aufsicht des Untersuchungsgerichtes; die directe Verwaltung derselben ist Sache des Gerichtsdieners resp. Gefangenwärters; vgl. die Instruction für die Gefangenwärter vom 22. Jun. 1813 (R. Bl. S. 794) und die Instruction über die Beschäftigung der Gefangenen vom 31. Jan. 1822 (R. Bl. S. 97).

c) daß eine andere (Gerichts-, Polizei-, oder Disciplinarbehörde) zuständig sey; oder endlich

d) daß das Strafverfahren einzustellen sey [5]).

3) Gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte steht den Betheiligten die Berufung an das Appellationsgericht offen. Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde [6]). — Ist jemand vom Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn entweder

a) bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe, oder bei der Schöpfung des Wahrspruches eine wesentliche Förmlichkeit des Processes verletzt worden ist; oder wenn

b) eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils stattgefunden hat [7]); oder wenn

c) von dem Schwurgerichtshof das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist. — In den Fällen unter b. und c. steht auch dem Staatsanwalt das Recht zu, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben [8]).

Daß und inwieweit dem Monarchen die Befugniß der Begnadigung bezüglich der in strafrichterlichen Erkenntnissen ausgesprochenen Strafen zukomme, ist schon im Verfassungsrechte näher angegeben worden (S. 371).

---

[5]) S. das angef. Gesetz Art. 47, 48 und 49.

[6]) S. das angef. Gesetz Art. 328 ff.; gegen Contumacialerkenntnisse kann Einspruch erhoben werden; ebend. Art. 347; wegen der Nichtigkeitsbeschwerde s. Art. 361 ff.

[7]) Der Art. 231 des angeführten Gesetzes zählt die wichtigeren Formen auf, die als wesentliche anzusehen sind.

[8]) Vgl. das angef. Gesetz Art. 230 und 232. — Keiner besonderen Einwendung des Rechtsmittels bedarf es, wenn der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden ist; s. Art. 233.

§. 69.

II. Die Criminalstrafen und ihr Vollzug.

1) Die Strafarten, welche das dießrheinische bayerische Strafrecht [1]) zur Zeit im Allgemeinen zuläßt, sind theils Verbrechens-, theils Vergehensstrafen. Zu jenen gehören:

a) die einfache Todesstrafe, durch Enthauptung mittelst des Fallschwertes zu vollziehen [2]);

b) die Freiheitsstrafen in drei Abstufungen, nämlich: die Kettenstrafe [3]), immer lebenslänglich, das Zuchthaus auf unbestimmte oder bestimmte (20 — 8 Jahre) Zeit, und das Strafarbeitshaus (von 8 — 1 Jahr). Statt dieser drei Strafarten kann in Erwägung besonderer Umstände [4]) auch auf Festungsstrafe ersten, zweiten und dritten Grades erkannt werden;

c) die Dienstentsetzung (Cassation) und die Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern.

Als Vergehensstrafen können verhängt werden:

a) Freiheitsstrafen als Gefängniß oder Festungsarrest (bis auf 2 Jahre);

b) Ehrenstrafen — Dienstentlassung (Dimission), Degradation, gerichtl. Verweis;

c) Vermögensstrafen — Geldbußen und Confiscation einzelner Objecte, oder Einziehung einzelner Rechte [5]).

---

[1]) Ueber das französische Strafensystem vgl. den Code pénal Art. 6 — 11. Die Aufhebung mehrerer Strafarten (s. die folgenden Noten) erstreckt sich auch auf die Pfalz.

[2]) Die Schärfung durch Ausstellung am Pranger ist durch Gesetz vom 18. November 1849 Art. 4 (G. Bl. S. 20) aufgehoben. Die jetzige Vollzugsart betr. vgl. die k. Verordn. vom 30. August 1854 (R. Bl. S. 585).

[3]) Die an die Kettenstrafe nach dem Strafgesetzbuche von 1813 Th. I. Art. 7 sich knüpfende Folge des bürgerlichen Todes ist durch das angef. Gesetz vom 18. November 1849 Art. 1 beseitigt.

[4]) Die Rücksicht auf Stand und Bildung des Verurtheilten ist es namentlich, welche den Richter bei der Wahl bestimmen soll.

[5]) Als unzulässig sind erklärt: die allgemeine Vermögens-Confiscation (Verf. Urk. Tit. VIII. §. 6), körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte (Ges. v. 12. Mai 1848 Art. 6 im G. Bl. S. 37), sowie die Brandmarkung und die öffentliche Ausstellung (Gesetz v. 18. Nov. 1849 Art. 4).

2) Für Erstehung der richterlich zuerkannten Freiheitsstrafen bestehen besondere Anstalten — Zucht- und Arbeitshäuser, denen die Festungen in den dazu geeigneten Fällen parallel sind, für Verbrechensstrafen; Gefängnisse oder Arrestlocale, an deren Stelle gleichfalls die Festung treten kann, für Vergehensstrafen. Die Anstalten für Erstehung von Verbrechensstrafen sind von den Gefängnissen [6]) gesondert. Sie werden unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern, das dabei im Einvernehmen mit dem Justiz-Ministerium handelt, durch besondere Beamte — Polizei-Commissäre oder Inspectoren verwaltet. Bei der Vertheilung der Sträflinge in diese verschiedenen Strafanstalten wird auf die Confession und die Strafart Rücksicht genommen werden [7]).

Es ist nämlich

a) die Anstalt in München bestimmt zur Aufnahme der Ketten- und Zuchthaus-Sträflinge katholischer Confession aus den sämmtlichen dießrheinischen, dann zur Aufnahme der in der Pfalz zur Ketten- oder Zuchthausstrafe militärgerichtlich verurtheilten Individuen kath. Religion;

b) die Anstalt zu Kaisheim zur Aufnahme der in den Kreisen Oberbayern, Niederbayern und Schwaben zu einer Arbeitshaus-Strafe verurtheilten männl. Individuen kathol. Religion;

c) die Anstalt zu Lichtenau (Mittelfranken) für dieselbe Kategorie von Verbrechern aus den Kreisen Oberpfalz und Regensburg und Mittelfranken mit Ausnahme der militärgerichtlich verurtheilten Individuen;

d) in die Strafanstalt St. Georgen bei Bayreuth sind alle in den dießrhein. Kreisen zur Ketten- oder Zuchthaus-Strafe, dann die in Ober- und Mittelfranken zur Arbeitshausstrafe und die in der Pfalz zur Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe militärgerichtlich verurtheilten Individuen protest. Confession, sowie die diesseits des Rheins zu einer der genannten Strafen verurtheilten männl. Individuen israelitischen Glaubens einzuschaffen;

---

[6]) Die Strafe des Gefängnisses wird entweder in einem Zwangsarbeitshause oder in der Frohnveste erstanden.

[7]) Vgl. die Min. Entschließung v. 28. April 1856 in der Samml. von princip. Erlassen für 1856 S. 56 und die Min. Entschl. v. 16. Nov. 1857 (Amtsbl. v. Oberb. S. 2209).

e) die in der Pfalz, dann in Oberpfalz und Regensburg und in Mittelfranken militärgerichtl. verurtheilten Individuen kathol. Religion, dann in Ober- und Unterfranken zur Arbeitshausstrafe verurtheilten männl. Individuen kath. Religion, und die in Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Unterfranken, in Schwaben und Neuburg zur Arbeitshausstrafe verurtheilten männl. Individuen protest. Religion werden in der Strafanstalt Plassenburg detinirt;

f) die Anstalt zu Amberg hat die sämmtl. Büßerinnen kathol. Confession,

g) jene zu Würzburg die protestantischer und israelit. Confession aus den Kreisen diesseits des Rheins aufzunehmen [8]). Neben diesen Straforten bestehen als gesonderte Anstalten zur Unterbringung von jugendlichen Verbrechern, die nur zu verhältnißmäßig niedrigeren Strafen verurtheilt sind, die Besserungs-Anstalt zu Wasserburg und St. Georgen, jene für die kathol., diese für die protestantischen und israelit. Sträflinge [9]);

h) die Strafanstalt zu Kaiserslautern nimmt die sämmtlichen in der Pfalz durch die Civilgerichte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Individuen auf.

Bei der Ablieferung der Verurtheilten ist dem Vorstande der betreffenden Anstalt entweder der historische Theil der Anklageschrift, oder, wenn eine solche nicht gefertigt wurde [10]), das Urtheil zu seiner Information in Abschrift mitzutheilen. Ueber die Behandlung und Beschäftigung der Strafgefangenen entscheidet vor allem der Inhalt des Strafurtheils. Das Genauere ist durch besondere Instructionen und Reglements bestimmt [11]). Ebenso

---

[8]) Auch die Festungen sind in ähnlicher Weise ausgeschieden, so daß in Marienberg, Rosenberg und Oberhaus Katholiken, in Würzburg Protestanten untergebracht werden sollen.

[9]) Vgl. die M. E. v. 28. April 1856 Nr. 6 u. 7 (a. a. O. S. 57).

[10]) D. i. bei jenen Verbrechen, für welche die Kreis- und Stadtgerichte zuständig sind. Bietet das Urtheil keine hinreichenden Aufschlüsse, so kann der Vorstand durch Requisition Einsicht von den Untersuchungsacten nehmen. M. E. v. 29. April und 17. Mai 1850 (D. B. XXIX. (IX.) S. 164).

[11]) S. namentlich die Dienstes- und Hausordnung für die Strafanstalt München, dann die Instruction über die innere Dienstordnung für die Angestellten

sind für die Seelsorge in den Strafanstalten die nöthigen Anordnungen getroffen [12]). Die Vorstände haben insbesondere die zur Stellung von amtlichen Begnadigungsanträgen (Strafgesetzbuch Th. I. Art. 12, 13, 16 und 20) erforderlichen Anzeigeberichte rechtzeitig zu erstatten [13]).

Für die aus den Strafanstalten Entlassenen ist sowohl aus Rücksichten der allgemeinen Sicherheit, als der Menschlichkeit und Religion eine Aufsicht und Vorsorge nöthig, die theils durch die Polizeibehörden, theils durch Privatvereine zu bethätigen gesucht wird. [14]).

D. Die Advocaten [1]).

§. 70.

I. Die Bestellung und die rechtlichen Verhältnisse derselben überhaupt.

1) Advocaten sind jene Personen, welche öffentlich autorisirt sind, Anderen in ihren Handlungen vor Gericht oder vor den son-

dieser Anstalt vom Jahre 1845 (D. B. XXIX. (IX.) S. 189—233), die wohl auch den übrigen Anstalten zum Muster dient.

[12]) Vgl. die einschlägigen neueren Verordnungen bei D. B. XXIX. (IX.) S. 135 ff. (§. 1376).

[13]) Vgl. die Instruction über die Behandlung der Begnadigungs-Anträge v. 4. März 1819 (D. a. a. O. S. 168).

[14]) In welchen Fällen der Entlassene unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sey, darüber verfügt das Strafgesetzbuch (Th. I. Art. 59 und 117, Th. II. Art. 401; die in den Artikeln 393 und 394 angeordnete Polizei-Aufsicht ist mit dem Aufhören der absolutio ab instantia weggefallen). Vgl. die Instruction zur Einrichtung und Grundzüge zu den Satzungen eines Kreis-Vereins zur Versorgung der aus Strafanstalten Entlassenen v. 1844 bei D. a. a. O. S. 174 ff.

[1]) Die positiven Normen in Bezug auf die Advocaten sind vorzüglich: Die Verordn. v. 23. März 1813, die Disciplinarvorschriften für die Advocaten betr. (Moritz, Novellen zur Gerichtsordn. B. II. S. 149 ff.) und die Revision dieser Verordn. v. 28. Jun. 1822 (a. a. O. B. IV. S. 121 ff.), dann die Verordn. v. 24. März 1816, die Disciplinarbestrafung der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts betr. (a. a. O. B. II. S. 157 ff.). Bezüglich der Qualification zur Advocatie vgl. insbes. die M. E. v. 12. März 1856 (Samml. v. princip. Erl. 1856 S. 12). Vgl. auch v. Seybold, vollständige Darstellung sämmtlicher Verhältnisse des anwaltschaftlichen Amtes in den sich daraus ergebenden Grundlagen einer Anwalts-Ordn. München, 1847. 8.

stigen Staatsbehörden [2]) ihren rechtlichen Beistand zu leisten, resp. dieselben bei der Vornahme dieser Handlungen zu vertreten. Sie werden durch k. Decret aus der Zahl der Rechtskundigen ernannt, welche die Vorbedingungen der Anstellung im Staatsdienst erfüllt haben. Der Ernannte kann seiner Stelle nur durch richterliches Erkenntniß verlustig werden [3]).

Jeder Advocat wird bei seiner Anstellung für einen bestimmten Gerichtsbezirk bestimmt, womit zunächst die Wirkung verbunden ist [4]), daß er am Gerichtssitze seine Wohnung zu nehmen und diese ohne Genehmigung der Staatsregierung dauernd nicht zu verlassen, oder zu verändern befugt ist. Seine Befugniß zu prakticiren ist aber darum nicht auf diesen Bezirk beschränkt, sondern sie erstreckt sich jedesmal über das ganze Königreich. Beim Justiz-Ministerium wird eine besondere Matrikel über die sämmtlichen Advocaten des Landes geführt.

2) Die Advocaten gehören zu der Kategorie der öffentlichen Diener. Sie wirken kraft der vom Staatsoberhaupte erhaltenen Autorisation mit zur Verwirklichung der Aufgabe der Rechtspflege und der übrigen Zwecke des Staates. Die besonderen hieraus sich ergebenden Verbindlichkeiten sind daher als öffentliche Pflichten zu betrachten [5]), für deren Erfüllung eben darum die Staatsbehörden

---

[2]) Die Lehre von den Advocaten ist nur a potiori hier vorgetragen; sie können als Rechtsbeiständе auch bei der Polizei- und Finanzverwaltung thätig werden, und daher könnte man im I. Buche schon von ihnen handeln.

[3]) Die Frage, ob die Versetzung der Advocaten zulässig sey, kann man nicht darum verneinen, weil die Advocatur ein wissenschaftliches Gewerbe sey, und daher der Advocat ebensowenig wie ein sonstiger Gewerbsmann versetzt werden könne (Seuffert, Comment. B. I. S. 344 Note 6). Denn von der contradictio in adjecto abgesehen, besteht eine Reihe formell rechtlicher Unterschiede, welche die Gleichstellung ausschließen. Der Advocat wird vom Könige ernannt, beim Gewerbe wird die Concession im Namen des Königs von einer Staatsbehörde an Jemanden ertheilt; die Concession verleiht von Rechtswegen Ansässigkeit und Bürgerrecht in der Gemeinde, die Ernennung zum Advocaten nicht u. s. w.

[4]) Eine andere damit verknüpfte Wirkung ist die primäre Verbindlichkeit zur Uebernahme von Official-Anwaltschaften bei diesem Gerichte.

[5]) A. M. Seuffert, Commentar, Bd. I. S. 344. Wenn auch zugegeben werden kann, daß die Advocaten nicht unter die Rubriken des Strafgesetzbuches fallen, die dort angeführt sind, so folgt doch daraus nichts für die Auffassung im

von Amtswegen Sorge tragen [6]. Weil die Advocatie die volle Thätigkeit eines Mannes in Anspruch nimmt, und weil jede Collision der Pflichten verschiedener Functionen vermieden werden muß, kann der Advocat nicht zugleich ein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden, oder in Privatdienste eintreten [7].

§. 71.

II. Die Rechte der Advocaten.

1) Die Advocaten allein sind befugt, Anderen vor den öffentlichen Behörden rechtlichen Beistand zu leisten. Jeder, der ohne dazu öffentlich autorisirt zu seyn, den Parteien gewerbsmäßig Beistand leistet, erscheint als Winkelagent [1]), gegen den die Gerichte und Polizeibehörden von Amtswegen einzuschreiten und zunächst mit Geld, eventuell mit Arreststrafe vorzugehen haben. — Ob die Parteien sich der Hülfe eines Advocaten bedienen wollen, ist regelmäßig ihrer freien Entschließung anheimgegeben; sie sind daher in der Regel nicht verbunden einen Advocaten zu nehmen, noch können sie, wenn sie einen solchen beiziehen wollen, daran gehindert werden. Diese Regel leidet übrigens in ihren beiden Richtungen Ausnahmen; es müssen nämlich

a) alle schriftlichen Eingaben unsiegelmäßiger Personen an die öffentlichen Behörden entweder von einem berechtigten Advo-

---

Allgemeinen. Die Unterscheidung zwischen einer Dienstleistung, die unmittelbar, und einer solchen, die nur mittelbar dem Gemeinwesen gewidmet ist, würde auch eine Reihe von Staatsdienern aus der Classe der Staatsdiener ausschließen.

[6]) Damit will nicht behauptet werden, daß es nöthig oder überwiegend zweckmäßig sey, daß die Disciplin in Bezug auf Advocaten direct von Staatsbehörden gehandhabt werde; u. E. ist die Staatscontrole vollkommen ausreichend.

[7]) Vgl. Beil. VI. zur Verf. Urk. §. 49 und die Instruction zum Gemeinde-Edicte Nr. 53 (H. B. II. S. 66). — Aehnliche Grundsätze finden sich im württembergischen Rechte; vgl. R. v. Mohl's Staatsr. B. II. S. 264.

[1]) Die Gerichtsordnung (Cap. II. §. 8) nennt ihn auch „Stuhlschreiber", „Bauernkönig"; über die Bestrafung s. V. v. 18. Febr. 1811 (R. Bl. S. 289) u. M. E. v. 28. Dec. 1820 (Döll. XVII. S. 1223). Die ausschließliche Befugniß der Advocaten beschränkt sich auf den rechtlichen Beistand, erstreckt sich nicht auf die Stellvertretung.

caten verfaßt und unterschrieben, oder falls sie die Partei selbst unterschreibt, von einem solchen legalisirt seyn; ausnahmsweise kann auch derjenige, der seine Sache bei Amt persönlich führen will, zur Beiziehung eines Rechtsbeistandes angehalten werden, wenn ihm die Fähigkeit zur Vornahme von Rechtshandlungen abgeht [2]).

b) In einfachen Polizei- oder Administrativsachen sollen Advocaten bei den Unterbehörden nicht zugelassen werden. Wird gegen die Verfügung der Unterbehörden schriftliche Beschwerde bei den höheren Stellen geführt, so ist, wenn die Betheiligten nicht siegelmäßig sind, die Mitwirkung eines Advocaten nöthig. Ebenso dürfen zu dem Sühneversuch vor den Gemeinde-Organen Advocaten nicht zugelassen werden [3]).

2) Der Advocat ist berechtigt, für seine Dienste von seinem Clienten eine Gebühr — Deservit — zu fordern, falls der Client nicht zum Armenrechte zugelassen ist. Auf jeder schriftlichen Eingabe, welche der Advocat einreicht, ist die Gebühr, welche er dafür in Anspruch nimmt, zu bemerken, und Sache des Gerichts resp. der Behörde ist es, den angesetzten Betrag innerhalb der verordnungsmäßigen Gränzen zu ermäßigen. Bei dieser amtlichen Feststellung der Gebühr soll auf die Schwierigkeit des Falles, den Aufwand körperlicher und geistiger Kräfte, die Wissenschaftlichkeit der Begründung, die Klarheit der Darstellung, nebstdem auch auf den Werth des Gegenstandes und unter Umständen auf die Vermögensverhältnisse der Betheiligten Rücksicht genommen werden [4]). — Bis zur Berichtigung seiner Gebühren und Auslagen kann der Advocat die in seinen Händen befindlichen Actenstücke zurückhalten.

---

[2]) Vgl. die betreffenden Verordnungen bei Moritz, Novellen zur Ger. Ordn. B. I. S. 213 ff.

[3]) Verordn. v. 16. Febr. 1818 (Moritz, a. a. O. B. II. S. 163), dann das Gemeinde-Edict §§. 63 u. 120. Die Ausschließung erstreckt sich nicht auf die administrativ-contentiösen Gegenstände, noch auf die zum mündlichen Verhör gehörigen Angelegenheiten.

[4]) Durch Verordn. v. 15. Dec. 1852 (R. Bl. S. 1229 ff.) ist für die sämmtlichen Landestheile diesseits des Rheins eine gleichmäßige Advocatengebühren-Ordnung festgestellt worden.

3) Für die Wittwen und Waisen der Advocaten besteht eine besondere Pensions-Anstalt [5]), deren Capitalsstock aus den ursprünglich zu diesem Zwecke vorhanden gewesenen Capitalien und aus neuen Zuflüssen besteht. Die letzteren bilden sich

a) aus den Beiträgen der Mitglieder der Anstalt;

b) aus den Geldstrafen der Advocaten, der Winkelagenten und aus sonstigen gesetzlich ihr zugewiesenen Einnahmen, wohin zur Zeit namentlich die Succumbenzgelder gehören [6]);

c) aus neuen Dotationen, Legaten und Schenkungen, und

d) aus den Ueberschüssen der Jahresrenten.

Sämmtliche recipirte Advocaten sind Mitglieder der Anstalt, und verpflichtet einerseits eine gewisse Summe beim Eintritte und außerdem ordentliche Jahresbeiträge zu entrichten, und zwar hat

a) der verehelichte Advocat, sowie der Wittwer mit Kindern eine Eintrittsgebühr von 250 fl. und einen Jahresbeitrag von 20 fl.

b) der ledige [7]) und der Wittwer ohne Kinder eine Eintrittsgebühr von 100 fl., und einen Jahresbeitrag von 11 fl. zu leisten [8]).

Die Leitung und Verwaltung der Anstalt ist einem aus fünf Advocaten nebst zwei Suppleanten gebildeten Central-Ausschusse unter der Oberaufsicht des Justiz-Ministeriums übertragen. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden von den sämmtlichen Advocaten des Königreichs aus den in München wohnenden Collegen auf je drei Jahre nach Stimmenmehrheit gewählt, und sie ernennen aus ihrer Mitte einen Vorstand. — Für die Vermögensverwaltung ist eine besondere Commission gebildet, bestehend

a) aus dem jeweiligen Vorstande des Ausschusses,

b) aus einem von diesen aus seiner Mitte gewählten Contro-

---

[5]) Sie ist begründet durch Verordn. v. 27. Juni 1808 (R. Bl. v. 1808 S. 1450 ff.), und ist durch diese Verordn. als eine Wohlthätigkeits-Stiftung erklärt.

[6]) Vgl. die Proceß-Novelle v. 17. Nov. 1837 §§. 26, 31, 37 und 69.

[7]) Geht derselbe später eine Ehe ein, so hat er die Eintrittsgebühr bis zum entsprechenden Betrage von 250 fl. zu ergänzen.

[8]) Vgl. die Verordn. v. 28. März 1828 (R. Bl. S. 425), welche die ursprünglich niedrigeren Gebühren auf die im Texte angeführten Beträge erhöht hat.

leure und Referenten bezüglich des gesammten Rechnungs- und Cassenwesens,

c) aus einem Geschäfts- und Rechnungsführer, wozu der Ausschuß einen Rechnungsverständigen in widerruflicher Weise bestellt [9]).

Die Jahrespension einer Wittwe soll mindestens 120 fl., höchstens 200 fl., die einer einfachen Waise $1/8$, die einer Doppelwaise $3/10$ der Wittwenpension betragen. Im einzelnen Falle wird die Pension auf gutachtlichen Antrag des Ausschusses vom Justiz-Ministerium regulirt [10]).

III. Pflichten der Advocaten.

§. 72.

1) Im Allgemeinen.

Die Pflichten des Advocaten sind Ausflüsse seines öffentlichen Dienstverhältnisses. Sie beziehen sich theils auf die Uebernahme von Rechtssachen, theils auf die Art der Führung der übernommenen, und äußern ihre Wirkungen sowohl gegenüber den Staatsbehörden, als gegenüber den Parteien [1]).

1) Kein Advocat ist berechtigt, einer Partei, die seinen Beistand begehrt, denselben ohne erhebliche Ursache zu versagen. Als ein Grund, der ihn verpflichtet, seine Hülfe zu verweigern, erscheint aber die Ungerechtigkeit der Sache [2]). — Parteien, welche durch Beschluß des Gerichts zum Armenrecht zugelassen sind, muß der vom Gericht bezeichnete Advocat unentgeltlich vertreten. Diese Official-Vertretung wird zunächst denjenigen Advocaten nach einer

---

[9]) Vgl. die V. v. 5. Jul. 1832 im R. Bl. v. 1843 S. 659 ff. und die vom Könige genehmigten Beschlüsse des Central-Ausschusses von 1842 im R. Bl. v. 1843 S. 661.

[10]) Vgl. die V. v. 25. Jun. 1808 Art. XI. und die V. v. 5. Jul. 1832.

[1]) Vgl. v. Bayer, Vorträge über den gem. Civilproceß, VIII. A. S. 298 ff., dann Seybold, a. a. O. S. 13 ff.

[2]) Daraus folgt die Obliegenheit des Advocaten, sich bei jedem an ihn gestellten Begehren seines Beistandes erst genau und vollständig über den Thatbestand zu informiren.

gewissen Reihenfolge übertragen, welche bei dem Gerichte, das in der Sache angerufen wurde, angestellt sind; erst wenn dieses nicht thunlich ist, werden die Advocaten der nächstgelegenen Bezirke durch Requisition damit beauftragt [3]).

2) Hat der Advocat eine Sache übernommen, so ist er seinem Clienten zu besonderer Treue, also namentlich zur Bewahrung der ihm anvertrauten Geheimnisse, und zur Anwendung des höchsten Fleißes in der Besorgung der Geschäfte seines Mandanten verpflichtet [4]). Daß dabei der Gebrauch unredlicher und gesetzwidriger Mittel ausgeschlossen, daß namentlich jede Begünstigung des Gegners zum Nachtheile der eigenen Partei zu vermeiden sey, ist ein aus der Natur der Sache fließender Grundsatz. — Jeder Advocat ist gehalten, geordnete Manualacten zu führen, und diese dem Clienten nach der Auflösung des Clientelverhältnisses und nach erfolgter Berichtigung der Deserviten auszuhändigen [5]).

3) Den Gerichten und den sonstigen öffentlichen Behörden ist der Advocat Achtung und Gehorsam schuldig, und er steht bezüglich der Erfüllung seiner sämmtlichen Verbindlichkeiten unter der Aufsicht und Disciplin derselben. Diese haben daher überall von Amtswegen einzuschreiten, wo sich der Advocat einer Verletzung

---

[3]) Vgl. die angef. Disciplinarvorschriften v. 1813 Nr. 2, dann Seuffert, Comm. B. II. S. 137. Wird der solvente Gegner des armen Clienten schließlich zum Kosten-Ersatz verurtheilt, so erhält der Advocat selbstverstanden seine gesetzlichen Deserviten. Glaubt der Advocat die Vertretung einer armen Partei aus erheblichen Gründen ablehnen zu können, so hat er dieselben dem betreffenden Gerichte anzuzeigen, das über die Erheblichkeit Beschluß faßt; Seuffert, a. a. O. B. I. S. 355.

[4]) Hat er Gelder seines Clienten in Handen, so soll er diese wohl verwahren und auf Verlangen sogleich abliefern; vgl. die Disc. Vorschr. v. 1813 Nr. 4. Wegen Behandlung der Vorschüsse s. ebend. Nr. 8. — Ausdrücklich verboten ist das pactum de quota litis; s. Seuffert, a. a. O. B. I. S. 352 ff.

[5]) Der Grund dieser Verbindlichkeit liegt, wie v. Bayer, a. a. O. S. 305 bemerkt, nicht bloß darin, um im Falle eines zufälligen Unterganges der Gerichtsacten noch vor beendigtem Streite eine Actenredintegration möglich zu machen, sondern auch in der Rücksicht auf das Interesse, welches der Client an dem Besitze der Acten sowohl zum Behufe der Information eines neuen Anwalts, wenn noch vor dem Schlusse des Verfahrens ein Wechsel eintreten sollte, als auch zur Nachweisung der Einrede der rechtskräftigen Entscheidung im Falle einer Erneuerung derselben Klage in der Folge haben könnte.

seiner anwaltschaftlichen Pflichten schuldig macht, und sie sind namentlich zur Verhängung von Disciplinarstrafen gegen den Fehlenden berechtigt. In welcher Weise und innerhalb welcher Schranken dieses Recht der Disciplinar-Strafgewalt von den Behörden zu üben sey, das soll im folgenden Paragraphen erörtert werden [6]).

§. 73.

2) Die Disciplinarbestrafung der Advocaten insbesondere.

1) Jede Behörde, mit welcher der Advocat bei der Ausübung seines Berufes in Berührung kommt, ist befugt, gegen ihn wegen Verletzung seiner Pflichten mit Disciplinarstrafen einzuschreiten. Die dabei im Allgemeinen anwendbaren Strafmittel sind:

a) Ertheilung eines Verweises [1]);
b) die Streichung oder Herabsetzung der Deserviten [2]);
c) Geldstrafen bis zu höchstens 100 fl.
d) Arrest — äußersten Falls von vier Wochen;
e) Suspension von der Praxis, wofür die Revision von 1822 ein Jahr als Maximum bestimmt [3]).

Die gänzliche Entziehung des Rechtes kann wohl nur vom Richter in denjenigen Fällen erkannt werden, in welchen sie im positiven Strafrechte als Hauptstrafe oder als Straffolge angedroht ist [4]).

---

[6]) Daß der Advocat von den allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen eines Unterthanen in der Regel keine Befreiung ansprechen könne, versteht sich von selbst. Ausdrücklich frei erklärt ist er indessen z. B. von der Landwehrpflicht; vgl. die Landwehr-Ordn. v. 7. März 1826 §. 4. Nr. 3 (H. B. III. S. 442).

[1]) Die Zurückgabe von Schriften mit der Auflage, die etwa vorkommenden ungeziemenden Stellen wegzulassen oder zu ändern, kann man nicht als eine Strafe bezeichnen; sie ist für sich verfügt eine Maßregel, durch welche die Verhängung einer Strafe vermieden werden soll.

[2]) Verschieden von dieser Streichung oder Herabsetzung ist jene, welche wegen Unzulässigkeit eines Ansatzes, oder wegen Uebermaßes im Ansatze gegenüber der Advocaten-Gebühren-Ordnung verfügt wird; für die letztere gilt natürlich das im Texte angeführte Maximum nicht.

[3]) Die Verordn. v. 24. März 1816 (s. §. 71 Note 1) erwähnt nichts von einem solchem Maximum der Suspensionszeit.

[4]) Vgl. über die Gründe Seuffert, Comment. B. I. S. 364 ff.

2) Die Zuständigkeit zur Verhängung dieser Strafen bestimmt sich nach folgenden Regeln:

a) Kam die Disciplinarübertretung bei einer Unter- (Gerichts- oder Polizei-) Behörde vor, so kann diese auf Verweis, auf Geldstrafe unter 25 fl., ingleichen auf Streichung oder Rückersatz der Deserviten bis zu diesem Betrage erkennen. Glaubt dieselbe, daß auf eine höhere Strafe zu erkennen sey, so hat sie an die einschlägige Oberbehörde Bericht zu erstatten, und dieser die Entscheidung zu überlassen.

b) Ergibt sich der Fall eines Disciplinarvergehens bei den Mittelbehörden, so haben diese sofort zu entscheiden, und die ihnen geeignet scheinende Strafe zu verhängen, jedoch mit der Beschränkung, daß die administrativen Oberbehörden, wenn Suspension auf mehr als ein Jahr ausgesprochen werden soll, die Sache dem Staatsrathe zur Entscheidung zu übergeben haben [5]).

c) Macht sich der Advocat einer disciplinär zu ahndenden Handlung vor den höchsten Stellen schuldig, so ist zu unterscheiden:

α) Das Oberappellationsgericht spricht in Fällen, wo auf Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 25 fl. [6]) zu erkennen ist, die Strafe sogleich aus; in schwereren Fällen übergibt es die Sache dem Apellationsgerichte zur Fällung des Urtheils.

β) Die obersten Administrativstellen können alle Disciplinarstrafen mit Ausschluß der Suspension auf mehr als ein Jahr verhängen; beim Staatsrathe fällt auch diese Beschränkung hinweg [7]).

3) Das Verfahren bei Disciplinar-Uebertretungen der Advocaten ist summarisch, ohne alle Weitläufigkeiten und ohne Einleitung eines Untersuchungsprocesses. In allen Fällen, in welchen

---

5) Die V. v. 1816 erwähnt hier auch der Amotion von der Administrativ-Praxis; allein es scheint mir zweifelhaft, ob diese Competenz dem Staatsrathe seit 1818 noch zukomme.

6) Während die Untergerichte Geldstrafen unter 25 fl. aussprechen können, ist der oberste Gerichtshof als erste Disciplinar-Instanz bis zu 25 fl. zuständig.

7) Vgl. über die Nr. 2 die angef. V. v. 1813 Nr. 12, dann jene v. 1816 Nr. 2 und 3.

die Uebertretung aus den Acten unmittelbar oder sonst durch vorgelegte Beweise genügend erhellt, und wo es zugleich nur auf einen Verweis, eine 10 fl. nicht übersteigende Geldstrafe oder Herabsetzung der Deserviten ankommt, sind die Strafen ohne weitere Verhandlung zu erkennen. Ist die Uebertretung einer Disciplinarvorschrift noch nicht hinreichend ausgemittelt, oder steht eine höhere als die angeführten Strafen in Frage, oder treffen die beiden Momente vereint zusammen, so hat stets eine vorläufige summarische Untersuchung mit Vernehmung des betheiligten Advocaten einzutreten [8]).

4) Gegen alle Disciplinarstrafverfügungen steht dem Advocaten regelmäßig der Recurs an die höhere Behörde offen [9]), die dann in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Wo die obersten Stellen unmittelbar in erster Instanz auf Strafe erkannt haben, fällt natürlich dieses Recursrecht hinweg; in Administrativsachen ist jedoch dem Advocaten, der von einem der Ministerien mit einer Disciplinarstrafe belegt worden ist, die Beschwerdeführung beim Staatsrathe eröffnet (s. oben §. 53), vorausgesetzt, daß auf mehr als 50 fl. Geldstrafe, resp. Rückersatz der Deserviten, auf mehr als dreitägigen Arrest oder auf Suspension von mehr als drei Monaten erkannt ist [10]).

Der Recurs muß binnen drei Tagen bei der Behörde, welche die Strafe erkannt, resp. publicirt hat, schriftlich angemeldet und die Recursschrift innerhalb 14 Tagen, vom Publicationstage an gerechnet, eingereicht werden [11]). Die untergeordnete Behörde hat

---

[8]) S. die V. v. 1813 Nr. 12 Abs. 5, dann v. 1822 Nr. II. u. v. 1816 Nr. 4. Die letztere läßt die Wahl zwischen der Vernehmung zu Protokoll und einer schriftlichen Verantwortung.

[9]) Haben die administrativen Mittelbehörden in erster Instanz erkannt, so ist der Recurs an das vorgesetzte Ministerium zulässig; vgl. Blätter für adm. Pr. B. II. S. 427.

[10]) V. v. 1816 Nr. 5, b; an dieselben Bedingungen ist der Recurs gegen die Strafverfügungen der Mittelbehörden an den geheimen Rath geknüpft. Da die späteren Verordnungen hieran nichts geändert haben, so gelten diese Bedingungen auch jetzt noch, um an das einschlägige Ministerium recurriren zu können.

[11]) Die Verordn. v. 1816 enthält keine Bestimmung über die Fristen zur Anmeldung und Einreichung des Recurses, und kennt überhaupt keine besondere

hiernach die Beschwerde mit den Acten und mit Erläuterungsbericht der höheren Stelle zur Fällung des Endentscheides unverzüglich vorzulegen. Gegen diese Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig [12]).

Zweiter Abschnitt.

Die Polizei-Verwaltung.

§. 74.

I. Inhalt und Umfang derselben im Allgemeinen [1])

1) Die Polizei-Verwaltung hat die Aufgabe, die öffentliche und die bürgerliche Ordnung im Staate vorzugsweise durch Verhütung von Störungen und Verletzungen durch die Anwendung der obrigkeitlichen Zwangsgewalt zu schützen und zu sichern, und soweit es durch den Gebrauch dieses Mittels thunlich ist, die gemeine Wohlfahrt zu begründen und zu bewahren. Nicht jede Thätigkeit, welche von den unter dem Namen von Polizeibehörden bestehenden Organen besorgt wird, ist darum eine polizeiliche [2]), wir schließen vielmehr von der Polizeiverwaltung, abgesehen von

Anmeldung, sondern gebietet nur die Einreichung der Berufungsschrift bei der Behörde, welche in erster Instanz erkannt hat.

[12]) Vgl. über Nr. 4 die Verordn. v. 1813 Nr. 12 Abs. 6 ff., dann die v. 1816 Nr. 5, dann die Proceß-Novelle v. 22. Jul. 1819 §. 21, und V. v. 1822 Nr. III.; Seuffert, Comment. B. I. S. 368 ff.

[1]) Vgl. Rau über Begriff und Wesen der Polizei in der Zeitschrift für Staatswiss. Jahrg. 1853 S. 605 ff.

[2]) In diesem Sinne wird die Polizei-Verwaltung in dem vor kurzem erschienenen „Handbuche der gesammten Polizei-Verwaltung v. G. Chr. E. Wunder“ dargestellt. Da erscheinen dann Rubra wie folgendes (S. 66): „Beruf der Polizeibehörden bezüglich der Verhelfung der Staatsangehörigen zum Staatsbürgerrechte“, ganz erklärlich, wenn man diese ganze Masse von Geschäften ohne Gruppirung nach leitenden Principien bloß mechanisch an einander reiht. — Ebensowenig vermögen wir der Ansicht von Moy's in seinem Lehrb. des Verw. R. B. I. S. 120 beizutreten, der da behauptet, „die an sich rechtlich gleichgültige

den richterlichen Functionen der Behörden, welche im Allgemeinen die Polizei üben, folgende Geschäftszweige aus:

a) Die sogenannte innere oder Regiminal-Verwaltung, bei welcher die Absicht der handelnden Behörden zunächst und direct nur dahin geht, die Bestimmungen der bestehenden Verfassung in Ausführung zu bringen, die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes zu wahren und aufrecht zu erhalten, und die entsprechenden persönlichen Pflichten der Unterthanen geltend zu machen.

b) Die Pflege der geistigen und materiellen Interessen, die gewöhnlich ganz allgemein mit dem Ausdrucke „Wohlfahrts-Polizei" bezeichnet und in die Cultur- und Wirthschaftspolizei getrennt als Bestandtheil der Polizei behandelt wird. Da diese Thätigkeit an sich von der polizeilichen sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen, als des Zweckes und der Mittel verschieden ist, so erscheint es im Interesse der Klarheit und Angemessenheit der Darstellung nöthig, sie auch gesondert zu behandeln (s. Abschn. III.).

2) Um ihrem Zwecke genügen zu können, muß die Polizei auf alle thatsächlichen Zustände und Vorgänge im Staate fortwährend Acht haben, damit sie von jedem gefährdenden oder verletzenden Verhältnisse Kenntniß erhalte, und darnach ihre vorbeugende und einhaltende Thätigkeit einzurichten und zu bemessen im Stande sey. Die wohlgeordnete, möglichst umfassende Beobachtung ist die nothwendige Vorbedingung einer zweckmäßigen Polizeiverwaltung, und gehört daher zu ihren Rechten und zu ihren Pflichten [3]).

3) Zu den wesentlichen Aufgaben der Polizei zählt übrigens noch die Unterstützung der Gerichte bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, die Ermittlung von Delicten, ihrer Urheber und der Momente, die zur Ueberführung der letzteren dienen, zu welchem Zwecke sie theils selbständig, theils auf Requisition der Staatsanwaltschaft handelt. —

Form **des geselligen Lebens** bilde das Augenmerk der Polizeigewalt", da wir gerade das gesellige Leben als ein Gebiet betrachten, das von der polizeilichen Einwirkung möglichst frei seyn soll.

[3]) Vgl. über die Nothwendigkeit dieser beobachtenden Thätigkeit und über ihre Organisation G. Zimmermann, die deutsche Polizei im 19. Jahrh. Th. I. B. II. S. 399 ff.

Die auf eine geordnete Beobachtung sich stützende Präventiv- und Repressivthätigkeit pflegt man administrative Polizei, die im Interesse der Strafjustiz stattfindende die gerichtliche (auch wohl die entdeckende) Polizei zu nennen [4]).

II. Die Organe der Polizei-Verwaltung.

§. 75.

1) Im Allgemeinen.

1) Die Polizei-Verwaltung wird unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern (s. oben §. 19) und unter Aufsicht und Controle der Kreisregierungen, Kammern des Innern (s. oben §. 40) von den Districtspolizei-Behörden, d. i. in den unmittelbaren Städten von den Magistraten, sonst von den Landgerichten besorgt. Bei allen diesen Stellen und Behörden bildet die Polizei in dem obigen Sinne des Wortes nur einen Theil ihres Wirkungskreises; es sind ihnen außerdem noch andere, ihrer Zahl und Beschaffenheit nach wieder verschiedene Geschäfte übertragen [1]). Der Magistrat übt die Polizei nach Maßgabe der Instruction für die Polizei-Directionen vom 24. Sept. 1808 [2]) aus. Zur Zeit sind übrigens für alle größeren Städte, mit Ausnahme Münchens [3]), k. Commissäre bestellt, über deren Verhältniß zum Magistrat die Verordnung vom 15. Sept. 1818 Maß und Norm gibt [4]). — Den Landgerichten sind die Magistrate der kleineren

---

[4]) Mit der gerichtlichen Polizei, die eine regelmäßige Attribution der Polizei bildet, nicht zu vermengen ist die Polizei-Gerichtsbarkeit, die als eine Abweichung von der Regel erscheint (s. oben §§. 65 u. 66 und unten §. 135).

[1]) S. §. 74. Die Polizeibehörden erledigen ihre Geschäfte regelmäßig nach dem Büreau-Systeme; der Vorstand hat daher zunächst das Recht und die Pflicht zu handeln, sowie auch nur ihn die Verantwortlichkeit trifft. Darum kann z. B. die Ausstellung und Visirung von Päffen und sonstigen Legitimations-Papieren nur von ihm ausgehen. Vgl. die Instruction für den landgerichtl. Dienst vom 23. Sept. 1857 §. 12 (R. Bl. S. 1228).

[2]) S. dieselbe in der H. B. II. 237.

[3]) Wegen Münchens s. oben §. 20 Note 2.

[4]) S. dieselbe in der H. B. II. S. 407 und vgl. oben §. 20. In der Regel ist ein Mitglied der Kreisregierung, oder der Vorstand des am Orte befindlichen Landgerichts zugleich Stadt-Commissär; eigene Commissäre bestehen zur Zeit nur in Bamberg, Erlangen, Fürth, Nürnberg und Memmingen. Besondere

Städte und Märkte als Organe zur Ausübung der niederen örtlichen — der sogenannten Local-Polizei und die Vorsteher der Landgemeinden als Organe der Dorf- und Feldpolizei untergeben. Der Wirkungskreis der ersteren ist der nämliche wie der der ehemaligen Patrimonialgerichte (s. Beil. VI. zur Verf. Urk. §. 90); welche Rechte dem Gemeindevorsteher in Bezug auf die Polizei-Verwaltung zukommen, darüber enthält das Gemeinde-Edict in den §§. 107—116 genauere Bestimmungen [5]).

2) Zur Handhabung der Polizei, zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Landes besteht ein eigenes, militärisch organisirtes Gendarmeriecorps, gebildet aus neun Compagnien, einer für jeden Kreis und einer für die Hauptstadt München [6]). Die Compagnien theilen sich in (12) Brigaden, und jede Brigade besteht aus 8 Gemeinen und einem Brigadier; sie werden im ganzen Kreise nach gepflogenem Einvernehmen zwischen den Kreisregierungen und den Compagnie-Commandanten vertheilt, so daß jedenfalls am Sitze jeder Districts-Polizeibehörde sich eine Station befindet. Die Handhabung der Disciplin über die Mitglieder dieses Corps ist zunächst Sache ihrer Vorgesetzten und eines besonderen Disciplinarrathes; die letzte Instanz in Disciplinarsachen ist das Ministerium des Innern. In gerichtlichen Angelegenheiten gelten für die Angehörigen des Corps dieselben Grundsätze, wie für die Angehörigen des stehenden Heeres; auch sie stehen daher in Verbrechens- und Vergehensfällen unter der besondern Militärgerichtsbarkeit, und zwar bildet das Corps-Commando die erste Instanz.

Commissionen verwalten die Polizei in Bezug auf Studirende in den Universitätsstädten; s. V. v. 15. Sept. 1818 die Polizei in den Universitätsstädten betr. (Gesetzbl. v. 1818 S. 623).

5) Weder die mittelbaren Magistrate noch die Gemeindevorsteher bilden eine besondere Instanz in Polizeisachen, sondern sie sind als ständig-committirte Vollzugsorgane der Districts-Polizei-Behörden zu betrachten. Eine ähnliche Bestimmung haben die Bezirks- oder Viertels-Commissäre in München

6) S. das Edict, die Errichtung einer Gendarmerie betr. v. 11. Oct. 1812 (R. Bl. S. 1737 ff.). Die Bestimmungen über die Formation, über die Ernennung der Officiere (auf Antrag des Ministeriums des Innern), der Unterofficiere und Gemeinen, über das Avancement, die Uniform, Bewaffnung, die Gagen, die Löhnungen (Art. 3—86) werden hier übergangen.

Der Dienst der Gendarmerie ist theils ein ordentlicher, den sie von selbst und regelmäßig zu verrichten hat, theils ein außerordentlicher, den sie nur auf besondere Requisition in einzelnen Fällen leistet.

2) Der Dienst der Gendarmerie insbesondere.

§. 76.

a) Der ordentliche Dienst derselben.

Zum ordentlichen Dienste gehört namentlich:

a) Die beständige Umschau in dem der einzelnen Abtheilung angewiesenen Bezirke, um von jeder die Ordnung bedrohenden oder verletzenden Thatsache Kenntniß zu erhalten. Das Mittel hiezu sind zweckmäßig organisirte Patrouillen. Die gemachten Wahrnehmungen werden der betreffenden Polizeibehörde oder dem Gerichte zur Anzeige gebracht, den Vorgesetzten gemeldet und den benachbarten Abtheilungen des Corps mitgetheilt [1]).

b) Die Gendarmerie hat Verbrecher, die auf frischer That betreten werden [2]), sowie jene, welche wegen begangener Verbrechen steckbrieflich verfolgt sind, zu arretiren. Das gleiche Recht steht ihr in Bezug auf solche Individuen zu, welche durch Tragung blutiger Waffen, durch den Besitz von entwendeten oder geraubten Sachen, oder durch andere sichere Anzeigen den Verdacht eines Verbrechens auf sich laden [3]).

---

[1]) Die Patrouillen einer jeden Brigade sollen darum wenigstens alle acht Tage mit jenen der benachbarten Brigaden an den Gränzen der Districte zusammen kommen, um sich wechselseitig ihre Dienstesnotizen mitzutheilen, die Gefangenen abzugeben, deren Transport von Brigade zu Brigade angeordnet ist u. s. w. Art. 140 und 141, dann 143. In neuerer Zeit ist eine regelmäßige periodische Communication auch mit der österreichischen Gendarmerie organisirt; vergl. die Bekanntmachung vom 14. Januar 1852 (D. B. XXIX. (IX.) S. 27.)

[2]) Dieselbe Verbindlichkeit der Ergreifung liegt ihr namentlich ob bei Holz- und Feldfrevlern, Wilddieben und bewaffneten Zolldefraudanten (Art. 124).

[3]) Ueber die Art der Uebung dieser Befugniß enthält das Edict in den Art. 191, 193, 194 und 195 genauere Regeln. Hiernach ist die Gendarmerie berechtigt, Wirths- und Gasthäuser, sowie andere dem Publicum offenstehende Häuser zu

c) Wo sie Spuren eines Verbrechens oder doch solche Thatsachen auffindet, die ein Verbrechen als möglich erscheinen lassen, wie z. B. Leichen auf der Straße, im Walde, im Wasser, da erstattet sie schriftliche Anzeige und bemerkt dabei zugleich, was ihr etwa über die Urheber und die Mitschuldigen zur Kenntniß gekommen ist [4]).

d) Sie bewacht herrenlose und vagirende Personen, arretirt jene, welche sie als Landstreicher kennt, oder die ihr als solche verdächtig sind, hält die fremden Personen, welche entweder mit gar keinem oder mit keinem regelmäßigen Passe versehen sind, an, und stellt solche vor den nächsten Polizeibeamten [5]).

e) Sie findet sich bei allen größeren Volksversammlungen, bei Wochen- und Jahrmärkten, bei öffentlichen Festen und Feierlichkeiten ein, und erhält Ordnung und Ruhe dabei; unerlaubte Zusammenrottungen hat sie zu verhindern und zu zerstreuen [6]).

f) Sie besorgt die Polizei auf den Heerstraßen, erhält die freie Communication und hält die Kutscher und Fuhrleute an, sich den Regeln der Straßenpolizei zu fügen, zu welchem Ende sie befugt ist, diejenigen, welche sich ihr widersetzen, vor der

---

jeder Stunde des Tages bis zur Zeit, wo solche nach den bestehenden Polizeivorschriften geschlossen werden müssen, zu visitiren, um dort jene Personen zu finden, welche ihr als Verbrecher öffentlich bezeichnet sind, oder zu deren Verhaftung die competente Behörde den Befehl gegeben hat. Den freien Eintritt in andere Privathäuser kann die Gendarmerie dagegen für sich ohne Autorisation nicht fordern.

[4]) Mit der Anzeige geringer Polizeifrevel soll sich in der Regel die Gendarmerie nicht abgeben; s. jedoch Note 2 Art. 127, 128, 129 und 145.

[5]) Edict Art. 126 und 135, verbunden mit Art. 190 und 192. Hienach kann kein Reisender dem Gendarmen die Vorzeigung seines Passes verweigern, wogegen der Gendarm zur Beobachtung des gehörigen Anstandes verbunden ist, und als solcher durch seine Uniform kenntlich seyn muß. Die Gastwirthe insbesondere sind schuldig, den Officieren und Brigadiers die Liste der beherbergten Fremden (das Fremdenbuch) vorzulegen.

[6]) Edict Art. 125 und 130. Dem Widerstande bei Volksaufläufen mit Gewalt der Waffen zu begegnen, ist die Gendarmerie nur dann berechtigt, wenn sie durch eine ausdrückliche Requisition der Polizeibehörde dazu autorisirt ist (s. §. 77).

nächsten Obrigkeit zu stellen, die sogleich die Bestrafung des Widerspänstigen verfügt [7]).

g) Sie arretirt diejenigen, welche aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit mit Reiten, Fahren oder auf andere Art Jemanden auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen beschädigen, oder welche an den dem öffentlichen Vergnügen und der Bequemlichkeit gewidmeten Anlagen muthwilligen Frevel üben [8]).

h) Sie escortirt gefangene oder verurtheilte Verbrecher und bewacht sie, wenn solche unterwegs nicht in sicheren Gefängnissen verwahrt werden können [9]).

i) Endlich ist der Gendarmerie die Aufsicht auf die Angehörigen der Armee, soferne diese außer Dienst sind, oder sich bei Märschen Excesse erlauben, zur Obliegenheit gemacht [10]).

§. 77.

b) Der außerordentliche Dienst.

1) Die Gendarmerie hat auf jede legale Anforderung, welche an sie ergeht, bewaffneten Beistand zu leisten. Solchen zu fordern sind aber befugt:

a) die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und die obern Finanzbehörden;

b) die untern Polizeibehörden, wenn es um Vollziehung der Polizeiverfügungen oder um die von den Justizbehörden requirirte Assistenz zum Vollzuge richterlicher Erkenntnisse zu thun ist. Namentlich kann die Gendarmerie bei Volksaufläufen oder Zusammenrottungen dem Widerstande nur dann mit Gewalt der Waffen begegnen, wenn sie hiezu durch eine ausdrückliche schriftliche Requisition der Polizei-Behörde und von einem Abgeordneten derselben begleitet ist, welcher

---

7) Edict Art. 137. Dahin gehört nun namentlich auch die Aufsicht auf die gesetzliche Breite der Radfelgen; s. Gesetz vom 25. Juli 1850 (H. B. VI. S. 408 ff.).

8) S. das mehrerwähnte Edict Art. 138.

9) Edict Art. 131, womit zu verbinden ist Art. 202 — 204.

10) Edict Art. 132, 133 und 134.

vorher dreimal zum Auseinandergehen auffordert [1]). — Der Requisition untergeordneter Gerichts- und Polizeidiener hat die Gendarmerie nur dann zu entsprechen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet;

c) die Rentämter, wenn sie die Staatsabgaben durch Execution beizutreiben genöthigt, und zur Requisition der bewaffneten Gewalt von den vorgesetzten Finanzstellen autorisirt sind;

d) die Forstämter zur Handhabung der Forstpolizei, wenn das Forstpersonal zur Arretirung der Forstfrevler nicht zureicht [2]);

e) die Mauthämter, wenn das Mauthpersonal nicht im Stande ist, ohne ihren Beistand verbotene Aus- und Einfuhr zu verhindern, die tarifmäßigen Abgaben zu erholen, und sich der Uebertreter der Zollgesetze zu versichern [3]);

f) die Einnehmer der Brücken- (und Weg-) Gelder gegen jene, welche sich der Bezahlung der schuldigen Abgabe widersetzen.

Die unter a, b und c genannten Stellen und Behörden sind insbesordere befugt, die Gendarmerie zur Escortirung der Postwägen, Couriere, Geld- und anderen Transporte zu requiriren.

Keine Behörde kann jedoch die Gendarmerie für einen außer ihrem Bezirke zu leistenden Beistand requiriren, und keine ist befugt, sich der Gendarmen zur Vertragung ihrer Schreiben und Berichte zu bedienen [4]).

2) Der zum bewaffneten Beistand oder zur Arretirung irgend einer Person requirirte Brigade- oder Compagniecommandant hat, wenn die Requisition von einer dazu berechtigten Behörde schriftlich gestellt ist, derselben bei Vermeidung sofortiger Suspension

---

[1]) S. das Edict Art. 199. Ueber die Art der Aufforderung s. das Gesetz das Einschreiten der bewaffneten Macht ꝛc. betreffend vom 4. Mai 1851 (H. B. VI. S. 477).

[2]) Damit stimmt das Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 113 (H. B. VII. S. 350) überein.

[3]) V. l. auch das Zollgesetz vom 17. November 1837 §. 28 (G. Bl. S. 190).

[4]) Vgl. über die Nr. 1 die Art. 144, 145 und 146, dann 170 und 173 des öfter erwähnten Edicts. Der Art. 147 verfügt insbesondere, daß der Chef einer Escadron oder Compagnie a f Requisition einer Polizeibehörde mehrere Brigaden versammeln könne; jedoch muß durch die requirirende Behörde binnen 24 Stunden die Anzeige bei der vorgesetzten Kreisstelle gemacht und deren Genehmigung erholt werden.

und einer Arreststrafe von mindestens drei Monaten, ohne weiters zu genügen, indem die requirirende Behörde ausschließlich dafür verantwortlich bleibt, daß sie keine Verhaftung und keine Anwendung von Gewalt anordnet, wozu sie nicht nach den Gesetzen befugt ist. Die Vollziehung der Requisition ist Sache der Gendarmerie, und die requirirenden Behörden haben sich nicht in jene Anordnungen zu mischen, welche die Commandanten dießfalls in militärischer Hinsicht nothwendig oder zweckmäßig finden. Ueber den Vollzug der Requisition ist der requirirenden Behörde sowohl als dem Corpscommandanten durch die vorgesetzten Officiere Rapport zu erstatten [5]).

In außerordentlichen Fällen können auch Bestandtheile des stehenden Heeres zur Erhaltung, resp. Wiederherstellung der innern Sicherheit und der gesetzlichen Ordnung aufgeboten werden Das Aufgebot muß in der Regel von der zuständigen Civilbehörde und zwar in schriftlicher Form gestellt werden. Nur ausnahmsweise ist auch der Officier der Gendarmerie die Beistandleistung des Militärs zu fordern berechtigt, wenn er sich über deren Bedarf zur Ausführung seines Auftrags ausweisen kann, die Hülfe schriftlich nachsucht und wegen Gefahr auf dem Verzuge die Requisition durch die Civilbehörde nicht thunlich ist [6]).

---

[5]) S. das Edict Art. 150, 151, 152 und 200; der Art. 201 droht den Mitgliedern des Corps, die einen Arrestbefehl gegen eine Person ertheilen oder vollziehen, deren Verhaftung nach dem Edicte nicht erlaubt oder angeordnet ist, die Strafe der mißbrauchten Amtsgewalt.

[6]) S. das oben bei Note 1 angef. Gesetz von 1851 und das Edict Art. 179 und 180.

Erstes Capitel.

Sicherheits-Polizei.

Erster Titel.

Allgemeine Anordnungen für Sicherung der Ordnung.

§. 78.

Einleitende Uebersicht.

Der Zweck der Sicherheit, insoweit ihn die Polizei mit ihren Mitteln verfolgt, wird zunächst durch solche Anordnungen zu verwirklichen gesucht, welche überhaupt die bestehende Ordnung, sowohl die öffentliche, als die bürgerliche zu erhalten und vor Störungen und Verletzungen zu sichern bestimmt sind. Die hieher gehörigen Handlungen und Acte der Polizeiverwaltung sind aber allgemein theils in Ansehung der Mittel, deren sich die Polizei bedient, und in Ansehung der Form, in der sie handelt, theils bezüglich des Gegenstandes, mit dem sie sich beschäftigt, wenn dieser von der Art ist, daß er nicht bloß in einer einzelnen bestimmten Richtung der polizeilichen Behandlung unterliegt, sondern bald hier bald dort Gefahr und Verletzung bringen kann, und daher ob seiner möglichen oder wahrscheinlichen nachtheiligen Folgen für die Ordnung überhaupt von der Polizei beaufsichtigt oder bekämpft wird. Zu den formell allgemeinen Anordnungen gehört:

1) Das Recht der Polizeibehörden, einzelne ordnungsgefährdende Handlungen bei Strafe zu gebieten oder zu verbieten (pouvoir réglémentaire). Daß dieses Recht nicht als Ausfluß einer den Behörden zustehenden Autonomie aufzufassen sey, versteht sich von selbst; denn es bildet dasselbe nur einen Bestandtheil des ihnen übertragenen Amtes, und ist darum ebenso ihre Pflicht wie ihr Recht. Aus materiellen Gründen rechnen wir hieher:

2) Die Fremden- resp. Paß-Polizei. Die Aufsicht und Controle über die Fremden erhält nur von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus betrachtet ihre richtige Stellung[1].

---

[1]) **Wunder** in seinem Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung hat sie

3) Das Vagantenwesen. Die Verhütung des offenen und des verdeckten Müßigganges und Vagirens, sowie das Einschreiten gegen die wirklich vorkommenden Fälle desselben, findet im Allgemeinen im Interesse der Sicherung und Erhaltung der Ordnung statt [2]).

4) Die Armenpflege und Polizei. Das was den Staat bestimmt, Fürsorge für die Armen zu treffen, ist die Rücksicht auf Schutz der Ordnung; er wird daher die Armenpflege nur insoferne in den Kreis seiner Thätigkeit ziehen, als die durch die Gebote der Religion und der Menschlichkeit gebotene Unterstützung der Armen sich als unzureichend erweist, und der staatliche Zwang sich als nothwendig darstellt [3]).

5) Die Theuerungspolizei. Nicht bloß die Rücksicht auf die Erhaltung der physischen Existenz und auf die Abwehr von Krankheiten und Seuchen, sondern auch die Erwägung der politischen Gefahren, welche mit jeder bedeutenden Theuerung verknüpft sind, veranlassen die Staatspolizei, Maßregeln dagegen zu ergreifen [4]).

§. 79.

I. Das Recht der Polizeibehörden Strafgebote zu erlassen [1]).

Einerseits um den Vollzug der allgemeinen Polizeivorschriften durch Anwendung der gesetzlich zulässigen Zwangsmittel zu sichern,

---

unter der Rubrik aufgeführt: „Polizeilicher Beruf bei Sicherheitsgefährdungen und gegen Bevortheilung des Publicums, sowie gegen Abbruch des allgemeinen Interesse". Unter dieser Rubrik läßt sich nach unserm Ermessen die ganze Polizeiverwaltung abhandeln.

[2]) Das Mandat, die Bettler und Landstreicher betr. vom 28. November 1816 (s. unten §. 84) bemerkt ausdrücklich in seinem Eingange, „daß das Gewerbe der . . aller öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerstrebe", und es ist daher unsere Systematik auch positiv gerechtfertigt.

[3]) Die Armenpflege gehört nach unserer Auffassung nicht zur Polizei; sie kann und soll unabhängig von der Polizei ihrer Aufgabe zu genügen suchen. Nur insoweit dieses irgendwann oder irgendwo nicht der Fall ist, greift die Polizei ein. Vorerst hat sie nur zu beobachten, wie die Armenpflege bestellt sey, um nöthigenfalls ihre Thätigkeit eintreten zu lassen.

[4]) Vgl. Dr. W. Roscher, über Kornhandel und Theuerungspolitik III. Aufl. S. 65. „Die großen Revolutionen, welche die Geschichte kennt, sind gar häufig durch große Theuerung vorbereitet worden".

[1]) Allgemeine Regeln über den Umfang und die Art der Uebung dieser

anderseits um die etwaigen Lücken der generellen Normen auszufüllen, wo es die besonderen Verhältnisse eines beschränkteren Kreises oder eines Ortes fordern, steht den Polizeibehörden das Recht zu, Anordnungen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen. Diese Befugniß kommt den Polizeibehörden aller Abstufungen, jedoch selbstverständlich nur innerhalb ihres Amtsbezirkes und in den Gegenständen ihres Wirkungskreises zu [2]. Daher können

a) die unteren Polizeibehörden keine allgemeinen Verordnungen erlassen, noch die bestehenden abändern, sondern nur diese für den Fall und Ort erneuern, die den besonderen Verhältnissen des Orts entsprechenden, von der allgemeinen Verordnung unbestimmt gelassenen Strafen androhen und den Verhältnissen ihres Bezirks angemessene Reglements erlassen [3].

b) Die Kreisregierungen sind befugt, allgemeine Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Kreise zu treffen, unter Beobachtung der Gesetze und der allgemeinen

---

Befugniß hat unsere Gesetzgebung bis zur Stunde nicht aufgestellt; man ist daher genöthigt, die einer Reihe von Specialverordnungen zu Grunde liegenden Principien zu ermitteln. Der Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs, welcher den Kammern im Jahre 1851 — 1852 vorgelegt wurde, enthält über unsere Frage in den Art. 239 — 248 genauere Bestimmungen. — In der Pfalz gelten in dieser Beziehung die Vorschriften des französischen Rechtes; vgl. darüber: „die den Bürgermeistern der Pfalz zustehende Befugniß, Localpolizeibeschlüsse mit Strafwirksamkeit zu erlassen. Von C. L. F. Medicus. Speyer, 1846; vgl. darüber auch Faustin Hélie in der revue de législat. et de jurisp. VIII. p. 481 ff. Von fremden Gesetzen, die in der jüngsten Zeit zur Regelung dieser Berechtigung erlassen wurden, erwähnen wir eines sachsen-weimar'schen vom 7. Jan. 1854 „über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden (R. Bl. Nr. 4)".

[2]) Das angef. sachsen-weimar'sche Gesetz verfügt daher in §. 1: „Die Polizeibehörden haben innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit und vorbehaltlich des Rechtes eines jeden Betheiligten, im Verwaltungsweg gegen derartige Verfügungen Berufung einzulegen, die Befugniß ꝛc."

[3]) Vgl. z. B. das Gesetz über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 (H. B. VII. S. 409 ff.), das den Districtspolizeibehörden in den Art. 9, 52, 53, 92 und 100 das Recht Strafgebote zu erlassen einräumt, dann das Forstgesetz von gleichem Datum Art. 45 und 76. Andere Beispiele sind die Vorschriften in Bezug auf Hunde, dann Fiaker-, Droschken- und Omnibusordnungen u. s. w.

und speciellen höheren Befehle. Ihre Stellung als Aufsichtsorgane in Bezug auf die Unterbehörden bringt es mit sich, daß sie berechtigt sind, die von diesen ausgegangenen generellen Erlasse abzuändern oder aufzuheben[4]).

c) Das Ministerium des Innern trifft alle jene Anordnungen, welche im Interesse der Handhabung der allgemeinen Staats- und Landespolizei als nothwendig oder nützlich erscheinen, und bestimmt die den Uebertreter derselben treffenden Strafen. Daß es dabei die bestehende Verfassung und die Gesetze, sowie die königlichen Verordnungen nicht verletzen dürfe, folgt aus seiner rechtlichen Stellung als eines Vollzugsorgans.

Um die Unterthanen zu verbinden, müssen selbstverstanden alle diese Anordnungen der Polizeiorgane in gehöriger Weise bekannt gemacht werden[5]).

II. Die Fremden- und Paßpolizei[1]).

§. 80.

1) Das Paßwesen in Bezug auf Ausländer.

1) Ausländern ist der Eintritt ins bayerische Gebiet nur auf Grund eines ordnungsmäßigen Passes gestattet. Ordnungsmäßig ist derselbe, wenn er

---

[4]) Vergl. die Formationsverordnung vom 17. December 1825 §. 37 (H. B. III. S. 262).

[5]) Der angeführte Entwurf von 1850 verfügt in dieser Beziehung (Art. 245): „Die von den Polizeibehörden und Verwaltungsstellen erlassenen Polizeivorschriften treten in dem Bezirke, für welchen sie erlassen sind, mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit, insoferne nicht eine weitere Frist festgesetzt wurde. — Jede solche Vorschrift ist in beglaubigter Form und mit amtlicher Bestätigung der geschehenen Bekanntmachung den zuständigen Strafgerichten mitzutheilen und vor ihrer Bekanntmachung in Abschrift an die vorgesetzte k. Polizeibehörde oder Stelle einzusenden!

[1]) S. die Verordnung, das Paßwesen betr. vom 17. Jänner 1837 (H. B. II. S. 411 ff.) und die Instruction dazu vom 20. Januar 1837 (a. a. O. S. 423 ff.). Die Polizeiverwaltung nimmt den Begriff des Fremden in einem viel weiteren Sinne als er im Verfassungsrecht (s. mein Lehrb. S. 41) vorkommt; ihr ist jeder ein Fremder, der sich außerhalb des Amtsbezirks befindet, in dem er seinen Wohnsitz hat.

a) die zur Constatirung der Identität der Person des Inhabers erforderlichen Momente [2]) enthält;
b) den Aufenthalt des Fremden seit der Paßausstellung im Wesentlichen glaubhaft nachweist;
c) keine Spur einer Fälschung wahrnehmen läßt;
d) durch die Eigenschaft der ausstellenden Behörde genugsam verbürgt [3]), und
e) mit dem Visa des bayerischen Gesandten versehen ist, falls er an einem Orte ausgestellt wurde, wo ein solcher seinen Sitz hat. Unterthanen deutscher Bundesstaaten bedürfen dieses Visa's nur insoferne, als ihre Regierung dieselbe Förmlichkeit von den nach ihren Gebieten reisenden Bayern fordert [4]).

Die Unterthanen der dem Paßkarten-Verein angehörigen Staaten [5]) können sich statt des Passes durch eine Paßkarte [6]) legitimiren. Eine solche kann aber nur ausgestellt werden an Personen, welche

---

[2]) Diese sind nach Art. XXVI. der angef. V. Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Reiseziel und Reisezweck, allenfallsige Begleitung, Unterschrift, Paßdauer und Signalement.

[3]) Der Paß gilt in dieser Beziehung als verbürgt, a) wenn er entweder von einer obersten Staatsstelle, oder von einer Provinzial-Regierungsstelle ausgestellt ist; b) wenn er von dem Gesandten oder Consul des betreffenden Staates zur Rückkehr ausgestellt oder verlängert ist; c) bei Unterthanen der deutschen Bundesstaaten, wenn er von einer Bezirkspolizei-Behörde ausgefertigt ist — in beiden letzteren Fällen jedoch nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit; angef. V. v. 1837 Art. XIII.

[4]) Besondere Vorschriften bestehen rücksichtlich der Behandlung ausländischer Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber u. s. w. s. M. E. v. 10. Jul. 1840 (Döll. B. XXIX. (IX.) S. 318—320).

[5]) Diese sind: Preußen, K. Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, beide Reuß, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg (R. Bl. v. 1851 S. 25), dann Schwarzburg-Rudolstadt (a. a. O. S. 105), Kurhessen und Lübeck (ebend. S. 151), Nassau (S. 257), Frankfurt (S 463), Hessen-Darmstadt (S. 510), Baden (R. Bl. v. 1852 S. 139), Lippe (S. 677), Waldeck (R. Bl. v. 1853 S. 5) und Oldenburg (ebend. S. 1401). In Folge Vertrags mit Oesterreich v. 30. Oct. 1856 R. Bl. S. 1075 gelten die Paßkarten nun auch in den an Bayern gränzenden Provinzen der österreich. Monarchie als Legitimations-Papiere.

[6]) Ueber die Form derselben s. die V. vom 14. Januar 1851 (R. Bl. S. 25 ff.). Sie ist immer nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig, und unterliegt keiner Visirung.

α) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt,

β) völlig selbstständig sind [7]) und

γ) im Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

Keiner Reiselegitimation bedürfen: regierende Fürsten und Glieder von regierenden Häusern für sich und ihr Gefolge, und dann die Bewohner des Gränzbezirkes, insoferne sie die Gränze bloß zum Behufe des gewöhnlichen Gränzverkehrs überschreiten, oder doch ihr Reiseziel nicht über 6 Stunden von ihr entfernt ist.

Andere Legitimations-Papiere statt der Pässe resp. Paßkarten genügen:

a) für ausländische Fabrikanten und berechtigte Gewerbsleute oder Kunstarbeiter, ausländische mit einem offenen Laden in ihren Wohnorten versehene Kaufleute und Erzeuger von Naturgütern, welche zum Besuche der Märkte nach Bayern reisen; sie legitimiren sich durch Zeugnisse der Polizeibehörde ihres Wohnortes über die obigen Eigenschaften. Das Gleiche gilt

b) bei ausländischen Frachtfuhrleuten, welche nach oder durch Bayern kommen.

c) Ausländische auf der Wanderung begriffene Handwerksgesellen sind nach den für sie deßfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln [8]).

2) Bedarf ein in Bayern befindlicher Ausländer wegen Erlöschung seines Eingangspasses oder aus anderen Gründen eines neuen Passes zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland, oder zur Rückkehr, so sind zu dessen Ertheilung befugt:

a) das Ministerium des Aeußern, dann die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und — wenn der Reisende Unterthan

---

[7]) Der Art. II. der angef. V. führt als Kategorien und unselbständige Personen auf: Militärpersonen, unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende, Handlungsdiener. Den ersteren kann nur mit Genehmigung, den beiden letzteren nur auf Antrag ihrer Vorgesetzten eine Paßkarte ertheilt werden.

[8]) S. die angef. V. v. 1837 Art. XV; die zuletzt genannten legitimiren sich durch ihre Wanderbücher. — Keines eigenen Passes bedürfen: Ehefrauen, Hauskinder, Unmündige, Zöglinge, Diener, wenn sie mit ihren Gatten, Vätern, Vormündern u. s. w. reisen; es genügt, wenn sie in dem Passe des Gatten 2c. genannt sind; Art. XXVII.

eines deutschen Bundesstaates ist, und der Paß nur zur Rückkehr in die Heimath nachgesucht wird — die Districtspolizei-Behörden unter dem bestätigenden Visa der vorgesetzten Kreisregierung;

b) die in Bayern beglaubigten Gesandten für Unterthanen ihres Souveräns unter dem Visa des Ministeriums des Aeußern, sowie die hier angestellten Consuln und Handelsagenten für die Unterthanen ihrer Regierung unter dem Visa der Districts-Polizeibehörde ihres Sitzes.

Zu Reisen im Lande hat der Ausländer, dessen Eingangspaß erloschen, oder aus anderen Gründen nicht mehr gültig ist, sich mit einem von den unter lit. a genannten Behörden zu ertheilenden Inlandspasse zu versehen [9]).

Wird ein Ausländer ohne gültigen Paß im Lande betreten, so soll seine Weiterreise gehemmt und er an die nächste Districts-Polizeibehörde gewiesen oder geführt werden. Thut derselbe durch Briefe oder sonstige urkundliche Belege oder durch das Zeugniß verlässiger Inländer seinen Stand und den erlaubten Reisezweck auf eine unverdächtig und genügend scheinende Weise dar, so weist ihn die Distritsbehörde mit Interimspaß an die nächste Kreisregierung, die definitiv beschließt; bei ungenügendem Befunde weist sie den Fremden zurück, oder schreitet, wenn etwa Verdacht der Fälschung vorliegt, nach Maßgabe der Strafgesetze ein. — Wesentliche Mängel an dem Passe eines Fremden ziehen, soferne dieser sich sofort als unverdächtig legitimirt, dessen Hinweisung, resp. dessen Begleitung an den Sitz der nächsten Districtspolizeibehörde, unwesentliche bei nicht obwaltenden Verdachtgründen die einfache Verbesserung durch diese nach sich [10]).

§. 81.

2) In Bezug auf Inländer.

1) Zu Reisen im Lande selbst bedarf der Inländer keines Passes, nur bleibt er verbunden, sich über seine Person jederzeit genügend

---

[9]) Angef. V. Art. XVI. und XVII.

[10]) Angef. V. Art. XVIII. und XIX. und Ges. v. 11. Sept. 1825, den Art. 256 Th. I. des Strafgesetzb. betr (H. B. II. S. 281 Note 22 c).

zu legitimiren. Zu diesem Behufe ist er berechtigt, wenn seiner Reise nicht gesetzliche oder polizeiliche Hindernisse im Wege stehen, bei der Districtspolizeibehörde seiner Heimath oder seines Aufenthalts die Ausstellung einer, in der Regel nur auf ein Jahr gültigen Legitimations-Urkunde nachzusuchen [1]).

Besondere Bestimmungen gelten für die im Dienst oder im Urlaub im Inland reisenden Militärpersonen, sodann für Handwerksgesellen, Landmusikanten und herumziehende Gewerbsleute.

2) Zu Reisen ins Ausland soll sich der Inländer einen vorschriftsmäßigen Paß erholen, widrigenfalls ihm der Austritt an der Gränze nicht gestattet wird [2]).

Die Ausstellung solcher Pässe kommt zu

a) dem Ministerium des Aeußern bezüglich aller Inländer;

b) den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der im Kreise sich Aufhaltenden;

c) den Districtspolizeibehörden bezüglich der in ihrem Bezirke befindlichen Personen, in der Regel mit bestätigender Gegenzeichnung der vorgesetzten Kreisregierung [3]). Die letztere ist nicht erforderlich bei Reisen in Länder, deren Regierung den Reise-Urkunden der Unterbehörden die Wirkung geltender Pässe einräumen, oder wo Gefahr im Verzuge ist, oder bei Reisen in Curorte, die nicht über 6 Stunden von der Gränze entfernt sind [4]).

---

[1]) Angef. V. v. 1837 Art. I. — IV.

[2]) Keines Passes bedarf es, wenn die Reise durch das Ausland nach dem Inlande gerichtet ist, oder dem Begriffe des Gränzverkehrs anheimfällt, oder sonst aus einem nicht über 6 Stunden von der bayerischen Gränze entfernten inländischen Orte nach einem nicht weiter von der Gränze entfernten Orte des Auslands gerichtet ist; angef. V. Art. V.

[3]) In den Städten mit k. Commissären gehört das Paßwesen und die Fremdenpolizei zum ausschließlichen Wirkungskreise des Commissärs; s. die betr. V. v. 15. Nov. 1818 §. 11 c. (H. B. II. S. 409).

[4]) V. v. 1837 Art. V. und VI.; dieselben Organe sind auch zur Ausstellung von Paßkarten befugt; die von den Districtspolizeibehörden ausgestellten bedürfen keiner Gegenzeichnung. Die Taxe für eine Paßkarte beträgt 24 kr., für einen Minist.-Paß 1 fl. 30 kr., für die übrigen Pässe 36 kr.; s. V. v. 14. Jan. 1851 Art. IX. (R. Bl. S. 32), dann V. v. 25. Nov. 1854 (R. Bl. S. 1065 ff.). — Bloße Heimathscheine sind nicht geeignet den Paß zu ersetzen; V. v. 1837 Art. XI.

Ist zu einem Passe ins Ausland das Visa eines fremden in Bayern beglaubigten Gesandten erforderlich, oder wird selbes vom Paßinhaber gewünscht, so wird der Paß entweder von der einschlägigen Kreisregierung oder von dem Inhaber selbst dem Ministerium des Aeußern zur Erwirkung dieses Visa's vorgelegt.

3) Bedarf ein im Ausland befindlicher Bayer eines Passes zur Rückreise in die Heimath, so kann ein solcher ertheilt werden:

a) von den an auswärtigen Höfen beglaubigten bayerischen Gesandten, und

b) von jenen bayer. Consuln und Handelsagenten, welche dazu besonders ermächtigt sind [5]).

Gleiche Befugniß haben die Gesandten und Consuln in Bezug auf die Verlängerung und Erneuerung der Pässe fürs Ausland (jedoch mit der Verpflichtung, davon alsbald dem Ministerium des Aeußern Anzeige zu erstatten),

a) wenn der Paß erweislich zu Verlust gegangen ist, oder

b) wenn dringende Verhältnisse es nothwendig erscheinen lassen [6]).

§. 82.

3) Die Controle der Fremden durch die Polizei.

Um die Polizeibehörden in den Stand zu setzen, die im Lande befindlichen Fremden zu controliren, bestehen folgende Anordnungen:

1) Jeder Fremde ist schuldig, seinen Paß beim Eintritte in das bayer. Gebiet, sowie beim Austritte aus demselben, und von der Districtspolizeibehörde eines jeden Orts, wo er sich länger als zweimal 24 Stunden aufhält, sowie von der Polizei-Direction in München, mag er hier nur durchreisen oder sich

---

[5]) Bei momentaner Abwesenheit des Gesandten übt der Consul seine Rechte; Döllinger, XXIX. S. 271.

[6]) S. die angef. V. v. 1837 Art. X. Die Consuln sind berechtigt für Ausstellung eines Passes eine Taxe von 1 fl., für die Visirung v. 45 kr. zu erheben; s. Bekanntm. v. 1833 (H. B. II. S. 422). — Jeder Inländer ist übrigens gehalten, auch wenn sein Paß bereits zur Heimreise visirt ist, am Sitze einer jeden bayerischen Gesandtschaft, wo er länger als 24 Stunden verweilt, sich zur Visirung seines Passes zu melden; s. V. v. 21. März 1852 (Döllinger, XXIX. (IX.) S. 269).

aufhalten, **visiren** zu lassen. — Bei der ersten Visirung soll angegeben werden, wo der Fremde länger zu verweilen gedenkt, oder wenn er bloß durchreist, welche Reiseroute er nimmt [1]).

2) Jeder Gastwirth ist verpflichtet, die Fremden, welche er über Nacht beherbergt, bei der Polizei anzuzeigen [2]). Die Gastwirthe sind zu dem Ende verbunden, ordentliche Fremdenbücher zu führen, und die Einzeichnung aller bei ihnen übernachtenden Fremden in chronologischer Ordnung zu bewirken. Andere Personen sollen Fremde nicht beherbergen.

3) Fremde, welche sich länger als drei Tage in einer Gemeinde aufhalten wollen, bedürfen, wenn sie nicht durch ihre amtliche Eigenschaft davon befreit sind [3]) einer Aufenthaltskarte. Inländern, welche sich mit ihren Familien auf erlaubte Weise ernähren, soll der Aufenthalt allenthalben im Königreiche freistehen, soferne nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind [4]). — Bei Ausländern ist die Ertheilung der Aufenthaltsbewilligung einerseits von den völkerrechtlichen Beziehungen Bayerns zu dem betreffenden Staate, dann von dem Nachweise der nöthigen Subsistenzmittel und der Beibringung des Heimathscheines abhängig [5]).

4) Die Gendarmerie ist zur Aufsicht auf die Fremden berechtigt und verpflichtet (s. oben §. 76 d.); ebenso ist der Gemeinde-

---

[1]) S. die mehrerwähnte V. v. 1837 Art. XX. und XXI. Der Vollzug dieser Anordnungen ist freilich jetzt in einer Reihe von Fällen, insbesondere bei jenen, welche die Eisenbahn benützen, nicht wohl möglich, und dieser Umstand gab Anlaß zur Einführung der keines Visa's bedürfenden Paßkarten. — Von den besondern Anordnungen, die etwa in Festungen nöthig erscheinen, sehen wir hier ab.

[2]) Vgl. die Instruction für die Polizeidirectionen v. 1808 §§. 23 — 27. Außerdem erwähnt diese noch der Thorzettel als eines Mittels, wodurch die Polizei die Fremden erfährt; vgl. Blätter für adm. Pr. B. VII. S. 41.

[3]) Von selbst versteht es sich daher, daß das diplomatische Personal einer Aufenthaltskarte nicht bedürfe.

[4]) S. das Heimath-Gesetz v. 11. Sept. 1825 §. 6 (H. B. III. S. 3).

[5]) S. die Instruction zu dem angef. Heimathgesetze Nr. 12 und 13 (H. B. III. S. 10), dann die Paßverordn. v. 1837 Art. XXXII.

Vorsteher in Bezug auf seine Gemeinde zur Ueberwachung der Fremdenpolizei berufen [6]).

Solange der Fremde im Lande verweilt, genießt er den Schutz der bayerischen Gesetze in allen seinen privatrechtlichen Verhältnissen gleich dem Inländer. Die Angehörigen der Zollvereinsstaaten werden auch in Bezug auf die Zulassung zum Handels- und Gewerbsbetrieb nach denselben Normen behandelt, wie die Inländer [7]). —

Ob ein im Lande befindlicher Ausländer auf Begehren einer fremden Regierung ihr auszuliefern sey, ist im Zweifel dem Ermessen der Staatsregierung anheimgestellt, insoferne nicht Staatsverträge bestehen, welche die Auslieferung in gewissen, durch den Vertrag vorgesehenen Fällen zur Pflicht machen. Die Gründe, auf welchen vertragsmäßig die Pflicht zur Auslieferung beruht, sind aber entweder Verbrechen, deren sich jemand im fremden Staate oder gegen denselben schuldig gemacht hat (Auslieferungsverträge im engeren Sinne), oder nicht erfüllte Militärpflicht (Cartell-Verträge [8]).

§. 83.

4) Die Ausweisung und die Uebernahme von Ausgewiesenen.

1) Bayern hat gleich jedem anderen selbständigen Staate das Recht, Fremde, welche entweder mit einer ordnungsmäßigen Legitimation nicht versehen sind, oder deren Aufenthalt im Lande irgendwelche Bedenken entgegenstehen, aus seinem Gebiete wegzuweisen, und sie dem Staate zuzuweisen, dessen Unterthanen sie sind [1]). Die Ausweisung ist demzufolge unzulässig gegenüber den

---

[6]) S. das Gemeinde-Edict §. 109.

[7]) Vgl. mein Verf. R. S. 45 und 416.

[8]) Ueber die zur Zeit bestehenden Auslieferungsverträge vgl. Döllinger B. XIII. S. 303 - 309, dann Bd. XXXIII. S. 138 – 140. Die Wirksamkeit des am letztgenannten Orte mitgetheilten Bundesbeschlusses v. 26. Jan. 1854 ist laut Bekanntmachung v. 24. Nov. 1854 (R. Bl. S. 1067) auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder Oesterreichs ausgedehnt. Ein Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika v. 12. Sept. 18?3 ist unter dem 28. Nov. 1854 publicirt worden (R. Bl. v. 1824 S. 1089 ff.).

[1]) Auf die Ausübung dieses Rechtes äußern selbstverständlich zugleich die

Inländern; sie können in keinem Falle des Landes verwiesen werden. Weist sie ein fremder Staat aus seinem Gebiete weg, so ist Bayern verpflichtet sie zu übernehmen. Die Ausweisung ist unausführbar bezüglich solcher Personen, welche weder ständige Unterthanen Bayerns noch irgend eines anderen Staates je waren, oder zur Zeit sind; solche Individuen kann Bayern keinem anderen Staate mit Erfolg zuweisen, noch ist es verpflichtet sie zu übernehmen. Personen, welche erweislich das Indigenat in einem Lande besessen hatten, können, solange sie ein solches in einem dritten Staate nicht erworben haben, ihrem früheren Heimathlande wieder zugewiesen werden [2]).

2) Um für die Behandlung solcher Individuen, welche an sich das Indigenat in keinem Lande erworben haben, bestimmtere, im Interesse der innern und der internationalen Ordnung nothwendige Grundsätze festzustellen, hat Bayern mit der Mehrzahl der deutschen Staaten einen Vertrag abgeschlossen [3]), der jeden Contrahenten verpflichtet, die in Frage stehenden Personen unter gewissen thatsächlichen Voraussetzungen als seine Angehörigen zu betrachten, ihn also verbindlich macht, dieselben beim Vorhandenseyn dieser Voraussetzungen im Lande zu lassen, beziehungsweise wenn sie von einem andern contrahirenden Staate ausgewiesen werden, zu übernehmen. Die thatsächlichen Momente, an welche der Vertrag die besagte Wirkung knüpft, sind aber:

a) Der freigewählte fünf Jahre lang ohne Unterbrechung fortgesetzte Aufenthalt in einem Staate, und zwar so, daß im Falle der Concurrenz mehrerer Staaten derjenige zunächst

---

völkerrechtlichen Verhältnisse Bayerns zu dem betreffenden Staate wesentlichen Einfluß; vgl. z. B. die deutsche Bundesacte Art. 14 und 18.

2) S. den Gothaer Vertrag, die Uebernahme von Ausgewiesenen betr. vom 15. Juli 1851 (s. Note 3) §. 1, dann die Verabredung mit Oesterreich v. 1853 (R. Bl. S. 1703).

3) Es ist dieses der in der vorigen Note angef. Gothaer Vertrag (s. dens. im R. Bl. v. 1851 S. 1396 ff.); vgl. meine Bemerkungen darüber in den Blättern für adm. Pr. B. II. S. 430 ff. Seitdem sind dem Vertrage noch mehrere deutsche Staaten beigetreten (s. R. Bl. v. 1853 S. 92, 276 u. 873, dann v. 1854 S. 15 und 145 und v. 1855 S. 201), so daß zur Zeit nur Oesterreich, Liechtenstein, Oldenburg, dann Holstein und Lauenburg außerhalb desselben stehen.

verpflichtet ist, in welchem sich ein Individuum zuletzt fünf Jahre lang aufgehalten hat.

b) Die Verheirathung in einem Lande, wenn der Ehemann unmittelbar nach der Eingehung der Ehe mindestens 6 Wochen lang eine gemeinschaftliche Wohnung im Lande inne gehabt hat. — Treffen diese beiden Gründe zusammen, so ist das neuere Verhältniß das entscheidende. In beiden Fällen erstreckt sich die Staatsangehörigkeit des Ehemannes und Vaters auch auf seine Ehefrau und seine ehelichen Kinder, bei unehelichen Kindern kommt es auf das Verhältniß der Mutter an.

c) In Ermangelung der eben genannten beiden Titel bestimmt sich die Pflicht der Uebernahme nach der Geburt eines Individuums, der Staat in welchem Jemand erweislich geboren ist, kann diesen nicht wegweisen, und die Uebernahme nicht ablehnen.

d) Wenn auch hierüber keine Gewißheit herzustellen ist, so ist derjenige Staat als der heimathliche zu betrachten, in welchem sich ein Individuum zur Zeit thatsächlich befindet, so daß dabei Ehefrauen und Kinder unter 16 Jahren nicht von ihrem Ehemann, resp. Eltern getrennt werden sollen.

Ist im einzelnen Falle das Recht der Ausweisung, resp. die Pflicht der Uebernahme zweifelhaft, und können sich die betreffenden Behörden der betheiligten Staaten nach gepflogener Verhandlung nicht verständigen, so wird einer dritten Regierung, die zu den Contrahenten zählt, die schiedsrichterliche Entscheidung anheimgestellt[4]).

III. Das Vagantenwesen[1]).

§. 84.

1) Allgemeine positive Vorschriften über Vaganten.

1) Als Vaganten oder Landstreicher sind alle jene Individuen zu betrachten und zu behandeln, welche sich ohne bestimmten

[4]) Ueber das Verfahren und die Kosten bezüglich der Ausweisung und Uebernahme s. den angef. Vertrag §§. 7 — 12 und die Blätter für adm. Pr B. II. S. 438 ff. Die Wahl des Schiedsrichters steht dem Staate zu, dem die Uebernahme angesonnen wird.

[1]) Vgl. das Mandat, die Bettler und Landstreicher betr. vom 28. Nov. 1816 (H. B. V. S. 180 ff.).

Wohnsitz, und ohne die Mittel ihres Unterhalts nachweisen zu können, in polizeiwidriger Art im Lande herumtreiben und sich auf gut Glück fortzubringen suchen. Welches der Vorwand des Herumziehens und die wirkliche Beschäftigung des Vaganten sey, ist an sich gleichgültig.

Es fallen daher unter die Kategorie der Landstreicher insbesondere [2]):

a) jene, welche ihre Heimath verlassen und anderwärts dem Almosen nachgehen, — herumziehende Bettler;

b) solche, welche unter dem Scheine, Dienst oder Arbeit zu suchen, das Land durchstreifen, ohne irgendwo ständige Arbeit zu nehmen;

c) Hausirer, welche entweder nicht dazu berechtigt sind, oder welche die ihnen vorgezeichneten Beschränkungen, unter denen ihnen das Hausiren gestattet ist, überschreiten [3]);

d) Lustigmacher, Schauträger und Aufspieler, welche entweder an sich keine Berechtigung zum Aufenthalte haben, oder die ihnen ertheilte Erlaubniß übertreten und sich unordentlich aufführen. Für besonders gefährliche Landstreicher sind erklärt:

α) Personen, welche falsche oder verdächtige Pässe führen, oder falsche Namen oder sonst unwahre Umstände angeben, um die Behörden zu täuschen, und in dieser Absicht unter Verkleidungen und Entstellungen auftreten;

β) solche, welche verdächtige Waaren, deren rechtmäßiger Erwerb oder Gebrauch zweifelhaft ist, mit sich führen;

γ) Gauner, welche sich einer besonderen Schrift, Sprache oder sonstiger besonderer Zeichen bedienen;

δ) solche, welche sich mit polizeilich verbotenen Künsten, Spielen und Quacksalbereien abgeben;

ε) solche, welche bandenweise herumziehen, die Einwohner und

---

2) Ob das Individuum ein Inländer oder ein Ausländer sey, ist im Allgemeinen irrelevant; die Behandlung des ausländischen Vaganten ist aber allerdings eine andere, als die des inländischen — Wunder führt in seinem Handbuch der Polizeiverwaltung (wunderlich genug!) auch die Winkeladvocaten unter dieser Rubrik auf (s. S. 211).

3) In diese Reihe gehören daher namentlich auch Juden, welche ohne die specielle Berechtigung hiezu Hausirhandel treiben; s. Art. 3 Nr. 11.

Gemeinden bedrohen, oder Waffen und Werkzeuge bei sich haben, welche zur Verübung körperlicher Verletzungen, oder zur Begehung von Diebstählen geeignet sind[4]).

2) Das Vagiren ist als gemeingefährlich verboten, und der Gendarmerie, dann den Polizei- und Gerichtsdienern und den Gemeindevorstehern liegt ob, die Landstreicher anzuhalten und einzubringen[5]). — Die Wirksamkeit dieses Verbotes sucht die Gesetzgebung dadurch zu sichern, daß sie jede Begünstigung und Unterstützung der Landstreicher bei Strafe untersagt, insbesondere

a) das Verabreichen von Almosen an herumziehende Bettler;
b) die Beherbergung von Vaganten ohne Anzeige bei der Obrigkeit, dann die Aufnahme von Dienstboten oder Gesellen, die mit Legitimationen nicht versehen sind;
c) die Außerachtlassung der elterlichen und und hausväterlichen Pflicht, dem Vagiren der ihnen Untergebenen Einhalt zu thun, sowie die Vernachlässigung der Obliegenheiten, welchen die Wirthe in Betreff der Fremden zu genügen haben[6]);
d) ebenso strafbar wie der Landstreicher selbst ist derjenige, der sie anleitet und abrichtet, der die Vortheile ihres Gewerbes mit genießt, der sie der Obrigkeit verhehlt und ihre Verhaftung zu vereiteln sucht[7]).

§. 85.

2) Verfahren gegen dieselben.

1) Die aufgegriffenen Landstreicher sind an diejenige (Districts-) Polizeibehörde, in deren Bezirk sie betreten wurden, abzuliefern. Längstens 48 Stunden nach der Einbringung ist ein Verhör vor-

---

[4]) Vgl. das anges. Mandat Art. 3 und 4. Auch Pilgrime und Wallfahrer, die unter dem Deckmantel der Andacht sich herumtreiben, werden in der Classe der Vaganten genannt.

[5]) Mandat Art. 16 (s. oben §. 76), dann das Gemeindeedict §. 109.

[6]) Im Falle a) ist eine Geldstrafe von 1 — 5 fl., in dem von b) eine Arreststrafe von 1 — 3 Tagen, oder eine Geldbuße von 3 — 10 fl. verwirkt; Mandat Art. 10 und 11.

[7]) Besondere (disciplinäre) Strafen droht das Mandat Art. 13 und 14 den Beamten und öffentlichen Dienern, welche ihren gesetzlichen Pflichten in Bezug auf Vaganten nicht genügen.

zunehmen, in welchem die persönlichen Verhältnisse des Eingebrachten, seine bisherige Aufführung und die Umstände, welche jetzt die Verhaftung herbeiführten, zu erheben sind. In der Regel hat diese Behörde sofort auch auf Grund der gepflogenen Untersuchung die gesetzliche Strafe zu bestimmen [1]) und zu verfügen, wohin die Bestraften, welche ihrem Bezirke nicht angehören, entlassen oder gebracht werden sollen [2]).

2) Nach vollzogener Strafe wird der Landstreicher in der Regel in seine Heimathgemeinde, resp. in sein Vaterland gewiesen, und zwar entweder bloß mit einem Verweise, oder unter Benachrichtigung der Heimathbehörde entlassen, oder wo dieses unter den obwaltenden Verhältnissen bedenklich erscheint, mit Wache dahin geschafft. — Ist die Heimath des Bestraften nicht constatirt, so ist er so lange inne zu behalten, bis darüber höhere Entscheidung erfolgt. Kann ein gesetzlicher Titel zur Heimath in einer Gemeinde nicht ermittelt werden, so wird ihm vorsorglich eine Gemeinde angewiesen, welche statt der Heimath gilt [3]). Gewohnte und durch die gelinderen Strafen nicht gebesserte Bettler und Landstreicher werden in das Zwangsarbeitshaus gebracht. — Die Wache bei der Lieferung der Landstreicher ins Zwangsarbeitshaus liegt der Gendarmerie ob; die sonstigen Lieferungen sind von den Polizei- und Gerichtsdienern zu besorgen; Kinder und alte Leute von 60 und mehr Jahren

---

[1]) Die im Mandate (Art. 5 — 9) normirten Strafen sind: Ruthenstreiche (6 — 30), Arrest (von 1 Tag bis zu 4 Wochen), bei Gewohnheitsvaganten das Zwangsarbeitshaus; wegen der zuerst genannten Strafe vgl. mein Verf.-R. S. 59. Note 16.

[2]) Ausnahmsweise ist in gewissen Fällen die Zuerkennung der Strafe der Behörde desjenigen Orts zu überlassen, in welchem der Verhaftete seinen Wohnsitz hat; Mandat Art. 18 Abs. 2. Ueber die von Pfarrern und Beamten verwirkten Geldbußen, dann die Entlassung fahrlässiger Ortsvorsteher, Polizei- und Gerichtsdiener wird von der Kreisregierung erkannt; dieser steht auch die förmliche Entscheidung, dann die Bestimmung über Dauer und Art der Verwahrung im Zwangsarbeitshause zu; s. die V., die Zwangsarbeitshäuser betr. vom 28. Nov. 1816 Art. 13 (H. B. V. S. 202).

[3]) Mandat Art. 21 — 23 und Art. 28. Hochschwangere Weibspersonen sowie kranke Individuen dürfen ohne das billigende schriftliche Gutachten des Arztes vor ihrer Genesung nicht fortgeschafft werden (Art. 27). Wegen Reinigung der Schüblinge s. M. E. vom 1. Januar 1852 (Döll. Bd. XXIX. (IX.) S. 249).

sind durch die Gemeindediener zu geleiten. Sie geschehen in der Regel zu Fuß [4]), und nur wenn der Transport zu Fuß durchaus unthunlich ist, darf Vorspann zugestanden werden, die von den Gemeinden gegen die festgesetzte Normalvergütung zu leisten ist [5]). — An dem angewiesenen Bestimmungs-Orte werden die eingelieferten Landstreicher unter polizeiliche Aufsicht gestellt (Art. 24).

3) Jede Polizeibehörde soll über sämmtliches aufgegriffenes, zu- oder abgeliefertes Gesindel ein Namensregister anlegen, und evident erhalten, worin auf die Vorverhandlungen verwiesen ist. Der Kreisregierung ist wegen der Vaganten im Jahresbericht besondere Anzeige zu erstatten, und ist dabei die Zahl der behandelten Landstreicher, dann ihre Heimath und was gegen die Behandelten verfügt wurde, zu bemerken. Auf Grund dieser Anzeigen der äußeren Behörden trifft die Kreisregierung die ihr nöthig scheinenden Vorkehrungen und Anordnungen. Immer aber bleibt die Bekämpfung, resp. Unterdrückung des Vagantenwesens bedingt von dem Zusammenwirken der sämmtlichen einschlägigen Vollzugsbehörden — der Polizeibehörden, der Verwaltungen der Straf- und Zwangsarbeitshäuser und der Gerichte [6]).

4) Soll dem Uebel, das wir hier behandeln, mit Erfolg abgeholfen werden, so muß dieses durch die Einwirkung auf die Jugend, durch guten Unterricht und zweckmäßige Erziehung bewerkstelligt werden. Dieses gilt namentlich in Bezug auf die Kinder von Bettlern und Landstreichern selbst; sie sollen, während ihre Eltern in Polizei-Arrest sich befinden, an andere unbescholtene Hausväter zur Aufsicht und Pflege übergeben werden. Ist Gefahr vorhanden, daß die Eltern ihre Kinder vom Unterrichte und von der Arbeit abhalten, oder gar zu einem unsteten, müßigen Leben anhalten, so können sie ihren Eltern auf Erkenntniß der Kreisregierung abge-

---

[4]) Wo die Eisenbahn zu Gebote steht, ist sie zum Transporte zu benützen; s. die M. E. v. 5. und 23. Febr. 1849 bei Döll. B. XXIX. S. 245 ff.

[5]) Die Vergütung ist für einen einspännigen Wagen auf 30 kr. pr. Meile, für einen zweispännigen auf 48 kr. festgesetzt, s. V. v. 5. Jan. 1851 (R. Bl. S. 17). — Ueber die Modalitäten der Leistung dieser Verbindlichkeit von Seite der Gemeinden s. H. B. V. S. 190 Note 3 f.

[6]) Mandat Art. 33 — 37; die genannten Verwaltungen haben darum von jeder Entlassung eines Züchtlings der Heimathbehörde Kenntniß zu geben, damit diese ihrerseits die weiteren Anordnungen treffen könne.

nommen und bei gutgesinnten Nähreltern vertragsmäßig untergebracht, zum Besuche der Schule und zur Erlernung eines Gewerbes für ihr künftiges ehrliches Fortkommen angeleitet werden [7]).

5) Die Kosten auf Verpflegung verhafteter oder in der Lieferung begriffener Vaganten, sowohl im gesunden als kranken Zustande, übernimmt der Staat, vorbehaltlich des Rückersatzes aus den Mitteln der Verpflegten oder ihrer Angehörigen. Die Kosten für Erziehung der Kinder fallen im Unvermögensfalle der Eltern der Armenpflege zur Last; ist jedoch die Heimath der Eltern unbekannt, oder sind diese Ausländer, so trägt sie gleichfalls das Aerar [8]).

§. 86.

3) Das Zwangs-Arbeitshaus insbesondere [1]).

1) Die Zwangsarbeitshäuser sind öffentliche Anstalten, zur Verwahrung und Besserung solcher Individuen [2]), welche durch Arbeitsscheue, unsittlichen und strafbaren Lebenswandel der öffentlichen Sicherheit Gefahr bringen, und die durch gelindere polizeiliche Zwangs- und Strafmittel nicht zur Ordnung gebracht werden können. Es eignen sich daher zur Aufnahme:

a) Bettler und Landstreicher unter den in §. 85 angegebenen Bedingungen;

---

[7]) Mandat Art. 38 — 41. In der jüngsten Zeit hat man angefangen durch Vereine besondere Anstalten zur Unterbringung und Erziehung von verwahrlosten Kindern zu errichten. Wir ziehen im Allgemeinen die Art der Abhülfe, welche das Mandat bezeichnet, vor; vgl. die M. E. v. 20. Nov. 1851 (Döll. B. XXVI. S. 651 ff.); vergl. meine Bemerkungen über Rettungshäuser in den Blättern für adm. Pr. B. VII. S. 279 ff.

[8]) Mandat Art. 29 und 42. Zu den Kosten, welche das Aerar zu tragen hat, gehören auch die für Bekleidung. — Wegen der Ansätze, welche die Verpfleger dem Staate in Anrechnung bringen dürfen, s. M. E. v. 24. Oct. 1845 bei Döll. B. XXIX. (IX.) S. 243.

[1]) V., die Zwangsarbeitshäuser betr. v. 28. Mai 1816 (H. B. V. S. 198 ff.). An der Stelle der früher in Kaisheim und auf der Plassenburg bestandenen Zwangsarbeitshäuser ist nun Kloster Ebrach zu einem solchen eingerichtet worden; s. M. E. v. 28. Mai 1851 (Döll. B. XXIX. S. 161).

[2]) Sie sind keine Strafanstalten, daher in Bezug auf sie z. B. die Grundsätze über Begnadigung keine Anwendung finden; sie stehen unter der Oberaufsicht und höheren Leitung der Kreisregierung (Mandat Art. 23).

b) Menschen von fortgesetztem schlechten Lebenswandel, die sich dem Müßiggange, der Unsittlichkeit und öffentlichen Ausschweifungen ergeben, und die zugleich gegen ihre Eltern und Vorgesetzten sich widerspänstig zeigen; daher insbesondere auch

c) liederliche Dirnen, sowie Kuppler und Kupplerinnen;

d) Personen, welche wiederholt wegen geringer Diebereien und Betrügereien polizeilich gestraft wurden [3]).

Außerdem können darin untergebracht werden:

e) Personen, welche, von Rechtswegen oder durch gerichtliches Erkenntniß, der Polizei zur besonderen Aufsicht überwiesen werden, aber in so hohem Grade verdächtig und gefährlich sind, daß die Mittel der gewöhnlichen Aufsicht keine hinlängliche Sicherheit gewähren, sowie solche, welche sich der ordentlichen Polizei-Aufsicht entziehen, und sich einer ordnungswidrigen Lebensart ergeben (Art. 2 Nr. 2 und 3) [4]).

Alte Leute von 60 und mehr Jahren, Kinder unter 15 Jahren, dann der Entbindung nahe Schwangere, und Individuen, welche mit langwierigen oder ansteckenden Krankheiten und schweren Leibesgebrechen behaftet sind, sind von der Aufnahme ausgeschlossen, und ist anderweitige Vorsorge für deren Unterbringung zu treffen.

2) Die Verhandlungen zur Herstellung der Voraussetzungen werden von den Districts-Polizeibehörden gepflogen. Finden sie ein Individuum zur Aufnahme reif, so lassen sie dasselbe ins Arbeitshaus bringen, und senden gleichzeitig die Verhandlungen an die vorgesetzte Kreisregierung ein, welche darüber förmlich entscheidet und die Dauer und Art der Verwahrung bestimmt [5]). Die Ver-

---

[3]) Die Einstellung der gerichtl. Untersuchung wegen Vergehen oder Verbrechen hat an sich auf die Einbringung ins Zwangsarbeitshaus keinen Einfluß, falls diese, abgesehen von den Vergehen oder Verbrechen, gerechtfertigt erscheint. (Mandat Art. 1 und Art. 2 Nr. 1).

[4]) Wenn solche Individuen zugleich wegen Vergehen und Polizeiübertretungen in Strafe genommen werden, so soll diese Strafe im Zwangsarbeitshause bestanden, resp. vollzogen werden; s. Mandat Art. 3 und M. E. v. 21. Oct. 1853 (Döll. B. XXIX. S. 771).

[5]) Mandat Art. 11 — 15. Dem Polizei-Commissär der Anstalt ist zugleich mit der Verfügung der Einweisung bei der Ablieferung eine gedrängte Charakteristik des Eingelieferten zu übergeben; s. M. E. v. 19. Jul. 1842 und v. 2. Jul. 1845 (Döll. B. XXIX. S. 156 — 158).

wahrung soll nicht unter 4 Monaten, und regelmäßig nicht über 1 Jahr dauern. Je nach dem Betragen des Verwahrten in der Anstalt kann indessen die ursprünglich bestimmte Zeit abgekürzt oder verlängert werden. Wer die längste Dauer der Verwahrung von einem Jahre, die in der Regel nur nach fruchtloser Verhängung kürzerer Fristen erkannt werden soll, einmal überstanden hat, und dann, auf freien Fuß gestellt, sich so beträgt, daß er aufs neue in die Anstalt gebracht werden muß, wird darin auf unbestimmte Zeit festgehalten, bis er befriedigende Proben einer wirklichen andauernden Besserung gegeben hat [6]).

3) Die in dem Zwangsarbeitshause verwahrten Personen werden von der an seiner Spitze stehenden Verwaltung zu denjenigen Arbeiten angehalten, welche ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, nöthigenfalls dazu durch Unterricht fähig gemacht. Ihre Beköstigung wird strenge nach dem nothwendigsten Bedürfnisse bemessen. Sie müssen dieselbe durch den Ertrag ihrer Arbeit abverdienen. Was sie darüber erwerben, bleibt nach einem verhältnißmäßigen Abzug für die übrigen Kosten ihres Aufenthaltes zu ihrer Verfügung [7]).

Da der Zweck der Anstalt in der Besserung der Detinirten bestehen soll, so ist die Wichtigkeit, welche die Religions- und Sittenlehre in einer solchen Anstalt behauptet, von selbst bezeichnet. — Zur Handhabung der Ordnung steht dem Vorstande der Anstalt eine Strafgewalt zu, die er in der Regel selbständig ausübt [8]).

Die Entlassung geschieht bei den Inländern nach gegebener ernstlicher Warnung mittelst Vorweises. Den Heimathbehörden ist davon Nachricht zu geben, und das mitzutheilen, was man während der Detention an dem Büßer wahrgenommen.

---

[6]) Mandat Art. 6 — 10.

[7]) Mandat Art. 17. Die Kosten, die durch den Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden, hat der Detinirte, resp. wer ihn zu alimentiren schuldig ist, zu tragen; im Unvermögensfalle bilden sie eine Last der Staatscasse; M. E. v. 16. Febr. 1849 (Döll. B. XXIX. S. 158).

[8]) Nur wenn die Strafe in körperlicher Züchtigung besteht, und diese 18 Streiche übersteigt, soll nach Art. 23 die höhere Instanz (s. Note 2) erkennen.

IV. Die Armenpflege und die Armenpolizei[1]).

§. 87.

1) Ueberblick des hieher gehörigen Stoffes.

1) Die Armuth ist nicht bloß ein Uebel für die betheiligten Individuen, sondern sie ist zugleich ein öffentliches Uebel, da sie so leicht die Gefahr und die Versuchung zu rechtlichen und sittlichen Störungen mit sich führt. Daher besteht die erste und wichtigste Aufgabe in dieser Beziehung darin, ihr wo möglich vorzubeugen. Die Lösung dieser Aufgabe ist zunächst eine sittliche und religiöse Pflicht des Einzelnen und der Familie. Erst subsidiär greift der Staat zu diesem Zwecke ein, um entweder Hindernisse zu entfernen, die für den Einzelnen unüberwindlich sind, oder um ihm Mittel an die Hand zu geben, deren Herstellung und Erhaltung die Privatkräfte übersteigen würde (s. §. 88).

2) Ist der Zustand der Armuth thatsächlich vorhanden, so gilt es vor allem dem Armen die Mittel zur Deckung seiner Existenz zu verschaffen und zu sichern, und dann, soweit dieses thunlich erscheint, die Armuth wieder zu heben und zu beseitigen. Die dahin gerichtete Thätigkeit bildet die eigentliche Armenpflege. Sie ist ihrem inneren Wesen, sowie ihrem unmittelbaren Zwecke nach keine rechtliche oder staatliche Function, sondern den Armen zu unterstützen, und ihn materiell und geistig wieder aufzurichten, ist ein Gebot der Sittlichkeit und unserer positiven Religion. Nur wo und soweit die Privatthätigkeit für die Verwirklichung des Zweckes nicht ausreicht, tritt die Nothwendigkeit für den Staat ein, rechtliche und Zwangsvorschriften zu erlassen. Diese haben sich dann auf folgende Punkte zu erstrecken:

a) auf die Organisation der Armenpflege;

b) auf die Herstellung des Standes der Armuth;

---

[1]) J. J. Vogt, das Armenwesen und die dießfälligen Staatsanstalten, letztere mit besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt. Bern 1853 u. 1854. 2 Bde. 8. Kries, Betrachtungen über Armenpflege und Heimathsrecht. Mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat in der Zeitschr. für die ges. Staatsw. B. IX. S 3 ff. und S. 313 ff.

c) auf die Beschaffung der nöthigen Mittel und die zweckmäßige Verwendung derselben;

d) auf die Bekämpfung und Hebung der Armuth [2]).

2) Die Anordnungen zur Verhütung der Armuth.

§. 88.

a) Allgemeine Uebersicht derselben.

Der Verarmung kann mit Erfolg nur dadurch vorgebeugt werden, daß man soviel möglich ihre Ursachen entfernt. Diese können aber entweder in dem einzelnen Menschen selbst, oder in Verhältnissen außer ihm liegen. Die Einrichtungen des Staates, welche jenem Zwecke theils bloß mittelbar, theils unmittelbar dienen sollen, sind hauptsächlich folgende:

1) Die Sorge für zweckmäßige Erziehung und Bildung, um dadurch der Unwissenheit und der Unsittlichkeit zu steuern [1]). Das Genauere über die deßfallsigen Anstalten und Vorschriften wird an einem späteren Orte entwickelt werden.

2) Die Begründung einer Familie wird nur demjenigen gestattet, der hiezu auf Grund des Nachweises, daß sein Nahrungsstand vollständig und nachhaltig gesichert sey, die polizeiliche Bewilligung erhalten hat [2]).

3) Die Förderung und Hebung des Sinnes für Sparsamkeit und des Bewußtseyns der Selbständigkeit wird durch die Gründung von Sparcassen und ähnlichen Anstalten zu erreichen gesucht (§. 88).

4) Es bestehen Vorschriften und Einrichtungen, durch welche die drohende Gefahr des Vermögensverfalles einer Familie abge-

---

[2]) Die positiven Bestimmungen des bayer. Rechts enthält die Verordn., das Armenwesen betr. v. 17. Nov. 1816 (H. V. S. 1 ff.); eine sehr ausführliche Instruction über den Vollzug hat das Ministerium des Innern unter dem 24. Dec. 1837 erlassen (H. B. V. S. 17 ff.). Vgl. auch Bauer, Al., Hülfsbuch für die Armenpflegschaften im Königreich Bayern. II. Aufl. München, 1841. 8.

[1]) S. Schütz, über die sittlichen Ursachen der Armuth und ihre Heilmittel in der Zeitschr. für die ges. Staatsw. B. VII. (1851) S. 356 ff.

[2]) S. rev. Ges., die Ansässigmachung und Verehelichung betr. v. 1. Juli 1834 §. 8 Nr. 1 und 2 (H. B. III. S. 38).

wendet werden soll. Dahin gehört die Anordnung einer Curatel über den Verschwender [3]), sowie die Errichtung von Hülfs- und Creditcassen (s. §. 89).

5) Gegen natürliche Unglücksfälle, welche das Vermögen der Staatsgenossen beschädigen und vernichten, sucht die Polizei, insoweit es in ihren Kräften steht, Schutz zu gewähren, und wo möglich denjenigen, die davon betroffen wurden, Entschädigung zu verschaffen. Die hierauf bezüglichen Normen werden unten im Zusammenhange mit dem Vermögensschutze näher entwickelt werden.

Sociale, wirthschaftliche, rechtliche und politische Verhältnisse können ebenfalls Veranlassung und Grund zur Verarmung der Staatsangehörigen werden; und zwar greifen diese Ursachen in der Regel tiefer und weiter um sich, als die zuerst genannten. Allein die Hebung und Beseitigung derselben ist, auch wenn sie im Allgemeinen als möglich erscheint, jedenfalls nicht bloß Aufgabe der Polizei-Verwaltung, sondern vorzugsweise der Gesetzgebung, sowie der innern und äußeren Politik der Staatsregierung im Ganzen [4]).

§. 89.

b) Insbesondere die Sparcassen und ähnliche Einrichtungen.

1) Das Bestreben die Ueberschüsse der Gegenwart für künftige mögliche Bedürfnißfälle aufzusparen, das die Quelle einer Reihe von sittlichen und politischen Tugenden bildet, und darum der Förderung von Seite des Staates vollkommen würdig ist, kann sein Ziel auf verschiedenen Wegen zu erreichen suchen. Die Gesetzgebung wird am besten thun, wenn sie alle in dieser Beziehung an sich möglichen und rechtlich zulässigen Wege offen läßt und erhält. Das bayerische Recht geht denn auch im Ganzen von diesem Grundsatze aus; es überläßt die Begründung der deßfallsigen Anstalten der Privatthätigkeit, und setzt nur die Bedingungen fest,

---

3) Sie wird vom Gerichte bestellt und geübt; vgl. Seuffert, prakt. Pand.-Recht. III. Aufl. B. II. S. 112.

4) Darauf hauptsächlich bezieht sich Aug. Frhr. v. Holzschuher's Preisschrift: die materielle Noth der untern Volksclassen und ihre Ursachen. Augsburg, 1850. 8.

welche bei Errichtung und Leitung derselben zu beobachten sind; die Haupt-Anstalt dieser Art bilden die Sparcassen[1]). Sie können entweder von Privaten oder von Gemeinden unternommen werden; in jedem Falle muß den Einlegern zulängliche und nachhaltige Sicherheit gewährt werden. Die Punkte, deren genauere Regelung Sache der Statuten jeder Anstalt ist, beziehen sich:

a) auf das Recht der Theilnahme. Dasselbe soll in der Regel nur den Minderjährigen, den Dienstboten den Lehrlingen, Handwerksgesellen und Fabrikarbeitern, dann den Taglöhnern und zwar allen nur in Ansehung ihrer eigenen Ersparnisse zustehen. Die geringste Einlage soll nicht unter 30 kr., das Maximum einer einmaligen Einlage nicht über 100 fl., das der während eines Jahres zu machenden Einlage nicht über 300 fl., das der ganzen Einlagssumme nicht über 400 fl. betragen;

b) auf die Verzinsung und Heimzahlung der Einlage. Bei der Feststellung des Zinsfußes soll davon ausgegangen werden, daß ½ Proc. zur Deckung der Verwaltungskosten genügt. Die Verzinsung beginnt bei allen Einlagen, die 1 fl. übersteigen, nach Ablauf eines Monats. Die Zurückzahlung kann der Einleger regelmäßig nur nach vorausgegangener Kündigung fordern, wofür eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Frist zu bestimmen ist[2]);

c) auf die Nutzbarmachung der Einlagen durch die Anstalten. Seit dem 1. Oct. 1843 ist bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt die Annahme von Sparcasse-Geldern eingestellt, und durch Gesetz vom 4. Juni 1848 war die genannte Anstalt verpflichtet worden, die bei ihr angelegten Sparcasse-Capitalien

---

[1]) Die darauf bezüglichen Functionen der Polizei sind zu finden in der M. E. v. 30. Jan. 1843 (D. B. XXVIII. S. 1193 ff.). Die Litteratur darüber s. bei R. v. Mohl, Polizei-Wissenschaft II. Aufl. B. II. S. 80. Note 1. Vgl. auch Bl. für adm. Pr. B. II. S. 417 ff. und B. III. S. 193. Seit dem Jahre 1856 ist zu den Sparcasse-Instituten die Sparcasse-Tontine der bayer. Hypotheken- und Wechselbank hinzugekommen. — Ueber Districts-Sparcassen insbesondere vgl. die Blätter für adm. Pr. B. V. S. 393 ff.

[2]) Die Kreisregierung hat die Satzungen einer jeden neu zu errichtenden Anstalt in den erwähnten Beziehungen zu prüfen, und falls sich kein Bedenken ergibt, zu bestätigen.

allmählich in der Art heimzuzahlen, daß jährlich eine Mill. Gulden in vierteljährigen Raten baar an die betheiligten Sparcassen nach Verhältniß ihres Guthabens zu berichtigen war. Vom 1. Oct. 1858 anfangend ist die jährlich zurückzuzahlende Summe auf 500/m fl. herabgesetzt worden [3]). Die Sparcassen müssen daher zur Zeit ihre Capitalien in derselben Weise nutzbringend anlegen, wie der Private; sie können daher zwar auch jetzt noch Staatsschuldscheine erwerben, ohne die früheren Begünstigungen zu genießen.

2) Einen ähnlichen Zweck wie die Sparcassen verfolgen jene Anstalten, welche dem Theilnehmer [4]) gegen gewisse einmalige oder periodische Leistungen für künftige Eventualitäten ein bestimmtes Capital zusichern. Dahin gehören:

a) die Lebens-Versicherungs-Anstalten, die entweder als Vereine auf das Princip der Gegenseitigkeit oder als Prämien-Unternehmungen begründet werden können. Jede solche Anstalt bedarf der Genehmigung des Staats; auswärtige Gesellschaften müssen einen Inländer als Agenten bestellen, die als solche vom Ministerium (des Handels und der öffentlichen Arbeiten) bestätigt werden müssen [5]);

b) die Ausstattungs-, Kranken- und Leichencassen u. a., für welche allgemeine positive Vorschriften, soviel uns bekannt, nicht bestehen;

c) die Anstalten, wodurch den Wittwen und Waisen der Einleger gewisse Bezüge gesichert werden, die Wittwen- und Waisen-Pensionscassen. Unter die letztere Kategorie fällt insbesondere der Unterstützungs-Verein für das Amts-

---

[3]) S. das ältere Gesetz im Gesetzbl. v. 1848 S. 177 ff. und dann das Finanzges. v. 1. Jul. 1856 §. 5 lit. b Abs. 3 (G. Bl. S. 417).

[4]) Wir verstehen darunter natürlich nicht den Einleger, sondern denjenigen, zu dessen Gunsten die Einlage geschieht.

[5]) M. E. v. 27. Oct. 1855 (Döll. B. XXVIII. S. 1314). Zur Zeit sind zugelassen: Die Gothaer Gesellschaft, die Union zu Paris, die assurances générales zu Paris, die Lübeck'sche, die Leipziger, die Gießner, die Berliner und die Londoner Gesellschaft (Döll. a. a. O.), die Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg und die Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart (Samml. v. period. Erlassen für 1855 S. 123. u. 1856 S. 44).

und Kanzlei-Personal[6]), dann der Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayer. Aerzte[7]).

§. 90.

c) Die Hülfs- und Leihcassen.

Um in Fällen von vorübergehendem unverschuldeten Mangel an Capital Hülfe zu gewähren und der Verarmung vorzubeugen, dazu bestehen folgende Einrichtungen:

1) Die Kreishülfscassen, gestiftet durch König Ludwig im Jahre 1828[1]) und bestimmt Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen, allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Die Anlehen im Betrage nicht unter 100 fl. und nicht über 300 fl. können nur

---

[6]) S. dessen Satzungen bei Döllinger, B. XXXII. S. 195 ff.; damit steht ein Leichenverein in Verbindung, dessen Statuten a. a. O. S. 218 ff. mitgetheilt sind. Wegen der Relicten der Staatsdiener s. mein Verf. R. S. 432; wegen der prot. Pfarrerwittwen s. oben §. 24; wegen der Advocaten, resp. ihrer Wittwen und Waisen, s. oben §. 71 Nr. 3. Auch die Versicherung von Eisenbahnbeamten und Eisenbahn-Reisenden gehört hieher; hiefür ist die Versicherungsgesellschaft seit 1854 Thüringia zugelassen (angef. Samml. v. 1854 S. 98).

[7]) S. die Satzungen v. 25. Oct. 1852 bei Döllinger B. XXX. S. 316 ff. Aehnliche Zwecke wie die Hülfscasse verfolgt der seit 1837 bestehende Unterstützungs-Verein für Oberbayern er gibt unverzinsliche Darlehen. S. noch die Statuten der Kranken- und Unterstützungscasse für das Fabrikpersonal der Augsburger Kammgarnspinnerei bei Döll. B. XXVI. S. 688 ff., dann die Statuten der Ersparnißcasse des Personals derselben Fabrik ebend. S. 694 ff., ferner die Statuten der Unterstützungs- und Pensionscasse der Bediensteten und Arbeiter der mechanischen Baumwoll-Spinnerei und Weberei in Augsburg a. a. O. S. 696 ff.

[1]) S. den Stiftungsbrief v. 6. Jul. 1828 in H B. V. S. 73. Jede der 8 Cassen wurde ursprünglich mit 10/m fl. dotirt, und diese Dotation ward durch k. Entsch. v. 18. Juni 1833 (H. B. V. S. 75) um je 4000 fl. erhöht. Die zur Bestreitung der Ausgaben nicht erforderlichen Zinsen sollen zur Vermehrung der Fonds admassirt werden.

solchen im Kreise Ansässigen gewährt werden[2]), bezüglich deren nachgewiesen wird

a) ihre rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit;

b) die Gefährdung des ferneren Erwerbsstandes durch einen unverschuldeten Nothfall, und die Möglichkeit sich durch ein Darlehen zu erhalten;

c) die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Die Leitung der Anstalt ist den Kreisregierungen übertragen; sie entscheiden über die angebrachten Darlehensgesuche, und bestimmen in jedem einzelnen Falle die Modalitäten der Versicherung, der Verzinsung und der Rückzahlung. — Das Casse- und Rechnungswesen wird von einem durch die Kreisregierung vorgeschlagenen, vom Könige bestätigten Rendanten besorgt der auf Stabilität und pragmatische Rechte keinen Anspruch hat[3]).

2) In mehreren Districten sind für den gleichen Zweck aus Districtsmitteln Hülfscassen errichtet worden, und die Kreisregierungen sind angewiesen, dahin zu wirken, daß solche Anstalten möglichst allgemein begründet und erweitert werden[4]).

3) Die Verbindung von Leih- und Hülfscassen mit den Sparcassen ist nicht allgemein und unbedingt zulässig. Die darauf gerichteten Anträge der Gemeinden und Armenpflegen sind einer genauen Prüfung zu unterstellen, wobei nicht nur auf die möglichst vollständige Erreichung des Unterstützungs-Zweckes, sondern auch

---

[2]) Die Einwohner des Fürstenthums Aschaffenburg sind von der Theilnahme an der Kreishülfscasse ausgeschlossen, da für sie eine besondere Landes-Nothdurftscasse seit 1780 besteht (s. den Stiftungsbrief Art. VI.).

[3]) S. die Instruction zur Behandlung und Verwaltung der Hülfscassen v. 29. Aug. 1828 (H. B. V. S. 76 ff.). — In Oberbayern besteht neben der Kreishülfscasse noch eine besondere Landculturanten-Kasse, gestiftet durch A. Entschl. v. 31. Jän. 1833 mit einem Capital von 8940 fl. Sie sollte zunächst der Colonie Halberg-Moos aufhelfen; der Stiftungsbrief enthält jedoch die weitere Bestimmung: Das Capital soll für ewige Zeiten eine eigene Stiftung bilden, um solche, welche seit Anfang des l. Jahrhunderts im Isarkreise neue Culturen vollzogen haben oder künftig vollziehen werden, und ihre Nachfolger in diesem Unternehmen und in dem Besitze und Betriebe der bewirkten Culturen zu unterstützen

[4]) M. E. v. 19. Aug. 1852 (Döll. B. XXVIII. S. 1190).

auf die Fernhaltung der aus der Haftungsverbindlichkeit der Gemeinden für letztere entspringenden Gefahren Rücksicht zu nehmen ist, und nur wenn das Ergebniß der Prüfung keine Anstände bietet, sammt dem Entwurfe der Satzungen zur Bestätigung geeignet [5]).

4) Zweifelhafteren Werth als die bisher genannten Anstalten haben die Pfand- und Leihhäuser, da sie statt der Verarmung vorzubeugen, sehr leicht dieselbe fördern und erweitern können. Die Errichtung derselben bedarf in jedem Falle der staatlichen Genehmigung [6]), und sie stehen unter fortwährender Aufsicht [7]).

3) Die Vorsorge für die Armen.

§. 91.

a) Die organischen Einrichtungen [1]).

1) Jede politische Gemeinde bildet einen besondern Pflegebezirk und hat ihren Local-Armenpflegschaftsrath. Die Gemeinden eines und desselben Polizeidistricts stehen zum Behufe der Armenpflege in Verbindung, und bilden eine gemeinsame Bezirkspflege mit einem eigenen Organe — dem Districtsarmenpflegschaftsrathe.

2) Der Local-Armenpflegschaftsrath ist zusammengesetzt

a) in den unmittelbaren Städten aus dem k. Stadt-Commissär, den Bürgermeistern, aus 3 — 4 vom Magistrate

---

[5]) S. M. E. v. 16. Mai 1846 (Döll. a. a. O. S. 1200). Bezüglich der Sicherung, Heimzahlung u. s. w. der Darlehen sollen ähnliche Bedingungen, wie bei der Kreishülfscasse gefordert werden. Wegen der Leihcassen der Gewerbs-Vereine s. Brater, die bayer. Gewerbsvereine. Nördlingen, 1854 S. 17 ff. Vgl. noch die Blätter für adm. Praxis B. III. S. 195, IV. S. 320 u. 395, V. S. 59, VII. S. 366.

[6]) Die von den Kreisregierungen zu ertheilen ist; s. V. v. 10 Aug. 1848 zu §. 62 (Döll., B. XXVIII. S. 1308).

[7]) S. die Statuten des Münchener seit 1754 bestehenden Leihhauses bei Döll., a. a. O. S. 1310 ff. Auch die neuerlich entstandenen Creditanstalten sind bedenklich.

[1]) Vgl. das Mandat v. 13. Nov. 1816 Art. 5 — 13, und die Instruction v. 24. Dec. 1833 §§. 2 — 11.

abgeordneten Magistratsräthen einschließlich des rechtskundigen, stets von Amtswegen berufenen rechtskundigen Rathes, aus sämmtlichen Pfarrern des Pflegebezirkes, aus dem städtischen Gerichtsarzte und aus 4 — 8 von den Gemeindebevollmächtigten gewählten angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerclassen[2]);

b) in den mittelbaren Städten und in den Märkten aus dem Bürgermeister, aus 2—3 Abgeordneten des Magistrates, aus den sämmtlichen Pfarrern des Ortes, aus dem Gerichtsarzte, oder falls ein solcher sich nicht am Orte befindet, aus einem daselbst wohnenden praktischen Arzte, aus 3 — 6 wie oben gewählten Vertretern der sonstigen beitragspflichtigen Einwohner[3]);

c) in den Landgemeinden aus dem Pfarrer oder den Pfarrern des Ortes als Vorstand und aus dem gesammten Gemeindeausschusse. — Umfaßt eine Pfarrei mehrere Gemeinden, so steht dem Pfarrer die Vorstandschaft in allen Pflegschaftsräthen zu; ist die Gemeinde in mehrere Pfarreien getheilt, so haben alle Pfarrer Sitz und Stimme, die Vorstandschaft gebührt dem der Mehrzahl.

3) Der Districtsarmenpflegschaftsrath bildet sich unter der Vorstandschaft des Districtspolizeibeamten aus den sämmtlichen Pfarrern, dann den Bürgermeistern und Ortsvorstehern und dem Gerichtsarzte des Districts. Das Plenum, das in der Regel nur alle Jahre einmal, und zwar zu Ende des Monats October sich versammelt, wählt zur Besorgung der laufenden Geschäfte einen aus 6—9 Mitgliedern bestehenden Ausschuß, von dem mindestens ein Drittheil aus der Mitte des Plenums selbst genommen werden muß[4]).

---

[2]) In München gehören dazu der Polizeidirector als Vorstand, ein Bürgermeister, ein rechtskundiger und drei bürgerliche Magistratsräthe, die Pfarrer, die Gerichtsärzte, und 6 — 8 besonders gewählte Räthe; s. die Instruction von 1833 §. 6. (H. B. V. S. 20).

[3]) Wer in den unter a und b genannten Gemeinden als Vorstand zu fungiren habe, darüber besteht keine allgemeine Norm; er ist daher für jede einzelne Gemeinde durch Wahl der Pflegschaftsräthe zu bestellen.

[4]) S. die angef. Instruction von 1833 §§. 55 — 61 (H. V. S. 107). — Die Pflegschaftsräthe und Ausschüsse sollen in der Regel allwöchentlich eine Versammlung halten, um über die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen; s. Mandat Art. 71.

4) Die Localarmenpflege hat die örtlichen auf Armenversorgung erlaufenden Lasten zu ermitteln, selbe zu bestreiten und die sittliche und polizeiliche Aufsicht über die Armen ihrer Gemeinde zu führen. Zweck der Districtsarmenpflege ist die dürftigen mit Armen überladenen Gemeinden des Districts aus gemeinsamen Mitteln zu unterstützen und für Bedürfnisse nicht bloß örtlicher Natur eine Vereinigung der Kräfte zu bewirken [5].

§. 92.

b) Die materiellen Normen in Bezug auf die Armenpflege.

Die Lösung der Aufgabe, welche die öffentliche Armenpflege zu erfüllen hat, hängt vor allem von der Beantwortung der Fragen ab: Wer hat einen Anspruch auf Unterstützung, und von wem ist dieselbe zu leisten?

1) Einen Anspruch auf Unterstützung räumt unser positives Recht nur jenen Inländern ein, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens weder aus eigenen Mitteln, oder aus Mitteln Dritter, die privatrechtlich alimentationspflichtig sind, noch durch eigene Arbeit und Thätigkeit zu befriedigen vermögen [1]. Den Ausländern wird im Allgemeinen kein Recht auf Unterstützung zugestanden [2]; im Falle sie während ihres Aufenthaltes im Lande erkranken oder verunglücken, sind die Gemeinden des Aufenthalts für verbunden erklärt, die momentan erforderliche Hülfe zu gewähren [3].

---

[5]) Ueber die Stellung der Pflegschaftsräthe zu den Gemeinde- und Staatsbehörden s. Mandat Art. 79 — 84, Instruction §§. 49 — 54; sie sind den Gemeindebehörden ihres Ortes coordinirt, und stehen unter einer analog den letzteren gegliederten Curatel der Staatsbehörden. Bei jeder Ansässigmachung und Verehelichung ist der Armenpflegschaftsrath mit seiner Erinnerung zu hören; das revid. Ansässigmachungsgesetz §. 9 (oben §. 87. 2).

[1]) S. das Mandat von 1816 Art. 15, und das Heimathgesetz vom 11. September 1825 §. 5.

[2]) S. eine Ausnahme hievon im Heimathgesetze §. 7 Abschn. 2.

[3]) Durch eine Reihe von Staatsverträgen ist dabei der Grundsatz ausgesprochen, daß Bayern in solchen Fällen von dem fremden Staat und seinen Gemeinden keinen Ersatz beanspruche, falls der jenseitige Staat das Reciprocum beobachtet; nur der Regreß gegen den Fremden selbst und seine alimentenpflichtigen Verwandten bleibt vorbehalten; s. die betr. Verträge bei Döll. B. XXVI. S. 664 ff.

2) Die Verbindlichkeit den Armen die benöthigte Unterstützung zu gewähren, lastet in der Regel auf der politischen Gemeinde, unbedingt jedoch nur bezüglich jener Armen, welche in derselben ihre ursprüngliche oder erworbene Heimath haben. Die Gemeinde ist daher im Allgemeinen nicht unterstützungspflichtig einmal bei jenen Individuen, welche nur eine angewiesene Heimath daselbst haben, dann aber hinsichtlich solcher Personen, welche ohne Heimathrecht in der Gemeinde bloß ihren Aufenthalt genommen. Nur in Fällen eines augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit, hat die Gemeinde des Aufenthaltsortes auch den nicht heimathberechtigten Personen die benöthigte Hülfe zu gewähren. Den darauf erlaufenden Aufwand hat die Aufenthaltsgemeinde definitiv zu tragen, wenn entweder die Unterstützten als Dienstboten, Gewerbslehrlinge, Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter an dem Orte sich aufhalten, wogegen sie berechtigt ist, von diesen Personen unter Haftung ihrer Dienstherren einen angemessenen Unterstützungs- und Krankenverpflegungsbeitrag (in maximo wöchentlich 3 kr.) zu erheben, oder wenn dieselben zum Armenfonde des Aufenthaltsortes Pflichtbeiträge entrichten; in allen anderen Fällen kann sie von der Heimathgemeinde, oder wenn sie dieses vorzieht, von denjenigen, welche gesetzlich zum Unterhalte des betreffenden Individuums verpflichtet sind, Ersatz der gehabten Auslagen fordern [4]).

Für gewisse Kategorien von Bedürfnissen oder wohl auch von Armen überhaupt ist die Last der Unterstützung der Gemeinde abgenommen und größeren Verbänden überbürdet, und zwar sollen

a) solche Bedürfnisse, welche nicht bloß örtlich sind, durch Zusammenwirken des Districtes bestritten werden, wie z. B. Beschäftigungs- und Krankenhäuser [5]).

---

[4]) S. das Gesetz, die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend vom 25. Juli 1850 (G. B. VI. S. 421), das an die Stelle von Art. 8 des Armenmandats getreten ist; vgl. darüber Bl. für adm. Praxis Bd. I. S. 54 ff. und 153 ff., und die Erläuterung des Gesetzes von Brater in der Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. II. Heft 2.

[5]) S. das angef. Mandat von 1816 Art. 6; wegen der etwa erforderlichen Umlagen s. das Gesetz, die Districtsräthe betr. vom 28. Mai 1852 Art. 36 (s. meine Sammlung S. 343).

b) Für bestimmte Bedürfnisse, bezüglich deren die Armenpflege betheiligt seyn kann, hat der Kreis zu sorgen, und die Mittel dazu herbeizuschaffen, wie z. B. für Irrenhäuser, Gebär-, Findelhäuser u. s. w. [6]).

c) Für einzelne Classen von Armen steht die Staatscasse ein, namentlich für jene, welchen die Heimath in einer Gemeinde nur angewiesen ist, sowie für solche, welche in den Straf- oder Besserungsanstalten des Staats sich befinden [7]).

3) Im Interesse einer geordneten Armenpflege nothwendig, und im Zusammenhange mit den ebenangeführten Rechtssätzen vollkommen gerechtfertigt, ist das Verbot des Bettels, gleichviel von wem und unter welchem Vorwande er geübt werde [8]) Daher dürfen auch Collecten zur Linderung außerordentlicher Unglücksfälle der Privaten oder zu Stiftungen nur mit besonderer Genehmigung vorgenommen werden. Das Recht, diese zu ertheilen, kommt für Collecten innerhalb eines Regierungsbezirkes den Kreisregierungen, für solche im ganzen Lande den betreffenden Ministerien zu [9]).

§. 93.

c) Die Beschreibung der Armen [1]).

1) Um den Umfang der jeder Gemeinde aus der Armenversorgung entspringenden Last ermessen und darnach Vorsorge treffen zu können, ist alljährlich zu Anfang des Winters (vom Monate August angefangen) eine Hauptarmenbeschreibung vorzunehmen, d. h. es ist für jede Gemeinde ein vollständiges und genaues

---

6) S. das sog. Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 Art. 1 Nr. 4, 5 und 6 (meine Sammlung S. 356).

7) S. auch mein Verf. Recht S. 257 und oben §. 85 Nr. 5, vergl. noch Schütz, über die Concurrenz der Privaten, der Gemeinden und des Staates bei der Armenversorgung in der Zeitschrift für die gesammte Staatsw. B. VIII. S. 610 ff.

8) S. das Mandat, die Bettler und Landstreicher betr. vom 28. Nov. 1816 Art. 1 und 2 (H. B. V. S. 181). Wenn das Mandat in Art. 10 auch das Almosengeben bei Strafe verbietet, so können wir diese weder loben noch vertheidigen, so sehr wir eine unverständige Gutmüthigkeit im Geben bedauern.

9) M. E. vom 10. August 1848 zu §. 59 (Döll. B. XXVI. S. 725), und vom 17. Dec. 1851 (ebend. S. 726).

1) S. das Mandat von 1816 Art. 15 — 23, und die Instruction vom 24. Dec. 1833 §§. 12 — 18.

Verzeichniß der sämmtlichen unterstützungsbedürftigen Armen ihres Bezirkes herzustellen, beziehungsweise das frühere zu erneuern und zu berichtigen. Zu dem Ende erläßt der Armenpflegschaftsrath (in größeren Gemeinden) eine öffentliche Bekanntmachung, wodurch diejenigen, welche die Hülfe der Gemeinde in Anspruch nehmen wollen, aufgefordert werden, sich zu melden. Die Meldung kann übrigens auch von den Mitgliedern des Pflegschaftsrathes, oder von der Polizeibehörde oder von dritten Personen ausgehen.

2) Bei der Behandlung über die angemeldeten Gesuche sind nun vorzüglich folgende Punkte als Zielpunkte ins Auge zu fassen und festzustellen:

a) ob der Angemeldete wirklich arm sey und in welchem Grade, ob er also selbst zur Zeit die zur Deckung seiner Subsistenz wesentlich nothwendigen Mittel in ausreichendem Maße besitze [2]), oder sie von anderen erhalte, resp. erhalten könne oder nicht?

b) Welches der Grund seiner Armuth sey, ob derselbe in der Unfähigkeit zu arbeiten und sich einen Verdienst zu verschaffen liege oder nicht? [3]). — Bezüglich derjenigen, welche im Allgemeinen zur Arbeit fähig, aber ohne Verdienst sind, ist weiter zu ermitteln, ob die Ursache hievon in Mangel an Geschicklichkeit, oder an Lust, oder an Gelegenheit zur Arbeit zu suchen sey;

c) ob das einzelne Individuum in der betreffenden Gemeinde heimathberechtigt sey, und ob dasselbe wirklich seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde habe [4]).

---

[2]) Der Umstand, daß jemand in Gefahr kömmt, in Zukunft mittellos zu werden, wenn er jetzt von eigenen Mitteln leben muß, begründet selbstverständlich keinen Anspruch auf Unterstützung (höchstens Zulassung zum Armenrechte).

[3]) Die Beantwortung dieser Frage ist dem Pflegschaftsrathe dadurch wesentlich erleichtert, daß der zu conscribirende Arme persönlich vor ihm erscheinen muß.

[4]) Damit steht der Art. 49 des Mandats in Verbindung, demzufolge kein Armer, der an den Wohlthaten der Armenpflege eines Ortes theilnimmt, sich ohne Vorwissen und Erlaubniß des Ortsvorstehers aus seinem Wohnorte entfernen darf, um sich längere oder kürzere Zeit anderswo aufzuhalten; vgl. die M. E. v. 7. Febr., 6. Juli 1846 und vom 7. Jan. 1847 (Döll. Bd. XXVI. S. 684 ff.).

3) Die Materialien zur Beantwortung dieser Fragen verschafft sich der Armenpflegschaftsrath theils aus den Angaben und Belegen der Angemeldeten selbst, theils aus den Erhebungen und Erkundigungen, die er durch seine Mitglieder vornehmen läßt, oder die er von den Polizeibehörden einzieht. Zu diesem Behufe hat er die Angemeldeten persönlich vorzurufen, um sie über ihre sämmtlichen für die Armenpflege erheblichen Verhältnisse zu vernehmen. Von der Verbindlichkeit des persönlichen Erscheinens sind nur solche Arme ausgenommen, welche durch Krankheit oder andere gleich wichtige und bescheinigte Ursachen gehindert sind, oder welche als schamhafte Hausarme auf das Zeugniß und die Bürgschaft von wenigstens zwei Pflegschaftsmitgliedern ausdrücklich freigesprochen werden [5]).

4) Auf Grund dieser Verhandlungen faßt der Armenpflegschaftsrath über jedes einzelne Gesuch Beschluß, und verfügt entweder die Eintragung in die Liste der Armen oder weist dasselbe zurück. — In gleicher Weise ist mit den im Laufe des Jahres etwa einkommenden Gesuchen zu verfahren.

§. 94.

d) Die Behandlung der Arbeitsfähigen [1]).

1) Ist der Grundsatz richtig, daß jeder verpflichtet ist zu arbeiten und selbst für seine Subsistenz zu sorgen, so kann die Aufgabe der Armenpflege in Bezug auf solche Individuen, welche zu arbeiten und sich die Mittel für ihre Subsistenz entweder ganz oder doch theilweise selbst zu verschaffen im Stande sind, in der Hauptsache nur darin bestehen, dem Einzelnen die Erfüllung dieser Pflicht zu erleichtern [2]) und denjenigen, dem es am Willen fehlt,

---

[5]) Eine weitere Ausnahme kann bezüglich jener Personen gemacht werden, welche in den früheren Beschreibungen bereits aufgeführt und deren Verhältnisse unverändert geblieben sind; s. die Instruction §. 17 a. E.

[1]) Mandat Art. 26 — 31; Instruction §§. 19, 20 und 21. — Dieser Zweig der Thätigkeit der Behörden trägt vorherrschend den polizeilichen Charakter.

[2]) Mittel hiezu sind; die Eröffnung von Kundschaftsanzeigern für Arbeitgeber und Sucher, Verbindung mit anderen Gemeinden u. s. w.

mittelbar dazu zu nöthigen, indem sie ihm die Unterstützung versagt und eventuell die Hülfe der Polizeibehörde in Anspruch nimmt, damit diese durch Anwendung von directem Zwang [3]) die Erfüllung jener Pflicht bewerkstellige.

2) In Folge dieser Aufgabe wird die Armenpflege vor allem darauf bedacht seyn, jene Individuen, welchen es an der erforderlichen Arbeitsgeschicklichkeit mangelt, in solche Verhältnisse zu versetzen, wo sie sich diese zu erwerben vermögen [4]). — Solchen, welche arbeiten können und wollen, aber augenblicklich keine Arbeitsgelegenheit finden, wird bei gehöriger Aufmerksamkeit in den meisten Fällen unschwer zu helfen seyn, indem die bereits vorhandenen Arbeitsgelegenheiten dazu benützt werden. Nur im äußersten Falle erscheint es räthlich, daß die Armenpflege selbst als Unternehmerin auftrete, und Beschäftigung gebe. Ist dieser Schritt unerläßlich, so wird es zweckmäßig seyn, wenn mehrere Armenpflegen, die in gleicher Lage sind, gemeinsam handeln. In jedem Falle soll diese Art von Fürsorge immer nur einen transitorischen Charakter haben; es darf, wenn das Uebel gemindert und nicht vermehrt werden soll, keine dauernde Unternehmung bloß zu diesem Zwecke begründet werden [5]).

3) Schwieriger wird die Abhülfe, wenn der Mangel an Arbeitsgelegenheit in größeren Bezirken gleichmäßig vorkommt, oder wenn er ganze Berufsclassen trifft. Sie gestaltet sich verschieden, je nach der Ursache des Uebels, und zwar vor allem darnach, ob diese dauernder oder nur vorübergehender Natur ist. In Fällen der letzteren Art sind öffentliche Unternehmungen zu dem Zwecke, um Beschäftigung und Verdienst zu gewähren, vollkommen gerechtfertigt. Sind die Ursachen, welche eine Massenverarmung herbeigeführt haben und noch herbeiführen, bleibende, so ist die Polizei-

---

[3]) Haben Ermahnungen, Arrest u. s. w. keinen Erfolg, so sind solche arbeitsscheue Personen ins Zwangsarbeitshaus zu schaffen.

[4]) Junge Leute sind daher bei ordentlichen Gewerbsmeistern und Herrschaften unterzubringen.

[5]) Das Mandat (Art. 31) bemerkt ausdrücklich: „Die Beschäftigungshäuser bleiben stets auf ihre ursprüngliche Bestimmung, nämlich einer einstweiligen Beschäftigung . . . beschränkt"; vgl die M. Entschl. vom 22. Febr. 1852 (Döll. XXVI. S. 650), und vom 16. Juni 1855 (Samml. von princ. Erl. für 1855 S. 149).

verwaltung als solche nicht im Stande abzuhelfen, noch auf die Dauer die Last der Fürsorge zu tragen [6]).

Nur solche Arme, welche überhaupt zu arbeiten unfähig sind, oder die durch den Ertrag ihrer Arbeit ihre nothwendigen Bedürfnisse zu decken außer Stande sind, werden durch Almosen unterstützt [7]). Woher die Armenpflege die Mittel dazu erhalte, wie diese Mittel zu verwalten und zu verwenden seyen, davon soll in den folgenden Paragraphen gehandelt werden.

c) Die Unterstützung der Armen.

§. 95.

α) Die Quellen zur Beschaffung der Mittel.

Die Mittel zur Deckung ihrer Ausgaben, namentlich zur Unterstützung der ganz oder theilweise Erwerbsunfähigen, schöpft die Armenpflege:

1) Aus dem Ertrage der Stiftungen für Wohl'hätigkeit, mögen dieselben allgemeine oder zur Befriedigung gewisser einzelner Bedürfnisse bestimmt seyn. Der Armenfond einer jeden Gemeinde gilt als juristische Person, und ist daher fähig, neues Vermögen, z. B. als Erbe oder Vermächtnißnehmer, zu erwerben. Das Mandat von 1816 räumt ihm in gewissen Fällen ein gesetzliches Erbrecht ein. Er tritt nämlich als Erbe in die Verlassenschaften der aus seinen Mitteln ernährten Personen ein, wenn nicht etwa arme Notherben derselben vorhanden sind [1]). Dazu kommen

---

[6]) Vgl. die oben angef. Schrift von Holzschuher, s. namentlich über das Mittel der Anlegung von Colonien und der Auswanderung S. 119 und 121.

[7]) Immer natürlich unter der Voraussetzung, daß der Einzelne weder selbst Vermögen besitze, noch solvente alimentei pflichtige dritte Personen vorhanden seyen. Wäre aus Irrthum ein Scheinarmer unterstützt worden, so hat die Armenpflege das Recht Ersatz zu fordern.

[1]) Mandat v. 1816 Art. 2 und 60; wegen des Erbrechts, dessen Umfang freilich in der Praxis vielfach bestritten ist, s. Art. 3. — Ob die dem Armenfonde zugedachten Vermächtnisse unter Nr. 1 oder 4 fallen, d. i. ob sie als Capitalien zu behandeln seyen, wovon die Armenpflege nur die Zinsen bezieht, oder ob sie für die laufenden Bedürfnisse und für welche zu verwenden seyen, hängt von der Willenserklärung des Erblassers ab; im Zweifel ist wohl das erstere anzunehmen. Die Quarta pauperum ist seit 1840 aufgehoben, s. den Landtags-Abschied III. B.

2) Die Zinsen von Gütern, Rechten und Capitalien, welche überhaupt für die Armenpflege vorhanden sind, oder in Zukunft zum Genusse ihr zufallen. Dahin gehören insbesondere die Capitalien, welche sich aus Ersparnissen der Armenpflege bilden, dann jene Landanlehen und sonstigen Capitalien, wovon die berechtigten Eigenthümer nicht mehr auszuforschen sind [2]).

3) Aus den dem Armenfonde von Staats-, Kreis-, Districts- oder sonstigen öffentlichen Cassen etwa zufließenden Reichnissen [3]).

4) Aus freiwilligen Gaben, welche der Armenpflege zur Disposition gestellt werden, sey es, daß sie einzeln und unveranlaßt, oder bei Gelegenheit von Sammlungen einkommen, welche zu diesem Zwecke bei besonderen Gelegenheiten, wie z. B. an den höheren Festtagen in den Kirchen, bei wichtigen oder erfreulichen Ereignissen, eigens veranstaltet werden [4]).

5) Aus gewissen, der Armenpflege gesetzlich überlassenen unständigen Abgaben, welche vorzugsweise auf die öffentlichen Vergnügungen, namentlich feierliche Hochzeiten in den Tafernen, Bewilligungen zur Haltung von Tanzmusik besonders über die gewöhnliche Polizeistunde, zu feierlichen Umzügen der Handwerker und Schützen, dann auf Schaubuden, Bälle, Theater u. s. w. verordnungsmäßig gelegt sind [5]).

6) Aus den dem Armenfonde gesetzlich zugewiesenen Strafgeldern. Von der Bestimmung der einzelnen einschlägigen Gesetze hängt es ab, ob dieselben dem Local- oder dem Districtsarmenfonde zukommen; im Zweifel soll das letztere angenommen werden [6]).

---

[2]) Das Mandat Art. 60; vgl. wegen verschwiegener gefundener Sachen das Strafgesetzbuch Th. I. Art. 212.

[3]) S. die Instruction v. 1833 §. 24 Nr. 3 und 9. — Die Instruction v. 1833 erwähnt in § 24 Nr. 8 als einer Einnahmequelle auch den Erlös aus der Armenbeschäftigung, insoferne sich ein Reinertrag ergibt; aber!

[4]) Mandat Art. 61 und 62; zu diesem Zwecke sind in allen Gasthäusern Armenbüchsen aufzustellen. Die Privatvereine zum Zwecke der Armenpflege betr. s. die Instr. §. 36 (H. B. V. S. 74).

[5]) Mandat Art. 63; zu dieser Classe zählen namentlich noch die Hunde-Visitationsgebühren.

[6]) S. über die dem Local-Armenfonde zugewiesenen Strafen die Zusammenstellung in d. H. B. V. S. 51 Note 13 a, wobei jedoch die Bezugnahme auf das Nachdrucksgesetz irrig ist, da die Geldstrafen wegen Verletzung dieses Gesetzes dem

7) Wo diese Hülfsquellen nicht hinreichen, soll der Abgang aus den Ueberschüssen des Gemeindesäckels, sowie der Kirchenstiftungen gedeckt werden [7]).

8) Für den Fall endlich, daß diese Mittel überhaupt nicht gegeben, oder doch unzureichend wären, können von den Einwohnern der betreffenden Gemeinde oder Districte Pflichtbeiträge erhoben werden. Sie sollen mit der größten Allgemeinheit und Gleichheit ohne irgend eine Befreiung von allen Ständen geleistet werden. Die Art der Beiträge und den Maßstab derselben nach den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen der Orte und Bezirke festzusetzen, ist den einzelnen Gemeinden anheimgestellt; jedoch will das Mandat, und zwar aus guten Gründen, daß dieses immer nur auf eine gewisse Zeit geschehe. Wo ein solcher besonderer Beschluß nicht vorliegt, sind die Beiträge in Geld, und zwar nach Maßgabe der directen Steuern, die der einzelne Einwohner in der Gemeinde entrichtet, zu reguliren und zu erheben [8]). Wo es immer thunlich ist, sollen die Beiträge in Naturalien geliefert werden.

Districts-Armenfonde gebühren. Wegen des neueren Rechtes vgl. das Gesetz, die Capitalrenten- und Einkommensteuer betr. v. 25. Jul. 1850 Art. 25 (H. B. VI. S. 368); Gesetz, die Einrichtung des . . . Fuhrwerks betr. v. 25. Jul. 1850. Art. 17 (H. B. S. VI. 412); Gesetz, die gewerbsm. Gutszertrümmerungen betr. v. 28. Mai 1852 Art. 5 (H. B. VII. S. 76); das Gesetz, die Gewerbssteuer betr. v. 28. Mai 1852 Art. 47 (H. B. VII. S. 131). Bezüglich der dem Districts-Armenfonde zufließenden Strafgelder s. H. B. V. S. 116 Note 33 a — c; dann das Gesetz, die Ausübung der Jagd betr. v. 30. März 1850 Art. 15 (H. B. VI. S. 185). — Einem anderen Zwecke sind seit der Proceßnovelle v. 1837 §. 69 die Succumbenzgelder gewidmet (s. oben §. 71 3, b).

7) Mandat Art. 64, dann Beil. II. zur Verf. Urk. §. 49. Das Mandat führt im Zusammenhange mit der unter Nr. 7 genannten Hülfsquelle auch „Anlehen" auf, allein dieselben sind offenbar keine Hülfsquelle, sondern nur ein Modus, wie in außerordentlichen dringenden Fällen Hülfe geschafft werden könne. Die Verzinsung und Tilgung der Anlehen ist dann aus den eigentlichen dauernden Quellen zu schöpfen.

8) Mandat Art. 64; Instruction §§. 25 und 26. Neben dieser allgemeinen Armentaxe ist noch der Unterstützungs- und Kranken-Verpflegsbeiträge zu erwähnen, welche die Gemeinden von Gesellen, Lehrlingen und Dienstboten zu erheben befugt sind; s. oben §. 92 Nr. 2. — Ein besonderer Maßstab gilt auf Grund eines kurfürstlichen Rescr. v. 13. Mai 1805 (R. Bl. S. 716) für München; hier entscheidet nämlich die Größe des Miethzinses, so jedoch, daß jene, die nur 50 fl. Hausmiethe

§. 96.

β) Die Verwaltung und Verwendung des Armenfonds = Vermögens.

1) Die Verwaltung des Armenfonds-Vermögens, insoweit es auf Stiftungen beruht, gehört nicht zum unmittelbaren Wirkungskreis der Armenpflege, sondern wird von den hiezu besonders bestellten Organen besorgt, die dann auch Theil an den Berathungen des Armenpflegschaftsrathes nehmen. Die sämmtlichen nicht zum Stiftungsfond gehörigen Zuflüsse, namentlich die freiwilligen und Zwangsbeiträge, eignen sich zur unmittelbaren Verwaltung durch die Armenpflegen. Die Verwaltung umfaßt aber folgende vier Hauptgeschäfte sowohl bei der Local- als der Distrits-Armenpflege: Die Herstellung der jährlichen Voranschläge, die Erhebung der Einnahmen, deren Verwendung und Verrechnung [1]).

2) Der Voranschlag für die Armenpflege einer jeden Gemeinde und eines jeden Districts wird mit Rücksicht auf alle Bedürfnisse sowohl der Arbeits-, als der Verpflegungs- und Almosen-Anstalten auf der Grundlage der Armen-Beschreibung, und nach einer nach Wahrscheinlichkeit bemessenen Vorberechnung der Einnahmen festgestellt. Da neben dem im Voranschlage aufgeführten vorhersehbaren Bedarfe im Laufe des Jahres noch andere außerordentliche Ausgaben anfallen können, so muß dafür ein ausreichender Dispositions- und Reservefond bereit gestellt werden [2]).

3) Die Erhebung der Zuflüsse zu den Armenpflegen geschieht durch besondere von den Pflegschaftsräthen aus ihrer Mitte oder aus den übrigen Einwohnern aufgestellte Einnehmer. Die Ein-

---

oder weniger zahlen, nur mit ihrer Einwilligung zu Beiträgen herangezogen werden können. Von 51 — 100 fl. werden 4%, von 101 — 200 fl. 5%, von 201 — 300 fl. 6% und so regelmäßig und so weiter bis zu 12% von 1001 fl. an entrichtet.

[1]) Mandat, Eingang zu Cap. II. vgl. das revid. Gemeinde-Edict §§. 59, und 102, dann das Gesetz, die Districtsräthe betr. v. 28. Mai 1852 Art. 11 h und Art. 36.

[2]) Mandat Art. 65 und Instruction §§ 23. 27 und 28. Insbesondere soll, um in Fällen helfen zu können, wo augenblickliche Hülfe noth thut, dem Pfarrer von Zeit zu Zeit eine verhältnißmäßige Summe anvertraut werden (Mandat Art. 69).

nehmer liefern, was sie erheben, an den Säckelmeister ab, der in gleicher Weise wie diese gewählt wird, wo nicht Einnehmer und Säckelmeister in Einer Person vereinigt werden. — Die Pflichtbeiträge werden in der Weise wie andere Gemeinde-Umlagen durch die Gemeindebeamten erhoben und von diesen dem Cassier des Armenpflegschaftsrathes behändigt [3].

4) Die Verwendung der Einnahmen ist im Allgemeinen bedingt durch den Zweck der Armenpflege und durch die Curatelgenehmigung; sie geschieht nach Maßgabe des Voranschlags. Kein Theil des Einkommens darf fremdartigen Zwecken gewidmet, kein Ansatz der genehmigten Voranschläge willkürlich überschritten, keine neue Ausgabe gemacht werden, welche nicht durch allgemeine Vorschriften oder besondere Bevollmächtigung gebilligt ist. Insbesondere darf der Säckelmeister keine Ausgabe leisten, außer auf allgemeine oder besondere Anweisung der gesammten Pflegschaft [4].

5) Ueber die Verwendung aller Erträgnisse wird jährliche Rechnung gestellt, welche zu Jedermanns Einsicht offen seyn, in den Städten aber durch den Druck bekannt gemacht werden soll. — Jeder einzelne Rechner soll seine Rechnung, bis zum 30. Sept. incl. laufend, spätestens am letzten October abgeschlossen und dem Armenpflegschaftsrathe übergeben haben. Dieser fertigt dann die Hauptrechnung, die spätestens vom 1. December an 14 Tage im Gemeindehaus zur allgemeinen Einsicht der sämmtlichen beitragspflichtigen Einwohner aufgelegt wird [5].

§. 97.

γ) Umfang und Art der Unterstützung.

1) Die Armenpflege soll den zur Unterstützung überhaupt geeigneten Individuen alles das, aber auch nur das gewähren, was zur Deckung ihrer Subsistenz unerläßlich nothwendig ist, d. i. Herberge mit Inbegriff des unentbehrlichen Brennmaterials, Nah-

[3]) Mandat Art. 66 und 68, Instruction §. 26. In Bezug auf die Einsammlung von Collectengeldern durch die Districtsvorsteher s. M. E. v. 28. Jul. 1848 (Döll. B. XXVI. S. 724).

[4]) Mandat Art. 67 und 68; Instruction §. 31.

[5]) Mandat Art. 70; Instr. §§. 40—45.

rung und Kleidung. Alle diese Bedürfnisse sollen regelmäßig durch Abgabe von Naturalspenden befriedigt werden; Geldgaben sind nur ausnahmsweise zweckmäßig, insbesondere dann, wenn dem Hülfsbedürftigen nur durch solche geholfen werden kann, oder wo die Naturalspenden nicht ausreichen (s. oben §. 94 a. E.) [1]).

2) Für jene Armen, welche zudem in einem außerordentlichen vorübergehenden oder bleibenden Zustande von Hülflosigkeit sich befinden, namentlich für Kinder, Kranke, Greise und bresthafte Menschen, sollen besondere Verpflegs-Anstalten bestehen [2]).

a) In Bezug auf arme Kranke sorgt die Armenpflege für angemessenes Obdach und Lager, für Wart, ärztliche Hülfe und Arzneien. Dieses gilt insbesondere auch für arme Wöchnerinnen. Zu dem Ende werden auf die verschiedenen Abtheilungen in den Städten und auf die Bezirke des platten Landes die Gerichts- und praktischen Aerzte nach einer gewissen Ordnung dergestalt angewiesen, daß es an ihrer Hülfe nirgends ermangele. Die Armenpflegen treffen mit denselben die geeignete Uebereinkunft. Die Gerichtsärzte sind von Amtswegen zur unentgeltlichen Behandlung der Armen ihres Bezirkes verbunden, wobei übrigens die Gewährung einer billigen Vergütung von Seite der Armenpflege, wenn es ihre Mittel erlauben, nicht ausgeschlossen ist. Die praktischen Aerzte erhalten ihr Deservit von der Armenpflege, vorausgesetzt daß sie conscribirte Arme behandeln [3]). Unter derselben Voraussetzung, d. h. wenn Recepte für conscribirte Arme gefertigt wurden, ist die Apothekerrechnung von der Armenpflege zu berichtigen [4]). In jenen Gemeinden, wo öffentliche Kran-

---

[1]) Das Genauere darüber s. im Mandat Art. 37—42, in der Instruct. §. 22, womit zu vergleichen ist M. E. v. 15. Jul. 1851 Nr. 3 (Döll. B. XXVI. S. 631 ff.).

[2]) Mandat Art. 32; bezüglich der Kinder hat das Mandat (Art. 33) dieselbe Regel empfohlen, die wir oben §. 85 Nr. 4 in einer anderen Richtung bereits angeführt haben. Zu den außerordentlichen Ausgaben, die von der Armenpflege zu tragen sind, gehören insbesondere auch die Beerdigungs- und Trauergottesdienst-Kosten (Art. 43).

[3]) Mandat Art. 34, dann M. E. v. 16. Jun. 1839, 28. Nov. 1844 und 23. Jul. 1850 (Döll. B. XXVI. S. 655 ff.).

[4]) Mandat Art. 34 und M. E. v. 28. Aug. 1846 (Döll. B. XXVI. S.

kenhäuser errichtet sind, ist die Frage, wer die Kosten für Verpflegung und Heilung der aufgenommenen Kranken zu tragen habe, mit Rücksicht auf die besondere für die einzelne Anstalt bestehende Ordnung nach den bisher erörterten allgemeinen Grundsätzen zu beantworten (s. oben §. 92).

b) Zum Besten solcher Armen, welche wegen sehr hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehülflichkeit auf das öffentliche Mitleid ein vorzügliches Recht haben, namentlich zu Gunsten blödsinniger und sogenannter unweltläufiger, oder mit außerordentlichen Mängeln behafteter Menschen soll auf die Ausmittlung eigener Versorgungshäuser (Pfründner-Häuser, Irren-, Taubstummen-, Blinden-Anstalten u. s. w.) in denjenigen Bezirken, wo sich das Bedürfniß hiezu durch eine bedeutende Zahl solcher Unglücklichen offenbart, aller mögliche Bedacht genommen, und dieselben sollen darin auf Lebenszeit untergebracht, verköstigt, gekleidet, gepflegt und sonach vollkommen versorgt werden. Als eine Erleichterung dieser Vorsorge muß es bezeichnet werden, wenn die hieher gehörigen Anstalten durch das Zusammenwirken ganzer Kreise, oder selbst für das gesammte Königreich begründet und ausgebildet werden [5]).

§. 98.

f) Die sittliche und polizeiliche Vormundschaft über die Armen [1]).

1) Die Armenpflege darf sich nicht begnügen, für die nothwendigsten materiellen Bedürfnisse der Armen zu sorgen; sie muß

---

658); dieselbe zählt die Fälle auf, in welchen der Apotheker auch für Arzneien, die er an andere Zahlungsunfähige abgegeben hat, von der Armenpflege Zahlung fordern könne.

[5]) Mandat Art. 35 und 36; vgl. auch das Ausscheidungsgesetz v. 23. Mai 1846 Art. 2 Nr. 4 und 5 (meine Samml. S. 356). Sind gestiftete Anstalten der Art vorhanden, so hängt die Frage, wer aufgenommen werden könne, und wer über die Aufnahme zu beschließen habe, von dem Willen des Stifters ab. Hat derselbe sich über die letztere Frage nicht erklärt, so steht die Entscheidung darüber dem Organe zu, das die Stiftung überhaupt zu verwalten berufen ist, d. i. in der Regel den Gemeindebehörden; s. M. E. v. 22. Jun. 1846 (Döll. B. XXVI. S. 731).

[1]) S. das Mandat Tit. III. (Art. 44—58). Daselbe gebraucht die in

dieselben sittlich und rechtlich aufzurichten bestrebt seyn, und zu diesem Behufe eine fortwährende Aufsicht sowohl auf die einzelnen Armen, als auf die Armen-Anstalten, und die Wohlthätigkeits-Vereine, als endlich auch den Gang des gesammten Armenwesens überhaupt führen. Der Zweck dieser Aufsicht geht

a) zuvörderst dahin, die Ursachen der Armuth kennen zu lernen, und die richtigen Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Armuth verhütet, oder doch gemildert werden kann. Familienvätern, die durch unverschuldete Umstände in Gefahr häuslichen Umsturzes kommen, wird daher die Armenpflege durch Rath und That beistehen, und ihnen Wege zur Rettung zu eröffnen suchen (s. oben §. 90), während sie auf solche, welche durch ihr Benehmen und Handeln ihre und der Ihrigen Armuth herbeizuführen drohen, durch Ermahnungen und sonst auf geeignete Weise einzuwirken Anlaß nehmen wird, um die Verarmung wo möglich abzuwenden [2]).

b) Ein weiterer Zweck dieser Aufsicht ist, der Armenpflege die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie in der That unterstützungsbedürftige und sittlich nicht unwürdige Arme unterstütze, und daß die Unterstützungen nicht mißbraucht werden, damit im ersteren Falle die Scheinarmen zum Ersatz angehalten, beziehungsweise die Arbeitsfähigen zur Arbeit genöthigt werden, in den letzteren Fällen aber, damit polizeiliches Einschreiten gegen solche Individuen veranlaßt werde.

c) Endlich soll dadurch die Armenpflege Veranlassung erhalten, durch persönlichen und unmittelbaren Verkehr mit den Armen diese durch Rath und Ermahnung zu bessern, ihre Sittlichkeit zu fördern und ihr Selbstgefühl zu beleben und zu stärken.

2) Damit diese Aufsicht über die Armen möglich sey, darf sich kein Armer, der an den Wohlthaten der Armenpflege Theil

---

der Ueberschrift vorkommende Bezeichnung, die wir nur deßwegen gewählt haben, weil sie die des positiven Rechtes ist, nicht weil wir sie an sich für richtig halten.

[2]) Mandat Art. 56. Zu gleichem Zwecke wird sich die Armenpflege angelegen seyn lassen überall da, wo sie das Bedürfniß oder die Nützlichkeit von Spar- oder Versicherungsanstalten erkennt, für deren Einführung zu wirken, und zur Theilnahme daran zu bestimmen (s. Art. 57). Ebenso wird sie ihr besonderes Augenmerk auf die Kinder von Armen, sowie auf verlassene Kinder richten; vergl. oben §. 85.

nimmt, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Ortsvorstehers aus seinem Wohnorte entfernen, um sich an einem andern Orte, wenngleich im nämlichen Polizeibezirke, eine Zeit lang oder für immer aufzuhalten. Gleiche Erlaubniß von Seite der Polizeivorstände ist nothwendig, wenn ein solcher Armer in der bemerkten Absicht sich aus seinem Polizeisprengel zu entfernen gedenkt. Die Erlaubniß ist in beiden Fällen nur mit Vorsicht, aus gegründeten Ursachen und unter Voraussetzung des Nachweises zu ertheilen, daß der Arme anderen Orten und Bezirken nicht zur Last fallen werde [3]. — Arme, die sich willkürlich ohne Vorweis entfernen, und sich unstät und müßig herumtreiben, werden als Landstreicher behandelt [4]. Soll die Aufsicht auf die Armen ihre Zwecke erfüllen, so muß sie auf individuellem und persönlichem Verkehr mit den Armen beruhen, der nicht so sehr den amtlichen, sondern den rein menschlichen Charakter an sich trägt.

V. Theuerungspolizei [1]).

§. 99.

1) Die Ursachen der Theuerung.

Die wirkliche Theuerung [2]), veranlaßt durch ein geringeres Angebot von Getreide, oder durch eine größere Nachfrage nach solchem oder durch beides zugleich kann entweder eine künstliche oder eine natürliche seyn, je nachdem das angedeutete Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage durch absichtliches Handeln oder Unterlassen der Menschen, oder durch die thatsächlich bestehenden Verhältnisse herbeigeführt wird. Die erste Art von Theuerung kommt jedenfalls sehr beschränkt im Raum und in der

---

[3]) Mandat Art. 50 — 52; s. die Instruction §. 39 Nr. 18 (H. B. V. S. 96 ff.).

[4]) Mandat Art. 49; namentlich ist diese Controle wichtig, um das Verbot des Bettels durchzuführen und aufrecht zu erhalten.

[1]) Dr. W. Roscher, über Kornhandel und Theuerungspolitik. III. Aufl. 1852. 8. s. die Litteratur über den Gegenstand das. S. 160 ff.

[2]) Der wirklichen Theurung steht die bloß scheinbare gegenüber, die durch eine Entwerthung des Geldes herbeigeführt wird, und nicht hieher gehört; vgl. R. v. Mohl, die Polizei-Wissenschaft, II. Aufl. B. I. S. 292 ff.

Zeit, und auch da nur im Zusammenhange mit einer wirklichen Theuerung vor; regelmäßig ist die Theuerung eine natürliche. Was nun deren Ursachen betrifft, die man vor allem kennen muß, wenn man zweckmäßige Vorkehrungen dagegen ergreifen will, so sind als solche zu nennen:

a) am häufigsten die Unzulänglichkeit der Ernte, sey diese veranlaßt durch zu große Trockene oder Näße, oder durch strengen Winter, oder durch Thiere u. s. w. [3]);

b) innere oder äußere Kriege, indem diese zunächst das Ausgebot mindern, dann aber auch die Nachfrage in gewissen Gegenden vermehren;

c) unzulängliche oder geradezu fehlerhafte Staats-Einrichtungen und Anstalten, insbesondere solche, welche dem Gedeihen der Landwirthschaft im Wege stehen, wie z. B. schlechte Communicationsmittel, unzweckmäßige Abgaben u. s. w.;

d) auch der Mangel an Regsamkeit der Staatsangehörigen, mag er durch Unwissenheit oder Trägheit veranlaßt seyn, kann zu einer Theuerung führen, wenn der wachsenden Nachfrage gegenüber das Ausgebot nicht gleichen Schritt zu halten vermag.

Ist das Mißverhältniß zwischen Ausgebot und Nachfrage so groß, daß der vorhandene Vorrath nicht zur Deckung der nothwendigsten Bedürfnisse hinreicht, so ist die Gefahr einer Hungersnoth vorhanden, gegen welche mit anderen Mitteln eingeschritten werden darf, resp. muß, als gegen die bloße Theuerung.

§. 100.

2) Mittel zur Abwehr der Theuerung.

1) Auf die wirksamste Art beugt man der Theuerung vor, wenn man ihre Ursachen zu entfernen vermag. Dieses steht aber in den meisten Fällen nicht in der Macht des Staates. Nur bei

---

[3]) Wie weit die Ernte im einzelnen Falle hinter dem eigentlichen Bedarfe zurückgeblieben sey, muß wenigstens annähernd ermittelt werden, damit sich bestimmen lasse, wieweit Vorsorge nöthig sey. Ob die Einforderung von Ernteberichten das geeignete Mittel hiezu sey, möchten wir bezweifeln; vgl. v. Berg, Handb. des d. Polizeirechts (II. A.) Thl. III. S. 142.

den im vorigen Paragraphen unter lit. c. angeführten Ursachen hat es die Staatsregierung in ihrer Hand dieselben zu beseitigen, und sie sind auch in unserer Gesetzgebung fast alle beseitigt [1]).

2) In der Regel kann es sich daher nur darum handeln, der Theuerung durch Bekämpfung und Paralysirung ihrer Wirkungen entgegenzuwirken. Das sicherste und durchgreifendste Mittel zu diesem Zwecke ist nun aber

a) ein möglichst freier und durch gute Communicationsmittel u. s. w. erleichterter Getreidehandel, in Bezug auf welchen die Aufgabe des Staats vorzugsweise nur darin besteht, den Mißbrauch dieser Freiheit zu verhüten. Unser positives Recht geht im Allgemeinen von diesem Grundsatze aus, und enthält nur Anordnungen zur Regelung des Getreidehandels, insbesondere

α) das unbedingte Verbot der Veräußerung von Früchten auf dem Halme, resp. der Wurzel [2]);

β) die Aus- und Einfuhr von Getreide richtet sich nach den bestehenden Zollverträgen, ist demgemäß innerhalb des Zollvereins und gegenüber Oesterreich und seinen Verbündeten frei von Zöllen. Nur darf kein Getreide ausgeführt werden, das nicht erweislich vorher auf einem öffentlichen Markte feilgeboten und auf einem solchen erkauft worden ist [3]);

γ) nur der Ansässige wird zum Betrieb des Getreidehandels zugelassen [4]); dieser ist aber auch als solcher dazu berechtigt.

---

[1]) Wir erinnern in dieser Beziehung nur an die Aufhebung der Frohnen, der Besitzänderungsabgaben, des Natural-Zehenten, gewisser Weiderechte u. s. w., wovon im III. Buche näher die Rede seyn wird.

[2]) S. die Verordn. v. 13. Jun. 1817, die später wiederholt erneuert wurde, (H. B. IV. S. 293 Note 26). Es sind nicht bloß die deßfallsigen Verträge nichtig, sondern sie sind auch strafbar; Gegenstand und Preis verfallen dem Armenfonde.

[3]) S. V. v. 11. Nov. 1845 (H. B. IV. S. 291 Note 2a); Ausnahmen hievon statuirt der §. 2 der V. Nachdem durch V. v. 8. Nov. 1848 diese Beschränkung in Bezug auf Inländer eine Zeitlang aufgehoben war, wurde sie unter dem 5. November 1853 (R. Bl. S. 1525) wieder eingeführt.

[4]) S. V. v. 30. Jan. 1813 Nr. I. (H B. IV. S. 290). Das Einkaufen des eigenen Bedarfs ist dem Unansässigen natürlich unverwehrt. Vergl. die M. E. v. 16. und 20. Oct. 1855 Samml. von princip. Erlassen 1855 S. 129

b) Um der künstlichen sowohl als der natürlichen Theuerung entgegen zu wirken und sie eintretenden Falles wenigstens zu mildern, hat die Staatsregierung wiederholt zur Anlegung von Getreidemagazinen durch die Kreise, Districte und Gemeinden ermuntert [5]).

c) Einer künstlichen Theuerung der täglichen Lebensbedürfnisse sucht die Gesetzgebung durch die obrigkeitliche Tarirung derselben — namentlich des Mehles, des Brodes und Fleisches zu begegnen [6]).

d) Auch die Aufhebung der sonstigen Beschränkungen der Einfuhr von Getreide und dergl. kann als milderndes Mittel zur Anwendung gebracht werden [7]).

e) Als eine die Consumtion mindernde Anordnung empfiehlt sich in Zeiten der Theuerung das Verbot des Verkaufens von neugebackenem Brode.

3) Ist die Gefahr einer wirklichen Hungersnoth constatirt, dann ist die Staatsregierung befugt, ohne Rücksicht auf die bestehenden Privatrechte alles vorzukehren, was zur Abwendung führt, also namentlich die sämmtlichen vorhandenen Lebensmittel in Beschlag zu nehmen und in zweckmäßiger Weise zu vertheilen [8]).

— 131). Die localen Schrannen-Ordnungen dürfen natürlich nichts enthalten, was den allgemeinen Vorschriften über den Getreidehandel widerspricht.

[5]) S. die M. E. v. 10. und 20. Aug. 1850 und v. 7. Oct. 1852 (Döll. B. XXIX. S 405 ff.). Ueber die Bedenken der Theorie in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Magazine vgl. Roscher, a. a. O. S. 79 ff., dann Bl. f. adm. Pr. B. III. S. 305 ff.

[6]) Die V. v. 16. Aug. 1829, welche die Taxen aufgehoben hatte, ward schon unterm 23. Sept. 1830 (H. B. II. S. 266, 14 c) wieder außer Wirksamkeit gesetzt.

[7]) Vgl. z. B. Bekanntmachung v. 1854 (R. Bl. S. 103), wodurch der Eingangs-Zoll auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl bis Sept. 1855 suspendirt wird.

[8]) Vgl. v. Mohl, a. a. O. S. 313. Von selbst versteht sich, daß die Eigenthümer der Lebensmittel nachträglich entschädigt werden müssen; s. Ges., die Zwangsabtretung betr. Art. I. B (H. B. I. S. 18).

Zweiter Titel.

Die Sicherung der öffentlichen Ordnung insbesondere.

A. Der Ordnung des Staates.

§. 101.

I. Allgemeine Uebersicht.

1) Die Sicherung der öffentlichen Ordnung, also vor allem des Staates selbst beruht zuvörderst auf der Sicherstellung der Existenz des Staates, und zwar in der Form, die ihm die bestehende Verfassung gibt, und seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit. Das was in dieser Beziehung als Gegenstand des polizeilichen Schutzes sich darstellt, läßt sich in folgenden Hauptpunkten zusammenfassen:

a) vor allem soll der Staat als ein Ganzes unversehrt erhalten werden; daher Sorge für die Bewahrung der Staatsgränzen [1];

b) dann muß es gelten die verfassungsmäßige Regierungsform gegen Gefährdung und Beeinträchtigung zu sichern, also namentlich das Staatsoberhaupt in dem Besitze und der Ausübung der Hoheitsrechte zu schützen [2];

c) soll der Staat seine Thätigkeit zur Verwirklichung seines Zweckes entfalten, so müssen die dazu erforderlichen Organe

---

[1]) Vgl. Freudel, Wirkungskreis der Landgerichte S. 4. Ob auch die Einwirkung auf Zunahme und Abnahme der Bevölkerung zu den Aufgaben der Polizei zu zählen sey, wie sie fast durchgängig dahin gezählt wird, müssen wir bezweifeln, wobei wir übrigens nicht der Meinung sind, die Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit der Kenntniß des Standes der Bevölkerung und ihrer Bewegung für die Polizei in Abrede zu stellen.

[2]) Die Sicherung der Hoheitsrechte wird besonders wichtig gegenüber solchen Einzelpersonen und Corporationen, welche einen verhältnißmäßig größeren Antheil an der Uebung der öffentlichen Gewalt haben, als dieses sonst die Regel mit sich bringt, also gegenüber den Privilegirten und den öffentlichen Corporationen. Zu diesem Zwecke hauptsächlich ordnet der Gesetzgeber eine Curatel über die Gemeinden und Kirchen an, und legt er der Staatsverwaltung eine Reihe von Befugnissen in Bezug auf die Kirchengesellschaften bei, die zur Erhaltung des Staates und seiner Rechte nöthig erscheinen (jus cavendi).

stets in gehöriger Besetzung vorhanden seyn. Daher haben die Polizeibehörden, abgesehen von den Functionen in Bezug auf die Besetzung der Staatsämter, insbesondere die Obliegenheit, die Wahlen zur Bildung der Gemeinde-, Districts-, Kreis- und Landes-Vertretung zu leiten, die gewählten Organe zu überwachen, beziehungsweise deren Verhandlungen zu leiten [3]).

2) Die Gefahren, welche dem Staat und seiner Ordnung in den eben angeführten Beziehungen drohen, können entweder von außen oder von innen kommen. Vorzugsweise die letzteren fallen in die polizeiliche Wirkungssphäre. Ihre Behandlung ist aber wieder verschieden, je nach ihrer Beschaffenheit, namentlich je nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit und Wichtigkeit der Gefahr. Es handelt sich nämlich entweder

a) um Verhältnisse, welche an sich nicht rechtswidrig sind, die aber zur Erstrebung unerlaubter Zwecke mißbraucht werden können, wie insbesondere die Presse, das Vereins- und Versammlungswesen; oder

b) um die Abwehr von Unternehmungen, die von Anfang an von ihren Urhebern gegen die Sicherheit des Staates und seiner Ordnung gerichtet sind. — In Bezug auf die ersteren besteht die Aufgabe der Polizei hauptsächlich in genauer und fortwährender Ueberwachung, um jede mißbräuchliche Anwendung der genannten Mittel sofort kennen zu lernen und je nach Umständen dagegen einschreiten zu können; den letzteren gegenüber befindet sich die Polizei von Anfang an in einer feindseligen Stellung, indem sie dieselben durch bestimmte dem einzelnen Falle angemessene Maßregeln zu verhüten, resp. zu unterdrücken sucht [4]).

---

[3]) Die einzelnen Handlungen der Polizeibehörden zur Erreichung dieses Zweckes sind bereits im Verfassungsrechte im Zusammenhange mit den einschlägigen materiellen Normen angegeben worden (vgl. mein Verf. R. §§. 104, 105 und 106, §. 115 ff., §. 122 ff., und §. 186 ff.). Wir haben die unter b und c aufgeführten Functionen im ersten Buche nach dem Vorgange von Württemberg „Regiminal-Verwaltung" genannt; die Blätter f. adm. Praxis B. V. Nr. 1. die Bezeichnung „Verwaltungs-Organisation" vorgeschlagen. Es wäre im Interesse der leichteren Verständigung erwünscht, einen gleichmäßigen technischen Ausdruck dafür zu haben.

[4]) Man nennt diesen Zweig der Polizei-Verwaltung, dessen Aufgabe die Sicherung des Staates selbst ist, wohl vorzugsweise die Staats-, auch die hoh Polizei.

II. In den wichtigeren einzelnen Richtungen.

§. 102.

1) Die Preßpolizei[1]).

1) Durch die neuere Verfassungsgesetzgebung ist die polizeiliche Censur der Preßerzeugnisse aufgehoben, und ist die Einführung von Beschränkungen der freien Presse im Verwaltungswege als unzulässig erklärt[2]). Namentlich ist die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und den ihnen gleichstehenden literarischen oder artistischen Erzeugnissen von jeder vorgängigen polizeilichen Bewilligung unabhängig, soferne nicht Handlungen in Frage sind, die überhaupt nur mit besonderer Bewilligung der Regierung vorgenommen werden dürfen, bei welchen diese selbstverständlich auch dann nicht umgangen werden darf, wenn die Presse als Mittel gebraucht wurde[3]).

2) Nach wie vor führt die Polizei über die Presse eine genaue und ununterbrochene Aufsicht. Um ihr diese zu ermöglichen und zu erleichtern, bestehen folgende Anordnungen:

a) der Betrieb der Buchdruckerei als Erwerbsgeschäft ist von der gewerbspolizeilichen Concession abhängig; wer Schriften auf einer Privatpresse hervorbringen will, hat der Polizei jedenfalls vorher Anzeige zu machen[4]);

b) der Handel mit Büchern und den ihnen gleichgestellten

---

[1]) S. vorzüglich das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse v. 17. März 1850 (H. B. VI. S. 8 ff.), erläutert von Brater in Dollmann's Gesetzgebung Th. III. Heft 1.

[2]) S. das Edict über die Freiheit der Presse . . . v. 4. Jun. 1848 §. 5, und vergl. mein Verf. R. S. 59 ff.

[3]) S. wegen der Staatsdiener mein Verf. R. S. 60. Sonstige Fälle dieser Art sind: die Ankündigung von Arznei- und sogen. (kosmetischen und) Geheimmitteln, s. M. E. v. 14. Dec. 1852 und v. 2. Jan. 1853 (Döll. B. XXII. S. 162 ff.), dann die Aufforderung zu Sammlungen (a. a. O. S. 172), zur Vornahme von Lotterien und von Verloosungen (a. a. O. S. 175).

[4]) Der Polizei sollen sohin alle in ihrem Bezirk stehenden Pressen bekannt seyn; die in den Händen der gewerbsberechtigten Buchdrucker befindlichen kennt sie von Amts wegen, die übrigen in Folge besonderer Anzeige; s. das angef. Ges. Art. 37.

Gegenständen steht nur dem zu, der das Recht hiezu auf Grund besonderen Titels — als Buchhändler oder Verfasser — erworben hat. Namentlich ist es nicht gestattet ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit zu hausiren, oder sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen auszustreuen, anzubieten oder anzuheften [5];

c) von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Stellvertreters versehene Exemplare bei der Districtspolizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen, ohne daß dadurch die Austheilung oder Versendung aufgehalten seyn soll [6].

3) Die Untersuchung und Aburtheilung aller rechtswidrigen Handlungen, die durch die Presse oder in Bezug auf sie verübt wurden, steht zwar ausschließlich den Gerichten zu; allein darum ist die Mitwirkung der Polizei bei derartigen Handlungen nicht ausgeschlossen; sie wirkt vielmehr auch hier theils aus eigener Competenz, theils in Folge ergangener Aufforderung mit, um die Urheber und Theilnehmer der Gesetzesübertretung zu ermitteln [7]) und zu überführen, und sie hat das Recht, wenn eine Schrift in formeller oder materieller Beziehung den gesetzlichen Vorschriften

---

[5]) Angef. Ges. Art. 38 und die Instruction sub Nr. 10.

[6]) Angef. Ges. Art. 44. Das eine Exemplar soll die Polizeibehörde in Verwahrung behalten, das andere sofort dem einschlägigen Staatsanwalte übersenden s. die Instr. sub Nr. 13.

[7]) Um diese Ermittlung zu erleichtern, hat das Gesetz in Art. 39 und 43 besondere Bestimmungen getroffen, denen zufolge a) jeder im Königreiche herauskommenden Schrift Namen und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden soll; b) für jede im Königreich herauskommende Zeitung und periodische Schrift ununterbrochen ein verantwortlicher Redacteur bestehen soll, der auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder Zeitschrift genannt seyn muß. Zur Uebernahme der Redaction sind nur fähig Volljährige, die im Lande ihren Wohnsitz haben, und die nicht wegen Verbrechen oder wegen eines infamirenden Vergehens verurtheilt worden sind. Der Verurtheilte ist fünf Jahre lang unfähig zur Uebernahme einer Redaction.

zuwiderläuft, ihre Weiterverbreitunng durch provisorische Beschlagnahme zu hemmen [8]).

4) Sache der Polizeibehörden ist es, insbesondere darüber zu wachen, daß nicht Schriften im öffentlichen Verkehr bleiben oder kommen, welche durch richterliches Erkenntniß unterdrückt oder zur Vernichtung bestimmt sind. Um dieselben hiezu in den Stand zu setzen, muß jedes solche Urtheil durch die sämmtlichen Kreis-Amtsblätter ohne Verzug öffentlich bekannt gemacht werden, und jede Kreisregierung führt ein fortlaufendes Verzeichniß der gerichtlich verbotenen Schriften [9]).

5) Die Polizeibehörden vorzugsweise sind berufen, von dem Rechte der Berichtigung der durch die Presse veröffentlichten Thatsachen, wenn dieselben irrig oder falsch sind, schleunigsten und umfassenden Gebrauch zu machen [10]).

§. 103.

2) Die Aufsicht auf Vereine [1]).

1) Welche Grundsätze bezüglich der Gründung von Vereinen und des Beitritts zu solchen zur Zeit in Bayern gelten, haben wir im Verfassungs-Rechte (S. 68) bereits entwickelt. Dem dort Mitgetheilten gemäß ist eine vorherige Staatsgenehmigung nur bei jenen Vereinen und Gesellschaften erforderlich, welche Capital durch Actien aufzubringen, Creditpapiere in Umlauf zu

---

[8]) S. das Preß-Edict v. 4. Jun. 1848 §. 8. (H. B. VI. S. 5); vgl. das Verf. R. S. 64 Note 15.

[9]) Angef. Ges. Art. 2 und 3, und die Instr. Nr. 1 — 3. Auf die bereits in Privatbesitz übergegangenen Exemplare erstreckt sich die Wirkung des Verbotes nicht.

[10]) Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung unentgeltlich, unverändert, ohne Bemerkungen, mit den Lettern des veranlassenden Artikels und in jener Abtheilung des Blattes, in dem dieser stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst- oder doch zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen; Ges. Art. 47.

[1]) S. das Gesetz, die Versammlungen und Vereine betr. v. 26. Febr. 1850 (H. B. VI. S. 36 ff.) und die Vollzugsvorschriften dazu v. 3. März 1850 (Döll. B. XXIX. S. 331 ff., ein Auszug in H. B. VI. S. 44).

setzen beabsichtigen, bei Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich bei Vereinen, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben [2]). Je nach dem Zwecke den solche Vereine verfolgen, und je nach der rechtlichen Stellung die sie einnehmen wollen, ist entweder landesherrliche Genehmigung, oder die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich; ersteres insbesondere dann, wenn sie die Rechte genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen und beziehungsweise besitzen [3]).

2) Um die bestehenden Vereine überwachen zu können, hat die Polizei vor allem darauf zu halten, daß die Vereine, welche gesetzlich verpflichtet sind, über ihre Gründung, ihre Vorstände und Satzungen der Behörde Anzeige zu erstatten, dieser ihrer Obliegenheit zur rechten Zeit und in der gehörigen Form nachkommen. Jede Polizeibehörde führt über alle in ihrem Sprengel befindlichen Vereine ein genaues und vollständiges Verzeichniß und hält dieses stets evident. Die unteren Behörden legen diese Verzeichnisse den Kreisstellen in Abschrift vor [4]), und zeigen am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe desselben eingetretenen Veränderungen an. Die Kreisregierungen ihrerseits haben eine Uebersicht bezüglich des Standes der sämmtlichen politischen Vereine dem Staatsministerium des Innern vorzulegen und alljährlich über die im Bestande derselben vorgekommenen Aenderungen Anzeige zu erstatten [5]).

3) Die Polizei beobachtet die Vereine zu dem Zwecke, um von jeder durch sie beabsichtigten oder vollbrachten Verletzung der

[2]) S. das Vereinsgesetz Art. 26 Abs. 2; über die Auslegung vgl. die Bl. für adm. Pr. B. VII. S. 113 ff. Wenn ich die civilrechtl. und Handelsgesellschaften hier mit Stillschweigen übergehe, so geschieht es, weil ich für sie eine vorherige polizeil. Genehmigung nicht fordere; anders verhält sich's mit Vereinen, die den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zweck haben.

[3]) Die gutachtliche Berichterstattung zur Einholung der landesherrlichen Genehmigung zur Errichtung, resp. Aufhebung solcher Vereine kommt den Kreisregierungen zu; s. V. v. 10. August 1848 Nr. II. zu §. 17 (H. B. VI. S. 244).

[4]) In Städten mit k. Commissären hat der Magistrat dem Stadtcommissär ein Duplicat dieses Verzeichnisses mitzutheilen; s. M. E. v. 5. März 1850 Nr. 5 (H. B. VI. S. 48).

[5]) S. die Vollzugsvorschriften Nr. 28—32; dann M. E. v. 4. Jul. 1853 (Döll B. XXIX. S. 344).

Gesetze, sowie von der Gefahr, die den religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen von ihrer Seite drohen kann, Kenntniß zu erlangen und die geeigneten Maßregeln zur Sicherung der rechtlichen und staatlichen Ordnung treffen zu können. Sie sieht also einerseits darauf, ob die positiven Normen des Vereinsgesetzes beobachtet und eingehalten werden, anderseits aber auch darauf, ob nicht ein sonstiges Staats-, insbesondere Strafgesetz durch sie übertreten worden sey [6].

4) Die Wege, welche der Polizei eröffnet sind, um die Vereine beobachten zu können, sind hauptsächlich folgende:

a) die Einsicht der Satzungen;

b) die Beschickung ihrer Versammlungen durch Abgeordnete der Polizei [7];

c) das Recht, von den Vorständen der politischen Vereine nähere Auskunft, z. B. über den Zweck des Vereines, zu verlangen [8];

d) die Aufmerksamkeit auf das, was die Presse über die Wirksamkeit der Vereine veröffentlicht.

5) Um ihren Zweck der Erhaltung und Sicherung der öffentlichen Ordnung erreichen zu können, hat die Polizei das Recht solche Vereinsversammlungen, in welchen zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt, oder in welchen solche bereits vorgekommen sind, aufzulösen, dann aber auch das Recht die Vereine zu schließen [9]. Auch die unteren (Local- und Districts-) Polizei-Behörden sind zur Schließung befugt, wenn sie innerhalb ihres Gebietes ein gesetzwidriges Verhalten von Vereinen wahrnehmen [10].

---

[6] Unter den Vorschriften des Vereinsgesetzes sind es besonders jene über die unerlaubte Affiliation (Art. 17) und über Anmaßung von öffentlicher Auctorität, welche die Instruction (Nr. 30) der Aufmerksamkeit der Behörden zur Pflicht macht.

[7] S. das angef. Gesetz Art. 7 — 9 und den folgenden Paragraphen.

[8] S. das angef. Gesetz Art. 14 a. E. und die Instr. Nr. 33.

[9] Ueber die Gründe, aus welchen Vereine geschlossen werden können, s. das Ges. Art. 19 und mein Verf. R. S. 10.

[10] Ortspolizeibehörden, welchen die zum Vollzuge erforderlichen Mittel nach ihrem Ermessen nicht zur Verfügung stehen, haben ihre deßfallsigen Beschlüsse vor ihrer Veröffentlichung der Districts-Polizeibehörde mit gutachtlichem Antrage bezüglich der Ausführung vorzulegen (Instr. Nr. 38).

Solche von untergeordneten Behörden erlassene Beschlüsse auf Schließung eines Vereines sollen ungesäumt in vollständiger Abschrift mit Anzeige der wegen des Vollzugs getroffenen Vorkehrungen der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt werden, welche die Nothwendigkeit ergänzender Vollzugs-Anordnungen in Erwägung zieht und in wichtigeren Fällen an das Staatsministerium des Innern berichtet [11].

6) Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Vereinsgesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu. Ihnen kommt darum auch die Befugniß zu, während der Untersuchung die vorläufige Schließung eines Vereines anzuordnen, und im Endurtheile die Schließung für immer auszusprechen. Ueber die von den Polizeibehörden verfügte Schließung kommt den Gerichten in der Regel kein Cognitionsrecht zu. Nur dann wenn die Zwecke oder Beschlüsse des Vereins angeblich den Strafgesetzen zuwiderlaufen, haben bloß die Gerichte definitiv über die Schließung zu entscheiden. Ihnen ist daher von der Polizei binnen acht Tagen von jeder aus diesem Grunde verfügten Schließung Nachricht zu geben, um ihr Erkenntniß darüber zu fällen [12].

§. 104.

3) Die Aufsicht auf Versammlungen [1].

1) Unter welchen Bedingungen den Staatsangehörigen das Recht zukomme, Versammlungen zu halten, beziehungsweise an solchen theilzunehmen, ist schon im Verfassungsrechte (S. 65) erörtert. Da wo die Anzeige einer Versammlung bei der Orts-Polizeibehörde geboten ist, kann die von der letzteren auszustellende Bescheinigung erst dann ertheilt werden, wenn die Anzeige alle jene Momente vollständig enthält, die das Gesetz fordert, und

---

[11]) Die öffentliche Bekanntmachung der Schließung erfolgt je nach der Verbreitung und der Wirksamkeit des Vereines entweder durch die Local- oder die Kreis-Amtsblätter. Sollte die Schließung in Folge Recurses aufgehoben werden, so müßte die betreffende Entscheidung in den nämlichen Blättern bekannt gemacht werden, in welchen die Schließung veröffentlicht wurde (Instruction Nr. 40 und 41).

[12]) Angef. Ges. Art. 19 Nr. 6, dann Art. 23 und 24.

[1]) S. im vorigen Paragraphen Note 1 die Quellen.

wenn auch in formeller Beziehung insbesondere hinsichtlich der Aechtheit der Unterschriften kein Zweifel obwaltet. — Die Orts-Polizeibehörde hat über die gemachte Anzeige und über ihren Beschluß ohne Säumniß der vorgesetzten k. Districtspolizeibehörde Bericht zu erstatten, und dieser die Gefahren, welche die Abhaltung der Versammlung nach ihrem Ermessen zur Folge haben kann, zur Kenntniß zu bringen, ohne daß sie darum von der Pflicht entbunden ist, alles, was in ihrer Competenz liegt, zur Aufrechthaltung der Ordnung vorzukehren [2]).

Die Districtspolizeibehörde hat ihrerseits zu erwägen, ob kein Grund vorhanden sey, die Abhaltung der Versammlung zu verbieten, und wenn dieß nicht der Fall ist, welche Maßregeln zur Sicherung der Ordnung zu treffen seyen [3]).

2) Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, sowie öffentliche Aufzüge in solchen können regelmäßig [4]) nur mit Zustimmung der einschlägigen Gemeinde-Verwaltung und mit Genehmigung der Districtspolizei-Behörde abgehalten werden. Die erst erwähnte Zustimmung muß vorher erholt werden, und erst wenn der Districtspolizeibehörde die auf einen förmlichen Beschluß der Gemeinde-Verwaltung ertheilte Ausfertigung über die Zustimmung vorgelegt ist, hat sie ihrerseits mit aller Umsicht und reiflicher Erwägung der Verhältnisse sich darüber schlüssig zu machen, ob die Versammlung zu gestatten sey oder nicht. Solange die Bewilligung nicht schriftlich ertheilt ist, haben die Ortspolizeibehörden weder Vorbereitungen noch Aufforderungen zuzulassen [5]).

3) Für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes in den Versammlungen haben zunächst die Ordner und Leiter derselben zu sorgen. Sie sind zu diesem Behufe berechtigt und verpflichtet Rednern, welche durch ihre Vorträge das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen,

---

[2]) Angef. Ges. Art. 2 Abs. und Instr. Nr. 1 — 4.

[3]) Von jeder beabsichtigten Versammlung unter freiem Himmel soll unter Angabe der Verfügungen und Vorkehrungen ungesäumt Bericht an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., erstattet werden; Instr. Nr. 16.

[4]) Ueber die Ausnahmen s. mein Verf. R. S. 66.

[5]) S. das Gesetz Art. 4 und Instr. Nr. 5 — 17.

und wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben. Zu jeder Versammlung ist aber auch die Polizeibehörde befugt [6]), einen oder zwei Abgeordnete [7]) zu senden, die als solche erkennbar, der Versammlung zunächst nur als Zuhörer anwohnen, ohne an den Verhandlungen direct theilzunehmen. Erst dann, wenn Gesetzesverletzungen oder Aufforderungen und Aufreizungen zu solchen vorkommen, sind sie befugt, von den Leitern der Versammlung Erfüllung ihrer Pflicht, und namentlich Aufhebung der Versammlung zu verlangen, und wenn diesem nicht alsogleich entsprochen wird, die Versammlung selbst für aufgelöst zu erklären, und die Anwesenden zum Auseinandergehen aufzufordern [8]).

4) Bezüglich der Zuständigkeit zur Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen des Gesetzes gilt die im vorhergehenden Paragraphen Nr. 6 bemerkte Regel auch hier. Die Polizei-Behörden haben daher nur bei der Ermittlung des Thatbestandes und der Thäter mitzuwirken, die dazu dienenden Ueberführungsmittel zu sammeln und diese dem einschlägigen Staatsanwalte mitzutheilen [9]).

4) Die Abwehr von Staatsverbrechen.

§. 105.

a) Im Allgemeinen.

Wenn die Abwehr bestimmter einzelner, beabsichtigter oder schon begonnener, dem Staate gefahrdrohender Handlungen in

---

6) Ausgeübt wird diese Befugniß zunächst von den Districtspolizeibehörden, wobei jedoch der Kreisregierung selbstverständlich das Recht nicht benommen ist, unmittelbar selbst zu verfügen. Macht die Districtsbehörde von ihrem Rechte keinen Gebrauch, so ist die Ortspolizeibehörde befugt, Jemanden in die Versammlung abzuordnen; Instr. Nr. 19.

7) Die Abgeordneten sollen Männer „von Einsicht und Tact" seyn; ob sie Beamte seyen oder nicht, ist unerheblich. Nur kann der Private zur Uebernahme eines derartigen Commissoriums nicht genöthigt werden; Instr. Nr. 20.

8) Angef. Ges. Art. 8 und 9; Instr. Nr. 21 — 23.

9) Instr. Nr. 42. Die wegen Uebertretung des Versammlungs- und Vereinsgesetzes verwirkten Strafgelder fallen dem betreffenden Kreisschulfond zu und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet, s. Ges. Art. 25.

Frage ist, so sind die von der Polizei [1]) dagegen zu ergreifenden Maßregeln von der Beschaffenheit und dem Zwecke der einzelnen Handlung bedingt. Diese kann aber

1) gegen das Daseyn und die Sicherheit des Staates überhaupt gerichtet — Staatsverrath — seyn. Handlungen der Art vorzubeugen ist nicht bloß Aufgabe der Polizei — namentlich durch Beaufsichtigung der Presse, der Vereine und Versammlungen — sondern eben so sehr die Aufgabe der übrigen Zweige der Verwaltung. Die Erreichung des beabsichtigten Erfolges gehört hier nicht zu den wesentlichen Voraussetzungen des Verbrechens; und so besteht die Aufgabe der Polizei in diesem Gebiete vorzugsweise darin, die strafbaren Bestrebungen zu ermitteln und die Urheber ausfindig zu machen und dem Gerichte zu überliefern [2]);
2) ähnliches gilt bei Beleidigung der Majestät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staates;
3) die Verbrechen gegen die Behörden und Personen, deren Hülfe sich der Monarch zur Regierung und Verwaltung des Staats bedient, entspringen aus einer Verletzung der Pflicht des Gehorsams, und sie sind verschieden strafbar und verschieden polizeilich zu behandeln, einerseits je nach der Beschaffenheit der Handlung an sich, anderseits je nach dem besonderen Zwecke der Handlung;
4) vom polizeilichen Standpunkte aus stehen ihnen gleich die Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate [3]). Beide Arten von rechtswidrigen Handlungen nehmen einen besonders gemeingefährlichen Charakter an, wenn sie von Mehreren gemeinsam vorbereitet und ausgeführt werden (Aufstand, Tumult), und gegen diese hauptsächlich hat die Polizei ihre vorbeugende und einhaltende Thätigkeit zu richten;
5) die Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben oder die verschiedenen Arten von Fälschungen (von Urkunden, Münzen, Creditpapieren) muß die Polizei so schleunig als möglich zu

---

[1]) Nicht hieher gehört das, was die Gerichte zur Abwehr solcher Handlungen auf Grund des Strafrechts verfügen.

[2]) Vgl. das Strafgesetzb. Th. I. Art. 299 — 308.

[3]) Strafgesetzbuch Th. I. Art. 315 — 336, dann 411 — 424.

entdecken und unschädlich zu machen besorgt seyn; ihnen zuvorzukommen liegt weniger in ihrer Hand, als in der Hand derjenigen Organe und Anstalten, gegen welche das Verbrechen zunächst gerichtet ist [4]);

6) in Bezug auf die gegen das öffentliche Eigenthum gerichteten Handlungen verfährt die Polizei im Ganzen ebenso, wie gegen jene, welche das Privateigenthum gefährden und verletzen. Die besonderen Anordnungen zum Schutze und zur Sicherung des Staatsguts gehören nicht der Polizei, sondern der Finanzverwaltung an [5]).

b) Verhinderung und Unterdrückung von Aufständen und sonstigen Störungen des öffentlichen Rechtsfriedens

§. 106.

α) Haftung der Gemeinden.

1) Die Zusammenrottung mehrerer Menschen in der Absicht, um rechtswidrige Zwecke zu verwirklichen, oder an sich erlaubte Zwecke durch rechtswidrige Mittel durchzusetzen, soll womöglich verhindert werden. Allein da dieses nur in seltenen Fällen in der Macht der Polizei liegt, namentlich wenn die Veranlassung von andern öffentlichen Behörden oder von Privatpersonen ausgeht [1]), so bleibt die Hauptaufgabe der Polizei, die bereits begonnene und vollendete Zusammenrottung zu beseitigen und unschädlich zu machen. Bei der Realisirung dieser Aufgabe muß die Polizei von den Gemeinden unterstützt werden, wenn sich dieselben nicht Regreßansprüche aufbürden wollen. Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge, oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das

---

[4]) Weiteres hierüber wird unten bei der Lehre vom Schutze der Einzelnen gegen Betrug vorkommen.

[5]) Solche Anordnungen sind z. B. jene über das Rechnungswesen, über Cassen-Visitation, Amtsbürgschaften u. s. w.; vgl. v. Mohl, Polizei-W. B. III. S. 174 ff.

[1]) Unter welchen Umständen die Verhütung möglich sey, vgl. bei v. Mohl, Polizei-W. B. III. S. 165.

Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen [2]). Sobald solche Beschädigungen in einem Districte vorfallen, ist die an seiner Spitze stehende Polizeibehörde von Amtswegen verpflichtet, sich, sobald sie davon Kenntniß erhält, an Ort und Stelle zu begeben und unter Beiziehung von Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu erheben, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen an das zuständige Gericht, d. i. an dasjenige Bezirksgericht abzugeben, in dessen Strafgerichts-Bezirke das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde [3]).

2) Das Gericht verhandelt über die Angelegenheit des Schadensersatzes erst dann, wenn der Beschädigte Klage stellt [4]), wozu ihm das Gesetz eine präclusive Frist von einem Jahre offen läßt. Da es sich indessen hiebei um Privatrechte handelt, so ist es den Betheiligten — der Gemeinde und dem Beschädigten — zunächst anheimgestellt, sich über die Vergütung des Schadens außergerichtlich zu verständigen [5]). Das Verfahren des Gerichts ist summarisch. Auf die Klage wird die betreffende Gemeindeverwaltung mit ihrer Vernehmlassung gehört, kein weiterer Schriftenwechsel gestattet. Den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände unter welchen er zugefügt wurde, erhebt das Gericht von Amtswegen und gestattet hierauf den beiden Parteien, damit sie etwaige

---

[2]) S. das Gesetz, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr. v. 12. März 1850 (H. B. VI. S. 172). Besteht die Menge überwiegend aus Personen, die aus einer anderen Gemeinde gekommen sind, und waren die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande die Beschädigung zu hindern, so lastet die Haftung auf der ersteren Gemeinde; besteht sie überwiegend aus beurlaubten Soldaten, so haftet der Staat. Nicht haftbar ist die Gemeinde für jenen Betrag des Schadens, der den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird (Art. 1 Abs. 2 und Art. 2).

[3]) Angef. Gesetz Art. 3 u. Art. 4 Abs. 2.

[4]) Sind mehrere bei demselben Vorfalle beschädigt, so können sie gegen die haftbare Gemeinde in Einer Klage auftreten. Sind mehrere Gemeinden zugleich haftbar (s. Note 1), so müssen die Klagen in einer Klageschrift verbunden werden (Art. 5).

[5]) Angef. Ges. Art. 10. Die Abschließung solcher Verträge steht den Gemeindeverwaltungen — in Städten mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten — in Landgemeinden mit Einwilligung der Gemeindeversammlung zu.

Ergänzungsanträge stellen können, Einsicht der Acten. Erkenntnisse auf Beweis, Eideszuschiebung und Eidesauflage finden nicht statt [6]).

Nach geschlossenem Verfahren wird in öffentlicher Sitzung über den Inhalt der Acten vorgetragen, worauf das Gericht nach Vernehmung des Staatsanwaltes in einem Urtheile über die Pflicht zum Schadensersatze, über den Betrag, über das Verhältniß, in dem mehrere Gemeinden haften, und über die Proceßkosten auf Grund der aus den vorgebrachten Beweisen gebildeten Ueberzeugung — ohne an Beweisregeln gebunden zu seyn — entscheidet. — Gegen dieses Erkenntniß ist Berufung zulässig, welche binnen einer Frist von 14 Tagen eingereicht werden muß. Das Urtheil der zweiten Instanz ist unanfechtbar. Der Vollzug des Urtheils (resp. des Vertrages) wird durch die der Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde betrieben [7]).

3) Die Mittel zur Deckung des Schadensersatzes und der Kosten sind durch eine auf die sämmtlichen Steuerpflichtigen der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten directen Steuern zu vertheilende Umlage aufzubringen, die im Wesentlichen wie die übrigen Umlagen behandelt und insbesondere auch zwangsweise beigetrieben werden kann. Vorschußweise kann die Entschädigung mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsstelle aus dem Gemeindevermögen bestritten werden; der Vorschuß muß jedoch längstens binnen einer Frist von zwei Jahren zurückvergütet werden. — Die Gemeinde (und der Staat) kann von den Anstiftern des Schadens und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, sowie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, Schadloshaltung fordern, und die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen [8]).

---

6) Angef. Ges. Art. 6 Abs. 1 — 3.

7) Angef. Gesetz Art. 6 Abs. 4 — 8 und Art. 7 und 8. Der zur Execution berufenen Verwaltungsbehörde wird vom Gerichte erster Instanz eine Abschrift des Urtheils zugefertigt.

8) Angef. Ges. Art. 9 — 14.

§. 107.

β) Polizeiliche Anordnungen zu diesem Zwecke.

1) Da es Pflicht der Polizei ist, jede Zusammenrottung so schleunig und mit so wenig Machtaufwand als möglich zu beseitigen, so wird sie vor allem der Ursache derselben nachforschen, und falls sich ein gerechter Anlaß zur Aufregung herausstellt, so ist es am einfachsten, diesen schnell und entschlossen zu entfernen [1].

2) Kann dieser Weg im gegebenen Falle nicht eingeschlagen werden, und ist es nöthig gegen die Zusammenrottung direct Maßregeln zu ergreifen, so fragt es sich vor allem, ob es nicht räthlich und möglich sey, den Auflauf durch persönliche Einwirkung des Polizeibeamten, durch Aufforderung zum Auseinandergehen zu heben [2]. Ist der Versuch fruchtlos geblieben, oder nach Lage der Dinge überhaupt nicht am Platze, und erscheint sonach die Anwendung von Zwangsmaßregeln als geboten, so müssen solche so rasch und so energisch und umfangreich als möglich in Bereitschaft gesetzt und zu dem Zwecke verwendet werden. Reichen die der Civilbehörde für gewöhnlich zu Gebote stehenden Kräfte nicht aus, so ist sie befugt, die bewaffnete Macht zu requiriren; und diese ist verpflichtet der Requisition, wenn sie in schriftlicher Form gestellt wird, zu entsprechen [3]. Sache der Militärbehörde ist es dann zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll, und sie ist zu diesem Zwecke mit den erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

3) Ehe diese bewaffnete Macht wirklich einschreitet, sind die Zusammengerotteten durch einen als solchen kenntlichen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern. Jeder Aufforderung geht, soweit

---

[1] Vorausgesetzt daß die Zusammengerotteten noch nicht zu Gewalthätigkeiteni vorgeschritten sind. Solche Gründe, deren Hebung in der Macht der Polize liegt, sind z. B. offenes Aergerniß, offenbare Excesse untergeordneter öffentlicher Diener.

[2] Wo es augenblicklich an paraten Zwangsmitteln fehlt, kann nur in dieser Weise agirt werden.

[3] Verf.-Urk. Tit. IX. §. 6, und Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. vom 4. Mai 1851 (H. B. VII. S. 477 ff.).

es möglich ist, ein Signal voraus [4]). Ohne Signal und Aufforderung ist die bewaffnete Macht zum Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

a) auf selbe eindringen, oder sie auf irgend eine Weise angreifen, oder
b) Barrikaden errichten, oder
c) in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder
d) Gewaltthaten an Personen verüben, oder
e) fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Die Art und Dauer des Gebrauches der Waffen hat der Befehlshaber unter eigener Verantwortlichkeit allein zu bestimmen. — Von den Waffen kann auch gegen denjenigen Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt. Die bewaffnete Macht hat nach Wiederherstellung der Ordnung zu den nothwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken [5]).

Reichen diese Mittel zur Besiegung des Aufstandes, Aufruhrs oder Tumultes nicht aus, so kennt die neuere Praxis noch ein äußerstes Mittel — die Verkündigung des Kriegs- und Belagerungszustandes, in Folge deren die vollziehende Gewalt der Civilbehörden ganz an die Militärbehörden übergeht. Abgesehen von dem Falle eines wirklichen äußeren Kriegs kann die Erklärung dieses Zustandes, der die Polizeigewalt völlig beseitigt, nur von der Centralregierung ausgehen [6]).

---

[4]) Kann die Aufforderung durch einen Civilabgeordneten nicht erfolgen, so hat sie der Befehlshaber der bewaffneten Macht durch eine Militärperson vornehmen zu lassen; angef. Gesetz Art. 3. Wer die Aufforderung oder die Signale durch List, Drohung oder Gewalt hindert, wird mit $1/2$ — 2 Jahren Gefängniß bestraft (Art. 11).

[5]) Angef. Ges. Art. 4 — 8. Nicht hieher gehören die Vorschriften der Art. 9 — 13 dieses Gesetzes, welche die Bestrafung der Anstifter, Anführer, Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger, sowie der bloßen Zuschauer regeln, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen (vgl. z. B. Strafgesetzbuch Th. I. Art. 320 und 321) eine höhere Strafe verwirkt ist.

[6]) Zur Zeit bestehen darüber bei uns keine positiven Vorschriften; der Entwurf eines Gesetzes, den Belagerungszustand betr., den die Regierung im Jahre

B. Sicherung der sittlichen und religiösen Ordnung.

§. 108.

I. Im Allgemeinen [1]).

Sittlichkeit und Religiosität sind Tugenden des Individuums, welche durch dessen freie Bestrebung und Thätigkeit errungen werden wollen. Es steht nicht in der Macht des Staates, sie mit seinen Mitteln zu begründen und zu erhalten. Allein er kann und soll wenigstens mittelbar dazu mitwirken, daß seine Angehörigen das Ziel der sittlichen und religiösen Vervollkommnung leichter erreichen. Dieser Aufgabe sucht er aber zu genügen, indem er solchen Verletzungen und Störungen der sittlichen und religiösen Ordnung, welche als gemeingefährlich erscheinen, entgegenzuwirken und die vorkommenden zu unterdrücken sich bestrebt. Die Mittel, welche die Staatsverwaltung zur Verwirklichung dieses Zweckes anwendet, sind aber hauptsächlich folgende:

a) sie bemüht sich durch öffentliche Anstalten die sittliche und religiöse Erziehung zu gewährleisten;

b) sie verbietet gewisse unsittliche Handlungen, welche Aergerniß geben, oder andere zur Unsittlichkeit reizen (§. 109);

c) sie nimmt die Kirche und ihre Anstalten, welche für sittliche und religiöse Bildung wirken, in Schutz gegen jede Beeinträchtigung ihrer freien Bewegung und Thätigkeit (§. 110).

Da die Einrichtungen und Anstalten zur Förderung der Erziehung und Bildung im Allgemeinen ihrer Natur nach im folgenden Abschnitte zu behandeln sind, so wird hier unsere Aufgabe nur darin bestehen, das darzustellen, was unser positives Recht in Bezug auf die beiden letzteren Momente verfügt [2]). Inwieweit die

---

1856 den Kammern vorgelegt hatte, kam nicht zur Berathung; s. denselben in der Beil. zu den Verh. der Kammer der Abgeordneten von 1849/50 Bd. III. S. 393 ff.

[1]) Lipowsky, Fel., Bayerns Kirchen- und Sittenpolizei unter seinen Herzogen und Churfürsten. Aus den Quellen bearbeitet. München 1821. 8. Vgl. den Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches von 1852 Art 83 — 88.

[2]) Daß bei der Beaufsichtigung der Presse, dann der Vereine und Versamm-

Unterrichtsanstalten dem polizeilichen Gebiete angehören, davon kann erst im nächsten Abschnitt die Rede seyn.

§. 109.

II. Handhabung der sittlichen Ordnung insbesondere.

Zu den unsittlichen Handlungen, welche unter dem vorigen Paragraphen lit. b begriffen sind, und daher der polizeilichen Behandlung unterliegen, gehören vorzüglich folgende:

1) die Unsittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung. Ihr wirkt die Polizei entgegen

a) indem sie die Gelegenheit dazu beseitigt oder doch beschränkt. Die Mittel, welche ihr zu diesem Zwecke zu Gebote stehen, sind:

α) liederliche und feile Dirnen, die auf eigene Faust leben, sollen nicht geduldet, auf Betreten bestraft und bei Fruchtlosigkeit der milderen Strafen ins Zwangs-Arbeitshaus gebracht werden [1];

β) das Gleiche gilt von Kupplern und Kupplerinnen, welche sich ein Erwerbsgeschäft daraus machen, Anderen liederliche Dirnen zuzuführen, und welche diesen Unterkunft und Gelegenheit schaffen [2].

b) Indem sie jede Aergerniß gebende Verletzung der Sittlichkeit, bestehe sie in einzelnen Handlungen oder in einem fortgesetzten derartigen Betragen, unterdrückt und bestraft. Unmoralische Auftritte auf öffentlicher Straße, unzüchtige öffentliche Dar-

---

lungen die Rücksicht auf die Wahrung der sittlichen Ordnung mit in Betracht komme, setzen wir als selbstverstanden voraus, und werden daher hierauf bei der folgenden Darstellung nicht besonders mehr zurückkommen. Vgl. das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 Art. 20 und 21 (H. B. VI. S. 11).

[1] S. die V. über die Zwangs-Arbeitshäuser v. 28. Nov. 1816 Art. 1 (H. B. V. S. 198).

[2] Es gibt keine positive Vorschrift, durch welche die Polizei ermächtigt wäre, solche Orte (Bordelle) zu dulden oder gar zu concessioniren.

stellungen sind daher sofort zu unterdrücken und zu bestrafen. Aus gleichem Grunde soll die Polizei den Concubinat nicht dulden, sondern die betreffenden Personen trennen, und im Ungehorsamsfalle arbiträr strafen [3]).

2) Die **Unmäßigkeit**, besonders im Genusse geistiger Getränke, an sich unsittlich, erscheint, wenn sie zur Gewohnheit wird, als eine Quelle von vielen sitten- und rechtswidrigen Handlungen und darum als gemeingefährlich. Um sie zu bekämpfen, dazu dienen nachstehende Anordnungen:

a) nur den gewerbsberechtigten Gast- und Schenkwirthen ist gestattet, solche zu verabreichen [4]);

b) dieselben dürfen ihre Gast- und Schenklocale nur bis zu einer gewissen Stunde — der Polizeistunde — offen halten [5]).

3) Gewisse Arten von **Spiel**, insbesondere die Hazardspiele, sind aus ähnlichen Gründen wie die Unmäßigkeit bei Strafe verboten [6]).

4) Die **Lieblosigkeit** gegen Menschen sowohl als gegen Thiere kann als die Aeußerung einer gemeingefährlichen Sinnes- oder Gemüthsart auftreten, und insoweit dieses der Fall ist, schreitet auch die Staatspolizei mit Recht gegen dieselbe ein [7]).

5) Da die öffentlichen **Tanzmusiken** erfahrungsgemäß leicht Anlaß und Gelegenheit zu Excessen, zu unsittlichen und rechtswidrigen Handlungen werden oder doch solche befördern können, so ist die Abhaltung von solchen nur mit polizeilicher Bewilligung gestattet, und den Polizei-Organen steht es zu, die erforderlichen Anordnungen zur Handhabung der Ordnung dabei zu treffen.

---

3) Döll. B. XIII. S. 57.

4) V. v. 25. Sept. 1841 (R. Bl. S. 987).

5) S. die betreffenden Verordnungen bei Döllinger, B. XXIX. S. 728 und 729.

6) Vgl. Döll. B. XIII. S. 1355 und B. XXIX. S. 725 — 728. Bei dem Verbote des Spielens in **auswärtigen Lotterien** liegt der Grund leider nur in fiscalischen Rücksichten.

7) Vgl. Döll. B. XXIX. S. 746 ff.

Der schulpflichtigen Jugend ist der Besuch der Wirthshäuser und namentlich der Tanzmusiken verboten [8]).

Die positive Förderung der Sittlichkeit liegt zunächst nicht in der Macht des Staates; sie ist Sache der kirchlichen und der durch Association verstärkten freien Privatthätigkeit. Die Aufgabe der Polizei in dieser Richtung kann daher vorzugsweise nur darin bestehen, diese Thätigkeit frei gewähren zu lassen, und etwaige äußere Hindernisse zu beseitigen [9]).

§. 110.

III. Handhabung der religiösen Ordnung.

Die Ordnung und Verwaltung der religiösen Angelegenheiten ist zunächst Sache der einzelnen Religionsgesellschaften. Der Staat hat dabei hauptsächlich nur die Aufgabe, den Frieden und die äußere Ordnung zu wahren, und die Einzelnen sowohl als die bestehenden Kirchen in ihren Rechten zu schützen und dadurch diesen die Erreichung ihrer Zwecke zu erleichtern. Zu diesem Behufe gebietet unser positives Recht:

1) daß jeder Staatsangehörige in der Religion Unterricht erhalte, und macht die Eltern und Vormünder dafür bei Strafe verantwortlich, daß dieses Gebot erfüllt werde [1]). Der Staat sorgt im Benehmen mit den kirchlichen Behörden für geeignete Lehrer.

2) Jeder Staatsangehörige hat das Recht der einfachen Hausandacht, und kann verlangen, daß er in diesem Rechte geschützt werde [2]).

---

[8]) Vergl. wegen der Tanzmusiken die Verordn. v. 6. Jun. 1857 (Handb. (III. A.) B. I. S. 241); — dann wegen der Jugend M. E. v. 7. Oct. 1856 (Samml. v. princ. Erl. v. 1856 S. 131).

[9]) Vgl. die M. E. v. 6. Jän. 1851, die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten betr. (Döll. B. XXIX. S. 753).

[1]) Döll. B. IX. S. 1494 und 1465. In Fällen wo die Eltern ꝛc. der Vorschrift nach Lage der Dinge nicht Genüge leisten können, wie bei Vaganten oder sonst unsittlichen Menschen, hat die Polizei direct Sorge zu tragen, daß die Kinder den nöthigen Unterricht erhalten. Vgl. auch das Gesetz über Ansässigmachung v. 11. Sept. 1825 §§. 1 und 3.

[2]) S. Beil. II. zur Verf. Urk. §. 2.

3) Die bestehenden Religionsgesellschaften sind in dem Genuß und in der Ausübung der ihnen verfassungsmäßig zukommenden Rechte gegen jede Störung und Beeinträchtigung in Schutz zu nehmen. Insbesondere können sie verlangen, daß jede Störung ihres gemeinsamen Gottesdienstes oder einzelner religiöser Handlungen, welche nach Vorschrift ihrer Verfassung und ihrer Glaubensformel vorgenommen werden, möge sie von Angehörigen derselben, oder einer fremden Confession ausgehen, abgewendet und, wo sie vorkommt, beseitigt werde. Namentlich kommt es der Staatspolizei zu, Vorschriften zu erlassen, die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen den verschiedenen Religionsparteien erforderlich sind [3].

4) Auf ein höheres Maß des Schutzes und der Unterstützung haben die öffentlichen Religionsgesellschaften Anspruch. Ihren Dienern sind die Rechte der öffentlichen Beamten eingeräumt; ihre Kirchen sind polizeilich als öffentliche Gebäude zu behandeln [4]; ihre Bedürfnisse an Geld und sonstigen äußeren Gütern gelten als öffentliche, und der Staat sorgt für deren Befriedigung [5]; ihre Feiertage werden als öffentliche geachtet, und die Staatsgesetzgebung hat eine Reihe von Verfügungen erlassen, die dazu dienen sollen, daß solche Tage als Feiertage beobachtet und würdig begangen werden [6].

5) Die einzelnen Staatsangehörigen sind berechtigt, wenn sie als Mitglieder einer Kirchengesellschaft durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen [7]. —

---

[3]) Beil. II. zur Verf. Urk. §§. 51, 80 und 83.

[4]) Beil. II. zur Verf. Urk. §§. 29 und 30.

[5]) Vgl. das Ges., die Gemeinde-Umlagen v. 22. Jul. 1819 Art. I. Nr. 9 und 10.

[6]) Dahin gehören: das Verbot aller knechtlichen Arbeit an diesen Tagen (Döll. B. VIII. S. 1088 ff.); das Verbot der Vornahme von öffentlichen Handlungen seitens der Staatsbehörden (Döll. S. 1081); das Gebot, die Läden während des Gottesdienstes zu schließen (Döll. S. 1077 ff.). Vgl. wegen des Verhaltens der fremden Confessionen Beil. II. zur Verf. Urk. §. 82. S. eine Zusammenstellung der hieher gehörigen Vorschriften im H. B. VIII. S. 72 ff.

[7]) Beil. II. §§. 52 u. 54; die Entscheidung solcher Beschwerden steht hiernach nur der höchsten Stelle zu.

Jedem Staatseinwohner ist die Wahl des Glaubensbekenntnisses nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen. Die Polizeigewalt hat daher dafür zu sorgen, daß niemand unfreiwillig — durch List oder Zwang — zum Uebertritt vermocht, resp. daran verhindert werde. Jeder ist zwar, solange er Mitglied einer Kirchengesellschaft ist, schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen, allein keine Kirchengewalt ist befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen, noch wird den kirchlichen Zwangsmitteln irgend ein Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt gestattet [8]).

Dritter Titel.

Die Sicherung der bürgerlichen Ordnung.

§. 111.

Einleitende Bemerkungen.

Nachdem wir in den bisherigen Ausführungen des zweiten Abschnittes die Anordnungen entwickelt haben, welche entweder zum Schutze der Ordnung überhaupt oder zunächst der öffentlichen Ordnung bestehen, bleibt uns noch übrig in folgenden jene Vorschriften und Einrichtungen kennen zu lernen, welche vorherrschend zum Zwecke haben, die einzelnen Staatsangehörigen innerhalb ihrer Rechtssphäre in ihrem Seyn und Thun zu schützen und zu sichern. Die Verhältnisse, um deren Sicherung es sich hier handelt, sind von selbst gegeben, und darnach wird sich auch die weitere Eintheilung dieses Capitels naturgemäß bestimmen.

Der einzelne Mensch gehört zunächst mit seiner Persönlichkeit der Familie an. Die Handhabung der Ordnung innerhalb derselben ist primär Sache des Familienhauptes; nur da wo die Gewalt des letzteren nicht ausreicht, oder wo sie die ihr rechtlich

---

[8]) Beil. II. §§. 5 — 10, 41 und 42, dann §. 71.

gezogenen Schranken überschreitet, ist Anlaß zur polizeilichen Thätigkeit gegeben (§. 112).

Als individuelle Verhältnisse, deren Schutz zur Aufgabe der Polizei gehört, insoweit der Einzelne sich selbst zu schützen außer Stande ist, bieten sich dann:

a) Leben und Gesundheit der Staatsangehörigen,

b) die Freiheit und die Ehre,

c) das Vermögen derselben[1]).

In Bezug auf alle diese Verhältnisse ist das Streben des polizeilichen Wirkens vorerst dahin gerichtet, den Gefährdungen und Verletzungen womöglich vorzubeugen und deren Eintritt zu verhindern; dann aber auch dahin, die bereits begonnenen Beschädigungen in ihrem weiteren Verlaufe zu hemmen, und die Nachtheile derselben abzuwenden oder doch zu mildern.

§. 112.

I. Schutz der häuslichen Ordnung.

Nur die rechtmäßig begründete Familie hat Anspruch auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit, von welcher wir im vorigen Paragraphen ausgegangen sind; rechtswidrige Verbindungen sind nicht zu dulden (§. 109 Nr. 1). — Zum polizeilichen Einschreiten muß ein besonderer Anlaß gegeben seyn; ein solcher kann aber liegen:

1) darin, daß das Familienhaupt von seinem Rechte, Zucht und Ordnung zu handhaben, das gegenüber dem gemeinen Wesen zugleich eine Pflicht ist, keinen Gebrauch macht, also z. B. die Kinder nicht in die Schule schickt und verwahrlosen läßt; oder

2) darin, daß er seine Privatgewalt zu unrechtlichen und unsittlichen Zwecken mißbraucht. In beiden Fällen verfährt die Polizei zuvörderst mit Strafe gegen denjenigen, der seine Verbindlichkeiten vernachlässigt, resp. mißbraucht; dann aber muß sie auch die gefährdeten Familienglieder in Verhältnisse

---

[1]) Vgl. über die Systematik Rau, in der Zeitschrift für Staatsw. B. IX. S. 624.

zu bringen suchen, die geeignet sind die Familiengewalt zu ersetzen [1]);

3) ähnliche Grundsätze müssen auch für den Fall gelten, wo der Inhaber der Privatgewalt sich eines Excesses bei der Ausübung derselben schuldig macht, also z. B. seine Untergebenen mißhandelt. Außer der Bestrafung des Excesses ist auch hier für anderweitige Unterbringung der Betheiligten nöthigenfalls Bedacht zu nehmen [2]).

4) Aber auch dann, wenn die Privatgewalt mit ihren Mitteln nicht im Stande ist, die ihr untergebenen Individuen in den Schranken der Ordnung zu erhalten, wie z. B. gegen hartnäckig ungehorsame und widerspänstige Kinder, Lehrlinge, Dienstboten, tritt die Polizei ins Mittel, und macht gegen diese von ihrem Zwangsrechte Gebrauch, indem sie dieselben bei Erfolglosigkeit gelinderer Maßregeln nöthigenfalls im Zwangs-Arbeitshause unterbringt. Es folgt übrigens aus dem von uns an die Spitze gestellten Princip von selbst, daß das unmittelbare Vorgehen der Polizei gegen die ungehorsamen und widerspänstigen Familiengenossen stets die äußerste Maßregel bildet; es sind daher solche Individuen, welche sich der rechtmäßig bestehenden Privatgewalt eigenmächtig entziehen, z. B. entlaufen, vor allem zur Rückkehr zu nöthigen [3]).

II. Schutz des Lebens und der Gesundheit.

§. 113.

1) Gegen äußere Gefahren.

Das Leben und die Gesundheit der Staatsangehörigen können durch äußere, gewaltsame Ereignisse bedroht und angegriffen wer-

---

[1]) Die Instr. für die Polizei-Inspectoren v. 1812 §§. 31 und 32 (Döll. B. XIII. S. 57). Ob die erziehungsbedürftigen Kinder in öffentlichen Anstalten oder in Privatfamilien unterzubringen seyen, hängt von den Umständen ab (vgl. oben §. 98).

[2]) S. die angef. Instr. v. 1812 §. 20; vgl. auch Strafgesetzb. Th. I. Art. 204, 207.

[3]) Die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstherren und Dienstboten insbesondere

den; ihnen vorzubeugen, resp. sie zu beseitigen, gehört daher zum Wirkungskreise der Polizei. Die Art und Weise ihres Handelns ist natürlich von der Beschaffenheit der einzelnen Gefahr abhängig; es wird genügen, wenn wir die wichtigeren Fälle der Art im folgenden aufzählen:

1) Unvorsichtiger Gebrauch der Waffen, insbesondere der Schußwaffen, ist durch zahlreiche Verordnungen beschränkt, resp. verboten [1]).

2) Um das Hinabstürzen und Fallen der Menschen zu verhüten, wird bei Strafe geboten:

a) daß Brunnen und sonstige Wasserbehälter, Kalkgruben u. dgl. bedeckt seyen [2]), und

b) daß an den Straßen und öffentlichen Wegen, welche auf jähen Abhängen hinführen, Sicherheitsgeländer angebracht und gehörig unterhalten werden [3]);

c) daß die Fußwege bei Glatteis bestreut, Vertiefungen auf Straßen und Plätzen beseitigt, oder doch, soferne sie auf eine Zeitlang unvermeidlich sind, äußerlich kenntlich gemacht und abgesperrt werden [4]).

3) Um den mit dem Baden in Flüssen und Seen verbundenen Lebensgefahren möglichst zu steuern, haben die Behörden alljährlich für sichere Badeplätze zu sorgen, diese genau abzugränzen und das Baden an anderen Orten bei Strafe zu verbieten [5]).

4) Den Gefahren, welche durch Herabfallen von Sachen oder durch Einstürzen veranlaßt werden können, sucht die Polizei zu begegnen einerseits durch umsichtige oder energische Hand-

---

richten sich nach den jedes Ortes geltenden besonderen Ordnungen; solche sind namentlich die für die älteren Provinzen erlassene Gesinde-Ordnung v. 2. Mai 1781 (Döll. B. XIII. S. 1308), dann die ihr mehr oder weniger nachgebildeten Dienstboten-Ordnungen für Schwaben v. 1804, für Unterfranken v. 1818, für Mittelfranken v. 1828.

[1]) S. Döll. B. XIII. S. 777.

[2]) Das Gleiche gilt von Aufziehlöchern in Scheunen u. s. w.; s. Wunder, Handb. S. 322 Note 3.

[3]) Döll. B. XVI. S. 634 — 50 und XXXI. S. 174 — 178.

[4]) Auch die Sorge für gute Beleuchtung der Straßen verfolgt u. a. diesen sanitäts-polizeilichen Zweck.

[5]) S. M. E. v. 27. Jul. 1839 bei Döll. XXIX. S. 365.

habung der Baupolizei, anderseits durch die Sperrung von Kies-, Sand- und Steingruben, die dem Einsturz drohen [6].

5) Das Zusammentreffen vieler Menschen an einem und demselben Orte kann in mannichfacher Weise Gesundheit und Leben bedrohen. Um dieses zu verhüten, ist
   a) vor allem auf strenger Ordnung zu bestehen, sowie
   b) für möglichst viele Zu- und Ausgänge zu sorgen [7];
   c) Fuhrwerken und Reitern ist ein gesonderter Raum anzuweisen.

6) Auch Thiere, wilde sowie zahme (Hunde), können in dieser Beziehung gefährlich werden. Erstere müssen, soferne sie frei, möglichst vertilgt, wenn sie in Gefangenschaft leben, in festen Behältern aufbewahrt werden. Das Herumlaufen großer und bissiger Hunde ohne Maulkorb, sowie in Städten und Märkten das Aussperren derselben zur Nachzeit ist verboten; ferner sollen Hunde, die ohne Zeichen, Halsband und dergl. herumlaufen, als herrenlos betrachtet und die Eigenthümer gestraft werden. Einerseits um die Controle zu erleichtern, anderseits um das Halten von Hunden zu erschweren, erhebt man von den Hundebesitzern wohl eine locale Gebühr [8].

7) Um den Beschädigungen zu begegnen, welche durch die Explosion von Dampfkesseln dem Leben und der Gesundheit widerfahren können, ist die Anlage eines feststehenden Dampfkessels von vorgängiger polizeilicher Bewilligung abhängig, die von den Baupolizeibehörden nur nach genauer Untersuchung der Sache ertheilt wird. Aus gleichem Grunde sind die bereits erprobten und im Gebrauche befindlichen Dampfkessel von Zeit zu Zeit einer Untersuchung zu unterziehen [9].

---

[6]) Die hieher gehörigen Vorschriften der Baupolizei sind insbesondere, daß Fensterläden, Blumenbretter 2c. an Häusern wohl befestigt, daß baufällige Gebäude reparirt und daß während der Reparatur ein Warnungszeichen ausgestellt werde. In Verbindung damit steht das Verbot des Ausschüttens oder Werfens von Sachen auf die Straße.

[7]) Dieß gilt namentlich bei Schauspiel- und Opernhäusern u. dgl.

[8]) S. die einschlägigen Verordnungen bei Döll. B. XXX. S. 184 ff. — Daß jeder Hund mit einem Maulkorb versehen seyn müsse, kommt als örtliche Maßregel der Polizei vor.

[9]) S. Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr. v. 9. Sept. 1852 (H. B. VII. S. 81 ff.).

8) Eine mindestens ebenso durchgreifende und energische Aufsicht hat die Polizei den Verkehrsanstalten, insbesondere den Eisenbahnen zuzuwenden, da sonst das Publicum in dieser Beziehung schutzlos der Nachlässigkeit und dem Leichtsinn der Betriebs-Organe überantwortet ist.

Damit in solchen Fällen, wo jemand, von einem Unglücksfalle betroffen, der Todesgefahr ausgesetzt ist, oder wo der Tod scheinbar eingetreten, in der That aber nicht erfolgt ist, die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden, hat die Staatsregierung eine Instruction über die Behandlung der Scheintodten veröffentlicht und zugleich Anordnungen getroffen, um das Lebendigbegrabenwerden zu verhüten. Zu letzterem Zwecke besteht namentlich die Vorschrift daß kein Todter vor Ablauf einer gewissen Frist nach eingetretenem Tode (48 Stunden) beerdigt werde, und daß, ehe die Beerdigung stattfindet, die Leiche besichtigt und das Todtseyn constatirt werde [10]).

2) Gegen Krankheiten [Medicinalpolizei][1]).

a) Verhütung von Krankheiten.

§. 114.

α) Entfernung der Krankheitsursachen.

Gewisse Zustände und Verhältnisse, die erfahrungsgemäß Krankheiten erzeugen, oder doch die Entstehung derselben befördern, erscheinen als gemeingefährlich und können, resp. müssen daher von der Polizei bekämpft werden. Wir beschränken uns darauf die

---

[10]) S. die Instruction über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten vom 13. Mai 1851 (Döll. B. XXX. S. 228 ff.); dann die Instr. für die Leichenbeschau vom 6. August 1839 (Döll. B. XXX. S. 241 ff.). Wegen der Beerdigung der Juden s. M. E. vom 7. December 1843 (Döll. B. XXII. S. 424).

[1]) Dr. K. Vogel, die medicinische Polizeiwissenschaft, Jena, 1853 8.; von älteren Werken verdienen erwähnt zu werden: J. P. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei. 6 Bände 1804 — 1819. 8. J. H. Schürmayer, Handbuch der medicinischen Polizei. II. Aufl. Erlangen 1856. 8. Wegen der Organe zur Ausübung und Handhabung der Medicinalpolizei s. oben §. 21.

wichtigsten derselben anzuführen, und die Maßregeln anzudeuten, welche unser positives Recht gegen sie anordnet.

1) Um für eine gesunde Bevölkerung zu sorgen, hat der Staat die physische Erziehung der Kinder in Fällen, wo sie der Entwicklung nachtheilig zu werden droht, Sorge zu tragen. Zu diesem Behufe regelt und beaufsichtigt die Polizei das Ammenwesen, bestimmt, wer berechtigt sey fremde Kostkinder anzunehmen und befördert die Errichtung von Kinderbewahranstalten (auch wohl von Krippen [2]), verbietet einen zu frühen Schulbesuch, setzt die Bedingungen fest, unter welchen Kinder zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken und in größeren Gewerken verwendet werden dürfen, und bestimmt das Maximum der Arbeitszeit für dieselben (9 Stunden) [3]).

2) Die Polizei hat danach zu sehen, daß nur solche Nahrungsmittel (Speisen und Getränke), welche der Gesundheit unschädlich sind, an die Consumenten abgegeben werden. Zu diesem Zwecke nimmt sie theils regelmäßige, theils außerordentliche Visitationen der zum Verkaufe ausgebotenen und verkauften Gegenstände vor, und gestattet, um die Aufsicht zu erleichtern, den Verkauf nur an gewissen vorher bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten [4]).

3) Da auch die zur Zubereitung und Aufbewahrung von Speisen und Getränken verwendeten Gefäße denselben gesundheitsschädliche Eigenschaften mittheilen können, so hat die Polizei bei ihren Visitationen auch hierauf ihre Aufmerksamkeit zu richten.

4) Die Lage und Beschaffenheit der Wohnplätze und Wohn-

---

[2]) Wegen der Kleinkinderbewahranstalten vergl. die Blätter für adm. Praxis B. VII. S. 108, 283 und 294.

[3]) S. Verordn., die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr. vom 15. Jan. 1840 (Döll. B. XXVII. S. 605 ff.) und Verordn., die sanitäts- (und sitten-) polizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betr. vom 16. Juli 1854 (R. Bl. S. 561).

[4]) S. wegen des Fleisches die Fleischbankordnung für das Metzgergewerbe in München vom Jun. 1845 (Döll. B. XXIX. S. 423); in Bezug auf Brod Döll. B. XIII. S. 863 — 883. und XXIX. S. 399 — 412; wegen des Bieres s. Döll. B. XIII. S. 943 — 974 und XXIX. S. 444 — 459; in Rücksicht auf Wein ebend. B. XIII. S. 902 — 908. Vgl. noch J. B. Friedreich, Handb. der Gesundheitspolizei der Speisen, Getränke u. s. w. Nebst einem Anhange über die Geschirre. Ansbach, 1851. 8.

räume äußern den wesentlichsten Einfluß auf Leben und Gesundheit der Staatseinwohner, und die Staatspolizei ist darum berechtigt, resp. verpflichtet, so weit es rechtlich und physisch möglich ist, für Beseitigung der daher stammenden gesundheitsschädlichen Einflüsse und Verhältnisse zu wirken. Zu den deßfallsigen polizeilichen Anordnungen gehören aber hauptsächlich folgende:

a) die zweckmäßige Anlegung neuer Begräbnißplätze, sowie die Verlegung der schon bestehenden außer den bewohnten Orten [5];

b) die Entfernung von Sümpfen, die Sorge für die Reinlichkeit in den bewohnten Orten, die Anlegung und Reinhaltung von Abzugscanälen (insbesondere in größeren Städten);

c) die Aufmerksamkeit darauf, daß nur solche Neubauten geführt werden, welche der Gesundheit keinen Nachtheil bringen, und daß neue Häuser nicht zu frühe bezogen werden [6];

d) die Fernhaltung der unreinlichen, schädliche Gasarten verbreitenden Gewerbe und Einrichtungen aus der Nähe der Wohnhäuser, resp. der bewohnten Orte.

5) Besonders strenge Beaufsichtigung ist ob der mehrfachen Gefährlichkeit dem Verkehr mit Giften zuzuwenden. Der Handel damit ist nur gewissen Gewerbsinhabern (den Materialisten und Apothekern) und die Abgabe von Giftstoffen in der Regel nur auf Ordination eines anerkannten Arztes oder gegen Vorweis einer speciellen polizeilichen Bewilligung gestattet [7].

§. 115.

β) Abwehr von ansteckenden Krankheiten.

Die Beantwortung der Frage, welche Maßregeln zur Abwehr von ansteckenden Krankheiten zu ergreifen seyen, hängt vor allem von einer genauen Kenntniß der Natur und der Art der Verbreitung

---

5) S. Döll. B. VIII. S. 1172 — 1175.

6) Hier concurrirt die Sanitätspolizei mit der Baupolizei; s. die Bekanntmachung vom 10. Mai 1853, die bau- und sanitätspolizeiliche Besichtigung der Neubauten und die Ertheilung von Bewohnungsconsensen betr. (Döll. B. XXXI. S. 431).

7) S. Verordn., den Gift- und Arzneiwaarenverkauf durch Materialisten und Specereihändler betr. v. 17. Aug. 1834 (Döll. B. XV. S. 837 ff.), dann vom 25. Mai 1850 (Döll. B. XXX. S. 258).

der einzelnen Krankheit ab. Für Bayern als Binnenland kommen hauptsächlich nur jene contagiösen Krankheiten in Betracht, welche im Allgemeinen bereits im Lande eingebürgert sind, und bei denen es sich bloß um die Verhinderung der Weiterverbreitung handelt. Zwar ist gegen die Cholera bei ihrem erstmaligen Auftreten außer den Landesgränzen die Absperrung versucht worden [1]; allein das Ergebniß war nicht von der Art, daß man den Versuch zu wiederholen für gut fand. — Unter den Krankheiten, welche durch Ansteckung sich weiter verbreiten, sind die wichtigeren:

1) Die Blattern. Als regelmäßig wirksames Schutzmittel gegen dieselben erscheint erfahrungsgemäß das Bestehen der Kuhblattern, und darum gebietet unser positives Recht bei Strafe, daß jeder Staatseinwohner geimpft werde. Namentlich werden mit dem 1. Mai jeden Jahres alle Kinder, welche in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre geboren sind, impfpflichtig und die Impfung selbst hat mit dem 15. Mai zu beginnen und ist bis zum 31. Juli jeden Jahres zu vollenden [2]. — Sollten dessenungeachtet Blatternerkrankungsfälle vorkommen, so ist das einzig wirksame Mittel, um die Weiterverbreitung des Uebels zu verhindern, die Sonderung der Kranken oder auch nur Verdächtigen von den Gesunden. Von den Umständen hängt es natürlich ab, ob und inwieweit die Maßregel der Absperrung anzuwenden sey.

2) Um der syphilitischen Ansteckung möglichst vorzubeugen, ist das hauptsächlichste Schutzmittel, die geschlechtliche Vermischung mit angesteckten Personen zu verhindern. Dazu gehört aber, daß man diese kenne. Zwangsvorschriften, welche den Arzt oder den Kranken zur Anzeige verpflichten, an sich unausführbar, wirken in der Regel dem Zwecke, die Heilung herbeizuführen, geradezu entgegen. Eine körperliche Untersuchung zu diesem Zwecke ist nur unter gewissen Verhältnissen möglich, wie z. B. bei Angehörigen des

---

[1] Vgl. das Gesetz, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr. vom 28. October 1831 (Ges. Bl. S. 41 ff.).

[2] Die Impfung ist allgemein geboten seit der Verordn. vom 26. Aug. 1807 (R. Bl. S. 1428 ff.); die Verordn. vom 22. Dec. 1830 die Schutzpockenimpfung betr. (R. Bl. S. 1317 ff.) ist revidirt und die neue Verordnung unter dem 17. December 1852 (Döll. B. XXX. S. 207) bekannt gemacht worden; über die Revaccination s. M. E. vom 6. Dec. 1855 in der Sammlung von princ. Ent. IV. S. 48.

stehenden Heeres oder bei Verhafteten. — Es ist daher der Polizei in dieser Beziehung im Allgemeinen nur ein geringer Grad von Wirksamkeit gelassen, Strafgesetze gegen absichtliche oder fahrlässige Ansteckung, strenge Aufsicht auf öffentliche Mädchen und strenges Verbot der Pfuscherei sind einige der anwendbaren Mittel.

3) Besondere Vorschriften bestehen zur Verhütung der Verbreitung der **Krätze**, insbesondere unter Soldaten und Handwerksburschen. Soldaten sollen nur nach vorgängiger Untersuchung und wenn sich erweist daß sie körperlich gesund seyen, aus dem Dienste oder in Urlaub gelassen werden. Handwerksburschen, die mit dem Uebel behaftet sind, soll der Eintritt ins Land, resp. die Weiterreise nicht gestattet werden, bis sie geheilt sind[3]).

b) Die Heilung der Krankheiten.

§. 116.

α) Uebersicht.

1) Die Sorge für die Heilung von ausgebrochenen Krankheiten muß der Staat im Allgemeinen den Betheiligten — den Kranken selbst und ihren Familien — anheimgeben. Er hat genug gethan, wenn er Anordnungen trifft, damit es

a) dem Kranken nirgends an dem **erforderlichen persönlichen Beistande** — an dem höheren und niederen ärztlichen Personale und an Krankenwärtern fehle. Um die Staatseinwohner vor Nachtheil zu bewahren, erläßt der Staat Bestimmungen über die Vorbildung dieses Personals, prüft ihre Tüchtigkeit und ermächtigt nur jene, ärztlichen Beistand zu leisten, welche sich das öffentliche Zeugniß ihrer Tüchtigkeit erworben haben. Die in solcher Weise zugelassenen Personen erklärt der Staat dem Publicum gegenüber für verpflichtet, denjenigen, die dieß verlangen, ihre Hülfe angedeihen zu lassen, wogegen

---

[3]) Döll. B. XV. S. 511, 518 — 533. — Die polizeilichen Anordnungen zur Verhütung und Bekämpfung von Viehseuchen werden unten bei der Lehre vom Schutze des Vermögens behandelt.

sie berechtigt sind, für ihre Mühewaltung von den Betheiligten eine Vergütung — Deservit — zu fordern [1]).

b) Zu gleichem Zwecke verfügt die Staatsgewalt das Nöthige, damit man sich allenthalben die nöthigen Heilmittel — Arzneien, Bäder leicht und in gehöriger Qualität verschaffen könne — Apothekerordnung.

2) Diese Fürsorge reicht jedoch für außergewöhnliche Verhältnisse nicht aus, und zwar kann der Grund der Unzureichendheit entweder liegen in der großen Ausdehnung einer Krankheit (bei Epidemien), oder in dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Kranken (wie bei Dienstboten, Gesellen, Armen), oder in der Art der Krankheit (Contagien, Geisteskrankheiten). Je nach dieser Verschiedenheit des Grundes sind auch die besonderen Anordnungen des Staates zur Abhülfe in außerordentlichen Fällen verschieden.

§. 117.

β) Sorge für ärztliches Personal.

1) Um zur ärztlichen Praxis in ihrem vollen Umfange — innere Heilkunst, Chirurgie und Geburtshülfe — zugelassen werden zu können, ist die Erlangung des medicinischen Doctorgrades an einer der drei Landesuniversitäten ein nothwendiges Erforderniß. Die Erwerbung desselben ist aber bedingt durch eine mit entsprechendem Erfolge bestandene Prüfung

a) aus den naturwissenschaftlichen Fächern, unmittelbar nach Vollendung des vorschriftmäßigen Lehrcurses der allgemeinen Wissenschaften (medicinische Admissions-Prüfung), ferner

b) aus der gesammten Medicin in vorzugsweiser theoretischer Richtung, nach vollendetem dreijährigen Fachstudium (theoretische Prüfung), endlich

c) aus der gesammten Medicin in vorzugsweise praktischer Richtung nach weiterer zweijähriger praktischer Ausbildung (praktische Prüfung) [1]).

---

[1]) S. die Medicinaltaxordnung vom 31. März 1836 (Döll. B. XV. S. 299 — 312 und B. XXX. S. 106 — 110).

[1]) S. die V., das Studium der Medicin betr. v. 30. Mai 1843 (Döll.

Die ärztliche Praxis kann aber selbständig nur von denjenigen ausgeübt werden, welche nach Erfüllung dieser Bedingungen durch eine besondere Entschließung der Kreisregierung dazu zugelassen worden sind [2]), sowie von denjenigen, welche entweder als (Gerichts-, Polizei- und Militär-) Aerzte im Dienste des Staates stehen, oder als Lehrer der Medicin an einer inländischen Universität wirken [3]).

2) Das Geschäft des Baders wird im Allgemeinen als Gewerbe behandelt; die Ausübung desselben ist daher von einer förmlichen Gewerbs-Concession abhängig. Die Erlangung dieser Concession ist neben dem Vorhandenseyn der allgemeinen gewerbsgesetzlich erforderlichen Momente, insbesondere durch den Nachweis genügender persönlicher Befähigung des Bewerbers bedingt. Für genügend befähigt ist aber nur derjenige zu achten, welcher nach zurückgelegter (zweijähriger) Lehr- und (dreijähriger) Servirzeit die Approbations-Prüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat [4]).

Die Befugnisse des Baders umfassen zur Zeit lediglich

a) die Verrichtungen der eigentlichen Baderei — Haare-, Bartscheeren, Bäder bereiten;

b) die Vornahme gewisser chirurgischer Hülfeleistungen auf Anordnung des Arztes, dann gewisser einfacher chirurgischer Verrichtungen auch ohne diese [5]);

B. XXX. S. 27 ff.) und die Bader-Ordn. v. 21. Jun. 1843 (ebend. S. 34 ff.). Die Zwischenstufe der Land- und Wund-Aerzte, dann der Geburtshelfer ist durch die letztere aufgehoben.

2) Vgl. Döll. B. XV. S. 35—40, B. XXX. S. 20 ff.; wegen der Competenz s. A. E. v. 10. Aug. 1848 zu §. 56 (Döll. B. XXX. S. 22). Unter welchen Bedingungen die Erlaubniß zur Ausübung der Zahnarzneikunde an andere Personen als die geprüften Aerzte ertheilt werden könne, s. V. v. 31. Jan. 1853 (Döll. B. XXX. S. 42).

3) S. wegen der Militär-Aerzte Döll. B. XV. S. 40—43; ihnen stehen die Privatdocenten gleich. Wegen der Quiescenten, sowie der aus dem Staatsdienste Entlassenen s. A. E. v. 13. Jan. 1854 (Döll. B. XXX. S. 26).

4) S. die Bader-Ordnung v. 21. Jan. 1843 (Döll. B. XXX. S. 34—41). Seitdem haben denn auch die Baderschulen zu Landshut und Bamberg zu bestehen aufgehört.

5) Diese sind: Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden, Reinigen und Ausziehen von Zähnen, Appliciren einfacher Klystire und Schneiden der Nägel und Leichdorne. Zu Bar. v. Kreittmayr's Zeit bilden Bader und Barbierer noch getrennte Geschäfte; s. die Anmerkungen zum Landr. Th. III. c. 8 §. 29.

c) die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- und sonstigen Nothfällen, insbesondere die Vornahme der gewöhnlichen Wiederbelebungsversuche bei Verunglückten oder plötzlich Gestorbenen, dann diätische Anordnungen;
d) den Krankenwärterdienst;
e) die Leichenschau nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften (vergl. §. 113) und
f) die Assistenz bei Leichen-Oeffnungen.

3) Die hebärztliche Hülfe kann nur ein recipirter Arzt oder eine schulmäßig gebildete und approbirte Hebamme leisten. Zur Bildung der letztern bestehen besondere Hebammenschulen zu Bamberg, München und Würzburg; den Unterhalt der Schülerinnen haben die Gemeinden zu bestreiten, die einer Hebamme bedürfen. — Die Bestellung der von der Schule für befähigt erklärten Hebammen geht von den Gemeinden unter Genehmigung der vorgesetzten Curatelbehörde aus. Auf dem Lande können sich kleinere Gemeinden desselben Polizeibezirks zur Aufstellung einer gemeinsamen Hebamme verbinden, so daß für eine Bevölkerung von beiläufig 900 Seelen Eine Hebamme genügen soll. — Ihren Unterhalt erhalten die Hebammen zunächst aus den Gebühren, welche sie für die Bemühung fordern können; wo diese nicht zureichen, aus Gemeinde- und Districts-Mitteln[6]).

§. 118.

γ) Für die Heilmittel.

Die Mittel zur Hebung der Krankheiten sind theils Arzneien, theils Gesundbrunnen und Bäder; über beide übt der Staat die polizeiliche Aufsicht und Leitung.

1) Die Befugniß Arzneien und pharmaceutische Präparate zu bereiten und im Großen und Kleinen zu verkaufen, steht nur demjenigen zu, der eine öffentliche Apotheke besitzt. Die Errichtung

---

[6]) S. die Bekanntmachung, die Einrichtung des Hebammenwesens betr. v. 7. Jan. 1816 (Döll. B. XV. S. 186 — 198); die Instr. für die innere Einrichtung der Hebammenschulen s. ebend. S. 199 — 210; die Instr. für die Hebammen, ebend. S. 211 — 230. Die einzelnen hierauf bezüglichen Vollzugsvorschriften in Döll. B. XV. S. 231 — 45 und B. XXX. S. 87 — 94.

einer neuen, sowie die Transferirung einer bestehenden kann nur mit Bewilligung der Kreisregierung stattfinden [1]).

Zum Betriebe einer Apotheke, sey es als selbständiger Apotheker oder als Provisor, ist nur der befähigt, welcher nach zurückgelegter (mindestens 3jähriger) Lehr- und (ebensolanger) Servirzeit und vollendeten (einjährigen) Universitätsstudien die Approbations-Prüfung mit genügendem Erfolge bestanden hat [2]). — Jeder Apotheker muß das den Verhältnissen seines Bezirkes angemessene Quantum sämmtlicher in der Pharmacopœa bavarica und der Arznei-Taxe verzeichneter [3]), der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate in vollkommen entsprechender Qualität jederzeit in Vorrath haben, und ist verpflichtet, innerhalb der Gränzen genannter Pharmakopöe jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und um die verordnungsmäßige Taxe [4]) abzugeben, sich alles Selbstordinirens aber unbedingt zu enthalten.

Die Apotheken unterliegen der regelmäßigen Aufsicht und Controle der Districtspolizeibehörden benehmlich mit dem Gerichts-Arzte sowohl in gewerbs- als in sanitätspolizeilicher Beziehung. Mindestens einmal im Jahr sind die sämmtlichen Apotheken eines jeden Polizeidistricts einer genauen Visitation zu unterwerfen, während es Sache der Kreisregierungen bleibt, durch ihren Medicinalrath oder ein Mitglied des Medicinal-Ausschusses außerordentliche Visitationen anzuordnen. Diese Visitationen haben sich zu erstrecken:

---

1) S. die §§. 2 und 3, dann 31 und 32 der allgemeinen Apotheken-Ordnung v. 27. Jan. 1842 (Döll. B. XXX. S. 44 ff.). Nur unter besonderen Umständen kann den Aerzten ꝛc. die Haltung einer Handapotheke, jedoch immer nur in widerruflicher Weise gestattet werden; s. §. 3 der Apotheken-Ordnung.

2) Ueber die Befähigung zur Führung einer Handapotheke s. §. 8 der Apotheken-Ordnung.

3) Durch Verordn. v. 26. April 1856 ist eine andere Pharmakopöe publicirt worden, die mit dem 1. Jun. 1857 ins Leben getreten ist (R. Bl. v. 1856 S. 385 ff.). In Folge der neuen Pharmakopöe ward auch eine Revision der Arzneitax-Ordnung nöthig, die durch V. v. 1. März 1857 (R. Bl. S. 237 ff.) verkündet wurde.

4) Nur jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispensirt werden, unterliegen der Taxe, nicht auch der Handverkauf; über die Fälle, wo dieser zulässig ist, s. §. 64 der Apoth.-Ordn.

a) auf das Apotheker-Personal;
b) auf die Geschäfts- und Vorraths-Localitäten und deren Einrichtung (s. §§. 41—49 der Apotheken-Ordnung);
c) auf die Arzneistoffe und Präparate sowohl bezüglich ihrer Quantität als Qualität, insbesondere was die leicht verfälschbaren oder schnellem Verderben ausgesetzten betrifft;
d) auf die Geschäftsführung, zu welchem Behufe von den vorschriftmäßigen Büchern (s. §. 65 der Apotheken-Ordnung) Einsicht genommen wird.

Besondere Vorschriften bestehen über den Verkauf, sowie über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln [5]).

2) Bis jetzt hat die Staatsregierung in Bezug auf die oben genannte zweite Classe von Heilmitteln vorzugsweise die Mineralquellen ins Auge gefaßt und für die Leichtigkeit und Bequemlichkeit ihrer Benützung Anstalten getroffen. — In neuerer Zeit sind die Polizeibehörden angewiesen, das Baden in Seen und Flüssen durch Herstellung von Badeplätzen und Bade-Anstalten kräftigst zu fördern und die Errichtung von sonstigen Bade-Gelegenheiten in den größeren Gemeinden anzuregen und in jeder Weise zu unterstützen [6]). Daß dabei auf die Sicherheit des Lebens Bedacht zu nehmen sey, ward schon berührt; daß auch sittliche und Anstandsrücksichten in Betracht kommen, versteht sich von selbst.

§. 119.

δ) Vorkehrungen für besondere Verhältnisse.

1) Wenn eine Krankheit epidemisch auftritt, so ist für entsprechendes zahlreicheres Personal, dann für die angemessenen Heil-

---

5) Vgl. die Verordn. den Verkauf von Geheimmitteln betr. v. 13. Mai 1838 (Döll. B. XXX. S. 263). Hiernach ist der Verkauf der sogenannten kosmetischen (Zahn- und Haar-) Mittel nur mit Bewilligung des Ministeriums des Innern oder der Kreisregierung, der aller anderen Geheimmittel nur zulässig, wenn dafür ein Privilegium erwirkt wird. Wegen der Ankündigung derselben in den öffentlichen Blättern s. Döll. B. XXII. S. 162—164, B. XXX. S. 267—275.

6) S. die auf Min. Entschl. v. 28. März u. 23. April 1857 Bezug nehmende Regierungs-Entschließung v. 18. Jun. 1857 (Oberbayer. Amtsbl. v. 1857 S. 1386 ff.).

mittel vor allem Sorge zu tragen. Außerdem ist in solchen Zeiten namentlich der Victualien-Polizei die vollste Aufmerksamkeit zu widmen, und muß auf Unterstützung nicht bloß der conscribirten Armen Bedacht genommen werden. Ob temporäre Spitäler u. s. w. nothwendig, resp. nützlich seyen, hängt von dem Charakter und dem Umfange der Krankheit ab [1]).

2) Die Benützung des ärztlichen Beistandes und der Arzneien ist demjenigen verschlossen, dem es an Vermögen sie zu bezahlen fehlt; daher ist für arme Kranke eine besondere Obsorge nöthig. Diese kann aber in doppelter Weise bethätigt werden; es wird nämlich entweder der Kranke in seiner Wohnung unentgeltlich behandelt, oder er wird in ein öffentliches Krankenhaus gebracht, wie wir davon bereits oben (§. 97) das Nähere mitgetheilt haben [2]).

Der Grund der Hülflosigkeit im Falle der Erkrankung kann aber auch in anderen Umständen liegen, als in der Armuth; Personen, die, sey es momentan oder dauernd, außer dem Familienverbande einzeln leben, befinden sich namentlich in dieser Lage. Zu ihrer Unterbringung und Verpflegung dienen die Krankenhäuser, in welchen zweckmäßiger Weise besondere Abtheilungen für solche Individuen bestehen sollen, welche im Besitze des erforderlichen Vermögens bloß momentan der Familienpflege entbehren.

3) Bei Geisteskranken macht theils die Rücksicht auf den Kranken selbst, theils die auf seine Angehörigen eigenthümliche Veranstaltungen nöthig. Da hier die Behandlung in der Familie regelmäßig aus den beiden angeführten Rücksichten erfahrungsmäßig als unanwendbar erscheint, so stellt sich die Errichtung eigener Irren-Anstalten sowohl zum Zwecke der Heilung als der Aufbewahrung der unheilbaren Kranken als ein unerläßliches Bedürfniß dar. Demselben abzuhelfen liegt auf Grund der zur Zeit geltenden Gesetzgebung den Kreisen ob. Mehrere Kreise haben dieser ihrer Obliegenheit bereits Genüge geleistet; insbesondere sind

---

[1]) Vgl. Döll. B. XV. S. 471 — 510.

[2]) Wegen der Verpflegung solcher armen Kranken, die fremden Staaten angehören, bestehen Verträge, die auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit beruhen; s. die Zusammenstellung in H. B. V. S. 92 Note 24, dann bei Döll. B. XII. S. 515—522, 578—588 und B. XXVI. S. 664—676.

neue Irren-Anstalten errichtet für Mittelfranken, Schwaben, Oberpfalz und Unterfranken und die Pfalz in Erlangen, Irsee, Karthaus-Prüll, Werneck und Klingenmünster. In den übrigen Kreisen sind andere Einleitungen und Vorbereitungen zur Abhülfe im Gange [3]), oder man ist mit der Ausführung von neuen Anstalten beschäftigt, wie z. B. in Oberbayern.

Die Benützung der Irrenanstalten muß im Allgemeinen dem freien Ermessen der Betheiligten anheim gestellt werden; nur in besonderen Fällen kann von Amtswegen auf Einschaffung gedrungen werden. In jedem Falle muß aber die Gewähr dafür gegeben seyn, daß nur wirklich Kranke in die Anstalt eingebracht werden (s. darüber §. 120).

§. 120.

III. Schutz der Freiheit und der Ehre.

1) Die persönliche Freiheit der Staatsgenossen, von der Verfassung ausdrücklich gewährleistet, kann entweder von solchen beeinträchtigt werden, welchen jegliche Befugniß über die betreffenden Personen eine Gewalt zu üben fehlt, oder von solchen, welche eine an sich begründete Gewalt über andere mißbrauchen. In der ersteren Beziehung ist die Polizei insbesondere berufen, das Verbot der Sklaverei und der Leibeigenschaft überall zur Geltung zu bringen, wo es thatsächlich übertreten wird [1]). Aus diesem Ge-

---

[3]) S. das Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten ꝛc. Art. 1 (meine Samml. S. 355). Vgl. die Satzungen der Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen bei Döll. B. XXX. S. 213 ff., dann die A. E., die Benützung der Irren-Anstalten und die Behandlung der Irren betr. v. 30. Dec. 1851 (Döll. B. XXX. S. 225 ff.). Aeltere Anstalten bestehen in Gießing (bei München), St. Georgen (Bayreuth), St. Gertraud in Bamberg und in Würzburg; sie sollen nach der angef. A. E. vorzugsweise als Bewahranstalten gebraucht werden.

[1]) Vgl. auch Strafgesetzbuch Th. I. Art. 192 — 195 und 371, wo das widerrechtliche Gefangenhalten als Verbrechen, resp. Vergehen genauer definirt ist. Wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher und andere verdächtige Personen ist jeder Unterthan anzuhalten und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber länger als 24 Stunden eine solche Person in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit, oder auch in den beiden ersten Fällen die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichtigen, ist polizeilich zu strafen (Art. 196).

sichtspunkte ist namentlich strenge Controle der wandernden Schauspieler, Seiltänzer u. s. w., dann in Bezug auf Personen, die öffentlich zur Schau ausgestellt werden, und auf Individuen geboten, welche für fremde Kriegsdienste werben, oder sonst durch betrügliche Vorspiegelungen zur Auswanderung verleiten. Nicht minder ist dafür Sorge zu tragen, daß niemand ohne genügende Veranlassung in ein Irrenhaus gebracht werde [2]. — In der zweiten Beziehung darf vor allem die Polizei selbst nicht vergessen, daß sie zum Schutze der persönlichen Freiheit berufen sey. Sie hat diese daher mehr noch als der Private zu achten, und sie nur so weit zu beschränken, als sie durch die bestehenden Gesetze dazu berechtigt, resp. verpflichtet ist [3]. Um dem Mißbrauch einer an sich begründeten Privatgewalt entgegenzutreten, muß sie in der Regel eine ausdrückliche Beschwerde der Betheiligten abwarten; von Amtswegen einzuschreiten ist sie nur dann berechtigt, wenn ein öffentliches Aergerniß vorliegt. Dieses gilt sowohl bezüglich der väterlichen und vormundschaftlichen Rechte, als auch bezüglich der disciplinären Rechte der Dienstherren, Meister, dann der geistlichen Behörden u. s. w. [4].

2) Der Schutz der Ehre beruht zunächst darauf, daß niemand als derselben verlustig betrachtet und behandelt werde, der sie nicht durch rechtswidrige oder unsittliche Handlungen verloren hat. Beschränkungen der bürgerlichen Ehre, die auf Vorurtheilen beruhen, wie sie z. B. gewissen Berufsarten anklebten, werden vom Staate nicht nur nicht anerkannt, sondern die Betheiligten werden von ihm in Schutz genommen. Zur Verhütung absichtlicher Ehrenverletzungen stehen der Polizei nur wenige Mittel zu Gebote. Diese liegen hauptsächlich in ihrer Aufsicht auf die Presse und in dem Rechte, alle öffentlichen Demonstrationen, welche ehrenverletzende Zwecke verfolgen (Haberfeldtreiben, Katzenmusiken), zu verhindern [5].

---

[2]) Daher soll vorher eine Untersuchung und eine darauf gestützte gerichtliche Wahnsinnigkeits-Erklärung stattfinden; s. M. E. v. 25. April 1831 (Döll. B. XXX. S. 222 — 24).

[3]) Vgl. Strafgesetzb. Th. II. Art. 18 — 21, 126, 132.

[4]) Vgl. oben §. 112.

[5]) Döll. B. XIII. S. 752 — 758, dann S. 1424, B. XXIX. S. 359. Vgl. Behr, allgem. Polizei-Wissenschaftslehre, Th. I. S. 162 ff.

IV. Schutz des Vermögens.

§. 121.

Allgemeine Bemerkungen[1]).

1) Die Ursachen, aus welchen Gefahren und Verletzungen für das Vermögen erwachsen können, sind entweder rechtswidrige (absichtliche oder fahrlässige) Handlungen, oder äußere Zufälle. Wenn nun auch die Polizei ihre vorbeugende Thätigkeit in beiden Richtungen zu entwickeln hat, so sind doch die Mittel und Wege zur Abwendung der Natur der Sache nach sehr verschieden. Die rechtswidrigen Handlungen kann sie in der Regel nur mittelbar — durch Strafverbote — verhüten; erst dann wenn sie bereits begonnen haben, tritt die Polizei direct hemmend entgegen. Die äußeren Vermögensunfälle sind entweder von der Art, daß ihnen durch rechtzeitige Vorkehrungen vorgebeugt werden kann, oder sie erscheinen auch bei der ausgedehntesten Fürsorge und bei der größten Kraftentwicklung als unabwendbar. Gegen Unfälle dieser Art muß denn vernünftiger Weise jede vorbeugende Thätigkeit unterbleiben. Darum darf übrigens nicht jegliche Bemühung sie zu bekämpfen unterlassen werden. Vielmehr muß in solchen Fällen, wo die Versuche zur Abwehr des Schadens entweder an sich unmöglich sind, oder wo sie zwar angewendet aber erfolglos geblieben sind, die polizeiliche Fürsorge dahin gehen, daß Einrichtungen begründet und erhalten werden, durch welche der Beschädigte für den erlittenen Schaden Ersatz erhalte.

2) Was die Gegenstände anlangt, auf welche sich der polizeiliche Schutz erstreckt, so haben die sämmtlichen Vermögensrechte, gleichviel welcher Art, darauf gleichen Anspruch; daher z. B. das sogenannte literarische Eigenthum ebenso hieher gehört, wie das Eigenthum im engeren Sinne, das bewegliche ebenso wie das unbewegliche. Wer der Berechtigte sey, ist in dieser Beziehung unerheblich; es macht daher im Allgemeinen keinen Unterschied, ob das Vermögen dem Staate oder einem Privaten gehöre, und es genießt

---

[1]) Behr, a. a. O. Th. I. S. 165 und Th. II. S. 4 ff.

insbesondere auch der Fremde in Bayern diesen Schutz in gleichem Maße wie der Einheimische [2]).

A. Polizeiliche Anordnungen zur Verhütung absichtlicher Vermögensverletzungen.

§. 122.

1) Zur Verhütung von Entwendung.

Es ist zunächst Sache jedes Einzelnen, sein Vermögen gegen Diebstahl, Raub u. dgl. sicher zu stellen. Die Polizei greift zu diesem Zwecke nur insoweit ein, als die Kräfte des Einzelnen hiezu als unzureichend erscheinen. Unter den deßfallsigen Maßnahmen sind die wichtigsten folgende:

1) Die Anordnung von besonderen Sicherheitswachen, namentlich für Zeiten und Orte, wo Gefahren fürs Vermögen erfahrungsmäßig am leichtesten möglich sind, also für die Zeit der Nacht, dann des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes, für Weinberge, Aecker, Wiesen (Flurwächter) und Waldung [1]).

Zur Sicherung des Waldeigenthums insbesondere gegen Entwendungen, Beschädigungen und Verletzungen der forstpolizeilichen Bestimmungen, die im fremden Walde begangen werden, enthält das Forstgesetz vom 28. März 1852 (Art. 78 — 104) sehr ausführliche Satzungen; die Uebertretungen derselben sind Forstfrevel, deren Untersuchung und Aburtheilung den Gerichten, und zwar insoferne der einzelne Frevel den Vergehensgrad nicht erreicht, den Bezirks- und Landgerichten als Einzelngerichten zusteht [2]).

---

[2]) Verschieden von den res fisci sind auch in diesem Betrachte die res publicae; wegen der Fremden vgl. die Beil. I. zur Verf.-Urk. §. 16.

[1]) Die Aufstellung der Nacht-, Dorf- und Flurwächter ist Sache der Gemeinden; s. das revid. Gem. Edict §§. 101, 108 und 115. Wegen des Forstschutzes s. das Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 10 — 15. (H. B. VII. S. 328 und 329.)

[2]) Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen, welche von dem Waldbesitzer selbst, oder von Personen, deren Handlungen derselbe zu vertreten hat, im eigenen Walde begangen werden, sind Forstpolizeiübertretungen (s. Art. 74 — 77), bezüglich deren übrigens ebenfalls die Gerichte zuständig sind. Vgl. noch Dr. L. Reinhard, die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel &c. nach dem Gesetze vom 28. März 1852. Bamberg 1854. 8.

2) Die Ueberwachung des Verkehrs mit Schlüsseln und Dietrichen, indem namentlich der Verkauf der letzteren verboten und die Führung derselben nur solchen Personen gestattet ist, die ihrer zur Ausübung ihres Gewerbes bedürfen.

3) Die Controle der Tändler und Trödler, indem man sie verpflichtet, über die gekauften Waaren sowie über die Verkäufer fortlaufende genaue Verzeichnisse zu führen; dann der Pfand- und Leihhäuser, indem das gewerbsmäßige Leihen auf Pfänder mit dem Rechte, dieselben, wenn sie verfallen sind, zu verkaufen nur besonders concessionirten Anstalten und Privaten gestattet wird [3]. Aehnliche Maßregeln sind wegen gleicher Gefahr gegenüber den Gold- und Silberarbeitern hinsichtlich des Einkaufs von edlen Metallen und Edelsteinen nöthig.

4) Neben diesen besonderen Anordnungen ist selbstverständlich gerade für den hier in Frage stehenden Zweck von besonderer Wichtigkeit der strenge Vollzug der Verordnungen in Bezug auf Bettler und Landstreicher (s. §. 84), sowie die ununterbrochene Aufsicht auf solche Personen und Orte, welche der Diebshehlerei und sonstiger Begünstigungen von rechtswidrigen Handlungen verdächtig sind, wie verrufene Kneipen, Einöden u. a.

§. 123.

2) Zur Verhütung von Betrug.

Auch in dieser Beziehung ist die Abwehr von Schäden vorerst der Vor- und Umsicht der Betheiligten anheimgegeben. Nur für solche Verhältnisse, in welchen der Einzelne außer Stande ist, selbst zu prüfen und zu entscheiden, tritt die Vorsorge der Polizei ein. Unter die Verhältnisse dieser Art gehören nun aber hauptsächlich folgende:

1) Das zur Vermittlung des Verkehrs dienende gemünzte und Papiergeld. Um den Umlauf und Gebrauch von falschem oder von zu geringhaltigem fremden Gelde zu verhindern, und das Publicum vorkommenden Falles sofort

---

[3]) Eine gleiche Controle ist in Bezug auf Commissionslicitationsniederlagen gerechtfertigt; s. M. E. vom 4. Jän. 1845 (Döll. B. XXVII. S. 747).

darauf aufmerksam machen zu können, hat die Polizei forwährend ihre Aufmerksamkeit zu richten [1]).

Fremdes Staatspapiergeld des 14Thalerfußes, dessen einzelne Stücke auf geringere Werthbeträge als 10 Thaler lauten, darf zu Zahlungen nicht gebraucht werden, nur die preußischen und k. sächsischen Cassa-Anweisungen sind hievon ausgenommen. Fremdes Privatpapiergeld ist ohne Unterschied des Nominalbetrages des einzelnen Stückes vom Verkehr ausgeschlossen; nur die Noten der österreichischen Nationalbank und der Bank von England sind zugelassen [2]).

2) Der Verkehr mit Gold- und Silberwaaren. Die Producenten und Verkäufer derselben sind verpflichtet, nur Waaren von einem bestimmten Feingehalte zu Markte zu bringen, und zugleich den Feingehalt und ihren Namen oder ein gewisses Zeichen auf den Waaren zu verzeichnen [3]).

3) Die im Verkehr gebrauchten Maße und Gewichte. Zu diesem Behufe ist vor allem angeordnet, daß das Maß und Gewicht im ganzen Lande dasselbe sey. Weiter wird dafür gesorgt, daß die einzelnen Maße und Gewichte, die im Verkehr benützt werden, richtig seyen, indem dieselben vor ihrem Gebrauche mit dem Originalmaß und Gewicht verglichen werden und deren Uebereinstimmung mit diesem constatirt wird (Aichung), und indem ferner durch öftere Visitationen die Controle darüber geführt wird, daß nur solche Maße und Gewichte wirklich angewendet werden [4]).

4) Zur Hintanhaltung von Uebervortheilungen setzt die Polizei für gewisse Dienstleistungen und für gewisse Producte einen obrigkeitlichen Preis — eine Taxe — fest. Aus diesem

---

[1]) S. Döll. B. XIV. S. 2189 — 2194 und B. XXVIII. S. 1129 — 1130, womit noch §. 177 zu vergleichen ist.

[2]) S. die Verordnungen vom 21. und 24. November 1855 (R. Bl. S. 1181 und 1253 und dann vom 18. Jun. und vom 21. April 1857 (R. Bl. S. 93 und 429).

[3]) Döll. B. XXVII. S. 741 — 743.

[4]) S. Döll. B. XIV. S. 2131 — 2149 und B. XXVIII. S. 1109 — 1111.

Grunde besteht ein Tarif für Fiaker, Lohndiener u. s. w., dann eine Taxe für die gewöhnlichen Lebensmittel [5]).

5) Gesellschaften oder Einzelne, welche mit dem Vermögen Dritter speculiren wollen, bedürfen dazu einer speciellen polizeilichen Bewilligung. Dahin gehören insbesondere Actienvereine, Creditvereine, Assecuranzgesellschaften, Pfand- und Leihhäuser. Die Thätigkeit solcher Anstalten unterliegt außerdem fortwährend der polizeilichen Aufsicht und Controle.

Gegenüber vielen anderen Mitteln und Gelegenheiten des Betrugs kann die Polizei in der Regel nur mittelbar vorbeugend mitwirken, indem sie das Publicum belehrt und warnt, und diejenigen zur Strafe zieht, welche sich einer Betrügerei schuldig gemacht haben. Dieß gilt namentlich von jenen Prellereien, welche durch Benützung der Unwissenheit, des Aberglaubens u. s. w. von Geistersehern, Propheten, Schatzgräbern und dgl. verübt werden. Nur eine vernünftige Erziehungs- und Unterrichtsmethode vermag diesen Fällen vorzubeugen.

§. 124.

3) Schutz gewisser Vermögensobjecte.

Einzelne Vermögensobjecte sind entweder ob ihrer Bedeutung und Wichtigkeit für das Gemeinwohl, oder ob ihrer eigenthümlichen Qualität in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung durch besondere Anordnungen gegen Verletzungen durch Handlungen geschützt. Dahin gehören vor allem der Grund und Boden, soweit er einen Gegenstand von Privatrechten bildet, und dann gewisse Rechte, wie namentlich das Autorrecht, die Gewerbsrechte und Gewerbsprivilegien.

1) Zur Sicherung des Eigenthums an Grund und Boden dient, abgesehen von der Vermessung und Katastrirung, welche zunächst zu finanziellen Zwecken geschieht, die Vermarkung der Grundstücke und die Aufsicht auf die Erhaltung der Gränzzeichen [1]).

---

[5]) Döll. B. XIII. S. 832 — 839 und B. XXIX. S. 394. Wegen der Gebühren der Advocaten s. oben §. 71. Note 4; die Arzneitaxe betr. §. 116 Note 1; dann wegen der Apothekertaxe s. §. 118 Note 3. Wegen des Biersatzes s. Landtagsabsch. vom 1. Jul. 1856, III. §. 26 (G. Bl. S. 130).

[1]) Vgl. das revid. Gem.-Edict §. 118; dasselbe gebietet insbesondere, daß die Siebnerei, da wo sie besteht, erhalten werde. Lesenswerth ist noch jetzt, was

Die Verfügung über Grund und Boden ist nicht so unbeschränkt, wie dieses sonst bei Objecten des Privatvermögens die Regel ist; sie unterliegt mehreren polizeilichen Beschränkungen. So ist insbesondere der Waldeigenthümer in der Verfügung über sein Eigenthum mehrfach durch forstpolizeiliche Bestimmungen beschränkt, deren Zweck vorzugsweise dahin geht, die vorhandenen Waldbestände zu erhalten[2]). — Die Ausübung einzelner aus dem Grundeigenthum fließender Rechte ist ebenfalls durch Polizeivorschriften geregelt, wie namentlich die Ausübung des Jagdrechts; wir werden davon im folgenden Abschnitt bei den Einrichtungen, die im Interesse der Landwirthschaft bestehen, ausführlich sprechen[3]).

Aehnliche Grundsätze gelten auch in Bezug auf die Rechte dritter Personen an Grund und Boden (jura in re), besonders solche, welche dem Gedeihen der Landwirthschaft und der Verbesserung derselben Hindernisse bereiten, wie z. B. das Weiderecht. Auch die hier einschlägigen Normen sollen im folgenden Abschnitte im Zusammenhange dargestellt werden.

2) Das sogenannte literarische Eigenthum genießt zwar ebenfalls des polizeilichen Schutzes; allein die Behörde schreitet zu Gunsten desselben nur ein, wenn der Verletzte darauf anträgt[4]).

3) Den berechtigten Gewerbs- und Privilegien-Inhabern sind die Polizeibehörden den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien von Nichtberechtigten und Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit von Seite der Genossen anderer Gewerbe oder

---

von Rohr in seinem Haushaltungsrecht B. I. S. 360 ff. über die Punkte sagt, die beim Setzen von Gränzsteinen zu beobachten. — Auch die Vorschriften des Civilrechts über die Nothwendigkeit der Verbriefung und Ingrossirung von Rechtsgeschäften über Grund und Boden haben vorwiegend einen polizeilichen Zweck. Wegen der Verrückung der Gränzzeichen s. das Strafgesetzbuch Th. I. Art. 386.

[2]) S. das Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 74 — 77 (Handb. B. VII. S. 340). Hieher gehören auch mehrere Vorschriften der Wassergesetze; vgl. z. B. das Gesetz über die Benützung des Wassers Art. 10 (H. B. VII. S. 410).

[3]) Man spricht darum von einer Jagdpolizei, insoweit es sich dabei um Vorschriften im Interesse der Ordnung und Sicherheit handelt.

[4]) S. das Gesetz, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur ꝛc. betr. vom 15. April 1840 Art. IX. (Gesetzbl. S. 45).

in bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet [5]).

B. Zur Verhütung zufälliger Vermögensverletzungen.

1) Abwehr von Feuersgefahr [1]).

§. 125.

a) Vorbeugende Anordnungen.

Die Mittel, um dem Eintreten einer Feuersgefahr möglichst zuvorzukommen, bezwecken einerseits die der Gefahr ausgesetzten Gegenstände für sie unempfänglich zu machen, theils die außeren Ursachen der Gefahr zu beseitigen.

1) Da vorzugsweise die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Feuersgefahr ausgesetzt sind, so gilt es vor allem dafür zu sorgen, daß solche in möglichst feuerfester Weise gebaut werden. Besondere Aufmerksamkeit ist in dieser Rücksicht den Oefen, Herden, Kaminen und dann der Bedachung zuzuwenden [2]). Um die Gewähr dafür zu haben, daß die einschlägigen Vorschriften der Feuer- und Bauordnung im einzelnen Falle wirklich beobachtet werden, sind die Pläne zu allen Neubauten vor ihrer Ausführung den Baupolizeibehörden zur Genehmigung vorzulegen [3]). — Erhöhte Anforderungen

---

[5]) S. das Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 Art. 10 Nr. 2 und die Instr. dazu vom 17. Dec. 1853 §. 232 (H. B. VII. S. 5 und 66).

[1]) Die positiven Normen darüber findet man in den Feuerordnungen, deren für jeden Ort und District eine eigene bestehen soll; subsidiär gelten die allgemeinen Feuerordnungen, die für die verschiedenen Provinzen des Landes von der Gesetzgebung erlassen worden sind — für die altbayerischen Provinzen die Feuerordnung vom 30. März 1791 (Mair, Gen. Samml. B. V. S. 212 ff.), die Feuerordnung für die Provinz Schwaben vom 27. August 1804 (Reg. Bl. für Schwaben S. 713 ff.) u. s. w.

[2]) Vgl. wegen der engen durch Menschen nicht zu besteigenden Kamine M. E. vom 19. Juli 1840 (H. B. V. S. 166 Note 15 d).

[3]) Bei Handhabung der Baupolizei sind es namentlich zwei Punkte, welche wesentlich sind: Sicherung des Lebens und der Gesundheit und dann des Eigenthums; s. Döll. B. XXXI. S. 420 ff. Die Prüfung der Pläne ist da, wo besondere Baucommissionen nicht bestehen, Sache der Brandversicherungsinspectoren; s. M. E. vom 21. Juni 1856 (Sammlung von principiellen Erlassen B. IV. S. 8).

in Bezug auf Feuerfestigkeit sind bei solchen Gebäuden gerechtfertigt, in welchen mit Feuer arbeitende Gewerbe — Bäcker, Brauer, Schlosser, Schmiede u. s. w. getrieben werden. — Damit die Weiterverbreitung des Feuers gehindert werde, ist bei der Anlage von Gebäuden auf deren Entfernung von anderen und darauf zu halten, daß soviel thunlich jedes Haus mit einem Feuermantel versehen, und durch eine Feuermauer von dem anstoßenden getrennt sey [4]).

2) Um die bestehenden Gebäude soweit möglich vor Feuersgefahr zu bewahren, ist vor allem

a) dahin zu wirken, daß die Oefen rc. ordentlich gereinigt und in feuerfestem baulichen Stande erhalten werden;

b) Gegenstände, die besonders feuergefährlich sind, dürfen nicht in die gewöhnlichen Gebäude gebracht, resp. nicht dort belassen werden, sondern müssen eigens verwahrt werden, wie z. B. Schießpulver [5]), Zündhölzer [6]).

c) Den Benützern der Gebäude ist die Vornahme gewisser Handlungen, die leicht Brand veranlassen können, in oder nahe bei denselben bei Strafe verboten, wie z. B. der Gebrauch offenen Lichtes in Scheunen und Ställen, das Tabakrauchen auf solchen Plätzen, das Dörren von Flachs im Hause, das Faßpichen und das Schießen in der Nähe von Häusern [7]).

---

[4]) Wird ein Balken in des Nachbarswand eingezogen, so dürfen sich die Balken der beiden Häuser nicht berühren, sondern müssen durch 1/2 Fuß Mauer gesondert seyn; V. vom 2. Jun. 1837.

[5]) Döll. B. XIII. S. 1048 — 50, dann B. XXIX. S. 496 — 503. Größere Vorräthe von Schießpulver müssen in besonderen Gebäuden aufbewahrt werden. Zum Handverkaufe dürfen höchstens 10 Pfund im Hause des Verkäufers auf dem obersten Dachboden in verschlossenen, leicht fortzuschaffenden hölzernen Büchsen liegen; im Laden soll nicht mehr als 1 Pfd. lagern; s. M. E. v. 5. Jun. 1858 im Oberb. A. Bl. S. 1245.

[6]) M. E. vom 7. April 1853 (Döll. B. XXIX. S. 506). Die Aufbewahrung von Reibzündhölzern darf nur in wohlverschlossenen Behältern von Stein, Metall oder Thon oder in gut passenden dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Gegenständen und an nicht warmen, den Kindern nicht leicht zugänglichen Orten stattfinden. S. wegen Versendung derselben nach dem Auslande M. E. vom 21. Februar 1856 Sammlung von principiellen Erlassen IV. S. 52.

[7]) S. darüber das Nähere in den Feuerordnungen.

Die Controle in diesen Beziehungen übt vorzüglich die Feuerbeschau, die unter Controle der Kreisregierungen, resp. der Districtspolizeibehörden, von den Localpolizeihörden in der Regel jährlich zweimal vorgenommen werden soll[8].

d) Zur Sicherung der Gebäude vor der Entzündung durch Blitz ist das Setzen von Blitzableitern zu befördern, und darauf zu sehen, daß die gesetzten in ordentlichem Stande erhalten werden[9].

3) Um insbesondere der Entstehung von Waldbränden vorzubeugen, ist das Feuermachen in den Waldungen oder in der Nähe derselben nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln zulässig[10].

§. 126.

b) Die Hemmung und Unterdrückung derselben.

1) Soll eine wirklich ausgebrochene Feuersgefahr in ihrer weiteren Verbreitung wirksam gehemmt und unterdrückt werden, so müssen vorerst die nöthigen Voranstalten getroffen seyn, die es möglich machen im Momente der Gefahr über die erforderlichen Maschinen und Geräthe und dann über die nothwendigen persönlichen Kräfte verfügen zu können. Zu diesem Behufe hat

a) jede Gemeinde die entsprechende Zahl von Feuerspritzen und sonstigen Löschrequisiten (Feuereimer, Haken, Leitern u. s. w.) anzuschaffen und in Stand zu erhalten[1];

b) ebenso ist überall darauf geeignet Bedacht zu nehmen, daß es an dem zum Löschen unentbehrlichen Wasser nicht fehle, und daß dasselbe zum Zwecke des Löschens leicht benützt werden könne[2];

---

[8]) Vgl. Döll. B. XIII. S. 1031 — 1037, dann B. XXIX. S. 483 — 486. Wegen der Staatsgebäude s. Döll. B. XVI. S. 505 — 506.

[9]) Döll. B. XIII. S. 1050 — 1052, dann B. XVI. S. 1220 — 1224.

[10]) Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 45, 76 und 95.

[1]) Vgl. das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 Art. I. b Nr. 2 (H. B. II. S. 373; dann Döll. B. XIII. S. 1040, B. XXIX. S. 486 — 489 und B. XXXI. S. 394.

[2]) Vgl. die bayer. Feuerordnung Nr. 60.

c) durch die locale Feuerordnung sollen die Personen, welche im Falle eines Brandes Dienste zu leisten haben, genau bestimmt und schon vorher organisirt seyn, damit jeder Einzelne von Anfang an den Sammelplatz und die ihm zugewiesene Aufgabe genau kenne. — Um die öffentliche Sicherheit bei Brandfällen zu handhaben, sind in den Städten und Märkten, auch wenn sie keine Garnison haben, Feuerpiquets angeordnet [3]).

2) Da die Aufgabe der Feuerpolizei in der möglichst schnellen Anwendung der ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Hemmung und Unterdrückung eines Brandes beruht, so muß für schleunigste Entdeckung und Bekanntmachung einer vorhandenen Feuersgefahr Sorge getragen seyn. Aus diesem Grunde ist

a) jedem Hauseigenthümer und Einwohner zur Pflicht gemacht, bei jeglicher Feuersgefahr Anzeige zu machen und um Hülfe zu rufen;

b) in allen Gemeinden sind Personen aufzustellen (Thurm-, Thor- und Nachtwächter), welche namentlich auf diesen Punkt Acht zu haben und von jeder Gefahr, die sie beobachten, Anzeige zu machen verpflichtet sind [4]).

3) Welche Anordnungen nothwendig seyen, um einen ausgebrochenen Brand zu dämpfen und dessen Weitervertreibung zu hemmen, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab; Einheit des Planes und Energie bei der Ausführung sind jedenfalls Haupterfordernisse für den leitenden Beamten [5]). Die Rettung der etwa gefährdeten Personen und ihrer Habe, und die sichere Bewahrung derselben gehört selbstverständlich ebenfalls zu den dringendsten Obliegenheiten des Feuercommissärs. Gleichzeitig ist die Ursache des Brandes womöglich zu ermitteln und die Größe des eingetretenen Schadens zu constatiren [6]). — Die Feuerordnung bestimmt

---

[3]) Döll. B. XIII. S. 1038 und B. X. S. 869.

[4]) Schildwachen haben durch Abfeuern eines Schusses ein Zeichen zu geben. Ueber die Ermittlung entfernter Brandstätten durch das Pyroskop s. Döll. B. XXIX. S. 509.

[5]) Durch die Feuerordnung muß dafür gesorgt seyn, daß die Maschinen, Geräthe sowie die nöthigen Personen so frühe als möglich am Orte der Gefahr sich einfinden; zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, denjenigen Prämien auszusetzen, welche z. B. zuerst mit der Feuerspritze am Platze sind.

[6]) Die durch Gesetz vom 28. Mai 1852 eingeführten Brandversicherungs-

näher, wie lange nach der Löschung des Brandes die Requisiten vorsichtshalber noch bereit zu seyn haben.

§. 127.

2) Abwehr von Wassergefahr.

1) Auch gegenüber den vom Wasser drohenden Verletzungen des Eigenthums handelt es sich vor allem darum, denselben wo möglich vorzubeugen. Als möglich erscheint dieses aber im Allgemeinen bei den von Flüssen, Strömen und Seen veranlaßten Gefährdungen bei den Ueberschwemmungen. Zu dem Ende ist

a) an und in Flüssen alles dasjenige zu hindern, was die Gefahr der Ueberschwemmung nach sich ziehen, oder doch vermehren könnte. Daher ist es nicht gestattet, innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben, ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörden zu errichten. Das Gleiche gilt, wenn Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen an, oder in Flüssen errichtet werden wollen. Die Erlaubniß ist nur nach gründlicher Untersuchung der Sache und nach Vernehmung der Interessenten zu ertheilen und dabei jedesmal die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen. Bei jedem solchen Triebwerke und jeder anderen Stauvorrichtung soll ein bleibendes Höhemaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine leicht sichtbare Weise zu bezeichnen ist [1];

---

ausschüsse sind namentlich auch berufen: auf die Mängel und Gebrechen der Bau- und Feuerpolizei, dann der Feuerlöschanstalten zunächst die Ortspolizei-, ev. die Districtspolizeibehörde aufmerksam zu machen. (Art. 109 Nr. 2.)

[1] S. das Gesetz, die Benützung des Wassers betr. vom 28. Mai 1852 Art. 10 — 14, dann Art. 73 — 85 (H. B. VII. S. 410 und 422). Das Gebot der Aufstellung eines Höhenmaßes gilt für alle Stauvorrichtungen, die bereits bestehenden und die neu errichteten (Art. 77 Abs. 2). Das Genauere darüber s. in der Verordnung, das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen 2c. betr. vom 11. Januar 1855 (R. Bl. S. 65 ff.).

b) sind zum Schutze der an fließende Gewässer angränzenden Ländereien, Gebäude oder Anlagen gegen Abriß oder Beschädigungen Vorrichtungen (Dämme) nothwendig, so ist deren Herstellung und Unterhaltung zunächst Sache der Betheiligten. An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, ist der Uferschutz eine Kreislast [2]. — Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die nöthigen Schutzbauten an und auf ihrem Grundeigenthume unentgeltlich vornehmen zu lassen, sowie die zum Bau erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Faschinen, Steinen, Kies und dgl. gegen Ersatz des durch die Fortnahme etwa entstandenen Schadens abzulassen. Ist zur Ausführung von Uferschutzbauten eine Eigenthumsentwehrung nöthig, so finden die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes darauf Anwendung [3].

Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen im Zweifel den betr. Gemeinden ob [4].

2) Da wo zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblicklich Vorkehrungen nothwendig sind, hat die Polizeibehörde das Recht alle benachbarten Besitzer und Gemeinden, gleichviel ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, zu Hand- und Spanndiensten herbeizuziehen, ohne daß eine Einsprache dagegen zulässig wäre. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Hülfe zu leisten und für die schnellste Stellung von Mann-

---

[2] Vom Uferschutz zu trennen ist die Flußcorrection; sie ist Staatslast, auch wenn sie zugleich zum Schutz des Ufers dient; angef. Gesetz Art. 11.

[3] S. Gesetz, den Uferschutz betreffend vom 28. Mai 1852 Art. 1 — 16 (H. B. VII. S. 441 ff.). Das Gesetz gestattet zur Ausführung des Uferschutzes Genossenschaften zu bilden, sobald mehr als drei Grundeigenthümer sich dazu vereinigen. Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn sie mehr als sechs Mitglieder zählen, einen Ausschuß, sonst einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen (Art. 14 und 15).

[4] Angef. Gesetz Art. 18. Es versteht sich von selbst, daß auch zu jeder der unter b begriffenen Unternehmungen die unter lit. a erwähnte polizeiliche Genehmigung zu erhalten ist (Ges. Art. 20).

schaften und Lieferung von Materialien zu sorgen [5]. — Damit die am unteren Flusse gelegenen Gemeinden rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen vermögen, ist für möglichst schnelle Verbreitung der Nachricht von der bevorstehenden Ueberschwemmung Sorge zu tragen.

Besondere Maßregeln können nöthig werden beim Eisgange in den Flüssen; solche sind z. B. Sprengung von besonders Gefahr drohenden Eisdecken, Schützung der Wasserbauten durch Eisbäume und Eisbrecher u. s. w. [6].

§. 128.

3) Abwehr anderweitiger Vermögensgefährdungen.

Unter den äußeren Gefahren, die das Vermögen bedrohen, sind außer den bisher besprochenen noch mehrere dazu geeignet, von der Staatspolizei bekämpft zu werden. Die wichtigsten davon sind:

1) Die Beschädigungen durch Thiere, die namentlich den Grundbesitzer treffen, wie durch Mäuse, Heuschrecken, Raupen (in Bezug auf Wälder gewisse Insecten). Da diesen Thieren gegenüber nur gemeinsame Vertilgungsmaßregeln eine Abhülfe gewähren, so ist die Polizei auch zu zwangsweiser Anordnung von solchen als befugt zu erachten [1]. — Wegen der Beschädigungen durch jagdbares Wild, sowie durch zahme Thiere steht dem Beschädigten die Klage auf Schadensersatz gegen den Jagdberechtigten [2], resp. den Eigenthümer zu.

2) Besonders erheblich sind die Gefahren, welche dem Landwirthe durch Krankheiten der Hausthiere (namentlich der Zugthiere) zugehen können. Die Sorge für deren Verhütung und Heilung muß der Staat im Allgemeinen dem Eigenthümer an-

---

[5]) S. das angef. Gesetz den Uferschutz betr. Art. 17.

[6]) Vgl. Behr, Allgemeine Polizeiwissenschaftslehre, B. I, Th. 2 S. 43.

[1]) Vgl. bezüglich der Anstalten gegen die Feldmäuse Döll. B. XIV. S. 663—70 und B. XXVII. S. 343—44. Ueber die den Waldungen schädlichen Insecten s. Pfeil, Forstschutz- und Forstpolizeilehre, Berlin, 1831. S. 97 ff.; vgl. das Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 46 (H. B. VII. S. 335).

[2]) S. insbesondere das Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr. v. 15. Jul. 1850 (H. B. VI. S. 358). Vom Federwilde verursachter Schaden wird nicht vergütet.

heimstellen. Er wirkt dabei nur insoferne mit, als er Anstalten zur Bildung der Thierärzte unterhält [3]), und solchen, welche ihre Befähigung erprobt haben, die Befugniß zur Praxis ertheilt [4]).

Directes Eingreifen der Polizei ist nöthig, wenn Thierseuchen (Epizootien) herrschen, vornehmlich dann wenn diese ansteckend sind. — Die in solchen Fällen erforderlichen Anordnungen gehen nach Einvernehmen des Kreismedicinalrathes, resp. des Kreismedicinal-Ausschusses, von der Kreisregierung aus, und werden von den unteren Polizeibehörden im Benehmen mit dem Gerichtsarzte und den Thierärzten in Vollzug gesetzt. Damit ist indessen den äußeren Polizeibehörden die Befugniß nicht entzogen, die augenblicklich als nothwendig sich darstellenden Sicherungsmaßregeln zu ergreifen [5]).

---

[3]) Die hieher gehörigen Anstalten sind: die Central-Thierarzneischule in München, dann der an dieser Anstalt bestehende Lehrcurs für den Unterricht im Hufbeschlage und die Hufbeschlagschule in Würzburg; s. Verordn., den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule in München betr. v. 29. Mai 1852 (R. Bl. S. 665 ff.). Der Unterrichtsstoff der ersten Anstalt ist auf 3 Jahrescurse vertheilt. — Nach §§. 21 und 30 der Verordn. v. 30. Mai 1843, das Studium der Medicin betr., bildet die Veterinärkunde einen Prüfungsgegenstand bei den beiden medicinischen Prüfungen.

[4]) Vgl. die angef. Verordn., das Veterinärwesen betr. (R. Bl. v. 1810 S. 131). Die Beiträge zum Unterhalt der Thierärzte sind eine Last der Districte; s. das Ges., die Districtsräthe betr. v. 28. Mai 1852 Art. 27 Nr. 7 (meine Samml. S. 341). Döll. B. XV. S. 273 — 275 und B. XXX. S. 102 — 103.

[5]) S. die betreffenden Bestimmungen bei Döll. B. XV. S. 560 — 598, dann B. XXX. S. 187 — 197; wegen der Räudekrankheit s. ebend. B. XV. S. 699 — 711 und B. XXX. S. 197 — 200, wegen der Rotzkrankheit B. XXX. S. 201. — Vgl. noch Dr. J. M. Kreutzer, Grundriß der gesammten Veterinär-Medicin mit ausführlicher Darstellung aller in sanitäts- und veterinär-polizeilicher, gerichtlich-praktischer und comparativ-wissenschaftlicher Hinsicht besonders wichtigen Krankheiten. Erlangen, 1853 — 55. 8.

C. Einrichtungen zur Entschädigung.

§. 129.

I. Allgemeine Uebersicht.

1) Gegen manche äußere Unfälle, die das Vermögen treffen, ist von Anfang an eine vorbeugende oder hemmende Thätigkeit entweder ganz unmöglich oder doch äußerst schwierig. Für solche Fälle nun, sowie für jene Fälle, wo ungeachtet der angewendeten Bemühungen den Schaden abzuwenden nicht gelungen ist, geht das Bestreben der Staatspolizei dahin, dem Beschädigten die Gelegenheit zu bieten, daß ihm der durch Unglücksfälle zugefügte Schaden hinterher ersetzt werde. Die diesem Zwecke dienenden Anstalten — die Versicherungs-Anstalten — werden daher vom Staate gefördert, und namentlich wird ihre Entstehung erleichtert, ohne daß es nothwendig oder auch nur nützlich wäre, daß der Staat selbst sie unternehme [1]). — Die bestehenden Anstalten dieser Art stehen unter der beständigen Aufsicht und Controle der Staatspolizei, um beide Parteien zu überwachen und die Versicherten insbesonders in ihren Rechten zu schützen und vor Benachtheiligungen zu bewahren.

2) Je nach der Verschiedenheit der Ursache der Vermögensbeschädigung bestehen auch verschiedene Assecuranz-Anstalten; zur Zeit gibt es solche insbesondere

a) gegen Feuersgefahr, und zwar je nach den gefährdeten Gegenständen wieder eine Gebäude- oder Immobiliar- und eine Mobiliar-Feuer-Versicherung;

b) gegen die Beschädigung durch Hagelschlag;

c) gegen die durch Viehseuchen erwachsenden Nachtheile.

Von den beiden ersteren soll in den folgenden Paragraphen das Nähere mitgetheilt werden. Zu dem letztgenannten Zwecke besteht ein Verein, dessen Mitglieder sich zu gegenseitiger Vergütung unverschuldeter Verluste an Nutzthieren (Pferden und Rindern) verbindlich machen [2]). Ob dieser Verein seinem Zwecke ent-

---

[1]) Gegen welche Beschädigungen die Versicherung überhaupt möglich, resp. zweckmäßig sey' darüber vergl. von Mohl, Polizeiwissenschaft Bd. II. S. 151. Von den anderen Versicherungen s. oben.

[2]) S. die Satzungen des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden

spreche und ob es nicht besser sey kleinere Assecuranzgesellschaften zu begründen, darüber sind die Stimmen noch nicht einig [3]).

II. Die Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden [1]).

§. 130.

1) Die Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt überhaupt.

Zur Versicherung der Gebäude gegen alle Brandunglücksfälle, die der Versicherte nicht selbst durch absichtliches oder fahrlässiges Handeln verursacht hat, besteht für die sämmtlichen Kreise diesseits des Rheins [2]) eine eigene auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt, welche die Rechte und Freiheiten der milden Stiftungen genießt und unter fortwährender Aufsicht und Controle der mittleren und obersten Staatsstellen durch die Districtspolizeibehörden verwaltet wird, denen die mittelbaren Magistrate und Gemeindevorsteher in Bezug auf die Brandversicherungsgeschäfte als Gehülfen untergeben sind [3]). Bei den Districtspolizeibehörden ist für die Geschäfte der Gebäude-Versicherung kein eigener Beamter bestellt. Dagegen ist für jeden Kreis eine entsprechende Anzahl von Brand-Versicherungs-Inspectoren aus der Zahl der geprüften Bau-Techniker aufgestellt [4]). Eben so ist jeder Kreisregierung K.

---

und Rindern v. 1852 bei Döll. Bd. XXVII. S. 394—412. „Um sich gegen die Folgen möglicher Vernachlässigung des Viehes zu schützen und die Sorgfalt der Betheiligten für ihre Thiere zu erhöhen, vergütet die Anstalt niemals mehr als drei Viertheile der Versicherungssumme" (§. 3 der Satzungen).

3) Vergl. die Zeitschr. des landw. Vereines 1856 S. 119, dann 1857 S. 442, 490 u. 537.

1) S. das Gesetz, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. v. 28. Mai 1852 (G. B. VII. S. 205 ff.), dann die Instruction dazu v. 9. Oct. 1852 (a. a. O. S. 228 ff.). Vergl. Blätter für adm. Pr. II. S. 206 ff.

2) Für die Pfalz besteht eine eigene Anstalt auf Grund der Verordn. v. 26. Nov. 1817. Siebenpfeiffer, Handb. B. III. S. 354 ff. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind übrigens ihrem wesentlichen Inhalte nach der Brand-Versicherungs-Ordnung v. 1811 entnommen.

3) S. das angef. Gesetz Art. 1, 39, 40, 82, 90 und 104.

4) Wegen der Qualification zum Brandvers. Inspector s. M. E. v. 8. Nov. 1856 (Oberb. Amtsbl. S. 1838).

d. J., ein Rechnungscommissär zur ausschließlichen Besorgung aller auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beigegeben, und zu gleichem Zwecke ist bei dem einschlägigen Staatsministerium (des Handels u. s. w.) ein Central-Rechnungscommissär aufgestellt [5]).

2) Die Besitzer von Gebäuden, die in Bayern gelegen sind, können sich im Allgemeinen nur bei dieser Anstalt versichern; die Theilnahme an auswärtigen Versicherungsanstalten oder Gesellschaften ist bei Strafe verboten [6]). Ebenso ist die gleichzeitige Versicherung in der pfälzischen und der dießrheinischen Anstalt untersagt [7]).

Die Theilnahme an der Anstalt ist in der Regel frei gegeben. Verpflichtet zum Eintritte sind, wenn sie Gebäude besitzen:

a) der Staat mit seinen sämmtlichen Gebäuden;
b) die Gemeinden, Kirchen, Schul- und sonstigen Stiftungen; daher insbesondere auch
c) die Pfarreien, Beneficien, ständigen Curatien, Pfarrvicariate und Expondituren;
d) die Minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Personen;
e) der oder die Miteigenthümer eines gemeinschaftlichen unabgetheilten Gebäudes, wenn ein Miteigenthümer die Einverleibung verlangt;
f) jene, auf deren Gebäuden Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt, und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten anheischig macht und hiefür vorläufige genügende Sicherheit leisten kann;

---

[5]) S. das Ges. Art. 82—90. Die Vertretung der Anstalt vor Gericht liegt dem Regierungsfiscale des Kreises ob, in welchem das betreffende Gebäude gelegen ist; ihr Forum hat sie bei dem Bezirksgericht der Hauptstadt des Kreises (Art. 104). Die Anstalt vergütet an die Staatscasse jährl. die Summe von 45/m fl. (Art. 98).

[6]) Art. 4. Eine Ausnahme erleidet dieses Verbot bezüglich jener Gebäude, denen die Aufnahme in die Anstalt verweigert ist (s. Art. 10.), oder welche schon vor der Erlassung des Gesetzes Verträge abgeschlossen hatten.

[7]) S. Art. 5; Ausnahmen werden hier nicht gemacht.

g) jene Personen, welche in Gant gerathen, wenn ein Hypothekgläubiger die Einverleibung verlangt[8]).

Der Beitritt zur Anstalt muß in jedem Falle ausdrücklich — entweder zu Protokoll oder schriftlich — erklärt werden. Dabei müssen die zu versichernden Gegenstände mit ihren Zugehörungen, wenn solche mit dem Gebäude verbunden sind, genau bezeichnet und muß die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung, resp. der Voranschlag vorgelegt werden[9]). — Geeignet zur Versicherung sind alle Gebäude, gleichviel wessen Eigenthum und wozu sie bestimmt sind. Immer aber beschränkt sich die Versicherung auf das eigentliche Gebäude, nicht auch auf die Baustelle und die auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtsame oder die in demselben befindlichen beweglichen Sachen[10]). — Jedes zur Aufnahme geeignete Gebäude kann entweder im Ganzen, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden[11]). Die Bestimmung der Versicherungssumme steht im Allgemeinen dem Eintretenden frei, sie darf jedoch in keinem Falle den wahren Werth der Sache übersteigen, wie er durch die amtliche Schätzung ermittelt wird[12]).

3) Eben so wie der Eintritt, ist auch der Austritt regelmäßig dem freien Ermessen anheimgestellt; nur muß er ausdrücklich erfolgen und kann immer nur für das nächst folgende Jahr bis zum 1. September ausschließlich erklärt werden[13]). Verbunden in der Anstalt zu verbleiben, sind außer den eben auf-

---

8) Angef. Ges. Art. 2 Nr. 1—7. Wegen der Versicherung der Gebäude unter a, b, c s. M. E. v. 26. Sept. 1856 (Samml. von princ. Erl. IV. S. 146).

9) Der Eintritt kann zu jeder Zeit im Jahre, nur nicht im September stattfinden, und kann entweder noch fürs laufende oder erst für das folgende Etatsjahr geschehen. (Art. 11 und 12.)

10) Art. 6 — 10; wegen des Wortes „Ueberbau" in Art. 6 s. M. E. v. 27. Jänner 1853 (H. B. VII. S. 206 Note 1). Die Gebäude, die ausnahmsweise nicht versichert werden können, s. in Art. 10; bewegliche Sachen, die ausnahmsweise zur Mitversicherung geeigenschaftet sind, in Art. 7.

11) Art. 13. Das erstere wird angenommen, wenn sich der Eintretende nicht ausdrücklich darüber erklärt hat.

12) Art. 14. 33.

13) Angef. Ges. Art. 79 und 80. Durch eine Veränderung in der Person des Besitzers wird der Austritt nicht bewirkt (Note 80).

gezählten Personen, insolange sie in den bemerkten Verhältnissen stehen,

a) jene Theilnehmer, welche durch Brand schon einmal verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden sind, bis sie erweislich den empfangenen Betrag durch jährliche Beiträge vor und nach dem erlittenen Brandschaden in die Anstalt zurückbezahlt haben;

b) jene Theilnehmer, welche wegen absichtlicher oder fahrlässiger Veranlassung des Brandes zur Rückvergütung und zum Ersatze verurtheilt werden, bis sie sich der Rückvergütungs- und Ersatzverbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entledigt haben;

c) solche Theilnehmer, welche ein der Anstalt einverleibtes Gebäude erst nach ihrem Eintritte verpfändet haben, bis sie darthun, daß die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Capitalien wieder abgetragen worden sind, oder daß die Hypothekengläubiger den Austritt bewilligen [14]).

§. 131.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer.

1) Jedes Mitglied der Anstalt hat von dem Momente an, wo es seinen Beitritt in der oben bezeichneten Weise erklärt, und von der betreffenden Districtspolizeibehörde die Bescheinigung der Aufnahme erhalten hat, den Rechtsanspruch aus den Mitteln der Anstalt nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme die Vergütung jener Schäden zu fordern, welche an seinen versicherten Gebäuden nach dem Beitritte durch Brandunglück entstehen, wenn nur nicht der Versicherte selbst sich einer absichtlichen oder fahrlässigen Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat [1]). Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf solche versicherte

---

[14]) Ges. Art. 3. Dem Austretenden steht übrigens in keinem Falle ein Anspruch auf Rückersatz der geleisteten Beiträge zu. (Art. 80.)

[1]) Wenn jedoch letzteren Falls die beschädigten Gebäude mit Hypotheken belastet, oder gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer sind, so wird die Entschädigung zur Wiederherstellung des Gebäudes gegen seinerzeitigen Rückersatz aus dem Vermögen des Schuldigen vorgeschossen. (Art. 51.)

Gebäude, welche bei Gelegenheit oder in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädigt oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen, sowie auf jene Schäden an Gebäuden, welche durch Blitz mit oder ohne Entzündung veranlaßt sind [2]).

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, welche von der Districtspolizeibehörde unter Zuziehung des Brandversicherungsinspectors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn vorzunehmen ist. Innerhalb sechs Wochen nach eingetretenem Schaden hat die Kreisregierung, K. d. J., die Entschädigungssumme festzusetzen. Die Aushändigung derselben an den Berechtigten findet nach Maßgabe des fortschreitenden Baues statt [3]). Die Entschädigung wird aber immer nur an den Gebäudeeigenthümer und nur unter der Bedingung geleistet, daß das Gebäude, für das die Vergütung gegeben wird, auf der alten Stelle feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird [4]).

Den Mitgliedern der Anstalt steht eine fortwährende Controle über dieselbe und über die Geschäftsführung bei derselben zu, die in den einzelnen Gemeinden durch einen besondern zu diesem Behufe gewählten Brandversicherungsausschuß (in Landgemeinden aus 3, in Stadtgemeinden von mehr als 6000 Einwohnern aus 5 Versicherten bestehend), in den Districten und Kreisen aber

---

2) Art. 39 — 43. Insbesondere wird auch der Schaden vergütet, der die Folge von Feuersbrünsten ist, die in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht werden.

3) Art. 54, 44 und 46. Den Beschädigten steht aber das Recht zu Bau-Accorde auf die Assecuranzsumme abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen und die bezüglichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

4) Art. 45. Die Entschädigungsgelder können mit der obigen Auflage auch veräußert werden (Art. 48). Ausnahmen in Ansehung des Platzes kann nur die Kreisregierung speciell bewilligen. Die Frist, innerhalb welcher der Wiederaufbau bei Vermeidung des Verlustes der Entschädigungsforderung zu geschehen hat, beträgt 5 Jahre (Art. 47).

durch die gesetzlichen Vertreter der Districts- und Kreisinteressen ausgeübt wird [5]).

2) Um die der Anstalt obliegenden Leistungen zu decken, also insbesondere um die an versicherten Gebäuden entstandenen Brandschäden zu ersetzen [6]), haben die Theilnehmer **Beiträge** zur Brandversicherungscasse zu entrichten, die von den Gemeindeeinnehmern an die Districtspolizeibehörden abgeliefert werden. Die Größe des jeden Einzelnen treffenden Beitrags richtet sich nach der Größe der Versicherungssumme und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Objectes. In der letzteren Beziehung sind die Gebäude in vier Classen getheilt, so daß

a) die massiven Gebäude, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die erste;

b) die Gebäude von Fachwerk, wenn sie ganz mit Stein oder Metall gedeckt sind, in die zweite;

c) die massiven Gebäude, welche nicht oder nicht ganz mit Stein oder Metall gedeckt sind in die dritte, und

d) alle übrigen nicht massiven Gebäude in die vierte Classe eingereiht sind.

Das Verhältniß dieser vier Classen ist nun aber dieses, daß die erste mit 5, die zweite mit 6, die dritte mit 8, die vierte mit 9 in Concurrenz gezogen wird [7]).

---

[5]) Art. 105 — 111. Die Wahl des Ausschusses steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse, in Städten dem Magistrate zu; sie geschieht jedesmal auf 3 Jahre.

[6]) Das bezügliche Cassa- und Rechnungswesen ist nun Sache der besonderen **Taxämter** bei den Landgerichten; s. V. vom 15. Jun. 1855 §. 6. (R. Bl. S. 389 ff.). Sonstige Auslagen, welche die Anstalt zu bestreiten hat, s. in Art. 98 und 99 des Gesetzes.

[7]) Jedes Gebäude ist besonders zu classificiren. Sind in einem Gebäude Anlagen, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, so wird auch der Beitrag nach dem Grade der Gefährlichkeit erhöht und zwar bei dem ersten Grade um $^2/_{10}$, bei dem zweiten um $^5/_{10}$, bei dem dritten um $^{10}/_{10}$, bei dem vierten um $^{15}/_{10}$ jener Summe, welche das Gebäude in seiner Classe zu zahlen hat. Die nähere Bezeichnung der Anlagen, bei welchen der I., II., III. oder IV. Grad der Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, erfolgt im Verordnungswege (Art. 58 — 64). Durch §. 71 der Instruction vom 9. Oct. 1852 ist dieß geschehen (H. B. VII. S. 250). Vgl. noch den Landtagsabsch. vom 1. Juli 1856 III. §. 21 und M. E. vom 18. und 23. Jul, dann vom 12. Nov. 1856 (Samml. von princ. Erl. IV. S. 150 — 155).

Außer den regelmäßigen Beiträgen hat jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie jeder, der die ursprüngliche Versicherungssumme später erhöhen läßt, drei Jahre hintereinander noch zwei Kreuzer vom Hundert seines Versicherungscapitals, resp. der Erhöhung zu dem Vorschußfonde, zu entrichten, der das Grundvermögen der Anstalt bildet, und bestimmt ist, jene Entschädigungen vorschußweise zu leisten, welche bis zur Feststellung des Hauptausschlags nothwendig werden. — Der Hauptausschlag kann aber erst bestimmt werden, wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind (Art. 93). Um die Anstalt in den Stand zu setzen im Laufe des Etatsjahres ihren Verbindlichkeiten rechtzeitig nachkommen zu können, wird mit dem Beginne desselben ein Vorausschlag von 6 kr. von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Classen erhoben, der dann am Hauptausschlage abgerechnet wird[8]).

Für die richtige Abtragung der Beiträge haftet zunächst der Eigenthümer des versicherten Gebäudes. Ist dasselbe vermiethet und der Eigenthümer nicht im Bezirk anwesend, so hat der Miether sie vorzuschießen und vom Miethzinse abzuziehen[9]).

§. 132.

III. Die Mobiliar-Feuerversicherung.

1) Die Versicherung der Mobilien gegen Brandschaden ist den hiezu speciell concessionirten Privatgesellschaften[1]) unter Controle der Staatspolizei überlassen.

Die Ermächtigung zum Geschäftsbetrieb wird vom Monarchen

---

[8]) Art. 66 und 67. Falls die Mittel, die aus dem Vorschußfond und aus dem Vorausschlag disponibel sind, nicht zureichen, so werden unverzinsliche Vorschüsse aus der Staatscasse geleistet, soferne sie dort entbehrlich sind. In außerordentlichen Fällen kann das Ministerium einen Zwischenausschlag anordnen (Art. 68 und 69). Vgl. M. E. vom 18. Nov. 1856 (Samml. v. princ. Erl. IV. S. 148).

[9]) Art. 71. Die Art. 72 — 75 regeln die Beitragspflicht bezüglich solcher Gebäude, die im Miteigenthum sind oder zu einer Gantmasse gehören, oder Eigenthum von Kirchen und Stiftungen sind.

[1]) Die zur Zeit mit Ermächtigung versehenen Anstalten sind:

erst ertheilt, nachdem die Satzungen vorgelegt und genehmigt sind. Die Bedingungen, welche von diesen Gesellschaften in den Satzungen ausgesprochen und bei ihrer Geschäftsausübung in den einzelnen Fällen verwirklicht werden müssen, sind hauptsächlich folgende:

a) die concessionirte Gesellschaft kann keinen soliden, den Statuten entsprechenden Versicherungsantrag von bayer. Unterthanen zurückweisen [2]).

b) Sie muß Anordnungen treffen, wodurch Ueber- und Doppelversicherungen unwirksam gemacht werden [3]).

c) Auswärtige Versicherungsgesellschaften sind insbesondere verpflichtet, in ihren Streitigkeiten mit Versicherten, falls sie satzungsmäßig durch Schiedsrichter zu entscheiden sind, als solche bayer. Staatsangehörige zu verwenden, außerdem bei den bayerischen Gerichten Recht zu nehmen. Die Entschädigungen sind auf Verlangen der Betheiligten in baarem Gelde nach dem 24½ fl. Fuß zu bezahlen [4]).

2) Um die vorhandenen Gesellschaften und Anstalten mit Erfolg beaufsichtigen und überwachen zu können, ist angeordnet:

---

a) die München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft (s. deren Satzungen bei Döll. Bd. XIII. S. 1212 ff. und Bd. XXIX. S. 658);
b) Die Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank (s. deren reglem. Grundbestimmungen bei Döll. B. XXIX. S. 658 ff.), womit die Nürnberger Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit seit 1839 vereinigt ist (Döll. a. a. O. S. 673);
c) die Stuttgarter Privat-Feuerversicherungsanstalt;
d) die Phönixsocietät in London;
e) die k. k. privilegirte erste österreichische Versicherungsgesellschaft in Wien;
f) die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld und
g) die ältere Feuerversicherungsanstalt in Leipzig.

[2]) Die Geringfügigkeit der Versicherungssumme ist kein Grund, der zur Zurückweisung berechtigt; s. Döll. Bd. XXIX. S. 645, 648 und 691.

[3]) Eine Ueberversicherung ist vorhanden, wenn die Versicherungssumme den wahren Werth der Gegenstände um mehr als ein Viertheil übersteigt; die Controle bei Mobiliarfeuerversicherungen betr. s. die V. vom 27. Juli 1853 §. 18 (H. B. VII. S. 598).

[4]) Zur Sicherung der Erfüllung der ersten Bedingung haben sie eine angemessene Caution zu errichten; s. V. vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften betr. §. VII, VIII und XV (H. B. VII. S. 592 und 593).

a) Ihre Agenten müssen ausdrücklich bestätigt werden. Die Bestätigung wird immer für einen gewissen Bezirk und zwar nur solchen Personen ertheilt, welche in Bayern ansässig, unbescholtenen Rufes und im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind [5]).

b) Jeder Versicherungsantrag ist zunächst der Ortspolizeibehörde vorzulegen, und hierauf bei der Districtspolizeibehörde zu überreichen. Waltet kein Bedenken ob, oder haben sich die etwa erhobenen Anstände durch die Untersuchung als unbegründet erwiesen, so versieht die letztere Behörde den Antrag unter amtlicher Fertigung mit ihrem Vidit; im entgegengesetzten Falle ist die Bewilligung in einem motivirten schriftlichen Beschlusse zu verweigern [6]).

c) Jeder Agent ist verpflichtet, Versicherungsurkunden an die Betheiligten nicht eher auszuhändigen, als bis er von der Districtspolizeibehörde jenes Bezirkes, in welchem sich die zu versichernden Gegenstände befinden, die schriftliche Bescheinigung erhalten hat, daß der Aushändigung nichts im Wege stehe [7]).

d) Jeder Agent hat über seine Geschäftsführung ein besonderes Vormerkungsbuch anzulegen und fortwährend evident zu erhalten, in welchem die neu contrahirten, oder veränderten Versicherungen einzutragen sind. Die Districtspolizeibehörden sind befugt, bei sich ergebendem besonderen Anlasse die Vorlage der Vormerkungsbücher oder die Einsichtnahme derselben an Ort und Stelle zu verfügen [8]).

e) Die auswärtigen Gesellschaften insbesondere dürfen in keiner Weise eine Brandentschädigung oder wie immer Namen habende

---

[5]) Auswärtige Gesellschaften müssen einen die Gesellschaft in ihren Angelegenheiten vertretenden Hauptagenten aufstellen, der allein befugt ist, die Versicherungsurkunden auszustellen; s. die in Note 3 angeführte Verordnung §. II und V.

[6]) S. die bei Note 2 citirte Verordnung §§. 2, 5 — 15.

[7]) S. die in Note 2 angef. V. vom 27. Juli 1853 §. 1.

[8]) S. die in Note 3 angeführte Verordnung §§. XIX. und XX. Das erstemal sollen etwa beobachtete Unregelmäßigkeiten gerügt, das zweitemal soll der Agent mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. belegt, bei fortgesetzter Unordnung aber entfernt werden (§§. 21 und 22).

Schadenvergütung leisten, ehe sie den festgesetzten Betrag der Districtspolizeibehörde des Beschädigten angezeigt und 8 Tage nach erfolgter Anzeige etwaige Einsprache gegen die Auszahlung abgewartet haben [9]).

§. 133.

IV. Die Versicherung gegen Hagelschaden.

Um die Erzeugnisse des Bodens gegen Hagelschaden zu versichern, besteht ein aus Grundbesitzern und Pächtern gebildeter Privatverein, der die Verbindlichkeit übernimmt, den Theilnehmern, welche dem Vereine förmlich beigetreten sind und die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet haben, für erlittene Hagelbeschädigungen vollen Ersatz zu gewähren [1]).

1) Der Beitritt zum Verein erfolgt jedesmal für ein Jahr in der Zeit vom 1. Jän. bis 15. Juni durch Uebergabe einer Fassion an den Agenten, in welcher alle seine zu einem Gutscomplexe gehörigen Aecker aufgeführt und die mit Getreidefrüchten bebauten versichert werden müssen, wogegen der Agent dem Beitretenden unverzüglich die Versicherungsurkunde auszufertigen hat. Bei der Aushändigung derselben sind die Beiträge baar an den Agenten zu entrichten. Diese bemessen sich einerseits nach der Hagelgefährlichkeit der Ortsflur, andererseits nach der der Frucht, so daß

a) in ersterer Beziehung jene Gutscomplexe, welche in 25 Jahren keinen Hagelschlag erlitten haben, in die erste Classe zu stehen kommen und 36 kr. vom Hundert der Versicherungssumme zu entrichten haben, jene mit Einem Hagelschlage in 25 Jahren in die zweite Classe mit 1 fl. 30 kr., jene mit zwei Hagelschäden in die dritte mit 2 fl. 24 kr., die mit 3 in die vierte Classe mit 3 fl. 18 kr., solche mit vier in die fünfte

---

[9]) S. die Note 3 erwähnte Verordn. §. XIII.

[1]) S. die jetzt geltenden Satzungen des Hagelversicherungsvereins im Regierungsblatt von 1855 S. 399 ff. Die früheren Satzungen s. bei Döll. Bd. XXVII S. 352.

Classe mit 4 fl. 12 kr., die mit fünf in die sechste Classe u. s. w. mit 5 fl. 18 kr. vom Hundert gesetzt werden[2]);

b) die Fruchtgattungen sind bezüglich ihrer Hagelgefährlichkeit in zwei Classen getheilt, so daß die Getreidearten, Buchweizen, Knollen-Wurzelgewächse und alle Futterpflanzen als erste Classe die einfachen Beiträge, alle übrigen Bodenerzeugnisse (wie Flachs, Hopfen, Obst, Wein als zweite Classe das Doppelte derselben zu zahlen haben.

Die Schadenserhebung erfolgt durch Abschätzung, welche unter der Leitung des Agenten durch zwei von ihm ernannte Vereins-Schätzmänner, die von den Versicherten gewählt sind, vorgenommen wird.

2) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

a) das Directorium, mit dem Sitze in München, gebildet aus sieben Mitgliedern, die nebst eben so vielen Ersatzmännern von der Generalversammlung auf je drei Jahre gewählt werden;

b) die Agenten, welche vom Directorium gemeinschaftlich mit den Vereinsbevollmächtigten in widerruflicher Eigenschaft ernannt werden [3]).

Die Interessen der Vereinsmitglieder, resp. des Vereins, werden vertreten einerseits durch die Vereinsbevollmächtigten, wozu die Generalversammlung sieben Mitglieder des Vereins, die ihren Wohnsitz in München oder in dessen Umgebung haben müssen, auf die Dauer von drei Jahren ernennt, anderseits durch die Generalversammlung der Vereinsmitglieder selbst, die regelmäßig alle drei Jahre zusammentritt. Die Vereinsbevollmächtigten ernennen auf je drei Jahre das aus 10 Nichtvereinsmitgliedern bestehende Schiedsgericht, das alle Streitigkeiten zwischen dem Directorium und den Vereinsgliedern zu entscheiden hat, insoferne die Frage streitig ist, ob und in welchem Grade Entschädigung zu leisten sey, und insoferne die schiedsrichterliche Entscheidung von den Vereinsgenossen angerufen wird [4]).

---

[2]) Für jedes weitere Schauerjahr erhöht sich der Beitrag dann um 1 fl. vom Hundert (§. 34).

[3]) Die Agenten haben in der Regel eine angemessene Caution zu stellen, und erhalten außer den regulativmäßigen Schätzungsgebühren Remunerationen bis zu 5 Procent der jährlichen Vereinsbeiträge ihres Bezirks (§. 45).

[4]) Zur Controle des Vereins ist ein k. Commissär aufgestellt (§. 66).

Außerdem bestehen zu gleichem Zwecke

3) die bayer. Hagelversicherungsgesellschaft, ein Actienverein der gegen feste Prämien die Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichert [5]; — und es sind

4) in der neueren Zeit auch auswärtige Gesellschaften zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Bayern autorisirt worden [6]. Sie haben sich analogen Bedingungen zu unterwerfen, wie wir sie oben bezüglich der Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften kennen gelernt haben [7].

Vierter Titel.

Theilnahme der Polizei an der Ausübung der Strafgewalt.

§. 134.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Als die Hauptaufgabe der Polizei gegenüber der im Staate bestehenden rechtlichen Ordnung erscheint zwar die Verhütung und Hemmung von Störungen und Verletzungen. Allein darum ist ihr die Befugniß nicht entzogen, da thätig zu werden, wo die Staatsgewalt zur Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung handelnd auftritt, und namentlich da wo sie ihre Strafgewalt übt. Die Polizei nimmt vielmehr an der Ausübung derselben in mehrfacher Beziehung Theil, indem sie

1) die Organe der Strafjustiz (die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte) in der Verfolgung ihres Zieles unterstützt. Man

---

[5] S. k. Entschl. vom 16. Jun. 1856 (Samml. von princ. Erlassen IV. S. 155).

[6] Solche sind: die Kölnische und die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft; die Wiener Gesellschaft hat ihre Geschäfte wieder eingestellt.

[7] S. M. E. vom 19. Oct. 1855 und vom 11. Jan. 1856 (Samml. III. S. 122 und IV. S. 42).

hat diese Function der Polizei nach dem Vorgange des französischen Rechtes die gerichtliche Polizei (police judiciaire) genannt.

2) Außerdem kommt der Polizei bei uns sowie in den übrigen deutschen Staaten auch das Recht zu, in eigener Competenz Strafen zu verhängen, und zwar in einer doppelten Richtung. Sie ist nämlich

a) befugt, jene Strafen auszusprechen und in Vollzug zu setzen, welche durch die positiven polizeilichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Entschließungen und Erlasse der Behörden) für gewisse gemeingefährliche Handlungen oder Unterlassungen angedroht sind [1]. Sie kann aber auch

b) gewisse geringere Rechtsverletzungen, welche durch das positive Recht bloß mit einer Polizeistrafe belegt und zur Competenz der Polizeibehörden verwiesen sind, vor ihr Forum ziehen und Strafe gegen sie erkennen.

Die Strafbefugniß der Polizei in der ersteren Beziehung läßt sich als ein Mittel zur Verwirklichung ihres Zweckes betrachten und daher aus inneren Gründen vertheidigen. Wenn man den Polizeiorganen das Recht einräumt, gewisse Handlungen bei Strafe zu gebieten und zu verbieten, so ist es nicht unangemessen, ihnen auch den Vollzug der angedrohten Strafen zuzugestehen. Die Ueberweisung der zuletzt erwähnten Rechtsverletzungen an die Polizeibehörden beruht dagegen auf politischen Zweckmäßigkeitsgründen, und es darf daher dieser anomale Wirkungskreis der Polizei (die Polizeigerichtsbarkeit) nicht weiter ausgedehnt werden, als er durch ausdrückliche Bestimmungen des positiven Rechtes begründet ist.

---

[1] Oder wie das Strafgesetzbuch von 1813 Th. I. Art. 2 sich ausdrückt: Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staates oder eines Unterthanen nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe geboten oder verboten sind.

§. 135.

I. Unterstützung der Straf-Justiz.

Die Polizei hat nicht bloß den Verletzungen der Ordnung vorzubeugen und die bereits eingetretenen zu hemmen, sondern sie hat auch gegenüber den bereits vollendeten strafbaren Handlungen, deren Untersuchung und Aburtheilung zum Wirkungskreise der Gerichte gehört, ihre Thätigkeit zu entwickeln, indem sie von den zu ihrer Kenntniß gekommenen, nach ihrer Ansicht strafbaren Handlungen den Organen der Strafjustiz — den Staatsanwälten und Gerichten Nachricht gibt, den Urheber derselben ausfindig zu machen sucht und ihn in die Gewalt des Untersuchungsrichters bringt, und endlich, indem sie die erwähnten Organe in der Sammlung der Beweismittel unterstützt. Schließlich führt sie die Aufsicht über die Anstalten, welche zur Erstehung der richterlich zuerkannten Freiheitsstrafen errichtet sind, sowie in gewissen Fällen über jene Personen, welche Criminalstrafen erlitten haben.

1) In der ersteren Beziehung, in so weit es sich um Unterstützung der Justiz-Organe vor und bis zu dem Urtheile handelt, sind die Polizeibehörden vorzugsweise zu folgenden Handlungen verpflichtet [1]):

a) Sie haben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen oder von deren Anzeigungen den einschlägigen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen [2]).

b) Sie haben darüber zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern

---

[1]) S. das Strafgesetzb. v. 1813 Th. II. Art. 19. Vergl. die Blätter für adm. Pr. B. VII. S. 369 ff.

[2]) M. E. v. 16. Febr. 1849 (Döll. B. XXIX. S. 38). Die Thätigkeit des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters ist übrigens nicht durch eine Anzeige der Polizei bedingt. Er schreitet vielmehr überall ein, wo er eine strafbare Handlung erfährt, und wenn er, um sich darüber zu informiren, die Polizeibehörden requirirt, so sind diese verpflichtet, demselben alle möglichen und erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, resp. zu verschaffen; s. M. E. v. 17. März 1852 (Döll. a. a. O. S. 41).

bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden[3]), wie auch

c) in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, haben sie alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen, und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben. Nebstdem ist es ihre Pflicht

d) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigen auf die Spur zu kommen;

e) jeder Justizbehörde nach geschehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behülflich zu seyn, auch in den durch die Straf-Proceß-Ordnung bestimmten Fällen ihn selbst ohne richterlichen Verhaftsbefehl zu ergreifen[4]). Jeder wegen Vergehen oder Verbrechen Ergriffene ist innerhalb 24 Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern.

2) Auch nachdem die Strafgerichte ihr Urtheil gefällt haben, hört die Polizei nicht auf zur Sicherung der bestehenden Ordnung in der Richtung gegen die nämlichen Personen thätig zu seyn. Abgesehen von der schon erwähnten Aufsicht und Leitung der Strafanstalten (s. oben §. 69), führt sie auch über jene Personen, welche Criminalstrafen abgebüßt haben, genaue Controle[5]), in gewissen durch die Gesetze bestimmten Fällen eine besondere Aufsicht. Wer nach überstandener Strafe aus dem Zuchthause entlassen ist, steht in Kraft des Gesetzes unter besonderer polizei-

---

[3]) Ueber die deßfallsigen Verpflichtungen der Organe der Localpolizei s. das Gemeinde-Edict §. 110.

[4]) S. diese Fälle im Strafgesetzb. Th. II. Art. 126 — 128. Ueber das was nach der Verhaftung zu beobachten ist, s. ebend. Art. 129 — 133.

[5]) Die Vorstände der Strafanstalten haben von jeder Entlassung der betreffenden Polizeibehörde Nachricht zu geben; s. wegen der Vorsorge für solche Personen oben §. 69. — Im Falle der Lossprechung eines Angeschuldigten cessirt jetzt die besondere polizeiliche Aufsicht, seitdem die absol. ab inst. mit ihren Wirkungen (Strafgesetzb. v. 1813 Th. II. Art. 390 ff.) aufgehoben ist. Darum ist übrigens die Polizei nicht gehindert, solche Individuen, die losgesprochen wurden, im Allgemeinen zu überwachen, soweit es ohne directe Beschränkung der persönlichen Freiheit geschehen kann.

licher Aufsicht. Bei Uebertretungen, worauf das Strafarbeitshaus oder eine andere geringere Strafe gesetzt ist, findet nach überstandener Strafe die besondere Polizeiaufsicht nur alsdann statt, wenn sich aus der Lebensart, dem Charakter und dem Betragen des Verurtheilten besondere Gründe offenbaren, weßhalb derselbe als ein der öffentlichen Sicherheit vorzüglich gefährlicher Mensch zu betrachten ist, — und auch dann nur auf vorgängiges Erkenntniß des zuständigen Criminalgerichts [6]).

II. Die selbständige Polizei-Strafgewalt.

§. 136.

1) Die Polizei-Straffälle und die Polizeistrafen.

1) Die einzelnen strafbaren Handlungen und Unterlassungen, gegen welche die Polizei mit Strafe einzuschreiten hat, sind entweder bereits durch die bestehenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen in Bezug auf Gegenstand und Strafe genau bestimmt, so daß jede willkürliche Strafe dabei ausgeschlossen ist, oder die Gesetze und Verordnungen stellen bloß Kategorien der polizeilich strafbaren Handlungen auf, wobei Gegenstand und Strafe nur im Allgemeinen — letztere etwa in ihrem höchsten zulässigen Grade festgesetzt, das Nähere aber den Special-Erlassen sowie den nach Zeit und Ort bemessenen Vorschriften der Polizeistellen und Behörden überlassen wird [1]).

2) Die Strafen, welche von den Polizei-Organen gegen die Contravenienten verhängt werden können, sind im Allgemeinen:

a) Geldstrafe, b) Polizei-Arrest, c) körperliche Züchtigung, die letztere jedoch, auch abgesehen von den Einwendungen, welche gegen ihre Anwendbarkeit überhaupt erhoben werden können, jeden-

---

[6]) S. Strafgesetzb. v. 1813 Th. II. Art. 401. Die Begränzung an einen bestimmten Aufenthaltsort (Confinirung) ist ein wesentlicher Bestandtheil dieser besondern Polizei-Aufsicht (ebend. Th. I. Art. 36).

[1]) Für das erstere System finden sich eine Reihe von Beispielen im I. Th. des Strafgesetzbuches (vgl. z. B. Art. 196, 252, 379, 383 u. s. w.); das letztere ist in dem Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuches v. 1852 befolgt. Derselbe führt 53 Kategorien von Polizei-Uebertretungen auf, und gibt bezüglich der Strafe in der Regel nur einen allgemeinen Rahmen.

falls nur in jenen Fällen, wo sie durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich verordnet ist [2]). In welchem Maße sie im einzelnen Falle in Anwendung zu bringen seyen, darüber entscheiden die einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Da wo diese über das Strafmaß keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, wird die Analogie anderer Straf-Vorschriften einen Anhaltspunkt bieten.

3) Die Polizeistrafen auf Grund der geführten Untersuchung auszusprechen und zu vollziehen, dazu sind in der Regel die unteren — oder die Districts-Polizeibehörden befugt [3]); Ausnahmen von diesem Grundsatze gelten nur da, wo sie ausdrücklich verfügt sind. Solche bestehen aber in folgenden Beziehungen:

a) die Magistrate in den unmittelbaren Städten sind in Polizeistraffällen regelmäßig nur dann zuständig, wenn es sich um Zuerkennung einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen, oder um eine Geldstrafe und Entschädigung bis auf den Betrag von 50 fl., oder um Confiscation verbotener Gegenstände handelt [4]);

b) gewisse Strafverfügungen können nur von den Kreisregierungen erkannt werden, wie z. B. die Einschaffung ins Zwangsarbeitshaus (s. oben §. 86).

4) Ist der erkennenden Behörde die Wahl zwischen Arrest und Geldstrafe gelassen, so sind die Verhältnisse und die persönlichen Eigenschaften des Straffälligen zu berücksichtigen, und ist die wirksamere Strafart vorzuziehen. — Da wo eine bestimmte Strafart durch Gesetze oder Verordnungen bestimmt ist, kann zunächst nur diese verhängt werden. Die Umwandlung in eine andere ist nur insofern zulässig, als die primäre Strafe eine Geldstrafe ist, bei der im Falle der Unvermögenheit des Verurtheilten die Umwand-

---

2) S. die M. E. v. 30. Oct. 1848 und v. 7. Jän. 1851 (Döll. Bd. XXIX. S. 764 — 766). Die bestehenden Verordnungen sprechen zwar auch von einem polizeilichen Verweis, allein wir haben Anstand genommen, ihn unter die S t r a f e n einzureihen.

3) S. V. v. 28. Febr. 1838 (H. V. II. S. 287 Note 24 c). Diese Regel ward durch Verordn. v. 28. Oct. 1846 und v. 20. Jän. 1850 auf die Polizeidirection München und auf die Universitäts-Polizeidirectorien von Erlangen und Würzburg ausgedehnt (Döll. V. XXIX. S. 757).

4) Gem.-Edict §. 69 und M. E. v. 10. Mai 1839 u. v. 21. Sept. 1844 (Döll. V. XXIX. S. 760 und 761).

lung in Arrest nach dem Verhältnisse gestattet ist, daß 25 fl. Geldstrafe einer Arreststrafe von 8 Tagen gleichgestellt werden [5]).

§. 137.

2) Die Zuständigkeit.

1) Die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeiübertretungen kommt regelmäßig den Districts-Polizeibehörden — also den Landgerichten und den Magistraten der unmittelbaren Städte, letzteren mit der Beschränkung zu, welche wir im vorigen §. angedeutet haben. Wo daher auf eine höhere als die dort genannten Strafen zu erkennen ist, da hat der Magistrat lediglich die Untersuchung durchzuführen und die Acten zur Fällung des Urtheils der vorgesetzten Kreisregierung K. d. I. vorzulegen. — Diese Regel bezüglich der Competenz erleidet übrigens nach zwei Richtungen Ausnahmen; es ist nämlich:

a) in Ansehung gewisser Polizeiübertretungen den Gerichten das Recht der Untersuchung und Aburtheilung eingeräumt und zwar entweder unbedingt, oder nur unter der Voraussetzung, daß sie mit Verbrechen oder Vergehen concurriren. In welchen Fällen unser positives Recht die Polizeiübertretungen schlechthin den Gerichten zuweist, davon haben wir schon gesprochen (s. §. 48). Treffen mit der Anschuldigung von Verbrechen oder Vergehen noch nicht bestrafte Polizei-Uebertretungen in der nämlichen Person [1]) zusammen, so hat das Strafgericht auch über diese zu entscheiden, ohne Unterschied ob sie mit dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen oder nicht [2]). Die Wirkung einer

---

[5]) Vergl. Strafgesetzb. v. 1813 Th. I. Art. 34 und 35.

[1]) Ist daher der Gehülfe oder Begünstiger eines Verbrechens 2c. bloß zu einer Polizeistrafe zu verurtheilen, so ist die Aburtheilung der Polizeibehörde zu überlassen; denn hier ist keine Concurrenz in derselben Person gegeben.

[2]) Spricht das Gericht wegen Verbrechen oder Vergehen los, so bleibt die concurrirende Polizeiübertretung unabgeurtheilt. Anders verhält sich's, wenn sich das erkennende Strafgericht überzeugt, daß die im Verweisungsbeschlusse als ein Verbrechen bezeichnete That bloß ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung sey; in diesem Falle steht der sofortigen Aburtheilung durch das Gericht nichts im Wege; s. Gesetz, die Abänderungen des II. Th. des Strafgesetzb. betr. v. 8. Nov. 1848 Art. 320 (G. Bl. S. 366).

solchen Concurrenz besteht in der Regel, wo nicht, wie bei Geldstrafen, eine Zusammenrechnung möglich ist, darin daß die Polizeiübertretung als erschwerender Umstand auf Zumessung der Strafe oder auf Beifügung einer äußeren Schärfung Einfluß hat [3]).

b) Auch die Organe der Ortspolizei, der Magistrat in den mittelbaren Städten und Märkten, und der Gemeinde-Ausschuß in den Landgemeinden haben Strafbefugnisse. Der erstere ist berechtigt, Geldstrafen bis zu 10 fl. und Arrest bis zu 3 Tagen zu verhängen, falls die Thatsache der Uebertretung nicht geläugnet, und nicht erst durch Beweisführung hergestellt werden muß [4]). Dem Gemeinde-Ausschuß in den Landgemeinden stehen geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, zur Bestrafung zu. Die Strafen dürfen jedoch nur in Geldbußen im Betrage bis zu 1 fl. bestehen, womit die Verurtheilung in Schadensersatz bis zu 3 fl. einschlüssig verbunden werden kann [5]).

2) Welche Behörde in der einzelnen Sache zuständig sey, bestimmt sich nach Analogie der Vorschriften über die strafrichterliche Competenz; darnach ist im Allgemeinen jene Behörde zur Untersuchung und Aburtheilung berufen, in deren Bezirk die fragliche Uebertretung begangen wurde oder wo der Urheber wohnt, ohne daß die sonstigen Gerichtsstandsprivilegien an sich eine Ausnahme zu begründen vermöchten. Eine Befreiung von der polizeilichen Gerichtsbarkeit der Behörde des Wohnorts greift nur da Platz, wo das positive Recht solche ausdrücklich statuirt, wie dieses namentlich in Bezug auf die Gesandten und ihr Gefolge, dann in

---

[3]) Vergl. A. E. v. 12. Sept. 1815 (Doppelmaier, Samml. S. 140), die wohl im wesentlichen auch jetzt noch gilt.

[4]) Rev. Gem.-Edict §. 68 und Beil. VI. zur Verf.-Urk. §. 89. Falls der Uebertreter geständig ist, und auf eine höhere als die im Texte erwähnte Strafe zu erkennen wäre, kann diese zwar vom Magistrate ausgesprochen werden; allein vor der Bekanntmachung ist die Bestätigung des einschlägigen Landgerichts zu erholen.

[5]) Rev. Gem.-Edict. §§. 117—119: die erkannten Geldstrafen fließen dort wie hier in die Gemeindecasse.

Bezug auf Militärpersonen der Fall ist. Die wirklichen Militärpersonen, die den Diensteid geleistet haben, dann deren Frauen, Kinder und andere Angehörige, wenn sie in Militärgebäuden wohnen, insoferne es sich um Aufrechthaltung der in diesen eingeführten militär-polizeilichen Ordnung handelt, stehen in polizeilichen Strafsachen unter ihren vorgesetzten Militärbehörden, vorbehaltlich der Einschreitungen, welche die Civilbehörden zur Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung, dann zur Erhebung des objectiven und subjectiven Thatbestandes und zur Sammlung der Beweise anzuordnen für nöthig erachten [6]). — Bei Polizeiübertretungen der beurlaubten Militärpersonen sind die gewöhnlichen Polizeibehörden zuständig; nur ist von jeder Strafverfügung dem betreffenden Militär-Commando Nachricht zu geben [7]).

§. 138.

3. Die wesentlichen Regeln über das Verfahren.*)

1) Die Polizei verfährt gegen Polizei-Uebertretungen von Amtswegen. Will der durch eine solche Handlung Beschädigte gleichzeitig Schadensersatz verfolgen, so muß er seine deßfallsigen Ansprüche bei der Behörde ausdrücklich geltend machen [1]).

2) Die Form des Verfahrens beruht vorzüglich auf der

---

[6]) M. E. v. 8. Jän. 1840 (Döll B. XXIX. S. 763). Die Competenz der Civilbehörde ist wieder begründet, wenn Militärpersonen als Realitäten-Besitzer oder Pächter, als Gewerbsberechtigte, als Miethleute, als Dienstherren und Abgabspflichtige wegen Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen, oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§. 2 u. 3 der Beilage III. zur Verf. Urkunde (nun der §. 4 des Edicts v. 4. Jun. 1848) polizeilich in Strafe zu nehmen sind.

[7]) S. M. E. v. 11. Aug. 1842 (Döll. Bd. XXIX. S. 761—763).

*) Da es uns bis zur Stunde an einem eigenen Gesetze über das Polizeistrafverfahren mangelt, so erübrigt nur, die Analogie der Normen des Strafprocesses zu benützen und zwar jenes Strafprocesses, der auf den nämlichen allgemeinen Principien beruht, wie das polizeigerichtliche Verfahren, d. i. des Strafprocesses v. 1813 M. E. v. 28. Aug. 1851 (Döll. Bd. XXIX. S. 766).

[1]) Ob ein solcher Antrag von der angerufenen Behörde berücksichtigt werden könne, hängt insbesondere von der Größe des Schadens ab (s. §. 136 Nr. 1).

Mündlichkeit der Verhandlungen [2]), und dasselbe soll ein möglichst summarisches seyn, ohne daß es darum zulässig wäre, wesentliche, die Glaubwürdigkeit einer Handlung bedingende Formalitäten außer Acht zu lassen. Es versteht sich daher auch im polizeilichen Untersuchungsprocesse der Grundsatz des rechtlichen Gehörs des Angeklagten von selbst, abgesehen davon, daß der Inquirent schon von Amtswegen zur Beibringung und Berücksichtigung alles dessen verpflichtet ist, was zur Vertheidigung dient. — Was insbesondere die Beweisaufnahme betrifft, so sind alle jene Vorschriften, von deren Beobachtung die Beweiskraft der benützten Beweismittel materiell bedingt ist, auch hier zu beobachten. — Das Erkenntniß geht, wenn die Untersuchung bei einem Landgerichte anhängig war, vom Vorstand, wenn bei einem Magistrate, vom Polizei-Senate aus. Da wo die Kreisregierung nach §. 92 der Format. V. v. 17. Dec. 1825 in I. Instanz (statt der Magistrate) erkennt, geschieht dieses ebenfalls in collegialer Form [3]).

3) Der Recurs gegen die Beschlüsse der Polizeibehörden I. Instanz in Polizei-Straf-Sachen geht an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J. [4]), die regelmäßig in II. und letzter Instanz entscheidet, wo nicht durch ausdrückliche positive Bestimmungen ein Recurs an den Staatsrath eröffnet ist [5]). Die Nothfrist für Recurse beträgt regelmäßig 14 Tage. Bei solchen Uebertretungen, für welche gesetzlich eine III. Instanz beim Staatsrath besteht, gilt hinsichtlich der Frist zur Recursergreifung die Bestimmung von

---

2) Schriftliche Eingaben und Ausführungen sind in der Regel unzulässig; eben darum sind (s. oben §. 71) Advocaten ausgeschlossen.

3) Vergl. M. E. v. 23. Aug. 1840 (Döll. Bd. XXIX. S. 767).

4) Wegen solcher Uebertretungen, welche in I. Instanz durch die Gerichte (Einzelnrichter) abgeurtheilt werden, bildet das einschlägige Bezirksgericht die II. und letzte Instanz; eine Revision oder Cassation beim obersten Gerichtshofe ist nur zulässig, wo die bestehenden Gesetze dieß ausdrücklich erklären; s. das Gesetz die Gerichtsverfassung betr. v. 1. Jul. 1856 Art. 22 (H. B. VIII. S. 470).

5) Die etwa einkommenden Recurse, Restit.-Gesuche, Nullitäts- und sonstige Beschwerden, welche in Polizeistraffällen gegen die in II. und letzter Instanz ergangenen Regierungs-Entscheidungen erhoben werden, sind auch, wenn sie an das Ministerium gerichtet sind, von der Kreis-Regierung zu bescheiden; s. V. v. 10. Aug. 1848 zu §. 67 (H. B. VI. S. 245), dadurch ist aber natürlich das Oberaufsichtsrecht des Staats-Ministeriums nicht ausgeschlossen; s. Samml. von princ. Erl. III. S. 147).

Tit. II. Art. 1 und 2 der Verordnung vom 8. Aug. 1810 [6]). Bei der Verkündigung des Strafbeschlusses ist dem Betheiligten die ihm gestattete Recursfrist mit dem Bemerken zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, sofort auf den Recurs zu verzichten [7]).

Zweites Capitel.

Wohlfahrts-Polizei.

§ 139.

I. Allgemeine Uebersicht.

Der Begriff der Wohlfahrt ist, weil ein relativer, auch ein unbestimmter, dessen Inhalt insbesondere auch davon abhängt, um wessen Wohlfahrt es sich handle. Daher muß man, wenn man der Polizei die Aufgabe stellt, die Wohlfahrt zu begründen und zu fördern, vor allem wissen, zu wessen Vortheil sie zunächst handeln soll, ob für das Gemeinwesen im Ganzen, oder für die einzelnen Staatsgenossen.

Die Wohlfahrt des Staates im Ganzen wird am besten gefördert durch eine gut geordnete und gerecht geübte Justiz und Sicherheits-Polizei, unter deren Schutz sich das Volk frei zu bewegen und zu entfalten vermag. Nur ausnahmsweise hält sich die Staatsgewalt für berechtigt, besondere Anordnungen im Interesse der Wohlfahrt des Ganzen zu treffen, und diese mit dem polizeilichen Zwange zu umgeben. Sie gebietet gewisse Handlungen und verbietet andere bei Strafe, weil das allgemeine Beste es zu fordern scheint. Einige der wichtigsten der hieher gehörigen Vorschriften sollen im folgenden Paragraphen angeführt werden.

Die Wohlfahrt der Einzelnen läßt sich durch polizeiliche Mit-

---

6) Diese Verordn. läßt nämlich ein Fatale von 30, für Ausländer in gewissen Fällen von 60 Tagen offen.

7) S. den Landtags-Abschied v. 1846 (Gesetzblatt S. 30). Verschieden vom Recurse ist natürlich das Gesuch um Begnadigung, für welches kein Fatale läuft. Wegen der in Polizeistrafsachen erlaufenden Kosten s. Döll. Bd. XXIX. S. 769 ff.

tel direct nicht fördern. Das was dazu gehört, muß sich der Einzelne selbst erringen; der Staat beschränkt sich darauf, ihn bei seinem Streben zu unterstützen und ihm dasselbe zu erleichtern. Er ruft Anstalten und Einrichtungen ins Leben, die wir im folgenden Abschnitte näher kennen lernen müssen, die er hiezu zu benützen das Recht, aber nicht die Pflicht hat. — Daß diese Anstalten sich des Schutzes der Polizei zu erfreuen haben, die sie gegen Verletzungen und Gefährdungen sicher zu stellen sucht, versteht sich nach dem, was wir über die Aufgabe der Polizei gesagt haben, von selbst. Die Vorschriften, durch welche die Art der Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten geregelt wird, gehen von ihr aus und werden von ihr gehandhabt.*) Alle diese polizeilichen Normen werden wir aber besser im Zusammenhange mit den Förderungs-Instituten betrachten, auf welche sie sich beziehen.

§. 140.

II. Anordnungen im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt.

Die polizeilichen Anordnungen, welche wir hier im Auge haben, sind entweder

1) Strafgebote, indem gewisse Handlungen, deren Vornahme man im allgemeinen Interesse als nothwendig erachtet, bei Strafe befohlen werden, ohne daß sonst ein Grund vorliegt, der sie zur Obliegenheit macht. Beispiele hiefür bieten die Impf-Pflicht (s. oben §. 115), die Schulpflicht (s. unten §. 183), dann gewisse Verbindlichkeiten, welche namentlich in größeren Städten die Annehmlichkeit und Bequemlichkeit des Publicums zum Zwecke haben, wie z. B. eine Reihe von Vorschriften der städtischen Straßenpolizei, die Bestimmungen über Beleuchtung der Straßen u. s. w., und wohl auch ästhetische Forderungen, die mit polizeilichem Zwange geltend gemacht werden, wie dieses vielleicht häufiger als zweckmäßig im Gebiete der Baupolizei vorkommt [1]).

---

*) Wir erinnern in dieser Beziehung an die Polizei-Vorschriften über die Benützung der Landstraßen, der fließenden Gewässer, von welchen im folgenden Abschnitte näher zu handeln ist.

[1]) Durch die im Texte angeführten Fälle soll diese Kategorie von Polizei-

2) Eine zweite Classe dieser Anordnungen begreift Verbote, die durch die Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt gerechtfertigt werden; Handlungen, welche diese zu gefährden drohen, werden bei Strafe untersagt, auch wenn sie an sich erlaubt wären. Hieher gehören namentlich Bestimmungen, welche die Ausübung gewisser Rechte regeln, welche für die öffentliche Wohlfahrt von besonderer Wichtigkeit sind; sie verbieten dem Berechtigten Handlungen, welche vom privatrechtlichen Standpunkte aus Folgen seines Rechtes sind, oder legen ihm doch Beschränkungen auf, welche er dulden muß, und beides wird damit motivirt, daß die öffentliche Wohlfahrt es fordere. Wir beschränken uns hier darauf, einige Beispiele anzuführen, die im Zusammenhange mit dem folgenden Abschnitte erst ihre nähere Darstellung finden werden. Solche sind:
   a) die Beschränkungen des Waldeigenthümers in der Verfügung über sein Eigenthum, indem ihm die Abtreibung des Waldes an gewissen Stellen überhaupt verboten, an anderen nur unter gewissen Bedingungen gestattet ist (Forstpolizei s. unten §. 150);
   b) die Vorschriften, welche die Ausübung des Jagdrechts regeln, unter denen jedoch auch solche von sicherheitspolizeilichem Charakter sich befinden (Jagdpolizei);
   c) die gewerbspolizeilichen Normen gehören ihrer allgemeinen Tendenz nach ebenfalls zur Rubrik „Wohlfahrts-Polizei“ [2]).

Vorschriften nur erläutert, nicht erschöpfend aufgezählt werden; es ließe sich ihre Zahl noch in mancher Beziehung vermehren; man vergleiche z. B. die Art. 41 und 42 des Forstgesetzes v. 28. März 1852.

[2]) Andere Fälle sind die Anordnungen zur Bekämpfung von Contagien, wobei sonst erlaubte Handlungen verboten werden; wir hielten es jedoch für besser sie dem ersten Titel (s. §. 115) einzuverleiben.

Dritter Abschnitt.

Pflege und Förderung der Interessen der Staats-Angehörigen.

§. 141.

Einleitung.

Die Staatsgewalt ist nicht bloß berufen, die der bestehenden Ordnung drohenden Gefahren zu verhüten und gegen die thatsächlich vorkommenden Störungen und Verletzungen derselben einzuschreiten, sondern sie ist eben so berechtigt wie verpflichtet, die Unterthanen in der Erstrebung ihrer individuellen Lebensaufgabe positiv zu unterstützen, und ihnen die Erreichung des Zieles zu ermöglichen und zu erleichtern. Man pflegte bisher fast allgemein diesen Zweig der staatlichen Thätigkeit als Bestandtheil der Polizeigewalt darzustellen, und denselben mit dem Namen der „Wohlfahrtspolizei" zu bezeichnen, die man dann wieder je nach dem Gegenstand, um dessen Förderung es sich handelt, — je nachdem es sich um Förderung der materiellen oder der höheren (geistigen, sittlichen und religiösen) Interessen handelt — in die Wirthschafts- und Cultur-Polizei trennt. — Da man übrigens bei einer genaueren Betrachtung die wesentliche Verschiedenheit dieser beiden Arten von Staatsthätigkeit nicht verkennen kann*), so halten wir es für richtiger, die zur Pflege und Förderung der Interessen bestimmten Staatseinrichtungen und Anordnungen von der Polizei zu sondern und in einem eigenen Abschnitte darzustellen. Was davon zur Polizei zu rechnen sey, darüber haben wir uns in den beiden unmittelbar vorhergehenden Paragraphen schon erklärt.

---

*) Das Unterscheidende liegt nämlich einerseits darin, daß bei der Uebung der Polizeigewalt das Primäre und Wesentliche in der Entfaltung eines obrigkeitlichen Zwangs besteht, der bei der jetzt in Frage stehenden Staatsthätigkeit theils überhaupt nicht, theils jedenfalls nicht regelmäßig zur Anwendung kommt; anderseits auch darin, daß der Zweck des Handelns der Polizei überall zunächst auf das Interesse des Ganzen gerichtet ist.

Erstes Capitel.

Die Pflege und Förderung der materiellen Interessen.

I. Titel.

Die Förderung der Urproduction.

A. Der Landwirthschaft.

I. Entfernung der Hindernisse.

§. 142.

1) Der natürlichen.

Dem Grund und Boden, da wo es nöthig ist, auf künstlichem Wege diejenige Beschaffenheit zu geben, welche zum vortheilhaften Betriebe der Landwirthschaft nöthig ist, muß zunächst dem Einzelnen überlassen werden, der Eigenthümer desselben ist. Da es indessen in vielen Fällen unmöglich ist, daß der Einzelne mit seinen Mitteln und in den gewöhnlichen Formen des Privatrechtsverkehrs etwas Gedeihliches erziele, so ist der Staat berufen, unterstützend einzugreifen. Dieses thut er nach unserm Rechte namentlich zur Erleichterung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur. Solche Unternehmungen können nämlich, wenn sie einen unzweifelhaften überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar sind, als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden, womit die Zulässigkeit der Expropriation als Wirkung verknüpft ist [1]). Das Genauere in dieser Beziehung besteht in Folgendem:

1) Wenn sich zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage mehr als 3 Grundeigenthümer vereinigen, so bilden dieselben eine Ge-

---

[1]) S. das Gesetz, die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betr. v. 28. Mai 1852 Art. 1. (H. B. VII. S. 429 ff.).

nossenschaft, wenn es sich um ein Unternehmen der obigen Art handelt, oder die Betheiligten die Genossenschaftsbildung beantragen. Die Vertretung der Genossenschaft ist, wenn diese aus mehr als 6 Personen besteht, Sache eines gewählten Ausschusses, der aus seiner Mitte einen Vorstand ernennt. Die Genossenschaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, so wie ihre gesammte innere Verwaltung durch Statuten zu regeln, die der Bestätigung der Kreisregierung bedürfen [2]). Bei Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Bewässerung von Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke, die den Plan für die Vertheilung des Wassers entwirft, bei der Festsetzung der Wiesen-Ordnung wesentlich mitwirkt und deren Vollzug überwacht [3]).

2) Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung solcher Anlagen sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten. Können sich die Interessenten über deren Vertheilung in Güte nicht verständigen, so entscheidet hierüber nach Vernehmung derselben und auf den Grund des Gutachtens der Sachverständigen die einschlägige Verwaltungsbehörde. — Hiebei ist zunächst auf den Flächeninhalt der Grundstücke, und wenn hinsichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unterschied besteht, mittelst Eintheilung der Grundstücke in Classen auch hierauf Rücksicht zu nehmen [4]).

3) Kann ein derartiges Unternehmen zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betref-

---

[2]) S. das angef. Gesetz Art. 2 und 3. Die Art. 4—9 setzen insbesondere die Bedingungen fest, unter welchen sich Mitglieder einer bestehenden Genossenschaft anschließen, dann aus einer solchen austreten können, und unter denen die Genossenschaft ihre Auflösung beschließen kann.

[3]) Angef. Gesetz Art. 10 — 12, die Wiesenvorstandschaft kann Strafen bis zum Betrage von 10 fl. verordnen, welche in die Casse der Genossenschaft fließen.

[4]) Angef. Gesetz Art. 13 — 15. Die Beitragspflicht ist Reallast der betreffenden Grundstücke.

fenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widerspänstigen Grundbesitzer zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areals und zur verhältnißmäßigen Tragung der Kosten gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens 2 Drittheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären [5]. — Die Eigenthümer solcher Grundstücke, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden. Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den betheiligten Grundbesitzern das Recht auf Entwehrung nach Maßgabe des Expropriationsgesetzes ertheilt werden [6].

4) Was die Eigenthumsverhältnisse an dem zu solchen Unternehmungen zu benützenden Wasser betrifft, so kann dazu nicht bloß eigenes, sondern auch fremdes Wasser oder dessen Gefäll selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soferne diejenigen, denen der Gebrauch des Wassers zusteht, dasselbe weder zur Zeit selbst gebrauchen, noch innerhalb Jahresfrist nach geschehener Aufforderung nutzbar verwenden [7].

---

[5] Sollten solche unfreiwillig beigezogene Grundbesitzer die sie treffende Kostenrate ohne Schmälerung ihres Nahrungsstandes zu zahlen außer Stande seyn, so ist ihnen diese Rate von den Imploranten vorzuschießen, wenn jene nicht vorziehen, sich der Annahme des Vorschusses und der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche zu entziehen; s. Art. 16 und 17. Die Sicherung der widersprechenden Grundeigenthümer s. in Art. 18 und 19. Vgl. noch das Gesetz über die Benützung des Wassers v. 28. Mai 1852 Art. 89 und 90 (H. B. VII. S. 425).

[6] S. angef. Ges. Art. 20; das letztere gilt auch dann, wenn die Entwehrung von Triebwerken sich als nöthig darstellt (Art. 21).

[7] S. das Gesetz, die Benützung des Wassers betr. vom 28. Mai 1852 Art. 62 (H. B. VII. S. 419).

5) Zuständig zur Instruction und Bescheidung der deßfallsigen Gesuche sind die Verwaltungsbehörden und Stellen, und zwar bildet die Districtspolizeibehörde regelmäßig nicht bloß die instruirende, sondern auch die in erster Instanz entscheidende Behörde, gegen deren Entschluß binnen einer dreißigtägigen Nothfrist nur eine Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., zulässig ist. Da wo ausnahmsweise die Kreisregierungen in erster Instanz entscheiden (s. z. B. Art. 37 und 42), geht die Berufung an das betreffende Staatsministerium als II. und letzte Instanz [8]).

2) Der rechtlichen.

§. 143.

a) Allgemeine Uebersicht.

Die neuere Gesetzgebung hat die sämmtlichen Rechtsverhältnisse, welche man als gemeinschädlich und namentlich für das Gedeihen und den Bestand der Landwirthschaft hindernd bezeichnen kann, vollkommen beseitigt. So hat sie

1) die Naturalfrohnen, soweit sie in dieser Eigenschaft noch bestanden, aufgehoben;
2) bei den unständigen Grundabgaben, welche dem Grundbesitzer durch die Zeit und Art ihrer Leistung beschwerlich fielen und dadurch die Entwicklung der Landwirthschaft hemmten, wie bei den Besitzänderungsabgaben und dem Zehenten, ward die Fixation geboten; endlich sind
3) alle Grundgefälle, sowohl die schon früher ständigen als die erst seit der Publication des Ablösungsgesetzes fixirten, für ablösbar erklärt [1]).

---

[8]) Die Art. 23 – 46 des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen enthalten sehr ausführliche Bestimmungen über das Verfahren, die dahin zielen, daß bei der Verhandlung einerseits die Nützlichkeit und Ausführbarkeit des Unternehmens klar constatirt werde, und daß anderseits die Interessen und die Rechte dritter so wenig als möglich beeinträchtigt werden.

[1]) S. das Grundlastenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 (meine Sammlung der Verf.-Gesetze S. 138); die Literatur darüber s. in meinem Verf.-Recht S. 146.

Von sonstigen Rechtsverhältnissen außer den Reallasten, welche den gedeihlichen Fortschritten der Landwirthschaft hemmend in den Weg treten können, sind noch zu erwähnen

4) das Jagdrecht, welches darum auf neuer Grundlage geregelt worden ist. Einerseits war das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, und die Berechtigung zur Jagd als ein Ausfluß das Grundeigenthums erklärt [2]); anderseits wurden Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens dem Wirkungskreise der Gerichte überwiesen, in deren Bezirk der Schaden stattgefunden hat [3]). Ueber die Ausübung des Jagdrechts hat die neuere Gesetzgebung ausführliche Bestimmungen getroffen, die wir im folgenden Paragraphen genauer entwickeln wollen [4]).

5) Aus ähnlichen Gründen wie über die Reallasten hat das neuere Recht eine Reihe von Verfügungen in Bezug auf die Weidedienstbarkeit getroffen, indem es einzelne gemeinschädliche Arten derselben schlechthin aufhob, in Bezug auf die übrigen aber die Ausübung regelt und deren Ablösung ermöglicht (s. §. 145).

6) Die für das Gedeihen der Landwirthschaft so wichtige Güterarrondirung ist durch die Aufhebung der Grundbarkeit von allen denjenigen Hindernissen befreit, welche ihr bisher entgegengestanden; sie hängt daher jetzt hauptsächlich nur von dem Willen und der Einsicht der Betheiligten ab [4a]). Um größere Gutscomplexe beisammenzuhalten, ist einerseits die parcellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wird, bei Strafe verboten [5]), und

---

[2]) S. das Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts betr. vom 4. Juni 1848 Art. 1 (Gem.-Bl. S. 129).

[3]) Gesetz, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betr. vom 10. November 1848 (H. B. VI. S. 195).

[4]) Daß die polizeiliche Regelung und Ueberwachung der Jagd auch noch aus anderen Gründen, als aus dem hier angenommenen stattfinde, daß z. B. auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Controle nöthig sey, wollen wir selbstverständlich nicht in Abrede stellen.

[4a]) S. den Gesetzentw. über Zusammenlegung der Grundstücke v. 1856 in den Beil. zu den Verh. der I. K. v. 1855/56 B. IV. S. 452 ff.

[5]) S. das Gesetz, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betr. vom 28. Mai 1852 (H. B. VII. S. 75 ff).

ist anderseits den Grundeigenthümern die Möglichkeit eröffnet aus ihrem Grundvermögen Erbgüter zu errichten, wenn das zum Erbgute bestimmte Grundvermögen mit einem Grundsteuersimplum von wenigstens 6 fl. belegt und bis zu dem diesem Steuerbetrage entsprechenden Grundwerthe schuldenfrei ist [6]).

§. 144.

b) Die Ausübung der Jagd insbesondere [1]).

1) In der Regel übt die politische Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht Namens der Grundeigenthümer durch Verpachtung aus. Die Gesammtflur einer Gemeinde bildet in jedem Falle einen selbständigen Jagdbezirk, wobei es ihr indessen unbenommen bleibt, sich mit andern Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. — Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

a) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden vollständig abgeschlossenen Hofräumen und Hausgärten;

b) auf allen Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind;

c) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayer. Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

---

[6]) S. das Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend vom 22. Februar 1851 (Gesetzbl. S. 49 ff.). Das Nähere über den Inhalt dieses Gesetzes gehört ins Privatrecht.

[1]) S. das Gesetz. die Ausübung der Jagd betr. vom 30. März 1850 (H. B. VI. S. 182 — 187); s. die Erläuterung des Gesetzes von C. Brater in Dollmanns Gesetzgebung Th. III. S. 85 ff.; dann die Vorschriften über den Vollzug des Gesetzes vom 3. Februar 1857 (Samml. von princ. Erl. B. V. 1857 S. 52 ff.) und die polizeilichen Vorschriften über die Behandlung der Jagden vom 6. Dec. 1857 (R. Bl. S. 1669 ff.). In der zuletzt genannten Verordnung wird in Abschn. I. das Princip an die Spitze gestellt: „Die Jagden sollen pfleglich behandelt werden. Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- und Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.“

d) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken [2]).

2) Da wo die Gemeinde das Jagdrecht Namens der Grundeigenthümer ausübt, hat sie dasselbe regelmäßig auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden zu verpachten. Sie wird dabei durch die Gemeindeverwaltung vertreten; das Ergebniß unterliegt indeß in Städten der Genehmigung des Gemeindeausschusses, in Landgemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindecasse eingezahlt und den betheiligten Grundeigenthümern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet [3]). Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

a) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von 240, resp. 400 Tagwerken ist;

b) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt oder kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht [4]).

3) Niemand darf ohne eine von der Districtspolizeibehörde seines Wohnortes auf seine Person für das laufende Jahr ausgestellte Jagdkarte jagen [5]). Eine solche darf nicht ertheilt werden:

---

[2]) S. das Gesetz Art. 2. In dem Falle von lit. c. übt der Eigenthümer das Jagdrecht gegen Entschädigung auch auf den Enclaven aus (Art. 3).

[3]) Angef. Gesetz Art. 7 — 9. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl als den Jagdpächtern ist gestattet, für die Ausübung der Jagd eigene gelernte Jäger aufzustellen. Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist ferner gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen (Art. 10).

[4]) Angef. Art. 11. Der Art 12 bestimmt ausdrücklich, daß bei Ausübung der Jagd die Feld-, Forst-, Jagd-, und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beobachten seyen.

[5]) Für die Jagdkarte ist eine Gebühr von 8 Gulden zu entrichten, wovon $1/3$ in die Staatscasse, $2/3$ in die Armencasse des Wohnortes fließt; frei hievon sind bloß die für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten (Art. 14 — 16).

a) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;

b) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;

c) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuth halber aus öffentlichen Gemeinden- oder Stiftungscassen und Anstalten erhalten;

d) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen eines infamirenden Vergehens verurtheilt worden ist.

Sie kann verweigert werden:

a) den Minderjährigen und Verschwendern;

b) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;

c) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung;

d) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;

e) allen Handwerksgesellen, Dienstboten und in solcher Kategorie stehenden Personen [6]).

4) Wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten die Jagd ausübt oder in anderer Weise ein zur Gattung des Wildes gehörendes Thier sich zueignet, oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt, oder zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet, oder ähnliche Vorkehrungen trifft, macht sich des Jagdfrevels schuldig, der entweder als Polizeiübertretung oder als Vergehen bestraft wird [7]). Ver-

---

[6]) Angef. Gesetz Art. 18 — 20. Die Verhandlungen über die Ausstellung der Jagdkarte sind tax- und stempelfrei. Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist Recurs an die Kreisregierung, K. d. I., innerhalb 14 Tagen zugelassen (Art. 17 und 21).

[7]) S. das Gesetz, die Abänderung der Verordnung vom 9. Aug. 1806 über den Wilddiebstahl betreffend vom 10. November 1848 (H. B. VI. S. 193 ff.) und das Gesetz, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend v. 15. Jul. 1850 (H. B. VI. S. 427 ff.).

schieden davon ist die polizeilich strafbare Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Jagd, resp. der jagdpolizeilichen Vorschriften [8]).

§. 145.

c) Die Ausübung und Ablösung des Weiderechts [1]).

1) Das Grundlastenablösungsgesetz von 1848 hatte im Anschlusse an die älteren bayerischen Culturverordnungen bereits verfügt, daß die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während der Hegezeit ohne Entschädigung aufgehoben sey. Das Gesetz von 1852 bestimmt nun, daß die Fructification eines Ackers mit jedem Zeitpunkte beginne, in welchem derselbe mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen bestellt, das ist besäet oder bepflanzt wird, und schließt jeweils mit der Abräumuug desselben nach beendeter Ernte. Die Hegezeit von Wiesen ist auf die Dauer vom 1. April bis zur Abräumung der Heu-, beziehungsweise letzten Grummeternte festgesetzt, falls nicht früher schon ein früherer Anfangs- oder späterer Endtermin rechtlich bestimmt war [2]). — In Zukunft darf der Eigenthümer eines Grundstückes kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen, noch sich ein solches bei Veräußerung von Grundstücken vorbehalten (Art. 34).

2) Die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes rechtlich bestehenden Weiderechte auf fremden Grundstücken können abgelöst werden.

a) Die Ablösung einer einseitigen Weidedienstbarkeit kann nur für den gesammten Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirkes an Aeckern und Wiesgründen, dann Oedungen,

---

[8]) S. das Gesetz, die Ausübung der Jagd betr. Art. 23 und die angef. Verordn. vom 6. Dec. 1857 besonders die §§. 12 — 15.

[1]) S. Gesetz, die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betreffend vom 28. Mai 1852 (H. B. VII. S. 446 ff.), und meine Erläuterung desselben in Dollmanns Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. I. S. 377 ff.

[2]) Art. 2 — 5. Neu angelegte, sowie frisch umgebaute Wiesen bleiben von der Schafweide während der ersten drei Jahre, von der Weide mit anderen Viehgattungen während der ersten 5 Jahre nach Vollendung der Anlage gänzlich befreit (Art. 2 Abs. 4).

Haiden und andern nicht cultivirten Weideplätzen, es mag sich derselbe über eine oder mehrere Markungen politischer Gemeinden erstrecken, von der Mehrheit der Verpflichteten, die nach der Tagwerkszahl der weidepflichtigen Grundstücke zu bemessen ist, beantragt und zwangsweise durchgeführt werden [3]).

Ueber die Art und den Betrag der Entschädigung, welche der Berechtigte für sein Weiderecht erhalten soll, entscheidet vor allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten. Kommt ein solches nicht zu Stande, so wird die Entschädigung nach dem Reinertrage welchen der Berechtigte von seinem Rechte zu ziehen befugt ist, durch Abschätzung ermittelt und amtlich festgestellt [4]). Der ermittelte und in Geld anzuschlagende Reinertrag des Weiderechts bildet die ständige Jahresabgabe, welche anstatt des Weidegenusses auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast mit den in §. 12 Nr. 3 und 4 des Hypothekengesetzes und §. 12 Nr. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen zu übernehmen ist. Der Pflichtige kann diese Abgabe ganz oder theilweise durch Baarerlag ihres 20fachen Betrags ablösen oder für diesen Betrag ein von seiner Seite jederzeit heimzahlbares 4procentiges Bodenzinscapital constituiren, welches gleichfalls die eben erwähnten Vorzüge des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung genießt [5]). — Auf Verlangen des Berechtigten gehen solche Jahresabgaben oder Bodenzinscapitalien an die Ablösungscasse des Staats über, welche demselben den Betrag des betreffenden Ablösungs-, resp. Bodenzinscapitals mit 4procentigen Ablösungsschuldbriefen

---

[3]) Art. 6; über die Fälle, in welchen ausnahmsweise die theilweise Ablösung einer Weidedienstbarkeit stattfindet s. Art. 7. — Die Stimmen der Eigenthümer von Oedungen, Haiden und dergl. werden dabei nur insoweit in Berechnung gezogen, als sie sich für die Ablösung aussprechen (Art. 8). Im Falle der Stimmengleichheit wird der Beschluß als zu Gunsten der Ablösung gefaßt erachtet (Art. 10).

[4]) Art. 11 — 16; über die Regeln, nach welchen die Abschätzung vorzunehmen ist, vgl. meine Erläuterung S. 401 ff.

[5]) Art. 17 und 18 und meine Erläuterung S. 407. Die surrogirende Jahresabgabe ist, wenn nicht vertragsmäßig etwas anderes bestimmt wird, jedesmal am 15. Dec. zu entrichten (Art. 25). Fideicommiß- oder Lehenanwärter sowie Hyothekgläubiger können die Ablösung nicht hindern.

nach dem Nennwerthe zu vergüten hat. Der Pflichtige kann dann die Zahlung des Ablösungs- oder Bodenzinscapitals an die Ablösungscasse in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe leisten[6]).

b) Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten[7]) kommt es darauf an, ob die Rechte der Theilnehmer verhältnißmäßig, d. i. nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit des dabei betheiligten Grundbesitzes gleiche oder ungleiche sind. Im ersten Falle kann jeder einzelne Theilnehmer zu jeder Zeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft austreten mit der Wirkung, daß seine Grundstücke von den übrigen Theilnehmern und die der letzteren von ihm nicht mehr beweidet werden dürfen. Im zweiten Falle tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn dieselbe

α) für den gesammten Umfang der Gemeinschaft und

β) von der Mehrheit der Verpflichteten, die wie oben zu berechnen ist, verlangt wird[8]).

Kommt über die Entschädigung eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird sie durch Schätzung und amtliche Feststellung unter analoger Anwendung der für einseitige Weiderechte geltenden Grundsätze ermittelt. Hiebei leistet oder empfängt jeder Theilnehmer Entschädigung, soweit sein Theilnahmrecht geringer oder größer ist, als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast[9]). Die Vertheilung der an den Berechtigten zu leistenden Jahresabgabe auf die einzelnen weidepflichtigen Grundstücke geschieht beim Mangel eines gütlichen Einverständnisses in beiden Fällen durch amtliche Entscheidung[10]).

---

[6]) Art. 19 und 20; Beträge unter 25 fl. werden baar vergütet.

[7]) Ueber den Begriff der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten s. meine Erläuterung S. 396.

[8]) Art. 37 — 39. Ist Streit über das Vorhandenseyn der Vorbedingungen des Austrittes aus der Weidegemeinschaft, so muß die amtliche Entscheidung abgewartet werden.

[9]) Art. 40 — 42. Die Entschädigung wird auch hier in der Form von Jahresabgaben festgesetzt.

[10]) Art. 22 und 43. Erst wenn die Repartition geschehen ist, erlischt das Weiderecht (Art. 23).

3) Der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung und Ablösung des Weiderechts und die Entscheidung der hiebei vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten liegt den Verwaltungsbehörden, und zwar der einschlägigen Districtspolizeibehörde in I., der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., in II. und letzter Instanz ob. Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt indessen vorbehalten, wenn

a) das abgelöste Weiderecht Bestandtheil eines Lehens oder Fideicommisses ist, und über das Verhältniß der surrogirenden Jahresabgabe oder Ablösungssumme Streit unter den am Lehen oder Fideicommiß Betheiligten entsteht;

b) wenn über die Wirkung der Weideablösung auf bestehende Pachtverträge Differenzen obwalten; oder wenn Streitigkeiten darüber entstehen,

c) ob überhaupt das behauptete Weiderecht besteht, ob dasselbe ein gemessenes oder ungemessenes, ein ausschließliches oder cumulatives, ein einseitiges oder gegenseitiges ist, zu welcher Art und Zahl von Weidevieh ein gemessenes berechtigt, und ob und in welchem Maße der Berechtigte zu Gegenleistungen an den Pflichtigen verbunden ist.

Die Verhandlungen der Administrativbehörden in Weidesachen sind mit angemessener Beschleunigung protokollarisch mündlich unter Zulassung von Advocaten zu pflegen, und sie sowohl als die auszustellenden Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei [11]).

II. Positive Anordnungen zur Förderung.

§. 146.

1) Anstalten zur Verbreitung von Kenntnissen.

Um denjenigen, welche Landwirthschaft treiben, die nöthigen, resp. nützlichen Kenntnisse zu verschaffen, und sie insbesondere in

---

[11]) Art. 47 — 60. Da wo die Einvernahme von Sachverständigen durch das Gesetz geboten oder amtlich angeordnet wird, ist die Bestimmung der Zahl und der Personen der Sachverständigen zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheimgegeben; eventuell ernennt die verhandelnde Behörde drei.

den Stand zu setzen, vortheilhafter als bisher zu arbeiten, bestehen folgende Anstalten:

1) die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, die entweder auf Kosten der Kreise oder auf Kosten einzelner Districte uud Gemeinden errichtet und unterhalten werden[1]). Da dieselben übrigens nicht bloß die Förderung der Landwirthschaft, sondern zugleich und zwar vorherrschend die der Gewerbe erzielen, so wird es zweckmäßig seyn, davon erst im folgenden Capitel genauer zu handeln. — Ausschließend der Landwirthschaft sind gewidmet:

2) die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan[2]), der die Aufgabe gesetzt ist, die Schüler in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhnlich verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige in dem Maße auszubilden, daß sie jede auch größere Wirthschaft vollkommen zweckmäßig einzurichten, zu leiten und zu möglichst hohem Ertrage zu bringen vermögen. Der wissenschaftliche Unterricht umfaßt in zwei Jahrescursen folgende Lehrgegenstände:

a) physikalische Geographie mit Atmosphärologie und Klimatologie;
b) landwirthschaftliche Chemie und Technologie;
c) ökonomische und Forstbotanik, allgemeine und specielle (Obst-, Wein- und Garten-) Cultur;
d) praktische Anleitungen zur Forstcultur;
e) Viehzucht und Thierheilkunde;
f) landwirthschaftliche Bau- und Zeichnungskunde, praktische Geometrie und Wiesenbau;
g) landwirthschaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde mit Buchführung und Gütertaxation. Dabei ist
h) zugleich für fortgesetzten Religionsunterricht je nach der Confession der Schüler angemessene Sorge zu tragen.

---

[1]) S. die Verordnung vom 16. Februar 1833 bei Döllinger Bd. IX. S. 1509 und unten §. 153.

[2]) Ueber die früher zu Schleißheim bestandene landwirthschaftliche Centralschule s. die Verordnungen vom 20. November 1839 und vom 18. April 1849 bei Döll. Bd. XXIV. S. 429 ff.

Befähigt zur Aufnahme sind jene Jünglinge, welche das 16te Lebensjahr vollendet, eine vollständige Landwirthschafts- und Gewerbschule absolvirt haben, und sich durch ein legales Zeugniß über sittlich reinen Lebenswandel ausweisen [3]).

3) Außerdem bestehen Ackerbauschulen bei den Staatsgütern in Schleißheim, Triesdorf und Neudeck, vorzugsweise für die praktische Ausbildung in der Landwirthschaft, die beiden ersteren als Kreis-, die letzteren als Staatsanstalten, dann eine landwirthschaftliche Kreiserziehungsanstalt zu Lichtenhof. Der Unterricht ist in beiden Anstalten in der Regel auf zwei Jahre vertheilt [4]).

4) Die Staatsregierung hat ferner, um Bauernsöhne zur bestmöglichen Führung der von ihnen einst zu übernehmenden Güter, dann um Oberknechte und Oekonomieführer oder Geschirr- und Baumeister auszubilden, die Errichtung von einigen Musterwirthschaften in jedem Kreise zu ermöglichen gesucht, so daß Landwirthe, welche ihre Güter nach rationellen Grundsätzen und mit verbesserten Ackerwerkzeugen, sowie mit Anwendung der erprobten besseren Methoden bewirthschaften, und auch einen guten Viehstand halten, vermocht werden sollen, Bauernsöhne in ihre Dienste aufzunehmen und in der besseren Wirthschaft zu unterrichten [5]).

---

[3]) S. Verordnung, die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule nach Weihenstephan und deren Reorganisation betr. vom 18. Sept. 1852 (R. Bl. S. 1009 ff., und Döll. Bd. XXIV. S. 432 ff.). Das Programm und die Satzungen der Anstalt s. bei Döll. a. a. O. S. 436 ff.

[4]) S. die Verordnung, die Errichtung einer Ackerbauschule zu Triesdorf betreffend vom 29. Juni 1847 (Döll. Bd. XXIV. S. 441 ff.) und die Verordnung, die Errichtung einer Kreisackerbauschule zu Schleißheim betreffend (Döll. a. a. O. S. 444 ff.); dann die Satzungen von 1857 im Oberb. Amtsbl. von 1857 S. 809 ff.; wegen Neudeck s. das Amtsbl. für Schwaben von 1856 Nr. 73.

[5]) S. die hieher gehörigen allerhöchsten Entschließungen bei Döll. B. XXIV. S. 447 ff. — Der Kreis Oberpfalz und Regensburg hat den hiefür bestimmten Zuschuß aus Centralfonds zur Errichtung einer Kreis-Wiesenbauschule in dem trockenen Becken des Pfrentschweihers verwendet; s. Landrathsabsch. von 1853 Bd. IV. 5 (Reg.-Bl. von 1853 S. 1792).

§. 147.

2) Sonstige Einrichtungen.

a) Der landwirthschaftliche Verein.

1) Zu den Einrichtungen, welche bestimmt sind für Belebung und Vervollkommnung der Landwirthschaft zu wirken, gehört vorzüglich der landwirthschaftliche Verein, eine unter dem Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende Gesellschaft [1]. Seine Thätigkeit umfaßt neben dem Ackerbau und der Viehzucht auch den Wald-, Garten- und Weinbau, die Seiden-, Fisch- und Bienenzucht, sowie die mit der Landwirthschaft gewöhnlich verbundenen Gewerbe. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

a) durch ständige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen von Seite der Vereinsbehörden bei den betreffenden Staatsbehörden mittelst Erstattung von Gutachten sowie mittelst Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden [2];

b) durch mündliche und schriftliche Mittheilungen der Mitglieder und Vereinsbehörden unter sich, durch thunlichst schnelle Kundgabe der merkwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden Gewerbe, sowie durch Ankauf und Mittheilung wichtiger und gemeinnütziger Schriften, durch Belehrung und Ermunterung überhaupt, namentlich

c) mittelst Ankaufs und Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen, Modelle, nützlicher Sämereien und Gewächse;

d) durch Veranlassung auf den Landbau und die betheiligten Gewerbe sich beziehender naturwissenschaftlicher Versuche von Seite erfahrener Landwirthe und Gewerbsleute;

---

[1] S. über die Gründung derselben, die durch A. E. vom 30. December 1809 genehmigt wurde, das Reg.-Bl. von 1810 S. 1057 ff. Die jetzt geltenden Satzungen des Vereins s. im Reg.-Bl. von 1850 S. 881 ff. und bei Döll. B. XXVII. S. 431 ff. Am 1. Oct. 1857 zählte der Verein 18,618 Mitglieder, wovon dem Kreis Schwaben 4461, Oberfranken 1378 angehören.

[2] Diese Vertretung übt vorzüglich das Generalcomité, und zwar insbesondere in wichtigen, die landwirthschaftliche Gesetzgebung betreffenden Gegenständen.

e) durch Vertheilung von Preisen an verdiente Landwirthe und insbesondere an jene, welche wichtige landwirthschaftliche Versuche mit Fleiß und entschiedenem Erfolge ausgeführt haben[3];

f) durch Ausschreibung von Preisfragen über wichtige, für Bayerns agricole Interessen erhebliche landwirthschaftliche Gegenstände und durch Zuerkennung von Preisen für die Lösung;

g) durch stete Kundgabe seines Wirkens mittelst der Vereinsschriften[4];

h) durch angemessenen Verkehr mit den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, endlich

i) durch Unterhaltung wissenschaftlicher Verbindungen mit landwirthschaftlichen Instituten und Gesellschaften des Auslandes.

2) die Organe, durch welche der Verein seinen Zweck zu verwirklichen sucht, sind:

a) das Generalcomité in München, bestehend aus 24 ohne Rücksicht auf ihre Berufseigenschaft wählbaren, im Stadtbezirke München oder nicht über drei Stunden davon entfernt wohnenden Vereinsgliedern, die zur Hälfte von den sämmtlichen Kreiscomités, zur Hälfte vom Generelcomité selbst gewählt werden, und aus dem Vorstande der landwirthschaftlichen Centralschule (s. §. 146), den Professoren der Landwirthschaft an der Universität München und an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule daselbst, sofern sie Mitglieder des Vereins sind[5].

---

[3]) Dieß geschieht namentlich bei Gelegenheit des alljährlichen Centrallandwirthschaftsfestes (Octoberfestes) in München, dann der Kreis- und Bezirkslandwirthschaftsfeste.

[4]) Die Hauptvereinsschrift ist die in Monatsheften erscheinende „Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins"; außerdem findet alljährlich zur Zeit des Centrallandwirthschaftsfestes eine Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt.

[5]) Die Wahlen geschehen jedesmal auf drei Jahre, so daß stets die Hälfte der Mitglieder erneuert wird. Das Generalcomité wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorstand, dann zwei Schriftführer und einen Redacteur.

b) Für jeden Regierungsbezirk besteht ein Kreis-Comité aus 12 Mitgliedern, ähnlich wie das General-Comité gebildet [6]).

c) Für jeden Polizeibezirk, in welchem sich mindestens 10 Vereinsmitglieder befinden, soll, und zwar in der Regel am Sitze der betreffenden Bezirkspolizeibehörde, ein Bezirks-Comité gebildet werden, das aus 5 — 6 Mitgliedern besteht [7]).

§. 148.

b) Landwirthschaftliche Creditanstalten.

Um den Landwirthen die erforderlichen Betriebs-Capitalien zu verschaffen, dazu dient beim Vorhandenseyn der entsprechenden Realsicherheit vor allem eine gute Hypothekengesetzgebung und ein stracker Vollzug der hypothekarisch gesicherten Ansprüche. In beiden Beziehungen darf das bayerische Recht den Vergleich mit anderen nicht scheuen, und es ist nicht seine Schuld, wenn die Execution in der Praxis vielfach verschleppt und wenn dadurch der Gläubiger benachtheiligt wird [1]). Besondere Einrichtungen zu diesem Zwecke sind:

1) die Creditvereine, die sich etwa auf Grund des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 bilden [2]). Wir enthalten uns indessen einer einläßlicheren Erörterung der Grundsätze, nach welchen die Bildung solcher Vereine stattzufinden hat, da dieselben zur Zeit, abgesehen von der näher zu bezeichnenden Anstalt unter Nr. 29, kein praktisches Interesse haben, ein solches auch nicht wohl gewinnen.

---

6) Ueber den Wirkungskreis des Kreis-Comité's s. die Satzungen §. 21.

7) S. die Satzungen §§. 24—26. Die sämmtlichen Wahlen werden von den Vereinsbehörden angeordnet und geleitet; sie erfolgen schriftlich und mit Unterzeichnung des Wählers.

1) Die Gründe dieses Uebelstandes liegen zu einem großen Theile in unserer Gerichtsverfassung, in Folge deren der Richter zugleich Verwaltungsbeamter ist, und sich darum berufen glaubt, das Interesse des Schuldners vertreten zu müssen; die seit dem 1. Oct. 1857 ins Leben getretene Aenderung hat bekanntlich nur theilweise diesem Uebel abgeholfen.

2) Gesetzbl. v. 1825 S. 71 ff.; vergl. dazu noch die Statuten v. 1826 im Reg.-Bl. v. 1826 S. 416.

2) Die Hypotheken- und Wechselbank zu München in ihrer ersteren Eigenschaft. Sie ist von einer Actiengesellschaft gegründet und steht unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung [3]. — Sie hat wenigstens drei Fünftheile ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden. Das Maximum der Zinsen ist vier vom Hundert. Die Bank ist verbunden, Annuitäten im Verhältnisse dieses Zinses zu bewilligen. Sie hat in ihren von der Staatsregierung genehmigten Statuten jene Bestimmungen festgesetzt, welche zur Sicherstellung der pünktlichen Entrichtung der Zinsen und Fristen von den auf Grund und Boden zu machenden Darlehen nöthig erscheinen und in die Darlehens-Verträge aufgenommen werden sollen. Insbesondere soll der §. 52 des Hypothekengesetzes auf den Vollbetrag verfallener Annuitäten Anwendung finden, sofern in den von der Bank abgeschlossenen Darlehensverträgen diese Anwendung bedungen ist [4]. — Theilweise gehören auch hieher

3) die Kreishülfscassen [5], bestimmt Landeigenthümer (und Gewerbsbesitzer) in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Sie werden von den Kreisregierungen geleitet; ihnen steht es daher zu, die einkommenden Darlehensgesuche zu würdigen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Stiftungsbriefes zu bescheiden.

---

[3]) S. Gesetz, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. v. 1. Jul. 1834 (Ges.-Bl. 81 ff.) und das Zusatzgesetz vom 15. April 1840 (G.-Bl. S. 61).

[4]) S. das angef. Gesetz v. 1834 §§. 6 und 10 und v. 1840 Art. II. Die jetzt geltenden Statuten der Bank (v. 1851) s. bei Döll. Bd. XXVIII. S. 1203; das Reglement über Darlehensgeschäfte ebend. S. 1267.

[5]) S. über ihre Gründung und Dotation oben §. 90; die dort schon erwähnte Landculturanten-Casse für Oberbayern gehört vorzugsweise hieher.

§. 149.

3) Förderung einzelner Zweige der Landwirthschaft.

Besondere Einrichtungen zur Förderung einzelner Zweige sind insbesondere getroffen:

1) zu Gunsten der Pferdezucht; dafür besteht nämlich das allgemeine Landesgestüt. Demselben ist die Aufgabe gesetzt, die Pferdezucht in den 7 Kreisen diesseits des Rheins [1]) mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile zu verbessern und veredelte Pferdeschläge in diesen Landestheilen, wie solche den Bedürfnissen derselben entsprechen, herzustellen. Dabei ist vor allem auf die Erzielung des kräftigen Arbeitspferdes und durch Veredlung desselben auf Erzielung des großen Wagenpferdes und des guten und starken Reitpferdes beharrlich hinzuwirken [2]). — Zur Erreichung dieses Zweckes hat die Landgestütsanstalt folgende Mittel anzuwenden:

a) Aufstellung einer gewissen Anzahl guter Beschälhengste und Vertheilung derselben auf die nach den Anforderungen des Zweckes zu bestimmenden Beschälstationen [3]);
b) sorgfältige Auswahl der Zuchtstuten;
c) genaue Beaufsichtigung und Controle des Beschälgeschäftes;
d) Musterung der Privatbeschälhengste und Ertheilung von Beschällicenzen an die tauglichen [4]);
e) Ertheilung von Ermunterungspreisen [5]).

Die oberste Leitung des Landgestüts, das mit dem Stammgestüte in Verbindung steht, ist dem Ministeriuum des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen. Die obere Führung und

---

[1]) Für die Pfalz besteht ein eigenes Gestüt mit besonderem Vermögen und besonderer Verwaltung s. Döll. B. XXVII. S. 319 Note *.

[2]) Verordnung v. 25. Nov. 1851, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr. (R.-Bl. S. 1345 ff. und Döll. Bd. XXVII. S. 319 ff.); dann die Bekanntmachung v. 5. Febr. 1855 (R.-Bl. S. 97 ff.).

[3]) S. die angef V. §§. 8—11.

[4]) S. in Bezug auf b—d die angef. Verordn. v. 1851 §§. 12—16 und v. 1855 Nr. 1—9.

[5]) Die Preise bestehen in 10 — 20 bayer. Thalern (§§. 17—24); vergl. noch die Verordn. v. 14. Jän. 1857 (R.-Bl. S. 121), durch welche auch für Hengste Preise ausgesetzt werden.

Verwaltung derselben steht einer eigenen Behörde — Landgestüts-Verwaltung — zu, die ihren Sitz in München hat und aus einem Vorstande und einem Verwaltungsbeamten, wozu ein Quartiermeister berufen wird, zusammengesetzt ist [6].

2) Zur Hebung der Rindviehzucht haben neuere Verordnungen für die einzelnen Gemeinden Aufsichtscommissionen zu errichten geboten, welchen in Verbindung mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereines die Ueberwachung und Förderung der Zucht obliegt, und die ihr Augenmerk vorzüglich auf Beschaffung angemessener Zuchtstiere zu richten haben [7].

3) Für Hebung der Schafzucht werden aus der Stammschäferei des königlichen Staatsguts zu Schleißheim, dann früher aus der Stammschäferei zu Waldbrunn fein- und reichwollige Zuchtwidder unentgeltlich auf Kosten des Centralfonds für Industrie und Cultur abgegeben [8].

4) In gleicher Richtung verdienen noch erwähnt zu werden die Anordnungen zur Förderung der Fisch- [9] und Bienenzucht [10]; dann des Flachs- [11] und Gartenbaues [12].

---

[6] Die Verwaltung ist militärisch eingerichtet und das dafür zu verwendende Dienst-Personal wird aus dem stehenden Heere genommen; s. die V. v. 1851 §§. 25—38. Außer den im Texte genannten Organen der Anstalt besteht noch in jedem Kreise ein Berathungs-Comité (§§. 39 — 41).

[7] S. Verordn. v. 4. Mai 1857 (R. Bl. S. 121 ff.).

[8] S. Döll. Bd. XXVII. S. 335 ff. Seit dem Jahre 1839 ist zwar die Stammschäferei zu Waldbrunn aufgehoben; allein es ist Sorge getragen, daß die Erwerber der dortigen Heerde auch in Zukunft Zuchtwidder an fleißige Schafzüchter abgeben (Döll. a. a. O. S. 338 Note *).

[9] S. das Ausschreiben der Regierung von Oberbayern v. 13. Jul. resp. 14. Aug. 1855 in der Extrabeil. zum Amtsbl. Nr. 43, dann eine Modification in der Entschl. v. 14. Jul. 1857, welche in der Zeitschr. des landw. Vereins pro 1857 S. 361 mitgetheilt ist; die Förderung der künstl. Fischzucht betr. s. M. E. v. 4. April 1857 (ebend. S. 259).

[10] Döll. Bd. XXVII. S. 338.

[11] S. die M. E. v. 26. März 1850 u. v. 19. August 1852 bei Döll. Bd. XXVII. S. 339 ff.

[12] Die praktische Gartenbaugesellschaft zu Frauendorf betr. s. Döll. B. XIV. S. 850. — Vergl. noch Göriz, über das Bedürfniß und die Einrichtung einer Lehranstalt für Weinbau in der Zeitschrift für Staatswissenschaft B. VII. S. 666 ff.

B. Der Forstwirthschaft.

§. 150.

I. Entfernung der Hindernisse.

Auch in Bezug auf die Forstwirthschaft handelt es sich vor allem um die Beseitigung der Hindernisse, welche ihrem Gedeihen entgegenstehen. Darunter sind nun insbesondere die Forstberechtigungen zu zählen [1]. Die neuere Gesetzgebung ordnet in dieser Beziehung an:

1) daß neue Forstberechtigungen vom Tage der Verkündigung des Forstgesetzes (d. i. seit dem 2. April 1852) nicht mehr erworben werden können [2].

2) Die bestehenden Forstberechtigungen sind entweder gemessene oder ungemessene. Daß die letzteren in gemessene umgewandelt werden, kann sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigte verlangen. Die Art und Weise dieser Umwandlung ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde die Umwandlung vorzunehmen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

a) Dieselbe erfolgt auf den Grund der der Forstpolizeibehörde vorzulegenden Rechnungsnachweise, insofern diese von keinem Betheiligten beanstandet oder von der Behörde als richtig anerkannt werden, und zwar nach dem Durchschnitte der vorhergehenden 10 Jahre. Fehlt es an solchen Nachweisen, so ist die Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen.

b) Ist nach der Natur der Berechtigung die Festsetzung eines jährlichen Maßes nicht möglich, weil deren Ausübung von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt, so geschieht die Umwandlung durch genaue Feststellung sowohl der Voraussetzungen, unter denen die Ausübung der Berechtigung ein-

---

[1]) S. das Forstgesetz v. 28. März 1852 in H. B. VII. S. 327 ff. und die Instruction dazu v. 29. Jun. 1852 ebend. S. 363 ff. Bezüglich der Entfernung physischer Hindernisse kommen die oben (§. 142) erwähnten Bestimmungen zur analogen Anwendung.

[2]) S. das Forstgesetz Art. 34.

tritt, als auch der Größe, der Zeit und der Art der Ausübung [3]).

3) Die Umwandlung einer Forstberechtigung in eine jährliche Geldleistung kann in der Regel nur im Wege der freien Uebereinkunft der Betheiligten zu Stande kommen. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- oder Betriebsart beabsichtigt, in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, falls die Parteien sich nicht über eine andere Art der Entschädigung verständigen oder die Forstpolizeibehörde eine solche für zweckmäßig erklärt [4]).

4) Hat eine solche Umwandlung in eine Geldleistung stattgefunden, so ist dieselbe mit dem 20fachen Betrage ablösbar, während Forstberechtigungen, die nicht in Geldleistungen umgewandelt sind, nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar sind. Ausnahmsweise kann die Ablösung der in ein bestimmtes Maß umgewandelten Forstberechtigungen auf Antrag des Verpflichteten eintreten:

a) bei Holzberechtigungen durch Abtretung eines surrogirenden, von Rechten Dritter freien Theils des belasteten Waldes, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt;

b) bei Forstberechtigungen solcher Güter, die bei dem Eintreten der Wirksamkeit des Grundlasten-Ablösungsgesetzes v. 4. Jun. 1848 zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, durch Erlegung des Capital-Werthes und wenn sie in jährlichen Bezügen bestehen, durch Erlegung des 20fachen zu Geld anzuschlagenden Betrags derselben — eine Bestimmung, welche auf die auf Staatswaldungen ruhenden Forstrechte keine Anwendung findet [5]).

---

[3]) S. das Forstgesetz Art. 27. Bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, ist der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten gehörig nachzuweisen (Art. 28).

[4]) S. das Forstgesetz Art. 29 und 26.

[5]) S. das Forstgesetz Art. 29 Abs. 2 und Art. 30. Ueber Holz-, Natural- oder Waldfrohnen und deren Ablösung s. mein Verf.-R. S. 149.

5) Auch wenn die Forstberechtigungen fortbestehen, können sie den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, sowie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern. Sollten Forstberechtigungen die nachhaltige Bewirthschaftung hindern, so sind diese auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen [6]).

6) Insbesondere darf die Weide in Waldungen nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden. — Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann. — Die Nachtweide ist verboten [7]).

§. 151.

II. Anordnungen zur Erhaltung und Förderung.

1) Beim Waldeigenthum nimmt die Sorge für Erhaltung des Waldbestandes eine viel wichtigere Stelle ein, als bei den übrigen Zweigen der Urproduction. Aus diesem Grunde haben die positiven Gesetze den Waldeigenthümer gewissen Beschränkungen unterworfen, denen sonst der Grundeigenthümer nicht unterworfen ist (s. unten Nr. 3).

2) Damit der Waldbesitzer bei der Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes, sowie bei der Verbesserung seines Waldbodens nach richtigen Grundsätzen verfahre, ist es vom größten Interesse, daß die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten möglichst allgemein verbreitet werden. — Zu diesem Zwecke besteht nun insbesondere eine eigene aus Staats-Mitteln gegründete und erhaltene Forstschule zu Aschaffenburg, die freilich vorherrschend für

---

[6]) Forstgesetz Art. 24 und 25. Ein Anspruch auf Entschädigung findet in diesem Falle nur dann statt, wenn die Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder der früheren Waldbesitzer veranlaßt worden ist.

[7]) S. das Forstgesetz Art. 43. Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen (Art. 44).

die Vorbildung derjenigen wirkt, welche im Staatsforstdienste verwendet werden wollen [1]).

3) Zu den Vorschriften, welche im Interesse der Erhaltung des Waldbestandes erlassen sind, gehört insbesondere das Verbot der Rodung [2]). Gänzliche oder theilweise Rodungen (Ausstockungen) sind nur erlaubt, wenn

a) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau unzweifelhaft geeignet;

b) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist [3]); und

c) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

Von dem Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte Anzeige zu machen, und dieses hat von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen, und den Befund unter Beifügung des geeigneten Antrags an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Verhandlung und Beschlußfassung zu übersenden. Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet den gerodeten Boden innerhalb einer angemessenen Frist, die bei Genehmigung der Rodung zu bestimmen ist, der beabsichtigten Cultur zuzuwenden [4]).

---

[1]) S. die V., die Errichtung einer Forstschule zu Aschaffenburg betr. vom 28. Jän. 1844 (Döll. Bd. XXIV. S. 457 ff.); dann die Verordnung, die Vorbildung für den Staats-Forstdienst betr. v. 14. Sept. 1848 (a. a. O. S. 467). Bezüglich der Vorbildung des niederen Forstschutzpersonals s. M. E. v. 3. März 1842 (a. a. O. S. 464 Note).

[2]) Außerdem gehört hieher die Abwendung derjenigen Nachtheile, welche dem Walde durch Zerstücklung in allzuviele und kleine Theile zugehen (s. Forstgesetz Art. 20).

[3]) Schutzwaldungen, deren Rodung unzuläsig ist, sind die Waldungen:

a) auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Laiten;

b) auf Steingeröllen des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;

c) in Ortsanlagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist (Forstgesetz Art. 36).

[4]) S. das Forstgesetz Art. 35 und 37.

4) Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten und dürfen nicht abgeschwendet werden. Waldblößen, welche nach der Verkündigung des Forstgesetzes v. 28. März 1852 entstanden und culturfähig sind, müssen aufgeforstet und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden. Zur Ausführung dieser Culturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung von Culturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde [5]).

II. Titel.

Die Förderung der Gewerbe.

§. 152.

Einleitende Uebersicht.

1) Auch für die Förderung der Gewerbe und Fabriken ist eines der ersten und eingreifendsten Mittel die Verbreitung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Zu diesem Behufe bestehen namentlich die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann die polytechnischen Schulen und die technische Hochschule (s. §§. 153 und 154).

2) Eine fernere Rücksicht zu gleichem Zwecke ist darauf zu nehmen, daß den Gewerbstreibenden das nöthige Capital zu billigen Zinsen beschafft und ihr Credit möglichst aufrecht erhalten werde. Dazu dient einerseits die oben (§. 148 Nr. 3) erwähnte Kreishülfscasse, dann der Industrieunterstützungsfond, der in Folge des Gesetzes vom 12. Mai 1848 gebildet wurde [1]). Jede Unterstützung aus diesem soll wo möglich nur unter der Bedingung der Rückzahlung und gegen genügende Sicherheit gewährt werden. Bei Unterstützungen an einzelne Gewerbe oder an Gewerbevereine kann

[5]) S. das angef. Forstgef. Art. 41 und 42.

[1]) S. Gesetzbl. von 1848 S. 29 ff.

zwar nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse von der Auflage der Rückzahlung an den Industriefond Umgang genommen, es muß jedoch in allen Fällen die Bedingung gesetzt werden, daß die Unterstützungssumme als ein Stammcapital des betreffenden Gewerbes oder Gewerbsvereines zu erhalten sey. Bei Vertheilung solcher Unterstützungen sollen die Kreise nach Maßgabe ihrer Industrie möglichst gleichförmig behandelt werden [2]).

3) Unsere Gesetzgebung gibt den Gewerbsbetrieb nicht frei, sondern sucht die Concurrenz der Gewerbetreibenden durch positive Anordnungen und Einrichtungen zu regeln, indem sie einerseits eine gewisse Art der Vorbildung für die einzelnen Gewerbe fordert, und anderseits die Befugniß zum Betriebe von der Erlaubniß des Staats (Concession) abhängig macht (s. §. 155 ff.).

4) Endlich besteht eine Reihe von Anordnungen und Einrichtungen, um die zum Gewerbsbetriebe Zugelassenen in ihrem Streben zu ermuntern und zur Thätigkeit anzuspornen, oder die Interessen der Industrie gegenüber der Staatsverwaltung zu wahren und zur Geltung zu bringen, wie namentlich die Gewerbsvereine, die Gewerbsprivilegien, die Industrieausstellungen, der polytechnische Verein, die Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthe, und die Gewerbe- und Handelskammern.

Von diesen verschiedenen Anordnungen und Einrichtungen soll nun in den folgenden Paragraphen Genaueres mitgetheilt werden; nur in Bezug auf die Creditanstalten (Nr. 2) ist eine weitere Erörterung, wie wir glauben, unnöthig [3]).

---

[2]) S. Landtagsabschied v. 28. Juni 1850 §. 41 (Gesetzbl. S. 273 — 275).

[3]) Die allgemeinen positiven Anordnungen über diese Materie enthält das Gesetz, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. vom 11. Sept. 1825 (H. B. III. S. 65 ff)., wozu die Verordnung vom 17. Dec. 1853 die neuesten Vollzugsvorschriften gibt (H. B. VIII. S. 6 ff.); vgl. Bl. für admin. Pr. B. VI. S. 295 ff.

I. Die Unterrichts- und Bildungsanstalten.

§. 153.

1) Die (Landwirthschafts- und) Gewerbsschulen[1]).

1) Die erste Stufe und zugleich die Hauptgrundlage des technischen Unterrichts bilden die Gewerbsschulen. Der Unterricht in denselben beginnt mit der gesteigerten Rechenkunst, mit der einfachen geometrischen Zeichnung und Zirkellehre, mit einfachen Ornamentenumrissen, mit den Anfangsgründen der Naturgeschichte, womit Uebungen in Sprachen, Geographie und Geschichte, sowie in der Religionslehre verbunden sind, und endet mit der architektonischen Zeichnung, mit dem fertigen freien Handzeichnen, mit der Uebung im Geschäftsstyle und in der Buchhaltung, und mit den nöthigen Kenntnissen in der Chemie und Physik. Der Unterricht in diesen Lehrgegenständen ist, wenn die Anstalt eine vollständige ist, in drei Jahrescurse vertheilt [2]).

2) In jedem Kreise soll wenigstens Eine vollständige Gewerbsschule (die Kreisgewerbsschule) bestehen, welcher eigene Zuschüsse aus Kreisfonds zur Dotation zugewiesen sind. — Daneben soll es übrigens jeder Gemeinde frei stehen, eine vollständige oder unvollständige Gewerbsschule aus eigenen Mitteln zu begründen, und jene Gemeinden, welche dieses thun, haben das durch ihre Magistrate auszuübende Präsentationsrecht auf die erledigten Lehrstellen, natürlich unter Einhaltung der allgemeinen Qualificationsbestimmungen [3]).

---

[1]) Sie wurden in Bayern zuerst durch die Verordnung v. 16. Febr. 1833 (R. Bl. von 1833 S. 177 ff., dann Döll. Bd. IX. S. 1649 ff. eingeführt und durch die Vollzugsinstruction dazu vom 4. April 1836 (Döll. a. a. O.) und M. E. v. 5. Febr. 1844 (Döll Bd. XXIV. S. 394 ff.) weiter entwickelt. In der neuesten Zeit wurden mit mehreren dieser Anstalten besondere Abtheilungen für Handelswissenschaft verbunden. Die Reorganisation derselben unterliegt zur Zeit (April 1858) eben der Berathung.

[2]) Landwirthschaftsschulen sind sie nur insofern, als bei jeder Kreisgewerbsschule ein eigener Lehrer der Landwirthschaft aus dem für Landescultur bestimmten Kreisfonds bestellt wird; in Bezug auf den naturwissenschaftlichen und mathematischen Unterricht ist die Anstalt gemeinsam.

[3]) S. über diese die Instruction vom 4. April 1836 §§. 53, 54 und 55 (Döll. Bd. IX. S. 1593 und Bd. XXIV. S. 400 Note **).

3) Die Mittel zur Begründung und Erhaltung der Gewerbsschulen werden entnommen:

a) den Fonden der ehemaligen höheren Bürgerschulen;
b) den etwaigen freiwilligen Beiträgen von Privaten;
c) den disponiblen Mitteln der Unterrichtsstiftungen;
d) den etwaigen Beiträgen der Gemeinden;
e) einem mäßigen Schulgelde der zahlungsfähigen Schüler;
f) den mit Bewilligung des Landraths gegebenen Kreiszuschüssen.

4) Die Gewerbsschulen stehen zunächst wie die Gymnasien unter Leitung und Aufsicht eines Rectors, der einerseits für die Stetigkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichts, dann aber insbesondere für kräftige Handhabung der Schulzucht sorgt. — Ihm steht, ähnlich wie den Rectoraten der Gymnasien, ein eigenes Ortsscholarchat zur Seite, das unter dem Vorsitze des Rectors von der Kreisregierung gebildet wird, und aus einem Geistlichen des Orts, je einem Mitgliede des Magistrats und des Gemeindeausschusses, und einem angesehenen gebildeten, vom Magistrate gewählten Gewerbsmeister des Ortes zu bestehen hat. — Das Nähere über die Ordnung des Unterrichts, sowie die Verhältnisse der Schüler gehört nicht hieher [4].

§. 154.

2) Die polytechnischen Schulen und die technische Hochschule [1].

1) Der höhere Gewerbeunterricht wird an den polytechnischen Schulen ertheilt [2]. Er beginnt mit der höhern Zeichnungskunde (architektonische, geometrische und perspectivische Zeichnung), mit der Mathematik, der descriptiven Geometrie, der Experimentalphysik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde, und schließt

---

[4]) S. Döll. B. XXIV. S. 403 — 421. Der Grund zu einer tüchtigen Vorbildung für den Gewerbebetrieb soll schon durch den Unterricht in der deutschen Schule gelegt werden; darum bildet der Zeichnungsunterricht, dann die Mittheilung von gewissen nützlichen Kenntnissen mit eine Aufgabe derselben. Ueber die Baugewerkschule s. oben S. 60.

[1]) S. die im vorigen Paragraphen Note 1 angef. Verordnungen und Entschließungen.

[2]) An diesen Anstalten fällt der landwirthschaftliche Unterricht vollständig aus.

mit dem eigentlichen Maschinen- und Architekturzeichnen, mit der Mathematik und Maschinenlehre, mit der technischen Chemie, und nach Maßgabe des Berufes der Schüler mit Bossiren und Modelliren, dann mit den wichtigsten Kenntnissen aus der Straßen-, Wasser- und Brückenbaukunde. — Auch hier ist der Unterricht auf drei Jahrescurse vertheilt.

2) Die polytechnischen Schulen sind Staatsanstalten; sie werden aus Centralfonds dotirt. Zur Zeit bestehen solche in Augsburg, München und Nürnberg. Jede dieser Anstalten soll neben gewissen gemeinsamen Disciplinen vorzugsweise jene Industriezweige berücksichtigen, welche der betreffenden Stadt und ihrer Umgebung zunächst eigenthümlich sind [3]). — Dadurch ist übrigens den Städten das Recht nicht benommen, eigene polytechnische Schulen aus ihren Mitteln zu errichten. — Die genannten Anstalten stehen in Unterordnung unter die betreffende Kreisregierung unter der Leitung eines Rectors, den der König ernennt; im Verein mit den Professoren übt er die Disciplin [4]).

3) An der Spitze des technischen Unterrichts in der weitern Bedeutung des Wortes steht die technische Hochschule, deren Stelle die staatswissenschaftlichen Facultäten der Universitäten München und Würzburg vertreten. Sie sollen für die Land- und Forstwirthschaft sowohl, als für die Industrie die höchsten Unterrichtsanstalten bilden; von ihnen geht daher insbesondere die Prüfung und Qualification der Lehrer für die niederen technischen Anstalten aus [5]).

---

[3]) Demnach soll Augsburg vorzugsweise der Woll- und Baumwollfabrication, dann der Kunstweberei und Färberei, München den Baugewerken und den in das Artistische einschlagenden Gegenständen, Nürnberg den Guß- und Metallgewerken ꝛc. seine Aufmerksamkeit zuwenden; s. die Verordnung vom Febr. 1833. §. XI. und die Verordnung über die Prüfung für den Staatsbaudienst vom 15. Nov. 1856 §. 3 (R. Bl. S. 1091).

[4]) Vgl. deßfalls die Satzungen der polytechnischen Schule zu München von 1851. (Döll. B. XXIV. S. 422).

[5]) M. E. vom 19. August 1839 und vom 23. November 1840 (Döll. B. XXIV. S. 184 ff).

II. Die Befähigung zur Ausübung eines Gewerbes.

§. 155.

A. Uebersicht.

Wer irgend ein Gewerbe, sey es in eigenem Namen oder als Geschäftsführer oder Stellvertreter eines Andern [1]), selbständig ausüben will, muß den Nachweis liefern, daß er die Befähigung dazu in vorschriftsmäßiger Weise erworben habe. Die Bedingungen, unter welchen dieser Nachweis als erbracht anzusehen ist, sind theils allgemein persönliche, theils besondere, und die letzteren sind wieder verschieden, je nach Verschiedenheit der Gewerbe, und zwar in folgender Weise:

1) Bei allen Handwerken ist zum Nachweise der persönlichen Befähigung erforderlich:

a) die ordentliche Erlernung des Handwerks bei einem inländischen Gewerbsmeister [2]);

b) die vorschriftsmäßige gesellenweise Ausübung desselben und

c) die Bestehung einer Fähigkeitsprobe.

2) Aehnliche Bedingungen muß derjenige erfüllen — eine gewisse Lehr- und Servirzeit, dann Erstehung einer Prüfung — welcher ein Handelsgewerbe ausüben will; nur kann hier je nach Lage der Verhältnisse leichter Dispensation stattfinden.

3) Die Befähigung zum Selbstbetriebe einer Fabrik ist nur dann von einer Prüfung bedingt, wenn die betreffende Kreisregierung eine solche ausnahmsweise für nöthig erachtet. — Dasselbe gilt von mehreren Gewerben, bei welchen herkömmlich eine gewerbsmäßige Erlernung, sowie das Bestehen einer Prüfung nicht gefordert wird [3]).

---

[1]) Als solcher gilt der Pächter eines veräußerlichen Gewerbes, s. die angef. Verordnung vom 17. Dec. 1853 §. 70.

[2]) Wer die Lehre im Auslande erstehen will, bedarf hiezu der Bewilligung seiner Heimathbehörde; s. Vollz. Verordnung v. 1853 §. 3.

[3]) Vergl. die Verordnung vom 17. Dec. 1853 §. 69; sie rechnet da in: die Fragner, Huckler, Kleinkrämer, Salzstößler, Käßkäufler, Priechler, Fischer, Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten, Wirthe, Garköche, Tändler, Antiquare, dann die sogenannten herumziehenden Gewerbe im Sinne der Verordn. vom 2. Oct. 1816 (R. Bl. S. 683).

Ausnahmsbestimmungen kommen zur Anwendung

a) für die Baugewerbe — Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister, sowie die Mühlärzte, wo ihre Verrichtungen nicht zu den freien Gewerben gehören [4]);

b) für die Apotheker, Bader und Hufbeschlagschmiede [5]);

c) für die Schiffer und Flößergewerbe. Die besonderen Bedingungen für die letzteren richten sich nach den für den einzelnen Fluß geltenden Schifffahrts- und Floßordnungen.

B. Die Befähigung zur Ausübung eines Handwerks insbesondere.

§. 156.

1) die Erlernung desselben [1]).

1) Die Lehre kann bei jedem zur selbständigen Ausübung berechtigten Meister erstanden werden [2]). Die Wahl desselben kommt demjenigen zu, dem gesetzlich die Sorge für die Erziehung und Versorgung des Lehrlings obliegt. Bedingungen der Aufnahme eines Lehrlings sind:

a) Vorlage eines Geburtsscheines und eines Zeugnisses über erfolgreiche Schutzpockenimpfung;

b) der Nachweis der verordnungsmäßig erfüllten Schulpflicht.

Jede Aufnahme muß binnen 14 Tagen der zuständigen Gewerbspolizeibehörde und dem Vorstand des betreffenden Gewerbe-Vereins, wo ein solcher besteht, unter Vorlage der angeführten Zeugnisse und eines Heimathscheines angezeigt werden.

2) Die Lehrzeit beträgt 2 — 5 Jahre; innerhalb dieser Grän-

---

[4]) Die Prüfung ist nämlich von ihnen bei einer kgl. Kreisregierung zu erstehen, und zwar gesondert für Städte I. und II. Classe einerseits, und für Städte III. Classe und Landgemeinden anderseits. Die Aufgaben für die erste Kategorie gibt die oberste Baubehörde; jene für die zweite das einschlägige Kreisbaubureau, und dieselbe Behörde stellt auch die Prüfungszeugnisse aus; s. die angef. Verordn. von 1853 §. 66.

[5]) Die besonderen für sie geltenden Vorschriften s. oben §§. 117, 118 und 128.

[1]) Vergl. die angef. Vollzugsordnung §§. 3 — 19.

[2]) Jeder Meister darf so viele Lehrlinge aufnehmen, als dem Betriebe seines Gewerbes angemessen sind und er mit der gehörigen Sorgfalt zu unterrichten vermag.

zen wird sie für jedes einzelne Gewerbe durch die besonderen Satzungen festgestellt [3]). Das Rechtsverhältniß zwischen dem Lehrling und Meister bestimmt sich genauer nach dem Inhalte des Lehrvertrags, der jedoch nichts enthalten darf, was den gewerbspolizeilichen Vorschriften oder den bestehenden besonderen Gewerbsordnungen widerstreitet, oder dem Zwecke der gewerblichen Ausbildung des Lehrlings entgegen ist.

Eine Aufhebung des Lehrvertrags vor Ablauf der Lehrzeit, resp. vor Erreichung seines Zweckes, findet statt:

a) wenn der eine oder andere Theil mit Tod abgeht, oder

b) wenn sich beide Theile darüber verständigen. — Ein einseitiges Zurücktreten steht den beiden Parteien nur aus besonderen Gründen frei, wie z. B. dem Vertreter des Lehrlings, wenn der Meister seine Pflichten gröblich verachlässigt, oder den Lehrling nicht zu beschäftigen vermag u. s. w. [4]).

3) Zum Uebertritt des Lehrlings in die Kategorie der Gesellen ist seine Freisagung erforderlich; diese aber ist bedingt durch den Nachweis seiner Befähigung, den er durch das Bestehen einer Prüfung und durch Anfertigung einer Gesellenarbeit zu liefern hat [5]). Die Prüfung wird von einer Commission vorgenommen, welche unter Leitung eines k. Commissärs aus einem Lehrer der Gewerbsschule, oder wo eine solche sich nicht befindet, aus einem Lehrer der deutschen Schule und aus den Vorstehern des betreffenden Gewerbevereins oder aus zwei Gewerbsmeistern gebildet ist [6]).

---

[3]) Ueber die Voraussetzungen, unter welchen Ausnahmen stattfinden können, s. die Vollzugsverordnung §. 7.

[4]) S. die Vollz. V. §§. 13 und 14.

[5]) Die Prüfung soll sich auf passende Fragen über die gesammte Technik des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung, und wo dieses nach der Natur der Gewerbe nicht am Orte ist, auf Fragen aus der Mathematik, Physik und Chemie, und auf Anfertigung einer Probezeichnung erstrecken; a. a. O. §. 17.

[6]) Das Zeugniß über die mit Erfolg bestandene Prüfung wird von der einschlägigen Districtspolizeibehörde ausgestellt, nachdem ihr die Commission das Ergebniß vorgelegt hat; a. a. O. §§. 17 — 19. Gleichzeitig mit dem Fähigkeitszeugniß wird das Arbeitsbuch ausgestellt, das für den Inhaber zugleich Reiselegitimation (Wanderbuch) ist.

§. 157.

2) Die Befähigung zum Meister.

1) Der freigesagte Lehrling hat das erlernte Gewerbe in der Regel 5 Jahre lang, worunter 3 Jahre wirklicher Arbeitszeit sich befinden müssen, als Geselle zu betreiben; wo, ob am Lehrorte oder auswärts, ob im In- oder im Auslande, ist ihm regelmäßig freigestellt [1]. Die Rechte und Pflichten des Gesellen einer- und des Meisters anderseits beruhen theils auf allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Geboten resp. Verboten), theils auf freier Uebereinkunft; Gegenstand der letzteren ist insbesondere die Dauer der Verdingung, Lohn und Verköstigung.

2) Um endlich zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes zugelassen zu werden, muß sich der Geselle nach vollendeter Gesellenzeit einer zweiten (der Meister-) Prüfung unterwerfen [2], zu deren Vornahme besondere Commissionen und zwar getheilt nach zwei Classen bestehen. — Die Commissionen I. Classe werden nur in den sogenannten unmittelbaren Städten, in welchen sich eine polytechnische oder Gewerbsschule befindet, gebildet; die II. Classe in allen sonstigen Orten, welche der Sitz einer Districtspolizeibehörde sind. Die Befähigungszeugnisse der ersteren ermächtigen zum Gewerbebetriebe in allen Gemeinden, jene der letzteren bloß in den Städten III. Classe und den Landgemeinden. Zusammengesetzt sind die Commissionen

a) aus einem von der k. Regierung, K. d. J., zu bestimmenden Polizeibeamten als Vorstand;

b) aus zwei Mitgliedern des einschlägigen Gewerbes — den

---

[1]) Das Wandern ist gestattet, nicht geboten; über die deßfalls zu beobachtenden Vorschriften s. die mehrerwähnte Vollz. V. §. 22, dann M. E. E. vom 29. Dec. 1855 und vom 31. März 1857 (Sammlung von princ. Erl. 1856 S. 34 und 1857 S. 42); — wegen der Vorsorge für kranke Gesellen s. a. a. O. §. 32.

[2]) Das Gesuch, um Zulassung zur Prüfung, einzureichen bei der Districtspolizeibehörde des Heimathsortes, muß mit allen den Belegen versehen seyn, welche den Nachweis liefern, daß die sämmtlichen Vorbedingungen der Zulassung vorhanden seyen; s. Vollz. V. §. 42.

Vorstehern des Gewerbevereins oder, wo ein solcher nicht besteht, aus zwei von der Districtspolizeibehörde zu bestimmenden Meistern;

c) aus einem von der letzteren zu ernennenden Sachverständigen außer dem Gewerbe, wozu

d) bei den Commissionen I. Classe noch ein von der Kreisregierung zu berufender und für die entsprechenden Gewerbe zu bezeichnender Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule kommt [3]).

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Erfordernisse des betreffenden Handwerks und theilt sich in mündliche Fragen aus allen Lehrgegenständen, welche auf die praktische Ausübung des Gewerbs Bezug haben; dann in Ablegung der Fähigkeitsprobe, die sich auch auf Entwerfung von Voranschlägen über Arbeiten, welche dem betreffenden Gewerbe angehören, auf eine Probearbeit zur Ermittelung der Kenntnisse des Candidaten bezüglich einer entsprechenden Rechnungsführung und, insoferne das Gewerbe eine Fähigkeit im Zeichnen erfordert, auf die Anfertigung einer Zeichnung zu erstrecken hat. — Die Commission entscheidet nach Stimmenmehrheit über die Befähigung. Ein für unbefähigt Erklärter kann vor Ablauf eines Jahres nicht wieder zur Prüfung zugelassen werden [4]).

III. Die Erwerbung eines Gewerbsrechtes.

§. 158.

1) Im Allgemeinen.

1) Um ein Gewerbe selbständig ausüben zu können, ist außer der genügenden Befähigung in der Regel noch die Erwerbung eines

---

[3]) S. die Vollz. V. §§. 37 und 38. Die Wahl der Prüfungscommission ist den Bewerbern anheimgestellt (§. 40). Eine Dispensation von der Prüfung ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn ein bereits ansässiger Gewerbsmeister zu einem technisch nahe verwandten Gewerbe übertreten will (§. 49).

[4]) Vollz. V. §§. 44 — 48. Die Commissionsmitglieder erhalten für ihre Mühewaltung und Zeitversämniß eine angemessene Remuneration, die aus Beiträgen der Candidaten (4 — 6 fl.) bestritten wird.

Gewerbsrechtes nöthig. Unsere Gesetzgebung kennt nun aber zweierlei Arten von Gewerbsrechten, nämlich

a) reale und radicirte Gewerbe, die ersteren selbständige Objecte, die letzteren Zugehörungen eines Gebäudes, beide dauernde, jedoch untheilbare Gegenstände des Privatrechtes, vererblich und veräußerlich [1]);

b) persönliche Gewerbsrechte oder Concessionen, die einem Individuum auf Lebensdauer zukommen [2]) und unveräußerlich sind.

Die realen und radicirten Gewerbsrechte werden in den Formen des Privatrechtes, durch Erbschaft, Kauf, Tausch u. s. w. erworben. Die persönlichen dagegen beruhen auf obrigkeitlicher (gewerbs-polizeilicher) Verleihung. — Die Erwerbung von realen oder radicirten Gewerben ist von der Zustimmung der Gewerbspolizeibehörde unabhängig; die Ausübung ist auch hier durch die Bewilligung der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde bedingt, die nur unter der Voraussetzung des Nachweises des guten Leumundes und der persönlichen Befähigung des Bewerbers ertheilt werden darf, und die aus denselben Gründen erlischt und zurückgenommen werden kann, aus welchen die Concession zu einem persönlichen Gewerbe erlischt.

Uebrigens ist darum Niemanden verwehrt, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen oder durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen [3]).

2) Eine Modification erleiden diese Sätze bei den sogenannten freien Gewerben, zu deren Betrieb in der Regel weder der Nachweis der Befähigung, noch eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist. Welche Gewerbe als freie zu betrachten seyen, bestimmt sich nach den jedes Ortes geltenden Verordnungen und Gewohnheiten. Insbesondere können, außer der den Land-

[1]) Nur jene Rechte können als solche gelten, welchen die Eigenschaft schon zur Zeit der Erlassung des Gewerbsgesetzes (1825) zukam; sie sind an die Gemeinde gebunden, wo sie damals bestanden; s. Vollz. V. §§. 81 — 83.

[2]) Eine Ausnahme hievon macht das Gewerbsgesetz (Art. 3) zu Gunsten der Wittwe und der böslich verlassenen Ehefrau; beiden ist gestattet, das Gewerbe ihres Ehemannes durch einen befähigten Werkführer fortzusetzen.

[3]) V. die Vollzugsinstruction §. 165.

leuten allenthalben frei gegebenen Leinweberei, der freien Concurrenz entweder allgemein oder an einzelnen Orten überlassen werden:

a) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstproducten,
b) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, namentlich diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören [4]).

Ausnahmsweise kann jedoch die Befähigung verlangt werden:

α) wenn der Betrieb des freien Gewerbes durch einen Nichtbefähigten in sanitätspolizeilicher Beziehung Bedenken unterliegt;
β) wenn jemand den Nachweis, daß die Bedingungen von §. 6 des Heimathgesetzes gegeben seyen, auf den Betrieb einer freien Erwerbsart stützen will, und Zweifel über die Befähigung zum Betriebe obwalten.

Ebenso ist in mehreren Fällen der Betrieb einer freien Erwerbsart durch die Lösung eines besondern polizeilichen **Licenzscheines** bedingt, der jedoch stets widerruflich bleibt und darum an sich keinen Titel der Ansässigmachung und der Heimath begründet. Er ist nöthig:

α) überall da, wo der Betrieb des freien Gewerbes vom Nachweis der Befähigung abhängt; so wie
β) dann, wenn jemand die Erfordernisse des §. 6 des Heimathgesetzes auf den Betrieb einer freien Erwerbsart gründet, auch wenn die Nothwendigkeit eines besondern Fähigkeitsbeweises nicht gegeben ist;
γ) wenn das betreffende Gewerbe in einem offenen Laden, oder auch nur mit öffentlicher Ankündigung oder mit Gehülfen betrieben werden will;
δ) wenn ein bisher zünftiges Gewerbe dem freien Betriebe

---

4) Gewerbsgesetz Art. 8. Die Vollz. Verordnung v. 17. Dec. 1853 zählt in §. 164 eine Reihe von solchen freien Erwerbsarten auf, und behält dabei ausdrücklich den Fortbestand derjenigen vor, welche bereits vorher von den k. Ministerien dafür erklärt waren. Ueber die seit der Instr. v. 1853 hinzugekommenen neuen Fälle s. die Samml. von princ. Erl. 1854 S. 145, 171 u. 245; von 1855 S. 115; von 1856 S. 137; von 1857 S. 159.

überlassen wird, solange noch concessionirte Meister vorhanden sind [5]).

§. 159.

2) Von den Concessionen insbesondere.

1) Die Ertheilung einer Gewerbsconcession ist außer dem Nachweise der persönlichen Fähigkeit des Bewerbers noch weiter durch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes sowohl des Bewerbers selbst als der schon vorhandenen Gewerbsgenossen und durch den Nachweis der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse der Ansässigmachung bedingt. Die Rücksicht auf den Nahrungsstand kann jedoch nur insoferne maßgebend seyn, als nicht höhere Rücksichten für das Interesse des Publicums und der Gemeinden, Rücksichten der Staatspolizei und staatsrechtlichen Verhältnisse entgegentreten [1]). Die Verleihung von Gewerbsconcessionen gebührt in der Regel in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, in allen übrigen Gemeinden den k. Landgerichten. Ausnahmsweise ist indessen bei mehreren Gewerben die Entscheidung den k. Kreisregierungen, K. d. J. [2]), oder wohl auch den Kammern der Finanzen [3]) vor-

[5]) S. die Vollz. V. §§. 167—170. Wer eine freie Erwerbsart auf fabrikmäßige Weise im Großen betreibt, kann auf Ansuchen von der einschlägigen Kreisregierung zur Führung der Bezeichnung „Fabrik", sowie einer Firma ermächtigt werden (§. 171).

[1]) In Erwägung dieser höheren Rücksichten kann eine Concession ertheilt werden, obwohl sie den Nahrungsstand der vorhandenen Meister gefährdet; sie kann versagt werden, obgleich der Bewerber und seine Concurrenten ihren Nahrungsstand fänden; s. Vollz. V. §§. 74—76. Bei der Concession zur Ausübung realer und radicirter Gewerbe fällt die Berücksichtigung des Nahrungsstandes der Gewerbsgenossen hinweg; der des Bewerbers kommt nur in soferne in Betracht, als er sich ansässig machen will (§. 85).

[2]) Ihnen kommt die Verleihung zu: a) bei erledigten und neuen Apotheker-Concessionen; b) bei neuen Bierbrauereien; c) bei neuen Stellwagen- und Botengeschäften; d) bei erledigten und neuen Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, Buchhandlungen und Antiquariaten; e) zur Anlegung von Fabriken und Manufacturen, insbesondere zur Errichtung von Hochöfen und Hütten, und bei der Wiederverleihung von erledigten Concessionen der Art; f) bei erledigten und neuen Großhandlungsgeschäften; g) bei der Gestattung sogenannter herumziehender Gewerbe; h) bei der Anlegung und dem Betriebe neuer Mühlen an schiffbaren oder floßbaren Flüssen (Vollz. V §. 209).

[3]) Die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Ge-

behalten, und bei einigen Unternehmungen [4]) ist die k. Genehmigung erforderlich.

2) Um über die Frage, ob einem angebrachten Concessionsgesuche zu willfahren sey, entscheiden zu können, ist jedes Gesuch [5]) vor allem 4 Wochen lang öffentlich anzuschlagen, sind dann die speciell als betheiligt bezeichneten Subjecte [6]) mit ihren Erinnerungen zu hören, und wo Zweifel obwalten, hat noch die Einvernahme des betreffenden Gewerbe- und Handelsrathes, wo ein solcher besteht, einzutreten. Gegen den Beschluß der ersten Instanz ist den Bewerbern und den Betheiligten binnen 14 Tagen ein Recurs an die nächst höhere Instanz — Kreisregierung oder Ministerium — eröffnet [7]). — Wenn der Verleihungsbeschluß rechtskräftig geworden ist, wird die Concessionsurkunde ausgefertigt und die Concession in die Gewerbsmatrikel eingetragen [8]).

3) Wer eine Concession erlangt hat, hat damit das Recht zum Betriebe des in der Concession bezeichneten Gewerbes erworben und ist befugt gegen jede Beeinträchtigung Unbefugter, d. i. solcher, die entweder kein Gewerbsrecht oder ein anderes besitzen, den polizeilichen Schutz in Anspruch zu nehmen. In dem Gewerbsrechte liegen aber insbesondere folgende Befugnisse:

a) zur Ausübung des Gewerbes Gesellen und andere Arbeitsgehülfen aufzunehmen;

b) jeder Arbeitsbestellung zu entsprechen, gleichviel woher sie komme;

---

brauch der Inhaber — Particular-Malzmühlen — steht vorbehaltlich der k. Ermächtigung ihnen zu (§. 210).

[4]) Diese sind: die Errichtung und der Betrieb von Eisenbahnen, der Dampfschifffahrt, dann die Concessionirung von anonymen Gesellschaften und Corporationen (§. 211). In den Fällen der letzteren Art wird von den Erfordernissen der Ansässigmachung abgesehen; will diese begründet werden, so muß dieses gesondert geschehen.

[5]) Das Gesuch wird in der Regel bei der verleihenden Behörde zu Protokoll erklärt (Vollz. V. §. 213).

[6]) Die Vollz. Verordn. führt in §. 217 diese Subjecte einzeln auf; jedenfalls gehört überall da, wo durch die Concession die Ansässigkeit begründet werden soll, die einschlägige Gemeinde hieher.

[7]) S. das Gewerbsgesetz Art. 10 Nr. 2.

[8]) Vollz. Verordn. §. 227; wegen der Taxen s. das Gewerbsgesetz v. 1825 Art. 11 und die dazu erlassenen M. E. E. (H. B. III. S. 80 Note a — g).

c) mit den selbstgefertigten Producten und Waaren Handel zu treiben, und zu diesem Zwecke am Gewerbssitze einen offenen Laden zu halten [9]). Das Recht, an dritten Orten Niederlagen zu errichten, ist von einer besonderen gewerbspolizeilichen Bewilligung abhängig [10]).

4) Die Gewerbsconcessionen erlöschen

a) durch den Tod des Erwerbers, vorbehaltlich des oben erwähnten Rechtes der Wittwe;

b) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht [11]), dem

c) eine fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebs gleich steht; endlich kann

d) die Ausübung des Gewerbes wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe entweder auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden [12]).

§. 160.

IV. Die Gewerbs-Vereine.

1) Die Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe — Meister und Pächter, — die früher zünftig betrieben wurden [1]),

---

9) S. die Vollz. Instr. §. 88 ff. Nicht gestattet ist: der Hausirhandel und der Verkauf von Producten, die der Verkäufer nicht selbst gefertigt hat (§§. 97 und 98). Wegen der Verhältnisse der Handlungsreisenden und Agenten entscheidet die V. v. 9. Febr. 1844 (H. B. III. S. 143).

10) Diese Bewilligung geht entweder von der Unterbehörde oder der Kreisregierung aus, je nachdem die Gewerbs-Concession von der einen oder anderen ertheilt ist; der Verkauf am Orte der Niederlage kann entweder durch Gehülfen, die im Dienste des Gewerbsinhabers stehen, oder durch Personen, die am Niederlagsorte ansässig sind, geschehen (Vollz. Instr. §. 100).

11) Ueber die Zulässigkeit bedingter Verzichte s. Bl. für adm. Pr. VII. S. 110 u. Samml. v. princ. Erl. 1857 S. 44 und 45.

12) S. das Gewerbsgesetz Art. 6; verschieden von dem letzteren Falle ist die Einziehung des Gewerbsrechtes durch Urtheil des Strafgerichts (vgl. das Strafgesetzbuch Theil I. Art. 33).

1) Den Genossen der freien Gewerbe ist die Bildung von Gewerbvereinen in der Regel gestattet, aber nicht geboten (Vollz. Instr. §. 104).

bilden wie früher eine Innung, so jetzt einen Gewerbsverein, und zwar zu folgenden Zwecken:

a) zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsgliedern;

b) zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben;

c) zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen;

d) zur geordneten Verwaltung und nützlichen Verwendung des Vereinsvermögens;

e) zur Unterstützung dürftiger Vereinsangehöriger [2]).

Zur Bildung eines Vereins, dessen Sprengel sich in der Regel über einen Polizeidistrict erstrecken [3]) und dessen Sitz mit dem Sitze der Districtspolizeibehörde zusammentreffen soll, werden regelmäßig 12 Gewerbsmeister von einem und demselben Gewerbe erfordert.

2) Die Gewerbsvereine erledigen ihre Geschäfte theils in den Vereins-Versammlungen [4]) durch Beschlüsse der Mitglieder, theils durch zwei besondere aus ihrer Mitte auf je 2 Jahre gewählte Vorsteher. Alljährlich am Vereinstage wird die Stelle des einen Vorstehers, der bereits 2 Jahre fungirte, durch eine neue Wahl besetzt [5]). Der Austretende ist wieder wählbar, kann jedoch die Wahl ablehnen.

Alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind [6]), werden durch die Vorsteher

---

[2]) S. das Gewerbsgesetz Art. 7 und die Vollzugs-Instr. §. 103 ff. vergl. noch das Gewerbssteuergesetz v. 1. Juli 1856 Art. 65 (H. B. VIII. S. 257).

[3]) Er kann, wenn das Gewerbe im District sehr zahlreich vertreten ist, auch kleiner als dieser seyn, so daß der District in mehrere Vereinssprengel getheilt wird; er kann aber auch mehrere Districte, ja (wie bei den Buchdruckern) den ganzen Kreis umfassen.

[4]) Jeder Verein soll ordentlicher Weise alljährlich und zwar am Jahrestage eine Versammlung halten (Vollz. Instr. §. 123).

[5]) Das erstemal bestimmt sich der Austritt durchs Loos. Neben den Vorstehern werden auf dieselbe Zeit 2 Ersatzmänner gewählt.

[6]) Außer der Wahl der Vorsteher gehören allgemein dahin: a) die Festsetzung des Jahresetats der Einnahmen und Ausgaben; b) die Genehmigung von Ausgaben, welche nicht schon durch die bestehenden Verordnungen als Vereins-Ausgaben anerkannt sind; c) die Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben; d) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens; e) die Abhör der Vereinsrechnungen.

besorgt, und die Vereinsgenossen sind ihnen hiebei Achtung und Gehorsam schuldig.

3) Die Einnahmen des Vereins [7]), die ihm die zur Erreichung seiner Zwecke nöthigen Geldmittel liefern, fließen

a) aus den Zinsen und Renten des Vereinsvermögens;
b) aus den Eintrittsgebühren, dann den ordentlichen Beiträgen der Vereinsglieder, und aus Geldbußen;
c) aus den regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen zur Unterstützung der wandernden oder kranken Genossen;
d) aus Schenkungen und Vermächtnissen;
e) aus außerordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder [8]).

Die Verwaltung des Vermögens, sowie die Verrechnung desselben ist Sache der Vorsteher. Ist dasselbe bedeutend, so kann ein besonderer Rechnungsführer aufgestellt werden, für dessen Geschäftsführung jedoch die Vorsteher verantwortlich sind [9]).

4) Die Gewerbs-Vereine stehen unter ständiger Aufsicht und Leitung, sowie unter dem Schutz der einschlägigen Districtspolizeibehörde, welche einen Beamten aus ihrer Mitte als Vereins-Commissär aufstellt. Ihm liegt es ob dafür zu sorgen, daß der Verein seinen Verbindlichkeiten genüge und sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewege. Er erscheint daher entweder selbst oder durch einen Stellvertreter bei den Vereinsversammlungen und führt in denselben den Vorsitz [10]).

§. 161.

V. Die Gewerbs-Privilegien.

Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe überhaupt werden auf Ansuchen unter gewissen Bedingungen

---

7) Worin die Ausgaben des Vereins bestehen, ergibt sich mittelbar aus der Aufführung seiner Zwecke (Vollz. Instr. §. 129).

8) Vollz. Instr. §. 130.

9) Vollz. Instr. §. 119 Nr 11 und 12, dann §§. 131 und 132.

10) Vollz. Instr. §§. 113—115, dann §§. 121 und 124. Der Commissär versieht seine Function unentgeltlich; nur da, wo der Vereinssitz nicht am Sitz der Behörde sich befindet, ist ihm die Aufrechnung der regulativmäßigen Diäten gestattet.

Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung Gemeingut wird [1]).

1) Die Bedingungen der Ertheilung sind:

a) daß der Gegenstand der Entdeckung, resp. Verbesserung, betreffe sie ein neues Fabricat, oder ein neues Fabricationsmittel oder eine neue Fabricationsmethode, neu und eigenthümlich ist, oder daß die angebrachte Aenderung etwas neues und eigenthümliches enthält, und

b) daß derselbe von solcher Bedeutsamkeit sey, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Ist der Gesuchsteller ein Ausländer, so ist noch weiter erforderlich, daß

c) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbsprivilegiums steht [2]).

2) Die Gesuche um Gewerbsprivilegien sind an das Handelsministerium zu richten, und müssen, wenn sie Berücksichtigung finden sollen, mit einer ins Einzelne gehenden und getreuen Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung begleitet seyn. Jedem Gesuche muß zudem die entsprechende Taxe [3]) und der gesetzliche Stempel (3 fl.) beiliegen [4]). — Dem Ermessen des Ministeriums bleibt vorbehalten, eine vorgängige Untersuchung über das Vor-

---

[1]) S. das Gewerbsgesetz Art. 9 Abs. 1 und die Vollz. Instr. §. 172 ff. Durch Verordn. v. 16. Apr. 1855 sind die Bestimmungen der Vollz. Instr. über die Gewerbsprivilegien auch auf die Pfalz ausgedehnt worden (s. R.-Bl. S. 517 ff.).

[2]) Die ersteren nennt die Vollz. Instr. Erfindungs-, die letzteren Einführungs-Privilegien.

[3]) Die Taxe bestimmt sich nach der Zeitdauer des Privilegiums, so daß für 1 Jahr 25 fl., für 2 Jahre 30 fl., für 3 Jahre 40 fl., für 4 Jahre 50 fl., für 5 Jahre 60 fl., für 6 Jahre 70 fl., für 7 Jahre 90 fl., für 8 Jahre 110 fl., für 9 Jahre 130 fl., für 10 Jahre 150 fl., für 11 Jahre 175 fl., für 12 Jahre 200 fl., für 13 Jahre 225 fl., für 14 Jahre 250 fl., für 15 Jahre 275 fl. zu entrichten sind. Das Einkommen aus diesen Taxen wird zu Gewerbsunterstützungen verwendet.

[4]) Die Zeit der Uebergabe des Gesuchs entscheidet über die Priorität; sie ist daher auf jedem Gesuche vorzumerken und dem Petenten auf Verlangen zu bescheinigen.

handenseyn der erwähnten Vorbedingungen anzuordnen, ohne daß dadurch die Haftung des Gesuchstellers für die Neuheit und Eigenthümlichkeit aufgehoben oder geändert würde. — Ueber jede Ertheilung eines Gewerbs-Privilegiums wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Berechtigten, den Gegenstand und die Dauer des Privilegiums genau angibt, und der wesentliche Inhalt derselben wird zugleich durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

3) Der Erwerber eines Gewerbsprivilegiums hat das ausschließliche Recht, die ihm ertheilten Befugnisse unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen auszuüben und zu diesem Zwecke Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten und Hülfsarbeiter aufzunehmen [5]. Sein Recht ist veräußerlich, und geht im Todesfalle auf seine Erben über. Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von 100 bis 500 fl. bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfonde des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt [6].

4) Gewerbsprivilegien erlöschen, abgesehen von den Fällen, wo dieselben wegen Mangels der Voraussetzungen als unwirksam erscheinen, oder wo die Zeit abgelaufen ist:

a) wenn der Inhaber eines Erfindungsprivilegiums nicht binnen 3 Jahren, oder soferne das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte des Zeitraums, oder wenn der Inhaber eines Einführungsprivilegiums nicht binnen Jahresfrist die Ausführung desselben bewirkt und dem Handelsministerium nachgewiesen hat;

b) wenn die Ausführung 2 Jahre lang aufgegeben worden ist;

c) wenn bei Einführungsprivilegien das Patent, unter dessen

---

5) Er erlangt jedoch durch das Privilegium die Befugniß zur selbständigen Ausübung des Gewerbes, in das der patentirte Gegenstand einschlägt, eben so wenig, als ihm daraus ein gesetzlicher Titel zur Ansässigmachung erwächst.

6) Gewerbsgesetz Art. 9 Abs. 2. Der obrigkeitliche Schutz gegen Eingriffe ist sowohl auf Anrufen des Berechtigten als von Amtswegen zu gewähren. (Vollz. Instr. §. 197.)

Schutz der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirkung tritt;

d) wenn in Besitzänderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige an das Handelsministerium nicht binnen 3 Monaten erstattet wird [7]).

§. 162.

VI. Andere Anstalten zur Förderung der Industrie.

Außer den bisher besprochenen Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen Interessen verdienen noch folgende erwähnt zu werden:

1) die Industrie-Ausstellungen, die entweder als allgemeine (deutsche oder bayerische), oder als besondere für einzelne Kreise oder Orte angeordnet werden können. Als Zwecke und Vortheile, welche man dabei zu erreichen sucht, werden bezeichnet:

a) daß sie den Kunst- und Gewerbfleiß anregen, indem sie den tüchtigen Gewerbsmeistern Gelegenheit verschaffen, den Erzeugnissen ihres Fleißes die Empfehlung der öffentlichen Anerkennung und in Folge derselben neue Absatzwege zu eröffnen;

b) daß sie eine Uebersicht des Standes der Industrie im Ausstellungsgebiete, die Beurtheilung dieses Zustandes erleichtern und die Vorurtheile gegen dieselbe berichtigen [1]).

2) Damit verwandt sind ständige Industrie- und Gewerbehallen [2]).

3) Aehnlich wie der landwirthschaftliche Verein für die Landwirthschaft, wirkt der polytechnische Verein in München für die Industrie, indem er theils durch mündliche Vorträge in seinen Versammlungen, theils durch Herausgabe einer periodischen Schrift

---

[7]) Vollz. Instr. §. 199. Daß der Berechtigte ausdrücklich auf sein Recht verzichten könne, versteht sich von selbst.

[1]) S. A. E. v. 16. Aug. 1830 u. a. (Döll. Bd. XIV. S. 2202 ff.), dann die auf spätere Ausstellungen bezügl. Vorschriften bei Döll. Bd. XXVIII. S. 1139 ff.

[2]) S. M. E. v. 23. Oct. 1849, durch welche die Satzungen des Industrie-Halle-Vereins in Mainz zur Beachtung mitgetheilt wurden (Döll. Bd. XXVIII. S. 1147).

— des Kunst- und Gewerbeblattes — für Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse thätig ist. — Der Centralverwaltungs-Ausschuß des Vereines, aus 33 Mitgliedern gebildet, ist das Berathungsorgan der Regierung in technischen Fragen [3]).

Zu gleichem Behufe bestehen Privatvereine — wie z. B. der Verein zur Ausbildung der Gewerke in München, die Bauhütte zu Nürnberg, der polytechnische Verein in Würzburg. Der erstere Verein hat sich die Vervollkommnung aller jener deutschen Gewerke, deren Erzeugnisse durch Anwendung wahrer Gewerbskunst und geschmackvoller, künstlerisch dargestellter Formen einer höheren Ausbildung in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Schönheit fähig sind, zur Aufgabe gemacht [4]). — Andere Staatseinrichtungen können neben ihrer sonstigen Bestimmung zugleich der Förderung der Industrie dienen. Dahin gehören insbesondere die Zolleinrichtungen (Eingangsrückzölle), von denen später genauer gesprochen werden soll [5]).

VII. Organe zur Vertretung der industriellen Interessen.

§. 163.

1) Die Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthe.

In allen größeren Städten des Königreichs, wo sich eine entsprechende Anzahl von Gewerbtreibenden befindet, sind nach Bedürfniß Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthe zu bilden [1]).

---

[3]) Der Verein besteht seit 1816; s. die betreffenden positiven Bestimmungen bei Döll. Bd. XIV. S. 2206 ff. Er genießt eine Staatsunterstützung von jährlich 3/m fl.

[4]) S. die Satzungen desselben vom 6. Dec. 1850 bei Döll. B. XXVIII. S. 1169 ff. Verwandt damit ist der Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften (s. ebend. S. 1175 ff.).

[5]) S. auch noch A. E. vom 15. März 1852 die Verbindung der Naturwissenschaft mit der Technik, resp. die Errichtung einer naturwissenschaftlich-technischen Commission bei der königl. Akademie der Wissenschaften (Döll. Bd. XXVIII. S. 1179).

[1]) In welchen Städten dieses zu geschehen habe, darüber bestimmt nach Einvernahme der untergeordneten Behörden und Stellen das Handelsministerium. Ueber die erste Einführung dieser Organe s. die k. Verordnungen vom 3. August 1848, dann vom 27. Jänner 1850 (H. B. IV. S. 364 und B. VI. S. 306).

1) Der Gewerberath, in der Regel aus 7, ausnahmsweise aus 9 oder 11 Mitgliedern bestehend, wird von den ihre Gewerbsbefugnisse wirklich ausübenden Gewerbsmeistern aus ihrer Mitte jedesmal auf zwei Jahre gewählt [2]). Derselbe hat die Interessen des Handwerkerstandes seines Bezirkes wahrzunehmen, die zur Förderung der Gewerbe geeigneten Einrichtungen zu berathen und den Verwaltungsstellen zur Kenntniß zu bringen, sowie die verlangten Aufschlüsse und Gutachten zu ertheilen. Er wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten gehört, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche auf die bestehenden Verhältnisse des Gewerbstandes einen erheblichen Einfluß äußern, und soll auch in einzelnen Fällen von besonderer Bedeutung gutachtlich vernommen werden. Der Gewerberath wählt aus seiner Mitte nach absoluter Mehrheit auf je ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter [3]).

2) Der Fabrikrath wird in gleicher Zahl und nach analogen Grundsätzen wie der Gewerberath gebildet. Ihm liegt die Wahrnehmung der Interessen der Fabrikindustrie des Bezirks ob; er tritt zu diesem Zwecke einerseits aus eigenem Antriebe in Thätigkeit, und ertheilt anderseits die Aufschlüsse und Gutachten, welche die Verwaltungsstellen von ihm verlangen. Er hat besondere Sorge den Verhältnissen der Fabrikgehülfen und Fabrikarbeiter zuzuwenden und sich die Verbesserung der Lage derselben in ökonomischer und sittlicher Beziehung als eine Hauptaufgabe zu stellen. Er wird endlich mit seinen Ansichten und Vorschlägen gehört, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche auf den Fabrikbetrieb einen erheblichen Einfluß äußern [4]).

3) Die Mitglieder des Handelsstandes wählen aus ihrer Mitte den Handelsrath, der die Regierung in der Förderung des Handels und in der Beseitigung der seinem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch seinen Rath und seine Mitwirkung

---

[2]) Wählbar ist, wer 30 Jahre alt ist und sein Gewerbe drei Jahre treibt; alle zwei Jahre wird die Hälfte neu gewählt.

[3]) Vollz.-Instr. §§. 126 — 148.

[4]) Vollz.-Instr. §§. 149 — 151. Den Fabrikanten eines Bezirkes, für die ein Handelsrath gebildet ist oder wird, steht es frei sich dem Handelsrathe anzuschließen (§. 135).

unterstützen soll. Er ist demgemäß verpflichtet, über Gegenstände des Handels Gutachten und Aufklärung zu geben. Bei der Aufstellung vereideter Mäkler und Sensale, bei Festsetzung von Speditionsordnungen und der Gebührentarife der Schröter, Güterlader 2c. 2c. in dem betreffenden Bezirk wird er mit seinen Erinnerungen gehört. Ihm kann die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher auf den Handel und die Schifffahrt bezüglicher Anstalten übertragen werden [5]).

Gemeinsame Angelegenheiten der verschiedenen Kreise können von den betreffenden Organen gemeinschaftlich berathen und erledigt werden.

§. 164.

2) Die Gewerbe- und Handelskammer [1]).

1) Aus den Vorsitzenden und Stellvertretern sämmtlicher in einem Regierungsbezirke befindlichen Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe bildet sich eine **Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer**, die alljährlich am 15. Jänner am Sitze der k. Regierung, Kammer des Innern, oder wenn eine andere Stadt des Kreises eine größere industrielle Bedeutung hat, in dieser Stadt zu einer in der Regel nicht über zehn Tage dauernden Versammlung zusammentritt [2]). — Für die Dauer ihrer Versammlung wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit.

2) Die Kreis-Gewerbs- und Handelskammer hat die Interessen

---

[5]) Vollz. Instr. §§. 152 — 154. Dem Handelsrathe kann mit Genehmigung der Districtspolizeibehörde zugleich die Function der Vorsteher des Handelsgremiums übertragen werden.

[1]) Auch sie sind durch die Verordn. vom 27. Jän. 1850 zuerst eingeführt worden. (H. B. VI. S. 311); vgl. die Vollz. Instr. vom 17. Dec. 1853 §§. 156 — 162.

[2]) Dem Staatsministerium ist das Recht vorbehalten, in den Fällen, wo eine concentrirte Berathung über Gegenstände der gewerblichen Industrie und des Handels für angemessen erachtet wird, eine solche Berufung von Sachverständigen und insbesondere von Abgeordneten der Gewerbs- und Handelskammern oder einzelner Abtheilungen derselben herbeizuführen

der Industrie und des Handels in dem betreffenden Regierungsbezirke wahrzunehmen. Sie wird, insoweit es die Verhältnisse gestatten, mit ihrem Gutachten bei allen Gegenständen vernommen, welche die Interessen wesentlich berühren. Sie hat insbesondere einen Jahreshauptbericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse der Industrie zu erstatten, dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln und diesen Bericht unmittelbar an das Handelsministerium einzusenden.

Um dieser ihrer Aufgabe genügen zu können, ist dieselbe befugt, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle erforderlichen Correspondenzen zu führen.

3) Die Abstimmung in der Gewerbs- und Handelskammer geschieht in der Art, daß die anwesenden Mitglieder des Gewerbs-, des Fabrik- und Handelsstandes gesondert stimmen, und es ist ein gemeinsamer Beschluß der Gewerbs- und Handelskammer nur dann vorhanden, wenn die Mehrheit einer jeden dieser Kategorien mit dem Beschlusse einverstanden ist, wo nicht, so liegen bloß gesonderte Beschlüsse des Gewerbs-, Fabrikanten- und Handelsstandes vor. Die Mitglieder, die nicht am Versammlungsorte selbst wohnen, erhalten Reise-Entschädigungen und Diäten gleich den Landrathsmitgliedern [3]).

III. Titel.

Die Förderung und Unterstützung des Handels und Verkehrs [1]).

§. 165.

Einleitende Bemerkungen.

Der Verkehr unter den Staatsangehörigen überhaupt, sowie der Güterumsatz und der Handel im engeren Sinne, d. i. der gewerbsmäßige Betrieb von Kaufs- und Verkaufsgeschäften erfor-

[3]) Die einzelnen Kreis-Gewerbs- und Handelskammern sind befugt, sich ihre Geschäftsordnung zu geben. — Wir haben die zuletzt besprochenen Organe schon an diesem Orte genauer und vollständig dargestellt, obwohl sie zum Theil unter den folgenden Titel fallen, weil es der Zusammenhang der Sache und die Rücksicht auf Vermeidung von Wiederholungen forderte.

[1]) R. v. Mohl, die Polizeiwissenschaft, B. II. S. 379 ff.

dert eine Reihe von Staatseinrichtungen und Anstalten, theils um denselben im Allgemeinen möglich zu machen, theils um ihn zu fördern und zu erleichtern [2]).

Zu den Einrichtungen und Anstalten, welche dem Verkehr überhaupt dienen, gehören aber hauptsächlich folgende:

1) die Communicationsmittel, — (Land- und Wasser-) Straßen, Eisenbahnen u. s. w.;
2) die Verkehrsanstalten — Posten, Eisenbahnen, Boten; —
3) die zum Güterumtausch und zur Preisbestimmung nöthigen Mittel und Einrichtungen — Maß, Gewicht, Geld, Märkte.

In Bezug auf den Handel und seine Behandlung von Seite des Staates gelten ähnliche Grundsätze, wie bezüglich der Gewerbe. Hier wie dort handelt es sich vor allem um Verbreitung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zum Betrieb des Handels nützlich sind, dann um die Aneignung der Befähigung; auch hier hat der Befähigte sich das Recht zum Betriebe erst durch den Erwerb eines Handelsrechts zu verschaffen [3]). Wir werden die verschiedenen hieher gehörigen Materien in der oben aufgeführten Ordnung näher entwickeln.

A. Anstalten und Einrichtungen im Interesse des Verkehrs überhaupt.

I. Die Communicatonsmittel*).

1) Die Landstraßen.

§. 166.

a) Deren Herstellung.

Oeffentliche Wege (Landstraßen) sind diejenigen, welche dem allgemeinen Gebrauche dienen und diesem nicht kraft Privatrechts

---

[2]) Das, was im Interesse des Verkehrs überhaupt von Staatswegen geschieht, nützt natürlich auch dem Handel, ohne daß sich dieses auch umgekehrt behaupten ließe.

[3]) Von den Organen zur Vertretung der besonderen commerciellen Interessen war bereits in den unmittelbar vorhergehenden Paragraphen (§§. 160 und 161) die Rede.

*) Freiherr v. Pechmann, über den frühern und gegenwärtigen Zustand des Wasser- und Straßenbaues im Königreich Bayern. München 1822. 8.

entzogen werden können. Je nach der Wichtigkeit ihrer Zweckbestimmung bezeichnet sie unsere Gesetzgebung als Staats-, Kreis- und Districtsstraßen oder als Gemeindewege [1]. Die beiden ersteren Arten von Straßen werden aus Centralfonds [2], die Districtsstraßen aus den Mitteln der betreffenden Districte, die Gemeindewege von den Gemeinden innerhalb ihrer Markungen hergestellt und unterhalten. Die Grundsätze, nach welchen bei der Anlegung und Herstellung der Straßen zu verfahren ist, sind theils (bau-) technische theils rechtliche; die letzteren hauptsächlich sind es natürlich, mit denen wir es hier zu thun haben.

1) Ueber die Nothwendigkeit der Anlage einer Straße entscheidet die Staatsregierung, und zwar geht die Entscheidung, wenn es sich um Staats- oder Kreisstraßen handelt, vom Monarchen aus, bei Districtsstraßen von den Kreisregierungen, K. d. J., bei den Gemeindewegen von der betreffenden Districtsverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der einschlägigen Repräsentativorgane [3]. Ist diese Nothwendigkeit anerkannt, so ist es in der Regel auch gestattet, das Privateigenthum, insoweit es zur Anlegung der Straße unerläßlich nöthig ist, gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen [3a].

2) Die Bauführung ist Sache der Techniker und der ihnen untergeordneten Organe; die wesentlichen, dabei zu beobachtenden Grundsätze sind denselben in den besonderen für sie erlassenen In-

---

[1]) S. über diese Ausscheidung M. E. vom 18. Februar 1835 (Döll. Bd. XVI. S. 79 ff.); vergl. die Bl. für admin. Praxis B. VI. S. 81 und 97.

[2]) Der Vorschlag, den ein den Kammern 1855 vorgelegter Gesetzentwurf machte, daß die Kreisstraßen in Zukunft eine Kreislast bilden sollten, blieb ohne Erfolg. (S. den Entw. in den Beil. zu den Verhandl. der II. K. von 1855/56 Bd. I. S. 325 ff.).

[3]) Bei Straßen, die für die Landesvertheidigung von Wichtigkeit sind, hat vorheriges Benehmen mit den Militärbehörden stattzufinden. Döll. B. XVI. S. 589 — 91.

[3a]) Für Anlegung von Gemeindewegen kann die Abtretung von Grundeigenthum nicht erzwungen werden (s. das Gesetz, die Zwangsabtretung betr. Art. I. A. Nr. 5 in meiner Samml. S. 27). Besondere Vorschriften gelten deßfalls bezüglich der Kiesgruben (V. vom 5. Aug. 1819 in Gerets Samml. B. IX. S. 790, womit der Landtagsabschied vom 17. Nov. 1837 zu vergleichen ist in meiner Samml. S. 36).

structionen vorgezeichnet[4]). — Dabei ist namentlich auch für die Aufstellung und Erhaltung der Stundensäulen, sowie der Ortstafeln und Wegweiser, sowie für Errichtung von Brustmauern oder Geländern an steilen Abhängen von den Polizeibehörden Sorge zu tragen[5]), und sollen die angränzenden Gemeinden vermocht werden, freiwillig längs der Straßen Baumpflanzungen anzulegen und zu unterhalten[6]).

Brücken gelten als Theile der Straße; bezüglich ihrer Herstellung gelten daher in der Regel, soweit nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, dieselben Grundsätze, wie bezüglich der Straßen[7]).

§. 167.

b) Deren Unterhaltung.

Ebenso wichtig als die zweckmäßige Herstellung der Straßen ist die stetige Sorge für Erhaltung derselben in gutem fahrbaren Zustande. Zu diesem Ende sind

1) gewisse Benützungsarten derselben bei Strafe verboten. Dahin gehört insbesondere

a) das Verbot von schmalen Radfelgen. Für alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient oder Gegenstände verfährt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, ist auf sämmtlichen Staatsstraßen und auf denjenigen Kreis- und Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, eine nach Maßgabe der Zahl der an-

---

4) S. dieselben bei Döll. B. XVI. S. 652 ff., dann die Vorschriften für Erbauung und Erhaltung der Districtsstraßen vom 7. Jän. 1845 (Döll. Bd. XXI. S. 218 ff.). — Ueber die Baubehörden s. oben §. 33.

5) S. die einschlägigen Bestimmungen bei Döll. Bd. XVI. S. 634 — 650, dann Bd. XXXI. S. 174 — 178; da wo die Straßen die Landesgränze überschreiten, sind besondere Hoheitszeichen aufzustellen.

6) S. Döll. B. XVI. S. 729 — 788 und B. XXXI. S. 196 — 202. Die M. E. vom 11. December 1848 erklärt ausdrücklich die Anwendung von Zwang als unstatthaft.

7) S. Döll. Bd. XVI. S. 843 — 849 und Bd. XXXI. S. 227 und 228.

gespannten Zugthiere sich richtende Breite der Radfelgen gesetzlich vorgeschrieben [1]), und ist zugleich verboten, Radreife mit vorstehenden (nicht eingelassenen oder doch plattgeschlagenen) Radköpfen oder Schrauben zu führen. Uebertretungen dieser Normen werden mit Geldstrafen von 3 — 25 fl., eventuell mit Arrest geahndet. Die eine Hälfte der Strafe fällt an den Localarmenfond jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist; die andere Hälfte wird zur Bildung eines Unterstützungsfonds für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet.

b) Gewisse Arten des Einsperrens beim Bergabfahren (ohne Radschuhe, oder Radschleifsperre), das Schleifen von Bäumen und Steinen, das Treiben und Weidenlassen von Schafheerden in den Straßengräben und an den Böschungen und Dämmen [2]), das Befahren der Straßen mit aneinanderhängenden beladenen oder unbeladenen Wägen [3]).

2) Damit die, sey es in Folge der regelrechten Benützung oder in Folge Mißbrauchs oder durch Elementareinflüsse, entstandenen Unvollkommenheiten und Schäden sofort wieder ausgebessert werden können, muß stets ein genügender Vorrath von gutem Material auf der Straße selbst vorhanden seyn, und die Ausbesserung so schleunig als möglich bewerkstelligt werden [4]). Die Last der Unter-

---

[1]) S. das Gesetz, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreich befahrenden Fuhrwerks betreffend vom 27. Jul. 1850 (H. B. VI. S. 408. ff. und Döll. Bd. XXXI. S. 181 ff.). Hiernach muß die Breite

a) bei zweirädrigem Fuhrwerk, das mit zwei Pferden bespannt, 4 Zoll, mit 3 oder 4 Pferden bespannt, 6 Zoll rh.;

b) bei vierrädrigem Fuhrwerk mit 2 Pferden 2½ Z., mit 3 oder 4 Pferden 4 Z., mit 5 — 8 Pferden 6 Zoll rh. betragen. Dabei werden 2 Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel Einem Pferde gleich gerechnet. Die in besonderen Fällen etwa nöthige Vorspann bleibt außer Anschlag. Vergl. noch den Landt.-Absch. vom 1. Jul. 1856 III. §. 33. (G. Bl. S. 136 und 137).

[2]) Vergl. Döllinger Bd. XVI. S. 789 — 802 dann Bd. XXXI S. 202 — 206.

[3]) A. E. vom 2. Dec. 1840 bei Döll. B. XXXI. S. 208. Zur Austrocknung und Erhaltung der Straßen in entsprechendem Zustande, soweit sie durch Waldungen gehen, dient insbesondere deren Auslichtung (10 Schritte = 25 Schuhe). S. A. E. vom 21. Nov. 1850 (Döll. B. XXXI. S. 181).

[4]) Die hiefür zunächst bestimmten und verantwortlichen Organe sind die Wegmacher (s. oben §. 33. Note 7).

haltung trifft diejenigen, welche zur Herstellung verbunden sind, mit der Modification jedoch, daß die Gemeinden verpflichtet sind, die Straßen, soweit sie innerhalb des Orts gelegen sind, zu reinigen und wohl auch zu unterhalten [5]).

3) Chausseegelder werden seit der Verordnung vom 24. Aug. 1840 nicht erhoben. Dagegen sind die Gemeinden, insoweit sie dieses Recht hergebracht besitzen oder die Bewilligung dazu erhalten, zur Erhebung von Brücken- und Pflasterzöllen berechtigt [6]).

2) Die Wasserstraßen.

§. 168.

a) Die Flüsse.

1) Die öffentlichen Flüsse, d. i. jene, welche bisher zur Schifffahrt oder Floßfahrt mit gebundenen Flößen gedient haben oder in Zukunft dazu eingerichtet werden, bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut [1]). (Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche anzusehen seyen, ist nach den deßfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen) [2]). Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu, welche zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floß-Ordnungen sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen erläßt [3]).

---

[5]) Der erwähnte Gesetzentwurf wollte in diesem Punkte gleichförmige Vorschriften geben (s. Art. 18).

[6]) Vergl. die Instr. zum revid. Gem. Ed. v. 31. Oct. 1837 Nr. 42 (H. B. II. S. 62 ff.); dort sind zugleich die Fälle aufgezählt, welche von diesen Zöllen befreit sind.

[1]) Vergl. das Gesetz, die Benützung des Wassers betreffend v. 28. Mai 1852 Art. 1, 2 und 3 (H. B. VII. S. 409).

[2]) S. das angef. Gesetz Art. 7. Eine Folge des Umstandes, daß die Flüsse als res publicae erklärt sind, wird in Art. 9 hervorgehoben, wornach der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen, Tränken jedem unverwehrt ist.

[3]) Die Bestimmungen für die Schifffahrt auf dem Rheine s. bei Döllinger Bd. XIV. S. 2057—2130, dann Bd. XXVIII. S. 777—835; — auf dem Maine Bd. XXVIII. S. 835—919; — auf der Donau und ihren Neben-

Da die öffentlichen Flüsse dem allgemeinen Gebrauch gewidmet seyn und bleiben sollen, so ist

a) die Errichtung von Triebwerken, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerken, Bade- oder Waschhäusern, oder sonstigen, den freien Wasserlauf störenden Anstalten nur mit Erlaubniß der Verwaltungsbehörde zulässig [4]);

b) das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet;

c) Brücken und Stege über dieselben dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung und nach ihrer Anordnung angelegt oder abgeändert werden;

d) das Gleiche gilt von neuen Ueberfahrtsanstalten mittelst Fähren oder Nähen [5]) (Prahmen) oder fliegenden Brücken.

2) Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke; allein diese sind verpflichtet, den Leinpfad, und zwar in der Regel unentgeltlich zu gestatten [6]), während die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande dem Staate obliegt [7]). — Der Uferschutz, in der Regel Sache der Eigenthümer, ist in Beziehung auf die öffentlichen Flüsse Kreislast; Flußcorrectionen dagegen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in solchen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, bilden eine allgemeine Staatslast [8]).

---

flüssen Bd. XXVIII. S. 964 — 1069, dann die Donauschifffahrtsacte v. 9. Nov. 1857 (R.-Bl. v. 1858 S. 105 ff.) und die Vorschriften über den Vollzug der Acte vom 31. März 1858 (R.-Bl. v. 1858 S. 425 ff.). Für die Schiffahrt auf jenen Flüssen, welche das Gebiet mehrerer Staaten berühren oder durchströmen, hat, wie bekannt, die Wiener Congreßacte v. 1815 die leitenden Principien festgestellt, und sie enthält zugleich genauere Normen über die Schifffahrtsgebühren.

4) S. das angef. Gesetz Art. 10; wegen Dämmen s. oben §. 126.

5) Art. 15; hiefür können Gebühren erhoben werden; dann Art. 16 u. 17.

6) Ebenso sind sie schuldig, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, sowie die Aussetzung der Ladung in Nothfällen zu dulden (Art. 18).

7) Angef. Ges. Art. 18 und 20; wegen der Alluvionen s. Art. 23 — 32.

8) S. das Gesetz, den Uferschutz betr. v. 28. Mai 1852 Art. 2 und 11. (H. B. VII. S. 441 ff.). Um zu ermitteln, wo und welche Schutzbauten nö-

Damit die der Schifffahrt nachtheiligen und hinderlichen Umstände und Ereignisse schleunig erkannt und baldigst beseitigt werden können, sind an den bedeutenderen Flüssen eigene Flußwarte aufgestellt, die den ihnen zugewiesenen District jedesmal nach dem Eisgange und nach beträchtlichen Hochwässern, außerdem aber im Laufe eines Jahres mindestens viermal längs des Ziehweges zu begehen haben [9].

§. 169.

b) Die Canäle.

1) Unter den Canälen erscheint als der wichtigste der Ludwigs-Canal [1], der die Donau mit dem Maine verbindet. Ursprünglich durch eine privilegirte Actiengesellschaft gebaut [2], ging er später in Folge einer besonderen Uebereinkunft mit dieser — nämlich in Folge Vertrags vom 19. Mai 1851 mit Nachtrag vom 17. Febr. 1852 [3]) — eigenthümlich auf den Staat über, der ihn in eigener Regie durch besondere Organe [4] verwaltet.

2) Die Schifffahrt auf dem Canal sowohl in Bezug auf den Personen- als Güter-Transport ist frei und in Beziehung auf den Handel Niemanden untersagt, der die tarifmäßigen Gebühren entrichtet und die über die Schifffahrt gegebenen Vorschriften ein-

---

thig seyen, hat die Staatsbehörde alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allgemeine Uferbesichtigung vorzunehmen, wovon die betheiligten Gemeinden zu benachrichtigen sind (Art 12).

[9]) Vergl. die Instruction für die am Main angestellten Flußwarte vom 16. Mai 1843 (Döll. Bd. XXXI. S. 29 ff.); für die an der Donau vom 26. April 1847 (a. a. O. S. 32 ff.).

[1]) Außer ihm besteht vorzugsweise nur noch der Frankenthaler Canal; vergl. die Canal-Ordnung für denselben (v. 1844) bei Döll. Bd. XXVIII. S. 1086 ff.

[2]) S. Ges. v. 1. Juli 1834 (Gesetzblat S. 97 ff.).

[3]) S. den Vertrag bei Döll. Bd. XXVIII. S. 953 ff., dann Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Ludwigs-Canal betr. v. 4. März 1852 (a. a. O. Bd. XXXI. S. 261).

[4]) Das Organ, welchem die Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Ludwigs-Canals zusteht, ist das Canal-Amt zu Nürnberg; s. V., die Verwaltung und den Betrieb des Ludwigs-Canals betr. v. 15. Juli 1852 (Döll. B. XXVIII. S. 956). Daſselbe ist als Vollzugsbehörde der General-Direction der Verkehrsanstalten untergeordnet.

hält [5]). Zu den deßfallsigen Vorschriften gehören nun aber hauptsächlich folgende:

a) jedes Schiff muß von einer k. Aichbehörde geaicht seyn und die Bescheinigung darüber bei sich führen [6]). Seine Länge darf nicht mehr als 110′, die Breite nicht mehr als 15′ 4″, der Tiefgang nicht mehr als 4′ betragen [7]);

b) die Schiffe dürfen nur durch Menschen oder Thiere gezogen werden; der Gebrauch von Segeln darf das Vorüberfahren anderer Schiffe nicht hindern;

c) sie dürfen in der Regel nur bei Tage und einzeln fahren, und haben dabei die Mitte des Canals einzuhalten;

d) für die Durchfahrt durch die Schleußen sind die Voraussetzungen, dann die Reihenfolge und die Art und Weise genau durch die Canal-Ordnung bestimmt;

e) das Aus-, Ein- und Umladen von Gütern ist regelmäßig nur in den Canalhäfen unter Aufsicht des Hafenmeisters gestattet [8]).

3) Für die Benützung des Ludwigs-Canals und seiner Häfen werden Gebühren erhoben; die Tarife derselben werden in den Maximalbeträgen von Budget- zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Kammern festgesetzt [9]). Die zur Zeit geltenden Tarife beruhen auf der Verordnung v. 8. Oct. 1846 [10]).

Die Uebertretungen der Canal-Ordnung, dann der Bestimmungen über die Canalgebühren werden, soferne sie nicht Vergehen oder Verbrechen sind, als Polizei-Straffälle beurtheilt und behandelt. Die Untersuchung und Aburtheilung steht daher den

---

[5]) Vergl. die Canal-Ordnung v. 9. Jän. 1842 § 23 (Döll. B. XXVIII. S. 926).

[6]) S. Verordn., die Vorschriften über die Aichung der den L.-Canal befahrenden Schiffe betr. v. 25. März 1843 (a. a. O. S. 939 ff).

[7]) Canal-Ordnung §§. 25—28. Schiffe auf der Fahrt müssen zudem mit gutem Takel- und Tauwerk und dem nöthigen Schiffsgeräthe versehen seyn (§. 30).

[8]) Ausnahmen setzen die Erlaubniß des Schleußen- oder Canalwärters voraus (§. 52).

[9]) S. das oben Note 3 angeführte Gesetz v. 4. März 1852 Art. 2. Besondere Gebühren werden für die Aichung (s. die oben in Note 6 angeführte Verordn. Art. 13) und für die Benützung der Lagerhäuser erhoben.

[10]) S. das Finanzgesetz v. 28. Mai 1852 §. 10 (Gesetzbl. S. 234).

einschlägigen Districts-Polizeibehörden zu. Die Strafen bestehen theils in Geld (5—50 fl.), theils in Arrest (von 3—14 Tagen); wer insbesondere Schifffahrtsabgaben defraudirt, hat den 4fachen Betrag als Strafe zu bezahlen [11].

3) Die Eisenbahnen.

§. 170.

a) Die Anlegung derselben.

Die Eisenbahnen, unter den Verkehrsmitteln zur Zeit das wichtigste, wurden bisher fast ausschließend vom Staate erbaut und betrieben; erst in der neuesten Zeit hat die Regierung in größerer Ausdehnung Privatbahnen concessionirt [1]).

1) Die Bedingungen, unter welchen Private (Einzelne, oder Corporationen oder Vereine) die Concession zur Erbauung einer zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Eisenbahn erlangen können, sind aber hauptsächlich folgende:

a) Vorerst muß die Bewilligung zu den Vorarbeiten — die Projectirungs-Concession — nachgesucht werden. Dieselbe wird vom Handels-Ministerium benehmlich mit dem Ministerium des Innern und des Krieges nur dann ertheilt, wenn weder in Bezug auf die Person des Bewerbers, noch in objectiver Beziehung ein Anstand obwaltet. Dem Gesuche

---

[11]) Canal-Ordnung §§. 87—93 und §§. 109—112. Von den Strafgeldern erhält ein Viertheil der Anzeiger; drei Viertheile fallen in die für das Canal-Unterpersonal errichtete Unterstützungscasse.

[1]) Privatbahnen sind zur Zeit: die Ludwigsbahn zwischen Nürnberg und Fürth, gebaut durch eine Actiengesellschaft (s. die Statuten derselben dd. 9. März 1839 bei Döll. B. XXXI. S. 323 ff.), und die pfälzischen Eisenbahnen (die Rheinpfalz-Bexbacher oder die Ludwigsbahn, und die Bahn von der Landesgränze bei Weissenburg bis zur Landesgränze bei Worms). Den letzteren hat der Staat einen gewissen Zinsertrag gewährleistet (s. die hieher gehörigen Vorschriften und Gesetze bei Döll. B. XXXI. S. 329—352 und Ges. v. 19. März 1856 Art. 1 im G.-Bl. S. 38). Unter dem 12. April 1856 (R.-Bl. v. 1856 S. 313 ff.) ist eine Actiengesellschaft genehmigt worden, um die „Ostbahnen" zu bauen. Auch dieser Gesellschaft gegenüber hat der Staat eine Zinsengarantie übernommen; s. Ges., den Bau von Eisenbahnen durch Privatunternehmer betr. v. 19. März 1856 Art. 2 (G.-Bl. S. 31).

muß der Plan des Unternehmens insbesondere über die Richtung der Bahn in allgemeinen Umrissen angefügt seyn, und es ist die Zeit anzugeben, innerhalb welcher die Vorarbeiten begonnen und vollendet werden sollen Die Projectirungs-Concession verleiht dem Inhaber das Recht, auf seine Kosten die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der Bahn zu pflegen, namentlich die nöthigen Vermessungs- und Nivellirungs-Arbeiten gegen volle Entschädigung der betheiligten Grundbesitzer vorzunehmen [2]).

b) Die Gesuche um Bewilligung zum Baue und Betriebe der Bahn — um die Eisenbahn-Concession — werden bei dem Handels-Ministerium eingereicht [3]), durch dieses instruirt und dann dem Könige zur Entscheidung vorgelegt. — Geht das Gesuch von mehreren Personen aus, die erst einen Verein bilden wollen, so muß damit auch das Gesuch um die Bestätigung des Vereins unter Vorlage der Gesellschaftsverträge und der Satzungen verbunden werden, und diese Bestätigung erfolgt gleichzeitig mit der Ertheilung der Concession. Die Eisenbahn-Concession wird immer nur auf eine bestimmte Zeit und zwar höchstens auf 99 Jahre ertheilt, nach deren Ablauf das Eigenthum der Bahn mit ihren Zugehörungen ohne Entgelt und unmittelbar auf den Staat übergeht [4]). Wer eine Eisenbahn-Concession erlangt hat, erwirbt damit

---

[2]) Vergl. die Bestimmungen, die Erbauung von Eisenbahnen betr. vom 20. Juni 1855 §. 1—4 (R.-Bl. S. 655 ff.).

[3]) Jedes Gesuch soll enthalten: a) die Hinweisung auf die erlangte Projectirungs-Concession; b) die Darlegung der Vortheile der projectirten Bahn; c) den gehörig ausgearbeiteten Bauplan nebst Kosten-Anschlag mit Angabe der Zeit, wann das Unternehmen begonnen und beendet werden soll; d) die Darlegung der Weise, wie die erforderlichen Geldmittel beigeschafft werden sollen (s. die angef. Best. §. 5).

[4]) Die Frist beginnt mit dem Tage zu laufen, an welchem die Bahn ganz oder zum Theil der Benützung des Publicums überlassen wird. Eine Ablösung des Eigenthumes der Bahn vor Ablauf der Erlöschungsfrist kann nur auf dem Wege freien Uebereinkommens eintreten. In jedem Falle geht nur die Bahn an den Staat über; das Mobiliarvermögen und die Inventarstücke verbleiben den Unternehmern.

a) ein ausschließliches Recht zum Baue der Bahn zwischen denselben Endpunkten mit Berührung derselben Zwischenpunkte [5]);

b) die Befugniß, das zum Baue der Bahn nöthige Areal, das sich im Privateigenthum Dritter befindet, nach Maßgabe des Expropriationsgesetzes zu acquiriren;

c) das Recht, Personen und Sachen nach dem festgesetzten Tarife auf der Bahn zu befördern, insoferne dadurch das Postregale nicht verletzt wird.

2) Die Verbindlichkeiten, welche der Concessionirte übernimmt, sind:

a) er ist verpflichtet, die Bahn so zu bauen und fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Beförderung auf derselben mit Sicherheit und in entsprechender Weise geschehen kann [6]);

b) der Unternehmer hat für die angemessene Unterbringung der Arbeiter, wenn ihre Zahl bedeutend ist, sodann für Unterbringung erkrankter oder verunglückter Arbeiter zu sorgen, und die Kosten für außerordentliche polizeiliche Aufsicht und für ungewöhnlich vermehrte ärztliche Visitation zu übernehmen;

c) wenn durch den Bau öffentliche Wege oder Brücken zerstört oder unfahrbar gemacht werden, so hat er die Verpflichtung, die gestörte Communication nach Anordnung der Behörden wieder herzustellen und im Umfange des Bahneigenthums zu unterhalten [7]);

d) der Concessions-Inhaber ist gehalten, die Errichtung einer Telegraphen-Leitung längs der Bahn auf dem zur Bahn gehörigen Areale unentgeltlich zu gestatten [8]).

---

[5]) Die Regierung ist aber nicht gehindert, die Concession zu Zweigbahnen oder zu einer die vorige fortsetzende Bahn zu ertheilen oder selbst zu bauen.

[6]) Für Beschädigungen, welche während des Baues oder später Dritten durch die Bahn erwachsen, hat er zu haften (§. 10, 1).

[7]) Dasselbe gilt, wenn neue Brücken, Durchlässe in Folge des Bahnbaues nöthig werden.

[8]) Die Verbindlichkeiten unter a—c dürfen, da sie der Staat den Privaten auflegt, auch als solche des Staates selbst bezeichnet werden, wenn er den Bau von Eisenbahnen unternimmt.

Daß die zum Baue verwendeten Grundstücke, dann die Bahngebäude den allgemeinen Staatslasten unterliegen, bedarf kaum einer besonderen Erwähnung.

§. 171.

b) Der Betrieb.

1) Der Betrieb der Eisenbahnen richtet sich nach den augemeinen polizeilichen und den besondern für den Eisenbahnbetrieb bestehenden Anordnungen. Solche Anordnungen sind aber insbesondere [1]):

a) Vor der Eröffnung der Fahrten muß die Bahn und das Betriebsmaterial technisch geprüft und die Eröffnung genehmigt werden;

b) das Transportmaterial ist fortwährend in ganz entsprechendem Zustande zu erhalten;

c) für den Betriebsdienst darf nur befähigtes und verlässiges Personal aufgenommen werden. — Die Wahl der Betriebs- und Ausschuß-Beamten, welche zur Handhabung der Bahnpolizei bestimmt sind, muß rücksichtlich dieser Verwendung der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J., zur Bestätigung angezeigt werden [2]), worauf sie für die Uebung der Bahnpolizei bei der Districts-Polizei-Behörde verpflichtet werden.

2) Die Tarife für den Personen- und Waaren Transport, dann für die Nebengebühren sind bei Privatbahnen der Genehmigung des Handelsministeriums zu unterstellen und werden von 3 zu 3 Jahren einer Revision unterworfen. — Die Tarife für den Personen- und Waaren-Transport auf den Staats-Eisenbahnen sind in ihren Maximalsätzen von der Zustimmung der Kammern abhängig [3]).

---

[1]) Dieselben werden in der Verordnung v. 20. Juni 1855 §. 10 Nr. 5 ff. zunächst als für Privat-Unternehmer geltend erklärt; allein sie sind gleicher Weise wohl auch für den Staat als Eisenbahn-Unternehmer verbindlich.

[2]) Die Aufnahme von Ausländern setzt die Zustimmung der betreffenden Districts-Polizeibehörde voraus.

[3]) Zur Zeit gelten als solche die Sätze des Tarifs v. 15. Mai 1845 (R. Bl. v. 1845 S. 291 ff. und Döll. B. XXVIII. S. 610 ff.); vergl. das Finanzgesetz v. 28. Mai 1852 § 10 (Gesetzbl. v. 1852 S. 233 und 234).

3) Ebenso unterliegt der Fahrtenplan der Genehmigung des Handels-Ministeriums, und dieses ist befugt, von Amtswegen Verfügung zu treffen, wenn sich verschiedene Concessions-Inhaber bezüglich der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse nicht vereinigen können, oder wenn bei der Einrichtung der Fahrten die Zwecke der Postanstalt nicht nach Gebühr berücksichtigt sind.

4) Die Benützung der Eisenbahn von Seiten der Post bleibt bei allen Fahrten vorbehalten; die Brief- und Zeitungs-Pakete, die officiellen Fahrpostsendungen, sowie die begleitenden Beamten, Conducteure und dergl. finden unentgeltliche Beförderung. Zahlbare Fahrpostsendungen werden in ihrem Gesammtgewicht nach der gewöhnlichen Gütertransporttaxe bezahlt.

5) Jeder Unternehmer einer Privatbahn ist verpflichtet auf Verlangen der Militär-Verwaltung zu jeder Zeit Truppen-Abtheilungen in jeder Stärke, Pferde, Kriegsmaterial und Militär-Effecten, sowie einzeln marschirende, namentlich in Urlaub gehende oder davon einrückende Unterofficiere und Soldaten, wenn sie sich als solche ausweisen, zu jenen Tarifsätzen zu befördern, welche für diese Transporte auf den Staatsbahnen gezahlt werden [4]).

§. 172.

c) Die Bahnpolizei.

Außer den Anordnungen für die technisch richtige Anlegung und Betreibung der Eisenbahn sind auch noch jene zu erwähnen, welche den Schutz und die Offenhaltung der Bahn, dann die Sicherung des dieselbe benützenden Publicums sowie derjenigen Personen und Sachen bezwecken, welche in die Nähe der Bahn kommen oder sich in derselben befinden. Solche Vorschriften sind:

1) Allen nicht zum Bahnbau- oder Betriebsdienste gehörigen Personen ist verboten die Bahn und die dazu gehörigen Gräben, Böschungen und Dämme, sowie das ganze dazu gehörige und mit Steinen abgegränzte Vorland zu betreten, dort zu reiten oder zu fahren, Vieh zu treiben, zu weiden u. s. w. — Nur an den als Uebergang bezeichneten Stellen darf die Bahn von Fußgängern,

---

[4]) Die Uebernahme solcher Transporte für andere Staaten bedarf der Zustimmung der bayer. Staatsregierung (angef. Best. §. 10 Nr. 9).

Reitern und Wagen, jedoch nicht eher überschritten werden, als bis die Sch anken von den Bahnbediensteten geöffnet sind [1]). Beschädigungen der Bahn und ihrer Zugehörungen werden polizeilich mit Geldstrafen (bis zu 50 fl.) oder mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft [2]). — Um die Gefahr einer Beschädigung derjenigen, welche die Eisenbahn benützen, zu beseitigen, sind die Waldungen, welche die Bahn durchzieht, auf beiden Seiten derselben in einer Breite auszulichten, welche genügend erscheint, daß die durch Sturmwind und aus anderen Ursachen entwurzelten Bäume, oder abgerissenen Zweige und Aeste nicht auf die Fahrbahn fallen können [3]).

2) Damit das Publicum, welches die Eisenbahn benützt, gegen Beschädigung gesichert sey, ist vor allem strenge Aufsicht und Controle auf die Erhaltung des Bahnkörpers und der Schienenlage, und dann auf die Art des Betriebs von Seite der Bahnbediensteten geboten. Die Handhabung dieser Aufsicht und Controle ist selbstverständlich zunächst Sache der vorgesetzten Behörden, und etwaige Versäumnisse und Fahrlässigkeiten fallen daher, wenn sie nicht als Vergehen oder Verbrechen erscheinen, der disciplinären Ahndung anheim [4]). — Damit die Bahnbediensteten die Ordnung aufrecht zu erhalten im Stande seyen, sind auch den auf der Bahn Reisenden gewisse Vorschriften ertheilt, über deren Einhaltung die Betriebsbediensteten zu wachen haben [5]).

---

[1]) Polizeivorschriften für den Schutz der Eisenbahnen v. 1845 (Döll. B. XXVIII. S. 633 ff.). An den erlaubten Uebergängen darf Vieh nur mit fliegender Geißel übergetrieben und mit Wägen darf die Bahn nur im Schritt überfahren werden.

[2]) Gehandhabt wird die Bahnpolizei in dieser Richtung von sämmtlichen Bahnbediensteten nach Inhalt ihrer Instructionen. Sie sind berechtigt, nöthigenfalls die Ortspolizeibehörden und die k Gendarmerie anzurufen.

[3]) S. M. E. v. 14. März 1842. Die Bestimmung der Breite hängt von thatsächlich obwaltenden Verhältnissen ab.

[4]) S. die einzelnen dahin zielenden Anordnungen bei Döll. Bd. XXVIII. S. 638 — 647.

[5]) S. diese Vorschriften (v. 1845) bei Döll. Bd. XXVIII. S. 648 ff.; die Beschwerdebücher betr. ebend. S. 651.

II. Die Verkehrs-Anstalten.*)

§. 173.

1) Die Post.

a) Deren Verhältniß zu den Botengewerben.

Die Post, seit 1808 im Besitze der Staatsregierung [1]) und von dieser durch eigene Organe betrieben (s. oben §. 34), involvirt das ausschließliche Recht, Briefe, Zeitungen, gewisse Güter und Reisende in regelmäßiger Weise gegen Entrichtung einer gewissen Gebühr von einem Orte zum andern zu bringen. — Dabei fragt es sich vor allem, wie weit das ausschließliche Recht der Post gehe, beziehungsweise in welchem Verhältnisse dieselbe zu den verwandten Privatgewerben, insbesondere zu den concessionirten Boten, Stellwagen-Inhabern und Lohnkutschern stehe?

1) Was vorerst die Boten betrifft, so sind sie im Allgemeinen an den bestimmten Botentagen und auf der ihnen zugewiesenen Route zur Uebernahme und Bestellung jeglicher Art von Versendungen berechtigt, jedoch mit folgenden Beschränkungen: Briefe und Schriften-Pakete unter einem halben Pfunde dürfen sie nur insoweit übernehmen, als zwischen den betreffenden Orten eine Briefpost nicht besteht, wogegen sie befugt sind, offene Frachtbriefe sowie die mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe und zollamtliche Anweisungen, sodann die mit Taxen und Sporteln belegten Briefe der k. Stellen und Behörden, welche von den aufgebenden Expeditions-Aemtern und Behörden sowohl mit ihrer Unterschrift als auch mit dem abzulösenden oder einzubringenden Taxbetrage in der Botenkarte einzutragen sind, zu übernehmen und zu befördern [2]).

---

*) Auch die Eisenbahnen, insofern sie sich im Betrieb befinden, gehören hieher; des Zusammenhanges wegen haben wir das darauf Bezügliche schon unter Nr. I. aufgeführt.

[1]) Vergl. mein Lehrbuch des Verf.-Rechts, II. Aufl. S. 196.

[2]) Vergl. die Land- und Wasserboten-Ordnung v. 16. Nov. 1822 (H. B. III. S. 207 ff.).

2) Der Lohnkutscher ist berechtigt, Reisende, die ihn gedungen, mit ihrem Gepäcke zu befördern; aber er ist als solcher nicht befugt

a) andere Effecten, Pakete, Briefe und dergl. anzunehmen und zu verführen;

b) regelmäßige, auf bestimmte Tage fallende Fahrten einzurichten oder

c) Relais zu halten oder mit andern Lohnkutschern sich abzulösen.

Auch soll

d) dem Lohnkutscher an Orten, wo eine Post besteht, erst dann gestattet seyn, Reisende, welche mit Extrapost angekommen sind, weiter zu befördern, wenn sich diese bereits 24 Stunden an demselben Orte aufgehalten haben [3]).

3) Der Inhaber einer Stellwagen-Concession ist befugt, in Wägen, die mindestens 8sitzig sind. Personen gegen eine gewisse gleichförmige Taxe, die 12 kr. per Meile nicht übersteigen darf, von einem Orte zum andern zu befördern. Pferdewechsel ist nicht gestattet; dagegen ist die Beschränkung in Bezug auf die Bespannung aufgehoben und ihm überlassen, mit wie viel Pferden er den Wagen bespannen wolle [4]).

Wer in die ausschließlichen Befugnisse der Post eingreift, macht sich einer Post-Beeinträchtigung schuldig, die mit Geldstrafe, subsidiär mit Arrest geahndet wird.

---

[3]) Vergl. die Verordnung, das Lohnrößlerwesen betr. v. 2. Dec. 1819 (H. B. III. S. 201 ff.). Als Folge der unter lit. c erwähnten Vorschrift hebt die Verordnung hervor, daß sich Reisende nur nach vollbrachtem Nachtlager zu ihrer Reise eines andern Lohnkutschers als desjenigen bedienen können, mit dem sie angekommen sind (!).

[4]) Die Stellwagen sind zuerst geregelt durch Verordnung vom 21. Dec. 1842, womit zu verbinden ist die M. E. v. 10. Febr. 1849 (H. B. III. S. 204 ff. und B. VI. S. 228). Briefe, Gelder, Frachtstücke aufzunehmen ist dem Stellwagen-Führer untersagt.

§. 174.

b) Die wesentlichen Vorschriften über den Betrieb.

1) Die Art des Dienstes und die Ordnung desselben ist durch eine Reihe von Instructionen und Reglements genauer bestimmt, deren Inhalt als vorzugsweise technischer Natur hier nicht weiter auszuführen ist.

2) Die Gebühr, welche für die Benützung der Post zu entrichten ist, wird von der Regierung im Verordnungswege festgesetzt; Befreiungen von derselben (Portofreiheit) müssen ausdrücklich eingeräumt seyn, verstehen sich nicht von selbst [1]. — In der neuesten Zeit hat die Regierung mit mehreren auswärtigen Mächten Staatsverträge abgeschlossen, welche zum Zwecke haben, gleichmäßige Bestimmungen festzustellen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen den Postgebieten der Contrahenten bewegen oder ins Ausland gehen. Ein solcher Vertrag besteht namentlich zwischen Bayern einerseits, dann Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, den beiden Mecklenburg und Oldenburg, den drei Hansestädten und der fürstlichen Taris'schen Postverwaltung, seit dem 6. April 1850; er trat in einer revidirten Fassung von 1851 am 1. Juli 1852 ins Leben, und soll vorerst bis zum Schlusse des Jahres 1860 in Wirksamkeit verbleiben [2]. — Die Bestimmungen über die internen Brief-

---

[1] Den amtlichen Verkehr der Staatsbehörden unter sich und mit den Unterthanen hat die Post unentgeltlich zu vermitteln; es würde der Natur der Sache widerstreiten, hiefür ein Porto zu erheben. Ueber die einzelnen Fälle der Portofreiheit s. Döll. B. VIII. S. 334, B. IX. S. 219, 853 und 1076, B. X. S. 404, B. XI. S. 1028, B. XVIII. S. 236 ff., B. XIX. S. 94, B. XXV. S. 273, B. XXVIII. S. 229—337 und B. XXIX. S. 643. Wer die ihm zustehende Portofreiheit mißbraucht und die Staatscasse um die ihr zukommende Gebühr bringt, begeht eine Postdefraudation, die als Polizei-Uebertretung von den Districtspolizeibehörden behandelt wird.

[2] S. den Vertrag bei Döll. B. XXVIII. S. 14 ff. Die gemeinschaftliche Portotaxe für die internationale Vereinscorrespondenz beträgt hiernach für den einfachen Brief (d. i. für den, der weniger als 1 Loth wiegt) bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen 3 kr., bis zu 20 Meilen 6 kr., bei allen weiteren 9 kr. Bei Fahrpoststücken ist das Minimum des Porto's ebenfalls je nach der Entfernung auf 3, 6 und 9 kr. festgestellt.

und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Postverwaltungen überlassen; die bayerische Regierung hat übrigens die Tarif-Vorschriften des Postvereins für die Fahrpost seit dem 1. Oct. 1853 auch auf den inneren Fahrpostdienst anzuwenden geboten [3]). Besondere Anordnungen bestehen sowohl für den internen Verkehr als für den Postverein bezüglich der Versendung von Drucksachen (Kreuzband-Sendungen), dann der Waarenproben und Muster, und der Zeitungen [4]).

3) Die Postanstalt haftet für richtige und unbeschädigte Bestellung der ihr in vorschriftmäßiger Form übergebenen recommandirten Briefe und der Fahrpoststücke. Für einen zu Verlust gegangenen recommandirten Brief ist dem Reclamanten nach Inhalt des Postvereinsvertrags eine Entschädigung von einer Mark Silbers zu leisten, für Frachtstücke ist der declarirte, oder wo bei einer Sendung die Werthsangabe fehlt, der erweisliche Werth zu ersetzen.

4) Reisende werden von der Post mittelst regelmäßig cursirender Personen-Wägen (Eilwägen), wie auch mit den Packwägen, wo solche noch bestehen, befördert. Außerdem werden auf jenen Routen, auf welchen Eilwägen laufen, auf Verlangen auch Separat-Eilwägen abgegeben [5]). Die dafür zu entrichtende Tare beträgt bei den Eilwägen 16 kr. für die Stunde, bei den Separat-Eilwägen 24 kr. [6]). Schließlich sind die Poststallhalter verpflichtet, Reisende die mit Extra-Post fahren, gegen Entrichtung der verordnungsmäßigen Tare zu befördern [7]).

---

3) S. M. E. v. 28. Sept. 1853 (R.-Bl. S. 1353 ff.).

4) S. den angef. Vertrag Art. 22, 23 und Art. 41 — 53.

5) S. das Genauere in der Fahrpost-Ordnung vom 21. Jän. 1847 §§. 38 — 55 (Döll. B. XXVIII. S. 396 ff.).

6) S. A. E. v. 16. März 1855 (R.-Bl. S. 217).

7) S. die Extrapost-Ordnung vom 1. April 1833 (Döll. B. XXVIII. S. 478 — 488), dann die neueren dahin einschlägigen Vorschriften (ebend. S. 488 ff.).

§. 175.

2) Die Boten*).

1) Das Botengeschäft ist ein Gewerbe, das in der Befugniß besteht, zwischen zwei Orten Gütersendungen in regelmäßiger Weise zu übernehmen und zu besorgen, auch wohl Reisende mit zu befördern. Dasselbe wird daher auch im Allgemeinen in derselben Weise, wie sonstige Gewerbsrechte erworben. Was insbesondere die Concessionsverleihung betrifft, so geht dieselbe, wenn es sich um Wiederverleihung bisher schon bestandener Botengeschäfte handelt, von den Districtspolizeibehörden, wenn dagegen die Verleihung von bisher noch nicht bestandenen Botengerechtigkeiten in Frage ist, von der Kreisregierung Kammer des Innern aus. Qualificirt zum Boten sind nur solche Individuen, welche, neben Verlässigkeit und Unbescholtenheit ihres Leumundes des Lesens und Schreibens kundig, im Stande sind, eine nach dem Umfange des einzelnen Gewerbes sich bemessende Caution zu stellen. — Der Umfang eines jeden Botengewerbes bestimmt sich aber nach dem Inhalte der Concession, resp. Legitimation [1]).

2) Jeder Bote hat das Recht, an den bestimmten Tagen und auf der bestimmten Route Versendungen aller Art zur Bestellung zu übernehmen, insoweit er darin nicht durch die Post beschränkt wird (s. §. 173, 1) [2]). Dritten Personen ist es in der Regel untersagt, Briefe, Waaren, Gelder u. s. w. zu übernehmen und zu bestellen. Dadurch ist jedoch niemand gehindert, in eigenen Geschäften Boten zu senden, sowie den Fracht- und Fuhrleuten daraus keine weitere Beschränkung erwächst, als daß sie von der Bestellung von Briefen (offene Frachtbriefe ausgenommen) und von Ladungen die 15 Pf. nicht übersteigen, ausgeschlossen sind.

3) Zu den eigenthümlichen Obliegenheiten der Boten gehört:

---

*) Vgl. die Land- und Wasserbotenordnung vom 15. Nov. 1822 in H. B. III. S. 207 ff.

[1]) In ihr ist daher insbesondere anzugeben: ob das Gewerbe zu Wasser zu üben oder ein fahrendes sey, dann ob Reisende aufgenommen werden dürfen, der Straßenzug, auf dem zu fahren, der Tag der Abfahrt und Ankunft (s. die Botenordnung §. 10).

[2]) Da wo er Gelder und Frachtstücke zur Weiterbeförderung den Postbehörden übergibt, hat er von diesen die Botengebühr zu fordern (§. 15).

a) Jeder ist schuldig das Regierungsblatt, und wenn er von Seitenorten kommt, auch die Befehle der k. Stellen und Behörden in Dienstsachen unentgeltlich zu verführen.

b) Jeder fahrende Bote ist verbunden, eine Botenkarte zu führen, worin unter fortlaufenden Nummern die Beschreibung oder nähere Benennung eines jeden Stückes, dessen Zeichen, Aufgabs- und Bestimmungsort, die Adresse, das Gewicht und der Inhalt einzutragen ist [3].

Die Aufsicht auf die Ausübung des Botengewerbes steht den Polizeibehörden zu, die entweder von Amtswegen oder auf Anrufen der Postbehörden des Staates einzuschreiten berufen sind.

§. 176.

3) Die Telegraphen.

1) Die Telegraphen werden vom Staate hergestellt und von Organen desselben verwaltet und geleitet [1]. Dieselben stehen als eine öffentliche Anstalt zunächst unter der Aufsicht und dem Schutze der unteren Polizeibehörden. Ein besonderes Gesetz bedroht zudem diejenigen, welche die Telegraphenanstalt irgend stören oder beschädigen, mit sehr schweren Strafen [2].

2) Die Benützung der Telegraphen zur Correspondenz steht im Allgemeinen jedermann ohne Ausnahme zu. Die Vorschriften, welche für diese Benützung maßgebend sind, beruhen vorzugsweise auf den Staatsverträgen, welche die Staatsregierung in Beziehung auf die Telegraphen abgeschlossen hat, namentlich auf den Verträgen, durch welche der deutsch-österreichische Telegraphenverein begründet und weiter entwickelt worden ist [3]. Zwar ist den Vereins-

---

[3]) Hat er das Recht, Reisende zu befördern, so hat er diese ebenfalls in die Botenkarte einzutragen (§§. 18 und 19).

[1]) S. Gesetz, die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern betr. vom 6. Jun. 1850 (Gesetzbl. S. 177 ff.). Daß auch Private mit Genehmigung der Staatsregierung solche errichten können, versteht sich von selbst.

[2]) S. Gesetz, den Schutz der Telegraphenanstalten betr. vom 24. Dec. 1849 (Gesetzbl. S. 37 ff.).

[3]) S. den Vertrag vom 25. Jul. 1850 (R.-Bl. S. 737), dann bei Döll. B. XXVIII. S. 652 ff. und den Nachtrag dazu vom 14. Oct. 1851 R.-Bl. von 1852 S. 169 ff. und H. B. VII. S. 523 ff.); dann den Vertrag vom 16.

bestimmungen an sich nur die internationale, d. i. jene Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehört; die Regelung der inneren bleibt den einzelnen Vereinsregierungen vorbehalten. Allein Bayern hat dieselben im wesentlichen auch für das inländische Telegraphenwesen als maßgebend bezeichnet [4]).

3) Die Tarife der für die Benützung der Telegraphen zu entrichtenden Gebühren sind ebenfalls durch die Vereinsverträge, und zwar an sich nur für die internationale Correspondenz festgestellt. Die Gebühr bestimmt sich einerseits nach der Wortzahl, anderseits nach der Entfernung und beträgt für eine einfache Depesche (d. i. für eine solche, die aus 20 oder weniger Worten besteht) auf eine Entfernung von 10 Meilen oder für die erste Zone 12 Sgr. oder 36 kr. österreichisch oder 42 kr. süddeutsch. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 — 30 Worten 18 Sgr. oder 54 kr. österreichisch oder 1 fl. 3 kr. süddeutsch, mit 31 — 40 Worten 24 Sgr. oder 1 fl. 12 kr. österreichisch oder 1 fl. 24 kr. süddeutsch kosten. — Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone und beträgt hiernach z. B. für eine einfache Depesche in der zweiten Zone 24 Sgr. oder 1 fl. 24 kr. österreichisch u. s. w.

Die Zonen bestimmen sich aber durch directe (sog. Luft-) Linien in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die nächstfolgenden 20 geographischen Meilen die dritte und sofort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bildet [5]). Für den internen Verkehr, d. i. für jene telegraphischen

---

Nov. 1857 im Regierungsbl. von 1858 S. 345 ff., der seit dem 1. April 1858 in Wirksamkeit ist. Dazu gehört noch das dem Vertrage als Beilage beigegebene Reglement für die telegraphische Correspondenz (R.-Bl. S. 365 ff.).

[4]) S. die Bekanntmachung vom 19. Februar 1852 (R. Bl. von 1852 S. 169).

[5]) Die Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40 u. s. w. Meilen. S. den angef. Vertrag von 1857 Art. 15 (Reg. Blatt. S. 358). Orte die zwischen 10 und 25 Meilen vom Aufgabsorte entfernt sind, liegen sonach in der II., solche zwischen 25 und 45 in der III., zwischen 45 und 70 (um 25 vergrößert) in der IV.

Depeschen, welche ausschließlich durch die unter bayerischer Verwaltung stehenden Telegraphenlinien befördert werden, wird von dieser Gebühr nur die Hälfte erhoben[6]).

III. Die Erleichterung des Güterumsatzes.

§. 177.

1) Das Geldwesen[1]).

1) Das Recht Münzen zu prägen ist wie in Deutschland überhaupt, so auch in Bayern ein ausschließliches Recht der Regierung (wenn auch kein Finanzregale). Die Grundsätze, welche sie bei Ausübung ihres Rechtes befolgt, beruhen auf Staatsverträgen, insbesondere auf dem Münzvertrage, welchen die durch die Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten[2]) mit Oesterreich und Liechtenstein am 24. Jän. 1857 abgeschlossen haben[3]).

Hiernach dient das Zollpfund, in der Schwere von 500 Grammen, der Ausmünzung zur Grundlage und bildet auf den Münzstätten der contrahirenden Staaten das ausschließliche Münzgewicht. In allen Staaten wird die reine Silberwährung festgehalten, so daß aus dem Pfunde feinen Silbers entweder 30 Thlr. (in Norddeutschland) oder 45 fl. (in Oesterreich und Liechtenstein)

---

[6]) S. Bekanntmachung vom 16. März 1854 (R.-Bl. S. 275).

[1]) Daß das Geldwesen einen wichtigen Gegenstand der polizeilichen Thätigkeit bilde, haben wir schon angeführt (s. §. 124).

[2]) Der Zollverein erzeugte das Bedürfniß der Münzeinigung. Zuerst schlossen die süddeutschen Staaten eine Münzconvention unter sich ab. — Die beiden Staatsverträge vom 25. Aug. und vom 29. Aug. 1837, von denen der erste sich auf die Handelsmünze, der zweite auf die Scheidemünze bezieht. Unter dem 30. Jul. 1838 kam dann ein Vertrag der süddeutschen Staaten mit den norddeutschen Zollvereinsstaaten zu Stande, der gewisse gemeinsame Grundlagen für das Münzwesen feststellte. Die beiden ersteren Staatsverträge erhielten ihre weitere Ausbildung und Vervollständigung durch die Convention vom 27. März 1845 (H. B. IV. S. 332 — 346), während das Münz-Cartell vom 21. Oct. 1845 (a. a. O. S. 344) auf alle zollverbündeten Staaten sich erstreckt.

[3]) S. den Vertrag im R.-Bl. von 1857 S. 597 — 628). Was das Verhältniß dieses neuen Münzvertrages zu den älteren Verträgen anlangt, so sollen diese auch noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden, insoferne

oder $52\frac{1}{2}$ fl. (in Süddeutschland) geprägt werden. — Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen ($\frac{1}{30}$ Pfund oder das Ein-Vereinsthalerstück, das gleich ist 1 fl. 30 kr. österreichischer und 1 fl. 45 kr. süddeutscher Währung, und $\frac{1}{15}$ oder das Zwei-Vereinsthalerstück) ist auf 900 Tausendtheile Silber, und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt, so daß 27 einfache oder $13\frac{1}{2}$ doppelte Vereinsthaler ein Pfund wiegen[4]).

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande haben sich die pacificirenden Staaten verpflichtet, auch Vereinshandelsmünzen in Gold unter der Benennung „Krone" und „halbe Krone" ausprägen zu lassen, so daß die Krone $\frac{1}{50}$ Pfund, die halbe Krone $\frac{1}{100}$ Pfund feinen Goldes enthält. Der Silberwerth dieser Goldmünzen im gemeinen Verkehre wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt; sie sind kein gesetzliches Zahlungsmittel, und zu ihrer Annahme ist daher niemand verpflichtet[5]).

Zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kann kleinere Münze nach einem leichteren als dem obenerwähnten Münzfuß als Scheidemünze in Silber und Kupfer ausgeprägt werden, jedoch die Silberscheidemünze nicht unter $34\frac{1}{2}$ Thaler, oder $51\frac{3}{4}$ fl. österreichisch oder $60\frac{3}{8}$ fl. süddeutsch; bei Kupferscheidemünze darf das Nennwerthverhältniß von 112 Thaler, oder 168 fl. österreichisch oder 196 fl. süddeutsch für einen Zollcentner Kupfer nicht überschritten werden[6]).

---

sie nicht durch den Vertrag vom 24. Juni 1857 geändert sind. An die Stelle des Münzcartells vom 21. Oct. 1845 ist das dem Handels- und Zollvertrage mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 als Beil. IV. angereihte Münzcartell gesetzt worden (Münzvertr. Art. 23 und 25).

4) Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf am Feingehalte nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einfachen Thalerstücke nicht mehr als 4, bei dem Doppelthaler nicht mehr als 3 Tausendtheile betragen (Münzvertrag Art. 10).

5) S. den angef. Vertr. Art. 18, 19 und 20. Wegen der Bestimmung des Cassencurses der Goldmünzen enthält der Vertrag in Art. 21 die näheren Normen.

6) S. den Vertrag Art. 14 und 15. „Niemand darf genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze ($\frac{1}{6}$ Thlr. oder $\frac{1}{4}$ fl.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen."

2) Es gibt in Bayern kein Staatspapiergeld. Dagegen hat die privilegirte Hypotheken- und Wechselbank das Recht, unverzinsliche Banknoten auf den Inhaber lautend in Umlauf zu setzen, deren Nachahmung oder Veränderung im ganzen Königreiche nach Art. 347 Th. I. des Strafgesetzbuchs von 1813 gestraft wird [7]. Die Summe dieser Noten darf jedoch nie den Betrag von $^4/_{10}$ des Bankfonds, im höchsten Falle nie die Summe von 8 Millionen Gulden überschreiten und muß jedenfalls für drei Viertheile der Emission mit dem doppelten Betrage der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypotheken, für das weitere Viertheil aber wenigstens mit einem gleichen stets in Baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bankcasse gedeckt seyn. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auf Begehren sogleich bei ihren Cassen einzulösen. Die Banknoten sollen in ihrem geringsten Betrage nicht unter 10 fl. ausgestellt werden. — Die Staatsregierung übt durch einen kgl. Commissär die fortwährende Oberaufsicht auf die Einhaltung ihrer Satzungen, und wacht insbesondere über den gewissenhaften Vollzug der bezüglich der Banknoten gegebenen Bestimmungen. Der Commissär hat darum auch dieselben vor ihrer Emission mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen [8].

Wie es mit fremdem Staats- und Privatpapiergelde gehalten werde, haben wir oben §. 124 schon angeführt. — Der Münzvertrag vom 24. Jän. 1857 enthält deßfalls (Art. 22) noch die folgende Bestimmung: „Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne“ [9].

---

[7] S. Gesetz, die Errichtung einer bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr. vom 1. Jul. 1834 (H. B. IV. S. 348) und die auf der Grundlage desselben entworfenen Bankstatuten vom 18. Jun. 1835 (H. B. IV. S. 350 ff.), von denen insbesondere die §§. 13 — 20 hieher gehören.

[8] Die Banknoten können bei öffentlichen Cassen nach ihrem Nennwerth' an Zahlung gegeben werden (§. 13 der Statuten). Amortisations- oder Arrestgesuche auf die ausgegebenen Noten nimmt die Bank nicht an (§. 16).

[9] Die Noten dürfen nur auf Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

§. 178.

2) Maß und Gewicht *).

In dem dießrheinischen Theile des Königreichs sind Maß und Gewicht gleichförmig [1]) und zwar ist

1) für das Längenmaß der altbayerische Fuß, der in 12 Zoll (dieser in 12 Linien) getheilt wird, die Einheit [2]). Die Klafter enthält 6, die geometrische Ruthe 10, die Elle 2 Fuß 10 ¼ Zoll [2a]).

2) Für das Flächenmaß ist der Quadratfuß die Einheit, deren 100 die Quadratruthe, 40,000 den Morgen oder das Jauchert oder Tagwerk zu 100 Decimalen geben.

3) In Bezug auf Flüssigkeiten bildet die Maßkanne die Einheit, deren 64 den Eimer ausmachen.

4) Als Getreide- und Frucht-Maß ist der altbayerische Metzen (zu 34⅔ Maßkannen) die Einheit [3]); 6 Metzen bilden ein Scheffel. — In der neuesten Zeit ist auch die Abwägung der Cerealien als zweckmäßig empfohlen und darum die Aufstellung von Getreide-Waagen in Orten, die schrannenberechtigt sind, geboten worden [4]).

5) Für das Gewicht ist das Münchener oder bayerische Pfund die Einheit [5]), das in 32 Loth zerfällt, und von dem 100 den Centner bilden. Seit dem Zoll-Vereins-Vertrage vom 11. Mai 1833 (s. Art. 14) besteht für die zum Verein gehörigen Staaten ein gemeinschaftliches Zollgewicht. Als Einheit wurde dabei

---

*) Von der Aufsicht auf Maß und Gewicht zu dem Zwecke um Betrug zu verhüten s. oben §. 123.

[1]) S. V. vom 28. Febr. 1809 (H. B. IV. S. 324 — 326).

[2]) Dieser Fuß ist bei + 13° R. = 129³⁸⁄₁₀₀ Pariser-Linien.

[2a]) Wegen des Holzklaftermaßes s. die E. vom 31. December 1814 (R.-Bl. von 1815 S. 21).

[3]) Der halbe Metzen wird in Bayern „Viertel", der ¼ Metzen ein halbes Viertel, der ⅛ Metzen ein Maßl genannt. — Dasselbe Maß gilt auch als Kalkmaß, wobei 24 Metzen eine Muth machen. — Ob cylindrische oder konische Maße s. M. E. v. 3. Mai 1855 in der Samml. von princ. Erl. 1855 S. 131.

[4]) S. M. E. v. 25. Jun. 1852 (Döll. B. XXVIII. S. 1110).

[5]) Das bayer. Pfund ist gleich 560 grammes des französ. Gewichtes.

der im Großherzogthum Hessen gesetzlich eingeführte Centner zu Grunde gelegt, und auf dieser Grundlage ist der Zolltarif ausgearbeitet worden. Dieses Zollgewicht verhält sich zum bayerischen wie 28:25 [6]).

Besondere Normen bestehen bezüglich des Medicinalgewichtes, als welches allgemein das in Nürnberg geltende in Anwendung zu bringen ist, und bezüglich des Silbergewichtes [7]).

Damit die Gleichförmigkeit im ganzen Lande hergestellt und erhalten werde, sind sowohl bei den Kreisregierungen, als bei den Landgerichten, Rentämtern, Städten und Märkten Mutter-Maße und Gewichte hinterlegt, die nicht zum Gebrauche, sondern nur zum Abaichen anderer bestimmt seyn sollen, und nur solche Maße und Gewichte, deren Uebereinstimmung mit den Normal-Maßen und Gewichten constatirt ist, dürfen im wirklichen Verkehr in Anwendung gebracht werden.

§. 179.

3) Märkte und Messen.

Auf Märkten und Messen treffen sich Verkäufer und Käufer von Waaren; sie sind bestimmt, den Güter-Umtausch zu vermitteln, resp. zu erleichtern [1]). Was nun

1) die Befugniß zur Abhaltung der Märkte betrifft, so steht dieselbe einzelnen Gemeinden und zwar entweder auf Grund der früher erworbenen oder hergebrachten Befugniß oder in Folge neuer jetzt erst stattfindender Verleihung zu. Zuständig zur Ertheilung neuer Marktrechte ist, wenn es sich um Wochenmärkte handelt, die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., wenn es sich um Jahr-

---

[6]) Das Zollgewicht kommt auch bei der Postverwaltung in Anwendung s. M. E. v. 14. Mai 1840 (Döll. B. XXVIII. S. 1112). Das Zollpfund ist gleich einem halben Kilogramme.

[7]) Als gemeinsames Silbergewicht ist nämlich das Wiener Markgewicht erklärt, welches zu der Kölner Mark sich verhält wie 5 zu 6; s. A. E. v. 19. Apr. 1811 (H. B. IV. S. 328).

[1]) Ihre Wichtigkeit mindert sich in dem Verhältnisse, als der Güterumsatz überhaupt erleichtert ist.

märkte oder Messen handelt, der Monarch [2]. — Den unteren Polizeibehörden steht daher nur die Instruction der Marktgesuche, dann die Aufsicht auf die wirklich stattfindenden Märkte und die Entscheidung der etwa vorkommenden Marktstreitigkeiten zu (vergl. oben §. 66 Note 10).

2) Zur Beziehung der inländischen Märkte und Messen (Dulten) sind berechtigt: a) alle Producenten roher Erzeugnisse; b) die concessionirten Fabricanten [3]; c) alle Künstler und Professionisten (d. i. Inhaber von Gewerbsrechten); d) die Selbsterzeuger (d. i. jene, welche eine freie Erwerbsart betreiben); e) concessionirte Kaufleute und Krämer mit offenen Laden an ihrem Wohnorte (Fragner, Huckler u. s. w. eingeschlossen); f) die zum Landkram-Handel von einer Kreisregierung ausdrücklich patentisirten Inländer [4]. — In Bezug auf das Recht des Marktbesuchs sind die Unterthanen der deutschen Zollvereinsstaaten gleich den Inländern zu behandeln [5].

Die genaueren Vorschriften bezüglich der Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche den Markt als Verkäufer besuchen, sind theils aus den besonderen darüber bestehenden Verordnungen [6], theils aus den einzelnen Markt-Ordnungen zu schöpfen, durch welche übrigens allgemeine Polizei-Verbote, wie z. B. das Verbot des Feilhaltens an Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Gottesdienstes, selbstverständlich nicht geändert werden können [7]. — Besondere Normen gelten hinsichtlich der Victualien-, Getreide- und Viehmärkte.

---

[2]) S. die Formations-Verordnung v. 17. Dec. 1825 §. 62 (H. B. III. S. 264). Die Victualien-, Getreide- und Viehmärkte werden hiernach von der Kreisregierung bewilligt.

[3]) Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Producent oder Fabricant in Person den Markt beziehe; auch Personen, welche erweislich in seinem Brode oder Dienste stehen, werden zugelassen.

[4]) S. V. v. 8. Mai 1811 (H. B. IV. S. 297 ff.). Vergl. noch die Instruction zum Gewerbsgesetze v. 17. Dec. 1853 §§. 97 und 98.

[5]) S. den Zollvertrag v. 22. März 1833 Art. 18 (H. B. IV. S. 315).

[6]) Vergl. z. B. eine Reg. E. v. 18. Aug. 1855 über den Markthandel mit „geistl. Waaren“ in der Samml. v. princ. Erlassen für 1855 S. 115.

[7]) Daher ist z. B. das Hausiren auch am Orte und während der Zeit des Marktes im Allgemeinen nicht gestattet; aber anderseits den Individuen, die sonst dazu befugt sind, nicht verwehrt.

B. Anstalten und Einrichtungen im Interesse des Handels insbesondere.

§. 180.

I. Die Vorbedingungen zum Betrieb des Handels.

Die Befugniß zum gewerbsmäßigen Betrieb des Handels ist im Allgemeinen von denselben Vorbedingungen abhängig, wie die Befugniß zum Betriebe eines Handwerks. Es ist nämlich in der Regel

1) vor allem erforderlich, daß man in einer ordentlichen eingerichteten Handlung wenigstens 6 Jahre als Lehrling und Gehülfe zugebracht oder aus überwiegenden Gründen Dispensation erhalten habe, und daß man seine Befähigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes durch das Bestehen einer Prüfung [1]) erprobt habe. — Die Prüfung hat sich

a) über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz, Wechselkunde und Buchführung, dann

b) hinsichtlich der mit dem Absatze von Waaren sich befassenden Geschäfte über die in das Berufsfach des Gehülfen vorzugsweise einschlagende Waarenkunde, bei Materialienhandlungen insbesondere über Giftkunde und über die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu erstrecken [2]).

2) Derjenige, der den Befähigungsnachweis geliefert hat, muß ein Handlungsrecht erwerben, das analog den Gewerbsrechten entweder ein reales (resp. veräußerliches) oder ein persönliches seyn kann. Was die Art der Erwerbung eines solchen betrifft, so gelten dafür dieselben Grundsätze, wie für die Gewerbsrechte überhaupt. Insbesondere werden die Handlungs-Concessionen regelmäßig ebenfalls von den unteren Polizeibehörden ertheilt, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

---

[1]) Dieser Prüfung geht jene voraus, welche nach Ablauf der Lehrzeit vor den Vorstehern des Handlungsgremiums zu erstehen ist; s. die Instr. zum Gewerbsgesetze v. 17. Dec. 1853 §. 54.

[2]) S. die angef. Instr. §§. 50 und 54. Bezüglich der Prüfungs-Commissionen ꝛc. gilt das oben (§. 157) schon Angeführte.

a) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Großhandel, sowie zum Buchhandel kommt den Kreisregierungen K. d. I., zu;

b) die Ertheilung von Concessionen zu größeren Handelsunternehmungen an anonyme Gesellschaften oder Corporationen kann nur vom Könige ausgehen [3]).

Unabhängig von dem Besitze eines Handlungsrechtes und beziehungsweise einer förmlichen Concession ist

a) der Handel mit Landesproducten, wie mit Vieh, Holz, Wolle, rohen Thierhäuten u. s. w.; dazu ist weder eine Concession, noch die Ansässigkeit erforderlich [4]).

b) Der Getreidehandel, der von allen ansässigen Personen ohne weitere Bedingung betrieben wird; — von unansässigen, wenn sie hiezu eine polizeiliche Licenz erlangt haben [5]).

Derjenige, welcher den Handel mit Landesproducten im Großen und mit bedeutenden Mitteln betreibt, kann auf Ansuchen von der Kreisregierung die Bewilligung zum Eintritte in das Handelsgremium und zur Führung einer Firma erhalten [6]).

§. 181.

II. Die Befugnisse der Inhaber von Handelsrechten.

1) Der Umfang der Befugnisse, welche mit dem Besitze einer Handelsgerechtsame verknüpft sind, richtet sich zuvörderst nach dem Inhalte des einzelnen Rechtes, das erworben wurde. Dieser be-

---

[3]) S. die angef. Instr. §§. 209 und 211. Um das Princip der Persönlichkeit in Fällen der letzteren Art festzuhalten, sollen solche Concessionen immer nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen werden (Instr. §. 80 am Ende).

[4]) Die M. E. v. 31. Oct. 1852 (Döll. B. XXII. S. 415) erkennt an, daß der Viehhandel eine Art des Handels mit Landesproducten, und daher frei sey. Daß eine Fähigkeitsprobe zum Betriebe nicht nöthig sey, versteht sich von selbst. Wegen der älteren Vorschriften s. Döll. B. XIV. S. 1571—1580, dann 1596—1600. Eine Licenz fordert zum Holzhandel eine Reg. E. v. 1856 in der Samml. von princ. Erl. 1856 S. 142.

[5]) S. die Verordn., den Verkehr mit Getreide betr. v. 30. Aug. 1857 (R.-Bl. S. 1077 ff.).

[6]) S. die ofterwähnte Instr. v. 1853 §. 171.

stimmt sich aber bei realen Rechten nach dem Ortsherkommen, bei persönlichen nach dem Inhalte der Concessionsurkunde. — Auch dann übrigens, wenn jemand ein allgemeines Handelsrecht erwirbt, bleiben gewisse Gegenstände ausgeschlossen, wie z. B. der Handel mit Arzneien, mit Giften (s. oben §. 114 und 118).

2) Außer der Befugniß des Berechtigten, mit den einschlägigen Waaren in seinem Wohnorte Handel zu treiben und zu diesem Behufe dort einen offenen Laden zu halten, steht es ihm auch zu, die Messen und Märkte zu beziehen und dort jene Waaren auszubieten, die zu führen ihm sonst gestattet ist. — Dagegen bleibt der Hausirhandel und das Aufsuchen von Waarenbestellungen, insoweit es demselben gleich zu achten ist, abgesehen von den besonderen Ausnahmen in Bezug auf den Schacherhandel der Juden, wie bisher verboten [1]).

3) Dem Inhaber eines Handelsrechtes steht es zu, eine Handelsfirma anzunehmen und die angenommene zu ändern. Die Wahl der Firma, insoweit dieselbe von dem wirklichen Namen des oder der Gewerbsinhaber abweicht, unterliegt der Genehmigung jener Behörde oder Stelle, welche bezüglich des betreffenden Gewerbsrechtes zur erstinstanzlichen Bescheidung der Concessionsgesuche berufen ist oder wäre. Waltet im Hinblicke auf die geltenden Civil- und Handelsgesetze kein Anstand ob, so soll die Genehmigung in der Regel ertheilt werden; sie kann dagegen versagt werden, wenn die gewählte Firma zu Mißdeutungen, Verwechslungen oder Täuschungen Anlaß geben könnte, oder wenn sonstige außerordentliche polizeiliche Rücksichten es gebieten [2]).

4) die Besitzer von Handelsrechten bilden in ähnlicher Weise wie die Gewerbsmeister im engeren Sinne Innungen oder Handels-

---

[1]) S. die Instruction zum Gewerbsgesetze v. 17. Dec. 1853 §. 83 und 98. Wegen der Handlungsreisenden s. die V. v. 9. Febr. 1844 (H. B. III. S. 143). Ihnen ist das Anbieten von Waaren und das Suchen von Waarenbestellungen nur gestattet

a) bei berechtigten Kaufleuten,

b) bei Fabricanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrication oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge. Bloß Weinreisende können auch den Consumenten direct Offerte machen.

[2]) Der unbefugte Gebrauch einer Firma unterliegt einer Geldstrafe von 25 fl. (Instr. §. 90).

gremien, für welche im Allgemeinen dieselben Normen wie für die Gewerbsvereine gelten (s. oben §. 160). — Von den besonderen Einrichtungen, um die Interessen des Handels gegenüber der Staatsregierung zu vertreten, den Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthen, dann den Gewerbe- und Handelskammern — haben wir des Zusammenhanges wegen schon oben (§. 163 und 164) gesprochen. Es sind daher nur noch einige Einrichtungen zu erwähnen, die bloß im Interesse des Handels bestehen.

§. 182.

III. Besondere dem Handel dienende Einrichtungen*).

Schließlich sey noch einiger, vorzugsweise dem Handel dienender Hülfseinrichtungen gedacht, welche in unserem Verwaltungssysteme sich finden, Dahin gehören:

1) die Sensale und Mäkler, die vom Handelsstande aufgenommen, dem Wechsel- und Mercantilgerichte ad probandum vorgestellt und von diesem verpflichtet werden. Ihr Beruf ist aber:

a) die zwischen zwei Negotianten oder anderen Personen geschlossenen Wechsel- oder Handelsgeschäfte, welche ihnen angezeigt werden, in ihren mit dem Wechsel- und Mercantilgerichts-Siegel versehenen Büchern vorzumerken, wodurch sodann diese Geschäfte dieselbe Gültigkeit und Wirksamkeit erhalten, als ob die Contrahenten Wechselbriefe ausgestellt hätten;

b) die Wechsel- oder Handlungs-Geschäfte, welche ihnen von Handelsleuten oder anderen Personen zu betreiben übertragen werden, gegen die gewöhnliche Gebühr zu besorgen; so wie endlich

c) ein ordentliches Anfrag- oder Adresse-Comptoir zu errichten, bei welchem alle jene Personen, welche Gelder ausleihen oder aufnehmen wollen, die Anzeige machen können [1].

---

*) Eigene öffentliche Unterrichtsanstalten im Interesse des Handels bestehen bis jetzt nicht; s. jedoch oben §. 153 Note 1.

[1]) S. die bayer. Wechsel-Gerichts-Ordn. v. 1785 §§. 19 und 20. Damit verwandt sind die Commissions-Bureaux für Geldgeschäfte u. s. w.; vergl. Döll.

2) Bezüglich der Börsen, d. i. öffentlichen Räume, in welchen sich täglich zu einer bestimmten Stunde die Kaufleute und Mäkler des Ortes versammeln, um sich über Geschäfte zu besprechen und solche abzuschließen, enthält unsere Gesetzgebung keine nähere Bestimmung; es ist daher das Nähere aus der localen Börsen-Ordnung zu ersehen.

3) Die Hypotheken- und Wechselbank sowohl, als die k. Bank zu Nürnberg berühren in ihren Operationen auch die Interessen des Handels. Von den Geschäften der ersteren gehören insbesondere hieher:

Das Escompte-Geschäft, dann das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber, das Girogeschäft und das Depositengeschäft [2]).

Die k. Bank zu Nürnberg ist eine dem Finanz-Ministerium untergeordnete Anstalt mit kaufmännischer Geschäftsführung, welche den Zweck hat:

a) als Wechselbank dem Verkehr und dem Handel im Allgemeinen zu nützen;

b) als Leihbank durch Vorlehen an Kaufleute, Fabricanten und Gewerbsleute den Handel, die Industrie und die Gewerbe zu unterstützen und zu befördern;

c) auch an andere Private (Landwirthe, Anstalten rc.) gegen entsprechende Sicherheit Darlehen zu machen [3]).

4) Für das Interesse der Kaufleute sind endlich in mehrfacher Beziehung wichtig die Niederlagen (Entrepots, Hallen) [4]), öffentliche Magazine, in welchen unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Controle eingehen [5]), aufgenommen und für gewisse Zeit aufbewahrt

---

B. XXVII. S. 744 — 749, dann B. XXVIII. S. 1339 — 1342 und B. XXIX. S. 780.

[2]) S. die neuredigirten Satzungen der Bank (v. 1851) §§. 62—79 (Döll. B. XXVIII. S. 1215—1218).

[3]) S. die V. v. 4. Oct. 1850 (R.-B. S. 785 und Döll. B. XXVIII. S. 1320 - 1326).

[4]) S. das allgemeine Niederlage-Regulativ v. 13. Nov. 1841 (Döll. B. XXVII. S. 1276—85). Wegen Niederlagen in einer anderen Bedeutung s. oben §. 159 Nr. 3.

[5]) Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische können nur ausnahmsweise aufgenommen werden; s. das angef. Niederlage-Regulativ §. 5.

werden, um von da entweder weiter ins Ausland versendet oder im Inlande abgesetzt zu werden. — Ausnahmsweise kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzstelle gestattet werden [6]).

Zweites Capitel.

Sorge für die Bildung der Staats-Angehörigen.

§. 183.

Einleitung *).

1) Es ist zwar jeder einzelne Mensch an sich sittlich verpflichtet, alle seine Anlagen und Kräfte möglichst zu entwickeln und sich zu vervollkommnen. Soll er aber dieser sittlichen Anforderung auch nur annähernd zu genügen im Stande seyn, so muß der Staat (und die Kirche) dabei ins Mittel treten, indem er Anstalten (Schulen) errichtet und sonstige Anordnungen trifft, die bestimmt sind, einerseits die Hindernisse zu entfernen, welche sich dem Einzelnen bei der Erstrebung seines Zieles in den Weg stellen, andererseits ihm Erleichterung und Unterstützung hiebei zu bieten.

2) Wenn übrigens der Souverän, von seiner Regentenpflicht gedrungen, Unterrichts- (und Erziehungs-) Anstalten begründet und erhält, so verschafft er dadurch den Unterthanen nur Mittel und Wege, die sie, je nach ihrem Ermessen, für ihre Zwecke benützen können; er zwingt Niemanden zur Benützung — ein Satz,

---

[6]) S. das Zollgesetz v. 17. Nov. 1837 §. 40 (Gesetzbl. S. 197). Beispiele von solchen Privat-Niederlagen s. bei Döll. B. XXVII. S. 1296 ff. In gewissem Betracht könnte man das Zollwesen überhaupt an diesem Orte abhandeln; allein wir erachten es doch für zweckmäßiger, davon später im Finanzrechte zu handeln.

*) Lipowsky, Geschichte der Schulen in Bayern. München 1825. 8.

der nur in Bezug auf die deutschen Schulen eine gewisse Modification erleidet (Verf. R. II. A. S. 56) [1]).

3) Je nach dem Zweck, den die Unterrichts-Anstalten verfolgen, unterscheidet man verschiedene Arten von Schulen [2]), und zwar vor allem: niedere oder Elementar-, auch wohl deutsche (Volks-) Schulen und höhere. Die letzteren zerfallen dann wieder in gelehrte oder in Schulen für classische Bildung, und in Real- oder Schulen für technische Bildung. Von den letzteren haben wir bereits im vorigen Capitel im Zusammenhange mit jenen Zweigen der bürgerlichen Thätigkeit gesprochen, welche durch die betreffenden Unterrichts-Anstalten gefördert werden sollen (s. insbesondere oben §§. 146, 150 und 153). Es bleibt uns nur noch übrig, dasjenige in Kürze kennen zu lernen, was sich auf die deutschen und gelehrten Schulen bezieht. Die darauf bezüglichen Vorschriften betreffen dann aber

a) die financielle Seite der Anstalten, die Last der Herstellung und Unterhaltung, oder
b) die rein technischen, resp. wissenschaftlichen Verhältnisse, die Qualification der Lehrer, Unterrichts-Gegenstände, Lehrmethode, Disciplin der Schüler u. s. w., und endlich
c) die Art und Weise der Controle und Aufsicht, die der Staat über dieselben übt.

---

[1]) Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 6ten Lebensjahre und dauert bezüglich der Werktagsschule bis zum vollendeten 13ten; bezüglich der Feiertagsschule bis zum vollendeten 16ten Jahre; vergl. Döll. B. VIII. S. 1060 und M. E. v. 9. Juli 1856 in der Samml. v. princ. Erl. 1856 S. 130. Damit dieser Pflicht von allen Kindern genügt werde, dürfen Kinder vor vollendetem 10ten Lebensjahre zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken 2c. nicht zugelassen werden; s. die V. v. 15. Jän. 1840 und v. 16. Juli 1854 (H. B. VIII. S. 153 ff.).

[2]) Man kann natürlich auch noch von andern Eintheilungsgründen aus Unterscheidungen statuiren, wie z. B. Knaben- und Mädchen-Schulen, Stadt- und Landschulen u. s. w. Die im Texte erwähnte Unterscheidung ist jedenfalls die durchgreifendste und praktisch wichtigste. — Die Erziehung ist ein Recht und eine Pflicht der Familie, und nur ausnahmsweise, wo besondere Verhältnisse es nothwendig machen, sollen Staats-Erziehungs-Anstalten nachhelfen. Eben deßhalb weil wir hier nur die Regel zu berücksichtigen gedenken, sehen wir in der folgenden Darstellung vorerst von den Erziehungs-Anstalten ab (s. jedoch unten §. 194).

I. Titel.

Die deutschen Schulen.

§. 184.

A. Die Herstellung und Erhaltung von Schulen.

1) Wenn das positive Recht den Besuch der öffentlichen Schule in der Regel zur Zwangspflicht macht, so muß es auch Anordnungen treffen und Bestimmungen erlassen, die es den Unterthanen möglich machen, diese Pflicht zu erfüllen. Daher muß vor allem die Verbindlichkeit der Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Schulen genau geregelt seyn. — Zu diesem Zwecke wird das ganze Land in Schulsprengel (Schulgemeinden) abgetheilt, für deren jeden dann eine eigene Schule zu bilden ist [1].

2) Die Bedürfnisse, um deren Deckung es sich bezüglich der deutschen Schulen handelt, sind aber:

a) die Herstellung, Einrichtung (Anschaffung der Schulrequisiten), Erhaltung und Beheizung der Schulgebäude; wozu auf dem Lande in der Regel ein kleiner Grundbesitz und ein Schulgarten kommen soll [2];

b) der Unterhalt der Schullehrer und der Aufwand für die Vorbereitung von solchen.

3) Die Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse fließen

a) aus den zu diesem Zwecke etwa bestehenden Stiftungen [3], oder

b) aus den Leistungen von Privaten, die aus besonderen Rechtstiteln dazu verpflichtet sind [4];

---

[1]) Die Bildung und Berichtigung der Schulsprengel ist Sache der Kreisregierungen, K. d. J.; s. die Format. V. v. 17. Dec. 1825 §. 44 Abs. 2 (H. V. III. S. 259). Dabei ist insbesondere auf die Verschiedenheit der Confession Rücksicht zu nehmen.

[2]) S. Döll. B. IX. S. 1321 — 28, wegen der Haussteuer s. unten §. 229 Nr. 1 a.

[3]) Inwieferne auch die Renten von Cultusstiftungen für Zwecke der Schule verwendet werden können, s. Beil. II. zur Verf. Urk. §. 49.

[4]) S. Beil. VI. zur Verf. Urk. §. 21. Zur Errichtung neuer Schulen ist kein Privater (Gutsbesitzer u. s. w.) verpflichtet. Errichtet er solche doch, so sichert ihm die obige Gesetzesstelle das Recht zu, den Lehrer zu präsentiren.

c) aus den der Schule zugewiesenen Reichnissen derjenigen, welche die Schule benützen — dem Schulgelde [5]);

d) aus gewissen Geldstrafen, welche gesetzlich den Schulen zufallen, insbesondere den Strafen wegen Schulversäumniß [6]);

e) aus Zuschüssen der Centralstaatscasse und der Kreisfonds [7]).

Wenn endlich alle diese Mittel nicht hinreichen, den Bedarf der Schule zu decken, so ist die betreffende (Schul-) Gemeinde verbunden, das Fehlende durch Beiträge ihrer Mitglieder, durch Gemeinde-Umlagen zu ergänzen, bezüglich deren Vertheilung und Erhebung die allgemeinen Grundsätze über Gemeinde-Umlagen gelten [8]).

B. Die Schullehrer*).

§. 185.

I. Die Vorbereitung derselben [1]).

Um als Lehrer an einer deutschen Schule angestellt zu werden, muß in der Regel der zweijährige Besuch eines öffentlichen Schullehrer-Seminars [2]) und das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung nachgewiesen werden.

---

[5]) Wo die Eltern zur Zahlung unvermögend sind, ist das Schulgeld aus dem Armenfond, resp. von der Gemeinde zu entrichten. Dasselbe ist vorzugsweise eine Einnahme des Lehrers; sein Betrag ist von der Kreisregierung zu bestimmen. Wegen Beitreibung des Schulgeldes s. Bl. für adm. Pr. B. VIII. S. 174.

[6]) Ueber sonstige Geldstrafen und confiscirte Gegenstände, die dem Kreisschulfond zu gute kommen, s. mein Verf.-R. II. A. S. 302 Note 8.

[7]) S. darüber mein Verf.-R. II. A. S. 301 Note 7.

[8]) Ueber die Beitragspflichtigen s. mein Verf. Recht S. 253; vergl. die Instr. zum Gem. Ed. Nr. 30 (H. B. II. S. 569). — Für die Juden gelten im Allgemeinen keine besonderen Bestimmungen; s. das Juden-Edict v. 1813 §§. 32 und 33 (H. B. IV. S. 188 und 189).

*) Vergl. J. v. Dall'Armi die Schullehrer in Bayern. Augsburg 1855 kl. 8.

[1]) S. das Regulativ über die Bildung der Schullehrer v. 31. Jän. 1836 (Döll. B. IX. S. 1156 — 1220). Vergl. die A. E. die Gehaltsverhältnisse der Vorstände und Lehrer an den Schul-Seminarien betr. v. 23. Juni 1857 (R.-Bl. S. 893 ff.) und die V. vom 15. Mai 1857 die Bildung der Schullehrer betr.

[2]) Solche Seminarien bestehen für die Angehörigen der kathol. Confession

1) Fähig zur Aufnahme ins Seminar sind aber in der Regel nur solche Jünglinge, welche, nachdem sie aus der deutschen Schule entlassen sind, mindestens 3 Jahre bei einem tüchtigen Lehrer oder Geistlichen [3]) als Schullehrlinge vorgebildet worden sind und in einer besondern Prüfung ihre Fähigkeit aufgenommen zu werden erprobt haben [4]).

Die aufgenommenen Lehrlinge wohnen im Seminargebäude und erhalten dort gegen ein bestimmtes, aus ihren Mitteln zu bestreitendes Kostgeld volle Verpflegung.

2) Die Leitung des Seminars steht einem vom Könige ernannten Inspector zu, der unmittelbar der Kreisregierung, K. d. J., untergeordnet ist. Unter ihm wirkt dann ein zweiter Inspector, oder ein Präfect und eine je nach dem Bedürfnisse sich bemessende Zahl von Lehrern, zunächst für den Unterricht, dann aber auch als Lehrerrath bald mit bloß gutachtlicher, bald mit entscheidender Stimme.

3) Die Gegenstände, in welchen im Seminar Unterricht ertheilt werden soll, sind:

a) der Religionsunterricht, und zwar durch einen Geistlichen der betreffenden Confession;

b) Unterricht in der deutschen Sprache;

c) Unterricht in der Geographie und (insbesondere) der (Vaterlands-) Geschichte;

d) Unterricht im Rechnen (Kopfrechnen und schriftlichen Rechnen);

e) Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre;

---

zu Freysing, Lauingen, Straubing, Eichstädt (Oberpfalz und Mittelfranken), Bamberg, Würzburg und Speier; für die der protestantischen in Altdorf, Schwabach und Kaiserslautern. Sie bilden eine Last des Centralfonds, während der Aufwand für die Vorbereitung zum Seminare von den Kreisen zu bestreiten ist.

[3]) Welche Lehrer und Geistliche diese Vorbereitung ertheilen dürfen, bestimmt die Kreisregierung auf Antrag des Kreisscholarchats und im Benehmen mit den einschlägigen kirchlichen Stellen; s. die Verordnung vom 15. Mai 1857 §. 2. S. 347).

[4]) Sonstige allgemeine Bedingungen der Aufnahme sind, daß der Candidat nicht unter 16 und nicht über 20 Jahre alt und körperlich gesund sey.

f) Unterricht im Schönschreiben, und

g) in der Musik (Gesang, Orgel, Violinspiel u. s. w.)[5].

Dabei soll nicht so sehr darauf hingearbeitet werden, die Zöglinge mit vielerlei neuen Kenntnissen auszustatten, als vielmehr in ihnen das Erlernte zu größerer Gründlichkeit und klarer Anschauung zu bringen, sie auf den rechten Standpunkt zu stellen, und sie mit der Unterrichtskunst (nicht so sehr theoretisch als praktisch) vertraut zu machen.

4) Diejenigen, welche mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassen sind, die Schuldienstexspectanten, werden in den ersten zwei Jahren als Schulgehülfen, später wenn sie ihre Tauglichkeit erprobt haben, als Schulverweser verwendet. Nach dreijähriger Uebung haben sich dieselben am Sitze der Kreisregierung der eigentlichen Anstellungsprüfung zu unterwerfen, die unter der Leitung des Kreisschulreferenten oder eines vom Regierungspräsidenten hiezu ernannten Mitgliedes des Kreisscholarchats von einer jedesmal besonders bestellten Commission vorgenommen wird. Derjenige, der diese Prüfung mit Erfolg bestanden hat, ist anstellungsfähig[6].

§. 186.

II. Die Anstellung und die Rechtsverhältnisse der angestellten Lehrer.

1) Die Anstellung der Schullehrer geht von den Kreisregierungen, K. d. J., aus, und zwar handeln dieselben dabei entweder selbständig oder sie üben bloß das Bestätigungsrecht, letzteres überall da, wo einer Gemeinde, Körperschaft oder einem Privaten das Präsentationsrecht zusteht[1]. Denselben Stellen kommt auch die Versetzung, Quiescirung und Entlassung des Lehrerpersonals zu.

---

[5]) Ueber die Vertheilung der Fächer unter das Lehrpersonal verfügt auf Antrag des Inspectors und des Kreisscholarchats die Kreisregierung.

[6]) Allgemeine Voraussetzung der Anstellungsfähigkeit ist das Indigenat (Döll. B. IX. S. 1232).

[1]) Vgl. die Formationsverordnung vom 17. Dec. 1825 §. 46 (H. B. III. S. 260). Mit Rücksicht auf den angeführten Unterschied trennt man Immediat-

2) Der angestellte Schullehrer erhält den Sold für seine Dienste neben der Nutzung des Schulhauses und der etwaigen Schulgründe zunächst aus dem Schulgeld und den Gebühren für die auf dem Lande regelmäßig mit dem Schuldienste vereinigten niederen Kirchendienste (als Meßner, Organist, Chorregent [2]), wozu noch die etwaigen Bezüge aus Stiftungen, und der Antheil an den Zuschüssen aus der Staatscasse (s. §. 184, 3) kommen. Wird dadurch die Congrua [3]) nicht erreicht, so wird das Fehlende aus Gemeinde-, eventuell aus Kreismitteln ergänzt.

Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft des Gesetzes die Ansässigkeit in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf jener Frist angestellt ist. Wird derselbe nach Ablauf der genannten Frist in seiner Eigenschaft als Schullehrer versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansässigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung [4]).

Zu den oben erwähnten Functionen des Schullehrers fügt das Gemeinde-Edict (§. 94) auf dem Lande noch die des Gemeindeschreibers; er besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind. Seitdem für das Kirchenvermögen eine besondere Verwaltung besteht, d. i. seit 1834, hat er auch bei dieser in Gemäßheit der angeführten Gesetzesstelle die Schreibgeschäfte zu besorgen [5]). Es versteht sich von

---

und Mediatschulstellen. Wegen der Präsentationsrechte der Gutsherren s. Beil. VI. zur Verf.-Urk. §. 21. Magistraten, die vor 1807 das Präs.-R. hatten, soll es verbleiben (Döll. B. IX. S. 1240). Die Präsentationsrechte cessiren bei der Aufstellung von Schulverwesern (Döll. a. a. O. S. 1256).

[2]) S. V. vom 30. Dec. 1810 (R. Bl. S. 17), dann M. E. vom 14. Jun. 1819 (Döll. B. VIII. S. 1634).

[3]) Sie beträgt für einen Lehrer in minimo 250 fl. und steigt nach Classen aufwärts. Für einen Schulverweser 200, resp. 150 fl.

[4]) S. das Gesetz über Ansässigmachung der Schullehrer vom 9. December 1849 (meine Sammlung S. 312); über die Folgen der Ansässigkeit vgl. mein Verf. Recht S. 73.

[5]) Es ist auch gestattet, daß den Schullehrern der Kleinstationistendienst an der Gränze, oder die Function eines Unteraufschlägers (nicht die eines Lottocollecteurs) übertragen werde (Döll. B. IX. S. 1283 und 1284).

selbst, daß die Gemeinde verbunden ist, diese Dienste entsprechend zu honoriren.

3) Da den Schullehrern weder nach allgemeinen Grundsätzen, noch nach unseren positiven Gesetzen pragmatische Rechte zustehen, so können auch ihre Relicten keinen Anspruch auf Pension machen. Die Staatsregierung hat indessen den Anstalten und Einrichtungen, durch welche den Lehrer-Relicten Unterhaltsbeiträge entrichtet werden können, ihre Förderung und ihren Schutz versprochen. Zu diesem Zwecke hat sie die Bildung von Privatvereinen empfohlen und die Principien bezeichnet, auf welche solche begründet werden können [6].

C. Die Controle und Aufsicht.

§. 187.

I. Die Localschulinspection.

Die deutschen Schulen stehen wie alle Unterrichtsanstalten unter der ständigen Controle und Aufsicht des Staates, die er in Angelegenheiten des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung im Benehmen mit der betreffenden Kirche übt. Welches die zur Uebung derselben bestellten Organe des Staates seyen, haben wir in der Hauptsache schon im ersten Buche (§. 23) angegeben. Hier handelt es sich hauptsächlich darum, ihren Wirkungskreis genauer zu bestimmen.

1) Das unmittelbar die deutschen Schulen beaufsichtigende Organ ist die Localschulinspection oder in größeren Städten die Bezirksinspection [1]. Zu ihren Obliegenheiten gehört [2]:

---

[6]) S. die deßfallsigen Anordnungen bei Döll. B. XXIV. S. 369.

[1]) Die Localschulinspectionen sind gebildet a) in Landgemeinden: aus dem Pfarrer, dem Gemeindevorsteher und 2 — 3 Abgeordneten des Gemeindeausschusses; b) in kleineren Städten: aus dem Bürgermeister, dem Pfarrer und 1 — 4 Deputirten des Magistrats. In den größeren (unmittelbaren) Städten, deren Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirksinspectionen nöthig macht, bestehen diese: aus dem Bezirkspfarrer oder einem andern Inspector und einem Magistratsrathe als ordentlichen Mitgliedern, wozu der Magistrat noch 1 — 3 Districtsvorsteher benennen kann. S. Verordnung vom 21. März 1821 (Döll. B. IX. S. 1094).

[2]) S darüber die Amtsinstruction für die Localschulinspectoren vom 13. September 1808 (Döll. B. IX. S. 1085).

a) Sie überwacht die zunächst dem Lehrer zustehende Handhabung der Schuldisciplin, und erkennt über etwaige Beschwerden. In wichtigen Fällen geht die erste Entscheidung auf erstattete Anzeige des Lehrers von ihr aus, wie namentlich bei Schulversäumnissen.

b) Sie sorgt für den Vollzug der Vorschriften über die Schulpflicht, und fertigt für jene Kinder, welche denselben genügt haben und deren Prüfung ein befriedigendes Ergebniß geliefert hat, die Schulentlassungsscheine aus.

c) Sie führt die Aufsicht über die Schulgebäude und die zur Schule gehörigen Gegenstände; kleinere Reparaturen derselben hat sie selbständig anzuordnen, bei größeren stellt sie Anträge und erholt die höhere Genehmigung. Die Verwaltung und Verwendung des etwa vorhandenen Localschulfonds [3]) wird von ihr beaufsichtigt, resp. begutachtet.

d) Ueber das Lehrerpersonal, über sein Wirken in und sein Benehmen außer der Schule führt die Schulinspection stete Aufsicht, zieht dieses wegen geringer Pflichtverletzungen selbst zur Verantwortung und zeigt schwerere dem Districtsschulinspector an. Bei andauernder Verhinderung des Lehrers hat sie das Nöthige einzuleiten, damit ein Gehülfe bestellt werde.

2) Die Localschulinspection besorgt ihre Geschäfte, soweit sie nicht vom Vorstand allein erledigt werden können, in Sitzungen, die regelmäßig an jedem ersten Sonntage im Monat gehalten werden sollen. Am Schlusse jedes einzelnen Schuljahres erstattet jede Inspection einen Hauptbericht an den vorgesetzten Districtsinspector.

§. 188.

II. Die übrigen Aufsichtsorgane.

1) Die sämmtlichen Schulen eines Districts, die derselben Confession angehören, stehen unter der Aufsicht und Leitung des Districtsschulinspectors, — in größeren Städten unter der der Local-

---

[3]) Die Verwaltung der vorhandenen Schulstiftungen steht, wie die aller Localstiftungen den Gemeindeorganen zu (S. mein Verfassungsrecht S. 269 und 275).

Schulcommission [1]). In Folge seiner Bestimmung besteht das Amt des Districtsinspectors vorzugsweise in Folgendem:

a) Er hat sich von dem Zustande der sämmtlichen Schulen seines Bezirks eine möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen. Zu dem Zwecke ist er gehalten, jährlich wenigstens einmal jede ihm untergeordnete Schule gemeinsam mit der Districtspolizeibehörde zu besuchen, und sich von deren Zustande zu unterrichten (Hauptschulvisitation) [2]).

b) Ueber das gesammte Lehrerpersonal, sowohl das bereits angestellte als das in der Vorbereitung begriffene, übt er eine fortwährende Controle, und in wichtigeren Fällen die Disciplinarstrafgewalt. Ebenso unterliegen

c) die Localschulinspectoren des Bezirks seiner Aufsicht; er sowohl als der Vorstand der Districtspolizeibehörde führt eine Qualificationsliste über sie [3]).

Er erstattet seine Berichte und richtet seine etwaigen Verbesserungsvorschläge unmittelbar an die Kreisregierung, K. d. J. Insbesondere sendet er die Jahresberichte der Localinspectionen mit seinen Bemerkungen an diese ein.

2) Die Leitung und Beaufsichtigung der sämmtlichen Schulen des Kreises kommt den Kreisregierungen, K. d. J., zu. Zur selbständigen Competenz derselben eignen sich vorzüglich folgende Angelegenheiten:

a) Die Prüfung der Lehrer, sowie die Anstellung, Versetzung und Entlassung derselben.

b) Die Bildung und Berichtigung der Schulsprengel, dann die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen. In allen übrigen Beziehungen schreiten die Regierungen erst ein, wenn sie Mißbräuche ent-

---

[1]) Ueber die Bestellung des ersteren s. oben §. 23; die letztere wird aus den Mitgliedern der einzelnen Bezirksinspectionen zusammengesetzt. Ueber das Verhältniß zur Districtspolizeibehörde s. oben §. 23 Note 4.

[2]) Bei den jährlich stattfindenden Versammlungen der Lehrer beim Districtsinspector ist diesem ebenfalls Gelegenheit zur Information geboten. Ueber außerordentliche Visitationen s. M. E. vom 8. August 1851 (Döll. B. XXIV. S. 338).

[3]) M. E. vom 9. März und 31. August 1833 (Döll. B. IX. S. 1102 und 1114).

decken, oder wenn die Betheiligten Beschwerde erheben. In der letzteren Beziehung steht ihnen namentlich zu:

c) Die zweitinstanzliche Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung, ferner über Anstände wegen der Schulgebäude und der Baulast bezüglich derselben [4].

Um sich von dem Stande des Schulwesens zu überzeugen und die etwaigen Gebrechen desselben kennen zu lernen, sollen jährlich die Schulen mehrerer Bezirke des Kreises durch einen Regierungscommissär visitirt werden. Die Schulen, welche jedesmal zu visitiren sind, bestimmt der Regierungspräsident [5].

3) Die oberste Leitung des Schulwesens ist Sache des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, über dessen Stellung zu den untergeordneten Organen die früher schon entwickelten Grundsätze entscheiden.

II. Titel.

Die Anstalten für classische Bildung.

§. 189.

A. Allgemeine Grundsätze [1].

1) Für die höhere allgemeine Bildung der Jugend, zu welcher der Grund einerseits durch die tiefere Erkenntniß und Bewahrung des Christenthums, sowie anderseits hauptsächlich durch das Studium der Sprachen und der Literatur des classischen Alterthums gelegt wird, sollen lateinische Schulen und über denselben Gymnasien bestehen. — Die Aufgabe dieser Anstalten soll in der Art erfaßt werden, daß an denselben nicht bloß gelehrt und der Jugend

---

[4]) S. die Format.-Verordn. vom 17. Dec. 1825 §§. 44, 45, 46 und 47 (H. B. III. S. 259).

[5]) S. V. vom 1. April 1832 (R. Bl. S. 297 ff.).

[1]) S. die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreich Bayern vom 24. Februar 1854; durch sie ist die Schulordnung vom 13. März 1830 aufgehoben.

ein bestimmtes Maß von Kenntnissen eingeprägt, sondern auch wirklich erzogen und auf die religiöse und sittliche Bildung eben so sehr wie auf die geistige hingearbeitet, und daher unbeschadet der Verstandesbildung die Veredlung des Gemüthes und Herzens der Jugend gleichmäßig angestrebt und bewirkt werde. Zu dem Ende ist das Recht der Erziehung und die Handhabung einer strengen Zucht und Ordnung ausschließlich in die Hände der Schulbehörden und des Lehrpersonals gelegt, und in dieser Richtung jeder andere als der rein pädagogische Einfluß und alle Mitwirkung von Seite anderer Behörden und Organe aufgehoben, — vorbehaltlich des durch die Kreisregierungen zu übenden Oberaufsichtsrechts [2]).

2) Mit jedem Gymnasium ist eine lateinische Schule verbunden; sie kann indessen auch für sich bestehen (isolirte Lateinschule). Da wo solche isolirte Schulen bereits vollständig oder unvollständig eingerichtet sind, sollen sie vorerst fortbestehen [3]). Die lateinische Schule hat den Zweck, die unter Nr. 1 bezeichnete Bildung auf ihrer ersten Stufe zu begründen und für die am Gymnasium zu erwerbende höhere Bildung vorzubereiten. Das Gymnasium hat die Bestimmung, die in der lateinischen Schule begonnene Bildung in allen Zweigen so fortzuführen, daß die Schüler in ihrer religiös-sittlichen und geistigen Entwickelung gehörig gekräftigt und zum Uebertritte an die Universität gründlich vorbereitet werden [4]).

3) Die Kosten für Einrichtung und Erhaltung dieser Anstalten, den Real- und Personalbedarf derselben bestreitet die Staatscasse, insoweit gestiftete Mittel dafür nicht vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht ausreichen [5]). Indessen erscheinen nur die Ansätze für die Gymnasien und die damit verbundenen lateinischen

---

[2]) S. die A. E. vom 24. Februar 1854, durch welche die revidirte Schulordnung den Kreisregierungen und den Schulbehörden zum Vollzug mitgetheilt wurde, Abs. 3 und 4.

[3]) S. die Stud.-Ordn. §§. 3 und 6. Die durch die Formationsverordnung vom 17. December 1825 §. 44 den Kreisregierungen auferlegte Pflicht, für Erhaltung und Vermehrung der Studienvorbereitungsschulen auf dem Lande zu sorgen, ist ihnen demnach und mit gutem Grunde abgenommen.

[4]) Angef. Schulordnung §§. 2 und 45.

[5]) Wegen der Anstalt zu Metten s. Döll. B. XXIV. S. 559 — 561. — Wie das Vermögen der Studienanstalten, Seminare 2c. zu verwalten sey, darüber vgl. die V. vom 6. März 1817 §§. VII und VIII. (H. B. II. S. 2).

Schulen im Staatsbudget; die isolirten Lateinschulen participiren an dem Reste, der sich von der Kreisschuldotation nach Abzug des Etats der Lyceen, Gymnasien und der damit verbundenen Lateinschulen, dann der Schullehrerseminarien ergibt, und der dann mit Zustimmung der Landräthe unter die deutschen und die isolirten Lateinschulen vertheilt wird. Primär werden diese aus Stiftungs- und Gemeindemitteln erhalten, wozu wohl auch noch Zuschüsse aus Kreisfonds kommen.

B. Die lateinischen Schulen.

§. 190.

I. Die Schulordnung.

1) Jede vollständige lateinische Schule besteht aus 4 Classen oder Jahrescursen. Die Lehrgegenstände derselben sind: Religionslehre, lateinische Sprache, griechische Sprache (in der dritten Classe beginnend), deutsche Sprache, Arithmetik, Geschichte (vom dritten Curse an) und Geographie. Daneben wird technischer Unterricht in der Kalligraphie (in den zwei unteren Cursen), im Gesange und in der Musik, sowie im Zeichnen, dann gymnastischer Unterricht im Turnen und Schwimmen ertheilt. Dem Unterrichte in diesen Gegenständen sollen wöchentlich 22 Stunden gewidmet werden [1]).

2) Das Schuljahr, in zwei Semester getheilt [2]), beginnt mit dem 1. October und schließt am 8. August. Die erste Aufnahme sowohl als der Uebertritt von einer Classe zur andern ist durch das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung bedingt [3]), durch welche der Nachweis geliefert wird, daß den Anforderungen zum Ein-

---

1) S. die Schulordnung §. 3, dann §§. 7 — 27. Dispensation von einem als obligat erklärten Gegenstand ist hier, wie im Gymnasium unstatthaft.

2) Das erste Semester endet am Dienstag vor Ostern, das zweite fängt am Donnerstag nach Ostern an.

3) Knaben, welche in die erste Classe eintreten wollen, müssen das zehnte Lebensjahr vollendet, und dürfen das dreizehnte nicht überschritten haben, von diesem Requisit kann die Kreisregierung, von jenem der Rector dispensiren.

resp. Uebertritt vollständig genügt sey. Das Aufsteigen nichtbefähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern[4]).

Am Schlusse der lateinischen Schule wird eine besondere Prüfung für jene Schüler abgehalten, welche in das Gymnasium eintreten wollen, und wieder eine besondere für jene, welche sich einem anderen Berufe widmen und ein Schlußzeugniß über Vollendung der lateinischen Schule erhalten wollen. Die erstere findet am Anfange des Schuljahres vor dem Lehrercollegium des Gymnasiums unter Beiziehung des Lehrers der IV. Classe der lateinischen Schule, und zwar schriftlich und mündlich statt. Die zweite wird in gleicher Weise von dem Vorstande und den sämmtlichen Claßlehrern der lateinischen Schule vorgenommen[5]).

3) Die Handhabung der Zucht und Ordnung, sowie die Ueberwachung des Fleißes und der Sittlichkeit der Schüler ist Sache des Lehrers der betreffenden Classe. Zu diesem Zwecke stehen ihm die in den Schulsatzungen festgestellten Strafmittel zu Gebote. Bei Carcerstrafen ist jedoch die Zustimmung des Rectors erforderlich. Die Dimission (Entfernung von der Anstalt mit der Möglichkeit an einer in einem dritten Orte befindlichen Anstalt wieder aufgenommen zu werden) kann nur durch einen mit wenigstens $2/3$ der Stimmen des Lehrerraths gefaßten Beschluß verhängt werden, während die Exclusion (von allen Anstalten) auf Antrag des Lehrerraths von der Kreisregierung verfügt wird[6]).

§. 191.

II. Die Lehrer und die Aufsichtsorgane.

1) Jede der vier Classen der lateinischen Schule hat ihren eigenen Lehrer, der den Namen „Studienlehrer" führt[1]). Wer

---

[4]) Wer sich bei zweijährigem Besuche eines Curses zum Aufsteigen nicht befähigt, ist von der Anstalt zu entfernen; ebenso auch der, nachdem er die nächst untere Classe repetirt hat, nun die nächst höhere wieder repetiren müßte.

[5]) Schulordnung §§. 28 — 34; über die zu ertheilenden Jahreszeugnisse s. §§. 35 und 36, die Preise §. 37. Separatprüfungen zur Erlangung eines Schlußzeugnisses sind unzulässig (Publ. Entschl.).

[6]) Schulordnung §. 38. Ein zum zweitenmale dimittirter Schüler kann erst nach Jahresfrist die Wiederaufnahme an einer andern Anstalt nachsuchen; der zum drittenmale dimittirte ist als excludirt zu betrachten (§. 39).

[1]) Sind der Schüler mehr als 50, so soll entweder dem Lehrer ein Aus=

als solcher angestellt werden und wirken will, hat seine Befähigung dazu durch das Bestehen einer besonderen Lehramtsprüfung darzuthun[2]). Die Auswahl unter den Befähigten und die Anstellung derselben geht auf gutachtlichen Antrag der Kreisregierungen, K. d. J., vom Könige aus; da wo einem Privaten oder einer Gemeinde das Präsentationsrecht zusteht, kommt ihnen die Bestätigung zu[3]). — Der Gehalt eines Studienlehrers beträgt für den Anfang 525 fl. in Geld, dann 2 Schäffel Weizen und 5 Schäffel Roggen im Geldanschlage zu 75 fl. Bis zum erfüllten 18ten Dienstjahre erhält jeder, der seinen Dienstpflichten durch untadelige sittliche Aufführung, durch Wohlverhalten in den öffentlichen Beziehungen und durch Treue, Fleiß, Eifer und bewährte Tüchtigkeit im Amte Genüge geleistet hat, von 6 zu 6 Jahren eine Besoldungserhöhung von 100 fl.[4]).

2) Vorstand der mit einem Gymnasium verbundenen lateinischen Schule ist der Rector des Gymnasiums, welchem an zahlreich besuchten Anstalten zur Unterstützung ein Conrector aus dem Lehrergremium beigegeben wird. An den isolirten Lateinschulen ist ein Lehrer der beiden oberen Classen zugleich Vorstand der Anstalt

---

Hülfslehrer beigegeben oder die Trennung der Classe in Parallelcurse eingeleitet werden (§. 4).

[2]) S. die Vorschriften über diese Prüfung, die gemeinsam mit der für das Gymnasiallehramt stattfindet, in der Schulordnung §§. 87 — 94. Diejenigen, welche hiebei die dritte Note erhalten, gelten als befähigt für das Lehramt an der lateinischen Schule; s. noch unten §. 190. — Auch derjenige, welcher einen den öffentlichen Unterricht an der Lateinschule oder am Gymnasium ersetzenden Privatunterricht ertheilen will, muß, wenn er nicht Geistlicher ist, die Lehramtsprüfung bestanden haben (§. 101).

[3]) S. §. 20 der Format.-Verordn. vom 17. Dec. 1825. Der §. 46 dieser Verordn. (H. B. III. S. 260) räumt das Recht „der Anstellung der Lehrer an den Studienvorbereitungsschulen" den Kreisregierungen ein; allein soviel wir wissen, wird dieses Recht in Bezug auf isolirte L.-Sch. ebenso vom Monarchen geübt.

[4]) S. A. E. vom 28. Sept. 1845 (Döll. B. XXIV. S. 208) und M. E. vom 5. September 1849 (a. a. O. S. 212). Die letztere erst hat die Besoldungserhöhung als pragmatisch erklärt. Daß auch für die Studienlehrer bezüglich der Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehalts die Verordnung vom 20. Juli 1848 Anwendung finde, versteht sich von selbst. — Die Bestimmungen über die Gehaltserhöhung finden auf die Lehrer an den isolirten Lateinschulen keine Anwendung.

(Subrector) [5]. Der Vorstand hat mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß in dem Unterrichte, wie in der Schulzucht überall vorschriftsmäßig verfahren werde. Namentlich hat er über die an dem Studienorte nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen oder ihre Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt hat. Er ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichts zu berathen, den Unterricht in den einzelnen Classen von Zeit zu Zeit zu besuchen, und sich über die Ordnung und Methode derselben Kenntniß zu verschaffen [6]. — In wichtigeren Fällen tritt die Lehrerconferenz zusammmen; deren Zahl bestimmt sich nach dem Bedürfniß.

3) Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Unterricht und die Zucht zu gewährleisten, sollen von Zeit zu Zeit in allen Kreisen Visitationen sämmtlicher lateinischen Schulen gehalten werden, bei welchen die Zustände der Anstalten, sowie deren Bedürfnisse genau zu untersuchen sind, und wo Mißstände sich zeigen, schleunig Abhülfe entweder sogleich an Oct und Stelle zu treffen oder weiter zu veranlassen ist. — Die königliche Kreisregierung übt über die lateinischen Schulen ihres Kreises die Oberaufsicht. An sie hat der Rector am Schlusse des Jahres über den Gesammtzustand und die Bedürfnisse der Schule ausführlichen und wohlmotivirten Bericht zu erstatten [7].

---

[5]) Dieselben werden dem Rector eines der nächstgelegenen Gymnasien zur Oberleitung zugewiesen; s. Schulordnung §. 43.

[6]) Am Schlusse eines jeden Monats hat er sich zu dem Ende die sämmtlichen Schul- und Hausaufgaben nebst einer Tabelle über die Fortschritte der Schüler in den Hauptfächern, dann ihre Fleißes- und Sittennoten vorlegen zu lassen; s. Schulordnung §. 40.

[7]) S. die mehrerwähnte Schulordnung §§. 41, 42 und 44.

C. Die Gymnasien.

§. 192.

I. Die Schulordnung.

1) Auch das Gymnasium besteht aus vier Classen. — Die Aufgabe, welche ihm zur Lösung vorgesetzt ist, besteht in Folgendem: Es soll in ihm die christliche Bildung der Schüler durch fortgesetzte Unterweisung im Christenthum, durch Uebung und Zucht tiefer begründet werden. Der Sprachunterricht ist zu einem wohlbegründeten und umfassenden Studium der lateinischen, griechischen und deutschen Literatur zu steigern und zugleich durch Ausdehnung auf Poetik und Rhetorik, sowie durch Vorbereitung auf das Studium der Philosophie vermittelst der Lection philosophischer Schriften der Griechen und Römer zu erweitern [1]. — Der Unterricht in der französischen Sprache, welcher, wo das Bedürfniß dringend ist, ausnahmsweise und facultativ schon an der lateinischen Schule begonnen werden kann, ist am Gymnasium obligatorisch; die Geschichte ist umfassender zu behandeln [2]; die Mathematik soll auf Geometrie und Trigonometrie erstreckt und mit Physik verbunden werden [3]. — Der gesammte Unterricht in diesen obligaten Fächern ist auf 24 Stunden wöchentlich vertheilt.

2) Bezüglich der Eintheilung des Schuljahres, dann seines

[1]) Ueber die Art der Eintheilung des Unterrichts in den Lehrgegenständen des Gymnasiums bemerkt die A. E. vom 24. Febr. 1854 Abs. 5: „Derselbe ist in allen Lehrzweigen derartig einzurichten, daß Ernst und Gründlichkeit des Studiums unbedingt gesichert und bei der Jugend Freude und Begeisterung für geistige und wissenschaftliche Beschäftigung und Bestrebung rege gemacht, leerer Mechanismus und Formalismus und vornehmlich alles geistlose Memoriren mit aller Strenge ferne gehalten, daß namentlich bei Erklärung der alten Classiker von der formell-linguistischen Behandlungsweise abgegangen, und mehr die sachliche, Inhalt und Geist der Autoren ins Auge fassende Erklärung in Anwendung gebracht werde".

[2]) Der Unterricht in der Geschichte erstreckt sich auf allgemeine Weltgeschichte mit besonderer Hervorhebung der deutschen, und auf bayerische Geschichte.

[3]) Für solche, welche sich der Theologie zu widmen gedenken, ist in außerordentlichen Stunden auch Unterricht im Hebräischen, dann auf Begehren auch im Zeichnen und Gesang von besonderen Lehrern zu ertheilen.

Beginnens u. s. w. gilt die oben (§. 190 Nr. 2) für die Lateinschule angeführte Regel. — Von den Bedingungen der Aufnahme in die I. Classe des Gymnasiums haben wir ebenfalls schon gesprochen. Um in eine höhere Classe einzutreten, oder von einer niederen in eine solche überzutreten, ist der Nachweis der vollkommenen Reife für diese Classe nöthig [4]).

Wer ein Zeugniß über die vollständige Absolvirung der Gymnasialstudien erhalten will, hat sich einer Absolutorialprüfung zu unterwerfen [5]), welche an jedem Gymnasium alljährlich theils schriftlich, theils mündlich abgehalten wird. Für die schriftliche Prüfung, die jedesmal am 1. Juni beginnt und drei Tage dauert, wird eine Commission aus den sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums unter dem Vorsitze des Rectors [6]), für die mündliche, die 2 — 3 Tage dauert, aus denselben Personen unter dem Vorsitze eines Ministerialcommissärs gebildet. — Wer hiebei die vierte Note erhält, gilt als rejicirt; nur wer eine der drei ersten Noten sich erworben hat, kann an eine höhere Lehranstalt übertreten [7]).

3) Hinsichtlich der Schulzucht kommen dieselben Bestimmungen in Anwendung, wie bei den lateinischen Schulen.

§. 193.

II. Die Lehrer und die Aufsichtsorgane.

1) Jede Classe des Gymnasiums hat ihren eigenen Lehrer, der den Namen „Gymnasialprofessor" führt. Mit gleicher Benennung bestehen besondere Lehrer für die Religion und die Mathematik. Bei Ueberfüllung einer Classe findet das Anwendung, was oben

---

4) Die Schulordnung §. 69 macht den Lehrern dabei rücksichtslose Strenge zur Pflicht.

5) Dieß gilt auch für jene, welche mit besonderer Genehmigung ein fremdes Gymnasium besucht haben.

6) Die Aufgaben bei denselben werden vom Ministerium bestimmt; s. die Schulordnung §. 71 ff.

7) Der Rejicirte kann sich der Prüfung nur nach Ablauf eines Jahres noch einmal unterziehen (§§. 78 und 82). Die Abhaltung von Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums ist ausdrücklich als unstatthaft bezeichnet.

bezüglich der Lateinschulen angeführt wurde [1]. — Anstellungsfähig ist nur derjenige, welcher bei der oben erwähnten Prüfung der Lehramtscandidaten die I. oder II. Note sich erworben hat. Nach bestandener Prüfung hat der Candidat seine praktische Befähigung entweder als Assistent bei einer Studienanstalt oder durch Ertheilung von Privatunterricht zu vervollkommnen. — Die Anstellung geht auf Vorschlag des Ministeriums des Innern vom Monarchen aus. Der Angestellte erhält für den Anfang einen, nach Ablauf des verfassungsmäßigen Provisoriums mit pragmatischen Rechten bekleideten Gehalt von 800 fl., über dessen Vermehrung das oben in Ansehung der Studienlehrer Bemerkte gilt [2].

2) An der Spitze eines jeden Gymnasiums steht ein Rector, und zwar ist in der Regel einer der ordentlichen Lehrer der beiden oberen Classen zugleich Rector [3]. Ist ein Lyceum am Orte, so kann der Rector oder ein Professor desselben auch Rector der übrigen Anstalten seyn. — Hinsichtlich der Schulzucht, deren Handhabung und Controle, ist es im Gymnasium eben so zu halten wie an der lateinischen Schule. Dasselbe gilt in Bezug auf die Lehrer-Conferenzen, dann die Visitationen und das Aufsichtsrecht der k. Kreisregierungen [4].

---

[1]) Vgl. die revidirte Schulordnung §. 47. Der Geschichtsunterricht wird regelmäßig von dem Claßlehrer, und nur wenn confessionelle Rücksichten eine Aenderung zweckmäßig machen, von dem Religionslehrer ertheilt (§. 61).

[2]) Vgl. außer den oben §. 188 schon angeführten Belegen noch die M. E. vom 9. December 1850 (Döll. B. XXIV. S. 213). Alle auf den Gehalt bezüglichen Bestimmungen finden keine Anwendung auf die einem geistlichen Orden angehörigen Lehrer und Professoren. Auch bezüglich der dem Säcularpriesterstande angehörigen Lehrer und Professoren hat die A. E. vom 28. September 1845 §. VIII. ausdrücklich vorbehalten, daß dieselben jederzeit auf einen angemessenen Seelsorgerposten versetzt werden können.

[3]) Zu seiner Erleichterung und nach seinem Ermessen zur Unterstützung der anderen Lehrer wird ihm als Assistent ein geprüfter Lehramtscandidat beigegeben s. Schul-Ordnung §. 48.

[4]) Die revidirte Schul-Ordnung erwähnt weder bei den Bestimmungen über die Gymnasien, noch bei denen über die Lateinschulen der besondern Scholarchate, wie sie der §. 52 der Schul-Ordnung von 1830 angeordnet hatte.

§. 194.

D. Die Erziehungs-Institute.

1) Neben den lateinischen Schulen und den Gymnasien bestehen mehrere öffentliche Erziehungs-Institute (Seminarien, Alumnate), in welchen die Knaben und Jünglinge, die sich den Studien widmen, theils unentgeltlich, theils gegen Vergütung Unterkunft und Verpflegung finden. Sie beruhen entweder auf Privatstiftungen oder auf landesherrlicher Dotation. — Die innere Einrichtung solcher Institute, deren Zöglinge die öffentlichen Lehranstalten besuchen, darf mit den Vorschriften der Schul-Ordnung nicht in Widerspruch stehen [1]. — Die Frage, unter welchen Bedingungen die Aufnahme stattfinde, und was der Aufgenommene zu leisten habe, beantwortet sich nach den für jedes einzelne Institut geltenden Satzungen. Davon hängt es daher namentlich ab, ob bloß die Angehörigen einer gewissen Confession, oder wohl auch nur die Angehörigen einer gewissen Provinz oder Stadt die Aufnahme ansprechen können, oder ob das Institut unter Erfüllung der allgemeinen Bedingungen allen bayerischen Staatsangehörigen offen stehe? [2]).

Ein bischöfliches Erziehungsinstitut ist in dem Benedictiner-Kloster zu Metten eingerichtet. Der Abtei daselbst ist das k. Erziehungs-Institut zu München übertragen; sie trägt die sämmtlichen Lasten desselben, erhebt aber auch alle dazu nach dem Etat von 1839/40 gehörigen Renten [3]).

---

[1]) Rev. Schul-Ordn. §. 99; vergl. auch das Concordat Art. V.

[2]) Bloß für katholische Zöglinge sind z. B. bestimmt: das Seminar zu Amberg, das zum hl. Joseph in Augsburg, das zu Landshut, das zu St. Emeran und St. Paul in Regensburg u. s. w.; bloß für protestantische das Alumneum zu Ansbach, zu Regensburg, das Collegium zu St. Anna in Augsburg; bloß für Adelige besteht ein Fond zu Würzburg. Vergl. die Statuten der einzelnen Institute bei Döll. B. XXIV. S. 548 ff. — Die Mehrzahl dieser Institute ist direct den Kreisregierungen untergeordnet. Das hiesige Institut ist unmittelbar dem Ministerium unterstellt; s. jedoch die Satzungen §. 32 (Döll. B. XXIV. S. 563).

[3]) S. A. E. v. 13. Mai 1840 (Döll. B. XXIV. S. 562). — Die Vorbereitung für die militärische Laufbahn bietet das Cadettencorps, das in 8 Classen oder Jahrescurse zerfällt; s. oben §. 37 Note 4.

2) Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, die statt der lateinischen Schule und des Gymnasiums dienen sollen, können nur mit Genehmigung der einschlägigen k. Kreisregierung errichtet werden. Diese Genehmigung soll nach Einvernahme der Polizeibehörde nicht anders, als auf Gutachten des nächsten Gymnasialrectorats, welchem die Aufsicht darüber zu übertragen ist, erfolgen [4]).

III. Titel.

Die Anstalten für Fortpflanzung und Erweiterung der Wissenschaft [1]).

§. 195.

A. Die Lyceen).

1) Die Lyceen sind Specialschulen für das Studium der allgemeinen (sogenannten philosophischen) Disciplinen (mit einem Jahrescurse) und der Theologie (mit 2 Jahrescursen); sie zerfallen daher in eine philosophische und theologische Section [3]). Jeder Kreis, in welchem sich der Sitz eines Erzbischofs oder Bischofs befindet, hat ein vollständiges Lyceum, das wo möglich an dem Orte des erzbischöflichen oder bischöflichen Seminars seyn soll.

2) Fähig zur Aufnahme an einem Lyceum sind nur jene Jünglinge, welche das Gymnasium in vorschriftsmäßiger Weise absolvirt haben. Dem Studirenden an dem Lyceum ist übrigens der Uebertritt an die Universität jederzeit, also nicht bloß am An-

---

[4]) S. die revidirte Schul-Ordnung §. 102. — Für höhere weibliche Bildung gibt es ebenfalls eine Reihe von öffentlichen Erziehungsinstituten; vergl. Döll. B. XXIV. S. 577 — 588.

[1]) Aus unserer Anordnung erklärt sich die Eintheilung der Schulen in niedere, mittlere und hohe.

[2]) S. die V. v. 30. Nov. 1833 (Döll. B. IX. S. 541 ff.), dann M. E. v. 13. Nov. 1849 (ebend. B. XXIV. S. 187); sie sind ihrem Wesen nach theologische Specialschulen.

[3]) Es gibt indessen auch unvollständige Lyceen, an welchen bloß die philosophischen Fächer gelehrt werden (z. B. in Augsburg). Während des philosophischen Curses hat der Candidat unter analoger Anwendung der Universitäts-Satzungen 8 ordentliche Collegien zu hören.

fang des Schuljahres, sondern auch zum Beginne des Sommersemesters freigestellt, und die daselbst gehörten Collegien werden denen an der Universität gleich geachtet. — Das Schuljahr beginnt mit dem 18. Oct. und endet am 31. August. Das erste Semester läuft am Sonnabend vor Palmsonntag ab, und das zweite fängt mit dem Montage nach der Osterwoche an [4]).

3) Die Lyceal-Professoren — deren Normalzahl für die philosophische Section auf 5, für die theologische auf 4 festgesetzt ist — werden vom Könige auf Vorschlag des Unterrichts-Ministers angestellt, wobei auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen werden soll [5]). Fähig zur Anstellung vorgeschlagen zu werden sind nur jene, welchen nebst musterhafter Sittlichkeit, tiefen pädagogischen Kenntnissen und hohem Berufsernste auch die volle Habilitirung zu einer Universitäts-Professur beiwohnt [6]). Die Angestellten werden in Bezug auf ihre Gehaltsverhältnisse den Gymnasialprofessoren gleich behandelt.

4) Die widerrufliche Function des Rectors wird entweder einem der Professoren oder einem sonst dafür geeigneten Manne übertragen, der in Unterordnung unter die Kreisregierung für den Vollzug der positiven Anordnungen sorgt und die Disciplin an der Anstalt handhabt, insoweit dieses nicht zur Geschäftssphäre der einzelnen Professoren gehört [7]). In wichtigern Fällen hat er vorher das Gutachten des Lehrerrathes einzuholen.

---

4) S. außer den oben Note 2 erwähnten Belegen die M. E. v. 21. Juli 1845 (Döll. B. XXIV. S. 191).

5) S. die M. E. den Vollzug des Concordats betr. v. 8. April 1852 Nr. 18.

6) Ueber die Qualifications-Vorschriften vergl. die V. v. 30. Nov. 1833 Nr. VIII. und die Instruction dazu v. 3. Febr. 1834 Nr. III. (Döll. B. IX. S. 542 und 546 ff.).

7) Diese sind insbesondere berechtigt, resp. verpflichtet, die Ordnung in den Hörsälen aufrecht zu erhalten und nach Umständen sofort Strafen zu verhängen. Schwerere Fälle, die mehr als 24stündigen Carcer verdienen, ressortiren zum Rectorate.

§. 196.

B. Die Universitäten[1]).

1) Die Universitäten, einerseits dazu bestimmt das Studium der sämmtlichen Zweige des gelehrten Wissens den gehörig vorbereiteten Jünglingen durch mündliche Lehre und durch Bereitstellung des erforderlichen Unterrichtsmaterials zu ermöglichen und zu erleichtern, und anderseits für Erweiterung der Wissenschaft zu wirken[2]), sind Central-Anstalten, direct unter die Aufsicht des Unterrichts-Ministeriums gestellt. Sie bestreiten die nicht unbeträchtlichen, zur Verwirklichung ihrer Aufgabe nothwendigen Ausgaben größtentheils durch eigenes, aus Stiftungen herrührendes Vermögen; soweit die Renten desselben nicht ausreichen, erhalten sie Zuschüsse aus der Staatscasse[3]).

2) Das Recht die Vorlesungen an der Universität zu besuchen resp. sich auf dieselben zu inscribiren und die wissenschaftlichen Attribute derselben zu benützen (das akademische Bürgerrecht), kommt nur den förmlich aufgenommenen — immatriculirten — Studirenden zu. Die Aufnahme wird jedem gewährt, der ein gesetzliches Maturitäts-Zeugniß beibringt und gegen den in sittlicher Beziehung kein Bedenken obwaltet[4]). Wenn sie einmal erfolgt ist, bleibt sie für die ganze Dauer der Studienzeit an der betreffenden Universität gültig.

3) Das akademische Studium dauert für jeden, der sich zu einem öffentlichen Amte in Bayern vorbereitet, 4 Jahre. Während der ersten 2 Jahre desselben hat jeder Candidat wenigstens 8

---

[1]) S. über ihre Verfassung mein Lehrbuch des Verf. R. S. 218.

[2]) Vergl. Dr. Franz Hoffmann, über die Idee der Universitäten. Würzburg 1845. 4. Dr. H. v. Bayer, über die Bestimmung der Universitäten ꝛc. München 1852. 4.

[3]) So beziehen München und Würzburg c. den fünften Theil ihrer Einnahmen aus der Staatscasse; nur Erlangen ist größtentheils aus Staatsmitteln dotirt; vergl. die statist. Beiträge von Dr. v. Hermann, B. V. S. 6.

[4]) Solche, die von Lyceen oder andern Universitäten kommen, haben ein Abgangszeugniß beizubringen. S. die Satzungen für die Studirenden an den k. b. Universitäten v. 1. Oct. 1849 §. 8. Ueber Ausnahmen in Bezug auf Pharmaceuten und Techniker s. §. 14 (die kleine Matrikel).

ordentliche, d. i. solche Vorlesungen zu hören, die wenigstens 4 — 6 Stunden wöchentlich gelesen werden. Im übrigen steht es jedem Studirenden frei, welche und wie viele Vorlesungen und bei welchem Lehrer er sie hören wolle. Nur der Besuch wenigstens eines ordentlichen Collegiums in jedem Semester ist Zwangspflicht [5]). Akademische Prüfungen finden nur zum Zwecke der Erlangung der akademischen Grade, sowie dann statt, wenn die Prüfung sonst als nöthig erscheint oder gefordert wird [6]).

4) Die Universitäts-Lehrer theilen sich in (ordentliche und außerordentliche) öffentliche Professoren und in Privatdocenten. Die ersteren, vom Könige angestellt, sind besoldet und genießen in dieser Beziehung die Rechte der Staatsdiener; die letzteren werden auf Gutachten der betreffenden Facultät und des akademischen Senats vom Staats-Ministerium admittirt, ohne dadurch Anspruch auf Besoldung oder Anstellung zu erwerben [7]). Die Zulassung zum akademischen Lehramte ist aber bedingt:

a) durch den Nachweis, daß allen den Anforderungen genügt sey, welche zur Erlangung eines Staatsamtes überhaupt nöthig sind;
b) durch den Nachweis, daß man den Doctorgrad des einschlägigen Faches rite erworben;
c) durch die Vorlage einer für genügend erkannten Probe von schriftstellerischer Thätigkeit und die Abhaltung einer zufriedenstellenden Probe-Vorlesung [8]).

---

5) Satzungen §§. 22, 23 und 29.

Durch neuere Entschließungen ist dieser Satz näher dahin erläutert, daß das eine Collegium demjenigen Fache angehören müsse, für welches sich der Candidat vorbereitet.

6) Satzungen §. 36. Nicht Universitäts-Sache sind die Prüfungen derjenigen, die sich um öffentliche Aemter bewerben.

7) Eine Stellung zwischen den öffentlichen Professoren und den Privatdocenten nehmen die Ehrenprofessoren ein s. A. E. v. 16. März 1839 (Döll. B. XXIV. S. 66).

8) S. M. E. v. 21. Jun. 1842 (Döll. B. XXIV. S. 65).

§. 197.

C. Die Akademie der Wissenschaften[1]) und die öffentlichen Sammlungen.

1) Die Akademie der Wissenschaften in München ist ein unter dem Schutze des Königs stehender Verein von Gelehrten, um die Wissenschaften zu pflegen, dieselben durch Forschungen zu erweitern und durch die vereinten Kräfte ihrer Mitglieder Werke hervorzubringen, welche die Kraft eines einzelnen Gelehrten übersteigen. Ihre Wirksamkeit umfaßt das ganze Gebiet der allgemeinen Wissenschaften. Je nach den Hauptgegenständen derselben theilt sich die Akademie in 3 Classen:

a) die philosophisch-philologische, b) die mathematisch-physikalische, c) die historische Classe.

An der Spitze der Akademie steht ein vom Monarchen auf je drei Jahre ernannter Vorstand[2]), an der Spitze jeder Classe ein von den ordentlichen Mitgliedern derselben auf je 3 Jahre gewählter Classensecretär. Jede Classe besteht aus höchstens 12 ordentlichen Mitgliedern. Die Aufnahme in die Zahl derselben erfolgt durch freie Wahl der vorhandenen Mitglieder, die jedoch zu ihrer Wirksamkeit der königlichen Bestätigung bedarf[3]). — Außerdem ernennt die Akademie mit k. Genehmigung eine gewisse Zahl von Ehren- oder außerordentlichen, dann von correspondirenden Mitgliedern.

2) Die wissenschaftliche Thätigkeit der Akademie äußert sich vorzüglich

---

[1]) Sie ist gestiftet am 28. März 1759 s. die Gesetze der chur-bayerischen Akademie der Wissenschaften v. d. D. bei Döll. B. IX. S. 1 ff. Ihre dermalige Verfassung beruht vorzugsweise auf der Verordn. v. 21. März 1827 (Döll. B. IX. S. 35 ff.), die nur in einigen Punkten Aenderungen erfahren hat, wie z. B. durch die V. v. 20. April 1856 (R.-Bl. S. 291 ff.), durch welche der Art. VII. der V. v. 1827 dahin erläutert wird, daß jede Classe befugt sey, 12 Mitglieder zu zählen, die das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

[2]) S. A. E. v. 22. Nov. 1841 (Döll. B. XXIV. S. 1).

[3]) S. die V. v. 1827 Art. VI. dann A. E. v. 25. März 1849 (Döll. B. XXIV. S. 3).

a) durch Berathung — in allgemeinen und Classen-Sitzungen;
b) durch Schrift und Druck — Herausgabe der akademischen Denkschriften, der monumenta boica, dann einer Literatur-Zeitung;
c) durch Ermunterung — Ausschreiben von Preisfragen u. s. w. [4]).

Mit der Akademie ist eine wissenschaftlich-technische Commission verbunden, die aus einem Vorstand, einem Secretär und einer dem Bedürfnisse entsprechenden Zahl von Mitgliedern besteht [5]), — welche analog den Mitgliedern der Akademie durch freie Wahl aufgenommen werden.

3) Der Vorstand der Akademie ist zugleich Vorstand des General-Conservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, unter dessen Respicienz folgende Institute und Sammlungen stehen: a) der botanische Garten, b) das Herbarium, c) die mineralogische, d) die geognostische, e) die paläontologische, f) die zoologisch-zootomische, g) die anatomisch-physiologische, h) die physikalische Sammlung, i) das chemische Laboratorium, k) die Sternwarte, l) das Antiquarium, m) das Münzcabinet, n) die brasilianisch-ethnographische Sammlung. — Unter unmittelbarer Respicienz des Ministeriums stehen: die sogenannten vereinigten (ethnographischen, alterthümlichen und artistischen) Sammlungen und die Hof- und Staatsbibliothek [6]).

Unter welchen Bedingungen der Zutritt zu diesen Sammlungen und die Benützung derselben gestattet sey, darüber gelten für die einzelnen Sammlungen besondere Vorschriften, die anzugeben hier nicht der Ort ist [7]).

---

4) S. die angef. Verordn. v. 1827 Art. XV — XIX. — Durch A. E. v. 18. Aug. 1849 ist ihr insbesondere die naturwissenschaftliche Erforschung des Königreichs zur Aufgabe gemacht (Döll. B. XXIV. S. 8).

5) Ihre Aufgabe ist, die Gründe des Gelingens (wohl auch des Mißlingens) der verschiedenen technischen Operationen im Gebiete der Landwirthschaft und der Industrie näher zu erforschen und wissenschaftlich festzustellen, so wie Entdeckungen auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen Thätigkeit, welche für Ackerbau und Industrie Gewinn versprechen, in dieser Richtung weiter zu verfolgen, s. A. E. v. 15. März 1852 (Döll. B. XXIV. S. 9).

6) Die letztere insbesondere ist dem Ministerium des Innern untergeordnet.

7) Wegen der Bibliothek s. Döll. B. IX. S. 60 ff. — Ueber die staatsrechtliche Eigenschaft dieser Sammlungen s. mein Verf.-Recht S. 327.

IV. Titel.

§. 198.

Die Anstalten zur Förderung künstlerischer Bildung.

Die Läuterung und Veredlung des Geschmackes fällt mit unter die Aufgabe aller bisher aufgeführten Unterrichts-Anstalten. Ausschließlich für den Zweck künstlerischer Bildung sind errichtet:

1) Die Akademie der bildenden Künste, zugleich eine Lehr- und Bildungs-Anstalt, und eine Gesellschaft von Künstlern, die unmittelbar dem Ministerium d. J. für K. u. Sch. A. untergeordnet ist [1].

Der Unterricht an der Akademie umfaßt alle Zweige der bildenden Kunst und ist vorzugsweise praktisch, jedoch unterstützt durch den dem einzelnen Kunstfache entsprechenden theoretischen Unterricht. Der specielle theoretische Unterricht beschäftigt sich mit der Kunstgeschichte, Anatomie, Perspective, descriptiven Geometrie und Schattenconstruction; der praktische begreift das Fach der Historien-Malerei, der Bildhauerkunst, der Bau- und Kupferstecherkunst [2].

In ihrer Eigenschaft als Kunstgesellschaft genießt die Akademie die Rechte und Vorzüge einer gelehrten Gesellschaft. Sie ist insbesondere berechtigt, Einheimische und Auswärtige vorbehaltlich der k. Bestätigung zu Ehrenmitgliedern und Correspondenten zu wählen.

Das Personal der Akademie besteht aus einem Director, vier Professoren der Historien-Malerei, einem Professor der Maltechnik,

---

[1]) Sie erhielt ihre erste Verfassung durch V. v. 13. Mai 1808 (Döll. B. IX. S. 84 ff.), welche im Jahre 1846 einer Revision unterstellt wurde, deren Ergebniß in der V. v. 14. Aug. 1846 niedergelegt ist. (Döll. B. XXIV. S. 29 ff.).

[2]) Die gemeinsame Grundlage des Kunststudiums ist das Zeichnen nach der Antike; an diesem haben sich alle Schüler der Akademie mit Ausnahme der Bau-Candidaten zu betheiligen. Wer sich der Malerei widmen will, hat den Cursus der Maltechnik vorher durchzumachen, für welche nach A. E. vom 15. Nov. 1849 eine besondere akademische Professur errichtet ist (Döll. B. XXIV. S. 43).

je einem für Bildhauer-, Bau- und Kupferstecherkunst und einem für Kunstgeschichte, wozu noch ein Docent für Anatomie, dann ein zweiter für Perspective, descriptive Geometrie und Schattenconstruction, und ein Corrector zur Aufsicht im Antikensaale kommt. Die Geschäfte des Secretärs und des Inspectors werden von Professoren besorgt[3]).

Das Schuljahr an der Akademie beginnt mit Anfang October und schließt mit Ende Juli des folgenden Jahres[4]).

2) Sonstige öffentliche Anstalten zur Förderung der Kunst sind:

a) die Erzgießerei zu München, direct dem Ministerium d. J. subordinirt[5]),

b) die Central-Gemälde-Gallerie, wozu die Gallerien zu München, dann zu Schleißheim und Lustheim, endlich in Augsburg und Nürnberg und das Kupferstich-Cabinet in München gehören[6]).

Vierter Abschnitt.

Die Finanz-Verwaltung.

§. 199.

Die Aufgabe der Finanz-Verwaltung im Allgemeinen[1]).

Der Finanz-Verwaltung liegt die sichere Beischaffung und geordnete Verwendung derjenigen Masse von äußeren Gütern,

---

[3]) Die Bestimmung, daß auch die Geschäfte des Cassen- und Rechnungs-Führers von Professoren zu besorgen seyen, ist indessen in jüngster Zeit aufgehoben und der Akademie ein eigener Casse- und Rechnungsführer beigegeben worden (R.-Bl. v. 1855 S. 37).

[4]) S. M. E. v. 21. Mai 1851 (Döll. B. **XXIV**. S. 44). Die Satzungen für die Schüler an der Akademie der b. Künste von 1851 s. bei Döll. B. **XXIV**. S. 36 ff.

[5]) S. A. E. v. 13. April 1844 (Döll. B. **XXIV**. S. 44).

[6]) Sie ist eine selbständige Central-Anstalt. Der Direction derselben ist insbesondere die Prüfung für die Zulassung zur Gemälde-Restauration übertragen s. M. E. v. 5. Juni 1851 (Döll. B. **XXIV**. S. 49). Auch das Hof- und National-Theater ist hier zu nennen.

[1]) Vergl. C. A. Freiherr v. Malchus, Politik der inneren Staatsver-

namentlich von Geldmitteln ob, welche zur Befriedigung der sämmtlichen Staatsbedürfnisse, oder zur Deckung der Staatsausgaben erforderlich sind [2]). Soll sie dieser Aufgabe zu genügen im Stande seyn, so muß sie

1) der Natur der Sache gemäß von den sämmtlichen Staatsausgaben vollständige und genaue Kenntniß erhalten, sowohl von denjenigen, welche der laufende Dienst, als von jenen, welche die Vergangenheit — die Staatsschuld — fordert.

2) Die Quellen, aus welchen die Finanz-Verwaltung die Mittel zur Deckung schöpft, sind durch die Geschichte des Staates, dann durch die Verfassung und Gesetzgebung desselben bereits bezeichnet und eröffnet. Die Finanz-Verwaltung hat die Pflicht, dieselben zu bewahren, zu verwalten, zu benützen und die Früchte davon zu erheben, eventuell darauf bedacht zu seyn, wie und wo bei der Unzulänglichkeit der vorhandenen Quellen neue zu eröffnen seyen.

3) Wenn auch die Verwendung der Staatseinkünfte, resp. die Bestreitung der einzelnen Staatsausgaben nicht nothwendig und überall zur Finanzverwaltung gehört, so hat sie doch die Obliegenheit, über die Verwendung Rechnung zu führen und Controle zu üben.

Die Regel ihrer Thätigkeit wird der Finanz-Verwaltung durch das Budget, d. i. durch den Voranschlag der Staatsausgaben und Einnahmen vorgezeichnet, dessen Entwerfung selbst einen und zwar den zuerst zu betrachtenden Gegenstand der Finanz-

---

waltung (Heidelb. 1823. 8). Th. II. S. 35 ff. Die einzelnen positiven Vorschriften s. in Geret, L. H. Sammlung derjenigen bisher noch ungedruckten oder noch nicht allgemein bekannten Verordnungen, Instructionen und Normen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Staatsvermögens . . . erlassen worden sind. Ausb. 4. (bis jetzt 28 Bände); dazu gehört ein General-Repertorium desselben Verfassers v. 1842. 4. Die Geret'sche Sammlung wird fortgesetzt von dem k. Rechnungs-Commissär Fr. X. Oswald, von dem die II. Abtheilung des 28. Bandes (München 1857) redigirt ist. Weiter ist zu vergleichen: K. Stokar v. Neuforn, Handb. der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern einschließlich der Pfalz. Bamberg 1857. 8 — eine fleißige und verdienstliche Arbeit eines Schülers des Verfassers.

2) Sie findet ihre Einheit und ihre Leitung im Finanz-Ministerium (s. oben §. 25).

wirksamkeit bildet. Ist der Plan für den Staatshaushalt im Zusammenwirken mit der Volksvertretung auf eine gewisse Zeit festgestellt, dann handelt es sich um dessen Ausführung, — Perception der Einnahmen und Bestreitung der Ausgaben. — Ueber die deßfallsige Thätigkeit haben die Finanz- und sonstige Behörden genaue Rechnung zu führen, um dadurch Evidenz und Ordnung zu erhalten, und die Finanz-Verwaltung einerseits durch höhere Stellen, anderseits durch die Volks-Vertretung überwachen und controliren zu können.

In dieser Ordnung wollen wir denn auch im folgenden die einzelnen Materien näher erörtern.

Erstes Capitel.

Die Etats [1].

§. 200.

I. Arten und Eigenschaften der Etats.

1) Die Etats, d. i. die Voranschläge der innerhalb einer bestimmten Frist — des Etatsjahres [2]) — zu bestreitenden Ausgaben und der dafür während gleicher Frist zu hoffenden Einnahmen sind einerseits von wirthschaftlicher — als Ausdruck des ökonomischen Zustandes des Staates in einer gewissen Zeit — anderseits von rechtlicher Bedeutung, letzteres namentlich insoferne als sie den Umfang der Verfügungsbefugnisse der einzelnen Staats-Organe über die Mittel des Staates, resp. ihrer Verantwortlichkeit in dieser Beziehung bezeichnen.

Die für den Staats [3])-Haushalt nothwendigen Etats theilen sich vor allem in den Ausgaben- und Einnahme-Etat, deren Verbindung und vergleichende Gegenüberstellung in Einer

---

[1]) Malchus, a. a. O. Th. II. S. 152 ff.; v. Stokar, a. a. O. S. 161.

[2]) Dasselbe läuft vom 1. Oct. bis zum letzten September des folgenden Jahres, s. V. v. 11. Juli 1840 (R.-Bl. S. 667).

[3]) Neben den Staats-Etats gibt es solche auch bei allen übrigen mit selbständiger Thätigkeit bestehenden Gemeinwesen — bei den Kreis-, Districts- und Orts-Gemeinden, dann bei den übrigen Corporationen.

Urkunde den Hauptfinanz-Etat, resp. das Budget bildet. Dieses in Gemäßheit der Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde in der Regel auf 6 Jahre entworfen und unter Mitwirkung der Kammern festgestellt, soll eine vollständige und genaue Uebersicht der Staatsbedürfnisse, sowie der dafür vorhandenen Deckungsmittel für je ein Jahr der Budgetperiode gewähren.

2) Sowohl der Ausgaben- als der Einnahmen-Voranschlag gliedert sich in seinen Unterabtheilungen — Positionen oder Rubriken — hauptsächlich nach Maßgabe der inneren sachlichen Zusammengehörigkeit, resp. Verschiedenheit, und zwar in folgender Weise:

a) der Ausgaben-Etat zerfällt vor allem in zwei Hauptabschnitte, wovon der eine die Ausgaben für die Staatsschuld, der andere die für den laufenden Dienst umfaßt. Die unter den letzteren Abschnitt fallende Ausgabssumme theilt das Budget weiter in Ausgabe für Zwecke, welche nicht in den Wirkungskreis der Ministerien fallen, und in solche, bei welchen dieses der Fall ist. Zu jenen gehören drei Positionen: der Etat des k. Hauses und Hofes (die Civilliste, Apanagen), der des k. Staatsrathes und des Landtags. Diese sind in eilf Rubriken ausgeschieden und zwar vorzugsweise unter Zugrundelegung der Repartition der Geschäfte unter die Ministerien [4]).

b) Der Einnahme-Etat theilt sich der Natur der Sache entsprechend in die Rubriken, welche die Haupteinnahme-

---

[4]) Diese eilf Rubriken sind:
1) Der Etat des k. St.-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern;
2) der Etat des k. St.-Ministeriums der Justiz;
3) der Etat der beiden Ministerien des Innern in 2 Unterrubriken gesondert;
4) der Etat der Landgerichte (theils zu zwei, theils zu drei gehörig);
5) der Etat des k. St. Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten;
6) der Etat des k. St.-Ministeriums der Finanzen;
7) der Etat der Staatsanstalten (für Unterricht, Cultus, Gesundheit, Wohlthätigkeit u. s. w.);
8) die Zuschüsse an die Kreisfonds;
9) der Militär-Etat in fünf Unterabtheilungen;
10) der Landbau-Etat (Straßen-, Brücken- und Wasserbau fällt unter Nr. 7);
11) die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

Quellen des Staates bilden — also zunächst in Einnahmen aus den Steuern und aus dem Staatsgute, wovon die erste Rubrik wieder die directen und indirecten Steuern, die letzte die Staatsregalien und Anstalten und die Staatsdomänen in sich begreift. An diese vier Hauptrubriken schließen sich dann noch zwei an unter dem Titel „Besondere Ausgaben und übrige Einnahmen" [5]).

Mit den bisherigen Unterscheidungen des Etats hängt auch die von General- und Specialetats zusammen, je nachdem die Voranschläge für einen ganzen Dienstzweig entworfen, oder je nach den Subjecten und Objecten der Verwaltung gesondert, angelegt werden [6]).

Sieht man darauf, wer die Etats zu verwirklichen hat, so unterscheidet man die Finanzverwaltungsetats und die Staatsaufwandsetats; zu den ersteren zählen alle Etats welche vom Finanzministerium und den ihm untergeordneten Organen realisirt werden, d. i. die Etats der Staatseinnahmen und die Etats der Finanzverwaltungsausgaben, zu den letzteren die Etats aller Staatsausgaben, abgesehen von denen für die Finanzverwaltung.

3) Die Eigenschaften, welchen jeder Etat genügen muß, wenn er seinem Zwecke entsprechen soll, sind insbesondere die der Vollständigkeit und die der möglichsten Genauigkeit. Die letztere ist namentlich davon bedingt, daß die Voranschläge gehörig begründet und gerechtfertigt werden [7]).

§. 201.

II. Die Anfertigung derselben.

1) Die Anfertigung der Etats beginnt mit dem Specialetat. Jede äußere Behörde entwirft einen Voranschlag der bei ihr für

---

[5]) Vgl. über diese Positionen mein Verf.-R. S. 388 Note 5. — Eine eigene Position bilden dann noch die Activreste der Vorjahre.

[6]) S. die Verordn. über die Formation der Ministerien vom 9. Dec. 1825 §. 23. (H. B. III. S. 230). Die letzteren bilden natürlich die Grundlage der Generaletats und des Budgets.

[7]) Vgl. v. Malchus. a. a. O. Th. II. S. 164 ff.

die bestimmte Frist zu erwartenden Einnahmen und der zu bestreitenden Ausgaben, und sendet denselben mit den zur Begründung nöthigen Belegen an die vorgesetzte Stelle — Kreisregierung oder Centralstelle — ein; dabei sind die ständigen und unständigen Posten stets getrennt zu behandeln, und bezüglich der letzteren hauptsächlich ist nach möglichster Genauigkeit zu streben [1]).

2) Die höhere Stelle prüft die vorgelegten Entwürfe in formeller und materieller Beziehung, stellt sie, wenn nichts zu erinnern ist, zusammen und fertigt daraus den Kreishauptfinanzetat, resp. (wenn es eine Centralstelle ist) den Hauptetat des einzelnen Verwaltungszweiges und schickt diesen an das vorgesetzte Staatsministerium mit umständlichem Erläuterungsberichte zur weiteren Behandlung ein [2]).

3) Jedes Ministerium fertigt dann auf Grund dieser Materialien die Etats über den für seine untergebenen Dienstzweige erforderlichen Aufwand. — Aus diesen von den übrigen Ministerien entworfenen und von ihm selbst hergestellten Voranschlägen bearbeitet endlich das Finanzministerium den Budgetentwurf für jede Finanzperiode und beantragt die in dieser Beziehung etwa zu erlassenden Gesetze [3]).

4) Hat das Budget nach gepflogener Berathung und Behandlung im Staatsrathe [4]) und in den Kammern die k. Sanction erhalten [5]), so werden jährlich innerhalb der Gränzen desselben die Generaletats in einer Ministerconferenz berathen, und mit königlicher Genehmigung festgesetzt, wonach sich der einem jeden Minister bei den verschiedenen Cassen des Reichs zustehende Credit bestimmt [6]).

---

[1]) Die erste genauere positive Regelung s. in der Verordn. vom 9. Sept. 1803 (R. Bl. S. 929 — 939); vgl. noch die Instruction zur Anfertigung der Etats der allgemeinen Rentämter vom 1. Juli 1812 (Gerer, Sammlung B. I. S. 7).

[2]) S. die Formationsverordnung vom 17. December 1825 §. 108 (H. B. III. S. 278).

[3]) S. die Formationsverordn. vom 9. December 1825 §. 21 und 23 (H. B. III. S. 230), dann §. 95 (ebend. S. 240)

[4]) S. die Instruction für den Staatsrath vom 18. November 1825 §. 7 Nr. 5. (a. a. O. S. 223).

[5]) Vgl. mein Verf.-Recht. S. 476 ff.

[6]) S. die Formationsverordn. vom 9. December 1825 §. 23; vergl. v.

Von den Wirkungen, welche sich an die genehmigten Etats knüpfen, haben wir schon an anderen Orten gesprochen (s. oben §. 12). Später werden wir sie noch als die Grundlage der Finanzrechnungen kennen lernen.

Zweites Capitel.

Die Sorge für die Deckung der Staatsbedürfnisse.

§. 202.

A. Allgemeine Uebersicht.

1) Der Staat deckt seine Bedürfnisse hauptsächlich [1]) entweder aus seinem eigenen Vermögen, oder aus den Erträgnissen der Regalien und Staatsanstalten, oder endlich aus den Steuern. — Dasjenige Vermögen woran dem Staate das Eigenthum zusteht (das Staatsvermögen), kann aber entweder unmittelbar einem Staatsbedürfnisse dienen, oder es kann nur eine Rente abwerfen, welche Mittel zur Deckung von Staatsausgaben bietet [2]). In beiden Fällen liegt der Finanzverwaltung zunächst ob, für Sicherung und Erhaltung der Substanz dieses Vermögens zu sorgen. Zu diesem Zwecke ist insbesondere die Anlegung und Evidenthaltung genauer und vollständiger Inventare geboten, — ein Gebot, dessen genaueren Vollzug das Finanzministerium zu regeln, die Rechnungsrevision zu controliren hat [3]). Zu den Objecten, welche entweder

---

Stokar, a. a. O. S. 164. Die einzelnen Ministerien repartiren den ihnen eröffneten Generalcredit auf die Kreis- resp. Centralstellen, von denen dann die äußeren Aemter die nöthigen Zahlungsanweisungen erhalten. Aehnlich wird bezüglich der Einnahmeetats verfahren.

[1]) Die Positionen V. und VI., die wir oben §. 200 angeführt haben, sind von keiner besonderen Bedeutung.

[2]) Verschieden von diesem Vermögen, woran der Staat, resp. Fiscus das Privateigenthum hat, sind die öffentlichen, zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Sachen.; s. z. B. oben §. 168 . Wegen Einnahmen aus denselben s. unten §. 211 Note 4.

[3]) S. die Formationsverordn. vom 9. Dec. 1825 §§. 84 und 93, dann vom 17. Dec. 1825 §. 88, ferner A. E. vom 19. März 1818 (Geret, Samml. B. VIII. S. 685).

unmittelbar zur Realisirung der Staatszwecke benützt werden, gehören insbesondere die Staatsgebäude (§. 203).

Derjenige Theil des Staatsvermögens, der zur Erzielung einer Rente bestimmt ist (das Domanialvermögen), wird von den Finanzbehörden entweder selbst bewirthschaftet oder verpachtet; die hieher gehörigen Vermögensobjecte sind aber

a) Staatsforsten, Jagden und Triften;

b) Oekonomien (einzelne Grundstücke oder Grundcomplexe) und Gewerbe;

c) lehen-, grund-, gerichts[4])-, zins- und zehentherrliche Rechte;

d) Staatsactivcapitalien. — Von der Art und Weise ihrer Bewirthschaftung und Verwaltung wird im Folgenden genauer gesprochen werden.

2) Die Regalien und Staatsanstalten werden zum Theil von Organen verwaltet, welche nicht zum Organismus der Finanzbehörden gehören, und daher auch nicht dem Finanzministerium untergeordnet sind, so daß nur die reine Rente schließlich in die Staatscasse fließt und von Finanzorganen vereinnahmt und verrechnet wird. Sowohl von dieser besonderen Verwaltung der Regalien als von jenen, welche von Finanzbehörden besorgt werden, wird ebenfalls weiter unten näheres anzugeben seyn.

3) In Bezug auf Steuern kommt der Finanzverwaltung die Anlegung, Erhebung und Verrechnung der bestehenden Steuern auf Grund der verschiedenen Gesetze zu, durch welche die einzelnen Steuern regulirt sind. Sie hat demnach diese Gesetze in Ausführung zu bringen, und zu dem Ende vor allem die einzelne Steuer nach Vorschrift der Gesetze anzulegen, und wenn dieß geschehen, zu erheben. — Die Erörterung der Grundsätze nach welchen etwa bestehende Steuern geändert oder neu eingeführt werden sollen[5]), fällt daher auch nicht in unser Bereich, da wir es hier bloß mit der Verwaltung der gesetzlich geregelten Steuern zu thun haben.

---

[4]) Darunter sind nicht die Gerichtstaxen zu subsumiren, denn diese zählt unser Budget zu den „indirecten Steuern".

[5]) Diese Grundsätze schöpft der Gesetzgeber — denn er ist es, der in solchen Fällen handelt — aus der Nationalökonomie, Finanz, Statistik u. s. w.

§. 203.

B. Die Staatsgebäude insbesondere.

1) Die selbständigen Gebäude [1]), welche im Eigenthum des Staates stehen, dienen entweder unmittelbar dem öffentlichen Dienste — als Amtslocalitäten, als Unterrichtsanstalten, Frohnvesten u. s. w. — oder sie werden zur Benützung an Staatsdiener oder an Geistliche, denen die Staatsregierung Wohnungen zu gewähren verpflichtet ist, oder wohl auch an Privaten gegen Entgelt vermiethet [2]).

2) Die Gebäude der ersteren Art sind vollständig auf Staatskosten im Bau und Besserung zu erhalten. Bei Gebäuden, welche zur Benützung an einzelne Personen oder Familien überlassen sind, gelten dagegen folgende Regeln [3]):

a) Der Nutznießer hat die Wohnung wie ein sorgfältiger Hausvater stets in reinlichem Zustande zu erhalten und ordnungsgemäß zu gebrauchen; Aenderungen daran vorzunehmen, oder fremde Personen in die überwiesene Wohnung mit aufzunehmen, oder Theile und Zugehörungen derselben in Aftermiethe zu geben, ist unzulässig.

b) Die Reinigung der bewohnten Räume sowie die Wendung der kleinen Baufälle fällt dem Nutznießer zur Last, während die großen Baufälle auf Staatskosten gewendet werden, wenn sie nicht etwa durch Vernachlässigung der dem Nutznießer obliegenden Pflichten, insbesondere in Bezug auf Reinigung und Wendung der kleinen Baufälle oder durch gewaltsame oder mißbräuchliche Benützung veranlaßt und darum vom Nutznießer zu tragen sind [4]). — Die von Elementarereignissen

---

[1]) Wir sehen hier zunächst von solchen Gebäuden ab, welche Zugehörungen anderer Vermögenscomplexe, wie von Oekonomien, Gewerben u. s. w. sind.

[2]) Inhaltlich des eben den Kammern vorliegenden Budgetentwurfs für die VII. Finanzperiode (1855/61) beträgt der Geldanschlag der Dienstwohnungen 104,602 fl., der Miethertrag von selbständigen Gebäuden 65,099 fl.

[3]) S. die Verordn., die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr. vom 28. Febr. 1851 (H. B. VII. S. 292 ff.).

[4]) Die §§. 7. — 24 der angef. Verordn. zählen die Baufälle auf, welche als kleine, die §§. 25 — 36 diejenigen, welche als große zu betrachten sind. Zu

(Blitz, Hagel, Sturm u. s. w.) oder von fremder Gewaltthat herrührenden Beschädigungen, bei welchen der Bewohner keine Schuld hat, hat ebenfalls die Staatscasse zu übernehmen [5]).

c) Die beweglichen Sachen, sowie sonstige Einrichtungen, deren der Bewohner als solcher bedarf, werden theils auf Staatskosten hergestellt und erhalten, theils sind sie vom Nutznießer zu bestreiten; zu denjenigen Kosten, welche in jedem Falle der letztere zu tragen hat, gehören: das Malen und Tapeziren der Räume, Küchen- und sonstige Kästen, Fleischklötze, Ofenbänke, dann Gartenfrühbeete, Kegelbahnen, Ruhebänke, Bienenstöcke, Taubenschläge, Fischbehälter u. s. w. [6]).

3) Die Oberaufsicht über die Staatsgebäude liegt den königl. Bauinspectionen ob. Der Baubeamte, der sie zu diesem Behufe alljährlich wenigstens einmal besichtigt, um zunächst die großen Baufälle kennen zu lernen und für deren Wendung Vorkehrung zu treffen, hat gleichzeitig die kleinen Baufälle aufzunehmen und den Nutznießer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten. Die Baubehörde ist es auch, welche dem Nutznießer das einzelne Gebäude überweist. — Sie hat ferner über alle Staatsgebäude genaue Inventarien anzufertigen und in Evidenz zu erhalten [7]). — Die sämmtlichen Gebäude des Staates müssen der Feuerversicherungsanstalt einverleibt werden [8]).

4) Die eben unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Vorschriften finden auch Anwendung:

---

den letzteren gehören namentlich: die Unterhaltung der Grund- und Umfassungs-, dann Scheidemauern der Decken, Gewölbe, Pfeiler, der Wassergüsse und der dazu gehörenden Abfallröhren und Bodenrinnen, der Abtritte und Versitzgruben, die Ausbesserung der Dachstühle, Dachrinnen, dann Umdecken und Ausbessern der Dachungen, die Errichtung der Blitzableiter u. s. w. Gewisse Kategorien des niederen Staatsdienstpersonals sind auch von der Wendung der kleinen Baufälle befreit (§. 99 der Verordn.).

[5]) S. die angef. Verordn. §§. 3 — 6. Sind äußere Fensterläden angebracht, so hat der Bewohner die Herstellungskosten der durch Sturm, Hagelschlag oder fremde Gewaltthat beschädigten Fenster zu tragen.

[6]) S. die §§. 51 — 66 der mehrerwähnten Verordn. Zu den Gegenständen der ersteren Arten gehören hiernach z. B. Winterthüren und Winterfenster, Hühnerstuben, Schweinställe, Glocken und Glockenzüge.

[7]) S. das Genauere in §§. 67 — 96 der angef. Verordn.

[8]) S. das Gesetz, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr. vom 28. Mai 1852 Art. 2 Nr. 1 (G. B. VII. S. 205).

a) auf die von Pfarrern, Vicaren, Beneficiaten und exponirten Geistlichen bewohnten Gebäude, bei welchen das Staatsärar die Baulast in Folge der Säcularisation trägt;

b) bei den Gebäuden des Cultus und des Unterrichts, bei welchen dem Staate die Baupflicht aus einem Privatrechtstitel ausschließlich ohne Concurrenz Dritter obliegt;

c) auf die Hofgebäude, welche der König vorübergehend zum Gebrauch für Staatszwecke überläßt, dann alle k. Schlösser außerhalb München und die Gebäude der Hofcultusstiftungs-Administration;

d) auf die vom Staate für Staatszwecke gemietheten Gebäude, welche Eigenthum von Privaten, Gemeinden und Stiftungen sind [9].

C. Die Staatseinnahmequellen im Einzelnen.

I. Titel.

Die Staatsdomänen*).

I. Die Staatsforsten.

§. 204.

1) Die Art und die Grundsätze ihrer Bewirthschaftung.

1) Unter den Staatsdomänen bilden die Staatsforsten eine der wichtigsten Classen, sowohl was ihre Erträgnisse [1], als was ihre national-ökonomische und politische Bedeutung angeht. Sie werden von der Staatsregierung in eigener Regie durch besondere dafür bestellte technische Organe bewirthschaftet, denen zugleich auch

---

[9]) Angef. Verordn. §. 97. Sind Staatsgebäude vermiethet, so versteht sich die Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln von selbst.

*) Wegen der auf den Staatsdomänen ruhenden Lasten s. mein Verf.-Recht S. 349.

[1]) Ihr Rohertrag ist einschließlich der Jagdgefälle (mit 2158 fl.) in dem Budgetentwurf für 1855/61 zu 6,695,215 fl., der Reinertrag zu 3,100,000 fl. per Jahr veranschlagt, wobei jedoch der Ertrag der Salinenforsten (zu 116,859 fl.) nicht mit inbegriffen ist.

die Verwaltung der Jagdgerechtsame, insoweit sie dem Staate noch zukommt[2]), übertragen ist. Wir haben diese Organe in ihrem Ausgangspunkte und in ihrer Gliederung schon im ersten Buche (§. 27) kennen gelernt.

2) Als allgemeine Grundsätze, nach welchen die Leitung und Führung der Staatsforstwirthschaft sich richten soll, stellt das Forstgesetz folgende auf:

a) die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittlungen zu stützen;

b) ihre Aufgabe ist es, die höchstmögliche Production in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen;

c) die Nebennutzungen dürfen keine, die Holzproduction gefährdende Ausdehnung erhalten;

d) auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen[3]).

3) Die Naturalerträgnisse der Staatswaldungen sind theils Haupt-, theils Nebennutzungen[4]). Aus denselben sind vor allem die Privatverbindlichkeiten gegen Dritte zu erfüllen. Sollten die Forstberechtigungen die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, so haben die Forstbehörden darauf anzutragen, daß sie auf einen bestimmten Zeitraum entsprechend ermäßigt werden[5]).

---

[2]) Die Staatsjagden sind übrigens zum größern Theil verpachtet.

[3]) S. das Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 2 — 5 (H. B. VII. S. 327). — Wegen der auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forst-, Streu- und Weiderechte s. oben §. 150. Ueber den Vollzug der unter c und d genannten Grundsätze s. die Verordn., die Abgabe und Verwerthung der Forstproducte betr., vom 19. August 1849 (H. B. VI. S. 277 ff.) Art. 10 — 17 und die Instruction dazu vom 15. October 1849 (H. B. VI. S. 281 ff.).

[4]) Zu den letzteren gehören: die Waldstreu und ihre Surrogate (Schilf, Heide, Farrenkraut), die Waldweide, Futtergras, Sand-, Lehm- und Mergelgruben; s. die angef. Verordn. von 1849 Art. 10 — 17.

[5]) S. das Forstgesetz Art. 25. Hat jemand ein Recht auf ein fixes Quantum von Brennholz, so kann er darüber im Zweifel frei verfügen (V. von 1849 Art. 4), während das, was in Folge einer Bauholzberechtigung abgegeben wird, nur zum Bau verwendet werden darf (Forstgesetz Art. 28).

Hiernach ist der eigene Bedarf der Staatsverwaltung an Bau- und Brennholz zu befriedigen, soweit es die Regie und das was als Theil der Besoldung zu reichen ist, fordert. Erst was schließlich noch übrig bleibt, kann verwerthet und zur Erzielung einer Geldrente verwendet werden.

4) Das, was wir oben bezüglich des Schutzes der Waldungen gegen widerrechtliche Eingriffe Dritter (s. §. 122), sowie über die Förderung der Forstwirthschaft (§. 150) bemerkt haben, gilt selbstverständlich auch von den Staatsforsten.

§. 205.

2) Die Verwerthung der Forstproducte und die Erhebung der Forstgefälle *).

1) Der Verkauf des dem Staatsärar zur freien Verfügung bleibenden Holzmaterials hat entweder durch Abgabe gegen die Forsttaxe oder meistbietend im Versteigerungswege zu geschehen. Die letztere Art von Verwerthung bildet die Regel, erstere die Ausnahme, und zwar wird Brennholz gegen die Taxe abgegeben:

a) zur Deckung des möglichst genau zu bemessenden Hausbedarfs, sowie des Bedarfs für den Betrieb der Kleinökonomie und Kleingewerbe der Bezirksbewohner;

b) zur Deckung des Bedarfs der Gemeindeholzmagazine; subsidiär

c) zur Deckung des Bedarfs der Hütten- und Hammerwerke auf den Grund periodischer Contracte [1]).

Die Forsttaxe muß mindestens von drei zu drei Jahren aus dem Durchschnitt der nächsten markt- oder gegendüblichen Verkaufs-

---

*) Vgl. v. Stokar, a. a. O. S. 582 ff.

[1]) S. die angef. Verordnung von 1849 Art. 3. Bei der Würdigung der Taxholzanforderungen sind als erhebliche Momente, welche eine Ermäßigung oder Zurückweisung der Ansprüche begründen, ins Auge zu fassen: Der eigene nutzbare Waldbesitz, der Besitz eines Bezugsrechtes, die Möglichkeit der Befriedigung aus anderen Waldungen, sowie der Erlangung fossiler, zu den speciellen Verbrauchszwecken tauglicher Brennstoffe (Art. 6). Wann Abgabe unter der Taxe zulässig sey, s. Art. 8.

preise mit gebührender Rücksicht auf den Abschlag der Transportkosten regulirt werden. Versteigerungserlöse in derselben Waldung dürfen für sich allein die Größe der Taxe nie bestimmen [2]).

Die Vertheilung des zur Abgabe gegen die Taxe oder unter der Taxe verfügbaren Brennholzquantums hat im Zusammenwirken der Ortsverwaltung, der Districtspolizeibehörde und des Rentamts — die Zutheilung der einzelnen Klaftern, Wellenhunderte u. s. w. an die verschiedenen Empfänger durch einen von jeder Gemeinde oder Genossenschaft zu wählenden Ausschuß zu geschehen [3]).

Die Abgabe von Bau-, Nutz- und Werkhölzern um die regulirte Taxe kann ausnahmsweise Platz greifen:

a) bei unverschuldet eingetretenen, gehörig nachgewiesenen Unglücksfällen, als z. B. Brand, Ueberschwemmung, wenn andere Bezugsgelegenheiten nicht gegeben seyn sollten;

b) zur Unterstützung der holzverarbeitenden kleinen Gewerbe (Dreher, Wagner, Schäffler) mit Klein-, Nutz- und Werkhölzern in der Voraussetzung sehr erschwerten Bezugs bei öffentlichen Verkäufen;

c) in waldreichen Gegenden bemessene Quantitäten von Blockhölzern zur Sicherung gewerblicher Anstalten und Unternehmungen [4]).

2) Die Beitreibung der Beträge, welche die Staatscasse für abgegebene Forstproducte zu fordern hat, ist Sache der Rentämter, in deren Bezirk die betreffenden Waldungen ganz oder größtentheils liegen. Gegen säumige Schuldner steht ihnen das Recht der Execution zu, mag die Abgabe gegen die Taxe, oder Verkauf im Versteigerungswege, oder Abgabe in Folge bestehender Forstrechte gegen ein Gegenreichniß stattgefunden haben [5]). — Die von den Forst-Strafgerichten rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werths-, Schadens-

---

[2]) S. die angef. Verordn. Art. 5. Die Taxe bildet zugleich das Maximum des Aufwurfspreises bei der Versteigerung.

[3]) Ist die Repartition unausführbar wegen zu geringen Vorraths ꝛc., so tritt Versteigerung ein, von der jedoch die Waldbesitzer und Forstrechtsinhaber, sowie notorische Holzhändler ausgeschlossen sind (Art. 9).

[4]) S. die angef. Verordn. von 1849 Art. 7 und Instr. §. 6.

[5]) S. V. vom 25. Sept. 1813 VI. (R.-Bl. S. 1252); vgl. Bl. für adm. Pr. B. III. S. 29.

ersatz- und Kostenbeträge werden, in ein Verzeichniß gebracht, den einschlägigen Rentämtern zur executiven Beitreibung überwiesen [6]).

3) In der Regel wird das Holzmaterial am Erzeugungsorte auch verwerthet, wo sich nicht etwa Gelegenheit zum Triften und zur Aufspeicherung der Holzvorräthe in Holzmagazinen oder Holzhöfen findet [7]).

§. 206.

II. Die Erhebung der Einnahmen aus den übrigen Staats-Domänen.

1) Die im Eigenthum des Staates befindlichen cultivirten Grundstücke, soweit sich nicht als Dienstgründe an Besoldungsstatt Beamten überlassen sind, werden regelmäßig durch die Rentämter, in deren Bezirk sie liegen, mit Genehmigung der Kreisregierung, K. d. F., verpachtet [1]), und an sie sind daher auch die bedungenen Pachtschillinge zu entrichten. Nur größere oder werthvollere Grundcomplexe bewirthschaftet die Staatsregierung in eigener Regie durch besonders bestellte Verwaltungen, welche theils unmittelbar dem Finanzministerium [2]), theils den Kreisregierungen, K. d. F. [3]), untergeordnet sind.

2) Ebenso ist der größere Theil der dem Staate gehörenden Gewerbe und Fabriken (Bräuereien, Mühlen, Ziegel- und Kalkbrennereien, Bierschenken, dann Mineralbäder und deren Ge-

---

6) S. das Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 172 und 173 (H. B. VII. S. 360).

7) S. die hieher gehörigen Vorschriften bei Geret, Sammlung B. VII. S. 482 und B. XIV. S. 44. Die Bruttoeinnahme aus Holztriften ist in dem Budgetentwurfe zu 607,205 fl., die Nettoeinnahme zu 235,135 fl. angenommen. — Welche Verwaltungen dieser Art zur Zeit bestehen, darüber s. v. Stokar, a. a. O. S. 593.

1) S. die Format.-Verordn. vom 17. Dec. 1825 §. 95; wird der bisherige Pachtschilling nicht erzielt, so ist die Ministerialgenehmigung zu erholen, vgl. noch Geret, Samml. B. XIV. S. 31.

2) Wie z. B. die Administration v. Schleißheim. Das Staatsgut Weihenstephan gehört zur landwirthschaftlichen Centralschule und ist daher dem Handelsministerium untergeordnet.

3) Wie z. B. die Administration des Staatsgutes Triesdorf (in Mittelfranken).

werbe) verpachtet, nur der kleinere Theil wird in eigener Regie durch besondere Administration betrieben [4]).

3) Die höchste reine Rente liefern die dem Staate zustehenden lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Rechte; über die Erhebung der daraus fließenden Einnahmen gelten im wesentlichen folgende Regeln:

a) Die lehenherrlichen Gefälle seit dem Lehenablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 nur noch von geringem Belange, hauptsächlich bestehend in der bei Besitzänderungsfällen zu entrichtenden Lehntaxe und in den Consensgebühren, werden von dem Taxamte des obersten Lehenhofes (also des königl. Finanz-Ministeriums) eingehoben und monatlich an die Centralstaatscasse abgeliefert [5]).

b) Die übrigen Abgaben sind nun, soweit sie unständige waren, fast alle fixirt, und die fixen Gefälle sind in Bodenzinse umgewandelt [6]). — Sowohl die in ihrer ursprünglichen Form ausnahmsweise noch bestehenden als die Bodenzinsgefälle werden von den Rentämtern erhoben und verrechnet. Sind von Privaten, Stiftungen oder Communen die ihnen eigenthümlichen Grundgefälle auf Grund von Art. 7 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 an die Ablösungscasse des Staates abgetreten worden, so fallen auch diese fortan in den Wirkungskreis der allgemeinen Rentämter.

4) Auch die Zinsen aus Staatsactivcapitalien, die der Staat entweder als Nachfolger der säcularisirten Stifter und Klöster oder als Kaufschillinge für veräußerte Domanialbestandtheile besitzt, wer-

---

[4]) Das letztere ist z. B. der Fall bei dem Bräuhaus in München und zu Nürnberg.

[5]) S. das Lehenedict vom 7. Jul. 1803 §§. 227 und 228, dann mein Verf.-Recht S. 162 ff. Sollten ausnahmsweise ständige Abgaben von Lehen zu entrichten seyn, so werden solche vom betreffenden Rentamte percipirt. — Die Lehengefälle sind im Budgetentwurf für 1855/61 zu 2528 fl. angesetzt, während sie noch 1827 circa 30,000 fl., etwa ein Jahrzehnt früher 42,000 fl. betrugen; s. Rudhart, Zustand Bayerns Bd. III. S. 51.

[6]) Ueber die Grundsätze, nach denen die Fixirung und Umwandlung zu geschehen hat, s. mein Verf.-Recht S. 151 ff.; über die aufgehobenen Gefälle und Rechte ebend. S. 148 ff. — Die Gesammteinnahme aus Nr. 3 in 5,149,849 fl. Brutto bestehend, fließt zu mehr als 4 Millionen zur Zeit aus Bodenzinsen.

den von den Rentämtern eingehoben und dem allgemeinen Finanzfond verrechnet [7]).

III. Die Veräußerung von Staatsrealitäten.

§. 207.

Die Fälle, in welchen überhaupt ausnahmsweise eine Veräußerung von Staatsrealitäten verfassungsmäßig zulässig sey, haben wir bereits im Verfassungsrechte (S. 391) kennen gelernt. Dort ist auch bereits angegeben worden (S. 392), in welcher Art der Erlös aus solchen Veräußerungen zu verwenden sey. Hier handelt es sich daher nur darum, die Vorschriften darzulegen, welche bei der Verwirklichung der einzelnen an sich zulässigen Veräußerungen zu beobachten sind. Auch in dieser Beziehung sind uns übrigens die Regeln, nach welchen die Ablösung der lehen-, guts-, grund-, zins- und zehentherrlichen Rechte des Staates zu geschehen hat, schon bekannt [1]). Es sind darum nur noch jene Veräußerungen zu betrachten, deren Object sonstige Staatsdomänen sind. Die deßfallsigen Bestimmungen betreffen aber einmal die Einleitung und Vorbereitung, dann die Art und endlich die Bedingungen der Veräußerung [2]).

1) Jeder Verkauf oder Tausch eines zum Staatsgute gehörigen Objectes setzt die specielle k. Genehmigung voraus — eine Regel, die nur dann eine Ausnahme erleidet, wenn das Object nicht über 50 fl. werth, oder wenn Eile noth thut und aus einem Aufschub wesentliche Nachtheile entspringen würden [3]).

---

[7]) Seit dem Staatsschuldengesetz vom 28. Dec. 1831 (§. 6) ist deren Verwendung für die Staatsschuldentilgung aufgehoben; s. auch Geret, Samml. B. XVII. S. 139 ff. — Der Budgetentwurf für die VII. Fin.-P. führt als Zinsen aus eigentlichen Staatsactivcapitalien circa 70,700 fl., aus Kaufschillingen 51,100 fl. auf; im Budget, wie es dem Finanzgesetze vom 1. Juli 1856 beigelegt ist, sind die Einnahmen daraus mit 61,244 fl. angesetzt. Der Betrag von 1,380,461 fl. ist durch §. 5 Nr. 1 des Fin.-Gesetzes der Eisenbahnbaudotationscasse zugewiesen (Ges.-Bl. S. 417).

[1]) S. mein Verf.-Recht S. 154 ff. und S. 163 ff.

[2]) S. Verordn., die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten betr. v. 20. Juli 1851 (H. B. VII. S. 1 ff.); vergl. v. Stokar S. 598.

[3]) Im letzteren Falle ist die k. Genehmigung nachträglich einzuholen.

Der Antrag dazu geht von der Kreisregierung, K. d. F., aus, muß von einer genauen Erörterung der Motive des Verkaufs begleitet und mit der Angabe des Schätzungs- und Ertragswerthes versehen seyn, und es muß der Zweck bezeichnet seyn, zu welchem der Kaufschilling verwendet werden soll [4]). Die k. Genehmigungsrescripte werden vom Finanz-Minister contrasignirt, und von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt, der sie in die Register des Hofes eintragen zu lassen und über den Vollzug zu wachen hat [5]).

2) Der Verkauf geschieht regelmäßig nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung im Versteigerungswege durch die k. Rentämter [6]), in besonders wichtigen oder schwierigen Fällen kann er durch eine Regierungs-Commission vorgenommen werden [7]). — Die über Staatsrealitäten abgeschlossenen Verkäufe werden der Genehmigung der zuständigen Kreisregierung, K. d. F., wenn sich nicht das Finanz-Ministerium die Ertheilung derselben aus besonderen Gründen vorbehalten hat, unterbreitet. Der Verkauf ist für den Staat von der Zeit an verbindlich, wo diese Genehmigung erfolgt ist; der Meistbietende ist bis dahin an sein Angebot gebunden.

3) Das Verkaufsobject geht mit all den Rechten und Verpflichtungen über, mit welchen das Aerar sie bisher besessen hat [8]). Eine Gewähr für den Flächeninhalt wird nicht übernommen. Der Kaufschilling muß immer in baarem Gelde entrichtet werden; die theilweise Berichtigung desselben in Staatspapieren ist durch die Genehmigung des Finanz-Ministeriums bedingt. Beträgt derselbe nicht über 100 fl., so ist er sogleich vollständig zu entrichten; bei höheren Summen ist die eine Hälfte sogleich baar zu erlegen, während die andere Hälfte in drei oder mehreren Fristen abgeführt

---

4) Angef. Verordn. v. 1851, I. 2—5. Machen polizeiliche Rücksichten den Verkauf räthlich, so ist Rücksprache mit der K. d. J. zu nehmen.

5) S. die Format.-Verordn. v. 9. Dec. 1825 §. 93 Abs. 2.

6) Angef. Verordn. I. 6, 7 und 13. Die Ausnahmen von der öffentlichen Versteigerung s. in Nr. 7 Abs. 3.

7) Ueber jeden Verk uf muß eine besondere Verhandlung gepflogen, namentlich ein besonderes Versteigerungsprotokoll aufgenommen werden. (I, 9 Abs. 2).

8) Von den allgemein gesetzlichen Lasten (Steuern, Umlagen) ist der Käufer selbstverständlich nicht frei; s. die mehrerwähnte Verordn. II. 4.

werden kann. Die Bestimmung dieser Fristen ist, wenn sie 10 Jahre nicht überschreiten, der k. Kreisregierung anheimgestellt. Erst nach der Bezahlung des ganzen, resp. halben Kaufschillings, wird die Realität extradirt[9]). — Hält der Käufer mit der festgesetzten Zahlung des Kaufschillings nicht ein, so wird die betreffende Realität ohne richterliche Dazwischenkunft auf Gefahr und Kosten des ersten Käufers nochmals versteigert.

II. Titel.

Die Regalien und Staats-Anstalten.

§. 208.

I. Das Salzregale [1]).

1) Die Production des Salzes und der Handel mit demselben wird ausschließlich von der Regierung betrieben[2]), ist sonach Monopol. Der Grund dieser Monopolisirung liegt aber nicht bloß in volkswirthschaftlichen, sondern zum mindesten eben so sehr in finanziellen Verhältnissen; die Staatsregierung will nämlich dadurch die Erhebung der Auflage, welche sie auf die Salzconsumtion legt, sichern und vereinfachen. Darum ist auch die Einführung und der Verkauf ausländischen Salzes oder solcher Stoffe, aus welchen Salz gewonnen werden kann, bei Vermeidung der Confiscation des Salzes oder der Stoffe, aus denen solches zu gewinnen ist, so wie einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der confiscirten Gegenstände gleichkommt, verboten[3]).

---

[9]) S. die angef. Verordn. I. Nr. 1, II. 6 und 7. Bis zur vollen Berichtigung wird dem Staatsärar das Eigenthum vorbehalten.

[1]) Vergl. H. A. Zachariä „über Regalien überhaupt und das Salzregale in Deutschland insbesondere" in der Zeitschrift für d. Recht B. XIII. S. 319 ff.; dann Frhr. v. Kreittmayr, Staatsr. S. 369; derselbe bemerkt, daß sich die Landesherrschaft erst seit Maximilian I. zum Meister des ganzen Salzwerkes gemacht habe. Der reine Ertrag der Salinen ist auf 2,450,000 fl. angenommen (Brutto 4,974,000 fl.).

[2]) Die zum Behufe des Betriebes bestehenden Organe haben wir schon im I. Buche (§. 28) angegeben.

[3]) S. das Gesetz, die Bestrafung der Contrebande mit Salz betr. v. 10. Jän.

2) Den Handel mit dem von ihr erzeugten Salze überläßt übrigens die Regierung gegen eine geringe Provision auch an Private, und zwar sind dazu befugt:

a) die im Besitze von Gewerbsrechten befindlichen Salzstößler und Krämer;

b) die inländischen Frachtfuhrleute, welche unmittelbar bei den Salinen Salz laden; sie haben das Recht, solches überall im Lande zu verkaufen, jedoch an Orten, wo sich berechtigte Salzhändler befinden, nur in Quantitäten von mindestens 50 Pfund;

c) solche Personen, welche hiezu nach Einvernehmen mit den einschlägigen Salzfactoreien oder Salzämtern die jederzeit widerrufliche polizeiliche Bewilligung erhalten [4]).

Die Hauptsalzämter besorgen die Perception der aus dem Salzverkauf fließenden Einnahmen, und liefern dieselben an die Hauptcasse der General-Bergwerks- und Salinen-Administration ab.

3) Neben dem Kochsalze soll auch ein taugliches Viehsalz auf den Aerarial-Salzniederlagen in einer dem landwirthschaftlichen Bedarfe entsprechenden Quantität vorräthig gehalten und auf Begehren abgegeben werden [5]).

4) Mit den Salinen ist die Verwaltung eines nicht unbeträchtlichen Areals von Staatsforsten verbunden, die nach denselben forstwirthschaftlichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Staatsforste. Die Salinenbehörden sind seit 1849/50 verbunden, um über deren Erträgnisse und über das zur Salzerzeugung verwendete Brennmaterial einen klaren Ueberblick möglich zu machen, die sämmtlichen Forsterträgnisse einschließlich des auf die Salzerzeugung verwendeten Material-Quantums und des

---

1856 (G.-Bl. S. 17 ff.); dasselbe hat den §. 1 des Zollstrafgesetzes von 1837 modificirt. Sollte der einfache Werth weniger als 7 fl. 30 kr. betragen, so ist dieser Betrag als einfacher Werth anzunehmen und darnach die Geldstrafe zu bestimmen.

[4]) S. Verordn. v. 1. Nov. 1809 (R.-Bl. S. 1777), dann M. E. v. 23. Dec. 1832 (Döll. B. XIV. S. 1593). — Der Verkauf im Kleinen wie im Großen soll nicht nach dem Maße, sondern nach dem Gewichte stattfinden (Döll. B. XIV. S. 1586).

[5]) S. den Landtagsabsch. v. 1846 II. B. §. 8 (G.-Bl. S. 21).

correspondirenden Geldanschlags in Einnahme, dagegen die auf Verwaltung dieser Forsten erlaufenden Kosten in Ausgabe rechnungsmäßig durchzuführen [6]).

§. 209.

II. Das Bergregale.

1) Das Bergregale, d. i. das ausschließliche Recht der Regierung gewisse Fossilien in bergmännischer Weise zu gewinnen, ist in den verschiedenen Theilen des Landes von verschiedenem Inhalte und Umfange, da die Berggesetzgebung nicht im ganzen Lande dieselbe ist [1]). — Darin stimmen jedenfalls die Bergordnungen überein, daß es nicht bloß zulässig, sondern unter gewissen Bedingungen sogar nothwendig ist, die Ausübung des Rechtes an Private zu überlassen (Freierklärung des Bergbaues) [2]). So kann insbesondere nach der kurbayerischen Bergordnung jeder In- wie Ausländer auf Erze, Metalle und Mineralien bauen und die Ausbeute davon ziehen, wenn er den darin vorgeschriebenen Bedingungen Genüge geleistet hat [3]).

---

[6]) S. den Landtags-Absch. v. 1850, III. §. 30 (G.-Bl. S. 261). — Neben dem im Texte behandelten Regale ist noch zu nennen das Salpeterregale, dessen oberste Leitung dem Kriegsministerium zusteht, während die Bewahrung und der Schutz desselben Sache der Polizeibehörden ist. Die Erzeugung von Salpeter ist nicht bloß freigegeben, sondern wird sogar begünstigt und belohnt. Zur Gewinnung des in der Natur vorkommenden Salpeters sind besondere Saliterer aufgestellt. Der Verkauf von Salpeter ins Ausland oder an Private im Inlande ist verboten; er darf nur an die öffentlichen Siedereien, resp. Niederlagen, gegen den festgesetzten Preis abgegeben werden; s. V. v. 18. Jun. 1810 (R.-Bl. S. 97).

[1]) Es gelten nämlich zur Zeit folgende Berggesetze:

a) die kurbayerische Bergordnung v. 6. Mai 1784 (s. Mayr'sche Gen. Samml. B. II. S. 1435 ff.). Ueber deren Geltung im Würzburgischen vergl. Blätter für Rechts-Anw. B. XXI. S. 246 u. N. F. B. III. S. 175;

b) die Bayreuth-Brandenburger Berg-Ordnung v. 1. Dec. 1619;

c) das allgemeine preußische Landrecht (in Ansbach);

d) das gemeine deutsche Recht.

[2]) Die Freierklärung des Bergbaues enthält jedoch keinen Verzicht auf das Berg-Regale (vergl. Weiske's Rechtslexikon B. I. S. 938).

[3]) Dahin gehört insbesondere die gehörige Muthung bei dem einschlägigen Bergamte, und dann der wirkliche und ununterbrochene Betrieb des gemutheten Werkes; s. die Berg-Ord. Art. 4 und 13.

Der Grundbesitzer kann das Schürfen auf seinem Eigenthum nicht hindern; bleibt dasselbe ohne Erfolg, so muß der Schurf wieder eingefüllt und geebnet werden. Wird der Bau begonnen, so hat der Bodenbesitzer Anspruch auf einen Frei-Kur, oder falls er sich damit nicht begnügen will, auf billige Entschädigung [4]).

2) Die Privaten, welche das Recht auf die Gewinnung regaler Fossilien erworben haben, — die Bergwerkseigenthümer — sind verpflichtet, dem Staate [5]) gewisse Abgaben zu entrichten, früher den Bergzehent, jetzt 5 Procent von dem Ertrage des Bergwerkseigenthums [6]). — Zur Grundlage für die Feststellung des abgabepflichtigen Ertrags des Bergwerkseigenthums dient die Jahresrechnung für die Grube, welche den Gesammtaufwand für den Bergbau, alle Einnahmen, die Masse der geförderten Rohproducte und deren Verkaufswerthung an der Grube enthält.

In Ansehung der edlen Metalle hat sich der Staat das Vorkaufsrecht vorbehalten [7]).

3) Die im Eigenthum des Staates befindlichen oder die ärarialischen Bergwerke betreibt die Regierung zur Zeit größtentheils in eigener Regie durch besondere technische Organe, die wir schon im ersten Buche (§. 28) aufgeführt haben. Die aus denselben erzielten Rohproducte werden theils als solche veräußert, theils in den eigenen Hüttenwerken des Staates weiter verarbeitet [8]). — Die Vorschriften über die Art des Betriebs und die Leitung desselben müssen, da sie rein technischer Art sind, hier außer Acht

---

[4]) S. Berg-Ordn. Art. 2 und 8; außerdem hat auch die Schule und die Kirche zusammen einen Frei-Kux zu genießen. S. noch den Vorbehalt zum Expropr.-Gesetz v. 17. Nov. 1837 (meine Samml. S. 36 Note).

[5]) Wenn Private oder Corporationen vordem den Bergzehent bezogen, so hat dieser seit dem Gesetze, die Abgaben von den Bergwerken betr. v. 1. Jul. 1856 (H. B. VIII. S. 424 ff.) aufgehört, und der Berechtigte wird mit dem 10fachen Betrage seines Bezugs abgefunden.

[6]) S. das angef. Gesetz Art. 1 und 2. Das Quatembergeld ist auf die Hälfte ermäßigt und andere Abgaben — die Sturz-, Wag-, Maß-Gelder, der Muthgroschen u. a. — sind ganz aufgehoben (Art. 11 und 12).

[7]) S. die Einleitung zur Berg-Ordn. Nr. 26 und 27. Wegen des Goldwaschens s. Gen. v. 28. Aug. 1784 (Mayr, G. S. B. III. S. 180).

[8]) Nach Inhalt des mehr erwähnten Budget-Entw. liefern die Bergwerke diesseits des Rheins gar keine Rein-Einnahme, die in der Pfalz (Kohlenwerke) 110,000 fl.

gelassen werden [9]. — Die Erhebung der aus dem Berg-Regale fließenden Einnahmen steht den angeführten Berg-Aemtern zu [10]), welchen zu diesem Zwecke je nach Bedürfniß ein eigener Cassier, und wohl auch ein Materialien- und Producten Rendant beigegeben wird. — Als eine den Verkehr mit Berg- und Hüttenproducten erleichternde Bestimmung mag noch erwähnt werden, daß dieselben nach der Berg-Ordnung (Einleitung Nr. 13 und 14) frei von aller Mauth- und Zoll-Abgabe (also namentlich auch von Pflaster- und Brückenzoll) verführt werden können.

§. 210.

III. Die Post.

Seit welcher Zeit die Post in Bayern ein landesherrliches Regale sey, davon wurde schon im Verf.-Rechte gesprochen. Eben so haben wir oben (§. 173) schon angegeben, in welchem Umfange sie dem Staate ein ausschließliches Recht einräume. Hier haben wir es nur mit der finanziellen Seite der Post zu thun. In dieser Beziehung bietet sie nun aber für die Staatsregierung einen doppelten Vortheil, indem sie den amtlichen Verkehr der Staatsregierung mit ihren Organen, dann dieser unter sich sicher und ohne besondere Vergeltung [1]) vermittelt, und dann, indem sie der

---

[9])Vergl. über die Dienst-Ordn. und Geschäftsführung bei den Berg- und Hüttenämtern das Reglement v. 30. Nov. 1803 (R.-Bl. v. 1804 S. 65 ff.).

[10]) Sie erheben auch die von Privaten zu entrichtenden Bergwerksabgaben; s. das angef. Ges. v. 1. Jul. 1856 Art. 9. Wegen der Taxen im Bereiche der Bergwesensverwaltung s. dieses Gesetz Art 14.

[1]) Die Portofreiheit der öffentlichen Stellen und Behörden in Amtssachen, d. i. überall da, wo das Porto der Staatscasse zur Last fiele, liegt in der Natur der Sache. Formelle Bedingungen sind:

a) die Correspondenz oder der Act muß mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen,

b) es muß außen die absendende Behörde 2c., so wie die laufende Geschäfts-Nummer genannt, und

c) die Eigenschaft der Sache als Regierungssache (R. S.) ausdrücklich angegeben seyn, s. V. v. 22. Jul. 1829 (H. B. VI. S. 356 und Döll. B. XXVIII. S. 220 ff.).

Für ihre Person genießen der Portofreiheit: die Mitglieder des k. Hauses; dann jene, welchen dieses Recht durch specielle k. Bewilligung in unwiderruflicher

Staatscasse aus den Gebühren für die Besorgung des Privat-Verkehrs eine Einnahme [2]) liefert. Dieselbe fließt aus den Gebühren (Porti) für die Benützung der Briefpost und der s. g. Fahrpost, d. i. derjenigen Abtheilung derselben, welche die Personen- und Güterbeförderung besorgt. Der Gebühren-Tarif für die Briefpost und für die Güterversendung (Fahrpost) beruht auf völkerrechtlicher Uebereinkunft — auf den Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins, welche auch bei dem inländischen Verkehre zur Anwendung gebracht werden [3]). Die Personentaxe ist bei den gewöhnlichen Eilwägen auf 16 kr., bei den Separateilwägen auf 24 kr. für die Stunde festgesetzt [4]).

Die Erhebung der Gebühren geschieht durch die für den Postbetrieb überhaupt bestellten Beamten — Expeditoren, Officialen u. s. w. Die aus dem Betrieb der Post, sowie der übrigen Verkehrs-Anstalten erzielte Rente fließt in einer Centralcasse zusammen, welche den nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Reinertrag an die Centralstaatscasse abliefert.

§. 211.

IV. Die Eisenbahnen und die übrigen Verkehrsanstalten.

1) Die vom Staate erbauten und in seinem Eigenthume stehenden Eisenbahnen gewähren der Staatscasse eben so wie die Post hauptsächlich dadurch eine Rente, daß dritte Personen für deren Benützung — für die Beförderung von Personen oder von Gütern — die tarifmäßige Gebühr [1]) entrichten, welche wie bei

---

Weise verliehen worden ist, und welchen es künftig im Interesse des Dienstes verliehen wird (wie den Staatsministern mit Portefeuille); endlich jene, denen dieses Recht auf Grund von Verträgen zukommt (wie dem Fürsten von Thurn und Taxis); A. E. v. 11. April 1851 (Döll. B. XXVIII. S. 217). S. die speciellen Bestimmungen in Bezug auf Postportofreiheit bei Döll. B. XXVIII. S. 228 — 337.

[2]) Nach dem Budget für 1855/61 beträgt dieselbe brutto 2,543,000 fl., netto 300,000 fl.

[3]) S. M. E. v. 28. Sept. 1853 (Döll. B. XXVIII. S. 402).

[4]) S. Verordn. v. 16. März 1855 (R.-Bl. S. 217).

[1]) Wegen des Unterschiedes zwischen der Bestimmung des Eisenbahntarifs und der des Posttarifs s. mein Verf.-Recht S. 481. Nach dem öfter genannten

der Post direct von den mit dem Betriebe betrauten Organen eingehoben wird. Eine ermäßigte Taxe (die Hälfte der gewöhnlichen) in der III. Classe zahlen Soldaten und Unterofficiere [2]); befreit von der Gütertaxe sind: die Gegenstände, welche für den Dienst des Königs bestimmt sind; von der Personentaxe: die Mitglieder sämmtlicher zum Eisenbahnverein gehörenden Directoren und die unmittelbar unter der Direction fungirenden Oberbeamten, ferner die Beamten und Bediensteten der k. Verkehrsanstalten [3]).

2) Die vom Staate unternommene Telegraphen-Anstalt ist, abgesehen von ihrer politischen und ökonomischen Bedeutung (s. oben §. 176), auch eine Quelle von Staatseinkommen (ihr Ertrag ist in dem Budget für die VI. Finanz-Periode auf 30/m fl. veranschlagt).

3) Für die Benützung des Donau-Main-Canals werden für die Staatscasse bestimmte Gebühren erhoben. Sie sind theils Schifffahrtsgebühren für beladene und leere Schiffe, die sich des Canals bedienen theils Gebühren für den Gebrauch gewisser zum Canal gehöriger Einrichtungen (Hafen-, Krahnen und Waag-Lager-Gebühren u. s. w.) [4]). Zur Einhebung derselben sind am Canal selbst Beamte (Einnehmer) bestellt, die dem Canal-Amte untergeordnet sind.

4) Die Donau-Dampfschifffahrt, auf Staatskosten erworben und vom Staate selbst betrieben, bietet der Staatscasse

---

Entwurfe würde sich der Brutto-Ertrag der Staats-Eisenbahnen für ein Jahr der VII. Finanz-Periode auf circa 7 Mill., der Rein-Ertrag auf 3 Mill. belaufen, während die davon zu bestreitenden Ausgaben die Summe von 4 Mill. übersteigen.

[2]) S. E. v. 9. Jul. 1845 (Döll. B. XXVIII. S. 623). Die gleiche Begünstigung genießen die Conscribirten, wenn die Angehörigen eines Bezirks alle zusammen in einem Zuge an den Sitz der Regierung transportirt werden. M. E. v. 18. März 1849 (a. a. O. S. 625).

[3]) S. die einschlägigen Bestimmungen in Döll. B. XXVIII. S. 627—632.

[4]) Die Gesammteinnahme aus dem Canale besteht in 146,464 fl., die Ausgabe in 96,464 fl. — Die damit verwandten Erträgnisse der Rheinschifffahrtsoctroi führt das Budget unter der Rubrik von „Zöllen" auf; sie werden durch das mit dem Hauptzollamt Neuburg a/Rh. verbundene Octroi-Amt erhoben und sind mit einem Reinertrag von 3642 fl. jährlich ins Budget für 1855/61 eingestellt. — S. den Tarif der Canalgebühren v. 1853 bei Döll. B. XXVIII. S. 957 ff.

die aus den Schifffahrtsgefällen erzielten Einnahmen [5]. Die Perception derselben geschieht durch die dem Betriebsamt untergeordneten Agenten auf Grund der Bestimmungen des Personen- und Waaren-Tarifs [6].

§. 212.

V. Die sonstigen Regalien und Staatsanstalten.

1) Zu den Regalien gehört insbesondere noch das Lotto, und zwar ist es das sogenannte genuesische Lotto oder die Zahlen-Lotterie, was in Bayern in Uebung ist [1]. Die Einsätze, die nur in baarem Gelde bestehen können, werden bei dem vom Staate aufgenommenen Lotto-Collecteur gemacht, der darüber eine Bescheinigung ausstellt, und dieselben an die General-Lotto-Administration abliefert [2]. — Außer der Rente, welche der Staat durch das Spiel als Gewinn bezieht, liefert das Lotto auch eine nicht unbeträchtliche Stempel-Einnahme, indem von jeder Einlage eine Stempelgebühr (von ½ — 9 kr.) erhoben wird [3].

Das Spielen in ausländischen Lotterien, das Collectiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lotto-Anstalt oder eines Wettcomptoirs, und das Ausspielen von Gütern und Effecten durch irgendeine Lotterie ist ohne besondere k. Bewilligung jedermann verboten. Wer dieses Verbot übertritt, wird als Lottodefraudant mit Gefängniß oder in Geld gestraft [4].

---

[5] Sie ist seit 1846 Eigenthum des Staates; s. das Gesetz, die käufliche Uebernahme des bayer. Donau-Dampf-Schifffahrts-Unternehmens von Seite des Staates betr. v. 23. Mai 1846 (G.-Bl. S. 77 ff.). Ueber die Organe zu ihrem Betrieb s. oben §. 34. Das Budget erwartet davon bei einer Bruttorente von 423,548 fl. eine reine Einnahme von 100,000 fl.

[6] S. die Dienstesinstructionen für die verschiedenen Betriebs-Organe, die Capitäne, Conducteure, Agenten bei Döll. B. XXVIII. S. 1009 ff; den Tarif ebend. S. 1066.

[1] S. über die Verwaltungs-Organe oben §. 29. Ueber die Einrichtung und Entstehung desselben s. Rau, Finanzwissenschaft (III. A.) Abth. I. S. 304.

[2] Der Collecteur erhält für seine Dienstleistung eine Provision, und hat der Staatscasse eine den Einnahmen der betreffenden Collecte entsprechende Caution zu stellen.

[3] S. das Stempelgesetz vom 11. Sept. 1825 Art. VIII. (G.-Bl. S. 175).

[4] S. V. v. 14. Aug. 1810 (R.-Bl. S. 673 ff.). Die Aburtheilung solcher Defraudationen betr. s. die V. v. 8. August 1810 §. 1 Nr. 15.

2) Der Verlag und Verkauf des Gesetz- und Regierungsblattes [5]), so wie der Kreis-Amtsblätter [6]), ausschließlich dem Staate zustehend, liefert der Staatscasse ebenfalls eine freilich nicht beträchtliche Einnahme. Den Debit besorgen die mit der Expedition der Zeitungen betrauten Postbehörden.

3) Außerdem zählt das Budget noch unter der hier behandelten Rubrik von Staatsregalien auf: die Occupation herrenloser Objecte, oder erblosen Vermögens, insoweit diese Befugniß nach dem geltenden Civilrecht dem Fiscus zugestanden ist [7]); dann die Perlfischerei und Goldwäscherei [8]), und die Nachsteuer und Emigrationstaxen [9]).

III. Titel.

Die Steuern*).

A. Die indirecten Steuern.

I. Die Taxen.

§. 213.

1) Uebersicht.

1) Zu den Taxen, als der ersten Art von indirecten Steuern, welche unsere Verwaltungsgesetzgebung kennt, rechnet dieselbe für die Kreise diesseits des Rheins:

---

5) Der Reinertrag desselben, circa 14,000 fl. betragend, fließt übrigens nicht bloß aus den Pränumerations-Gebühren, sondern auch von den Ausschreibungsgebühren der Anstellungen, Beförderungen u. s. w.

6) Der Reinertrag derselben zu circa 9000 fl. ist zur Bildung eines Unterstützungsfonds für Staatsdiener und deren Relicten bestimmt.

7) S. Cod. Max. civ. p. II. c. 1 §. 7. Dahin gehört auch der Antheil am Schatze.

8) S. das Gesetz, die Benützung des Wassers betr. vom 28. Mai 1852 Art. 46 Abs. 2 (H. B. VII. S. 416).

9) Da nun mit den meisten Staaten Freizügigkeitsverträge bestehen, so ist dieses Gefäll kaum mehr nennenswerth (44 fl. jährlich!); s. mein Verf.-Recht S. 79, womit zu vergleichen ist S. 393 Note 3.

*) Ueber die früher bestandenen Steuern s. Feßmeier, Grundriß des bayer. Staatsr. §. 161 ff. Vergl. noch K. H. Lang, historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen. Berlin 1793. 8. dann Rau; Grundsätze der Fin.-W. III. A. Abth. 1 S. 337 ff.

a) die geheimen Raths- und Kanzleitaxen, die insbesondere für Anstellungen, Beförderungen im Staatsdienste, dann auch für Adels-, Ordens- und Titelverleihungen und für sonstige Gnaden-Ertheilungen des Souveräns (legitimatio per rescriptum, venia aetatis, Namens-Veränderung u. s. w.) zu entrichten sind [1];
b) die Taxen bei den Administrativ-Collegien und Aemtern;
c) die Taxen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit;
d) die Strafgelder, wozu namentlich die von Gerichts- und Polizei-Behörden erkannten Strafen gehören [2]. Dieselben sind übrigens vielfach durch besondere gesetzliche Bestimmungen bereits bestimmten einzelnen Zwecken gewidmet, und insoweit dieses der Fall ist, fließen sie nicht in die Staatscasse, sondern in die Casse der einschlägigen Anstalten [3].

Hievon fordern die unter lit. b und c genannten Arten eine etwas genauere Erörterung (s. §. 214).

---

[1] S. darüber die V. v. 24. Febr. 1759 (Mayr, G. S. B. I. S. 247), und die, die Taxen von 25 auf 10% ermäßigende Verordn. v. 4. Dec. 1799 (R.-Bl. v. 1800 S. 58 ff.). Hiernach besteht die G. R. Taxe in der Regel in 10 Proc. des mit einer Anstellung verbundenen Gehaltes, resp. in 10% der Gehaltserhöhung, und sie wird, auf Verlangen in 6 Monatsfristen, von der Casse erhoben, welche den Gehalt zu zahlen hat. — Bei Verleihung von Würden, Titeln u. s. w. sind ebenfalls gewisse Taxen zu entrichten, deren Betrag für die einzelnen Gegenstände speciell normirt ist.

[2] Als einschlägige Polizeistrafen sind z. B. zu nennen: die Strafen wegen Defraudation (von Zoll, Aufschlag, Stempel); besondere Arten bilden die Disciplinarstrafen gegen Advocaten, Geldstrafen wegen Verletzung der Conscriptionspflicht u. s. w. — Die Forststrafen betr. s. das Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 48—107 (H. B. VII. S. 335 ff.). Wegen Forstpolizei-Uebertretungen kann nur auf Geldstrafe, wegen Forstfrevel auf Geldstrafe oder Polizei-Arrest erkannt werden (Art. 50). Die Verhängung von Forststrafen geht von den betreffenden Stadt- und Landgerichten, deren Erhebung von den Rentämtern aus (Art. 172).

[3] So fallen z. B. die gegen Parteien oder Anwälte erkannten Proceßstrafen dem Advocaten-, Wittwen- und Waisenfonde zu (s. Proceß-Nov. vom 17. Nov. 1837 §. 69). Andere Beispiele s. oben §. 95 Nr. 6, dann §. 104 Note 9 und §. 167. S. die alphabetische Uebersicht dieser Fälle bei Pröbst Handb. S. 227 ff. Unter den oben aufgezählten Arten von Taxen bilden die unter c) die wichtigste Art; sie ertragen circa 2,880,000 fl., während die unter a) nur circa 45,000 fl., jene unter b) 465,000 fl., die unter d) beiläufig 140,000 fl. abwerfen.

2) In der Pfalz bestehen noch jene Arten von Taxen, welche zur Zeit der französischen Herrschaft daselbst eingeführt worden waren, und zwar:

a) die Einregistrirungsgebühren, je nach Beschaffenheit der Acte, theils fixe, theils proportionelle [4];

b) die Inscriptions- und Transscriptionsgebühren, die den diesseits geltenden Hypothekengebühren analog sind [5];

c) die Gerichtsschreibgebühren, die vorzüglich bei Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit zur Erhebung kommen [6].

Bei der folgenden genaueren Erörterung der Lehre von den Gerichtstaxen werden wir bloß auf die dießrheinischen Bestimmungen Rücksicht nehmen.

2) Die Gerichtstaxen.

§. 214.

a) Im Allgemeinen.

Alle Verhandlungen der Gerichte, sowohl im Gebiete der Straf- als der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, unterliegen regelmäßig der Taxe.

1) Die Verwaltung der Strafrechtspflege veranlaßt für die Staatscasse in der Regel nur Ausgaben, die einerseits in dem ständigen Aufwande für Besoldung der damit betrauten Beamten und für die sonstigen Criminal-Einrichtungen bestehen, anderseits aber durch die einzelnen Straffälle veranlaßt werden [1]. Nur dann

---

[4] Dieselben gründen sich hauptsächlich auf das Gesetz vom 22. Frim. VI, das durch Beschluß des Regierungs-Commissärs vom 20. Nov. VII. in den Rhein-Departements publicirt wurde, wozu später eine Reihe von Erläuterungen, Modificationen u. s. w. kam; s. Siebenpfeiffer, Handb. B. V. S. 430 ff. und die Fortsetzung von Lutringshausen B. II. S. 786 ff.

[5] S. Siebenpfeiffer, B. V. S. 511.

[6] Siebenpfeiffer, a. a. O. S. 501 ff. Durch Verordn. v. 13. Dec. 1817 (ebend. S. 508) sind die Ansätze im deutschen Münzfuße festgesetzt worden. Vergl. über die Tax- und Strafgefälle in der Pfalz noch v. Stokar a. a. O. S. 507 — 526.

[1] Die besonderen Kosten, welche an sich der Schuldige, im Falle seiner Unvermögenheit die Staatscasse zu tragen hat, erlaufen nämlich a) auf die Arretirung und Lieferung der Verbrecher, b) auf deren Verpflegung in der Frohnveste

wenn die Kosten aus dem Vermögen des Processirten bestritten werden, sind für die sämmtlichen Proceßacten die nach der Civil-Taxordnung in Parteisachen zu berechnenden Gebühren und außerdem noch eine tägliche Sitzgebühr für das Staatsärar anzusetzen und zu erheben.

2) Für die Verhandlungen in Gegenständen der streitigen Civilrechtspflege gilt in dem größeren Theile des Königreichs die Tax-Ordnung vom 29. Jän. 1735 [2]); für die Oberpfalz gilt die Tax-Ordnung v. 1750, für Unterfranken sind mehrere von den früheren Landesherren herrührende Ordnungen in Uebung [3]).

3) Für die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht nun wenigstens in den Gebietstheilen diesseits des Rheins eine gleichförmige Gesetzgebung [4]), die auf folgenden allgemeinen Principien beruht:

a) Regelmäßig unterliegen alle Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege der Taxe. Taxfreiheit findet nur statt:

α) wenn die Verhandlung unabhängig von Anträgen oder Verschulden eines Privaten im Interesse des Staates von Amtswegen gepflogen wird;

---

und die Beheizung und Beleuchtung von dieser, c) auf die Vornahme von gerichtlichen Besichtigungen (Reise- und Tagegelder), d) auf die ärztliche Hülfe für kranke Inquisiten, e) auf die Vergütung an Zeugen, Experten; vergl. die Instructionen über die Criminalkosten bei Doppelmayr, Samml. der Erläuterungen und Rescr. IV. A. S. 341 ff.

2) S. dieselbe in der Gen. Samml. v. 1771 S. 40 ff., dann bei Geret B. XII. S. 1297. Wegen der Taxen in Wechselsachen s. die besondere Tax-Ordnung v. 24. März 1785 bei Mayr, Gen. Samml. B. III. S. 74 ff.

3) Rudhart (III. 167) zählt 42 solcher Tax-Ordnungen auf; vergl. v. Stokar S. 466.

4) Es ist diese enthalten in dem Taxregulativ vom 28. Mai 1852 (H. B. VII. S. 318 ff.), welches an die Stelle der provisorischen Tax-Ordnung vom 8. Oct. 1810 (H. B. IV. S. 191 ff.), und der übrigen partic. Tax-Ordnungen getreten ist, insoweit sie sich auf die freie Gerichtsbarkeit und die Verw. bezogen. Vergl. über das neue Regulativ Bl. für adm. Pr. B. II. S. 357 ff. und 442 ff., dann Pröbst, Handb. zum praktischen Vollzuge des Taxregulatives, Nördlingen 1856 8. und v. Stokar a. a. O. S. 469 ff. Wegen der Taxen im Bereiche des Bergwesens s. das Gesetz der Abgaben von Bergwerken . . . betr. v. 1. Jul. 1856 Art. 14 (H. B. VIII. S. 427).

β) wenn die Taxe aus der Staatscasse entrichtet werden müßte;

γ) wenn die taxfreie Behandlung eines Geschäftes durch Gesetze ausgesprochen ist.

Außerdem können

δ) auch Arme, welche ihre Zahlungsunfähigkeit durch Notorietät oder durch Zeugnisse der Polizeibehörden bewiesen haben, und die Armenpflegen Taxbefreiung ansprechen [5]).

b) Ob der Gegenstand vor einer höheren oder niederen Behörde verhandelt wird, ist auf die Taxpflicht ohne Einfluß [6]).

c) Ein Nachlaß der Taxen findet nicht statt. Uneinbringliche Taxen sind abzuschreiben [7]).

§. 215.

b) Die Taxen von den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

1) Die Taxen, welche von den Handlungen der Gerichte in nichtstreitigen Rechtssachen zu entrichten sind, theilen sich in zwei Hauptclassen. Sie sind nämlich entweder in bestimmten unveränderlichen Beträgen schon durch das Gesetz festgestellt (fixe Taxen), so daß der Betrag sich nach dem Inhalt, dem Zwecke und wohl auch nach der Dauer der Verhandlung richtet, oder es ist bloß der Maßstab angegeben, nach dem sie zu entrichten sind, so daß der Geldwerth oder der Geldanschlag die Grundlage bildet, von dem ein gewisser aliquoter Theil als Taxe erhoben wird (veränderliche oder proportionelle Taxen) [1]).

---

5) S. das angef. Regulativ Art. 2 und 3. Der unter lit. α) angeführte Fall paßt eigentlich nicht hieher, sondern fällt unter den §. 213. Der Fall, den das Gesetz unter Nr. 4 anführt, enthält nur formell eine Befreiung; die Taxe wird im Stempel mit entrichtet. Ein Beispiel zu lit. γ) s. im Verf.-Recht S. 401.

6) Bei den von den höchsten Stellen (den Ministerien) ausgehenden Entschließungen wird die geheime Raths- und Kanzleitaxe erhoben.

7) S. das Regulativ Art. 4 und 5. Verschieden von den Taxen sind die Gebühren, welche nicht der Staatscasse, sondern dritten Personen zukommen, wie Zeugen-, Boten-, Schätzgebühren (s. Art. 7). — Insoweit die Gemeinde-Organe zur Vornahme von Handlungen berechtigt sind, welche der Taxe unterliegen, fließt dieselbe in die Gemeindecassen. Vergl. Bl. für adm. Pr. B. II. S. 358.

1) Man kann die ersteren Verhandlungstaxen, die letzteren Werthstaxen nennen; jene sind analog dem Classen-, diese dem Gradationsstempel.

2) Fixe Taxen hat das Regulativ festgesetzt:

a) Für ein Protokoll, das nicht über zwei Stunden Zeitaufwand fordert, ist eine Taxe von 36 kr. zu entrichten, beträgt der Zeitaufwand mehr als zwei Stunden, so ist eine halbe Tagfahrt (2 fl.), wenn mehr als 4 Stunden, eine ganze Tagfahrt, d. i. 4 fl. zu erheben [2]).

b) Für einfache Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Correspondenzen ist eine Taxe von 36 kr. zu zahlen, die bei weitläufigeren und verwickelten Gegenständen auf 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. erhöht werden kann [3]).

c) Für Abschriften ist per Bogen eine Gebühr von 12 kr., für die Beglaubigung von Privaturkunden eine Taxe von 36 kr. zu entrichten. — Für Umschreibungen im Grundbuche ist eine Gebühr von 6 kr. zu erheben [4]).

3) Verhältnißmäßige Taxen kommen zur Erhebung:

a) Von Schätzungen und Inventuren, wobei ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Schätzungs- oder Inventursumme — wenn ein ganzes Vermögen den Gegenstand bildet, sind die Schulden vorher in Abzug zu bringen — als Taxe zu erheben ist [5]).

b) Von Rechnungen. Wenn ein Gericht einer physischen oder juristischen Person über Einnahmen und Ausgaben in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder aus Anlaß der Betheiligten Rechnung zu stellen hat, so ist dafür ½ Kreuzer von jedem Gulden der Bruttoeinnahme nach Abzug der in derselben Rechnung erscheinenden Passivcapitalien oder Passivzinsen als Taxe zu erheben. — Handelt es sich um die Prü-

---

[2]) Regulativ Art. 8 — 14. Vgl. K. v. Stokar, die Staatsauflagen in Bayern, Würzburg 1854. 8. S. 76 ff.

[3]) Regulativ Art. 15 — 18. Ist ein umfassendes Actenstudium, historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzung erforderlich, so wird eine Taxe von 6 fl. erhoben.

[4]) Besteht die zu beglaubigende Urkunde aus mehr als einem Bogen, so ist für jeden Bogen weiter der Betrag von 6 kr. zu berechnen. Bei Vorladungen und Zustellungen ist nur die dem Amtsdiener zustehende Gebühr zu entrichten s. Art. 38 — 40, dann Art. 43.

[5]) S. das angef. Regulativ Art. 19 und 20.

fung einer dem Gerichte vorgelegten Rechnung, so ist die Hälfte obigen Betrags als Revisionstaxe zu entrichten[6])

c) **Von Verträgen**, und zwar ist auch hier ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Vertragsgegenstandssumme zu zahlen, wobei die auf dem Objecte etwa haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht werden dürfen [7]).

d) **Von letztwilligen Verfügungen und Verlassenschaften.** Für die Mitwirkung der Gerichte bei der Errichtung von Testamenten, für die Verkündigung und Siegelung sind die gewöhnlichen Protokolls- und Tagfahrtstaxen zu entrichten. Auf den Erbschaften und Vermächtnissen haftet aber außerdem eine proportionelle Taxe und zwar

α) wenn die Erben Geschwister, Stiefeltern oder Stiefkinder des Erblassers sind, ein halber Kreuzer vom Gulden;

β) wenn sie Seitenverwandte dritten Grades (nach Civilrecht) sind, ein Kreuzer, wenn vierten Grades zwei Kreuzer vom Gulden, während die Taxe

γ) für alle sonstigen Erben und Legatarien drei Kreuzer vom Gulden beträgt [8]).

In **Hypothekensachen** bleibt indessen das besondere Taxregulativ vom 26. April 1824 auch ferner bei Kraft. Insoweit dasselbe auf die provisorische Taxordnung vom 8. October 1810 als subsidiäre Norm hinweist, kommt jetzt das Taxregulativ von 1852 zur Anwendung [9]).

---

6) Regulativ Art. 21 und 22; vgl. v. Stokar a. a. O. S. 493.

7) Ob die gerichtliche Errichtung des Vertrages nothwendig ist oder nicht, macht keinen Unterschied. Als nothwendig wird sie vom Gesetz erklärt bei allen Verträgen, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder Rechte, sowie bei jenen Verträgen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen; s. Art. 23 — 31; v. Stokar a. a. O. S. 494.

8) Regulativ Art. 32 — 37. Frei von dieser Taxe sind: die Descendenten und Ascendenten des Erblassers; die Ehegatten in Bezug auf das, was der eine vom anderen als Erbe erwirbt; die Dienstboten des Erblassers, wenn die Summe nicht 300 fl. erreicht, und endlich die Stiftungen, sowie die Armen wenn Vermächtnisse zur unverzüglichen Austheilung unter sie bestimmt sind.

9) Regulativ Art. 47; v. Stokar a. a. O. S. 93 ff.

3) Die Taxen bei den Administrativcollegien und Aemtern.

§. 216.

1) Auch für die Verhandlungen in Gegenständen der inneren, dann der Polizei= und Finanzverwaltung haben die dafür zuständigen Collegien und Aemter (Mittelstellen und Vollzugsbehörden) eine regelmäßig für die Staatscasse zu berechnende Taxe zu erheben. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß die Fälle der Taxfreiheit bei diesen Gegenständen, weil die Verhandlungen viel öfter von Amtswegen zu geschehen haben, häufiger sind als bei den zur Competenz der Gerichte gehörigen Sachen [1]). Auch kommt im Kreise der Verwaltungsgegenstände die ausnahmsweise, auf positiven Gesetzen beruhende Taxfreiheit zahlreicher vor, als im Gebiete der Justiz [2]).

2) Die Grundsätze, nach welchen sich der Betrag der Taxe bestimmt, sind im Allgemeinen dieselben, wie wir sie eben für die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege kennen gelernt haben, mit folgenden weiteren Bestimmungen:

a) Wenn auf den Grund gerichtlicher Beschlüsse oder Zeugnisse, welche die Stelle der Erwerbsurkunden ersetzen sollen, in den Steuerkatastern und amtlichen Grundbüchern Realitäten oder diesen gleich geachtete Rechte umgeschrieben werden sollen, so ist für diese Zeugnisse oder Beschlüsse bei dem betreffenden Rentamte die sonst von Verträgen zu entrichtende Taxe zu erlegen [3]).

b) So oft in einem Steuerkataster oder amtlichen Grundbuche Besitzobjecte ganz oder theilweise an einer Stelle ab= und an einer andern Stelle zugeschrieben werden müssen, ist dafür eine

---

[1]) In den Blättern für adm. Pr. B. II. S. 362 ff. sind mehrere Arten von Acten in alphabetischer Ordnung aufgezählt, bei welchen die Taxfreiheit etwa zweifelhaft erscheint.

[2]) Beispiele liefern: das Grundlasten=Ablösungsgesetz v. 4. Jun. 1848 Art. 19 und 35, dann das Gesetz über Ablösung der Weide Art. 59, das Feuer=Versicherungsgesetz Art. 100, das Expropriationsgesetz v. 17. Nov. 1837 Art. XXI, dann das Gesetz über Steuernachlässe v. 1. Jul. 1834 §. 12 u. s. w.

[3]) Regulativ Art. 42; s. jedoch das Ges. die Bergwerksabgaben betr. vom 1. Jul. 1856 Art. 14 (H. B. VIII. S. 427). Vergl. v. Stokar, a. a. O. S. 500.

Umschreibgebühr von 6 kr. zu entrichten. Sind einfache Namensumschreibungen öfter als einmal in dem nämlichen Kataster oder Grundbuche zu wiederholen, so ist für Umschreibung nur die Gebühr von 3 kr. zu bezahlen. — Würde der Betrag der Umschreibgelder eine (halbe oder ganze) Tagfahrtstaxe übersteigen, so ist bloß diese nach Verhältniß der zur Umschreibung erforderlich gewesenen Zeit zu entrichten [4]).

3) Die auf speciellen Vorschriften beruhenden Taxen, welche bei den Administrativbehörden zur Erhebung kommen, wie die Taxen von Pässen und von Paßkarten, dann von Jagdkarten, haben durch das Taxregulativ keine Aenderung erlitten [5]).

§. 217.

4) Das Verfahren in Taxsachen.

1) Die Festsetzung der Taxe, welche von einer einzelnen Verhandlung zu entrichten ist, geht von derjenigen Unter- oder Mittelbehörde aus, bei welcher die Verhandlung stattgefunden hat [1]). Entsteht Streit über die Taxpflichtigkeit oder über die Größe der zu erhebenden Taxen, so entscheiden darüber in I. Instanz die kgl. Regierungsfinanzkammern [2]). Gegen deren Entscheidung steht den zur Taxentrichtung Verurtheilten die Berufung an das k. Staatsministerium der Finanzen zu, welche binnen 14 Tagen, von Mittheilung der Entscheidung an gerechnet, bei der die Regierungsentscheidung mittheilenden Behörde anzubringen ist. Solche Berufungen haben indeß keinen Suspensiveffect [3]). — Die Verhandlungen der

---

[4]) S. das Regulativ Art. 43 und 44; vergl. Bl. für adm. Pr. B. II. S. 460 und 461.

[5]) S. oben §. 81 Note 4, dann §. 144 Note 5.

[1]) Sowohl auf der Urschrift als auf der Ausfertigung ist neben der fortlaufenden Nummer des Taxregisters der Betrag der für die Verhandlung zu entrichtenden Tax- (Stempel)- und sonstigen Gebühren zu bemerken; s. M. E. vom 30. Aug. 1852 §. 13 (H. B. VII. S. 325). Wegen Taxirung der Urkunden von Siegelmäßigen s. mein Verf.-Recht S. 113 Note 9.

2) Vergl. die angef., den Vollzug des Regulativs betreffende Entschließung von 30. August 1852 §§. 14—16. Wie wenn darüber Streit entsteht, wer die festgestellte Taxe zu tragen habe? s. v. Stokar, a. a. O. S. 92.

[3]) Wird zu Gunsten des Recurrenten erkannt, so ist natürlich die gezahlte Taxe zu restituiren.

I. Instanz in Taxsachen mit Einschluß der Entscheidung der Kreisstelle sind als Officialsachen tax- und stempelfrei. Die Berufung an die höchste Stelle sowie die dießfallsigen Verhandlungen unterliegen dagegen als Parteisachen der Taxpflicht.

2) Die Normen über Erhebung der Taxen, dann über Führung und Revision der Taxregister [4]), über Aufnahme und Bescheidung der Taxrevisionsprotokolle, sowie über die Abrechnung mit den k. Rentämtern kann die Staatsregierung im Verordnungswege feststellen. Solange demnach die bisher in den genannten Beziehungen bestehenden Verordnungen nicht durch neue ersetzt, oder verändert worden sind, bleiben dieselben auch fernerhin in Wirksamkeit [5]).

§. 218.

II. Die Stempelgefälle [1]).

Die dem Staate von Urkunden und Acten zu entrichtenden Stempelgebühren sind ebenfalls theils veränderliche, die sich nach dem Geldwerthe des Objectes richten, über welches in der Urkunde

---

[4]) Neben dem Taxregister, das den Sollanfall an Taxen constatirt, ist noch ein Journal (Taxcassebuch) bei den Taxämtern der Kreis- und Stadtgerichte und der Landgerichte zu führen, welches zur Evidenz bringt, was an jedem Tage wirklich eingenommen und ausgegeben wurde, s. die angef. Entschließung von 1852 §. 10 (Pröbst a. a. O. S. 171).

[5]) Die Vollzugsentschließung vom 30. Aug. 1852 hat vorzugsweise über die Führung der Taxregister und der Tax-Journale neue Verfügungen getroffen. — „Die Vorschriften und Anordnungen über die Perception und Abquittirung der Taxen, über deren Ablieferung an die Kreiscassen und Centralstaatscasse, über die Abrechnung mit diesen, so wie über die Haftungsverbindlichkeit der Taxaturbeamten bleiben auch ferner in Kraft (§. 12)." Bezüglich der Taxerhebung bei den Kreis- und Stadt-, dann den Landgerichten s. die V. v. 15. Juni 1855 (H. B. VIII. S. 387 ff.). Die Erhebung und Beitreibung von Taxen und Sporteln durch die Taxämter betr. vergl. die Reg.-Entschl. v. 11. Jul. 1856 in der Samml. v. princ. Erl. für 1856 S. 119.

[1]) Sie bestehen in Bayern seit 1690, Rudhart, Zustand, B. III. S. 157. Die Normen, welche zur Zeit darüber gelten, sind enthalten in dem Stempelmandat vom 18. Dec. 1812 (H. B. IV. S. 216 ff.) und in dem Gesetze, die Stempel-Ordnung betr. vom 11. Sept. 1825 (H. B. IV. S. 229 ff.). Vergl. Bocke, die bayer. Stempelnormen in alphab. Uebersicht Nördlingen 1855 8, und v. Stokar, a. a. O. S. 526 ff.

verfügt wird, theils fixe, deren Höhe sich nach dem Inhalte und der Bestimmung der betreffenden Urkunden bestimmt. Die erstere Art von Gebühren begreift den Gradations-, die zweite den Classen-Stempel [2]).

1) Dem Gradations-Stempel unterliegen insbesondere alle Urkunden über Immobilien, mögen sie das Eigenthum oder dingliche Rechte daran, oder die Nutzung betreffen, dann Inventarien, letztwillige Verfügungen, Anstellungs-Urkunden, Gehalts-Quittungen, Urkunden über die Verleihung von Beneficien, alle Geld betreffenden Verzeichnisse, insofern bei einer öffentlichen Behörde übergeben, oder wofür aus Staats- oder andern öffentlichen Cassen Zahlung geleistet wird, u. s. w. Der niedrigste Satz desselben ist 3 kr. für einen Geldwerth von 1 — 49 fl.; er steigt dann für 50 — 99 fl. auf 6 kr., für 100 — 299 fl. auf 15 kr., für 300 — 499 fl. auf 30 kr., für 500 — 999 fl. auf 1 fl., für 1000 — 1999 fl. auf 2 fl., und erhöht sich von da an aufwärts in infinitum jedesmal für weitere 500 fl. um je 1 fl. [3]).

2) Der Classenstempel beträgt in der niedrigsten (I.) Classe 3 kr., der in der Regel bei allen Eingaben an öffentliche Behörden, bei Resolutionen derselben in Parteisachen, bei Protokollen u. s. w. zu gebrauchen ist, steigt in der zweiten auf 15 (Consense, Zeugnisse), in der dritten auf 30 kr. (Vollmachten), in der vierten auf 1 fl., mehrt sich in der fünften und sechsten je um 1 fl., erhöht sich in der siebenten auf 10, in der achten auf 30, in der neunten auf 60, in der zehnten auf 90, in der eilften auf 120, und in der zwölften und höchsten auf 200 fl. [4]).

3) Frei von der Stempelpflicht sind alle sogenannten Regiminal- oder amtlichen Gegenstände, dann die Quittungen über Pensionsbezüge und Gnadengehalte unter 99 fl., ferner die Steuer-

---

[2]) Außerdem gibt es noch einen besondern Kalender-Stempel von 2, 3 und 12 kr., dann einen Spielkarten-Stempel von 4 und 8 kr., und einen Lotto-Stempel (s. oben §. 212 Note 3), ersterer auf dem Mandate von 1812, letzterer auf dem Gesetze von 1825 beruhend. Der durch dieses Gesetz eingeführte Erbschafts-Stempel ward von 1831 wieder außer Perception gesetzt.

[3]) Angef. Gesetz vom 11. Sept. 1825 Art. VI.

[4]) Mandat von 1812 §. 7. Unter die eilfte Classe fallen z. B. Urkunden über Verleihung des Grafentitels, eines Kronamts, unter die zwölfte die über Erhebung in den Fürstenstand.

Nachlaß-Gesuche der Unterthanen, die Ausfertigungen und Verhandlungen in Sachen der allgemeinen Feuer-Versicherung, die Sachen der Armen, wenn der Anspruch auf das Armenrecht nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung begründet ist [5]).

4) Sämmtliche Gerichts- und Cameral-Behörden, so wie die Aemter können das benöthigte Stempelpapier sowohl für den eigenen Gebrauch als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, entweder direct bei den einschlägigen Kreis-Stempelämtern (s. oben §. 26) gegen baare Bezahlung abnehmen, und sie erhalten dann, wie die Privatabnehmer, wenn der Betrag 10 fl. erreicht, einen Rabatt von $1\frac{1}{2}$ Procent, oder die Gerichte und Polizeibehörden, so wie die Privaten können ihren Bedarf vom Taxamte beziehen, in welchem Falle ihnen ein Rabatt von 1 Procent gebührt [6]).

5) Die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften über das Stempelwesen (die Stempeldefraudation) ist mit nicht unbeträchtlichen Geldstrafen bedroht. Die Judicatur in Fällen solcher Nichtbeobachtung steht in erster Instanz den gewöhnlichen Untergerichten, wo der Beklagte sein Domicil hat, in zweiter Instanz den Appellationsgerichten zu. Das Verfahren soll summarisch seyn [7]).

---

5) Mandat §. 10; vergl. die einzelnen Fälle bei v. Stokar S. 544 ff. Der Kartenstempel wird erlassen, wenn die im Lande fabricirten Karten ins Ausland debitirt werden.

6) S. Verordnung vom 27. Juli 1837 bei Geret, B. XX. S. 86 Anh. S. 5 und die Verordnung v. 15. Juni 1855 über die Behandlung der Comptabilität- und Finanzgegenstände . . . §. 7 (H. B. VIII. S. 389).

7) Angef. Gesetz von 1825 Art. XI. Der reine Ertrag des Stempels ist im mehrerwähnten Budget-Entwurfe zu 1,100,000 fl. angenommen. — Wegen Verwendung der Stempelgefälle s. das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 22. Jul. 1819 Art. VII. Nr. 5 (G.-Bl. S. 248), dann das Gesetz v. 11. Sept. 1825 §. 4. (G.-Bl. S. 194). — In der Pfalz gibt es einen Dimensions- und Gradations-Stempel, wovon der erstere sich nach dem Formate des Papieres, der zweite nach der in der Schrift auszudrückenden Summe richtet; s. Rudhart, Zust. B. III. S. 159, dann Siebenpfeiffer, B. V. S. 471 ff.

III. Die Aufschlagsgefälle*).

§. 219.

1) Die Anlage[1]).

1) Als in die Staatscasse fließendes Aufschlagsgefälle[2]) besteht zur Zeit hauptsächlich nur der Malzaufschlag[3]). Gegenstand der Steuer ist das Malz, mag es in Weizen, Gerste, Roggen, oder Haber oder was immer für einer Getreide-Art bestehen, und mag es zur Erzeugung des braunen Biers oder des weißen Weizen- oder Gerstenbiers, oder zum Branntweinbrennen[4]), Essig- oder Germ- (Hefen)-Sieden verwendet werden. — Der Aufschlag vom Fluidum wird erhoben, wenn ausländisches Bier nach Bayern eingeführt wird.

2) Verpflichtet den Aufschlag zu zahlen, ist jeder der sich mit Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- oder Germsieden abgibt und hiezu ein Malz verwendet, ohne Unterschied ob diese Artikel zum häuslichen Selbstbedarfe oder zum Verschleiße bestimmt sind; niemand ist davon ausgenommen, auch die ärarialischen und Hofbrauerereien sind der Abgabe unterworfen[5]).

3) Der Betrag der Accise, ursprünglich 37½ kr., ward durch

---

*) Ueber ihre Entstehung s. Feßmaier, Grundr. §. 166, dann das Werk: Ueber Ursprung und Umfang der landständ. Rechte B. II. S. 76 und 80. Der gemeine Aufschlag auf alles Getränk (Wein, Meth, Bier) ward zuerst für eine Zahl Jahre auf dem Landtage v. 1542 bewilligt; vergl. Stockinger die ständischen Freibriefe. München 1853 S. 371 ff.

[1]) Rivet, Handb. der Malzaufschlagsverwaltung im Königreich Bayern. Heidelberg 1842. 8. und v. Stokar a. a. O. S. 567. Quellen sind: das Aufschlags-Mandat vom 28. Jul. 1807 (R.-Bl. S. 1273 ff.), und die Verordn. v. 11. Febr. 1811 (R.-Bl. S. 274 ff.).

[2]) Einige andere Aufschlagsgefälle fließen in die Gemeindecassen; s. mein Verf.-Recht S. 240 Note 11; wegen des Weinaufschlags s. v. Stokar S. 570.

[3]) Sein Brutto-Ertrag im Budget-Entw. für 1855/61 zu 6,789,000 fl., sein Reinertrag zu 5,800,000 fl. angenommen. An sich gehört hieher auch die Abgabe von dem im Lande erzeugten Rübenzucker; s. davon unten §. 221.

[4]) Wenn Branntwein aus dem Biergeläger erzeugt wird, so hat der Brenner zu dem Aufschlage so viel beizutragen, als er zu zahlen hätte wenn er die erzeugte Quantität Branntwein aus Malz herstellen würde.

[5]) S. das angef. Mandat §. III.

die Verordnung vom 11. Februar 1811 auf 50 kr. für den bayer. Metzen, also auf 5 fl. vom Scheffel festgestellt. Bei dem vom Auslande eingehenden Biere richtet sich der Betrag des Aufschlages nach dem, was inhaltlich der Verordnung über den Biertarif aus einem Scheffel Malz producirt wird [6]. — Der Aufschlag ist immer nach Verhältniß des wirklich gebrochenen Malzes zu entrichten; es findet weder ein Nachlaß, noch eine Abfindung durch Zahlung einer Pauschalsumme (eine Composition) statt [7].

4) Den Aufschlag wird man in dem Momente schuldig, wo das Malz zum Brechen gegeben wird. Zum Malzbrechen sind aber im Allgemeinen nur die gewerbsberechtigten Müller befugt, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Malzeigenthümer eine von dem Unteraufschläger des Bezirkes gefertigte Polette übergibt, in welcher die Quantität des eingesprengten Malzes, das zum Brechen gebracht wird, genau verzeichnet ist, und welche der Müller (je von 14 zu 14 Tagen) dem Aufschläger, der sie ausgestellt hat, wieder zurück gibt [8]. — Particular-Malz-Mühlen, d. i. solche, welche der Brauer für sich errichtet und benützt, bleiben, soweit bereits vorhanden, zwar bestehen, müssen jedoch bei der einschlägigen Polizeibehörde angezeigt und in einem ordentlichen Kataster vorgemerkt werden. Die Bewilligung neuer solcher Mühlen kommt, vorbehaltlich königlicher Ermächtigung, den Kreisfinanzkammern zu [9]. Die bei derartigen Mühlen angestellten Malzbrecher haben alle Verbindlichkeiten eines ordentlichen Müllers [10].

---

6) Da nach der Verordn. vom 25. Apr. 1811 aus dem Scheffel an Winterbier 7 Eimer erzeugt werden sollen, so trifft ein Aufschlag von 45 kr. auf den Eimer. Die Verordn. rechnet aber 1 kr. (Art. 9) auf die Maß (H. B. III. S. 480.

7) Mandat §§. II, III u. XV. u. Verordn. von 1811 §. 1; wegen einer Ausnahme, wo der Aufschlag abzuschreiben ist, s. §. XVI. Bei der Ausfuhr inländischen Biers wird er rückvergütet s. Bekanntm. v. 30. Dec. 1841 (R.-Bl. v. 1842 S. 127).

8) Die Erfüllung seiner deßfallsigen Pflichten hat jeder Müller bei der Uebernahme seines Gewerbes zu geloben (§. VII und VIII).

9) S. das Mandat §. IX. und die Instr. zum Gewerbsgesetz v. 17. Dec. 1853 §. 210 (H. B. VIII. S. 60), dann M. E. v. 29. Dec. 1854 und v. 11. Jun. 1855 (Samml. v. princ. Erl. 1855 S. 24 und 156).

10) Wegen ihrer Bestrafung s. §. XXI, b. — Wenn der Eigenthümer einer Particularmühle einer Defraudation überwiesen wird, so wird dieselbe abgebrochen.

§. 220.

2) Die Erhebung.

1) Die Erhebung des Malzaufschlags besorgen die besonderen districtweise aufgestellten Unteraufschläger [1]) auf Grundlage der Manualien, welche sie für die zu ihrem Bezirke gehörigen Bräuhäuser und Branntweinbrennereien über die von ihnen ausgestellten und von den Müllern oder Malzbrechern zurückgekommenen Poletten zum Malzbrechen führen. Um sich zu vergewissern, daß kein Malz ohne Polette oder daß nicht mehr als die Polette besagt, gebrochen oder verbraucht werde, sind sie berechtigt in allen Mühlen und Bräuhäusern zu jeder Zeit nachzusehen und sich von dem Betriebe in Kenntniß zu setzen [2]).

Die Unteraufschläger senden die erhobenen Gefälle sogleich, wie sie eingehen, an das vorgesetzte Oberaufschlagamt, und dieses an die Staatsschuldentilgungscasse ein [3]).

2) Die Entrichtung des Malzaufschlags von Seite der Pflichtigen hat in folgenden Terminen zu geschehen:

a) Die Braunbier-Brauereien zahlen den Aufschlag von dem Malze, das vom 10. Oct. — 31. Dec. zur Mühle kommt, zur Hälfte zwischen dem 1. und 15. Jänner, zur anderen Hälfte zwischen dem 1. und 15. Juli von demjenigen, welches bis zum 31. März in die Mühle kommt, zwischen dem 1. und 15. April, und zwischen dem 1. und 15. Oct. Sollte Malz noch später gebrochen werden, so ist der dafür treffende ganze Aufschlag zu der Julifrist mit zu entrichten [4]).

b) Die Weißbierbrauereien, dann die Branntweinbrennereien, und Essigsiedereien haben den mandatmäßigen Aufschlag jedes-

---

[1]) Sie sind nicht als Staatsdiener, sondern als Commissionäre des Staates zu betrachten, die Vergütung für ihre Dienstleistung besteht in der Regel in einer Tantieme von $1/8$ Proc. (s. Geret B. XV. S. 7).

[2]) S. das Mandat §. XI, XII und XIII.

[3]) Mandat §. XVIII; vergl. mein Verf.-Recht S. 397.

[4]) Von dem Malze, das etwa vor dem 1. Oct. zum Brechen gegeben wird, ist der Aufschlag noch in demselben Quartale zu bezahlen und für das laufende Etatsjahr zu verrechnen.

mal in den Vierteljahrszielen, in welchen das Malz zur Mühle kommt, zu berichtigen [5]).

3) Jede Verkürzung der Staatscasse an diesem Gefälle, gehe sie aus von den Pflichtigen und ihren Dienern, oder von Müllern und Malzbrechern, oder von Aufschlägern und Aufschlagsbeamten (Aufschlags-Defraudationen), sind mit strengen Strafen, und zwar zunächst mit Geld-, eventuell mit Freiheitsstrafen bedroht [6]). Die Untersuchung und Aburtheilung derselben ist Sache desjenigen Untergerichts, in dessen Bezirk die Defraudation begangen wurde. Das Verfahren dabei ist öffentlich und mündlich mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie. Gegen das erstrichterliche Erkenntniß steht dem Verurtheilten und dem Staatsfiscalate binnen 30 Tagen die Berufung an das einschlägige Appellations-Gericht, und wenn die Beschwerdesumme wenigstens 400 fl. beträgt, an den obersten Gerichtshof zu [7]).

IV. Die Zölle [1]).

§. 221.

1) Materielle Grundsätze.

1) Die Grundsätze, nach welchen die Zollpflichtigkeit zu beurtheilen ist, sind durch die Zollvereinsverträge festgestellt [2]). Hiernach ist beim Uebergange von Waaren von einem Vereinsstaate

---

5) Mandat §. XIV. Ob das Malz wirklich verbraucht wird, ist gleichgültig (§. XV).

6) S. das Nähere im Mandat §§. XIX — XXIII.

7) S. das Gesetz, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr. v. 10. Nov. 1848 (G.-Bl. S. 398 ff.). Der Denunciant erhält die Hälfte der Strafe; die andere Hälfte ist dem einschlägigen Oberaufschlagamt zu übermachen. — Einem Antrage der Kammern auf Revision der Normen über die Bestrafung der Aufschlagsdefraudationen und über das gerichtliche Verfahren bei denselben wurde im Landtagsabschl. v. 1. Jul. 1856 III. §. 23 Berücksichtigung versprochen.

1) J. B. Albert, bayerisches Zollwesen aus den ältesten bis auf unsere Zeiten. München 1829. 8. und v. Stokar S. 571 ff. Ueber die Rheinzölle s. oben §. 211.

2) S. über diese Verträge und die Verfassung des Zollvereins mein Verf.-R. S. 415 ff. Quelle: das Zollgesetz v. 17. Nov. 1837 (G.-Bl. S. 177 ff.).

in einen anderen in der Regel kein Zoll zu entrichten [3]). Nur solche Waaren, welche in das Gebiet des Zollvereins eingeführt (und hier veräußert oder verbraucht) oder bloß durchgeführt werden, sowie ausnahmsweise solche, welche über die Zollvereinsgränzen ins Ausland gehen, sind dem Zolle unterworfen; es gibt sonach Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle, die gemeinsam den Zollvereinsstaaten zu gute kommen und an deren Ertrag Bayern nach Verhältniß seiner Bevölkerung Antheil hat. Die wichtigste Art der Zölle, nicht bloß in finanzieller, sondern auch in wirthschaftspolizeilicher Beziehung sind die Eingangs-Zölle. Ausgangszölle werden nur von den im Tarife ausdrücklich bezeichneten Waaren erhoben; die Sätze der Durchgangszölle sind so niedrig, daß sie nur eine unbeträchtliche Rente liefern [4]). Der aus Runkelrüben bereitete Zucker ist einer in allen Staaten gleichen Steuer unterworfen, deren Ertrag eben so gemeinschaftlich ist und nach denselben Grundsätzen vertheilt wird, wie die Zölle [5]).

2) Zur Entrichtung des Zolls ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zu der Zeit, wo der Zoll verfällt, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt. — Für pünktliche und vollständige Entrichtung des Zolls haften ohne Rücksicht auf die

---

[3]) Der Uebergang kann indessen bei einzelnen Objecten verboten werden, so insbesondere bei den Gegenständen, die Regale oder Staatsmonopolien (Salz) sind, und den durch Gewerbsprivilegien geschützten. Auch ist den Vereinsregierungen vorbehalten, von solchen Verzehrungsgegenständen, welche durch die interne Gesetzgebung mit Steuern belegt sind, einen Eingangszoll zu erheben, resp. die Abgabe bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten zu erlassen, resp. zurückzuvergüten. S. die Zollverträge v. 4. April 1853 Art. 9 — 11 (R.-Bl. S. 1181 ff.).

[4]) Nach dem Budget-Entwurf für 1855/61 betrüge die Zolleinnahme überüberhaupt mit Inbegriff der Steuer von Rübenzucker (56,000 fl.) 5,987,000 fl. br., wovon die Ausgangs- und Durchgangszölle etwa den 50sten Theil ausmachen. — „Bei dem Ausgange ist die Zollfreiheit die Regel;" s. Zollgesetz von 1837 §. 6.

[5]) Der jüngste darauf bezügliche Vertrag ist vom 4. April 1853 (R.-Bl. S. 793); vergl. die Bekanntm. v. 19. Jul. 1855 (R.-Bl. S. 885 ff.). Ueber die Besteuerung des Rübenzuckers und des ausländischen Zuckers und Syrups v. 1. Sept. 1857 — 31. Aug. 1858 s. V. v. 1. Jul. 1857 (R.-Bl. S. 789 ff.).

Rechte eines Dritten die zollpflichtigen Gegenstände, und dieselben können daher, so lange der Zoll nicht erlegt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Massacuratoren bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind. Dieselben verjähren sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen binnen Jahresfrist in der Art, daß nur innerhalb derselben vom Tage der geleisteten Verzollung an ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht, resp. eine Nachforderung wegen zu wenig erhobenen Zolles gestellt werden darf [6]).

3) Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß und nach Stückzahl. Wann die eine und wann die andere Art von Verzollung Platz greife, sowie in welchem Betrage der Zoll zu erheben sey, darüber ist das Genauere im Zolltarife bestimmt. Derselbe, auf Uebereinkunft der zollverbündeten Staaten beruhend, kann nur alle 3 Jahre im Ganzen berichtigt und muß sodann für die nächsten 3 Jahre 8 Wochen vorher vollständig von neuem herausgegeben werden. — Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf Einmal ausgesprochen, wenigstens 8 Wochen vor dem 1. Jänner zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden [7]).

---

[6]) S. das Zollgesetz v. 1837 §§. 15, 16 und 17. Wegen der Zollbefreiungen des Königs und der Glieder des k. Hauses, der fremden Souveräne, der Standesherren und der Gesandten s. dieses Gesetz §. 23.

[7]) S. das Zollgesetz §§. 4, 11 und 13. Bei der Feststellung der einzelnen Zollsätze ist vorzüglich der wirthschaftspolizeiliche Standpunkt entscheidend, wornach der Zollverein die inländische Industrie zu schützen und zu heben sucht. Deßhalb sind z. B. Luxuswaaren und solche Producte, welche auch innerhalb des Vereins verfertigt werden können, mit einem sehr hohen Zolle ($192^1/_2$ fl. per Centner) belegt, während rohe Erzeugnisse des Bodens, oder Rohstoffe der Industrie ganz zollfrei sind oder nur einen sehr geringen Zoll zahlen.

§. 222.

2) Die Art der Erhebung.

1) Zum Zweck der Sicherung der Zollgefälle und der Erleichterung der Aufsicht auf die zollpflichtigen Güter ist da, wo das Staatsgebiet an das Ausland gränzt, zunächst der Landesgränze, welche zugleich die Zollgränze oder Zolllinie bildet, und diesseits derselben ein je nach der Oertlichkeit mehr oder minder breiter Bezirk als Gränzbezirk erklärt, der durch eine besondere Linie, die Binnenlinie von dem übrigen Inlande geschieden ist. — Innerhalb dieses Bezirks unterliegt aller Waaren-Verkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist den zollordnungsmäßigen Controlmaßregeln unterworfen. Insbesondere ist innerhalb derselben der Betrieb von Gewerben, die zollpflichtige Gegenstände produciren, nur unter Beobachtung derjenigen Vorschriften zulässig, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, sowie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und das Zoll-Interesse zu sichern [1]).

2) Die zollpflichtigen Güter dürfen über die Zoll-Linien nur auf gewissen als Zollstraßen bezeichneten Land- und Wasserstraßen und nur bei Tageszeit ein- und ausgeführt werden. Der Weg von der Zoll-Linie bis zu dem nächsten innerhalb des Gränzbezirks bestehenden Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt werden [2]). Hier beim Zollamte ist nun die Menge und Art der Waaren vollständig und genau anzugeben (zu declariren), und sind diese zur Einsicht (Revision) vorzuzeigen. Eingehende Waaren werden entweder sogleich beim Gränz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von demselben unter Zollcontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falles unter Verschluß und gegen

---

1) S. das angef. Zollgesetz §§. 24, 34 und 35. Ueber den Gränzbezirk hinaus findet in der Regel keine weitere specielle Beaufsichtigung des Waarenverkehrs statt; s. jedoch Ausnahmen in §. 35.

2) Da wo das Zollamt nicht nahe genug an der Zolllinie liegt, werden besondere Ansageposten errichtet; s. Zollgesetz §. 26. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zolllinie durch eine uniformirte und bewaffnete Gränzwache geübt (§. 27); s. auch das Verf. R. S. 418 Note 12.

Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle (Zollamt oder Hallamt im Innern) zur Schlußabfertigung verwiesen. — Bei ausgehenden Waaren, wenn sie dem Zoll unterliegen, hat die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Gränz-Zollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Gränz-Zollamte zu geschehen [3]).

§. 223.

3) Die Sicherung der Zollgefälle durch Strafbestimmungen.

1) Durch die bestehenden Zollgesetze ist zunächst die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser Gegenstände verboten. Wer es dessenungeachtet unternimmt, solche Güter ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich der Contrebande schuldig, und unterliegt einerseits der Strafe der Confiscation dieser Gegenstände und einer Geldbuße, gleich dem doppelten Werthe derselben [1]).

2) Wer dem Staate die gesetzlich bestehenden Ein-, Aus- oder Durchgangs-Zölle entzieht, begeht eine Zolldefraudation, welche mit der Confiscation der betreffenden Gegenstände und mit einer Geldbuße, gleich dem vierfachen Betrage der dem Staate entzogenen Abgaben geahndet wird, ohne daß dadurch die Verbindlichkeit diese zu entrichten wegfiele. Dabei sollen die Güter im Zweifel als ein-, resp. ausgangszollpflichtig behandelt werden [2]).

Wer ohne die Absicht einer Gefällveruntreuung die Förmlich-

---

[3]) Zollgesetz §§. 24—33; über die Verwaltung und Vertheilung der Zölle s. das Verf. R. S. 418. Von dem Ertrage der Zollgefälle ist die Summe von 1,800,000 fl. der Pensions-Amortisationscasse zugewiesen; s. das Gesetz, das Staatsschuldenwesen betr. v. 11. Sept. 1825 §. 7 (G.-Bl. S. 199). — Wegen des Rechts, zollpflichtige Waaren in öffentlichen Niederlagen zu deponiren s. oben §. 179.

[1]) S. das Zollstrafgesetz v. 17. Nov. 1837 §. 1 (G.-Bl. S. 202); wegen des Salzes s. oben §. 208. Keine Contrebande ist gegeben, wenn jemand solche Objecte an- oder vorzeigt; s. das angef. Gesetz §. 10.

[2]) S. das angef. Ges. §. 2 und §. 8. Wann die Contrebande, resp. Defraudation als vollbracht zu erachten sey, s. §. 6; über die erschwerenden Momente s. §§. 11 — 15.

keiten verletzt, die durch das Zollgesetz und die Zollordnung geboten sind, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1 — 15 fl.[3]).

Für die Erstattung der Zollgefälle, dann der Geldbußen und Proceßkosten haftet zunächst der Betretene; subsidiär haben Handel- und Gewerbtreibende hiebei für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde oder sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehende oder sich gewöhnlich bei ihnen aufhaltende Individuen, andere Personen aber nur für ihre Kinder und Ehegatten zu haften, soweit diese sich bei der Ausführung der ihnen besonders übertragenen, oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- oder anderen Verrichtungen einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht haben [4]).

Bei den Uebertretungen, auf welche nur eine Ordnungs- oder ihr gleichgeltende Strafe gesetzt ist, verjährt die Strafe in Jahresfrist, bei den übrigen in 3 Jahren (§. 27).

3) Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Uebertretung erfolgt durch die Zollbehörden, denen es obliegt, sich der Gegenstände der Uebertretung, und wenn es zur Deckung der Abgaben, Strafen und Kosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme zu versichern [5]).

Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen der Zollgesetze steht den gewöhnlichen Untergerichten (in den Kreisen diesseits des Rheins den Stadt- und Landgerichten, in der Pfalz den Landgerichten) zu. Das Verfahren ist summarisch, wie es sonst für Polizeistraffälle gilt [6]). — Wenn die Handlung sich als Verbrechen oder Vergehen herausstellt, dann sind sowohl in Ansehung der Zuständigkeit als des Verfahrens die Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung maßgebend.

---

[3]) S. das angef. Gesetz §. 17; im Unvermögensfalle wird die Geldbuße in Freiheitsstrafe verwandelt, so daß für je 1 fl. 30 kr. ein Tag gerechnet wird.

[4]) A. a. O. §. 19. Der Verlust der Gegenstände, die confiscirt werden, trifft jederzeit den Eigenthümer (§. 20). — Die ignorantia juris wird bei Niemanden entschuldigt (§. 20).

[5]) A. a. O. §§. 28 und 29; die Beschlagnahme bleibt in der Regel in so lange wirksam, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt; s. jedoch §. 30.

[6]) A. a. O. §§. 31—34. Gegen das Erkenntniß der I. Instanz ist die Berufung an das einschlägige Appellations-Gericht, und falls die Beschwerdesumme 400 fl. oder mehr beträgt, an den obersten Gerichtshof zulässig (§. 36).

In allen Fällen jedoch, wo es sich nicht um eine Verbrechens- oder Vergehens-Strafe handelt, kann der Uebertreter auf Belehren über den Fall der Strafe sich bei Geldstrafen und Confiscationen dem Ausspruche der zuständigen Zollbehörde freiwillig unterwerfen [7]).

Von den Geldstrafen und dem Werthe der confiscirten Waaren fällt die eine Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Unterstützungsfond der Zollverwaltung zu. Ist der Anzeiger ein Zollbediensteter oder verzichtet der Aufbringer, so fällt auch die andere Hälfte diesem Fonde zu [8]).

B. Die directen Steuern.

I. Die Grundsteuer.

1) Die Anlage.

§. 224.

a) Allgemeine Grundsätze.

Die Normen, nach welchen die Grundsteuer angelegt wird (und zur Zeit beinahe im ganzen Lande angelegt ist), sind durch das Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betr. v. 15. Aug. 1828 [1]), und durch einige spätere Nachträge zu demselben [2]) festgestellt. Die

---

7) A. a. O. §. 33. Dem Effecte nach gilt dieses, z. B. bezüglich des Rückfalles, einem verurtheilenden Erkenntnisse gleich.

8) A. a. O. §. 40; über den Strafantheil entscheidet die oberste Zollverwaltung in I., das Finanz-Ministerium in II. Instanz. — Dieselben Bestimmungen finden kraft der Zollvereinsträge auch Anwendung, wenn die Zollgesetze irgend eines zollverbündeten Staates, oder seit 1853, wenn die von Oesterreich übertreten werden; s. V. v. 24. Dec. 1853 (R.-Bl. S. 1847 ff.).

1) S. dasselbe in der H. V. IV. S. 11 ff. Das Gesetz bezieht sich auf ein k. Rescr. v. 13. März 1811, durch welches zuerst die definitive Besteuerung angeordnet, resp. vorbereitet wurde (s. R.-Bl. S. 473), das sich einerseits auf das Edict v. 8. Jun. 1807 stützt (R.-Bl. S. 969—982). S. die Instruction dazu v. 19. Jän. 1830 in der H. V. IV. S. 34 ff. Vergl. v. Stokar, a. a. O. S. 309 ff.

2) Diese sind: Gesetz, Abänderungen des Grundsteuergesetzes betr. v. 25. Aug. 1831 (H. V. IV. S. 23 Note), dann das Gesetz, die Abänderungen des §. 14. des Grundsteuergesetzes betr. v. 1. Juli 1834 (a. a. O. S. 32 Note) und das Gesetz, die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betr. v. 28. März 1852 (G.-Bl. S. 165); s. auch Note 4.

nach diesem Gesetze regulirte Steuer wird das Grundsteuer-Definitivum genannt, im Gegensatze zu dem Grundsteuer-Provisorium, das einstweilen bis zur Durchführung des Definitivums durch k. Edict vom 13. Mai 1808 [3]) ins Leben gerufen worden war.

Die allgemeinen Principien, nach welchen kraft der bestehenden Gesetze die Grundsteuer regulirt wird, resp. ist, sind aber:

1) Gegenstand der Steuer ist aller und jeder Grund und Boden innerhalb der Gränzen Bayerns, ohne Rücksicht darauf wer Eigenthümer desselben sey oder wozu derselbe verwendet werde. Frei davon sind nur Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Naturereignisse unwiederbringlich überkiesete oder verschüttete Plätze, unausgetrocknete Sümpfe, und die Plätze, welche von Bundesfestungen eingenommen werden [4]).

2) Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der aus ihrem Flächeninhalt und nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag des einzelnen Grundstückes, der bei allen Culturarten bloß in dem Hauptproducte besteht, und zwar

a) bei Aeckern in dem mitteljährigen Körner-Ertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freilassung des Strohs, der Früchte der Brache, Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grummet;

c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschaftsmethode und unter Freilassung der Forstnebennutzungen;

d) bei allen übrigen Grundstücken in dem den eben aufgeführten Hauptculturarten assimilirten Ertrage.

Die Einheit, von welcher das Gesetz bei der Ermittlung des Ertrags ausgeht, ist 1/8 Scheffel Korn im Geldanschlage zu 1 fl.;

---

3) S. dasselbe im Reg.-Bl. v. 1808 S. 1089 ff.

4) S. das Grundsteuer-Gesetz §. 36 und Gesetz v. 11. April 1843 (H. B. V. S. 19 Note).

auf diese Einheit sind daher alle sonstigen Arten des Bodenertrages zu reduciren [5]).

3) Da der Ertrag der Grundstücke nicht bloß dem Grundbesitzer (dem Bauer), sondern auch dritten Personen als Inhabern von Zehent- und anderen Realrechten — als Grund-, Zehentherren u. s. w. — nach der im Jahre 1828 geltenden Gesetzgebung zufließen konnte, so hatte das Grundsteuergesetz auch eine doppelte Art von Grundsteuer, nämlich eine Dominical-, resp. Zehentsteuer und eine Rusticalsteuer anzulegen geboten. Da jedoch im Hinblick auf die Bestimmungen des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die Grundgefälle entweder abgelöst oder in Bodenzinse umgewandelt werden, und da in Folge dessen der bisher vom Realberechtigten getragene Antheil der Grundsteuer vom Grundbesitzer zu übernehmen ist, so hat das Gesetz vom 28. März 1852 für die Zukunft diese Ausscheidung bei der Steuer-Regulirung (und Erhebung) aufgehoben [6]).

§. 225.

b) Die Bestimmung des Flächeninhaltes.

1) Der Flächeninhalt der Grundstücke, der die eine Basis der Regulirung der Grundsteuer bildet, wird durch eine allgemeine, ge-

---

[5]) Angef. Gesetz §§. 5 und 26. Bei dem Provisorium ist die Grundlage der reine Ertrag der Grundstücke. Dieser bestimmt sich nach dem Currentwerthe der Güter, unter dem nicht der wirkliche Preis bei einzelnen bestimmten Verkäufen, sondern der aus Käufen einer bestimmten Periode abstrahirte Güterpreis zu verstehen ist. Der richtig gestellte Currentwerth eines Gutes ist das Steuercapital, das mit $1/8$ Proc. oder mit $7 1/2$ kr. vom Gulden belegt wird (Steuersimplum).

[6]) S. das Grundst. Ges. §. 4. Der Besitzer der Dominical- und Zehentrenten steuerte nach dem Antheile, den er am Ertrage des Grundes und Bodens nimmt. Jetzt trägt die ganze Steuer der Grundbesitzer, welcher befugt ist, von denjenigen, die etwa noch zum Bezug bisher steuerbarer Reallasten berechtigt sind, für jeden Gulden des steuerbaren Ertrages 4 kr. als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen. Als Gegenstände einer besonderen Besteuerung von Realrechten erscheinen seit dem Gesetze vom 4. Juni 1848 die etwa noch bestehenden ständigen Abgaben in Geld oder Naturalien, die nicht Folge des Colonar- oder Zehentverhältnisses sind, und die Forstrechte (§. 56); wohl auch die Weide- und Fischereirechte (§§. 57 und 60).

naue Parcellar-Messung und Berechnung ermittelt. — Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreiecke des ersten und zweiten Ranges, dann geometrisch bestimmter Dreiecke (Detailnetz) des dritten Rangs. An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Meßblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden, welche in senkrechten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenthurm zu München gezogen, die ganze Landesoberfläche in (1600 Tagwerke begreifende) Vierecke zerlegen. Der bayerische Fuß, in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maßstab für die geometrische Aufnahme [1]).

Für die zum Zwecke der Messung von dem Vermessungspersonale aufgestellten trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen haften die Gemeinden vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten oder zerstörten [2]).

2) Für jede Steuergemeinde muß ein besonderer Plan gefertigt werden, welcher

a) auch die Gränzen der politischen Gemeinden und die Ortsfluren darstellen, sowie die Hauptfeldabtheilungen benennen muß, und der

b) die unveränderlich laufende Plan-Numerirung, sowie die polizeiliche Haus- oder Besitznummer für jedes einzelne Grundstück anzugeben hat.

Von diesen Plänen erhält jede Gemeinde unentgeltlich 2 Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstelle erhalten und unverändert im Archiv der Gemeinde aufbewahrt werden soll, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist. Die genaueren Vorschriften über die Messungsmethode sind in der Vollzugs-Instruction gegeben [3]). — Die Kosten der Messung trägt die Staatscasse; die Kosten der Verpflockung und der Markungs-

---

[1]) S. das angef. Ges. §§. 7, 10 und 11. Bei der Aufnahme von Orten kann der 2500theilige Maßstab angewendet werden.

[2]) A. a. O. §§. 12 und 13. Den Urheber einer solchen Verletzung trifft eine Geldstrafe von 1 — 20 fl.

[3]) Angef. Ges. §. 18 und 19; s. die einschlägigen Vorschriften der Instruction in H. B. IV. S. 34 — 36.

Vorweisung der einzelnen Grundstücke, die vor der Messung herzustellen und bis zur Vollendung und Revision derselben zu erhalten ist, fallen den Grundbesitzern zur Last [4]).

§. 226.

c) Die Bonitirung und die Classificirung der Grundstücke.

1) Die Bonitirung, d. i. die directe Ausmittlung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bei den Mustergründen. Als solche sollen nur Grundstücke dienen, welchen keine besonderen Vorzüge oder Gebrechen eigen sind, und es soll dabei von dem Ertrage ausgegangen werden, der bei gewöhnlicher gemeinüblicher Bewirthschaftung gezogen wird. Als Mittel zur Bestimmung der Ertragsfähigkeit sollen benützt werden:

a) die eidlichen Angaben der Eigenthümer, resp. ihrer Stellvertreter;

b) die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Grundstücke nach ihrer Bodengüte und Lage (Klima);

c) eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens bestellten Taxatoren [1]).

Nur solche Gründe sollen als Mustergründe benützt werden, bei welchen die Gesammtertragsangaben der Eigenthümer und der Taxatoren nicht um $1/4$ Metzen Korn per Tagwerk abweichen.

2) Bei Bemessung der Ertragsfähigkeit ist, wie schon bemerkt (§. 224), der wahrscheinliche rohe Ertrag zu Grunde zu legen, so daß der mittlere Ertrag von $1/8$ Scheffel Korn vom bayerischen Tagwerk (s. oben §. 178) oder eines gleichen Werthes an anderen Getreidesorten oder anderen Bodenproducten eine Bonitätsclasse bildet, jedes weitere Achtelscheffel solchen Ertrags die Classe um je

---

[4]) Angef. Gesetz §§. 15, 16 und 17.

[1]) S. das angef. Gesetz §. 24. Die Taxatoren werden in der Art bestellt, daß jede Steuergemeinde einen zum Taxator geeigneten (d. i. einen im Bezirk ansässigen praktischen Landwirth) als Wahlmann ernennt, daß dann die Wahlmänner 24 Taxatoren wählen, woraus die Central-Katasterstelle die erforderliche Zahl beruft (§. 38). Den Obertaxator, der in dem Bezirk nicht ansässig seyn darf, ernennt die Regierung (§. 39).

eine Einheit erhöht[2]). Erreichen einzelne Grundstücke den Ertrag der untersten (ersten) Classe nicht, wie z. B. Oedungen, Haiden, Filze, kleine Gehölze, so können sie in eine Bruchclasse gesetzt werden.

3) Sind die Mustergründe festgestellt — sey es daß gegen deren Ausmittlung überhaupt keine Erinnerung erhoben oder daß diese erledigt ist — dann werden die übrigen Grundstücke des Bezirkes einzeln darnach classificirt, und zwar zunächst für die drei Hauptculturarten, denen die sonstigen Culturen (Gärten, Parks, Lehm- und Mergelgruben, Teiche u. s. w.) angeglichen werden[3]). Die Classification geschieht unter Leitung des Obertaxators und beginnt bei den Gränz-Mustergründen des Bezirks unter Zuziehung der Schätzer des angränzenden Bezirks. Die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren entscheidet[4]).

§. 227.

d) Die Festsetzung des Steuersimplums.

1) Sind auf diese Weise die beiden Factoren der Grundsteuer ermittelt, dann wird die auf das einzelne Grundstück treffende Steuerlast dadurch gefunden, daß man die beiden erwähnten Factoren mit einander multiplicirt. Das Product bildet die Steuer-Verhältnißzahl, welche in jeder ihrer Einheiten den Ertrag von $\frac{1}{8}$ Sch. Korn (oder von 1 fl.) bezeichnet. Von jeder solchen Einheit, oder von jedem Steuergulden wird ein Kreuzer als Steuer

---

2) Es kommt also ein Tagwerk, das 2 Scheffel Korn erträgt, in die 16te Classe. Um die Reduction der übrigen Getreide-Arten und sonstigen Producte auf die Einheit (ein Achtel-Scheffel Korn) leicht und einfach durchzuführen, ist der Scheffel Korn im Geldanschlage zu 8 fl. = $\frac{2}{3}$ Sch. Weizen und Korn (1 Scheffel also = 12 fl.), dann $1\frac{1}{3}$ Sch. Gerste (6 fl.), und 2 Sch. Haber oder Fesen (4 fl.); er ist ferner = $1\frac{2}{5}$ Ctr. Heu. Bei Holz ist zu erheben, welche Quantität auf dem Stamme unter den gegebenen Verhälnissen einem Achtelscheffel Korn gleich zu achten sey (§. 26 — 28).

3) Angef. Gesetz §§. 30 – 34. Die Grundfläche der Gebäude und die Hofräume werden in die höchste Classe der Ortsflur eingereiht (§. 35).

4) Der Obertaxator hat kein Stimmrecht; die Taxatoren erhalten ein Tagegeld von 3 fl. (§§. 44 — 46).

angesetzt (Steuer-Simplum) [1]). Diese einfache Beitragsgröße bleibt unverändert, solange der Besteuerungsgegenstand existirt, ohne daß ein Wechsel der Cultur oder der Nichtanbau eine Aenderung nach sich zöge [2]).

2) Die Feststellung der Steuer gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, d. i. auf die Anerkennung der Richtigkeit der für die Steueranlage erheblichen Momente von Seite des Grundbesitzers [3]). Demselben steht das Recht zu, a) gegen fehlerhafte Flächenbestimmung, b) gegen unrichtige Classification einzelner Grundstücke, c) gegen Irrthümer in der Liquidirung und d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster zu reclamiren, und zwar gegen die zuerst und zuletzt genannten Fehler zu jeder Zeit, gegen die übrigen binnen der Frist von 15 Monaten, die von dem Tage läuft, wo die Einführung in der Gemeinde durch die Districtspolizeibehörde proclamirt wird. Die Entscheidung der Reclamationen ist je nach Umständen einem Compromißgerichte oder neuen Sachverständigen übertragen, deren Aussprüche inappellabel sind [4]).

3) Die Ergebnisse der Liquidation werden unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle katastrirt. Für jede Steuergemeinde wird ein eigenes Kataster angefertigt. Die rein abgeschlossenen Steuerkataster werden sammt Duplicat und Plänen der obersten Verwaltungsstelle des treffenden Bezirks ausgeantwortet, der die Pflicht und Sorge obliegt, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets treu der Gegenwart zu erhalten. Für jeden Steuerpflichtigen wird ein mit dem definitiven Kataster vollständig gleichlautender Auszug über dessen besteuerte Objecte ausgefertigt und für das erstemal unentgeltlich zugestellt, in der Folge aber durch Umschreibung laufend erhalten [5]). Eine Umschreibung ist aber nöthig bei allen

---

[1]) Es erhält also z. B. ein Grundstück von 3 Tagwerken in der 10. Bonitätsclasse die Verhältnißzahl „30," und das Steuersimplum davon beträgt 30 kr.

[2]) Angef. Gesetz §§. 3, 83 und 84.

[3]) Die durch das Grundsteuergesetz angeordnete besondere Liquidation der steuerbaren Reallasten ist seit dem Gesetze vom 28. Mai 1852 (Art. 4) weggefallen.

[4]) Angef. Gesetz §§. 85 — 111. Die Proclamation erfolgt unmittelbar nach Aushändigung der Kataster-Auszüge an die Steuerpflichtigen; s. das Gesetz v. 1. Juli 1834 §. 6.

[5]) A. a. O. §§. 67 — 70.

Veränderungen, welche sich entweder mit der Person des Besitzers oder in der Art und Weise des Besitzes oder mit den katastirten Besitzungen selbst wirklich ereignen [6]).

§. 228.

e) Die Erhebung der Grundsteuer und die Nachlässe an derselben.

1) Die Grundsteuer wird von den allgemeinen Rentämtern nach den über die Erhebung der directen Staatsauflagen geltenden Normen percipirt. Das jeweils geltende Finanzgesetz bestimmt, wie vielmal die einfache Grundsteuer jährlich zu entrichten sey, oder wie viele Simpla zu zahlen seyen [1]). Daß hiebei die frühere Ausscheidung einer Rustical- und Dominical-Steuer nicht mehr vorkomme, ward oben schon erwähnt. — Von dem Eigenthum des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sollen hiefür, wie von den übrigen Grundsteuerobjecten, die Verhältnißzahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden [2]).

2) Unter welchen Bedingungen im Allgemeinen ein Anspruch auf Nachlaß an den directen Steuern begründet sey, haben wir schon an einem andern Orte (Verf. R. S. 92) angegeben. In Bezug auf die Grundsteuer insbesondere gilt die Minderung des steuerbaren Ertrags als beträchtlich, wenn dadurch

---

[6]) Der Steuerpflichtige hat solche Veränderungen beim Rentamte anzumelden wo ihm unentgeltlich ein Anmeldungs-Certificat auszustellen ist; s. §§. 71 — 82. Ueber die Bedeutung des Katasters s. Kumpf, der §. 95 des Grundst. Gesetzes und die Beweiskraft des Grundsteuer-Katasters. Ansbach 1846.

[1]) Vergl. das Finanzgesetz v. 1. Jul. 1856 §. 8 (G.-Bl. S. 425); wornach für die Periode 1855/61 da, wo das Definitivum eingeführt ist, $2^2/_{10}$ Simpla, da wo das Provisorium oder das unrevidirte Definitivum noch besteht, 4 Simpla jährlich erhoben werden, wozu noch ein Beischlag von $33^1/_3$ Proc. oder 20 kr. vom Gulden kommt. Die durch das Finanzgesetz bestimmte Summe kann übrigens der Pflichtige in Fristen — im Etatsjahre gibt es mehrere Steuer-Ziele — abtragen; s. V. v. 25. Oct. 1819 (R.-Bl. S. 1077), dann V. v. 24. Jän. 1832 (R.-Bl. S. 145).

[2]) S. Grundsteuer-Gesetz §. 118. — Die Begünstigung der Standesherren in Ansehung der Grundsteuer betr. s. Beilage IV. zur Verf. Urk. §. 53. — Nach dem Budget für die VII. Finanz-Periode soll die Grundsteuer jährlich 6,359,512 fl. abwerfen, während sie in der VI. Finanz-Periode 6,213,000 fl. im Jahre einbrachte.

a) der gewöhnliche Jahresertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum 4. Theil vernichtet worden oder um soviel unter dem gewöhnlichen Jahresertrage zurückgeblieben ist, oder

b) der Verlust an der eingebrachten Ernte diesen Betrag erreicht; oder

c) der Werth des verlorenen Viehs ein Viertheil des gesammten Oekonomie-Viehstandes beträgt; oder

d) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grunde geht, daß die Beschädigung den 4. Theil des Gutsertrages erreicht [3]).

Wer Anspruch auf Steuernachlaß machen zu können glaubt, hat von dem eingetretenen Schaden binnen drei Tagen bei dem Amte, das die Steuer erhebt, Anzeige zu machen, und das Gesuch um Nachlaß zu stellen. Die Größe des Schadens wird von dem einschlägigen Amte unter Beiziehung zweier unbetheiligter, ansässiger Schätzer erhoben, deren einen der Nachlaßsuchende, den anderen das Amt bestimmt. Die Schätzung der Schadensgröße wird, mit $1/4$ oder $2/8$ anfangend, von Achtel zu Achtel aufsteigend festgesetzt. — Die Nachlaßverhandlungen sind tax- und stempelfrei [4]).

Jedes Rentamt fertigt ein Verzeichniß über die von seinem Bezirke eingekommenen und instruirten Nachlaßgesuche (ein Nachlaß-Libell) an und sendet dieses zur Genehmignng an die Kreisfinanzstelle ein. Die bewilligten Steuernachlässe eines jeden Jahres und in jedem Kreise werden gemeindeweis durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht [5]).

§. 229.

II. Die Häusersteuer.

Gleichzeitig mit der definitiven Regulirung der Grundsteuer wurden auch die Normen über allgemeine Häusersteuer erlassen,

---

[3]) S. Gesetz die Steuernachlässe betr. v. 1. Jul. 1834 §. 2 (H. B. IV. S. 92).

[4]) S. das angef. Gesetz §§. 4—12 und die Instruction dazu v. 12. Jun. 1835 (H. B. IV. S. 95 ff.).

[5]) A. a. O. §. 14. Ueber die Anfertigung der Nachlaßlibelle s. die angef. Instr. zu §. 14. (a. a. O. S. 98).

die seitdem mehrere Modificationen erlitten [1]). Darnach entscheiden

1) über die Anlage der Häusersteuer folgende Grundsätze:

a) Gegenstand der Besteuerung ist die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande. Frei davon sind nur: die Staatsgebäude, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser, und jene Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, sowie die bewohnten Schloßgebäude der Standesherren [2]).

b) Der Maßstab für die Besteuerung ist die Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen Miethzins oder in dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Miethertrage erkannt wird.

Die Auffindung des Miethertrages geschieht aber:

α) da wo in wirklichen Miethverhältnissen Anhaltspunkte (Musterhäuser) gegeben sind, durch die Ermittlung des wirklichen Ertrages vermietheter Gebäude und durch Einschätzung nach den Musterhäusern (Miethesteuer) [3]);

β) da wo genügende Anhaltspunkte zur Schätzung nicht vorhanden sind, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und der durchgängig zu Grunde zu legenden 30. Bonitätsclasse berechnet (Arealsteuer) [4]).

Eine örtliche Aenderung in dieser Anwendung des Maßstabes soll nach Inhalt des in der Note 1 erwähnten Gesetzes vom 10. Jän. 1856 verfügt werden:

---

[1]) S. das Gesetz die allgemeine Häusersteuer betr. v. 15. Aug. 1828 (H. B. IV. S. 82 ff.; dann Ges., den §. 5 des Häusersteuergesetzes betr. v. 28. Dec. 1831 (a. a. O. S. 83 Note), ferner das Ges., den Vollzug . . . betr. v. 23. Mai 1846 (H. B. IV. S. 90 Note), dann Gesetz v. 25. Juli 1850 (G.-Bl S. 337), und das Gesetz den §. 33 des Hausst. G. betr. v. 10. Jän. 1856 (G.-Bl. v. 1856 S. 21 ff.). — Vergl. v. Stokar, a. a. O. S. 355 ff.

[2]) S. angef. Ges. v. 1828 §§. 1 und 2. Für die Staatsgebäude wird übrigens die Verhältnißzahl ausgemittelt und katastrirt.

[3]) Dabei ist die geringste Ertragsfähigkeit eines der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes durch das Gesetz v. 1850 auf 9 fl. festgesetzt.

[4]) Auch hiebei ist ein Minimum (1/10 Tagw.) und ein Maximum (3/4 Tagw.) der überbauten und zu Hofräumen dienenden Plätze bestimmt.

αα) wenn in einer nach der Miethe besteuerten Gemeinde eine Veränderung des Miethfußes eingetreten ist, welche den vierten Theil desselben erreicht;

ββ) wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde die Miethe oder Arealsteuer eingeführt worden ist, sich so wesentlich verändern, daß eine dieser Gattungen an die Stelle der andern zu treten hat [5]).

c) Der hiernach gefundene, in Gulden ausgedrückte Miethertrag bildet die Steuerverhältnißzahl [6]). Jede Einheit derselben wird mit einem Kreuzer belegt (Steuer-Simplum) [7]). — Die regulirte Häusersteuer wird analog wie die Grundsteuer in besonderen Katastern vorgetragen.

2) Wie viele Simpla von der Häusersteuer jährlich zu erheben seyen, wird durch das Finanzgesetz bestimmt. Nur das Verhältniß, in welchem die Mieth- und Arealsteuern zu entrichten sind, ist allgemein festgesetzt, und zwar in der Art, daß die Arealsteuer das Dreifache der Miethsteuer zu betragen hat [8]). — Für neu aufgeführte Gebäude, welche sich zur Steueranlage nach dem Miethertrage eignen, werden fünf, für neue nach der Area zu besteuernde Gebäude 10 Steuerfreijahre bewilligt, von dem Tage an laufend, wo der Dachstuhl aufgerichtet worden ist.

Die Erhebung der Häusersteuer geschieht durch die allgemeinen Rentämter nach den für die directen Staatsauflagen überhaupt geltenden Bestimmungen [9]). Wegen der Steuernachlässe gelten dieselben Normen, wie bei der Grundsteuer. Es findet ein Nachlaß an der Haussteuer nur dann statt, wenn die Beschädigung an Wohn- und Oekonomie-Gebäuden den 4. Theil ihres Werthes be-

---

[5]) Die Häusersteuer unterliegt daher leichter Veränderuugen, als die Grundsteuer s. oben §. 224 (2).

[6]) Sie ist nach dem Obigen bei der Arealsteuer das Product aus dem Flächeninhalte und 30.

[7]) Bei der Miethsteuer beträgt demnach das Simplum in minimo 9 kr., bei der Arealsteuer 3 kr. (in maximo $25\frac{1}{2}$ kr.).

[8]) S. das Ges. v. 1850 Art. I. Darnach ist jetzt das Minimum beider Arten der Häusersteuer gleich.

[9]) S. das angef. Ges. v. 1828 §§. 37 und 38. Das Budget für 1855/61 nimmt den reinen Ertrag der Häusersteuer per Jahr zu 760,240 fl. an, und das Finanzgesetz v. 1. Juli 1856 ordnet an, daß 6 Simpla der Areal und 2 Simpla der Miethsteuer zu erheben seyen.

trägt und hiedurch oder sonst ohne Verschulden des Hausbesitzers der katastermäßige Miethertrag um ein Viertheil gemindert wird [10]).

III. Die Gewerbsteuer *).

§. 230.

1) Materielle Grundsätze.

1) Die Gewerbsteuer ist eine directe Staatsabgabe, zu deren Entrichtung jeder In- wie Ausländer verpflichtet ist, der ein Gewerbe in Bayern zu treiben berechtigt ist, gleichviel ob es ein reales, resp. radicirtes, oder ein persönliches (auf Concession oder Privilegium beruhendes), oder eine sogenannte freie Erwerbsart ist, die gewerbsmäßig ausgeübt wird [1]), oder ein solches, für welches nach den pfälzischen Einrichtungen ein Patent gelöst wird. — Die Steuerpflicht ist bei jener Finanzbehörde begründet, in deren Bezirk das steuerbare Gewerbe betrieben wird, resp. werden kann. Bei herumziehenden Gewerben entscheidet der Wohnort des Gewerbtreibenden [2]).

Der Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft, der Jagd- und

---

[10]) S. das angef. Ges. v. 1. Jul. 1834 §. 2 lit. e H. B. IV. S. 92.

*) Quelle: das revidirte Gesetz, die Gewerbsteuer betr. v. 1. Jul. 1856 (H. B. VIII. S. 242 ff.), dann die Instr. hiezu v. 1. Jul. 1856 (a. a. O. S. 299 ff.). Ueber die erste Einführung der Gewerbsteuer s. Rudhart, Zust. B. III. S. 100. Vergl. Bocke, die Gewerbsteuer in Bayern nach den Gesetzen v. 28. Mai 1852 und 1. Jul. 1856 nebst allen einschlagenden Vollzugsvorschriften. Mit Anmerkungen . . Ansb. 1857. 8., dann v. Stokar S. 383 ff. und die Bemerkungen dazu in den Blättern für adm. Pr. 1858 Nr. 2 ff.

[1]) Ob diese Bedingung gegeben sey, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden; sie ist gegeben, wenn das Geschäft mit Gehülfen oder in einem offenen Laden oder mit öffentlicher Ankündigung betrieben wird (Art. 1 Abs. 3).

[2]) Angef. Ges. Art. 1, 2 und 23. Der Betrieb begründet jedoch die Steuerpflicht nicht erst; auch im Falle des Nichtbetriebs ist das Gewerbe als ein „ruhendes" zu versteuern (Art. 21). Für den Gewerbebetrieb im Auslande zahlt der Inländer keine Steuer. Die Steuer von solchen Gewerben, welche der Staat auf eigene Rechnung treibt, bleibt als durchlaufende Post außer Vereinnahmung. — Der Pächter eines Gewerbes ist dem Eigenthümer gleichzuachten; subsidiär haftet indeß der Verpächter für die Steuer (Art. 17).

Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken ist, soweit sie sich bloß auf die Gewinnung der bezüglichen Producte oder auf den partienweisen Verkauf der eigenen Producte erstreckt, nicht als Gewerbe zu betrachten (Art. 22).

2) Der Maßstab, nach dem die Gewerbsteuer angelegt wird, ist ähnlich wie bei den bisher besprochenen directen Steuern die Ertragsfähigkeit des einzelnen Gewerbes. Um diese zu ermitteln, zerfällt die Gewerbsteuer in eine Normal- und in eine Betriebs-Anlage.

a) Die erstere ist unveränderlich und beruht auf einer der Erfahrung abstrahirten Classification der verschiedenen Gattungen von Gewerben nach dem Verhältniß ihrer Ertragsfähigkeit bei dem einfachsten Betriebe, so, daß dabei nur die Größe der Bevölkerung am Betriebsorte weitere Unterschiede begründet [3].

b) Die Betriebsanlage ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen, mehr oder weniger schwunghaften Betrieb eines Gewerbes. Dabei bilden nun folgende äußerlich kennbare Merkmale die Grundlage der Besteuerung:

α) die Zahl der in einem Gewerbe oder Geschäfte verwendeten Gehülfen und Arbeiter [4], oder

β) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbsbetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen, u. s. w.;

---

[3]) In der Erweiterung der Classenzahl besteht einer der wesentlichen Fortschritte der Gesetze von 1852 u. 1856. Das letztere hat eine Scala aufgestellt, die 33 Classen von Gewerben aufführt, während jede Classe wieder vier Sätze (a, b, c, d) umfaßt, wovon der erste sich auf Orte unter 1000 Seelen, der zweite auf solche von 1000 — 4000, der dritte auf solche von 4000 — 20,000, der vierte auf eine Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen sich bezieht. In der I. Classe beträgt dann der Satz a) 20 kr., der Satz b) 30 kr., c) 45 kr., d) 1 fl.; in der XXXIII. Steuerclasse Satz a: 833 fl. 20 kr., b: 1250 fl., c: 1875 fl., d: 2500 fl. — In welche Classe das einzelne Gewerbe gehöre, darüber entscheidet der Gewerbsteuertarif.

[4]) S. Art. 4.; welche Personen unter die lit. α) zu rechnen seyen. s. Art. 12 — 16 des Gesetzes.

γ) bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien entscheidet die Menge des Erzeugnisses [5]).

Auch die Betriebsanlage wird in der Regel mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes bestimmt. Wo der Tarif diese Rücksicht ausnahmsweise ausschließt, ist der höchste Satz (d) in Anwendung zu bringen (Art. 5).

§. 231.

2) Verfahren bei der Anlage.

1) Das Verfahren bei der Anlage der Gewerbsteuer beruht hauptsächlich auf der Feststellung der Steuerlisten. Zu dem Ende hat jeder Steuerpflichtige bei seiner Gemeindebehörde eine Erklärung (Fassion) über alle die thatsächlichen Momente abzugeben, auf welche es bei der Anlage der Gewerbsteuer ankommt. Die Gemeindebehörden übergeben diese Erklärungen innerhalb der festgesetzten Frist dem einschlägigen Rentamte, welches dieselben einer vorläufigen Prüfung und Durchsicht unterzieht, und daraus die Steuerliste für seinen Bezirk zusammenstellt [1]).

2) Ist diese Liste angelegt, so tritt ein Ausschuß zur Prüfung und Feststellung der Erklärungen zusammen. Dieser Ausschuß wird gebildet:

a) aus einem von der zuständigen Kreisregierung, K. d. J., bestimmten Districtspolizeibeamten (in München aus einem rechtskundigen Mitgliede des Magistrats) als Vorsitzer;

b) aus dem Rentbeamten oder einem von der vorgesetzten Finanzstelle bestimmten Stellvertreter desselben, als Staatsanwalt;

---

[5]) Inhaltlich des Tarifs wird nämlich für die ersten 75 Scheffel jährlichen Malzverbrauchs nichts, für jeden der nächsten 225 Scheffel der Betrag von 4 kr., für jeden folgenden Sch. der von 6 kr. in Ansatz gebracht. Bei Communbrauberechtigten wird als Betriebsanlage für die ersten 300 Sch. je 4 kr., für die folgenden je 6 kr. angesetzt; s. den Tarif unter Nr. 670.

[1]) S. das Gewerbst.-Gesetz Art. 26, 27 und 28. Ueber die Strafen, welche den treffen, der eine Erklärung intra terminum nicht abgibt, oder der in der Erklärung Momente verschweigt oder unrichtig angibt, welche zum Nachtheile des Aerars sind, s. Art. 43 — 46. Die erkannten Strafen fallen dem Armenfonds am Wohnorte des Steuerpflichtigen zu (Art. 47).

c) aus vier durch Wahl der Gemeinde-Organe des Bezirkes aus der Classe der Gewerbs- und Handelsleute bestimmten Mitgliedern, die ständig für den ganzen Rentamtsbezirk gewählt werden [2]), wozu als fünftes Mitglied jedesmal der Vorsteher der betreffenden Gemeinde, oder in Städten der Districtsvorsteher des betreffenden Stadtbezirkes beigezogen wird;

d) aus einem vom Rentamte zu stellenden verpflichteten Actuar.

Dem Steuer-Ausschusse werden die sämmtlichen Erklärungen der Pflichtigen vorgelegt, damit er sie entweder als unbedenklich bestätige oder im Falle der Beanstandung darüber nach vorgängiger mündlicher Vernehmung des Betheiligten entscheide. Hat ein Pflichtiger keine Erklärung abgegeben, so setzt der Ausschuß von Amtswegen ohne dessen Einvernahme die Steuer fest. — Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen alle jene thatsächlichen und gewerblichen Fragen, welche für die Bemessung der Steueranlage von Einfluß sind [3]). — Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; stimmberechtigt sind dabei nur die fünf Ausschuß-Mitglieder [4]).

Hat der Ausschuß die Prüfung beendet, und ist die Steueranlage hiernach in die Listen eingetragen, dann werden diese nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage beim Rentamt den Betheiligten zur Einsicht aufgelegt. Werden Reclamationen dagegen

---

[2]) Die Wahl geschieht unter Leitung des in den Ausschuß ernannten Districtspolizeibeamten. Wähler sind in den dießrheinischen Kreisen:

a) die Mitglieder des Magistrats und des Gemeinde-Ausschusses von Städten I. und II. Classe;
b) von Städten III. Cl. je ein Mitglied von beiden Collegien;
c) von jeder Landgemeinde der Vorsteher oder sein Stellvertreter.

Diese Wahlversammlung wählt 10 Personen, die aus ihrer Mitte den aus 4 Mitgliedern bestehenden Ausschuß ernennen. Befindet sich eine Stadt I. oder II. Cl. im Rentamtsbezirke, so müssen von den 10 Mitgliedern mindestens 3 aus der Kategorie der städtischen Gewerbs- und Handelsleute gewählt werden (Art. 31 Abs. 2). Die Ausschüsse bleiben immer 3 Jahre in Wirksamkeit (Art. 60).

[3]) Ueber die Befugnisse der Einsteuerungsbehörden s. insbes. den Art. 25, durch den dieselben gegenüber dem Gesetze von 1852 erheblich erweitert sind.

[4]) S. das angef. Ges. Art. 29 — 40.

erhoben, so müssen diese in ordnungsmäßiger Weise erledigt, d. i. durch die Kreisregierungen, K. d. F., entschieden werden [5]).

§. 232.

3) Die Erhebung.

1) Die nach Bescheidung der Reclamationen und nach vorgenommener rechnerischer Prüfung definitiv festgestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für je 3 Jahre. Nur von 3 zu 3 Jahren unterliegt die Betriebsanlage einer allgemeinen Revision und einer neuen Feststellung. Ausnahmsweise sind jedoch an der festgesetzten Steuergröße auch innerhalb der dreijährigen Frist Aenderungen zulässig, insbesondere

a) wenn im Falle des Todes des Pflichtigen das Gewerbe von seinen Relicten nicht fortbetrieben wird, oder
b) wenn derselbe auf die fernere Ausübung förmlich verzichtet;
c) wenn der Betrieb eingestellt und das Gewerbe als ruhend versteuert wird;
d) wenn die Zeit der Berechtigung zur Gewerbsausübung abgelaufen ist.

Wird innerhalb der dreijährigen Periode der Betrieb eines Gewerbes neu (oder wieder) begonnen, so hat der Inhaber mit dem Beginne seine Fassion dem einschlägigen Rentamte zu übergeben, das die Steueranlage sofort provisorisch feststellt, und die Steuer mit dem dem Beginn des Betriebes nächstfolgenden Steuerziele erhebt. — Am Schlusse eines jeden Finanzjahres wird der Steuer-Ausschuß einberufen, um auf Grund seiner Entscheidung über solche Zugänge die Steuer definitiv festzusetzen [1]).

2) Die Erhebung der Gewerbsteuer geschieht durch die allgemeinen Rentämter und findet ratenweise an bestimmten Steuer-

---

[5]) Angef. Ges. Art 41 und 42, dann 49—54. Die unerstreckliche Frist für die Erhebung einer Reclamation beträgt 30 Tage. — Bei Verletzung der Vorschriften über das Verfahren ist die Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen (Art. 48).

[1]) S. das Gewerbst.-Ges. Art. 55 — 58. Damit das Aerar hiebei nicht benachtheiligt werde, sind die einschlägigen Polizeibehörden für verbindlich erklärt, allmonatlich den Rentämtern ein Verzeichniß sämmtlicher Gewerbs-Zu- u. Abgänge mitzutheilen (Art. 59).

Zielen statt, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt sind [2]). Jedem Gewerbsvereine sowie jeder zu diesem Zweck in einem Amtsbezirke gebildeten Gewerbsgenossenschaft ist gestattet, die auf die Dauer von drei Jahren festgesetzte, den Verein oder die Genossenschaft treffende Gesammtgewerbsteuer für diese Periode nach freiem Uebereinkommen unter die einzelnen Gewerbsgenossen umzulegen, wobei dann die in dieser Zeit eintretenden Zu- und Abgänge keinen Einfluß äußern [3]).

Die Bestimmungen über Steuernachlässe sind auch auf die Gewerbsteuer anwendbar, und zwar ist ein Nachlaß an dieser Steuer dann zu gewähren [4]), wenn Gewerbe wegen zerstörter Gewerbsvorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betrieb des Gewerbes einem Vierteljahr gleichgerechnet wird, stille stehen, und in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben müssen, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleichkömmt, oder wenn der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe vernichtet wird.

IV. Die Capitalrentensteuer *).

§. 233.

1) Object und Maßstab.

1) Gegenstand der Capitalrentensteuer ist alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen

---

[2]) Die V. v. 24 Febr. 1832 bestimmte als solche den 15 Febr. u. 15 Juli jeden Jahres, und diese Termine hat die Instruction von 1852 beibehalten (H. B. VII. S. 182).

[3]) Gewerbst.-Ges. Art. 64 und 65. Die Genossenschaft haftet für die unverkürzte Entrichtung und rechtzeitige Ablieferung der Gesammtsteuer. —

[4]) S. das Gesetz, die Steuernachlässe betr. v. 1 Juli 1834 §. 2 lit. f. (H. B. IV. S. 92). — Die Einnahme aus der Gewerbsteuer belief sich im Etatsjahre 1852/53 rein auf 1,027,000 fl.; das Budget für die VII. Finanzperiode veranschlagt dieselbe zu 1,088,640 fl., während sie im Budget für die V. Finanzperiode noch mit 743,000 fl. eingestellt war.

*) Sie wurde zuerst eingeführt durch das Gesetz die Capitalsteuer betr. v. 4. Jun. 1848 (G. Bl. S. 169 ff.), das durch Gesetz, die Capitalrenten- und

Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Actien, Ewiggilten, Hypothekcapitalien, Kaufschillings-, Bodenzinscapitalien [1]) und dergl. begriffen zu werden pflegt, wobei es an sich einerlei ist, ob es inner oder außer Landes anliegt [2]). Von der steuerbaren Rente dürfen jedoch die von den Pflichtigen zu zahlenden Passiv-Capitalzinsen in Abzug gebracht werden [3]). Ausgenommen von der Capitalrenten-Steuer sind:

a) der Staat, dann die öffentlichen Stiftungen für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hülfs- und Sparcassen;

b) Capitalien der Kirchenstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., entscheidet;

c) die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Capitalien, soweit der Pfründebesitzer den Rentenertrag erweislich verwenden muß, entweder für Entrichtung ständiger auf besonderen Rechtstiteln beruhender Passivreichnisse in Geld oder Naturalien an den Staat oder andere Berechtigte, oder für Besoldung und Verpflegung jener Hülfsgeistlichen, zu deren dauernder Unterhaltung derselbe verpflichtet ist [4]);

d) Anstalten und Gesellschaften, welche fremdes Capital in Er-

---

Einkommensteuer betr. v. 11. Jul. 1850 (H. B. VI. S. 362 ff.) revidirt wurde. S. die Erläuterung desselben von Wolf in Dollmanns Gesetzg. Th. II. B. I. S. 151. Die zur Zeit geltenden Normen enthält das Gesetz, die Capitalrentensteuer betr. v. 31. Mai 1856 (H. B. VIII. S. 202 ff.), und die Vollz. Vorschr. ebend. S. 212. — Ueber die vor 1848 bestandene Familiensteuer s. die Verordnung v. 10. Dec. 1814 (H. B. IV. S. 1 ff.). Vergl. v. Stokar a. a. O. S. 422 ff., die Blätter für adm. Pr. B. VII. S. 305 ff., u. Dr. L. J. Gerstner, das bayer. Einkommen- u. Capitalrentensteuergesetz vom 31 Mai 1856 systematisch erläutert. Erlangen 1858.

[1]) Sie waren in den Gesetzen von 1848 u. 1850 nicht mit genannt.

[2]) Das angef. Gesetz gestattet jedoch (Art. 7) den Betrag der im Auslande etwa bezahlten Steuer von der nach unserem Gesetze treffenden Steuer abzuziehen.

[3]) Der Entw. v. 1855 wollte diese Bestimmung aufheben, da es auch bei den übrigen directen Steuern nicht angehe die Passiva abzuziehen; allein das Gesetz v. 31 Mai 1856 hält den Satz aufrecht (Art. 3 Abs. 2).

[4]) S. das Gesetz v. 31. Mai 1856 (Art. 4 Nr. 4). — Die älteren Gesetze kannten diesen Fall der Befreiung nicht.

werbsgeschäften verwalten, soferne die Rente der Theilhaber bereits zur Steuer gezogen ist.

e) Jene Personen, deren jährliche Einnahme aus Capitalrenten 25 fl. nicht erreicht [5]).

Ausländer unterliegen der Steuer nur, wenn sie in Bayern ihren Wohnsitz haben, und nur von den Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

2) Während nach den Gesetzen vom 4. Jun. 1848 und vom 11. Jul. 1850 jeder Gulden Capitalrente mit einem Kreuzer Steuer belastet war, hat das Gesetz vom 31. Mai 1856 die Capitalrenten nach Classensätzen besteuert, welche mit 25—50 fl. Rente als I. Classe beginnend bis zu 40,001 — 50,000 fl. Rente oder der XXXVIII. Classe aufsteigen. Jeder weitere Betrag von 10,000 fl. Rente bildet dann eine weitere Classe mit einer Steuervermehrung von 300 fl. [6]). — Die Grundlage der Einreihung in die Steuerclassen bildet der Jahresbetrag der sämmtlichen Capitalrenten der Steuerpflichtigen nach dem Stande derselben zur Zeit der Einsteuerung [7]).

§. 234.

2) Anlage und Erhebung derselben.

1) Die Anlage der Capitalrentensteuer ist vor allem von der Ermittlung der steuerbaren Objecte, resp. der Steuerpflichtigen [1])

---

[5]) Eine theilweise Befreiung räumt das Gesetz (Art. 4 Nr. 7) Wittwen und Waisen ein, deren Capitalrente die Summe von 200 fl. jährlich nicht übersteigt, falls ihr sonstiges Einkommen nicht über 200 fl. beträgt.

[6]) Die I. Classe zahlt 30 kr. Steuer; die II. (51—75 fl.) 1 fl.; die III. (76—100 fl.) 1 fl 30 kr.; die IV. (101—150 fl.) 2 fl.; die XXX. (7001 bis 8000 fl.) 240 fl.; die XXXVIII. 1500 fl.; eine Capitalrente von 80,000 fl. hat dem Obigen zufolge 2400 fl. Steuer zu entrichten.

[7]) Ges. v. 31. Mai 1856 (Art. 3); also nicht mehr wie nach dem Gesetze v. 11. Jul. 1850 (Art. 4) der wirkliche Ertrag des der Fassion vorausgegangenen Jahres.

[1]) Die Steuerpflichtigen sind nicht wie bei der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer äußerlich erkennbar; sie fatiren sich hier als pflichtig.

bedingt. Zu dem Ende ergeht von der Gemeindebehörde eine öffentliche Aufforderung an die Steuerpflichtigen, sich innerhalb einer bestimmten Frist oder an einem einzelnen hiefür festgesetzten Tage darüber zu erklären, ob sie im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens seyen, und wie hoch sich ihre Capitalrente belaufe, oder unter welche Steuerclasse ihre Renten fallen [2]. — Die Gemeindebehörde übersendet die eingekommenen Erklärungen an das Rentamt, welche dieselben in die Steuerliste zusammenträgt. Sobald diese angelegt ist, tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung der Erklärungen und zur Festsetzung der Steuer in Thätigkeit.

2) Der Steuerausschuß ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in ähnlicher Weise wie der Ausschuß für Prüfung der Gewerbesteuer gewählt werden [3], wozu noch ein Vertreter der Gemeinde, resp. des Districts, als fünftes Mitglied kommt. — Der Ausschuß tritt auf Veranlassung des Rentamts am Sitze desselben zusammen. Den Vorsitzenden bestimmen die ständigen Mitglieder nach freier Uebereinkunft. Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei und stellt die geeigneten Anträge; ein Stimmrecht steht ihm nicht zu [4]. Die Steuer-Ausschüsse bleiben für zwei Steuerperioden, sohin für sechs Jahre in Wirksamkeit [5].

3) Der Ausschuß prüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen, ihm vom Rentbeamten vorgelegten Erklärungen, bestätigt dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung nach Einvernahme des betreffenden Pflichtigen über deren Feststellung. — Hat ein Steuerpflichtiger keine Erklärung abgegeben, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amts-

---

[2] Die Aufforderung wird nach Ablauf der ersten Frist, resp. des Termins unter Hinweisung auf die Strafen des Art. 20 wiederholt (Art. 11).

[3] Eine Modification besteht darin, daß die Wahlversammlung, welche aus ihrer Mitte die 4 ständigen Mitglieder ernennt, hier aus 15 Personen besteht. Wenn eine Stadt I. oder II. Classe im Bezirke ist, so müssen unter den fünfzehn 4 Stadtbewohner seyn, von denen 2 in den Ausschuß zu ziehen sind (Art. 14).

[4] Zur Führung des Protokolls stellt das Rentamt einen verpflichteten Actuar (Art. 18 Abs. 8).

[5] S. das Gesetz v. 31. Mai 1856 Art. 31.

wegen ohne Vernehmung des Betheiligten [6]. — Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses, sowie gegen die vom Rentamte vorgenommenen Steuerberechnungen ist Reclamation zuläßig, über welche der durch vier Ersatzmänner verstärkte Ausschuß in II. und letzter Instanz entscheidet [7].

4) Die in definitiver Weise festgesetzten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die folgenden 3 Jahre, nach deren Ablauf jedesmal eine allgemeine Revision und neue Feststellung erfolgt. Aenderungen, welche während dieser Zeit eintreten, werden einstweilen vom Rentamte berichtigt; die während eines Finanzjahres eingetretenen Veränderungen und Zugänge werden am Schlusse desselben dem Ausschusse zur Bescheidung vorgelegt [8].

Die Capitalrentensteuer wird in den Kreisen diesseits des Rheins an zwei Steuerzielen — am 15. Jän. und 15 Jul. — in der Pfalz quartalweise von den Rentämtern erhoben [9].

V. Die Einkommensteuer [1].

§. 235.

1) Gegenstand und Maßstab.

1) Gegenstand dieser Steuer ist dasjenige Einkommen, welches nicht bereits mit Grund-, Dominical-, Haus-, Gewerb- oder Capital-

---

[6]) Ueber die Strafbefugnisse des Ausschusses, im Falle des Ungehorsams oder einer unrichtigen Fatirung s. Art. 20, 21 u. 22.

[7]) Der Entw. wollte dem Ausschuß bloß das Recht der Erinnerung und des Gutachtens einräumen; allein der Art. 24 des Gesetzes sanctionirt die obigen Sätze, die von dem früheren Rechte darin abweichen, daß Reclamation überhaupt zugelassen ist.

[8]) Angef. Ges. Art. 25—30. Wegen der Kosten der Steueranlage s. Art. 32 u. 33.

[9]) Angef. Ges. Art. 34 u. die Vollz. Vorschr. v. 18. Jun. 1856 §. 20 (H. B. VIII. S. 236).

[1]) Das Gesetz vom 4. Jun. 1848, die Einkommensteuer betr. (G. Bl. S. 153) hatte zuerst eine „allgemeine" Einkommensteuer eingeführt und dabei hatte es auch das Gesetz, die Capitalrenten- und Einkommensteuer betr. vom 11. Jul. 1850 (H. B. VI. S. 362) belassen. An seine Stelle ist nun das

rentensteuer angelegt ist, gleichviel ob dasselbe ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswerth oder in geldwerthem Nutzgenuß besteht. — Dieser Steuer ist sonach unterworfen:

a) das Einkommen aus Lohnarbeit, und zwar

α) der nach einfacher Tage-Arbeit bemessene Verdienst der gewöhnlichen Taglöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen und Gewerbsgehülfen;

β) der Verdienst von unbesoldeten Schreibern und sonstigen ohne festen Dienstvertrag in Geschäften verwendeten Individuen (Abtheilung I.);

b) das Einkommen aus freien Erwerbsarten, soferne diese nicht schon mit der Gewerbsteuer angelegt sind [2]), sowie das Einkommen aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Beschäftigungen (Abtheilung II.);

c) Besoldungen und Dienstemolumente, Pensionen, Ruhegehalte und Alimentationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener und ihrer Relicten [3]), dann die auf einem laufenden Dienstvertrage beruhenden Bezüge von Privatbediensteten, sowie die Pensions- und Alimentationsbezüge solcher Bediensteter und ihrer Relicten; ferner Witthume, Präbenden, Austräge, Leibrenten und andere derartige Bezüge, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist (Abtheilung III).

Befreit von der Einkommensteuer sind:

a) die conscribirten Armen, sowie jene, welche ihnen erweislich gleich stehen;

b) Ehefrauen und Familienangehörige, welche kein ausgeschiedenes steuerfreies Einkommen beziehen;

c) die Personen der Abtheilung I., wenn sie nicht ansässig sind;

Gesetz, die Einkommensteuer betr. v. 31 Mai 1856 getreten (H. B. VIII. S. 192), welches der allgemeinen eine besondere Einkommensteuer substituirt; vgl. v. Stokar, a. a. O. S. 422 u. 444, dann Gerstner, a. a. O. und die Blätter für adm. Pr. B. VIII. S. 113 ff.

2) Welche dieses seyen, darüber vergleiche oben §. 230 Note 2.

3) Die Wittwen- und Waisenpensionen, welche den Betrag von 200 fl. nicht übersteigen, sind indessen frei s. Art. 9 Nr. 5.

d) die Löhnungen der Unterofficiere und Soldaten — die Gagen und Löhnungen aller Militärpersonen während der Dauer eines Ausmarsches;

e) das Einkommen der Gemeinden, der Stiftungen und Anstalten für Cultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, dann der Hülfs- und Sparcassen;

f) Stipendien für Unterricht und Bildung, Erziehungsbeiträge und zeitliche Unterstützungen wissenschaftlicher, künstlerischer oder industrieller Zwecke [4]).

2) Der Maßstab der Besteuerung ist für die verschiedenen Arten von Einkommen besonders bestimmt. Es wurde nämlich

a) bei der I. Abtheilung der orts- oder geschäftsübliche Arbeitsverdienst eines Tages zur Grundlage genommen, so daß der Pflichtige unter eine der vier Abstufungen des Gesetzes — 20, 30, 45 kr. und 1 fl. — eingereiht wird.

b) Für die II. Abtheilung sind bestimmte Classensätze des Einkommens festgestellt und ist darnach die Steuer regulirt [5]).

c) In der III. Abtheilung wird das Princip der progressiven Einkommensteuer zu Grunde gelegt in der Art, daß jeweilig die ersten 600 fl. des Einkommens mit $1/3$ Proc. oder 20 kr. vom Hundert, die nächsten 300 fl. mit $2/3$ Proc. und jeder weitere Betrag mit 1 Proc. besteuert wird [6]).

---

[4]) Gesetz v. 31. Mai 1856 Art. 9; bedingt frei sind (s. Note 3) Wittwen- und Waisenpensionen.

[5]) Ein Einkommen bis zu 200 fl. bildet die I. Classe und ist besteuert mit 30 kr.; bis zu 300 fl. die II. mit 1 fl.; 301—400 fl. die III. mit 1 fl. 30 kr.; 401—500 fl. die IV. mit 2 fl.; 501—600 fl. die V. mit 2 fl. 30 kr.; 601 bis 700 fl. die VI. mit 3 fl.; 701—800 fl. die VII. mit 3 fl. 30 kr.; 801 bis 1000 die VIII. mit 5 fl. Von da an steigt die Steuer für je 200 fl. um 2 fl. bis zur XIII. Classe (1801—2000); von diesem Satze bilden je 500 fl. eine neue Classe und jeder Classe entspricht eine Steuervermehrung von 5 fl., so daß ein Einkommen von 4000 fl. in die XVII. Classe zu stehen kommt und 35 fl. Steuer entrichtet. Von 4001 fl. aufwärts bilden je 1000 fl. eine weitere Classe mit einer Steuervermehrung von je 10 fl.

[6]) Wegen der Steuerpflicht der Standesherren vergl. Blätter für adm. Pr. B. VIII. S. 122. — Die Betriebskosten darf der Pflichtige in Abzug bringen, nicht aber anderweitige Ausgaben oder Schuldzinsen, welche nicht zu den auf den Erwerb nothwendigen Auslagen gehören (Art. 8).

§. 236.

2) Anlage und Erhebung derselben.

1) Die Vorschriften über die Art der Anlage und Erhebung der Einkommensteuer sind im Wesentlichen dieselben, wie bei der Capitalrentensteuer; wir beschränken uns hier darauf, auf die erheblicheren Abweichungen aufmerksam zu machen:

a) zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung zur Fassion hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß aller Einkommensteuer-Pflichtigen herzustellen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Verdienst haben [1].

b) Zur Prüfung der abgegebenen Einkommensteuer-Erklärungen kann in solchen Rentamtsbezirken, in deren Umkreis sich keine Stadt I. Classe befindet, derselbe Ausschuß berufen werden, der zur Prüfung der Capitalrentensteuer-Fassionen ernannt ist [2]. — Wird ein besonderer Ausschuß bestellt, so geschieht dieses in derselben Art, wie für die Capitalrentensteuer; nur besteht das Wähler-Gremium, das im ersten Wahlacte bestimmt wird, aus 12 Mitgliedern [3].

c) Die in definitiver Weise festgestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung der Einkommensteuer für die folgenden sechs Jahre. Von sechs zu sechs Jahren unterliegt die Anlage im ganzen Königreiche einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung [4].

d) Um die Steuerlisten fortlaufend ergänzen zu können, sind die Polizeibehörden verpflichtet, den einschlägigen Rentämtern in

---

[1] S. das angef. Gesetz Art. 14; vergl. Blätter für adm. Pr. B. VIII. S. 137.

[2] S. das Gesetz Art. 40. Den k. Regierungsfinanzkammern ist es gestattet, im Benehmen mit der Kammer des Innern, diese Anordnung zu treffen. Nothwendig ist demnach die Wahl eines eigenen Ausschusses nur für Bezirke mit einer Stadt I. Classe.

[3] Diese Differenz kam freilich nur durch ein Versehen bei der Abstimmung ins Gesetz; allein sie ging eben doch ins Gesetz über.

[4] Angef. Gesetz Art. 30; während dieser Periode bleiben auch die Steuer-Ausschüsse in Wirksamkeit (Art. 36).

periodischen Verzeichnissen die zu ihrer Kenntniß gelangten Zugänge von Einkommensteuerpflichtigen in ihrem Amtsbezirke mitzutheilen [5]).

2) Die Erhebung der Einkommensteuer findet gleichzeitig mit der Capitalrentensteuer statt.

VI. Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener *).

§. 237.

1) Von allen aus der Staatscasse fließenden Besoldungen, Quiescenzgehalten, Pensionen, ständigen Functionsbezügen und Gehaltszulagen [1]) sind gewisse Beiträge, ausgesprochen in Procenten des Bezugs unter dem Namen Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge, an die Staatscasse zu entrichten, welche die Bestimmung haben, diese Casse, welche die Pensionen der Staatsdienerrelicten zu bestreiten hat, in der Tragung dieser Last zu erleichtern [2]). — Die Pflicht zur Zahlung solcher Beiträge beginnt übrigens erst mit einem Bezuge von mehr als 600 fl.; Besoldungen ꝛc. geringeren Betrags sind frei.

2) Was das Maß betrifft, wornach die Beiträge zu leisten sind, so besteht der Beitrag bei Gehalten von 601 — 2000 fl. in 1 Procent, bei solchen von 2001 — 4000 fl. in 1½ Procent, bei 4001 — 6000 fl. in 2 Procent, bei 6001 — 12000 fl. in

---

[5]) Art. 35. Die Behandlung der Zu- und Abgänge stimmt mit dem überein, was bei der Capitalrentensteuer gilt.

*) Sie sind eingeführt durch V. v. 8 Jun. 1807 (R. Bl. S. 1105 ff. u. Döll. Bd. XVII. S. 879 ff.); sie wurden seit 1819 im Budget unter der Position directe Steuern mit aufgeführt und staatsrechtlich wie diese behandelt. Das Budget für 1855/61 hat sie in das Cap. V. unter die Rubrik: „Uebrige Einnahmen" eingereiht (s. Gesetzbl. v. 1856 S. 440); ihr Ertrag ist auf 58,316 fl. veranschlagt.

[1]) Gratificationen, die bloß einmal gegeben werden, oder Bezüge, welche zur Bestreitung des Dienstaufwandes (Regie) dienen, sind demnach frei. Solche öffentliche Beamte, deren Gehalt ꝛc. nicht aus der Staatscasse fließt (wie z. B. die Univ. Professoren), sind demnach nicht dazu verpflichtet.

[2]) Ob der Pflichtige von der Staatscasse eine Wittwen- und Waisenpension in Zukunft wirklich beziehe, oder auch nur beziehen könne, ist gleichgültig; daher werden die Beiträge auch von Ehelosen gefordert.

2½ Proc., und bei allen höheren Gehalten in 3 Procent. — Grundlage der Berechnung ist der ständige Gehalt in Geld, wie er durch das Anstellungs- oder Beförderungs-Rescript bezeichnet ist. Bei gewissen Kategorien von Staatsdienern ist übrigens der für die Bestimmung der Beiträge zu Grunde zu legende Betrag schon durch allgemeine Verordnungen bestimmt, wie insbesondere bei Landrichtern und Rentbeamten [3]).

3) Erhoben werden die Beiträge von denjenigen Cassen, welche die Gehalte ꝛc. zu zahlen haben, und zwar in der Art, daß sie bei jeder solchen Zahlung die treffenden Raten sofort in Abzug bringen [4]).

Drittes Capitel.

Die Bestreitung der Staatsausgaben.

§. 238.

A) Im Allgemeinen.

1) Die Staatseinnahmen und Staatsausgaben sollen sich gegenseitig decken. Die Regeln, wie dieses Verhältniß für eine bestimmte Wirthschaftsperiode herzustellen und durchzuführen sey, sind im Staatsbudget enthalten, das auch eine vollständige Uebersicht der sämmtlichen Staatsausgaben für die einschlägige Periode feststellt. Die Ausgaben nun, welche die Staatsregierung zu bestreiten hat, theilen sich zuvörderst in den eigentlichen Staatsaufwand, oder die Gesammtheit jener Ausgaben, welche zur Befriedigung der wesentlichen Staatsbedürfnisse, resp. zur Erfüllung der dem Staate obliegenden Verbindlichkeiten zu machen sind, und in den Verwaltungs-Aufwand, oder jene Ausgaben, welche die Verwirklichung der Staatseinnahmen, deren Bereithaltung u. s. w. erheischt. — Welche Ausgaben zu dem ersteren gehören,

---

[3]) Sie sollen nämlich regelmäßig nach 1500 fl. angelegt werden (Landrichter II. Classe nach 1125 fl., solche III. Classe nach 750 fl.).

[4]) Sie stellen daher die ganze Zahlung an Gehalt ꝛc. in Ausgabe und bringen dagegen die hievon als Wittwen- und Waisenfondsbeiträge geschehenen Abzüge in Einnahme.

um den es sich hier vorzugsweise handelt [1]), davon haben wir bereits oben bei der Behandlung des Etatswesens (s. §. 200 ([4]) gesprochen. Für die Verwaltung wichtig ist die Unterscheidung der eigentlichen Staatsausgaben in solche für den laufenden Dienst, und in Ausgaben für die aus der Vergangenheit herrührenden Verbindlichkeiten (s. §. 239 ff.).

2) Sind die Generaletats der Ausgaben für das betreffende Etatsjahr festgesetzt, so assignirt das Finanz-Ministerium an die betreffenden Cassen den nicht zu überschreitenden Betrag der Etats-summe eines jeden einzelnen Ministeriums mit Bezeichnung der Zahlungs-Hauptepochen; dieses aber hat dann die Detail-Repar-tition und Anweisung ohne weitere Dazwischenkunft selbst zu be-sorgen [2]). — Die Anweisung aller in den Kreisen vorkommen-den und aus den Finanzcassen zu bestreitenden, durch besondere A. Rescripte genehmigten oder durch die Etats-Sanctionsrescripte in bestimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Besoldungen, Pen-sionen, Bauerigenzen und öffentliche Anstalten, insofern sie nicht zum Ressort der Kammern des Innern gehören, ist Sache der Kreisregierungen K. d. F., während die Kammern des Innern innerhalb der Gränzen der festgesetzten Etatssummen die Anwei-sungen zum Behufe des für die innere Verwaltung zu machenden Staatsaufwandes unmittelbar auf die Kreiscassen ausstellen [3]).

3) Der Verbindlichkeit des Staats, die ihn treffenden Aus-

---

[1]) Der Verwaltungs-Aufwand wird bei den die Staatsgefälle percipirenden Behörden sofort in Abzug gebracht, erscheint daher nicht im Budget. Zu ihm gehören: Die Tantiemen der Perceptionsbehörden, die Regiekosten, die ständigen Bau-Ausgaben, die Auflagen auf Staatsrealitäten und Renten und die Verwaltungs-ausgaben insbesondere, vergl. v. Stokar a. a. O. S. 624 ff. — Abgesehen von den Bestimmungen in Bezug auf die Staatsschulden sind die Einnahmen in der Regel keiner bestimmten Ausgabe zugewendet, sondern fließen in ihrem Rein-ertrage in die Centralstaatscasse.

[2]) S. die Format.-Verordn. v. 9 Dec. 1825 §. 22; der §. 89 derselben verfügt: „dem Finanz-Ministerium steht zu: die obere Aufsicht und die obere Lei-tung über die Verausgabung der Staatseinkünfte unter Beobachtung der in den §§. 21—24 dieser Verordn. ertheilten Vorschriften.“

[3]) S. die Format.-Verordn. v. 17 Dec. 1825 §. 85, dann §§. 100—105 (H. B. III. S. 272 und 276 ff.). Ueber die Befugniß der Kreisregierun-gen, Ausgaben die im Etat nicht vorgesehen oder wofür die Etatssummen bereits erschöpft sind, Anweisungen auszustellen, s. den §. 106 der angef. Verordn.

gaben zu bestreiten, entspricht das Recht Dritter Zahlung zu fordern. Im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Staatshaushaltes hat unsere Gesetzgebung den Grundsatz ausgesprochen: Alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art erlöschen, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraum an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann [4]).

B) Die Staatsschulden-Verwaltung insbesondere *).

§. 239.

I. Geschichtliche Einleitung.

Die Staatsschuldenpragmatik vom 29. Oct. 1804 [1]) hatte neben den genaueren Bestimmungen darüber, unter welchen formellen und materiellen Voraussetzungen in Zukunft neue Schulden contrahirt werden könnten, zuerst namentlich für die Verzinsung und Tilgung der schon vorhandenen Schulden dadurch Vorsorge zu treffen gesucht, daß dafür sichere Fonds ausgemittelt und für deren richtige Verwendung zu dem besagten Zweck das Erforderliche angeordnet wurde. Die Gewähr für die genaue Durchführung der letzteren Anordnung ward übrigens hauptsächlich dadurch geschmälert, daß die Verwaltung der Staatsschuld mit der Current-Finanz-Verwaltung vereinigt blieb, und daher jede Schwankung der letzteren auch auf die erstere nachtheilig zurückwirkte. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde durch das organische Edict vom 20 Aug. 1811 [2]), die Errichtung einer Staats-Schulden-Tilgungs-Commission

---

[4]) S. das Finanz-Gesetz vom 28 Dec. 1831 §. 31 (G. Bl. S. 148); der §. 33 dess. schließt die rest. i. i. gegen diese Erlöschung regelmäßig aus (mit Ausnahme der physisch Minorennen).

*) Dr. Fr. Maier, geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Bayern mit Rücksicht auf dessen Current-Finanz-Verwaltung. Nebst einer rechtlichen Erörterung der neueren Gesetze über die Erlöschung von Forderungen an das Aerar. Erlangen, 1839. 8. Eben erschienen ist: v. Stokar, Die Staatsschulden des Königreichs Bayern. Bamberg. 1858.

[1]) S. R. Bl. v. 1805 S. 201 ff.

[2]) S. R. Bl. v. 1811 S. 1063 ff.; vergl. oben §. 26.

betr. verordnet, daß vom 1. Oct. 1811 an die Verwaltung der Staatsschuld von der des laufenden Dienstes vollkommen zu trennen sey. Zur Verwaltung der Einen gemeinsamen Schuldenmasse, die man aus den von der Vergangenheit herrührenden Passivis bildete, ward eine dem Finanz-Ministerium direct untergeordnete Centralstelle, die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission errichtet [3]), welcher besondere Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe ausgezeigt wurden. Allgemeine Normen über die Tilgung der bestehenden Staatsschulden, sowie über die dabei zu beobachtende Rang-Ordnung der Gläubiger regelten die Thätigkeit der neuen Stelle. Um die zu lösende Aufgabe übersehen zu können, mußte man vor allem auf eine möglichst vollständige und genaue Ermittlung und Feststellung der gesammten Staatsschuld bedacht seyn, und zu dem Ende gebot das Edict, daß mit Ausnahme der auf Verträgen beruhenden Anlehen alle sonstigen Passiva einer Revision unterstellt und liquidirt würden. Nur jene Passiva, die sich als liquid erwiesen, sollten in die eigenen dafür angelegten Kataster eingetragen und zur Verzinsung und Tilgung bei der Tilgungscasse eingewiesen werden [4]).

Die Regel der Centralisation der Staatsschuld-Verwaltung erlitt eine Ausnahme durch die Errichtung einer besonderen Schulden-Tilgungscasse für den Untermainkreis (resp. für die vormals Würzburgischen, Aschaffenburger, Fuldaer und Hessischen Landestheile) in Würzburg, welche seit 1815 neben der Haupt-Schulden-Tilgungs-Commission operirte [5]). Erst durch das Gesetz vom 28. Dec. 1831 über das Staatsschuldenwesen ward diese Casse als selbständige Schuldentilgungs-Anstalt aufgelöst, resp. als ein Bestandtheil der Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt erklärt [6]).

---

[3]) Durch V. v. 17. Nov. 1811 (R. Bl. S. 1697 ff.) hatte man außerdem noch eine eigene Staatsschulden-Liquidations-Commission eingesetzt, die jedoch nebst den 11 Special-Liquidations-Commissionen durch V. v. 11. Dec. 1819 wieder aufgehoben wurde (R. Bl. S. 1082).

[4]) Seit dem 11. Dec. 1819 ging auch das Geschäft der Liquidation zur unmittelbaren Besorgung an die St.-Sch.-Tilgungs-Commission über.

[5]) S. d. Verordn. v. 16. Aug. 1815 (R.-Bl. S. 228), womit zu vergleichen R.-Bl. 1817 S. 99 und v. 1818 S. 501.

[6]) S. den §. 2 des angef. Gesetzes (G. Bl. S. 219).

§. 240.

Fortsetzung.

Die Verfassungs-Urkunde von 1818 stellte die gesammte Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände. Neue Schulden konnten fortan nur mit Zustimmung der Stände contrahirt werden; die Verwaltung der bestehenden Staatsschuld unterliegt seitdem der ständischen Controle. An dem Schuldentilgungsplane kann nur mit der Zustimmung der Stände eine Aenderung getroffen, und nur unter gleicher Voraussetzung kann ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu einem andern Zwecke verwendet werden [1]). Dem Hauptübelstande, der gegenüber allen diesen Bestimmungen die Herstellung der Ordnung im Staatsschuldenwesen höchst schwierig wo nicht unmöglich machte, der Ungewißheit des Betrages der Staatsschuld, suchte das Staatsschuldgesetz v. 1. Jun. 1822 Art. III. abzuhelfen, indem es verordnete [2]):

„Alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. Oct. 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, nicht minder alle Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. October 1811 und überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage sind als erloschen zu betrachten, wenn sie nicht bis 1. Oct. 1824 entweder bei dem Staatsministerium der Finanzen oder bei der Staatsschulden-Tilgungscommission oder bei dem Forum derselben angebracht seyn werden."

Um auch in dem Casse- und Rechnungswesen in Bezug auf die bekannten Staatsschulden Ordnung halten zu können, führte das Staatsschuldengesetz v. 1825 eine abgekürzte Verjährungsfrist (von 3 Jahren) für alle Forderungen an die Schuldentilgungs-Anstalt ein [3]).

---

1) S. Verf.-Urk. Tit. VII. §§. 11 — 16.

2) S. dasselbe im Gesetzbl. v. 1822 S. 143. Damit steht die Bestimmung des Finanzgesetzes v. 28. Dec. 1831 §. 30 in Verbindung, welche auch für die zwischen dem 1. Oct. 1811 und 1. Oct. 1830 verfallenen Forderungen an den Staat eine Präclusivfrist bis 1. Oct. 1833 zur Anmeldung festsetzte.

3) S. den §. 13 des angef. Gesetzes v. 11. Sept. 1825 (G.-Bl. S. 202). Dieselbe Verjährungsfrist ward 1831 auch für Forderungen an die Staatscasse als geltend erklärt (s. oben §. 238).

Während diese Verfügungen Ordnung und Sicherheit in die Verwaltung des Staatsschuldenwesens zu bringen und zu erhalten bestimmt waren, ward anderseits der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission durch das angeführte Gesetz vom 11. Sept. 1825 eine neue Last überwiesen — die Zahlung der Pensionen nämlich und zu dem Ende neben der Haupt-Schuldentilgungscasse eine besondere Pensions-Amortisationscasse errichtet und mit eigenen Fonds dotirt [4]).

Nach den bisher erwähnten Gesetzen operirte die Staats-schulden-Tilgungs-Commission, und suchte ihrer Aufgabe, die aus der Vergangenheit herrührenden Passiva zu verzinsen und zu tilgen, nach Kräften zu entsprechen, bis durch die neueren Zeitverhältnisse und Ereignisse die Contrahirung weiterer Staatsanlehen nöthig ward, über deren Verzinsung und Tilgung besondere Normen erlassen wurden. Seit dieser Zeit sind in Bezug auf die Verwaltung folgende Schuldgattungen als besondere neben der früheren „alten Schuld" und der Pensions-Amortisationscasse noch zu nennen:

a) die Eisenbahnschuld seit dem Gesetz v. 25. Aug. 1843;

b) die Grundrentenschuld seit dem Gesetze v. 4. Jun. 1848;

c) die seit 1848 für politische und militärische Zwecke contrahirten neuen Anlehen [5]).

Bei jeder dieser Schuldgattungen haben wir insbesondere, neben der Bestimmung der dazu gehörigen Arten von Passiven, die Mittel, aus welchen die Art und Weise in welcher sie verzinst und getilgt werden sollen, einzeln in Kürze zu erörtern.

---

[4]) Schon durch Staatsschuldgesetz v. 22. Jul. 1819 Art. IV. war der Schulden-Tilgungs-Anstalt die Zahlung der Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungs-Etats überwiesen worden (G.-Bl. S. 246).

[5]) Nach Inhalt des Berichts, den der ständische Schulden-Tilgungs-Commissär am Ende des Jahres 1855 an die Kammer der Abgeordneten erstattet hat, betrug die alte Schuld Ende Sept 1855 in runder Summe 107,630,000 fl. Die Schuld sub a) 72,237,000 fl., die sub b) 102,755,000 fl., die sub c) 26,400,000 fl.

II. Die einzelnen Gattungen von Staatsschulden.

§. 241.

1) Die alte Schuld.

1) Die Verwaltung der Staatsschuld bezieht sich der Natur der Sache gemäß nur auf solche Forderungen, die liquid sind, die also entweder von der Staatsregierung dem Titel und Betrage nach anerkannt, oder durch richterliches Urtheil festgestellt sind. Von der Bedingung der Anmeldung der Forderungen bis zu einem gewissen Termine haben wir bereits im vorigen Paragraphen gesprochen. — Eine Operation, welche hauptsächlich den Zweck hatte, die Verwaltung zu vereinfachen und zu erleichtern, war die Mobilisirung der älteren Staatsschulden [1]). Dadurch wurden die sämmtlichen Staatsschulden unaufkündbar von Seite des Gläubigers, während der Staat sich das Recht vorbehielt, sie aufzukünden oder nach dem Loose heimzuzahlen.

2) Die Aufgabe, welche die Staats-Schulden-Tilgungs Commission in Bezug auf die Staats-Schulden jeder Art, also auch der alten zu lösen hat, besteht zunächst darin, daß den Gläubigern die bedungenen Zinsen pünktlich entrichtet und dann daß die Tilgung dem gesetzlichen Plane gemäß bewerkstelligt werde. Die Tilgung soll in der Weise bewirkt werden, daß jährlich $^2/_3$ Proc. des gesammten Schuldenstandes berichtigt werden [2]). — Um die Zinsenlast zu vermindern, ist die Schulden-Tilgungs-Commission berechtigt, Staatspassivcapitalien, wofür höhere Zinsen als sie im Allgemeinen üblich sind, bedungen waren, aufzukünden, und mit Capitalien zu niedrigerem Zinsfuße heimzuzahlen, falls die Gläubiger nicht vorziehen, sich mit dem geringeren Zinse zu begnügen (Zinsenreduction) [3]).

---

[1]) Die neuen Schuldbriefe wurden entweder auf Namen oder auf den Inhaber ausgestellt; Maier, a. a. O. S. 64 ff., dann S. 94. Die Beseitigung der kündbaren Forderungen war am Schlusse der II. Finanzperiode fast vollständig erreicht (a. a. O. S. 95). Vergl. das Staatsschuldengesetz vom 28. Dec. 1831 §. 9 (G.-Bl. S. 223 ff.).

[2]) S. das Staatsschuldengesetz vom 28. Dec. 1831 §. 3. b) (G.-Bl. S. 220).

[3]) S. das Staatsschuldengesetz vom 22. Jul. 1819 Art. X. 8 (G.-Bl.

Entsprechend der erwähnten doppelten Aufgabe der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission, bestehen bei derselben zum Zwecke geordneter Verwaltung zwei gesonderte Cassen — die Zinscasse und die Tilgungscasse [4]).

3) Um ihren Verbindlichkeiten genügen zu können, sind zunächst

a) der Zinscasse die Erträgnisse des Malzaufschlags überwiesen, welche von den vercipirenden Organen an die Oberaufschläger und durch diese unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse abzuliefern sind. Aus denselben ist primär der Bedarf an Zinsen und Verwaltungs-Kosten zu decken [5]).

b) die Tilgungscasse erhält als Tilgungsfond eine jährliche Aversalsumme von 880,000 fl., welche zunächst aus den etwaigen Ueberschüssen der Zinscasse zu schöpfen ist, im übrigen aber durch Zuschüsse aus der Centralstaatscasse gedeckt wird, indem von dem Gesammtertrage der Stempelgefälle eine Summe bis zu dem Belaufe von 700,000 fl., aus den Lottogefällen bis zu dem Belaufe von 150,000 fl. dahin geleistet wird [6]).

§. 242.

2) Die Pensions-Amortisationscasse.

1) Die Pensions-Amortisationscasse [1]), bestehend seit dem 1. Oct. 1825, hat folgende Verbindlichkeiten zu erfüllen:

a) die sämmtlichen schon vor dem 1. Oct. 1825 von der Hauptschuldentilgungsanstalt bestrittenen Pensionen;

b) die bei der Centralstaatscasse noch vorhandenen Pensionen

S. 252). Vergl. Bekanntmachung v. 3. und 29. April 1835 (R.-Bl. S. 441 und 489).

[4]) S. das Staatsschuldengesetz vom 22. Jul. 1819 Art. VII. (G.-Bl. S. 249).

[5]) Diese schon im älteren Staatsrechte begründete Bestimmung der Aufschlagsgefälle ist durch die neueren Staatsschuldengesetze bestätigt; vergl. das Finanzgesetz v. 1. Jul. 1856 §. 5 Nr. 1 (G.-Bl. S. 416). Dazu hat dieses Gesetz noch eine Dotationsmehrung wegen der Entschädigung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten von jährlich 190,000 fl. aus den Taxgefällen gefügt.

[6]) S. das angef. Finanzgesetz v. 1856 §. 5. Nr. 1 lit. b.

[1]) Ueber ihre Begründung s. §. 240 Note 4.

des Säcularisations- und Mediatisirungsetats, die eine bestimmte Summe nicht übersteigen dürfen [2]);

c) die auf dem Pensions-Etat der Staatscassen befindlichen Civil- und Militärpensionen, insoweit sie ihr durch die jeweiligen Finanz- oder Staatsschuldengesetze zur Zahlung überwiesen sind [3]).

2) Als Mittel zur Erfüllung ihrer Bestimmung waren ihr überlassen:

a) die Summe von 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen, welche schon durch Staatsschuldengesetz von 1819 §. VII. Nr. 4 der Schuldentilgungsanstalt zugesichert ist;

b) der Ueberschuß der Stempelgefälle über die der Schuldentilgung zugewiesene Summe, der im Betrage von 192,000 fl. von der Staatscasse garantirt wird;

c) ein weiterer Beitrag von 708,000 fl. aus den Staatsgefällen im Allgemeinen [4]).

Insoweit diese Dotation der Pensions-Amortisationscasse (im Gesammtbetrage von 2,700,000 fl.) in den ersteren Jahren nicht zureichte (wie sie denn in der That nicht zugereicht hat), war die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ermächtigt, den jährlichen Mehrbedarf mittelst neuer Anlehen unter Mitwirkung der ständischen Commissarien zu decken, und diese im Allgemeinen auf den ganzen Schuldentilgungsfond, insbesondere aber auf die obige Dotation der Pensions-Amortisations-Casse zu versichern.

Die Verzinsung und Rückzahlung dieser Anlehen geschah von der Amortisationscasse, welcher zu dem Ende die Dotation so lange

---

[2]) Im Jahre 1825 wurde hieran die Summe von 3,500,000 fl., im Jahre 1831 die weitere Summe von 37,180 fl. überwiesen.

[3]) Vergl. das Staatsschuldengesetz vom 11. Sept. 1825 §. 6 (G.-Bl. S. 197 ff.); dann das Gesetz gl. Betreffs v. 28. Dec 1831 §. 5 (G.-Bl. S. 221); ferner das Gesetz dess. Betr. v. 25. Juli 1850 §. 3 (G.-Bl. S. 421); das Finanzges. v. 28. Mai 1852 §. 5 Nr. 3 (G.-Bl. S. 227) und das Finanzges. v. 1. Jul. 1856 §. 5 Nr. 3 (G.-Bl. S. 420).

[4]) S. das Staatssch.-Ges. v. 11. Sept. 1825 §. 7 (G.-Bl. S. 199). Das Finanzgesetz v. 28. Dec. 1831 hat in §. 4 noch hinzugefügt: das im Laufe der III. Finanzperiode gegen den Voranschlag sich ergebende Mehreinkommen an Taxen (G.-Bl. S. 220).

verbleiben sollte bis die contrahirte Schuld in Haupt- und Nebensache vollkommen getilgt seyn würde [5]).

Im Jahre 1850 ward die Dotation auf die Summe von 2,500,000 fl. und im Jahre 1852 auf 1,200,000 fl. herabgesetzt, so daß dieselbe aus den oben bezeichneten Gefällen erhoben und nöthigenfalls aus der Centralstaatscasse ergänzt würde. [6]). — Das Finanzgesetz vom 1. Jul. 1856 verfügt deßfalls: Der Rest der Schuld der Pensions-Amortisationscasse an die Tilgungscasse der alten Schuld, wie sich derselbe am Schlusse der VI. Finanzperiode (d. i. am 1. Oct. 1855) feststellt, ist als Activum der letzteren und Passivum der ersteren abzuschreiben, und dessen Verzinsung und Tilgung hat gleicher Weise mit Beginn der VII. Finanzperiode zu endigen. Die Dotation der Casse ist auf 1,029,000 fl. jährlich festgesetzt, die denselben Gefällen zu entnehmen ist, welche durch die Finanzgesetze von 1825 und 1831 bezeichnet sind [7]).

3) Die Eisenbahnschuld.

§. 243.

1) Der Aufwand für den Bau und die Einrichtung der Eisenbahnen, die auf Kosten des Staats unternommen wurden, ward größtentheils durch Anlehen gedeckt [1]), die im Allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungsfond, insbesondere auf die zu diesem Zwecke bestimmte Dotation aus den laufenden Staatseinnahmen

---

5) Am Schlusse des Rechnungsjahres 1854 betrug die deßfallsige Schuld der Pensions-Amortisationscasse an die Schuldentilgungsfonds noch c. 6,615,000 fl.; s. den Bericht des ständischen Commissärs der II. K. §. 7. — Das Staatssch.-Ges. v. 25. Jul 1850 §. 4 hat den von der P. A. K. zu entrichtenden Zins auf $3\frac{1}{2}$ Proc. herabgesetzt (G.-Bl. S. 422).

6) S Staatssch.-Ges. v. 1850 §. 1 Nr. 3 und Finanz-Ges. v. 1852 §. 5 Nr. 3 (G.-Bl. S. 240 und 226).

7) S. das Finanzges. v. 1. Jul. 1856 §. 5 Nr. 1, vergl. Abs. (G.-Bl. S. 418) und Nr. 2 (S. 420).

1) Ein Theil der Mittel ward aus den Erübrigungen, ein anderer aus den laufenden Einnahmen geschöpft; s. das Eisenbahngesetz v. 25. Aug. 1843 Art. III. (G.-Bl. S. 91).

und dann auf die reine Eisenbahnrente versichert sind [2]). Im Interesse der Sicherung der alten Schuld ist bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt eine eigene Casse gebildet, welche alle auf die Verzinsung und Rückzahlung der sämmtlichen Eisenbahnanlehen bezüglichen Geschäfte zu besorgen hat [3]). — Als Tilgungsfond der aufgenommenen Anlehen ist ebenso wie bei der alten Schuld der Betrag von 2/3 Procent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmt [4]).

2) Als Mittel, durch welche die Eisenbahncasse in den Stand gesetzt werden soll, ihren Obliegenheiten genügen zu können, sind bezeichnet:

a) der Netto-Ertrag der Bahnrente (nach dem jüngsten Budget der VII. Finanz-Periode im Jahresbetrage von 3,000,000 fl.), aus welchem vorerst die Verzinsung der für den Eisenbahnbau aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen und dann die Tilgung derselben nach Vorschrift des gesetzlichen Tilgungsplanes zu bestreiten ist [5]).

b) Insoweit die Bahnrente für diesen Zweck nicht hinreicht, so ist der Mehrbedarf durch einen Zuschuß aus der Centralstaatscasse im Jahresbetrage von 633,500 fl. gedeckt [6]).

In welcher Weise die Kammern bei der Feststellung des Eisenbahntarifs mitzuwirken haben, davon ist schon im Verfassungsrechte (S. 481) die Rede gewesen.

§. 244.

4) Die Grundrentenschuld.

1) Durch das Grundlasten-Ablösungsgesetz vom 4. Jun. 1848 ist den Inhabern von Grundgefällen, welche durch dasselbe nicht

---

[2]) S. das erwähnte Eisenbahngesetz v. 1843 Art. IV. (G.-Bl. S. 91) und die Gesetze vom 23. Mai 1846 (G.-Bl. S. 57 ff.).

[3]) S. das erwähnte Gesetz v. 1843 Art. V. und vom 30. Nov. 1847 Art. V. (G.-Bl. v. 1847 S. 12).

[4]) S. das Eisenbahngesetz v. 23. Mai 1846 Art. III. (G.-Bl. S. 59).

[5]) S. das Finanzgesetz v. 28. Mai 1852 §. 5 Nr. 4 (G.-Bl. S. 228) und v. 1. Jul. 1856 §. 5 Nr. 4 (G.-Bl. S. 421).

[6]) Der Aufwand zur käuflichen Erwerbung des Donau-Main-Canals (v. 1,667,200 fl.) ward mit der alten Schuld vereinigt, resp. von dem Guthaben des Staatsrealitätenkaufschillingsfonds an die alte Schuld abgeschrieben; s. das Ges. v. 4. März 1852 Art. 1 (G.-Bl. S. 67); wegen der Dotation s. das angef. Fin.-Ges. v. 1856 §. 5. Nr. 4, c.

aufgehoben wurden, die Befugniß eingeräumt worden, ihre Rechte dem Staate abzutreten, welcher den 20fachen Betrag der auf ihn übergehenden fixen Rente in 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe vergütet [1]). Die hiedurch dem Staate erworbenen Grundrenten dienen dieser Schuld als Unterpfand.

Zum Zwecke der Durchführung dieser Bestimmungen ward bei der Staatsschuldentilgungsanstalt eine eigene Ablösungscasse errichtet, welche die Ablösungsgeschäfte getrennt von der Verwaltung der (alten) Staatsschuld und ihrer Fonds zu besorgen hat [2]).

2) Die überwiegende Mehrzahl der Privat- Grund und Gutsherren hat von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, und hat ihre Grundrenten dem Staate abgetreten [3]). Um nun die deßfallsige Staatsschuld zu verzinsen und zu tilgen, sind der Staatsschuldentilgungscasse folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

a) vor allem die Leistungen der bisherigen Pflichtigen an Zinsen von den in Bodenzinscapitalien umgewandelten Grundlasten und an diesen Capitalien selbst. Außer dieser Hauptdotation sind ihr noch zugewiesen

b) die Summe von 901,800 fl. für Zinszuschüsse, dann die Summe von 86,000 fl. für Verwaltungs- und Erhebungskosten [4]).

3) An dieser Grundrentenschuld des Staates soll alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe der Schuldbriefe getilgt werden:

a) die in Annuitäten eingehende Summe;

---

[1]) Ueber die Rechte der Stiftungen, auch wenn sie nicht abtreten, s. mein Verf.-R. S. 159 Note 1.

[2]) Ueber die weitere Bestimmung dieser Casse den Pflichtigen die Tilgung ihrer Grundgefällsschuld durch Annuitäten zu ermöglichen s. den Art. 37 des Ablösungsgesetzes und meine Erläuterung dess. S. 257.

[3]) Der äußerste Termin zur Abtretung ist der Schluß der VII. Finanz-Periode (d. i. der 30. Sept. 1861); s. Finanzgesez vom 1. Jul. 1856 §. 5 Nr. 5 Abs. 2 (G.-Bl. S. 423).

[4]) S. das Finanzgesetz vom 1. Jul. 1856 §. 5 Nr. 5; (G.-Bl. S. 423). Wegen der früheren Verhältnisse s. das Finanzgesetz v. 28. Mai 1852 §. 5 Nr. 5; daselbe überweist außerdem der Grundrentenablösungscasse für einmal aus den Erübrigungen der IV. Finanzperiode die Summe von 300,000 fl., die übrigens bis Anfangs 1856 nach den Berichten der ständischen Tilgungs-Commissäre noch nicht realisirt zu werden brauchte; vergl. meine Erläuterung des Ablösungsgesetzes S. 237.

b) die in Baarzahlungen von den Pflichtigen eingehenden Tilgungscapitale und Restzahlungen (wenn bisher Annuitäten entrichtet wurden);

c) der Belauf der Zinsen sämmtlicher mittelst Annuitäten und ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungsschuldbriefe.

Sind unter a und b statt baarer Zahlung Ablösungsschuldbriefe eingegangen, so ist deren Betrag von der zu tilgenden Summe dieses Jahres in Abzug zu bringen. — Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerthe zur Einlösung gelangenden Ablösungsschuldbriefe werden durch das Loos bestimmt [5].

§. 245.

5) Die neue Schuld.

Die neue Schuld besteht aus mehreren, zu verschiedenen Zwecken contrahirten Anlehen, nämlich:

a) aus dem ersten Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848 im Betrage zu 7 Millionen fl., bestimmt zur Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes, den die damaligen Zeitverhältnisse veranlaßten. Dasselbe ist zur Zeit bereits getilgt, und ein näheres Eingehen darauf überflüssig [1]. — Das Gleiche gilt

b) von dem zweiten Subscriptionsanlehen von derselben Größe vom Jahre 1849 [2].

c) Für außerordentliche Bedürfnisse der Armee ward durch Gesetz vom 22. Mai 1850 ein Anlehen von 7 Millionen Gulden aufgenommen, das ebenfalls im Wege der freiwilligen Subscription aufgebracht, auf die grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staates versichert und daraus auch verzinst und getilgt werden soll, so zwar daß die Heimzahlung nach dem Loose in den Jahren 1855/56 und 56/57 zu erfolgen hat [3].

---

[5]) S. das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 33, und meine Erläuterung S. 247.

[1]) S. Ges. v. 12. Mai 1848 (G.-Bl. S. 29 ff.); über die Mittel zur Tilgung s. unten lit. d.

[2]) S. Ges. v. 23. Dec. 1849 (G.-Bl. S. 33); vergl. unten lit. e.

[3]) S. Ges. vom 22. Mai 1850 Art. 4 (G.-Bl. S. 156).

d) Um den am Ende des Jahres 1851/52 noch ungetilgten Theil des I. Subscriptionsanlehens heimzuzahlen, und das Anlehen, welches aufzunehmen der Staatsminister der Finanzen durch das Finanzgesetz vom 25. Jul. 1850 §. 16 lit. f ermächtigt worden war, zu effectuiren, wurden durch Gesetz vom 31. März 1852 zwei weitere Anlehen creirt, und in gleicher Art wie das unter c. versichert, mit der Bestimmung, daß sie nach Aufräumung des II. und III. Subscriptionsanlehens nach dem Loose getilgt werden sollen[4]).

e) In ähnlicher Weise ward durch Gesetz vom 16. März 1855 zur gesetzlich verheißenen Heimzahlung des II. Subscriptionsanlehens, soweit es bis Ende 1854/55 aus den primär dafür bestimmten Fonds nicht getilgt seyn sollte, und zur einstigen Abführung des III. Subscriptions-Anlehens die Aufnahme der dazu nöthigen Summen autorisirt, wobei auch diese Anlehen auf dieselben Objecte wie die früheren versichert wurden und die Rückzahlung nach der unter d. angeführten Regel bestimmt ward[5]).

f) Endlich gehört hieher noch das sogenannte Militäranlehen von 1855, bestimmt die bei der Kriegscasse bestehenden Zahlungsrückstände zu decken und die momentan erforderlichen Mittel für die außerordentlichen Bedürfnisse der Armee zu beschaffen, im Betrage zu 6½ Millionen. Dasselbe ist auf die Staatsfonds versichert, und die zur Verzinsung und Tilgung derselben nöthigen Summen, wenn das ordentliche Budget keine Mittel dazu bietet, werden durch außerordentliche, von Finanz- zu Finanz-Periode gesetzlich festzustellende Steuerbeischläge gewonnen[6]).

---

4) S. Gesetzbl. von 1852 S. 171. Die beiden Anlehen belaufen sich nach Inhalt des Berichts des Schulden-Tilgungs-Commissärs der II. Kammer (Ende 1855) auf 7,400,000 fl., oder nach den Ansätzen der Staatsregierung nahezu 8 Millionen, da diese auch die Mittel für momentane Unterstützung der gering besoldeten Bediensteten diesen Anlehen entnahm.

5) Gesetz v. 16. März 1855 (G.-Bl. S. 75 ff.).

6) Gesetz v. 22. Febr. 1855 (G.-Bl. S. 35 ff.); für das Jahr 1854/55 betrug dieser Beischlag 3 kr. von jedem Gulden der directen Steuern, mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und der Einkommensteuer, wenn das Einkommen 1000 fl. nicht übersteigt.

Das Finanzgesetz vom 1. Jul. 1856 (§. 5 Nr. 2) hat zur Verzinsung des noch verbliebenen Restes der neuen Schuld, dann zur Tilgung des Anlehens unter lit. f. einen Aversalzuschuß von 1,239,000 fl. aus der Centralstaatscasse angewiesen.

Viertes Capitel.

Das Cassa- und Rechnungswesen.

§. 246.

Allgemeine Uebersicht.

1) Die wirkliche Erhebung der Staatseinnahmen, deren sichere Aufbewahrung in den dazu geeigneten Localen und ihre Verwendung zu den bestimmten öffentlichen Zwecken, d. i. die Leistung der erforderlichen Zahlungen, sowie die damit in Verbindung stehende Führung der Bücher, in welchen das was für den Staat eingenommen, resp. ausgegeben ward, seinem Betrage und Titel nach verzeichnet wird, bildet den Inhalt der Cassaverwaltung [1]). Die verschiedenen einzelnen Cassen, die im Interesse des Staates bestehen, haben ihre Einheit in der Centralstaatscasse. — Damit die bei diesen Thätigkeiten unerläßliche strengste Ordnung ununterbrochen und überall beobachtet werde, bestehen mehrere Anordnungen, welche dazu dienen sollen, die betreffenden Beamten genau zu überwachen (Cassen-Controle) [2]).

2) Das was die Finanzbehörden innerhalb eines gewissen Zeitraumes (eines Rechnungsjahres) gethan haben, muß in geordneter und gehörig belegter Weise amtlich dargelegt und das Resultat in Ziffern ausgedrückt werden; alle mit der Perception von Staatseinnahmen oder mit der Bestreitung von Staatsausgaben betrauten Organe sind zur Rechnungsstellung ver-

---

[1]) Die einzelnen Functionen, die wir genannt haben, können auch für sich einem Amte oder einer einzelnen Person übertragen seyn, so z. B. daß ein Amt nur die Eincassirung besorgt, oder bloß Zahlungen leistet, oder bloß die Bücher führt (Buchhaltung).

[2]) Von der Verbindlichkeit der Cassa Beamten, dem Staate eine Caution zu stellen, s. schon oben §. 25 Note 7.

pflichtet. Aus den Rechnungen der einzelnen Aemter und Stellen bildet sich schließlich die vom obersten Rechnungshofe zu stellende Generalfinanzrechnung des Reichs.

Die Rechnung soll ihrer Bestimmung nach zunächst darlegen, was die Staatswirthschaft wirklich geleistet hat, und ein Urtheil darüber möglich machen, ob das was geschehen sollte erreicht, und was etwa noch zu thun übrig ist.

3) Ob bei den einzelnen Rechnungen das, was die Natur der Sache oder das positive Recht vom Rechnungssteller fordert, beobachtet worden sey, wird durch ein besonderes Verfahren, durch die Revision der Rechnungen ermittelt und festgestellt.

Die Normen, welche nach unserer positiven Gesetzgebung in den drei genannten Beziehungen für die Finanzverwaltung maßgeben, sollen im Folgenden in ihren Hauptgrundzügen dargestellt werden [3]).

A. Das Cassawesen.

§. 247.

I. Die Erhebung der Einnahmen.

1) Die Staatsgefälle sind von den zu deren Perception berufenen Finanzämtern rechtzeitig zu erheben. Wann sie als fällig und also zur Erhebung als geeignet zu erachten seyen, richtet sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen, resp. nach den deßfallsigen Uebereinkünften. Sind 8 Tage seit dem Verfalltage verflossen, so soll der Pflichtige durch einen Boten zur Zahlung gemahnt werden, durch welchen ihm eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung der Execution vorgesteckt wird. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist wird ein Strafbote an den Säumigen geschickt, der wohl auch, wenn dieses Mittel wiederholt werden muß, als Wartbote für mehrere Tage zum Bezuge seiner Gebühr ermächtigt werden kann. — Waren die bisher angeführten Mittel erfolglos,

---

[3]) Vergl. L. H. Geret, Materialien, zu einem Cassen-Verwaltung- und Rechnungsgesetz, oder Rechnungsrecht für das Königreich Bayern. München, 1823. 8. Ant. Baumeister, Grundriß eines bayer. Finanzcassenverwaltungs- und Rechnungsrechts. München, 1854.

so wird zur Auspfändung von Mobilien geschritten, wobei ähnlich wie bei der gerichtlichen Execution die entbehrlicheren Gegenstände zuerst anzugreifen sind. Hat auch die Auspfändung nicht zu dem Ziele geführt, dem Aerar zu seinem Guthaben zu verhelfen, so ist zuletzt das Immobiliarvermögen in Anspruch zu nehmen. Zum Zwecke der Abschätzung und des Verkaufs derselben ist jedoch das Gericht der gelegenen Sache zu requiriren [1].

Macht ein Zahlungspflichtiger in Bezug auf Gefälle, bei denen dieses im Allgemeinen zulässig ist, auf Nachlaß Anspruch, so ist unverzüglich das geeignete Verfahren einzuleiten, um zu constatiren, ob die Voraussetzungen des Nachlasses im vorliegenden Falle vorhanden seyen (s. z. B. §. 228).

2) Die Cassen des Staates dürfen als Zahlung nur die inländischen Münzen und die jener Staaten annehmen, mit denen Bayern die Münzconvention abgeschlossen hat [2]; außerdem ferner die Noten der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, vorausgesetzt daß der Betrag der Zahlung wenigstens dem Nennwerthe der übergebenen Noten gleichkommt. Befindet sich die betreffende Casse am Sitz der Bank oder einer ihrer Filialen, so hat sie die eingegangenen Noten sofort an diese zur Auszahlung der Valuta abzugeben, sonst sie an diejenigen Cassen zu liefern, an welche die Gefälle überhaupt abzuliefern sind [3].

3) Die bei den Finanzämtern eingehenden Gelder, Banknoten und die Cassapapiere sind in einer wohlverschlossenen und an einem gegen Einbruch und sonstige Beschädigung sichern Orte aufgestellten Casse aufzubewahren, jedoch so daß zu keiner Zeit ein größerer Baarbestand in derselben zurückbehalten wird, als er nach Verhältniß der täglichen Einnahmen und der zu leistenden Zahlungen unerläßlich nöthig ist. Entbehrliche Baarschaften und Effecten sind so bald als möglich unter Benützung der gesetz-

---

[1]) S. die einschlägigen einzelnen Verordnungen in einer Zusammenstellung in den Bl. für adm. Praxis B. III. S. 27 ff.

[2]) S. oben §. 177; wegen der Behandlung abgenützter Scheidemünzen s. M. R. v. 30. Aug. 1842 (Geret, Samml. B. XXII. S. 122). Wegen falscher Münzen s. M. R. v. 21 Jun. 1833 (Geret, B. XVIII. S. 47).

[3]) S. die Satzungen der Bank §. 13 Abs. 2. a. E. (Döll. B. XXVIII. S. 1205).

lich zugelassenen Communicationsmittel an die Casse einzusenden, an welche überhaupt die Ablieferung zu geschehen hat [4]). — Alle Staatseinnahmen, welche bei den äußeren Aemtern eingehen, sind aber, nach Abzug des Verwaltungsaufwandes, dann der à Conto geleisteten Zahlungen, regelmäßig an die Kreiscasse, resp. an die bei der einschlägigen Centralstelle bestehende Casse und durch diese an die Centralstaatscasse abzuliefern [5]).

4) Jede Zahlung an eine Casse ist in gehöriger Form zu quittiren, worauf der Pflichtige zu bestehen das Recht hat, da ihm die Quittung das Mittel bietet, die geleistete Zahlung zu beweisen. Um gültig zu seyn, muß sie von dem Cassebeamten (und wo ein Controleur bestellt ist, auch von diesem) oder von dem besonders legitimirten Stellvertreter desselben unterzeichnet seyn [6]).

§. 248.

II. Die Zahlungen.

Kein Finanzamt und keine Casse des Staates darf irgend eine Zahlung leisten, ohne dazu von der zuständigen vorgesetzten Behörde schriftlich und bestimmt ermächtigt und angewiesen zu seyn. Die Befugniß Zahlungen anzuweisen ist zunächst in Folge ihres Amtes der obersten Finanzstelle, dem Finanzministerium übertragen, das jedoch directe Zahlungsanweisungen nur an die Central-Staatscasse erläßt, zur Anweisung der äußeren Cassen und Aemter aber die ihnen vorgesetzten Centralstellen, resp. die Kreisfinanzstellen ermächtigt [1]). Die von diesen Finanzstellen ausgehenden

---

[4]) Ueber die Geldverpackung und Versendung s. v. Stokar a. a. O. S. 152—154.

[5]) V. v. 8 Aug. 1808 (R. Bl. S. 1737); eine Ausnahme findet z. B., wie wir schon oben angeführt haben, statt bei den Aufschlagsgefällen. Nur ausnahmsweise werden einzelne Einnahmen direct von der Central-Staatscasse erhoben, wie z. B. die Contiguitäts-Entschädigung von Oesterreich, oder die reine Einnahme der Bank in Nürnberg.

[6]) Vergl. Rescr. vom 31. Jul. 1821 (Geret, Samml. B. XI. S. 1055), dann v. 30. April 1823 (a. a. O. B. XIII. S. 1516). — Ueber die Steuerbüchel der Unterthanen s. die Instr. v. 1. Oct. 1816 (a. a. O. B. VI. S. 371).

[1]) Vergl. die Format.-Verordn. v. 9 Dec. 1825 §§. 22 und 89 (H. B.

Zahlungsanweisungen müssen sich entweder auf eine specielle allerhöchste Bewilligung oder auf allgemeine Verordnungen und Regulative, organische Edicte, Pensions- oder andere Normen gründen, und müssen mit dem betreffenden k. Rescripte in Original oder in beglaubigter Abschrift belegt seyn [2]. — Die genaueren Regeln über die Befugniß Zahlungen anzuweisen, resp. zu leisten, richten sich nach der Beschaffenheit der einzelnen Ausgabskategorien; in dieser Beziehung sind nun zu unterscheiden:

1) Ständige, alle Jahre in gleichem Betrage wiederkehrende Ausgaben an Gehalten, Pensionen, Beiträge zu öffentlichen Anstalten, Passiv-Reichnisse von Staatsdomänen und dergl. bedürfen nur einer einmaligen allgemeinen Bewilligung des Finanzministeriums [3]) mit ausdrücklicher Bestimmung was, an wen, wofür, wie viel und auf wie lange zu zahlen sey, worauf die Cassen die betreffende Summe so lange regelmäßig in monatlichen Raten entrichten, als nicht ein Grund eingetreten ist, der sie zur Einstellung der Zahlung bestimmt [4]).

2) Unständige Ausgaben, die nur unter gewissen besonderen Voraussetzungen und in unbestimmter Größe zu leisten sind, wie z. B. Gratificationen für außerordentliche Dienstleistungen, Umzugsgebühren, Ausgaben für Neubauten, Einrichtung von Gebäuden, Bureaux u. s. w., müssen in jedem einzelnen Falle speciell zur Zahlung angewiesen werden [5]).

3) Die sogenannten Regie-Ausgaben [6]) werden durch die

III. S. 230 und 241); dann die allgem. Instr. v. 2. März 1814 §§. 1 und 2 (Geret, Samml. B. IV. S. 246). Die in §. 100 der Format.-Verordn. v. 17. Dec. 1825 (H. B. III. S. 276 vorbehaltene Revision dieser Instruction ist bisher, so viel uns bekannt, nicht zu Stande gekommen.

2) Vergl. die angef. Instr. §§. 2, 3, 5 und 11.

3) Das Datum des Bewilligungsrescriptes muß im Zweifel als Anfangstermin gelten.

4) Ueber die Dauer von Gehalten, Pensionen u. s. w. s. mein Verf.-R. S. 431 und 434. Die Verzehrung von Pensionen im Auslande betr. s. Rescr. v. 15. Jän. 1813 (Geret, Samml. B. III. S. 65).

5) Vergl. Baumeister, a. a. O. S. 77.

6) Dahin gehören z. B. Ausgaben für die Bureaubedürfnisse, wenn keine Tantiemen oder Aversen ausgesprochen sind, Diäten und Reisegelder, Diurnistengebühren, Unterhaltung von Gebäuden, die Kosten der Strafrechtspflege, die Arbeiterlöhne bei Fabriken u. s. w.

k. Sanction der einschlägigen Etats, die das Maximum des hiefür gestatteten Aufwandes ausdrücken, überhaupt als zahlbar erklärt; die specielle Verwendung der betreffenden Summen ist der pflichtmäßigen Verfügung der einschlägigen Stellen und Aemter gegen spätere rechnungsmäßige Nachweisung des wirklichen Aufwandes überlassen. Die für einen Regie-Zweig bewilligte Summe wird dann, je nach dem Bedürfniß, in der Regel in monatlichen Raten aus der Casse erhoben, resp. von dieser gezahlt [7]).

Dieselben Grundsätze gelten im Ganzen auch bezüglich der Befugnisse, die Auszahlung von Vorschüssen (à Contozahlungen) anzuweisen, resp. diese zu leisten [8]).

III. Die Cassen-Controle.

§. 249.

1) Die darauf bezüglichen Anordnungen überhaupt.

Um die Pünktlichkeit und Ordnung der Cassa-Verwaltung zu gewährleisten, dazu bestehen vorzüglich folgende Einrichtungen und Anordnungen:

1) Den Haupt- und anderen größeren Cassen sind eigene Controleure oder Buchhalter beigegeben, welche den Gang der Cassenverwaltung und Rechnungsführung nicht nur ununterbrochen verfolgen und gemeinsame Cassensperre halten, sondern auch alle vorfallenden Handlungen, Berichte und Quittungen, sowie alle Rechnungen, Nachweisungen und andere Belege durch ihre Mitunterschrift bescheinigen müssen [1]).

2) Die (Etats- und) Cassecuratel ist unter Oberaufsicht des Regierungspräsidenten dem Director der Kammer der Finanzen unter persönlicher Verantwortlichkeit übertragen, welcher zu diesem Behufe alle Zahlungs-Ordonnanzen beider Regierungskammern

---

[7]) Verwendung zu anderen Zwecken, oder Transferirung von einer Rubrik auf die andere ist unstatthaft.

[8]) S. die Format-Verordn. v. 17. Dec 1825 §. 106 (H. B. III. S. 278), dann Verordn. v. 31. Aug. 1810 (Geret, Samml. B. II. S. 351); vergl. Baumeister a. a. O. S. 82 und v. Stokar S. 742.

[1]) Vergl. die V. v. 8. Aug. 1808 §§. 13 und 14 (R.-Bl. S. 1743 und 44).

contrasignirt, insofern sie an die Finanzcassen oder Finanzämter gerichtet werden [2]).

3) Jedes Finanzamt und jede Finanzcasse, die Staatsgelder einnimmt und verausgabt, hat zuvörderst

a) das Bezugs- und Heberegister anzulegen, resp. evident zu erhalten, das die einzelnen Zahlungspflichtigen aufzählt, und bei jedem derselben angibt, wie viel er und wann er schulde [3]); und dann fortlaufend

b) das Tagebuch (Journal) und das Hauptbuch (Manual) zu führen, wovon wir im folgenden Paragraphen besonders handeln wollen. — Von Zeit zu Zeit während des Jahres (in der Regel alle Monate) sind diese Bücher abzuschließen, und ist über den Stand der Casse summarische Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten (Cassebuchs-Extracte) [4]).

4) Um sich davon Gewißheit zu verschaffen, daß die Cassebücher und die Extracte mit dem wirklichen Stande der Casse übereinstimmen, sind von Zeit zu Zeit theils regelmäßig wiederkehrende, theils außerordentliche Casse-Visitationen vorzunehmen. Zu dem Ende hat die Finanzkammer bei den unter ihrer Respicienz stehenden Cassen vierteljährig, jedoch zu unbestimmter Zeit, den Cassesturz vorzunehmen. Jedes allgemeine Rentamt mit Inbegriff der Taxämter soll jährlich zu nicht vorher bestimmter Zeit durch einen Rechnungscommissär oder einen Finanz-Rath wenigstens dreimal visitirt werden [5]).

§. 250.

2) Die Buchführung.

Die bei jedem Cassa-Amte zu führenden Bücher sind, wie oben schon bemerkt, das Tagebuch und das Hauptbuch.

1) In das Tagebuch (Journal) sind die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge in der sie wirklich vor-

---

[2]) S. die Format-Verordn. v. 17. Dec. 1825 §. 112 (H.-Bl. III. S. 280).

[3]) S. die Instr. v. 8. Mai 1811 (Geret, Samml. B. II. S. 385).

[4]) Vergl. Geret, Rechnungsrecht S. 139 und 140 Note 1.

[5]) S. die Format.-Verordn. v. 17. Dec. 1825 §§. 112 und 125 (H. B. III. S. 280 und 284).

gekommen sind, mit Bezeichnung der Rubriken, unter welchen sie im Hauptbuche und in der Rechnung erscheinen, pünktlich einzutragen [1]). In dasselbe ist jede Einnahme, mag sie eine volle Abtragung der Schuld des Erlegers oder eine bloße Abschlagszahlung seyn, sowie jede Ausgabe, gleichviel ob sie zur vollen oder theilweisen Bestreitung eines Amtsaufwandes dient, oder ob sie eine Vorschuß- oder Abschlagszahlung à Conto anderer Cassen bildet, sogleich einzuzeichnen. Dabei genügt es übrigens, wenn für die Einnahmen Heberegister vorhanden sind, die im einzelnen bedirt werden, in dem Tagebuch die Summe der an einem einzelnen Tage von einer bestimmten Einnahmerubrik eingehenden Beträge einzutragen. — Das Tagebuch wird je am Anfange eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr angelegt, paginirt und paraphirt; auf dem Titelblatte wird die Zahl der Seiten amtlich bestätigt.

Die Vorschriften über die Führung desselben sind in formeller Beziehung hauptsächlich folgende [2]):

a) die Einnahmen und Ausgaben werden einander so gegenübergestellt, daß sie für jeden Tag in einer Linie erscheinen und mit Leichtigkeit die Bilanz gezogen werden kann;
b) bei jeder Seite ist die Summe (latus) zu ziehen und auf die nächste Seite zu transportiren;
c) die Einträge des Tagebuchs müssen auf das Folium des Hauptbuchs verweisen, auf welchem sie dort eingetragen sind;
d) Tagebuch und Hauptbuch müssen zur selben Zeit abgeschlossen werden.

2) Das Hauptbuch (Manuale) ist in Bezug auf Einnahmen sowohl als Ausgaben in Rubriken abgetheilt, entsprechend dem Schema, das für die Rechnung vorgeschrieben ist [3]); in dasselbe

---

1) Instr. vom 31. August 1810 (Bd. II. S. 348); v. Stokar, a. a. O. S. 155.

2) S. die Instr. vom 2. März 1814 (Geret, S. Bd. IV. S. 256), und vom 26. Oct. 1811 §. 19 (Geret, a. a. O. B. XI. S. 1193); vgl. noch Rau, Finanzwissenschaft Abtheilung 2 S. 362 (der III. A.). Einträge auszustreichen, oder zu radiren, ist unzulässig; etwaige irrige Einträge müssen durch besondere neue Einträge (Ausgleichungsposten) berichtigt werden.

3) Um das Auffinden der Rubriken zu erleichtern, ist jedem Hauptbuche unmittelbar nach dem Titelblatte eine Uebersicht der Abtheilungen, Rubriken u. s. w. unter Hinweisung auf die Seitenzahl beizugeben; vergl. v. Stokar S. 157.

werden nun die nämlichen Posten, die im Tagebuch nach ihrer Zeitfolge vorgetragen sind, gleichzeitig den betreffenden Rubriken unterstellt [4]). — Da das Hauptbuch die Grundlage, in gewissem Sinne das im Laufe des Jahres sich allmählich bildende Concept der Rechnung ist, so muß es namentlich die für jeden einzelnen Vorgang beweisenden und rechtfertigenden Urkunden (die Belege), die fortlaufende Beilagen derselben bilden, anzeigen [5]).

Am Ende einer jeden Unterabtheilung werden die Summen der dazu gehörigen Seiten zusammengestellt und addirt (Recapitulation), ebenso am Schlusse einer größeren oder Hauptabtheilung die Summen der Unterabtheilungen, und schließlich die Summen der einzelnen Hauptpositionen der Einnahmen sowohl als Ausgaben. Die Vergleichung der beiden Summen, deren Resultat das nämliche seyn muß wie beim Tagebuch, ergibt, ob die Casse einen Activrest oder ein Deficit habe [6]).

Führt ein Finanzamt die Verwaltung mehrerer ganz verschiedenartiger Einnahmen und Ausgaben, so ist für jede solche besondere Verwaltung auch ein eigenes Journal und Manual anzulegen.

3) Sonstige amtliche Bücher und Acten, die zur Controle der Finanzverwaltung dienen, sind namentlich die Inventarien über das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das der Obhut des einzelnen Amtes anvertraut ist (s. oben §. 202).

---

[4]) Ueber die Gründe weßhalb das System der Doppelbuchhaltung für die Finanzverwaltung nicht als geeignet zu erachten ist, s. Rau, a. a. O. S. 366 (§. 550).

[5]) Für die Naturalien wird ein besonderes Hauptbuch geführt.

[6]) Daß die Bücher nicht bloß am Schlusse des Jahres, sondern auch im Laufe desselben abzuschließen seyen, um die Controle zu üben, haben wir schon erwähnt.

B. Das Rechnungswesen*).

§. 251.

I. Von den Staatsrechnungen überhaupt.

1) Jede Behörde, welche Staatsvermögen verwaltet, ist schuldig über ihre Geschäftsführung Rechnung zu legen. Bei der beträchtlichen Zahl von Behörden, welche sich in dieser Lage befinden, und bei dem ausgedehnten Wirkungskreise, der vielen dieser Behörden angewiesen ist, gibt es der besonderen Staatsrechnungen sehr viele und mannichfaltige Arten, wenn es auch nur Eine allgemeine Staatsrechnung geben kann. Die Gliederung der Staatsrechnung stützt sich auf das für die jeweilige Finanzperiode geltende Budget, so daß alle Haupt- und Nebenrubriken desselben auch in der Rechnung wieder erscheinen [1]). Dabei sollen vor allem die Kosten der Staatsrentenverwaltung von dem eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und gesondert vorgetragen werden. Daher zerfällt die Staatsrechnung im Ganzen und in ihren wichtigsten Arten in zwei Theile, wovon der erste Theil „die Finanzadministrationsrechnung", der zweite die „Staatsausgabenrechnung" enthält. Der erste Theil umfaßt die Einnahmen des Aerars sammt den Verwaltungs- und Perceptionskosten, der zweite begreift den eigentlichen Staatsaufwand. Die Rechnungen sowohl über die Einnahmen als über die Ausgaben theilen sich weiter in zwei Abtheilungen, in die Rechnung „über den Bestand der Vorjahre" (Arreragen-Rechnung) und in die „über den Dienst des laufenden Jahres" [2]). — Ganz gesondert von der übrigen Staatsrechnung

---

*) Vgl. die Instruction des obersten Rechnungshofes vom 11. Jän. 1826 (R.-Bl. S. 169 ff.), woran sich die Instruction vom 28. Sept. 1826 für die Rentämter, und jene vom 27. Sept. 1826 für die Kreiscassen anschließt (Geret, S. B. XIV. Anh.).

[1]) Damit ist jedoch nicht gemeint, daß damit alle zu stellenden Rechnungen erschöpft seyen; es gibt vielmehr Staatsfonds, welche im Budget nicht enthalten sind, über deren Verwaltung aber Rechnung zu legen ist, wie z. B. die Staatsgüterkaufschillinge, die Staatsactivcapitalien u. a.

[2]) Jede dieser Abtheilungen zerfällt dann in Capitel, Titel, Paragraphen, entsprechend der Anordnung im Budget.

ist die Rechnung über die Verwaltung der Staatsschulden zu stellen [3]).

2) Je nach dem Gegenstande der Verwaltung unterscheidet man eine Geld- und Materialrechnung; Beispiele für die letztere bieten die Rechnung über die Forst-, Jagd- und Triftgefälle, dann über die grund- und zehentherrlichen Rechte des Staates.

Die allgemeinen Rentämter haben insbesondere folgende selbständige Rechnungen zu stellen:

a) die Rechnung über die Staatsfonds nebst der Materialrechnung;
b) die Kreisfondsrechnung;
c) die Rechnung über verkaufte Staatsrealitäten und abgelöste Renten und Rechte des Staates;
d) die Rechnung über die Staatsactivcapitalien;
e) die Forst- und Jagd-Rechnung;
f) die Rechnung über Grundrentenablösungsschillinge und über Annuitäten der Ablösungscasse [4]).

§. 252.

II. Die Rechnungs-Ablage.

1) Am Schlusse eines jeden Etatsjahres ist über das unmittelbar vorausgehende Etatsjahr Rechnung zu legen [1]). Die Termine zur Vorlage und Revision der Rechnungen werden von dem obersten Rechnungshofe bestimmt, der sie den sämmtlichen rechnungspflichtigen Behörden so frühzeitig bekannt zu geben hat, daß sie pünktlich eingehalten werden können. Die mit der Revision beauftragten Stellen sind berechtigt, die säumigen Rechner durch Geldstrafen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anzuhalten. Im

---

[3]) Vergl. die Verordn. v. 11. Jän. 1826 §. 5; der Grund dieser Sonderung liegt in den Bestimmungen der Verf.-Urkunde über die Verwaltung der Staatsschuld.

[4]) Vergl. darüber v. Stokar, a. a. O. S. 178 — 188.

[1]) Ueber die Rechnungsstellung in solchen Fällen, wo im Laufe des Jahres Personal-Veränderungen sich ergeben, s. V. v. 19. Mai 1820 §§. 8, 9 und 10 (R.-Bl. S. 414 und 415).

Falle diese fruchtlos bleiben, kann ein eigener Commissär zur Betreibung der Rechnungsstellung abgeordnet, oder der Beamte bis zur Vollendung der Rechnung vom Amte suspendirt werden [2]).

2) Bei der Stellung einer jeden Rechnung ist in Bezug auf Form und Inhalt alles zu beobachten, was die bestehenden allgemeinen oder auf eine einzelne Art von Rechnung sich beziehenden besonderen Vorschriften fordern.

a) Unter den formellen Vorschriften von allgemeiner Geltung sind vorzüglich zu nennen:

α) daß jede Rechnung mit einem den Inhalt genau und vollständig anzeigenden Titelblatte versehen sey;

β) daß das vorgeschriebene Schema — die Eintheilung nach Capiteln, Titeln u. s. w. — genau eingehalten sey;

γ) daß die Vorträge bestimmt und deutlich seyen, und daß namentlich Rasuren und Abänderungen sich nicht finden dürfen [3]).

b) Das wichtigste materielle Erforderniß besteht darin, daß die Rechnung nachweist, es sey von dem betreffenden Beamten geschehen wozu er verpflichtet war, und falls eine Abweichung hievon stattfindet, daß diese gerechtfertigt werde. Es ist daher

α) bei den etatisirten Einnahmen der Nachweis zu liefern, daß sie nicht mehr betragen haben, als die Rechnung angibt. Bleibt der wirkliche Ertrag darum hinter dem Soll zurück, weil Nachlässe bewilligt wurden, so müssen die einschlägigen Entschließungen in Bezug genommen werden [4]).

β) In Bezug auf die Ausgaben muß einerseits die Befugniß

---

2) S. die V. v. 11. Jän. 1826 §. 6. Nach §. 53 derselben hat der oberste Rechnungshof zu wachen, daß das gesammte Finanzrechnungswesen des Reichs für jedes unmittelbar vorher verflossene Etatsjahr längstens bis zum 31. Aug. eines jeden Jahres beendigt und die Generalfinanzrechnung bis zum 15. Sept. dem Staats-Ministerium der Finanzen übergeben werde.

3) Vergl. Geret, Rechnungsrecht, S. 148.

4) Wegen solcher Gefälle, die absolut uneinbringlich sind, s. die Instr. v. 26. Oct. 1821 §. 37 (Geret, Samml. B. XI. S. 1197), dann das Taxregulativ v. 28. Mai 1852 Art. 5.

zur Ausgabe, anderseits deren wirkliche volle Bestreitung erwiesen werden [5]).

Diese Beweise liefert der Rechnungssteller durch die der Rechnung beigegebenen Belege (Verificationen). Die dazu dienenden Urkunden (Zahlungs-An- und Einweisungen, Quittungen u. s. w.) müssen schon im Laufe des Jahres vollständig und pünktlich gesammelt und, nach den Hauptbuchs-, resp. Rechnungs-Rubriken geordnet, sorgfältig aufbewahrt werden [6]).

III. Die Prüfung der Rechnungen *).

§. 253.

1) Die erste Revision und die Bescheidung in erster Instanz.

1) Ueber die bei der Revisionsstelle eingekommenen Rechnungen steht dem Rechnungs-Commissariat dieser Stelle die primitive Revision zu. Der damit beauftragte Rechnungs-Commissär prüft die Rechnung und verfaßt über das Ergebniß seiner Prüfung ein Bedenkenprotokoll, das durch den mit dem Referat beauftragten Rath und den Vorstand der Stelle durchgesehen und festgestellt wird [1]). Dieses Protokoll wird dann dem Rechner unter Festsetzung eines unüberschreitbaren Termins unter der Firma „von Revisionswegen" zur Beantwortung hinausgeschlossen. Damit können zugleich die etwa bemängelten Belege mit hinausgegeben werden.

2) Mit der Beantwortung des Bedenken-Protokolls hat der Rechner jederzeit ein Rechnungs-Duplicat vorzulegen, das nach definitiver Verbescheidung der Rechnung mit dem Original durch das Rechnungs-Commissariat verglichen, gleichgestellt, abcorrigirt und dem Rechner zurückgestellt wird, um es bei Amt zu be-

---

[5]) Vergl. die Instr. v. 2. März 1814 §. 10 (Geret, B. IV. S. 255 und B. X. S. 991).

[6]) Die verschiedenen hierauf bezüglichen Bestimmungen s. bei Geret, Rechnungsrecht S. 160 ff.; s. auch oben §. 250.

*) Die Hauptquelle hiefür ist in der Note zu §. 251 angeführten Verordn. v. 11. Jän. 1826; über die hiezu competenten Stellen s. oben §. 30.

[1]) Die hiebei gemachten Abänderungen sind so vorzunehmen, daß zwar die veränderten Stellen des Entwurfs durchstrichen, aber noch leserlich erhalten werden; s. die angef. Verordn. §§. 15 und 16.

wahren. — Die Verantwortung selbst ist von Seite des Rechnungs-Commissariats einer umsichtigen Prüfung zu unterziehen und das der Sache angemessene Rechnungserkenntniß zu entwerfen. Dieses wird von dem betreffenden Rathe und dem Vorstande geprüft, nach Gutfinden ratificirt und sodann bis zur Ankunft des zum Abrechnungscommissär ernannten Rathes des obersten Rechnungshofes reponirt.

3) Diesem Commissär werden bei seiner Ankunft am Sitze der Revisionsstelle die revidirten Rechnungen mit den seither erlaufenen Acten zur Einsicht vorgelegt. Hat derselbe die Rechnung eines Amtes oder einer Casse durchgesehen und geprüft, so wird in seiner Gegenwart darüber collegiale Berathung gepflogen und definitiver Beschluß gefaßt[2]), wovon den Rechnern eine amtliche Ausfertigung zugestellt und hierüber Empfangsbescheinigung zu den Acten gebracht wird[3]). Wollen diese oder der Abrechnungscommissär gegen den Beschluß den Recurs ergreifen, so muß es unter Bezeichnung der einzelnen Beschwerdepunkte sogleich bei dieser Verhandlung geschehen, und die Recurse sind binnen 6 Wochen auszuführen, bei der Stelle, welche den Beschluß erließ, zu übergeben und von dieser unter Anlegung der Rechnung und ihrer Belege an den obersten Rechnungshof mit Bericht einzusenden.

4) Auf den Grund des Definitivbeschlusses erfolgt sodann die Abcorrigirung der Rechnung, und nach Maßgabe derselben hat der Rechner mit der unmittelbar ihm vorgesetzten Casse schnell und pünktlich in dem von der verbescheidenden Stelle festgesetzten Termine abzurechnen und volle Richtigkeit zu pflegen. Erst nachdem dieses geschehen, dürfen den Rechnern die Absolutorien zugestellt werden[4]).

---

[2]) Unmittelbar vor der Abstimmung haben die Abrechnungscommissäre, wenn es der Vorstand verlangt, abzutreten (§. 21). Der Reassumirung der Verhandlung können die einschlägigen Rechner, wenn sie etwa in Person anwesend sind, ebenfalls anwohnen (§. 22). — Eine Ausnahme von der Vorschrift daß der Commissär des obersten Rechnungshofes den Sitzungen anwohnen müsse, statuirt der §. 33.

[3]) Das persönliche Erscheinen der Rechner ist, soweit es sich um die Rentbeamten handelt, in der Regel nicht nothwendig; nur aus besonderen Gründen kann es verfügt, resp. gestattet werden; s. M. E. vom 28. Februar 1832 (Geret, Bd. XVII. S. 113).

[4]) S. die angef. Verordn. von 1826 §§. 25, 26 und 27.

§. 254.

2) Die Superrevision und die II. und letzte Rechnungs-Instanz.

1) Die Superrevision der sämmtlichen Finanzrechnungen ist Sache des obersten Rechnungshofes, die er, wie schon bemerkt, durch Abordnung seiner Räthe an die Sitze der Revisionsstellen (Kreisregierungen, Rechnungskammer u. s. w.) ausübt [1]). Die aus seiner Mitte abgesendeten Commissarien haben sich nicht als Vorstände oder Mitglieder der Abrechnungsstellen, sondern als Staatsanwälte zu betrachten, welche im Namen des Königs für die Aufrechthaltung der Comptabilitätsgesetze und für das Interesse des Staatsvermögens zu wachen haben. Kein Oberrechnungsrath soll in zwei auf einander folgenden Jahren in einen und denselben Kreis abgeordnet werden [2]).

2) Der oberste Rechnungshof und seine Commissäre sind demgemäß insbesondere verpflichtet darauf zu sehen [3]), daß die über das Staatsrechnungswesen bestehenden Vorschriften überall pünktlich vollzogen, die Competenzverhältnisse und die festgesetzten Etats genau eingehalten, jede Ueberschreitung derselben rücksichtslos bemängelt und zurückgewiesen, alle Staatsgefälle gehörig und vollständig vereinnahmt und alle Jahre auf den Grund der revidirten und definitiv verbeschiedenen Rechnungen von den verrechnenden Aemtern und Cassen rechtzeitig die vorschriftmäßige Abrechnung und volle Richtigkeit gepflogen werde. — Jeder Abrechnungs-Commissär führt deßhalb neben dem fortlaufenden Journal über den Vollzug seines Commissoriums ein besonderes Vormerkungsbuch, in dem er die während seiner Thätigkeit wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung einträgt [4]).

---

[1]) S. oben §. 30 Note 4; mit der primitiven Revision hat sich derselbe seit Einsetzung der Rechnungskammer nicht mehr zu befassen. Vergl. v. Stokar S. 194 ff.

[2]) Die Bestimmung darüber ist Sache des Monarchen auf den Antrag des Präsidenten der Stelle und auf den Vortrag des Finanzministers (§. 48).

[3]) Ueber die weiteren Obliegenheiten des obersten Rechnungshofes s. oben §. 30.

[4]) Beide Bücher sammt dem Abrechnungsbuche legt er nach der Erledigung seines Auftrags dem Collegium vor (§§. 55 und 56).

3) Die Vorlagen jedes einzelnen Rechnungscommissärs läßt der Präsident nebst den auf den Abrechnungsact Bezug habenden Recursen einem anderen Rathe zustellen, um sie zu prüfen und in collegialer Sitzung darüber Vortrag zu erstatten. Die Entscheidung des obersten Rechnungshofes über die Abrechnung und die eingelegten Recurse ist sofort rechtskräftig und hat executive Kraft. Derselbe setzt gleichzeitig das Abrechnungsbuch und die darauf gegründeten zur Belegung der Generalfinanzrechnung bestimmten Uebersichten fest, und bestimmt die aus der Verbescheidung der Recurse hervorgehenden Veränderungen oder Vermehrungen der Positionen und Abrechnungsreste.

4) Auf den Grund der Abrechnungsbücher stellt der oberste Rechnungshof die Generalfinanzrechnung des Reichs. Eben so prüft er die von der Staatsschuldentilgungscommission auf den Grund definitiver Bescheide herzustellende Generalübersicht der Resultate der Gesammtoperationen der Schuldentilgungsanstalt und setzt dieselbe definitiv fest [5]. — Die definitiv abgeschlossene Generalfinanzrechnung legt der Rechnungshof mit einem umständlichen Berichte, in dem die Rechnungspositionen mit den Positionen des Budgets verglichen werden, dem Ministerium der Finanzen vor; diesem Berichte müssen auch die oben angeführten Journale und Uebersichten und das Qualifications-Tableau der Cassiere, Rentbeamten und Rechnungscommissäre beigefügt werden [6].

---

[5]) Das Finanz-Ministerium ist befugt, einen Staatsbeamten abzuordnen, um vor dem Abschlusse und der definitiven Festsetzung der Generalfinanzrechnung und der erwähnten Uebersichten sowohl hievon als von den denselben zu Grunde liegenden Beschlüssen und Abrechnungsconspecten Einsicht zu nehmen und die geeigneten Erinnerungen dagegen erheben zu können (§. 59).

[6]) S. §. 60 der Verordn. Die Kronanwälte sind ermächtigt von den Acten des obersten Rechnungshofes jederzeit Einsicht zu nehmen, bei demselben die Interessen des Staatsärars zu vertreten und zu diesem Behufe den Sitzungen beizuwohnen (§. 61).

Fünfter Abschnitt.

Die Militär-Verwaltung.

§. 255.

Allgemeine Uebersicht des hieher gehörigen Stoffes.

Da wir uns zur Aufgabe gemacht haben die Grundsätze welche über die Civil-Verwaltung Bayerns entscheiden, in gedrängter systematischer Ordnung darzulegen, so fällt von Militär-Angelegenheiten nur dasjenige in den Kreis unserer Erörterung, was die bürgerlichen Behörden im Interesse des Militärwesens und zur Unterstützung und Förderung desselben zu besorgen haben. Dazu gehören aber im Hinblick auf die Bestimmungen der Formations-Verordnung vom 9. December 1825 [1]) folgende Angelegenheiten:

1) Gewisse Geschäfte in Bezug auf das stehende Heer, insbesondere das Conscriptionswesen. Der in die Armee Eingereihte steht, insolange er im Dienste ist, unter den Militärbehörden, der beurlaubte Soldat dagegen unter der einschlägigen Polizeibehörde, die daher auch Polizeistrafen gegen ihn zu verhängen und zu vollziehen befugt ist. Sie ist es auch, welche die Einberufung des Beurlaubten zum Dienste vermittelt [2]). Ebenso ist es Pflicht der Polizeibehörden inländische Deserteurs anzuhalten (und fremde zu beaufsichtigen) [3]).

Ueber jene Individuen, die zur Reserve gehören (Verf.-Recht S. 95), sollen die Polizeibehörden Verzeichnisse führen und evident erhalten. — Weiter ressortiren hieher:

2) Das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Vorspanns-Wesen für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen im Benehmen mit dem Kriegsministerium [4]).

---

[1]) S §. 66 derselben (H. B. III. S. 233).

[2]) S. die Format.-Verordn. vom 17. Dec. 1825 §. 29 (H. B. III. S. 254).

[3]) A. a. O. §. 30. Damit steht in Verbindung die Vorkehr gegen unbefugtes Eintreten der Unterthanen in fremde Kriegsdienste (§. 31).

[4]) S. die angef. Verordn. vom 9. Dec. 1825 §. 66 lit. c. Bei dem Durchmarsche fremder Truppen ist auch das Ministerium des Aeußern betheiligt.

3) Die Angelegenheiten in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung, und zwar insoweit ein Verkehr mit fremden Staaten nöthig wird, benehmlich mit dem Ministerium des Aeußeren [5]).

4) Da die Landwehr zunächst für den inneren Dienst bestimmt ist, so gehören die Landwehr-Angelegenheiten vorzugsweise zum Wirkungskreise der Polizeibehörden.

Nach welchen Normen diese Angelegenheiten von den Polizeibehörden zu verwalten seyen, soll in den folgenden Paragraphen etwas genauer dargestellt werden.

A. Das Conscriptionswesen*).

§. 256.

I. Die Herstellung der Conscriptionslisten.

1) Das erste Geschäft, das den Polizeibehörden in ihrer Eigenschaft als Conscriptionsbehörden obliegt, ist die alljährliche Herstellung der Conscriptionslisten für ihren Bezirk. Sie gründet sich auf die Geburtsregister und die Speciallisten der Gemeindevorsteher, so daß alle Jünglinge in dieselben aufzunehmen sind, welche in dem betreffenden Jahre in das Conscriptionsalter treten (Verf.-Recht S. 93) und in dem Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben. Mit Herstellung dieser Listen ist, insoferne nicht ausnahmsweise von der Staatsregierung anders bestimmt wird, in allen Bezirken am 4. November [1]) zu beginnen und das Gesetz

---

[5]) Auch die Aufsicht auf das Salpeterwesen ist hier zu erwähnen; s. oben §. 208 Note 6.

*) S. das Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betr. v. 15. Aug. 1828 (H. B. III. S. 330 ff.) und die Vollzugsvorschriften dazu v. 13. März 1830 (a. a. O. S. 350 ff.). Mich. X. Stiwel, Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung obigen Gesetzes. Augsb. 1831. 8. Wer von der Conscription frei sey, s. im Verf.-R. S. 93 Note 2. — Wegen der Conscriptions-Kosten s. v. Stokar, Handb. der Finanz-Verwaltung S. 704.

[1]) Wenn auf den 4ten ein Feiertag fällt, beginnt sie am 5ten. Der Anfangstermin ist jedesmal 4 Wochen vorher in allen Gemeinden zu verkünden (angef. Gesetz §. 24).

läßt dafür 10 Tage zur Anmeldung offen; am 12ten Tage sollen die Listen jedenfalls vollendet werden [2]).

2) Jeder Conscriptionspflichtige ist verbunden, an dem bekannt gegebenen Termin vor der Conscriptionsbehörde seiner Heimath entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und zum Eintragen in die Listen sich zu melden und alle Aufschlüsse und Nachweise zu geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Listen bedarf. — Die Anmeldung kann indessen auch bei der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthalts geschehen [3]).

Die nicht Erschienenen werden, abgesehen von den Strafen und sonstigen Nachtheilen, denen sie unterliegen [4]), von Amtswegen eingetragen.

3) Die vollendete Conscriptionsliste eines jeden Bezirks ist sodann 8 Tage lang in einem Zimmer der Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen und in jeder Gemeinde das Namensverzeichniß ihrer conscribirten Jünglinge öffentlich anzuheften. — Nach Ablauf dieser Frist sind 3 Tage zur Anmeldung etwaiger Reclamationen freigegeben [5]). — Innerhalb 8 Tagen seit der Eröffnung des Recurstermins sind die angemeldeten Reclamationen zu instruiren, worauf dann die Behörde am 9ten Tage alle Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen läßt, die Verhandlung vornimmt, resp. reassumirt und unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheidet, und auf den Grund dieser Entscheidungen die Conscriptionsliste berichtigt [6]).

---

[2]) S. das angef. Gesetz §§. 22 und 26.

[3]) Angef. Ges. §§. 21 und 22; die Meldung bei der Behörde des Aufenthaltes muß jedoch 14 Tage vor dem Normaltermine erfolgen.

[4]) Sie werden als Ungehorsame behandelt; s. das angef. Ges. §. 68.

[5]) Zu reclamiren berechtigt sind außer den Conscribirten die sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, sowie die Eltern und Vormünder von beiden, und zwar nicht bloß wegen angeblich unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung (§. 27).

[6]) A. a. O. §. 28. Wie lange die Entscheidung und Berichtigung dauere, hängt von den Umständen ab.

§. 257.

II. Die Auswahl unter den Conscribirten.

1) Wer von den Conscribirten wirklich in die Armee einzutreten habe, hängt einerseits von der Zahl, deren die Regierung bedarf[1]) und anderseits von der Tauglichkeit[2]) eventuell vom Loose ab. Daher findet unmittelbar nach dem Schlusse der eben erwähnten Reclamationsverhandlungen auf Grund der berichtigten Listen das Loosen statt, wobei auch für jene, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, Loose gezogen werden[3]).

2) Nach Vollendung des Loosens und Verkündigung der Ergebnisse desselben wird sogleich unter Controle eines besonderen Ausschusses zum Messen der Conscribirten geschritten, wobei dieselben nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern aufgerufen werden[4]). — Bei der Verhandlung des Messens haben die Conscriptionspflichtigen sich sogleich zu erklären, ob sie sich für dienstfähig halten und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen[5]). — Die Erklärung der Dienstunfähigkeit muß mit der Bezeichnung des Gebrechens verbunden werden, worauf sogleich die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen und je nach dem Ergebnisse Beschluß zu fassen ist[6]). Der Anspruch auf Zurückstellung muß durch Angabe der dafür sprechenden Gründe motivirt werden, worauf entweder sofort die Entscheidung zu treffen oder dem Conscribirten der binnen 14 Tagen zu liefernde Beweis aufzulegen ist.

3) Die Visitation[7]) geschieht durch das aufgestellte ärztliche

---

[1]) S. hierüber mein Verf.-R. §. 162 (S. 398 Nr. 2, a), außerdem hat noch der freiwillige Zugang Einfluß.

[2]) Ueber die Gründe, aus welchen Taugliche ausnahmsweise befreit sind, s. Verf.-R. S. 93.

[3]) Der Tag, an dem das Loosen vor sich geht, soll 3 Tage vorher in allen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht werden; über die Art der Vornahme s. d. Vollz.-Vorschr. §§. 23, 24 und 25 (H. B. III. S. 365).

[4]) Das anzuwendende Maß ist das bayer. Normalmaß, so daß das Minimum auf 5 F. 4 Z. festgesetzt ist (§. 41).

[5]) Welche Gründe hiezu berechtigen, s. im Verf.-R. S. 94.

[6]) Ueber die Krankheiten und Gebrechen, welche dienstunfähig machen, s. H. B. III. S 349.

[7]) Jene, welche sich für dienstfähig erklären, unterliegen bei der untern Con-

und wundärztliche Personal nach einer gleichmäßigen Instruction, abgesondert für jeden einzelnen Conscribirten, unter Entfernung aller übrigen, jedoch in Gegenwart des Ausschusses bei verschlossenen Thüren.

Alle sonstigen Verhandlungen der Conscriptionsbehörden gehen öffentlich vor sich, jedoch so daß die Conscribirten und Armeepflichtigen des Bezirks, sowie ihre Eltern und Vormünder vor allen zu berücksichtigen sind, wenn das Local für volle Öffentlichkeit zu beschränkt ist [8]).

Ueber die gegen die Entscheidungen der unteren Polizeibehörden in Conscriptionssachen eingelegten Recurse entscheiden in letzter Instanz und in collegialer Form die Kreisregierungen, K. d. J., welche in dieser Beziehung für den ganzen Kreis den obersten Recrutirungsrath bilden [9]). Die Sitzungen desselben beginnen jederzeit am 15. Jänner; die Verhandlung ist öffentlich und mündlich [10]).

§. 258.

III. Die Aushebung.

1) Die Aushebung für den wirklichen Dienst in der Armee beginnt jährlich am 1. März und soll am letzten März beendet seyn. — Der Recrutirungsrath vertheilt das jeden Kreis treffende Contingent nach demselben Maßstabe, nach welchem dieses festgesetzt worden ist [1]), auf die untergebenen Bezirke. Er bestimmt gleichzeitig für jeden Bezirk den Tag und Ort der Aushebung und die bereit zu haltende Reserve.

---

scriptionsbehörde keiner Visitation (§. 32). — Jene, welche bei der Messung und Visitation nicht erscheinen, werden als Ungehorsame behandelt und bestraft (§. 68 Nr. 2).

[8]) Frauen mit Ausnahme der Mütter der Conscribirten sind ausgeschlossen (§. 33).

[9]) Er besteht aus dem Regierungspräsidenten, aus 2 — 3 Collegialmitgliedern, dem Kreismedicinalrathe und einem besonders ernannten Staatsanwalte, s. Vollz. Vorschr. §. 35.

[10]) S. das angef. Ges. v. 1828 §. 36 und die Format.-Verordnung vom 17. Dec. 1825 §. 26 (H. B. III. S. 336 und 253).

[1]) Bei der Festsetzung der Kreiscontingente bildet das Zahlenverhältniß der Conscribirten der einschlägigen Altersclasse den Vertheilungsmaßstab (§. 37).

2) Die sämmtlichen armeepflichtigen Jünglinge der einzelnen Bezirke, mögen sie zum Contingent oder zur Reserve berufen seyn, haben sich an dem bestimmten Orte und Tage vor dem Recrutirungsrathe zu stellen, es müßte denn seyn daß einige derselben schon früher freiwillig in die Armee getreten sind [2]. — Die Conscribirten haben sich vor dem Recrutirungsrathe nochmal der Messung und sodann alle der körperlichen Visitation zu unterwerfen.

3) Auf Grund der neuen Messung und der Visitation spricht sich der Recrutirungsrath in öffentlicher Sitzung, für welche er mit 2—3 vom König ernannten und stimmberechtigten Militärpersonen verstärkt wird, über die allgemeine Dienstesfähigkeit, sowie über die besondere Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artilleriedienste aus, erklärt, daß die als fähig erkannten Individuen nach der Reihenfolge der Loosnummern bis zur Vollzähligmachung des Contingents eines jeden Bezirks in die Armee zu treten haben, und ruft sie namentlich auf. — Kann ein Conscriptionsbezirk sein Contingent nicht ganz stellen, so muß der Abgang durch die übrigen Bezirke desselben Kreises gedeckt werden, wobei die Vertheilung nach demselben Maßstabe erfolgt, wie die ursprüngliche Bestimmung des Contingents [3].

4) Die von dem Recrutirungsrathe zum Dienste in der Armee aufgerufenen Jünglinge werden jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militärcommando abgegeben, sowie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist [4].

---

[2]) Solche Freiwillige werden, wenn sie das Loos zum Eintritt trifft, dem Contingente ihres Bezirkes gutgeschrieben (§. 40); vergl. Blätter für adm. Pr. B. II. S. 194 und B. IV. S. 368.

[3]) Angef. Ges. §. 42; wegen der Unwürdigen s. das Verf.-R. S. 94 Note 9; deren Gutrechnung betr. vergl. Blätter für adm. Pr. B. III. S. 62. — Gebrechen, die behauptet, aber nicht erwiesen sind, bewirken keinen Aufschub (§. 44). — Wer der Aufforderung, sich vor dem Recrutirungsrathe zu stellen nicht entspricht, wird als ungehorsam behandelt (s. §. 68 Nr. 3). Vergl. wegen der Nachstellung Blätter für adm. Pr. B. III. S. 241 und 345, 395 und B. IV. S. 64.

[4]) Angef. Gesetz §. 43; die Nichtbefolgung dieser Verfügung wird als Widerspänstigkeit bestraft (§. 69).

§. 259.

IV. Die Einstellung und der Tausch der Nummern.

1) Jeder Armeepflichtige kann statt seiner entweder von Anfang an oder im Laufe der Dienstzeit [1]) einen Ersatzmann stellen. Dieser muß

a) ein Inländer seyn, der der Armeepflicht bereits entbunden ist [1a]),
b) in einem Alter von mindestens 21, höchstens 36 Jahren stehen;
c) die volle Fähigkeit zum Dienste besitzen;
d) alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche dem Einsteller gegenüber der Armee obliegen würden.

War der Einsteller schon wirklich in die Armee eingereiht, dann muß der Ersatzmann zudem bereits eine Capitulation von 6 Jahren in jener Waffengattung zugebracht haben, in welcher der Einsteller ersetzt werden muß [2]).

2) Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienste bleibt der Privatübereinkunft der Betheiligten überlassen [3]); das Einstandscapital muß jedoch in jedem Falle als Caution deponirt werden, und zwar entweder in Staatspapieren oder in exceptionsfreien Hypotheken [4]). Dasselbe wird ganz verabfolgt, wenn

---

[1]) Angef. Ges. §. 52; eine Ausnahme hievon s. im Verf.-R. S. 95 Note 13. Wo die Stellung eines Ersatzmannes geboten sey, s. eben da S. 94 Note 9.

[1a]) Wer daher zur Zeit der Einstellung seine eigene Dienstzeit noch nicht vollendet hat, kann nicht als Ersatzmann eingestellt werden; indessen wird bei geringen Zeitunterschieden der Einsteller zwar eingereiht, aber beurlaubt; s. das Milit. Verordn. Blatt von 1856 Nr. 4 S. 20.

[2]) Angef. Gesetz §. 53 und 54. Ausnahmen in Bezug auf das Alter sind für schon gediente Soldaten zulässig, jedoch darf der Einsteher nie über 40 Jahre alt seyn.

[3]) In jedem Falle muß die Caution für einen Einsteher bei der Infanterie 150 fl., bei der Cavallerie 300 fl. betragen (§. 55). Der Einstandsvertrag ist in jener Form aufzunehmen, welche die Gesetze zur Gültigkeit der Verträge überhaupt vorschreiben. Die Protokollirung derselben kann auf Verlangen der Betheiligten bei jeder Behörde geschehen, welcher die Ausübung des Notariats zusteht (Vollz. Vorschr. §. 72). Der Einstands-Vertrag unterliegt neben dem Gradationsstempel noch einem besondern Conscriptionsstempel zu 12 fl. (Ges. §. 90).

[4]) Ist die Einstandscaution vorschriftsmäßig geleistet, so ist der Einsteller seiner Armeepflicht entbunden (§. 57). — Ueber die Anlegung der Einstandscapitalien s. das Gesetz vom 25. Juli 1850 (G. Bl. S. 412); s. auch die Bekanntmachung vom 19. Jän. 1851 (R. Bl. S. 68 ff.).

der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird oder mit Tod abgeht, — Nebenverträge und geheime Verabredungen sind, und zwar bei Strafe, verboten.

3) Der Tausch der Nummern ist zwischen den dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Altersclasse bis zu dem Augenblick der wirklichen Einreihung gestattet; jedoch darf dabei ein Conscribirter der zur Cavallerie oder Artillerie geeignet und durch den Recrutirungsrath bereits zur Einreihung in eine dieser Waffengattungen bestimmt ist, nicht mit einem dazu Ungeeigneten tauschen [5].

4) Die Gesuche und Reclamationen der Conscribirten in Bezug auf Einstellung und Tausch der Nummern entscheidet der Recrutirungsrath in letzter Instanz, und zwar in der Regel unter Beiziehung der Militärbeisitzer; ohne diese dann, wenn die Vertauschung vor der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten stattfand. Handelt es sich um die Ersetzung eines solchen, der bereits in die Armee eingetreten war, so erkennen über die allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit der Ersatzmänner ausschließend die Militärbehörden [6].

§. 260.

V. Die Entlassung.

1) Die Armeepflicht derjenigen, welche in die Armee eingereiht wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee zugebracht haben; früher nur dann, wenn ein Einzelner

a) dienstuntauglich wurde, oder

b) einen tauglichen Ersatzmann stellte, resp. einen Bruder substituirte, oder

c) wirklich in den geistlichen Stand eingetreten ist.

Dasselbe gilt analog auch von den Ersatzmännern [1].

---

[5]) Angeführtes Gesetz von 1828 §. 59; erleichtert ist das Tauschen unter Brüdern.

[6]) Angef. Gesetz, §§. 56 und 60; die Verhandlungen darüber verbindet der R. R. mit jenen über die Aushebung überhaupt.

[1]) Angef. Gesetz §§. 61 und 62; ein Ersatzmann, der erst im Laufe der Dienstzeit einsteht, hat natürlich nur so lange zu dienen, als seinem Einsteller noch obgelegen hätte.

2) Für jene Conscribirten, welche nicht in die Armee eingereiht wurden, erlischt die Armeepflicht in der Regel während des zweiten Jahres derselben, unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersclasse, welche im ersten Jahre der Armeepflicht steht [2]); früher nur dann, wenn und sowie der eine oder andere

a) mit Gebrechen behaftet ist, die ihn dienstuntauglich machen, oder

b) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften einen Ersatzmann stellt; oder

c) der Waffenehre durch begangene Verbrechen oder Vergehen unwürdig wird und zu der den Dienst surrogirenden Arbeit verwendet wurde oder in Bereitschaft stand.

3) Sobald die Armeepflicht beendet ist, sind die betreffenden Individuen durch Ausstellung legaler Urkunden derselben zu entlassen [3]), und zwar erhalten

a) jene, welche in der Armee dienten, förmliche von den Militärbehörden ausgefertigte Abschiede;

b) die übrigen einfache vom Recrutirungsrathe ausgestellte Entlassungsscheine.

Eine Ausnahme greift in Kriegszeiten Platz; während derselben kann eine Entlassung aus dem stehenden Heere nicht verlangt werden. Wird sie als zulässig erachtet, so sollen jederzeit vor allem die am längsten Dienenden entlassen werden [4]).

---

[2]) Ueber den Beginn der Militärpflicht s. Verf. R. S. 93; mit Rücksicht hierauf gibt es alle Jahre zwei Altersclassen von Armeepflichtigen, nämlich zuerst jene, welche in dem einschlägigen Kalenderjahre ihr zweiundzwanzigstes, und als zweite jene, welche ihr dreiundzwanzigstes Lebensjahr zurücklegt (§§. 5 — 7).

[3]) Daß die Entlassung an sich keine Wirkung für die Reserve und Landwehrpflicht habe, s. Verf. Recht S. 95. Nr. 2 und 3.

[4]) Individuen, welche während ihrer Dienstzeit wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sind zwar unverzüglich aus der Armee zu entfernen, ihre Entlassung erhalten sie aber erst, wenn sie einen Ersatzmann gestellt oder während der noch übrigen Dienstzeit die in §. 45 des Gesetzes bezeichneten Arbeiten verrichtet haben. Wegen der Entlassung solcher, die auswandern, s. Verf. Recht S. 77. — Die Entlaßscheine unterliegen neben dem Classenstempel zu 15 kr. (als Zeugnisse) noch einem besonderen Conscriptionsstempel zu 6 fl.; s. das Heer-Erg. Gesetz §. 90.

B. Das Marsch- und Einquartierungswesen.

I. In Friedenszeiten *).

§. 261.

1) Allgemeine Grundsätze.

1) Die Unterbringung und Verpflegung des stehenden Heeres, sowie die Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse desselben ist eine Last des Staates. Er baut und erhält zu diesem Zwecke Casernen und sorgt für die Verköstigung der Mannschaft [1]. — Diese für die gewöhnlichen Verhältnisse geltende Regel leidet unter außerordentlichen Umständen Ausnahmen — namentlich dann wenn Truppen auf dem Marsche begriffen sind oder nur vorübergehend an einem bestimmten Orte sich aufhalten [2], wobei die Gründe eines solchen Aufenthaltes entweder in der Requisition einer Civilbehörde oder in militärischen Anordnungen liegen können.

In solchen außerordentlichen Fällen sind die Staatsangehörigen verpflichtet, den Truppen Wohnung, Kost und die nöthige Vorspann zu gewähren, so jedoch, daß die den Unterthanen zu diesem Behufe von den inländischen militärischen und bürgerlichen Behörden auferlegten Leistungen in der Regel als allgemeine Landeslasten zu behandeln und vom Staate zu vergüten sind, soferne sie nicht kraft bestehender Gesetze oder aus bestimmten Rechtstiteln unmittelbar der Staatscasse, bestimmten Gemeinden oder Personen obliegen, oder auch von den betreffenden Truppentheilen sofort vollständig vergütet werden [3].

---

*) S. das Gesetz, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend v. 25. Juli 1850 (H. B. VI. S. 385 ff.), dann die Vollzugsvorschriften dazu vom 31. Juli 1850 (a. a. O. S. 390 ff.) und die Erläuterung des Gesetzes von Brater in Dollmann, Gesetzgebung, Theil II. Bd. I. S. 219 ff.

[1]) Angef. Ges. Art. 9.

[2]) Den einheimischen Truppen stehen die Truppen verbündeter Staaten in allen den Beziehungen, um die es sich hier handelt, in der Regel gleich; s. das angef. Ges. Art. 1 u. 2. S. über die Einquartierung und Verpflegung kaiserlich österreichischer Truppen in Bayern und über die Vorspannsleistung an dieselben den Staatsvertrag vom 1. Februar 1858 (R. Bl. von 1858 S. 489 ff.).

[3]) Angef. Gesetz Art. 1 und Brater, a. a. O. S. 224 ff.

2) Diese Regel leidet übrigens Ausnahmen, indem der Staat für gewisse Leistungen gar keine, für andere nur eine theilweise Vergütung gewährt [4]). Für solche Auslagen hat die Gemeinde einzustehen, und sie hat die Mittel zur Deckung derselben zu erholen

a) von den sämmtlichen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde;

b) von jedem, der in der Gemeinde steuerbare Realitäten besitzt, oder steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst dort zu wohnen;

c) von den Stiftungen, Corporationen und dem Staatsärar für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude [5]).

Den Maßstab zur Vertheilung dieser Last auf die einzelnen Pflichtigen bilden die sämmtlichen directen Steuern, womit jeder derselben in der Gemeinde angelegt ist, wobei in Bezug auf die Form der Vertheilung, die Beitreibung der Beiträge u. s. w. die für die Gemeinde-Umlagen geltenden Vorschriften Anwendung finden [6]).

3) In Bezug auf jene Leistungen, welche der Staat vergütet, handelt es sich weiter darum, wer sie zunächst zu übernehmen habe und nach welchem Verhältnisse sie zu vertheilen seyen, und dann welche Vergütung dafür gewährt werde. Die Beantwortung dieser Punkte soll die Aufgabe des folgenden Paragraphen seyn.

§. 262.

2) Die Vertheilung und Vergütung der Leistungen.

1) Zur Uebernahme der Naturaleinquartierung gegen die gesetzliche Vergütung sind alle steuerpflichtigen Einwohner der betreffenden Gemeinden [1]) sowie alle diejenigen verpflichtet, welche Wohn-

---

[4]) S. die Zusammenstellung dieser den Gemeinden obliegenden Ausgaben bei Brater a. a. O. S. 238 und 239.

[5]) Angef. Ges Art. 10 Abs. 1, Brater a. a. S. 338.

[6]) Angef Ges. Art. 11; die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener fallen hier nicht unter den Begriff der directen Steuern; Brater a. a. O. S. 244.

[1]) Die Ausnahme zu Gunsten der Standesherren s. im Verf. Recht S. 190.

gebäude im Gemeindebezirk besitzen und anderswo ihren Wohnsitz haben. — Den Maßstab für die Vertheilung der Naturaleinquartierung bilden die sämmtlichen directen Steuern mit denen der Quartierpflichtige in dem Bezirke der Gemeinde angelegt ist, wobei es der Gemeinde unbenommen bleibt, auch einen andern Maßstab dafür zu wählen [2]. Die Vertheilung geschieht durch eine von den Gemeindebehörden aus den verschiedenen Kategorien der Pflichtigen auf je ein Jahr gewählte Einquartierungscommission, in Städten und Märkten aus 5 — 12, in Landgemeinden aus 5 Mitgliedern bestehend [3]. Diese hat alljährlich die Quartierträger nach dem gesetzlichen Maßstab in Classen einzutheilen, und das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen. — Gegen die Beschlüsse der Commission ist Reclamation an den vorgesetzten Magistrat, in Landgemeinden an die Districtspolizeibehörde zulässig, und gegen die Reclamationsbescheide kann binnen 14 Tagen Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung eingelegt werden [4].

2) Die Vergütung für die Einquartierung und Verpflegung der Truppen beträgt auf den Mann und Tag gerechnet

a) für das Quartier 4 kr.;

b) für Verabreichung der vollen Kost 24 kr.;

c) für die Mittagskost 15, für die Abendkost 6, für das Frühstück 3 kr.

Bezüglich der Fourage für die Pferde wird die schwere Ration mit 25 kr., die Ration der schweren Cavallerie mit 22 kr., und die leichte Ration mit 18 kr. vergütet [5].

— Bei sogenannten „nichtständigen Garnisonen“ ist den Gemeinden die Wahl zwischen Einquartierung und Casernirung gelassen; s. Art. 9 Abs. 2 und 3; s. **Brater** S. 237.

2) Angef. Ges. Art. 10 Abs. 2 und Art. 12. **Brater** S. 242 und 245. Im Falle die Gemeinde einen andern Maßstab wählt, steht den Pflichtigen das Recht der Berufung an die höheren Stellen zu.

3) Die Wahl in die Commission kann nur aus Gründen abgelehnt werden, welche von der Uebernahme eines Gemeindeamtes befreien; s. Art. 17 und vgl. Verf. R. S. 249.

4) Angef. Ges. Art. 13 — 16; **Brater** S. 247 ff.

5) Ges. Art. 2. Steigt in einem Kreise der Normalpreis des Kornes über 12, des Habers über 6 fl., so ist die Vergütung für die Kostportion der Mann-

Bei der Einquartierung wird ein Officier bis zum Oberlieutenant einschließlich für zwei Mann, ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für drei Mann, ein Oberst für vier Mann, ein Generalmajor für sechs Mann, jeder höhere Officier für acht Mann gerechnet. Der mit dem Officier etwa einquartierte Bediente wird für einen weiteren Mann gezählt [6]).

3) Fuhren (Vorspann), Handfrohnen, Botengänge sind von den Gemeindegliedern nach den Normen zu leisten, welche sonst für die Gemeindefrohnen gelten. — Die Entschädigung für Handfrohnen und Botengänge richtet sich nach den ortsüblichen Taglöhnen. Für den gewöhnlichen Vorspann werden für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Knechtes 10 kr. für die Meile ohne besondere Vergütung der Rückfahrt entrichtet [7]).

Bei Lieferungen bildet der accordsmäßige Preis, und wenn kein rechtsgültiger Accord besteht, der zur Zeit der Lieferung am Lieferungsorte geltende Marktpreis den Vergütungsmaßstab [8]).

§. 263.

II. Die Kriegslasten *).

1) die Quartierlast ist auch in Kriegszeiten nach demselben Maßstabe wie in Friedenszeiten zu vertheilen [1]); die Vergütung für die bei Durchzügen und Cantonnirungen fremder Truppen erwachsenen Lasten richtet sich nach den Bestimmungen des Kriegslasten-

---

schaft und für die Fourage verhältnißmäßig durch die Kreisregierung zu erhöhen. Was der Soldat vom Quartiergeber fordern könne, s. in der Bekanntmachung vom 25. Juli 1850 (H. B. VI. S. 389).

[6]) Angef. Ges. Art. 3. Für eine Soldatenfrau, sowie für je zwei Kinder wird Vergütung wie für einen Mann geleistet.

[7]) Art. 5 und 6; Brater S. 232.

[8]) Art. 7; Brater S. 233. Der Commandirende der einzuquartierenden Truppenabtheilung hat das genaue Verzeichniß derselben in der Regel vorher an die Gemeindebehörden zu übermachen; s. Art. 8.

*) S. Gesetz, die Peräquation der Kriegslasten betreffend vom 22. Juli 1819 (H. B. II. S. 397 ff.).

[1]) S. das Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 19.

Peräquationsgesetzes [2]). Dasselbe theilt aber zum Behufe der Ausgleichung und Entschädigung die Lasten in allgemeine Landeslasten, in gemeinsame Lasten des Kreises, dann in gemeinsame Leistungen der Gerichts- (resp. Polizei)-Bezirke [3]) und in solche der Gemeinden, und endlich in Leistungen der einzelnen Individuen.

a) Nur die Landes-Lasten haben auf allgemeine Ausgleichung oder auf billige Vergütung auf Kosten aller Kreise Anspruch. Welche Lasten als solche zu behandeln seyen, ist im Artikel 4 des Gesetzes durch Aufzählung der einzelnen Arten von Leistungen genauer bestimmt [4]).

b) Die übrigen Lasten eignen sich nur zur allenfallsigen Ausgleichung unter den Bewohnern des Kreises, der Districte oder Gemeinden, jedoch in der Art, daß einzelne Kreise des Königreichs, wenn sie bei einem Kriege allein durch schwere und bedeutende Lasten betroffen werden würden, von den übrigen Kreisen, welche wenig oder nicht gelitten haben, entschädigt werden sollen. Auch diese Kategorien von Lasten hat das Gesetz einzeln aufgezählt und abgetheilt [5]). Was nun unter diesen gemeinsamen Lasten nicht erwähnt wird, muß als Privatlast von den Einzelnen getragen werden.

Die Ausgleichung der Kriegslasten in den Kreisen soll halbjährlich, die in den Districten von 3 zu 3 Monaten, in den Gemeinden monatlich erfolgen.

2) Der Vergütungsmaßstab ist durch das Gesetz festgesetzt, und zwar besteht er:

---

[2]) Im Jahre 1850 hatte man die Absicht, auch dieses Gesetz einer Revision zu unterziehen; allein bis jetzt ist zur Verwirklichung nichts geschehen.

[3]) Diese Bezeichnung in Art. 2 wird in Art. 3 u. 6 berichtigt, indem hier „von Districten" die Rede ist.

[4]) Es gehören z. B. dahin: Lieferungen in die von der obersten Regierungsbehörde angeordneten Hauptmagazine inner- oder außerhalb Landes und die Transporte dahin, Verproviantirung der Festungen, feindliche Requisitionen und Contributionen, die dem ganzen Lande auferlegt wurden u. s. w.

[5]) Als Kreislasten werden z. B. erklärt: Lieferungen in Kreismagazine und die Transporte dahin, Verpflegung der Divisions-Generale bei Standquartieren (die der commandirenden Generale fällt unter lit. a); als Districtslasten: Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl von den Unterthanen über den sie treffenden Betrag abgegebenen Naturalien, dann des für den District zu leistenden Vorspanns u. s. w.

a) bei Lieferungen in die Magazine in dem bei der Ausschreibung oder dem Accorde festgesetzten, eventuell in dem Normalpreise des Jahres;
b) bei Transporten in 4 kr. per Meile vom Centner;
c) die vollständige Kostportion wird mit 20 kr. für den gemeinen Mann vergütet;
d) für die Vorspann von 2 Pferden wird für die Meile 1 fl., für den Wagen auf eine ganze Station 30 kr. und für den Knecht 30 kr. berechnet[6]).

Derselbe Maßstab gilt auch für die Ausgleichung in den Kreisen u. s. w., insoferne nicht die Betheiligten durch freiwilliges Einverständniß einen anderen wählen.

§. 264.

C. Die Landwehr.

1) Wer zur Landwehr pflichtig sey, und welches im Allgemeinen die Bestimmung und die rechtliche Stellung derselben sey, davon haben wir schon im Verf.-Rechte gesprochen[1]).

Jeder Landwehrpflichtige ist in der Regel verbunden, in der Landwehr persönlich Dienst zu leisten. Die Dienstleistung wird erlassen:
a) denjenigen, welche wegen erwiesener Gebrechen als untauglich erkannt werden[2]);
b) den Hof- und Staatsdienern, den Magistratsvorständen und Räthen, dem bei den Magistraten angestellten Unterpersonal, den Gemeindevorstehern und Schullehrern;
c) den Aerzten, Advocaten und Notaren;
d) denjenigen, bei welchen wichtige Gründe in Bezug auf Dienst oder häusliche Erhaltung zur Dispensation vorliegen[3]).

---

[6]) Die Entschädigung für Demolitionen und dergleichen beruht auf eidlicher Schätzung von Sachverständigen; s. das angef. Gesetz v. 1819 Art. 9 und 10.

[1]) S. Verf.-Recht S. 96 Note 18 und S. 403; zu den dort genannten Quellen ist noch hinzuzufügen: die Verordn. v. 9. Mai 1854, Abänderungen der Landwehr-Ordn. betr. (H. B. VIII. S. 103 ff.).

[2]) S. über die Normen für die deßfallsige ärztliche Visitation die angef. Verordn. v. 1854 §§. 2 — 5.

[3]) S. die Landwehr-Ordn. §. 7 Nr. 2; über den letzteren Fall entscheiden die Kreisregierungen und die Kreiscommandos.

Die wegen Verbrechen oder infamirender Vergehen Verurtheilten sind vom Dienste ausgeschlossen [4]).

2) Alle jene, welche vom Dienste befreit, oder davon ausgeschlossen (resp. suspendirt) sind, haben, wenn sie nicht ganz vermögenslos sind, statt des Dienstes eine Reluition zu leisten, welche

a) in den Städten I. Classe die Summe von 30 fl.;

b) in den Städten II. Classe die Summe von 20 fl.;

c) in den kleineren Städten und Märkten die Summe von 10 fl., und in Landgemeinden die Summe von 5 fl. jährlich nicht überschreiten darf [5]). Außerdem ist von den Reluenten noch ein einmaliges Rüstgeld von 70, 50, 30 resp. 25 fl. zu entrichten [6]).

Diese Bestimmungen gelten indessen nur so weit als die Landwehr in Activität ist. Die Landwehr-Ordnung erklärt nun aber außer den Kreis-Commandos als activ für den Local- und Bezirksdienst:

a) die Landwehr in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung;

b) die Bataillonscommandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten;

c) in eben diesen Bezirken die schon vorhandenen, vorschriftmäßig uniformirten und bewaffneten Corps der berittenen Ordonnanzen der Cavallerie und der Schützen, insoweit die Mannschaft aus wirklichen Gemeindegliedern zusammengesetzt ist, welche in hinlänglicher Anzahl aus freiem Antriebe erklären, den activen Dienst mit bleibender Verbindlichkeit fortsetzen und den Aufwand aus ihren Mitteln bestreiten zu wollen;

d) unter gleichen Voraussetzungen die schon gebildeten Füsiliercompagnien in Städten und Märkten ohne Magistrat [7]).

3) Die Stabsofficiere der Landwehr werden durch k. Patent ernannt; der Antrag geht nach gutachtlicher Einvernahme der Kreisregierungen und Kreiscommandanten vom Ministerium des

---

[4]) Der in Anklagestand Versetzte wird suspendirt; s. Landwehr-Ordn. §. 6.

[5]) S. die angef. Verordn. v. 1854 §§. 6 und 7.

[6]) S. A. E. vom 3. Jul. 1857 (R.-Bl. S. 689).

[7]) S. Landwehr-Ordn. §§. 16 und 17.

Innern aus. Zur Besetzung der übrigen Officiers- und gleichgeachteten Stellen steht der Vorschlag den bei den Landwehrcorps gebildeten Wahlcommissionen zu; die Ausfertigung der Patente kommt den Kreisregierungen und den Kreiscommandanten zu [8]) — Die Ernennung der Unterofficiere gehört zu den Befugnissen der Regiments- und Bataillons-Commandanten.

4) Jedes Landwehrbataillon, sowie jedes aus mehreren Bataillons zusammengesetzte Corps hat seine besondere Casse, deren Einnahmen vorzugsweise fließen:

a) aus den freiwilligen Beiträgen;

b) aus den Reluitionen der Landwehrpflichtigen.

Aus ihr sind die Ausgaben für die Regie und für sonstige Bedürfnisse des Landwehrdienstes zu bestreiten. Die Revision der Rechnung steht unter dem Vorsitz des Commandanten und eines Polizeibeamten einem Ausschusse zu; ergeben sich hierbei erhebliche Bedenken, so findet eine Superrevision durch die Kreisregierung im Benehmen mit dem Kreiscommando statt [9]).

---

[8]) Landwehr-Ordn. §. 25; die Verordn. v. 8. Nov. 1850 (R.-Bl. S. 865) stellte den eine Zeitlang (seit 1848) aufgehobenen Modus wieder her. Ueber die Bildung der Wahlcommissionen s. die A. E. v. 26. März 1857 (R.-Bl. S. 280).

[9]) Landwehr-Ord. §§. 43, 44 und 46; die Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung ist Sache einer eigenen Oekonomie-Commission (§. 55).

Alphabetisches Sachregister.

Die beigefügten Zahlen weisen auf die Seiten, die in Klammern eingeschlossenen Zahlen auf die Noten hin.

C.

D.

E.

H.

T.

U.

V.